3 1761 07152212 2

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/bndnergeschich00chur

Dr. jur. O. TÖNDURY SCHULS-ENGADIN
I
J 498
6

Bündner Geschichte

Vorträge

gehalten

im Winter und Frühjahr 1901/1902

im

Rätischen Volkshaus in Chur.

Chur.
Druck und Verlag von Manatschal Ebner & Cie.
1902.

DQ
481
B76

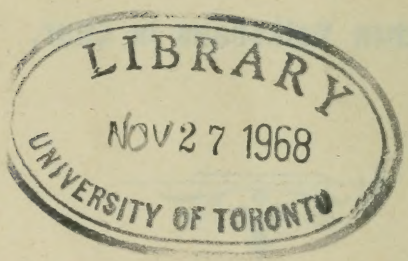

Vorbemerkung.

Die Unterzeichneten haben sich zur Herausgabe dieser Volkshausvorträge über Bündnergeschichte entschlossen, weil sie damit dem Bündner Publikum einen wesentlichen Dienst zu leisten glauben. Dieselben bilden, obwohl sie nicht ein aus **einem** Guss erstelltes Werk sind, doch ein zusammenhängendes Ganzes, indem jeder einzelne an den vorausgehenden anschließt und nicht nur beliebig herausgegriffene Perioden unserer Geschichte behandelt.

So erhält unser Volk ein übersichtliches Bild von den Schicksalen unseres Landes nnd Volkes seit den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Die Herren Vortragenden waren so freundlich, uns ihre Vorträge zur Drucklegung und Publikation zu überlassen, wofür wir ihnen auch an dieser Stelle bestens danken.

Chur, 1902.

Manatschal Ebner & Cie.

Erster Vortrag

von

Hrn. Prof. Dr. Jecklin:

„Bis zu den sächsischen Kaisern“.

Der Vorstand des Rätischen Volkshauses glaubte die öffentlichen Vorträge in diesem Saale durch eine Reihe von Darstellungen aus der Bündner Geschichte eröffnen zu sollen; und da mir die Ehre zu Teil wurde, den ersten Schritt auf dieser Bahn zu thun, dürfen wir uns wohl zunächst die Frage stellen, was unter Bündner Geschichte zu verstehen sei. Die Geschichte stellt ja zunächst nicht alles Geschehene dar, sondern das Geschehene nur, insofern es von Bedeutung war, insofern es auf den Gang der Ereignisse von bestimmender Wichtigkeit war, in letzter Linie, insofern es auf den heutigen Zustand mit eingewirkt hat; denn alle Geschichte, die in ihren letzten Zielen eine pragmatische sein soll, trachtet darnach, unseren heutigen Zustand genetisch aus vergangenen Zuständen und Ereignissen abzuleiten.

Freilich sind wir von diesem letzten und höchsten Endzweck der Geschichte noch weit entfernt; denn da alle Ereignisse, alle Zustände aller Zeiten wie eine große Kette von Ursachen und Wirkungen ineinander greifen, sollten wir nicht nur über die politischen Ereignisse, nicht nur über die Kriege und Schlachten, über die Regenten und ihre Thaten unterrichtet sein, sondern auch über das Leben und Treiben der Volksklassen, die an den öffentlichen Dingen keinen unmittelbar wahrnehmbaren Anteil genommen haben, über Sitten und Gebräuche, über Besitz und Erwerb, über Denkweise, Fühlen und Trachten des Volkes. Und da lassen uns die Quellen, je weiter wir in das Dunkel der frühern Jahrhunderte zurückgehen, immer mehr im Stich.

Rätische Geschichte und Bündnergeschichte sind nun wohl nicht zwei sich vollkommen deckende Begriffe. Denn wenn wir unter Bündnergeschichte die Geschichte unseres Staatswesens verstehen, wie es genau genommen in dem Worte liegt, so beginnt diese eigentlich erst beim Ausgang des Mittelalters, in der Zeit, da die Gerichte unserer Thalschaften Schritt für Schritt ihre Unabhängigkeit begründeten, sich untereinander verbündeten und sich schließlich zu dem Staatswesen zusammenthaten, das noch heute in wesentlich gleichem Umfange ein Glied der Eidgenossenschaft bildet.

Die rätische Geschichte hat ein etwas größeres Feld: sie will die Geschichte des Landes bieten, in dem unser Volk wohnt, so weit sie sich zurückverfolgen läßt, von dem unbestrittenen Grundsatz ausgehend, daß die Entwicklung jedes Volkes nicht losgelöst von seinem Wohnsitz erfaßt werden kann.

Wo soll nun unsere Darstellung einsetzen? Wir dürfen wohl ohne Bedenken jene vorweltlichen Perioden bei Seite lassen, wo unsere gewaltigen Bergriesen sich aus dem Weltmeere erhoben und sich Thäler und Höhenzüge bildeten; wir beschäftigen uns ebensowenig mit den Zeiten, wo Perioden von tropischer Wärme mit anderen abwechselten, da Gletscher unsere Thäler bis hoch an die Berghänge hinauf bedeckten: ohne den Menschen gibt es keine Geschichte. Seit wann aber der Mensch unsere Gegenden bewohnt habe, das entzieht sich unserer Kenntnis. Freilich haben die Gelehrten durch scharfsinnige Berechnung herausgeklügelt, unser Alpenland sei seit etwa 20,000 Jahren von Menschen bewohnt, während man in anderen Ländern dem Menschengeschlecht ein Alter von 100,000 Jahren glaubt nachweisen zu können. So geistreich solche Hypothesen auch sind, machen sie keinen Anspruch auf annähernde Richtigkeit.

Was wissen wir nun über die ersten Bewohner unseres Landes? Die Überlieferung sagt uns wenig, blutwenig; und das Wenige ist historisch kaum verwendbar. Zum Glück gilt auch hier das Wort des Dichters:

Könnte die Geschichte davon schweigen,
Tausend Stimmen würden redend zeugen,
Die man aus dem Schoß der Erde gräbt.

Fast spurlos gingen jene Völker durch die Jahrhunderte der Geschichte, und doch nicht spurlos sind sie für uns verschwunden. In den Seen der Schweiz und im Innern des Landes sind schon Tausende und Tausende von Gegenständen zu Tage gefördert worden, die uns über den Kulturzustand jener Urbewohner des Landes Aufschluß geben aus einer Zeit, wo uns unsere übrigen Quellen nichts über sie zu sagen wissen. Unsere Museen sammeln eifrig jene Überbleibsel einer längst verschwundenen Zeit, stellen sie systematisch zusammen und gestatten durch Vergleichung Schlußfolgerungen zu ziehen, zu denen wir auf keinem anderen Wege gelangen könnten. Auch unser Rätisches Museum besitzt zum Glück eine instruktive Sammlung der in unserem Lande gemachten Funde und daneben, um Vergleichungen zu ermöglichen, solche aus anderen Gegenden, insbesondere aus den schweizerischen Pfahlbauten, aus Italien und Böhmen. In Grabstätten, Zufluchtsorten, Küchen und Wohnräumen, die aufgedeckt worden sind, finden sich Kleiderreste, Schmuckgegenstände, Waffen, Ackergeräte, Handwerkszeug, Küchengeschirr u. dgl. in Menge, sodaß wir sogar im stande sind, verschiedene Stufen der Kulturentwicklung jener prähistorischen Menschen festzustellen. Danach unterscheiden die Archäologen:

Eine ältere Steinzeit, wo das Mammut, das Rhinoceros und der Höhlenbär hier noch einheimisch waren, wo die Menschen, in natürlichen Höhlen wohnend, als Werkzeuge und Waffen nur bearbeitete Steine kannten. Diese Periode glauben die Archäologen 15—20,000 Jahre vor unserer Zeitrechnung ansetzen zu sollen. In unsern Bergthälern hat man aus jener Zeit noch keine menschlichen Spuren gefunden.

In der neueren Steinzeit, die bis etwa 2000 Jahre vor unserer Zeitrechnung gedauert haben mag, war die Kultur schon etwas vorgeschrittener: die Jagd bildete nicht mehr die einzige Beschäftigung der Menschen, sie wußten den Acker zu bestellen und das Vieh zu züchten, sie verkehrten schon mit fremden Völkern, von denen sie härtere und daher zur Bearbeitung tauglichere Steine eintauschten, sie verfertigten sich Töpferwaren und Gewebe, sie liebten sich mit Schmuck aus Perlen u. dgl. zu behängen; ja, es ist geradezu erstaunlich, wie weit sie es mit ihren einfachen Steinwerkzeugen in verschiedenen Gewerben gebracht haben. Damals müssen wenigstens die milderen Gegenden unseres Kantons auch schon einigermaßen bewohnt gewesen sein, wie Funde im Churer Rheinthal und im Domleschg beweisen.

Einen wichtigen Fortschritt bedeutete die Bekanntschaft mit dem ersten Metall, der Bronze, womit die demnach benannte **Bronzezeit** beginnt. Jetzt werden die Waffen und Geräte mannigfaltiger und mit vielfachen, z. T. recht geschmackvollen Verzierungen versehen; jetzt bietet sich auch Gelegenheit, das Alter der Funde an der Kultur der Völker des Mittelmeeres annähernd zu bestimmen. Sie kennen z. B. den bei Igis gefundenen schönen Bronzehelm unseres Museums. Nun denn; es ist dies offenbar ein griechischer Helm aus vorgeschichtlicher oder, genauer gesagt, aus mykenischer Zeit, wie die Archäologen sich ausdrücken; er trägt den Charakter der Kultur, die uns seit den Ausgrabungen Schliemanns in Mykenä, Tiryns, Troja entgegentritt, der Kultur jener Zeit, die uns Homers Dichtungen vorführen. Ebenso sind auch anderswo in der Schweiz Bronzedolche, Schwerter u. dgl. derselben Kulturepoche angehörend, gefunden worden, die allem Anscheine nach aus Griechenland oder Cypern stammen dürften. Wie kommen diese Gegenstände hieher? Ist ein griechischer Händler bis hieher gedrungen? Hat ein rätischer Krieger sie von einem Beutezug heimgebracht? Wer uns das sagen könnte! Jedenfalls beweisen sie, daß zu jener Zeit der homerischen Kultur schon in irgendwelcher Weise die Alpenvölker mit den Völkern des östlichen Mittelmeeres in Beziehung standen. Daß aber wirklich über unsere Bündnerberge schon damals ein Verkehr sich bewegte, darauf deuten die zahlreichen Funde, die nicht nur in verschiedenen Thalschaften, wie Rheinthal, Gruob, Domleschg, Engadin, Misox gemacht wurden, sondern auch auf verschiedenen Pässen wie Flüela, Albula, Vogelberg; in der Nähe, in Salez im St. Galler Rheinthal, war eine Fabrik von Bronzebeilen. Alles deutet darauf hin, daß unsere Hauptthäler schon einigermaßen bewohnt waren.

Die Bronze mußte endlich dem härteren und schmiedbaren Eisen weichen, und nun treten wir mit der **Eisenzeit** bereits in historisch bekanntere Perioden; die Einführung des Eisens können wir auf etwa 7—800 Jahre vor Christi ansetzen, und diese Zeit reicht bis zur historischen Periode, d. h. bis zur Eroberung des Landes durch die Römer. Aus Funden, die ein glücklicher Zufall zu Tage gefördert hat, deren der Boden aber gewiß noch viele in seinem Schoße birgt, ist es möglich, uns von der Kultur des Alpenvolkes, bevor es in die Geschichte eintritt, ein Bild zu machen.

Da stehen zu beiden Seiten der Plessur, an der Stelle, wo wir uns befinden, hölzerne Hütten gereiht, neben der Brücke, die die beiden Ufer verbindet. Der Giebel trägt das Mondbild, ein Sinnbild religiöser Verehrung. Im Innern klappert der Webstuhl, vor der Hütte sitzt eine junge Frau und näht mit langer, ungefüger Nadel, einem Pfriemen gleich, die Kleider ihres Mannes, der neben ihr seine Waffen, seinen größten Stolz, putzt, ein schmuckes Schwert mit kunstreichem Griff, ein kurzes Halbschwert oder Dolch, vor ihm liegen sein Bogen und Pfeile. Jetzt tritt die Frau in die Hütte, die einen einzigen Raum bildet, Küche, Wohnraum, Schlafstätte und Vorratskammer in einem. Sie setzt den Topf, den der kundige Nachbar aus Thon gedreht, ans Feuer, das sie aus der Glut angefacht hat, während daneben der Bärenschinken in der Asche schmort. In der Ebene dem Fluß entlang tragen geackerte Felder hohe Halme mit Weizen und Gerste und goldenen Flachs, weiter hin dehnen sich geräumige Weiden für die Kühe, Schafe und Schweine aus bis an den Saum des dichten Urwaldes. Ähnliche Ansiedelungen treffen wir hie und da, dazwischen Wald, undurchdringlichen Urwald, durchkreuzt von wilden, verheerenden Bergbächen. Tosend stürzen sie dem Rheine zu, der in regellosem Lauf die ganze Thalsohle einnimmt. Daher finden wir die Wohnstätten der Menschen entweder auf den Anhöhen oder ganz dicht am Fuß der Bergabhänge. Dünn gesät sind aber die Weiler, der Verkehr ist spärlich. Doch hie und da wagt sich aus Helvetien herauf ein griechischer oder ein gallischer Kaufmann aus Massilia oder Aventicum bis in diese Berge und erhandelt die schönen Marder- und Luchspelze, die die zarten Römerfrauen in Gallien drunten so gerne tragen, gegen Bernstein, den er von der Ostsee bezogen, oder gegen eine schön verzierte Gewandnadel. Auch kommt wohl einmal ein italienischer Handelsmann mit dem beladenen Saumroß und begleitet von Bewaffneten über die rauhen Alpenpfade und tauscht zierliche Waffen und Münzen ein gegen Sklaven oder gegen Felle. Aus den südlichen Alpengegenden ziehen die Bewohner in Zeiten der Not in ganzen Karawanen hinunter in die gesegneten Gefilde von Comum und Mediolanum und bringen dorthin die armseligen Produkte ihres Landes: Kienholz, Wachs, Honig, Käse, und tauschen dafür das zum Leben Notwendigste ein. Wenn sie dann heimkehren, erzählen sie zu Hause von den reichen Gegenden, die sie gesehen:

Wenn man hinuntersteigt von unsern Höhen
Und immer tiefer steigt, den Strömen nach,
Gelangt man in ein großes, ebnes Land,
Wo die Waldwasser nicht mehr brausend schäumen,
Die Flüsse ruhig und gemächlich ziehen,
Da sieht man frei nach allen Himmelsräumen;
Das Korn wächst dort in langen, schönen Auen,
Und wie ein Garten ist das Land zu schauen;

sie erzählen von den süßen Früchten, die dort von selbst reifen, von den goldgeschmückten Häusern und ihren unkriegerischen Bewohnern. Was Wunder, wenn die Bergleute zu Zeiten Raubzüge hinunter machen, um sich auch ihren Anteil an den Gaben der Erde zu holen, die ihnen ihr Boden versagte!

Doch ich darf mich bei der Vorgeschichte nicht zu lange aufhalten. Nur eine Frage muß ich noch berühren, ohne sie freilich genügend beantworten zu können: Wer waren denn jene Ureinwohner unseres Landes? Das ist ja wohl nicht fraglich, die Rätier. Was sind aber die Rätier? Sind es Stammverwandte der nördlichen Nachbarn, der Helvetier (die wahrscheinlich erst etwa 100 Jahre vor Christi von Norden her über den Rhein eingewandert sind) oder sind sie mit den südlichen Nachbarn verwandt? Sind es Kelten oder Etrusker? Was die Überlieferung darüber erzählt, ist ja bekannt: In ältester Zeit war ganz Oberitalien von dem Volke der Etrurier oder Tuscier oder Rasener bewohnt, das von einem Meere zum andern Italien zu Wasser und zu Land beherrschte. Sie wohnten in Städten und Dörfern und standen auf einer hohen Stufe der Kultur. Da brach — um 600 oder nach andern um 400 vor Christi — das barbarische Volk der Gallier über die Alpen herein, besiegte die Etrusker in einer Entscheidungsschlacht am Tessin und bemächtigte sich ihrer Sitze zu beiden Seiten des Appennin. Die Besiegten wandten sich unter ihrem Führer Rätus in die nördlichen Gebirge, wo ihnen ein verwandtes Brudervolk wohnte, ließen sich dort nieder und verschmolzen mit den verwandten Urbewohnern zu einem Volk der Rätier. Das ist die alte Überlieferung. Demnach müßten entweder schon früher in vorgeschichtlicher Zeit die Rätier sich von den Etruskern in Italien getrennt und sich nordwärts in das Bergland gewandt haben, oder umgekehrt die Etrusker wären aus dem Gebirge in die italischen

Niederungen hinabgestiegen, oder bei einer uralten Einwanderung hätte sich das früher einheitliche Volk getrennt und verschiedene Wohnsitze aufgesucht. Welche Annahme man auch für glaublicher halten mag, die Hauptfrage bleibt die: dürfen wir jener Überlieferung Glauben schenken, daß die Etrusker, von den Galliern bedrängt, sich in die rätischen Alpen geflüchtet und sich mit den ursprünglichen Bewohnern, einem verwandten Stamme, zu einem Volke verschmolzen haben?

Eine befriedigende Antwort auf diese Frage wird vielleicht zu geben sein, wenn einmal die Herkunft und die Sprache der Etrusker aufgeklärt sind. Bis jetzt sind wir über den Charakter dieses Volkes und seine Abstammung noch ganz im Unklaren, seine Sprache ist noch nicht enträtselt, und während die einen Forscher die Etrusker als einen italischen Volksstamm betrachten, glauben andere, ihre Herkunft aus Ägypten nachweisen zu können. Vorderhand scheint soviel aus den prähistorischen Funden hervorzugehen, daß zur Zeit der Vernichtung der Etruskerherrschaft in Italien das rätische Alpenland schon bewohnt war; daß von spezifischen Einflüssen der Etrusker — die man doch von einem so hochgebildeten Volke füglich erwarten müßte — nördlich der Alpen nichts zu bemerken ist, wohl aber in den südlichen Alpenthälern.

Es läßt sich also zwar die Annahme nicht abweisen, daß versprengte Scharen dieses Volkes sich in die südlichen Alpenthäler, die ja von den Römern auch zu Rätien gezählt wurden, geflüchtet haben. Bis über die Alpen aber dürften sie wohl nicht gedrungen sein. Vollends von ihrem angeblichen Führer Rätus weiß unsere älteste Quelle, der Paduaner Livius, der uns die Auswanderung der Etrusker erzählt, noch nichts. Erst spätere Geschichtsschreiber nennen ihn, offenbar in dem Bestreben, auch dem Rätervolk einen Heros eponymus zu geben, einen Stammvater, nach dem das Volk sich genannt haben soll. Die Bewohner der Alpen selbst werden offenbar, ebenso wie ihre nördlichen Nachbarn, Kelten gewesen sein. Vielleicht bildeten die Rätier aber gar kein einheitliches Volk; ihr Name (Rätia soll keltisch soviel als Bergland bedeuten) ist vermutlich nur ein geographischer Sammelname für eine Anzahl von Völkerschaften, die in den Alpen und ihren nördlichen und südlichen Abdachungen wohnten. Als solche werden z. B. genannt die Lepontier an den Quellen des Rheins, die Rugusker, die Calukonen, Venonen, Saruneten u. v. a. m. Auf einem nach Besiegung der Rätier errichteten

römischen Siegesdenkmal, von dem wir noch hören werden, sind 44 besiegte Alpenvölker genannt, worunter auch mehrere rätische, aber die Rätier selbst nicht.

Der erste Eintritt dieser Rätier in die Geschichte ist nicht ihr größter Ruhmestitel: als kühne Räuber machten sie Einfälle in die gesegneten Fluren der Poebene, plünderten, vertilgten die ganze männliche Bevölkerung und verbrannten Dörfer und Städte (wie z. B. Como). Kein Wunder daher, wenn zu verschiedenen Malen römische Heere gegen diese frechen Eindringlinge auszogen, um sie zu züchtigen; sie begnügten sich aber allem Anscheine nach, die Alpen vom Südfuße aus anzustaunen und dann in Rom einen billigen Triumph zu feiern.

Kaiser Augustus aber, der mit J. Cäsars Erbschaft auch dessen weitausschauende auswärtige Politik übernommen hatte, begnügte sich nicht mehr mit kleinen Maßregeln. Sollte Rom, das über drei Erdteile herrschte, dem der Orbis terrarum unterworfen war, die Nordgrenze seines italischen Heimatlandes in den Händen eines feindlichen Räubervolkes lassen, nicht Herr im eigenen Hause sein? Augustus erkannte, daß dem römischen Reich von Norden her, von den Germanen, die größte Gefahr drohe; und wie Cäsar Gallien und Helvetien unterworfen hatte, so beschloß er, nun auch die östlichen Alpenübergänge in seine Gewalt zu bringen, um die Zugänge nach Italien zu sperren. Seine beiden Stiefsöhne Drusus und Tiberius, denen tüchtige Legaten (Generalstabschefs) zur Seite standen, rückten von zwei Seiten gegen die Rätier und Vindelicier: Drusus zog von Süden her über Verona der Etsch entlang aufwärts, griff die Feinde im obern Etschthal an, schlug sie und durchzog dann den östlichen Teil Rätiens, die befestigten Orte brechend. Sein Bruder Tiberius war unterdessen von Westen her den Rhein entlang vorgedrungen, erbaute eine Flotte auf dem Bodensee und besiegte die Vindelicier in einem Seegefecht bei der Insel Reichenau. Dann rückte er in Rätien selbst ein und überwand die ihm entgegenziehenden Rätier. Nachdem diese wie die Vindelicier noch in mehreren Treffen geschlagen worden waren, vereinigten sich die beiden Brüder; jeder Widerstand der Rätier war gebrochen. Die kaiserlichen Prinzen wurden für den kurzen und glücklichen Feldzug wie billig geehrt, und Augustus legte demselben eine solche Bedeutung bei, daß er am Südabhang der Seelpen von dem dankbaren Italien sich ein noch heute in Trümmern vorhandes Sieges-

denkmal errichten ließ, das der Nachwelt verkündet, daß unter den Auspicien des Kaisers alle Umwohner des Gebirges vom Adriatischen bis zum Tyrrhenischen Meer — 44 Völkerschaften werden aufgezählt — der römischen Herrschaft unterworfen worden seien. Der Dichter Horaz, des Kaisers Freund und Günstling, hat den Sieg in zwei schwunghaften Oden verherrlicht.

Was geschah nun mit den unterworfenen Rätiern? Um ein erobertes Land zu sichern, wandten die Römer ein gründliches Mittel an, wie es heute wieder in etwas modernisierter Weise in Südafrika zur Anwendung kommt: als wenige Jahre vorher das Volk der Salasser am Südfuß des Großen S. Bernhard sich unterworfen hatte, besetzten die römischen Soldaten rings alle Zugänge, fielen über das Volk her, trieben die Einwohner in der Hauptstadt Eporedia (Ivrea) zusammen und verkauften alles (36,000 Menschen) in die Knechtschaft; zwanzig Jahre lang durfte keiner freigelassen werden. Auch in Rätien führten die Sieger den größten und kräftigsten Teil der waffenfähigen Mannschaft weg und ließen nur so viele zurück, als zur Bebauung des Bodens hinreichend waren, aber unfähig, Unruhen zu erregen. So konnte denn ein Zeitgenosse des Augustus rühmen, daß die Alpenpässe, welche früher wegen ihrer Unsicherheit verrufen waren, jetzt sicher zu begehen seien, nachdem die Alpenvölker teils ausgerottet, teils der Civilisation zugänglich gemacht worden seien. Die waffenfähige Mannschaft aber steckten sie in ihre Legionen, die in entfernte Gegenden verlegt wurden. So dienten rätische Kohorten beispielsweise in Germanien, in Pannonien (Ungarn), in Palästina, in Ägypten und Armenien. Diesen Ausfall an Bevölkerung ersetzten dann die Römer in der Weise, daß sie in den eroberten Ländern Veteranen, ausgediente Soldaten, die man auf diese Weise pensionierte, ansiedelten und ihnen Landbesitz anwiesen; sie erreichten damit zweierlei: einmal diese alten Soldaten, die politisch leicht gefährlich werden konnten, über entfernte Gegenden zerstreut ansässig und ungefährlich zu machen, und zugleich die Eroberungen zu besiedeln, sie an Rom zu ketten und der Kultur zugänglich zu machen. So wurden die Bevölkerungen durcheinander gerüttelt, daß, wenn auch vorher von einer einheitlichen Bevölkerung gesprochen werden könnte, in der Folgezeit romanisches Wesen vorherrschte. Durch dieses Vorgehen haben die Römer es verstanden, in den eroberten Ländern eine Gleichartigkeit zu Wege zu bringen, wie es

seither keinem andern erobernden oder kolonisierenden Volke in gleichem Maße und in gleich kurzer Zeit gelungen ist.

Dazu trug wesentlich die Regierungsform in den römischen Provinzen bei. Kaiser Augustus teilte diese in kaiserliche, welche einer militärischen Besatzung bedurften, und in Senatsprovinzen, die er als vollständig beruhigt dem Senat zur Verwaltung übergab. Unter den kaiserlichen Provinzen, d. h. denen, über die der Kaiser die unmittelbare Verfügung behielt, bildeten diejenigen eine eigene Kategorie, in welchen entweder die Natur des Landes, wie in den Alpengegenden, oder der Kulturzustand, wie in Mauretanien und Thracien, oder der starre Charakter der Einwohner, wie in Judäa und Ägypten, die Einführung der gewöhnlichen Provinzialeinrichtungen und die Anwendung des römischen Rechtes ganz und gar, oder doch für die erste Zeit unmöglich machte. Sie wurden daher zunächst als Domänen bewirtschaftet. Zu diesen Kronprovinzen gehörte auch Rätien, das zuerst von einem Procurator regiert wurde, dem nur einheimische Truppen zur Verfügung standen. Erst seit M. Aurel garnisonierte hier eine römische Legion, und seit dieser Zeit war der Commandeur derselben zugleich Statthalter der Provinz mit dem Titel Legat, später Präses (Mommsen).

Mit der römischen Verwaltung hielten auch römische Beamte ihren Einzug, römisches Finanz- und Steuerwesen, römisches Recht, das für alle Unterthanen maßgebend wurde, und römische Sprache, die die Römer allein als amtliche anerkannten.

So kam das spätere Graubünden unter die Herrschaft der Römer, unter der es dann ein halbes Jahrtausend bleiben sollte, also länger, als unser bündnerisches Staatswesen als solches existiert, eine Herrschaft, die ihm zwei unschätzbare Güter brachte: die Civilisation und das Christentum. Mit Rätien wurden auch Vindelicien und Noricum Rom unterthan, das ganze Gebiet von den Alpen zum Bodensee und der Donau bis Wien mit Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnthen und Tirol. Die Grenze der römischen Provinz Rätien lief vom Gotthard zum Bodensee und von da nach der Donau bei Sigmaringen, dem Strom entlang bis Passau und über Kufstein nach Toblach und Bozen und von da zum Gotthard. Die Hauptstadt dieses weiten Gebietes war Augusta Vindelicorum, das heutige Augsburg.

Die erste Sorge der Römer war, durch Straßenzüge die Verbindung

mit diesen transalpinen Besitzungen sicher zu stellen. Schon Augustus sorgte für Weganlagen, so weit es möglich war; Drusus legte eine Straße an, die Via Claudia Augusta, die den Po durch Tirol mit der Donau verband, spätere Kaiser folgten dem Beispiel. So gingen zu römischer Zeit auch wenigstens zwei große Straßenzüge durch unser Land: eine von Mailand über Como, Kläven, den Septimer und Chur nach Bregenz, die andere von Kläven über den Splügen nach Chur und an den Bodensee. Ein mittelalterlicher Mönch hat uns in einer Kopie eine römische Reisekarte überliefert, die zwar köstlich unbeholfen, uns aber äußerst wertvoll ist. Die Gebirge sind mit einigen krummen Strichen angedeutet, das Waldgebirge mit einigen einzelstehenden Bäumen, die größten Städte mit zwei Schilderhäuschen. Der Zeichner hat aber auch, und das ist für uns von Wert, die Straßenrichtungen mit den Stationen und deren Entfernungen eingezeichnet. Für die Septimerroute gibt er die Richtung an von Mailand (Mediolanum) über Kläven (Clavenna) 25 Meilen, Tarvessedo 20 M., Cunno areu 10 M., Lapidaria 17 M., Curia (Chur) 32 M. Die Zwischenstationen sind allerdings nicht mehr zu erkennen; aber es kann doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Splügnerstraße hierunter gemeint sei. Eine zweite Parallelstraße beginnt am obern Ende des Komersees, genauer des Lago di Mezzola, und führt in 60 Meilen nach Chur. Bestätigt und zum Teil ergänzt werden diese Angaben durch ein Reisehandbuch aus der Kaiserzeit, das deutlich die Straßenrichtung über den Septimer durch die Zwischenstationen Tinnetione (Tinzen) und Muro (Castelmur) und ebenso jene andere von Chur über das rätselhafte Tarvesede nach Como bezeichnet. Ob daneben auch andere Bergpässe schon begangen wurden, wie der Bernhardin und Julier, ist ungewiß, aber nicht unwahrscheinlich. Als eigentliche Kunststraßen dürfen wir uns allerdings diese Pässe nicht denken; es werden Saumpfade gewesen sein, fahrbar scheint nach einer Notiz aus dem Altertum nur ein Alpenpaß gewesen zu sein, der Große S. Bernhard, die Bündner Pässe aber nicht. Ein einziger Fehltritt — so berichtet von diesen ein Zeitgenosse des Augustus — bringt Gefahr, in grundlose Tiefen zu stürzen, Fußgänger und sogar Lasttiere, die des Weges ungewohnt sind, ergreift Schwindel, und nur einheimische Tiere können die Lasten ungefährdet fortbringen.

Besser war offenbar die Straße von Chur nach dem Bodensee,

von wo die große Handelsstraße über Vindonissa nach Gallien ging. Eine kürzere Verbindung nach Helvetien führte sehr wahrscheinlich zum Walensee und von dort nach Zürich, wo ein Zoll von $2^1/_2\,\%$ des Wertes aller Waren erhoben wurde.

Auf diesen Straßen wurde ein regelmäßiger Postverkehr unterhalten, der im Wesentlichen schon von Augustus eingerichtet worden war. Freilich war der Vorteil desselben für die Landesgegend ein mehr als zweifelhafter. Nur offizielle Depeschen wurden befördert, die Personenbeförderung beschränkte sich auf die Beamten, Gesandten und die weniger angesehenen Leute, die vom Statthalter, in späterer Zeit vom Kaiser selbst eine Bevollmächtigung dazu erhalten hatten. Dafür fiel der ganze Unterhalt des Postwesens den Provinzen zu: Stellung der nötigen Pferde, Maulesel, Esel und Ochsen und Beschaffung des nötigen Futters. Die ganze Einrichtung diente zunächst der Zivilverwaltung, ebenso aber auch der Militärverwaltung, namentlich zum Transport von Kriegsmaterial.

Gegen die immer drohenden Einfälle der Germanen sicherten die Römer ihre Provinz durch eine großangelegte Grenzbefestigung, den rätischen Wall, eine Art chinesischer Mauer, die in der Nähe von Regensburg an der Donau begann und nördlich dieses Stroms sich nach Westen gegen den Schwarzwald hinzog und die dann später unter dem Namen deutscher Wall bis an den Unterrhein fortgesetzt wurde. Dieser **Limes Rætiæ** war eine bloße, durch Aufschüttung von Bruchsteinen bewirkte Sperrung ohne Graben und ohne Wachttürme; dahinter standen in ungleichen Abständen von wenigstens 4—5 Kilometer Kastelle an den Straßen, die durchführten. In Augsburg, der Hauptstadt der ganzen Provinz, und an verschiedenen wichtigen Punkten, namentlich an den Hauptstraßen, waren außerdem starke Befestigungen angelegt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß sich auch in Chur ein Standlager befand und daß an der Stelle des heutigen Hofs eine Befestigungsanlage den Zugang zu den Alpenpässen sicherte. Direkte Nachrichten hierüber haben wir allerdings keine, wie wir überhaupt über Graubünden selbst aus römischer Zeit wenig erfahren. Auch Spuren von Niederlassungen sind auffallend selten. Am meisten Funde sind hier in Chur gemacht worden, Stücke eines Mosaikbodens beim Bau der Kantonsschule, Ziegel, zahlreiche Münzen und dgl. namentlich im Wälschen

Dörfli. Ähnliche Funde, die in Lugnez, Alveneu, Savognino, auf dem Julier, in Süs, Zernez, Bergell gemacht wurden, zeigen immerhin, daß verschiedene Thäler unseres Landes damals bewohnt und mehrere Bergpässe, wie namentlich der Julier, wahrscheinlich auch Flüela und Ofenberg, begangen waren. Daß aber damals die Bevölkerung römisch war oder geworden war, dürfen wir mit Sicherheit schon daraus schließen, daß nach dem Erlöschen der Römerherrschaft die Namen der einheimischen Bevölkerung fast ohne Ausnahme lateinisch sind.

So wurden in dem Lande, dessen Bewohner früher als ein wildes Räubervolk verschrieen waren, mit den römischen Einwanderern auch römische Sitten und Kultur, Ackerbau und Gewerbe eingeführt, wie wir dies bestimmter von dem benachbarten Helvetien wissen, wo aus dem Schutt von Aventicum eben jetzt das Bild einer behaglichen und gebildeten römischen Landstadt wiederum zu Tage gefördert wird.

Den nachhaltigsten Gewinn brachte die Römerherrschaft durch Einführung des Christentums. Mag auch die Erzählung von dem hl. Luzius, dem Königssohn aus Brittanien, der schon im zweiten Jahrhundert nach Christus mit seiner Schwester Emerita das Christentum hier gepredigt haben soll, in das Gebiet der Legende zu verweisen sein, so steht doch soviel fest, daß schon um die Mitte des fünften Jahrhunderts ein Bistum Chur bestand. Wenn man aber bedenkt, von welchem Einfluß im Allgemeinen die kirchliche Zusammengehörigkeit auf den Gang der Staatenbildung war und wie insbesondere das Bistum Chur recht eigentlich der Kern war, um den sich in der Folgezeit das Staatswesen der Drei Bünde gebildet hat, so wird man die Wichtigkeit der Schaffung eines Churer Bischofssitzes nicht verkennen.

Diese Bedeutung ist um so höher anzuschlagen, weil ungefähr um das Jahr 300 die alte Provinz Rätien in zwei Provinzen zerlegt wurde, das zweite Rätien mit der Hauptstadt Augsburg, das flachere Land von den Ausläufern der Alpen bis zur Donau, und das erste Rätien, dem später der Name Rätien vorzugsweise verblieb, den gebirgigen Teil umfassend, als dessen Hauptstadt aller Wahrscheinlichkeit nach Chur anzunehmen ist, unter dessen Diözese auch der größere Teil der Provinz stand.

Aber schon pochten immer lauter, immer drohender die Barbaren des Nordens an die Pforten des Römerreiches; das nördliche Rätien ging schon frühe an sie verloren, das obere Rätien mit seinen schwer

zugänglichen Alpenpässen bildete noch eine Zeit lang ein Bollwerk für Italien. Ein erster Einfall der Germanen in Rätien ums Jahr 162 wurde zurückgewiesen; hundert Jahre später durchbrachen die Alemannen den römischen Grenzwall und drangen durch Rätien schon bis nach Italien vor. Sie wurden zwar wieder zurückgeworfen, behielten aber das rechte Rheinufer besetzt, und die Römer mußten ihre Verteidigungslinie an den Rhein zurückziehen. Unter Kaiser Constantius fielen die Lenzer Alemannen neuerdings ein, so daß der Kaiser selbst mit einem Heere gegen sie auszog; allein die Alemannen behaupteten sich am Bodensee. Als dann Alarich, der König der Westgoten, in Italien einbrach und der Kaiser Honorius, von Truppen ganz entblößt, sich schon zur Flucht von Mailand nach Gallien bereit machte, eilte sein Feldherr Stilicho, die Stütze der sinkenden Roma, nach dem nahen Rätien und drängte die dortigen Barbaren nicht nur zurück, sondern gewann unter ihnen ein Söldnerheer, mit dem er den belagerten Kaiser befreite.

Immer neue Barbarenschwärme drangen indessen teils über die Ostalpen, teils durch Helvetien; Rätien blieb, dank seiner wenig verlockenden Natur, von Einfällen größtenteils verschont. Den Römern blieb von allen Provinzen keine mehr, außer Rätien. Da fiel endlich auch Roma, die Weltherrscherin.

Auf den Trümmern des Römerreichs errichtete Theodorich, der große Ostgotenkönig, sein germanisches Reich, das von der Südspitze Siciliens bis zur Donau und von Illyrien bis zu den Pyrenäen reichte. Auch Rätien gehörte dazu.

Unter ostgotischer Herrschaft blieb das Land nur etwa 40 Jahre; schon aus diesem Grunde ist kein nachhaltiger Einfluß der neuen Beherrscher zu vermuten, dies um so mehr, da die Goten in zu geringer Anzahl waren, um auch diese entlegenen Berggegenden selbst zu besiedeln. Hingegen verpflanzte Theodorich viele von den Franken vertriebene Alemannen in seine nördlichen Grenzländer und wohl auch nach Rätien. Die römischen Einrichtungen blieben, soviel wir sehen, auch unter der Gotenherrschaft in Rätien bestehen, das ja von den eigentlichen Stürmen der Völkerwanderung wenig berührt worden war.

Als dann die Goten von den eigenen Unterthanen und von Ostrom immer mehr bedrängt wurden, trat ihr König Witigis die jenseits der

Alpen gelegenen Besitzungen und damit auch Rätien freiwillig an die Franken ab, um deren Freundschaft oder wenigstens wohlwollende Neutralität zu gewinnen. Dieser Übergang war für unser Land von der allergrößten Bedeutung auf alle Zeit; denn damit wurde es von Italien, zu dem es bisher in engerem oder loserem Sinne gehört hatte, abgetrennt und dem germanischen Staatengebilde angegliedert, dem es schon seiner geographischen Gestalt nach angehörte; damit wurde schon der Keim gelegt zu der Zugehörigkeit zum deutschen Reich, zugleich aber auch zu dem Staatenbund, der sich in der Folgezeit zwischen Jura und Alpen gebildet hat.

Zunächst ließen auch die merovingischen Könige, soviel wir sehen, die alten Einrichtungen des Landes, die noch aus der Römerzeit herübergenommen waren, bestehen. In den germanischen Staaten, die aus der Völkerwanderung hervorgegangen sind, finden wir die eigentümliche Einrichtung, daß jeder nach dem Rechte seines Stammes, seines Volkes lebte. So blieb für die romanische Bevölkerung das römische Recht bestehen, während die mitten unter den Romanen angesiedelten Alemannen nach ihrem germanischen Volksrecht lebten, eine Erscheinung, die in unserm ganzen Rechtsleben dadurch zum bleibenden Ausdruck gekommen ist, daß sich in den althergebrachten Rechtsgrundsätzen unseres Landes eine innige Vermischung von deutschem und römischem Recht zeigt.

Auch in der Verwaltung nahm Rätien wenigstens unter den Merovingern und unter den ersten Karolingern eine eigentümliche Stellung ein. Die Merovinger schonten zwar überall möglichst die volkstümlichen Einrichtungen, führten aber doch allmählich die fränkische Beamtenverfassung ein, indem sie in jedem Gau einen Grafen als Vertreter der königlichen Regierung, als Richter des fränkischen Rechts einsetzten. In dem benachbarten Alemannien, zu dem auch die Ostschweiz gehörte, ließen sie den Stammesherzog vorerst noch bestehen, stellten ihn aber unter die königliche Autorität, bis dann die Bestrebungen dieser Herzoge nach einer unabhängigen Herrschaft die fränkischen Könige veranlaßten, das Land gänzlich und unmittelbar dem Frankenreich einzuverleiben.

An der Spitze von Rätien dagegen mit seiner vorwiegend romanischen Bevölkerung, finden wir Jahrhunderte hindurch eine einheimische Familie, die man die Victoriden nennt, unter dem Titel Präses. Diese Familie scheint eine Art erblicher Herrschaft ausgeübt zu haben und zwar einerseits

als weltliche Regenten, anderseits in der Eigenschaft als Churer Bischöfe; ja zeitweilig waren beide Würden in einer Hand, in der des Bischofs, vereinigt.

So erließ Bischof Remedius, ein Freund von Karls des Großen Lehrer Alcuin, ein Strafgesetz für Räten. Darin ist z. B. jede Sonntagsarbeit verboten: wer am Sonntag Ochsen ans Joch spannt, muß diese den Armen geben; pflügen, Frucht schneiden, dreschen, wannen, im Weinberg arbeiten, roden, zäunen, Nüsse abschlagen, Haselnüsse sammeln, Wäsche flicken, Bier brauen, dengeln, bauen oder irgend ein Handwerk treiben ist bei derselben Strafe untersagt. Für einen Totschlag wird ein bestimmtes, nach Ständen abgestuftes Wergeld festgesetzt. Wer einen höheren bischöflichen Beamten — Kämmerer, Schenk, Seneschal, Richter, Comestabel (Stallmeister) — tötet, welches Standes dieser auch sein mag, zahlt 120 Solidi (nach heutigem Verkehrswert etwa Fr. 10,000), ebensoviel für einen freigebornen Schultheiß oder Ministerialbeamten, für einen Hörigen in gleicher Stellung nur 90 Solidi u. s. w. Erfolgt ein Totschlag in einer Ortschaft, wo der Bischof anwesend ist, so wird die Buße um 60 Solidi erhöht; wer das Schwert zückt im bischöflichen Hause, dem wird die Hand abgehauen; ausgepeitscht wird, wer in einer Ortschaft, wo der Bischof weilt, das Schwert entblößt. Wer einen Meineid schwört, wird gepeitscht und geschoren, zum zweiten Mal mit einem Brenneisen auf der Stirne gebrandmarkt und ins Gefängnis geworfen; wer sich der Zauberei oder der Kirchenschändung schuldig macht, soll mit Pech kahl gemacht, dann auf einen Esel gesetzt und unter Schlägen durch die Dörfer geführt werden; wird er rückfällig, so sollen ihm Zunge und Nase abgehauen werden.

Der letzte Bischof aus dem Hause der Victoriden war der ungefähr um das Jahr 780 verstorbene Tello, der einen großen Teil der Familienbesitzungen durch sein Testament dem Kloster Disentis vermachte. Ob Tello auch als letzter seines Geschlechtes starb, ist nicht sicher, gewiß aber, daß später von der Familie keine Kunde mehr begegnet.

Das Kloster Disentis, dem diese reiche Schenkung an Land und Leuten zufiel, ist eine der ältesten Kulturstätten unseres Landes, und ihm ist es zuzuschreiben, daß schon in früher Zeit das Oberland stark bevölkert und, wie aus Tellos Testament hervorgeht, gut angebaut war. Ein zweites Kloster, Cazis, verdankt den Victoriden seine Gründung: Bischof

Paschalis und seine Frau Äsopeia aus dem Geschlecht von Hochrealt - denn die Ehelosigkeit der Priester war damals noch nicht streng durchgeführt — und sein Sohn, der nachmalige Bischof Victor, legten den Grund dazu, und Äsopeia vollendete nach dem Tode ihres Gemahls den Bau, um dort in Zurückgezogenheit ihre Tage zu beschließen. Von einem dritten Kloster, Münster, behauptet die Tradition, aber sicher mit Unrecht, es sei von Karl dem Großen gegründet worden; auf jeden Fall ist aber auch diese Stiftung, wenn nicht eben so alt, so wenig jünger.

Bis zum Aussterben der Victoriden und noch einige Jahrzehnte darüber hinaus genoß so Rätien seine alten Einrichtungen und eine gewisse Selbständigkeit unter einem eingesessenen Regentenhaus, in dem geistliche und weltliche Gewalt verbunden erscheint. Das wurde nun anders unter Karl dem Großen. Bei Beginn des 9. Jahrhunderts brachte er auch in Rätien die fränkischen Verfassungsgrundsätze zur Geltung, die größere Einheitlichkeit bezweckten.

Die germanische Auffassung vom Staate ist ursprünglich eine von der römischen völlig verschiedene, ja ihr diametral entgegengesetzt. Bei den Römern ist der Staat alles; im Kaiser und im Senat, dem ja auch noch in der Kaiserzeit eine Schattenbedeutung blieb, ist alle Macht vereinigt, der Kaiser ernennt die Beamten des weiten Reiches, von einer Mitwirkung des Volkes an der Staatsleitung ist keine Rede. Bei den Germanen ist der Staat durchaus Rechtsstaat, der auf der vollsten Volkssouveränität beruht, auf der Teilnahme des ganzen Volkes an allen öffentlichen Handlungen. Schon unter den Merovingern, noch mehr aber unter den Karolingern, begann diese germanische Anschauung sich mit römischen, cäsaristischen Elementen zu durchsetzen. Das Reich wurde in Gaue, Grafschaften eingeteilt, an deren Spitze vom König ernannte Grafen standen, die ihrerseits wieder die ihnen untergebenen Centenare bestellten. Diese Grafen waren die Vorsitzer der Volksgerichte, bei denen unter freiem Himmel in Anwesenheit des ganzen Volkes, d. h. aller Freien, über Streitigkeiten und über das Blut geurteilt wurde. Die Teilnahme an diesen Gerichten, die bei hoher Buße allen Freien geboten war, wurde mit der Zeit so lästig, daß sie seit Karl dem Großen nur noch für wenige Gerichtstage im Jahr obligatorisch war und ganz zu bloßer Form wurde. Ähnlich ging es mit dem Kriegsdienst. Das ganze Volk, d. h. wieder alle Freien, bildete ursprünglich das Volksheer. Der

Graf als Stellvertreter des Königs bot in seinem Namen den Heerbann auf, und jeder Teilnehmer mußte für 6 Monate seine Ausrüstung und Bewaffnung selbst beschaffen und sich auf 3 Monate mit Proviant versorgen; einen Sold kannte man nicht. Seitdem aber das Frankenreich zu einem Weltreich geworden war und fast jedes Jahr in Sachsen oder Italien, gegen die Sarazenen in Spanien oder gegen die Avaren an der Ostmark Kriegszüge gemacht wurden, fiel diese Verpflichtung nicht nur lästig, sie wurde geradezu verderblich für den kleinen Grundbesitzer, der von seiner Hände Arbeit leben mußte. Daher erlaubte Karl der Große diesen, sich durch Leistung von Abgaben der Kriegsdienstverpflichtung zu entziehen; zur Heerfolge waren nur noch die Vermöglichen verpflichtet.

Dieser Umstand begünstigte die weitere Ausbildung einer Einrichtung, die in ihren ersten Anfängen vielleicht in alte Zeit zurückgeht, deren Ausgestaltung aber in die Karolingische Zeit fällt: das Lehnswesen, eine Folge des Mangels an gemünztem Gelde und eine Folge der großen Grundbesitze. Der Kaiser gab seinen Beamten und Dienern statt einer Besoldung Landbesitz zu Lehen, d. h. zum Nießbrauch; große Grundbesitzer ebenfalls Teile ihres Besitzes an andere. Diese wurden die Vasallen des Königs oder des Seniors; sie waren ihnen zu Treue und Ehrerbietung und zur Heeresfolge verpflichtet; sie konnten ihrerseits wieder ihre Vasallen haben. So löste sich allmählich der Staat in eine Lehenhierarchie auf, sodaß der gemeinfreie Mann, der außerhalb derselben stand, seine alte Bedeutung verlor, während unfreie Vasallen zu gesellschaftlich und politisch hoher Stellung gelangten.

In Rätien wurde nun in den letzten Jahren der Regierung Karls des Großen die weltliche Gewalt von der geistlichen getrennt und einem eigenen Grafen, Hunfrid, übertragen, der unter dem Titel Graf von Rätien erscheint. Zugleich teilte Karl das Land in zwei Gaue, Oberrätien — das Quellgebiet des Rheins bis zur Landquart mit dem Oberengadin — und Unterrätien — Sarganserland, St. Galler Rheinthal, Vorarlberg, Prätigau und Davos. An der Spitze beider Gaue erscheint zu Zeiten ein Graf, der bisweilen auch den Titel Herzog oder Markgraf führt.

Über die Ausscheidung der Machtsphäre zwischen Herzog und Bischof, wohl auch über Ansprüche auf das Eigentum der früheren Inhaber der Regierungsgewalt, erhob sich unter dem Nachfolger Hunfrids, Roderich,

ein heftiger Streit, welcher von Kaiser Ludwig dem Frommen, dem der Bischof wiederholt die Not seiner Kirche klagte, beigelegt wurde.

Als dann im Jahr 843 durch den Vertrag von Verdun nach langen Wirren und Bruderkriegen das Reich Karls des Großen unter seine Enkel geteilt wurde, fiel Rätien an Ludwig den Deutschen und bildete fortan einen Teil des ostfränkischen Reiches, Deutschlands; kirchlich kam es damit zur Erzdiöcese Mainz, nachdem es früher zu Mailand gehört hatte.

Das Geschlecht des Herzogs Hunfried, das nach einigen bedeutenden Vertretern die Burkhardinger genannt wird, herrschte etwa 100 Jahre über Rätien. Nicht zufrieden damit, versuchte einer aus dieser Familie, Burkhard, die Herzogswürde in Alemannien zu erringen, mußte aber seinen Versuch mit dem Tode büßen; sein Bruder Adalbert teilte sein Geschick. Besser gelang das Unternehmen des ersteren gleichnamigem Sohne Burkhard, der sich zum Herzog von Alemannien aufschwang, aber alsbald sich und sein Volk in König Heinrichs I. Hände übergeben mußte. Sein Sohn Burkhard III. war der Gemahl der Frau Hadewig, die als Ekkehards Schülerin aus Scheffels Roman bekannt ist. Von den Burkhardingern stammen eine Reihe schwäbischer Adelsgeschlechter, wie die Nellenburg, Veringen, Achalm, Kirchberg, Zollern u. a., deren Besitzstand in Rätien sich auf diese Weise erklärt.

Mit dem Wiederaufleben des alemannischen oder schwäbischen Herzogtums blieb Unterrätien als Grafschaft beim herzoglichen Haus. In Oberrätien trat unterdessen eine Veränderung ein, die der gräflichen Machtbefugnis wesentlichen Eintrag that. War die bischöfliche Kirche in früherer Zeit reich an Grundbesitz gewesen durch die Verbindung mit der politischen Macht, so wurde sie es unter den Karolingern und auch später besonders unter den sächsischen Kaisern durch reiche Vergabungen, die der Kirche um des Seelenheiles willen gemacht wurden; je mehr man sich dem Jahre 1000 näherte, um so reichlicher flossen diese Schenkungen; denn mit dem Ablauf des ersten Jahrtausends glaubte man, nach dem Wortlaut der Offenbarung Johannis, das Ende der Welt erwarten zu müssen. Und je härter die Bedrückungen durch die weltlichen Großen wurden und je schwerer die Last der Kriegsdienste wurde, desto mehr Grundbesitzer, namentlich unter den kleineren, begaben sich unter den Schutz der Kirche; denn schon damals galt der Satz, daß unter dem Krummstab gut wohnen sei.

Schon Karls des Großen Sohn, Ludwig der Fromme, stellte dem Bistum Chur einen sog. Immunitätsbrief aus, worin ihm zugesichert wird: „daß kein Graf oder sonst mit richterlicher Gewalt ausgerüsteter Beamter in die Kirchen, Orte, Grundstücke oder sonst dem Bistum gehörigen Besitzungen eindringen dürfe, um Recht zu sprechen, auf seinen Reisen Quartier und Verpflegung zu fordern oder irgendwelche Abgaben oder unstatthafte außerordentliche Leistungen zu erheben." Damit wurde das ganze bischöfliche Gebiet mit allen Unterthanen und Angehörigen des Bistums der gräflichen Gewalt entzogen und einer eigenen bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstellt, das Bistum also reichsunmittelbar erklärt, es stand direkt unter dem Kaiser. Einen ähnlichen Freibrief erhielt später das Kloster Disentis, das ansehnliche Besitzungen im Vorderrheinthal hatte — Höfe in Sagens, Flanz, Obersaxen, Ruschein, Brigels, Truns.

Nachdem die Karolinger, die unrühmlichen Nachkommen des großen Karl, erloschen waren, kam nach der kurzen Regierung des Franken Konrad ein anderer, der sächsische Stamm, auf den deutschen Königs- und den römischen Kaiserthron. Die Erblichkeit der Krone in dem alten Sinne hörte auf, die deutschen Großen beanspruchten für sich bei jeder Thronerledigung das Recht der Wahl. Damit gewannen dann die weltlichen Großen, die Herzoge, Markgrafen und Grafen, immer größere Macht, die ihnen die Kaiser für ihre Zustimmung bei der Kaiserwahl zugestehen mußten, und insbesondere bürgerte sich nach und nach der Grundsatz der Erblichkeit der Lehen ein. Um so mehr lag den Kaisern daran, sich auf die Bischöfe zu stützen, deren Macht der Erblichkeit entzogen blieb. Sie suchten daher die Kirchenfürsten durch reiche Vergabungen an ihr Interesse zu knüpfen.

Namentlich Otto der Große hat denn auch dem Bischof Hartpert von Chur, seinem persönlichen Freunde, alle in Rätien noch vorhandenen königlichen Domänen oder Krongüter und mehrere Regalien geschenkt, zum Teil in Tausch gegen einige entlegene Besitzungen in Schwaben überlassen. Diese großartigen Ottonischen Schenkungen umfaßten:

den Königshof in Chur mit Alpen, Wäldern, Äckern, Wiesen, Weinbergen, Mühlen — Güter, die zum Teil heute noch dem Bistum gehören;

die dem König noch zuständige Hälfte der Stadt Chur mit den Kirchen St. Martin, St. Laurenz und St. Hilarien;

verschiedene Kirchen im Lande mit ihrem Pfrundgut;
den Hof Says;
das Thal Bergell;
Güter im Engadin und Vinstgau;
das Recht, mit einem Schiff den Walensee zu befahren und Kaufmannsgüter zu verfrachten;
die Zölle in Chur und Malans, wozu später durch Otto II. noch der Zoll in Kläfen kam;
das Münzrecht.

In Verbindung mit den Rechten und Gebieten, welche das Bistum schon von früher her besaß, bildete das eine stattliche Herrschaft, und der Bischof übte, wahrscheinlich ohne ausdrückliche kaiserliche Verleihung, in seinem Gebiete die gräflichen Rechte aus. Er hatte um sich einen glänzenden Hof von Dienstmannen, er zog mit seinen Vasallen im Gefolge des Kaisers über die Alpen und half ihm die römische Krone erwerben. Im Oberland hatte, wie wir gesehen, das Kloster Disentis eine ähnliche Stellung errungen. So wurde das Grafschaftsgebiet vielfach durchbrochen, und wir hören daher wenig mehr von den rätischen Grafen, deren letzte der Familie Bregenz-Buchhorn angehören. An die Stelle der Grafen trat dann in der Folge ein Reichsvogt, der die Reste der gräflichen Rechte zu vertreten hatte.

Wir haben uns in unserer heutigen Besprechung viel mit dem Bistum beschäftigt. Nicht ohne Grund. War schon die Gründung einer eigenen Diöcese in unserem Alpenland ein Kitt, der die Glieder zusammenhielt, bis dann später ein anderes Band sie umschloß, so hat unter den Merovingern eine eigenartige theokratische Regierungsform dem Bistum eine führende Rolle zugeteilt. Und am Ende unseres Zeitabschnittes hat das Bistum wieder durch die Gunst der Ottonen sich einen bedeutenden Besitzstand gegründet und ist auch auf dem besten Wege, nicht nur eine dominierende Stellung, sondern auch die politische Alleinherrschaft in Rätien zu gewinnen. Da treten ihm einerseits die nun entstehenden weltlichen Herrschaften und anderseits die noch später auf dem Schauplatz erscheinenden Gemeinden entgegen und entziehen dem Fürstbischof allmählich seine politische Vorherrschaft. Mit diesen Kämpfen werden sich spätere Vorträge zu beschäftigen haben.

Es ist ein weiter Weg, den wir heute von den Urzeiten an mit-

einander durch die Jahrhunderte zurückgelegt haben. Noch bildet Rätien keinen Staat, noch ist es ein Teil des Herzogtums Schwaben, des deutschen Reiches. Aber die Elemente sind bereits gegeben, die zur Staatenbildung führen können: kirchliche Zusammengehörigkeit, eigentümliche Sprachverhältnisse, eine gewisse geographische Abgeschlossenheit und als Folge von dem allem eine gewisse Gleichartigkeit des Volkscharakters. So scheint die ganze bisherige Geschichtsentwicklung auf ein Staatswesen in den Alpen hinarbeiten zu wollen, den späteren Freistaat der Drei Bünde.

Zweiter Vortrag

von

Hrn. Prof. C. Muoth:

Churrätien in der Feudalzeit.

Allgemeines.

Es ist unmöglich, vom Feudalwesen in Churrätien in gemeinverständlicher Weise zu reden, ohne vorher die Grundbegriffe dieser eigenartigen sozial-politischen Schöpfung des Mittelalters historisch erklärt zu haben.

Das Feudalwesen, das über tausend Jahre lang die Gesellschaft und den Staat in ganz Westeuropa ausschließlich beherrschte, ist zudem heute tot, so daß niemand mehr seine Einrichtungen aus praktischer Erfahrung kennt — und selbst die historische Forschung nur mühsam in das richtige Verständnis seines Wesens eindringt. Darum bitte ich hier um Nachsicht und Geduld, wenn ich nicht sofort auf die Darstellung der Feudalverhältnisse in Churrätien eintreten kann.

Der folgende allgemeine Teil meines Vortrags ist zum Verständnis der rätischen Feudalzeit notwendig.

1. Feod und Allod.

Feod und Allod sind zwei altdeutsche Wörter, die im Mittelalter latinisiert wurden in **feudum** und **allodium** (Substantive), **feodalis** und **allodialis** (Adjektive); **feudum** bedeutet Lehen (ein geliehenes Gut, Lehensbesitz), **allodium** das Gegenteil davon, Eigen oder Eigentum (Privateigentum). Daher stammen die hochklingenden Namen: feudal, Feudalismus, Feudalwesen, Feudalzeit; Allodien, Allodialgut, Allodialbesitz 2c.

Vorab muß hier schon die Thatsache festgenagelt werden, daß unser feudum oder Lehen für den Feudalismus von Anfang an nichts anderes war als ein politisches Mittel, um die Macht der Fürsten und Großen dieser Welt zu sichern und zu stärken.

Der Lehensvertrag, der durch tausende von feudalen Lehensbriefen dokumentiert ist, darf nicht mit dem privatrechtlichen Lehensvertrag (Pacht- oder Mietvertrag) verwechselt werden. Wenn man durchaus derartige Verträge des modernen Obligationenrechts zur Vergleichung heranziehen will, so muß der Dienstvertrag herhalten.

2. Freie und unfreie Menschen.

Schon der Umstand, daß der Feudalvertrag nur mit dem modernen Dienstvertrag verglichen werden kann, weist auf ganz eigenartige soziale Zustände im frühen Mittelalter hin, die schon lange nicht mehr bestehen; denn der gemeine Dienstvertrag könnte heute kaum mehr allgemein als politisches Mittel zur Mehrung der Fürstenmacht gebraucht werden.

Da ist nun wiederum die Thatsache festzuhalten, daß sowohl die Römer als die Germanen alle Menschen ihrer Gesellschaft in zwei streng geschiedene Kasten teilten, in die Kaste der freien Leute und in die Kaste der unfreien Leute.

Die unfreien Leute galten anfangs durchaus als menschliche Arbeitsmittel und gehörten jeweilen zum Inventar des Eigentums der Freien. Sie waren z. B. Inventarstücke eines Landgutes, gleichwie die Gebäulichkeiten und die Viehhabe, oder gehörten zu den gewöhnlichen Betriebsmitteln eines Gewerbes u. s. w. Vorläufig änderte auch das Christentum wenig oder nichts an dieser Anschauung.

Die Kaste war sodann angeboren. Der Freigeborne war von Rechts wegen frei, der Unfreie von Rechts wegen unfrei. Kinder aus sozial gemischten Ehen folgten der ärgeren Hand, wurden unfrei. Unfreie konnten nur durch förmliche Freilassung seitens ihrer Herren frei werden. Doch muß hier bemerkt werden, daß schon früh sich zwischen den beiden extremen Kasten ein Mittelstand von Halbfreien entwickelte, der später größere Bedeutung erlangen sollte. Vorerst aber wurden auch die Halbfreien noch zur Kaste der unfreien Leute gerechnet.

Ferner gehörte weitaus die Mehrzahl der Einwohner eines Staates zu diesen Unfreien; endlich wurde fast alle produktive Arbeit von diesen Unfreien besorgt. Sie bildeten den dienenden Stand gegenüber dem Herrenstand der freigeborenen Menschen, welche alle Rechte und Ehren für sich allein in Anspruch nahmen und das in behaglicher Ruhe genossen, was jene mühsam erwarben.

3. Erwerbsmittel des frühen Mittelalters.

Der **Bauernhof.** Das Haupterwerbsmittel des Mittelalters war die Landwirtschaft (Ackerbau und Viehzucht). In der ersten Hälfte dieser Periode gab es keine Industrie, kein selbständiges Gewerbe, somit auch keinen freien oder selbständigen Handwerkerstand. Selbst Handel und Verkehr waren noch enge mit der Landwirtschaft verknüpft. Der Handel war vielfach noch Tauschhandel; der Verkehr wurde von bestimmten Bauernhöfen aus besorgt. Die wirtschaftliche Einheit im Betriebe von Ackerbau und Viehzucht bildete nun der landwirtschaftliche **Hof (curia, curtis).** Die Grundform dieses Hofes war der einfache Bauernhof (Einzelhof).

Zu einem solchen Einzelhof gehörten nun erstlich Haus und Hofstätte mit Garten (romanisch: **casa e cuort, iert e curtin**), sodann Äcker und Wiesen, Anteil an Wald und Weide, Anrecht zur Benutzung der Gewässer, Schmieden, Mühlen, Sägen, Stampfen, Drosen ꝛc. eines Ortsbezirks **(territorium).**

Die Leute, welche solche Höfe bebauten, hießen Bauern **(coloni).**

Sie waren Freibauern, wenn ihnen der Hof als Eigentum gehörte, denn ohne Grundeigentum gab es keine Freiheit auf dem Lande; allein weitaus der größte Teil des urbarisierten Bodens gehörte damals entweder dem Könige, oder geistlichen Stiftungen, oder weltlichen Großen.

Dieser Großgrundbesitz umfaßte nun nicht bloß einen Einzelhof, sondern gewöhnlich eine Menge von Einzelhöfen. Zu dem Königshof Zizers, den Otto I. dem Bischof von Chur schenkte, gehörten z. B. die meisten Einzelhöfe innerhalb des Landbezirks der Vier Dörfer: Zizers,

Trimmis, Igis, Untervaz. Die Bauern, welche die Einzelhöfe des Großgrundbesitzes bearbeiteten, waren in der Regel unfrei.

Sie hießen Hörige (servi casati), wenn sie dauernd auf einem Einzelhof angesetzt worden waren (accasamentum), während diejenigen unfreien Leute eines Großgrundbesitzers, die keinen Hof erhalten hatten, Leibeigene hießen. Leibeigen war übrigens auch der angesetzte Bauer.

Die Leibeigenen hießen auch Hofleute (hoflüt) und dienten bei der Herrschaft oder bei den Bauern als Dienstboten, Knechte und Taglöhner (Tauner).

Die Leibeigenen konnten wie Sklaven auch einzeln oder mit der Familie verkauft werden. Der Sklavenhandel stand damals noch in Blüte; der Bischof von Chur hatte z. B. seinen Sklavenmarkt zu Walenstadt.

Den Mittelpunkt in der Großwirtschaft eines Großgrundbesitzers bildete innerhalb der Landbezirke, wo er Güter und Leibeigene hatte, jeweilen der Herrenhof, auch der Salhof genannt. Dieser Herrenhof war ebenfalls ein Einzelhof, aber viel größer — als die gewöhnlichen Bauernhöfe.

Ein stattliches Herrenhaus mit einem Turm daneben, oft ein wirkliches Schloß, oft eine weitläufige Burg stand da als Wohnung oder Residenz des Grundherrn und seiner Familie und seiner zahlreichen unfreien Dienerschaft.

Daneben war ein sogenanntes Vorwerk, wo ein Bauer wohnte, der in erster Linie die Herrschaft mit Lebensmitteln zu versehen hatte. Hier waren auch die notwendigen Handwerker, als Schmiede, Wagner, Müller, Bäcker, Schneider 2c., lauter Hörige oder Leibeigene.

Den Salhof verwaltete ein Hof-Ammann oder Meier, gewöhnlich ein Unfreier, und in der Burg saß ein Kastellan (Burgvogt), anfangs meistenteils auch ein unfreier Dienstmann, später ein Vasall. Seine Kriegsknechte waren ebenfalls Unfreie.

Der Salhof wurde unter Aufsicht des Ammanns oder Meiers von den Bauern der nächsten Höfe kostenlos bewirtschaftet. Diese Arbeit hieß Frondienst (d. h. Herrendienst).

Die Sonderhöfe (Einzelhöfe) der Bauern, die jeweilen zu einem Herrenhof (Salhof) gehörten, leisteten in die Burg oder in das

Herrenhaus jährlich bestimmte Abgaben in Bodenprodukten, z. B. Korn, Wein, Käse, Butter, Vieh, Wolle, Hanf oder Flachs, Tuch 2c., zuweilen auch etwas Geld.

4. Grundherrschaft und Immunität.

Auf dieser sozialen Grundlage hatte sich lange vor Aufkommen des Lehenswesens die Grundherrschaft entwickelt. Der gemeinfreie Bauer galt nicht als Herr, denn er bearbeitete selbst sein Gut, und seine Gehülfen bei der Arbeit waren seine Familienglieder oder gedungene Taglöhner und Knechte.

Der Großgrundbesitzer dagegen herrschte unter seinen Leibeigenen wie der Herr über Sklaven, und diese mußten ihm gehorsam sein und dienen von Rechts wegen. Die Verwaltung des Großgrundbesitzes erhielt, wie bereits oben beschrieben wurde, ihre besondere Organisation.

Diese alten Grundherrschaften, die aus unfreien Bauern und unfreien Ministerialbeamten bestanden, erhielten etwa seit dem 7. Jahrhundert immer größere Bedeutung durch die Verleihung der Immunität seitens der Könige.

Immunität bedeutete anfangs nur die Befreiung eines Großgrundbesitzers von allerlei Lasten und Leistungen gegenüber dem Staat; dann aber auch die Befreiung der Grundherrschaft von jeglicher staatlicher Einmischung hinsichtlich der Rechtspflege, des Kriegsdienstes und der allgemeinen Verwaltung.

Damit wurden die Großhöfe ausgeschieden (eximiert) aus den Verwaltungsbezirken des Reiches. Auch die Freien innerhalb eines immunen Gebietes wurden nach und nach in Rechtspflege und Verwaltung den Grundherren unterworfen. Darauf gestützt, entwickelte sich die **Gebietsherrschaft** (Territorialherrschaft) aus der Grundherrschaft.

So wurde allmählich die alte Reichseinteilung aufgelöst, so daß z. B. Ende des 13. Jahrhunderts die alte Grafschaft Chur nur mehr aus den Dörfern Laax und Seewis bestand. Alles andere war Territorialherrschaft geworden. Diese ganze Entwicklung hatte, mit dem Lehenswesen noch nichts zu schaffen. Sie war eine rein agrare Entwicklung, hervorgegangen aus der Unfreiheit der dienenden Klasse, erhöht und vollendet durch das königliche Privilegium der Immunität.

5. Die Hof- und Staatsverwaltung.

Diesen agraren Charakter trug auch die königliche Hof- und Staatsverwaltung. Der König hatte im ganzen Reiche herum seine stattlichen Herrenhöfe, Villen,*) mit eigenen Bauern, Dienstmannen und Kriegsknechten, deren Verwaltung gleich geordnet war wie bei den Klöstern und anderen Grundherren, nur viel großartiger. An seiner Residenz hatte er den Erztruchseß, den Erzmundschenk, den Erzmarschall u. a. eingesetzt, welche die Oberleitung und Oberaufsicht in der Agrarwirtschaft des Königtums führen sollten.

Neben dieser rein privaten Hofverwaltung bestand dann die Reichsverwaltung, nach der Reichseinteilung gruppiert, mit ihren Beamten: den Herzogen, Markgrafen, Grafen, Centgrafen, Schulzen ꝛc.

6. Die Besoldung der Beamten.

Gegenwärtig werden die Beamten und Angestellten für ihre Mühewalt mit Geld entschädigt, Barbesoldung. Das war nun im Mittelalter lange ganz unmöglich, weil gemünztes Geld sehr selten war, aber in einer Zeit, wo die Agrarwirtschaft alle Verhältnisse beherrschte, wäre es auch unpraktisch gewesen. Warum sollte man den Beamten nicht ebenfalls Höfe zuweisen als Besoldung, so lange Ackerbau und Viehzucht die Haupterwerbsmittel waren. Hätte etwa der entfernte König diese Höfe selbst verwalten, die Arbeit der Hofleute selbst beaufsichtigen, die Produkte selbst verkaufen — das Geld einziehen und dann wieder als Besoldung verteilen sollen? Das wäre damals zu umständlich gewesen. Daher bestand überall bei der Hof- und Reichsverwaltung und in der Verwaltung der Grundherrschaften die Besoldung im Nießbrauch bestimmter Amtshöfe, die für die Beamten und Angestellten besonders ausgeschieden und ihnen zugeteilt worden waren, natürlich auch mit den Leibeigenen, die dazu gehörten.

---

*) Aus diesen Villen entstanden später oft Städte, daher der französische Name ville für Stadt.

Aber auch der Mangel an Münze und der Amtshof hätten kein Lehenswesen begründet. Sobald die Geldwirtschaft aufkam, wären die Barbesoldung und der Zins in bar dafür eingetreten, und der König, die Grundherren und Beamten wären wohl Großkapitalisten, doch niemals Seniores und Vasallen geworden.

Daraus folgt, daß weder der Großgrundbesitz, noch die Immunität, noch der Mangel an Bargeld, noch die Einrichtung der Amtshöfe allein im stande gewesen wären, das Lehenswesen zu begründen, daß somit das Lehenswesen noch ein besonderes charakteristisches Moment in sich enthält, das wir nun aufzuklären versuchen wollen.

7. Entstehung des Lehnswesens aus dem germanischen Gefolgschaftswesen.

Oben wurde bereits die Thatsache hervorgehoben, daß das Lehen ein politisches Mittel zur Befestigung und Steigerung der Macht der Könige war. Diesen politischen Charakter konnte aber das Lehen nur vom Staate empfangen; darum ist sein Ursprung in der staatlichen und nicht in der sozialen Organisation zu suchen.

Unter den Staaten aber, die während der Völkerwanderung auf den Trümmern des weströmischen Reiches entstanden waren, ist allein das fränkische Reich für uns maßgebend.

Wie nun Chlodwig (481—511) dieses fränkische Reich begründete, ist ziemlich allgemein bekannt. Das Recht spielt bei dieser Gründung eine sehr untergeordnete Rolle.

Der fränkische Staat Chlodwigs und seiner Nachfolger ist kein Rechtsstaat, sondern eine Militärdespotie nach römischem Vorbilde.

Die Kriegsmacht aber, worauf sich die ersten Merowinger bei der Begründung ihrer absoluten Gewalt stützten, war nicht das Volksheer oder der germanische Heerbann, sondern das königliche Kriegsgefolge, das sie auf Grund der altgermanischen Einrichtung der Gefolgschaft zu halten berechtigt waren und zielbewußt zu einer unwiderstehlichen Streitmacht entwickelt hatten.

Dieses königliche Kriegsgefolge (die Antrustionen) bildete die Leibgarde des Königs, wie vormals bei den römischen Imperatoren die Garde der

Prätorianer, nur mit dem wesentlichen Unterschied, daß die Antrustionen nicht bloß durch Sold und Rücksichten auf persönliche Vorteile an den Herrscher gebunden waren, sondern infolge der altehrwürdigen Sitte der Gefolgschaft auch moralisch sich verpflichtet fühlten. Die Antrustionen mußten ihrem Könige einen besonderen Eid des Gehorsams und der Treue bis in den Tod leisten. Durch die Sitte wurde dieser Fidelitätseid so kräftig, daß er äußerst selten gebrochen wurde. Die Könige besaßen somit in ihrem Kriegsgefolge eine absolut zuverlässige Kriegsmacht, was bei den römischen Kaisern und ihren Prätorianern nicht der Fall gewesen war.

Da viele Franken sich anfangs sträubten, in das Kriegsgefolge zu treten, weil sie darin eine Minderung ihrer Freiheit und Standesehre erblickten, so vermehrten die Könige ihr Gefolge durch Aufnahme von Römern und Unfreien; dann erhöhten sie den Ehrenstand und das Wehrgeld ihrer Antrustionen und erhoben sie über alle übrigen Unterthanen.

So begründeten sie eine neue Klasse von Menschen, die jedoch ihren höheren Rang nicht der Geburt, sondern der besondern Gnade des Königs verdankten. Diese Antrustionen leisteten bald ihren Kriegsdienst zu Pferde. Dadurch wurde allmählich die Reiterei die wichtigste Waffengattung in der fränkischen Armee. Diese kriegsgeübten Männer des Gefolges waren überdies auch zum Kriegsdienst in der Ferne verpflichtet, nicht bloß zur Landesverteidigung — wie der Heerbann.

Mit Hülfe der Antrustionen hatte Chlodwig seine Militärdespotie begründet, und mit dieser gewaltigen Kriegsmacht führten die Merowinger hauptsächlich ihre ersten Eroberungen aus.

Der König hieß den Antrustionen gegenüber ihr **senior**, sie seine **fideles** (die Getreuen des Königs), auch seine **vassi** oder **vasalli** (d. h. Knechte). Daher stammen in erster Linie die Namen und Begriffe Seniorat und Vasallität.

An diese Antrustionen nun verliehen die Könige die ersten Lehen — teils als Belohnung für geleistete treue Dienste, teils als Aufmunterung für erwartete Dienste. Dieses Lehen hieß **beneficium** (Wohlthat), bestand, wegen des herrschenden Mangels an gemünztem Geld, in der Nutznießung eines landwirtschaftlichen Gutes, wurde meist auf Lebenszeit des Königs verliehen und fiel nach dessen Tod wieder an den Staat

zurück, wenn der neue König die Verleihung nicht erneuerte, konnte auch zu jeder Zeit dem Belehnten entzogen werden.

Der ungeheure Grundbesitz der Könige machte es ihnen leicht, ihre Getreuen auf diese Weise zu belohnen und zu neuen Leistungen anzufeuern.

Der Empfang solcher Benefizien war noch nicht an einen besonderen Treueid gebunden; da genügte schon der alte Fidelitätseid eines Antrustionen.

8. Allgemeine Ausbildung der Gefolgschaft und des Benefiziums.

Neben dem Könige mit seinen Antrustionen bestanden aber — erstlich der Staat mit seiner Organisation, dann die Kirche mit ihrer Hierarchie und einer großen Menge von immunen Klöstern, endlich eine zahlreiche Schar von freien Großgrundbesitzern aus dem Laienstande. Alle standen zum Könige im Unterthanenverband. Als nun die Könige anfingen, die Staatsstellen hauptsächlich mit Personen aus dem neuen Stande der Antrustionen zu besetzen, da verschwand unter der jüngeren Generation der freien Unterthanen immer mehr das alte Bedenken wegen Minderung ihrer Freiheit und Standesehre durch den Antrustionendienst. Immer zahlreicher drängten sich die freien Grundbesitzer zur Aufnahme in die Vasallität des Königsgefolges und zur Leistung des besonderen Fidelitätseides, um Staatsämter und Lehen zu empfangen.

Anderseits umgaben sich nun auch die Bischöfe, die mächtigen Klöster, die reichen Grundbesitzer, dann die höchsten Reichsbeamten (Herzoge, Grafen) jeder mit einem Gefolge von Getreuen nach dem Vorbilde des Königs. Sie nahmen, wie die Könige es gethan hatten, die Leute teils aus gemeinfreien Bauern, die sich freiwillig in ihr Gefolge begaben, teils aus ihren Hofhörigen und Leibeigenen, erhöhten deren Stand, ließen die Ausgewählten für den Reiterdienst und Hofdienst ausbilden und begründeten allmählich so auch ihrerseits eine neue Klasse von Leuten, die entweder in ihrem Namen und für ihre Ziele Reiterdienste leisteten, oder zur Verherrlichung ihrer Hofhaltung geeignet waren. Da aber sowohl die kriegerische Erziehung, wie die Erziehung für den Hofdienst damals nur innerhalb der Familie geschehen konnte,

weil alle derartigen öffentlichen Anstalten noch fehlten, so wurden von den Großen bestimmte Familien zu diesen Diensten auserwählt — und damit nicht bloß eine einzelne Person, sondern ganze Familien in den neuen Stand erhoben.

So entstand neben dem Seniorat des Königs das Seniorat der Machthaber oder Großen des Reiches, neben der Vasallität des Königs die Vasallität der Fideles oder Getreuen der Großen, die sich ebenfalls von ihren Vasallen den besonderen Fidelitätseid leisten ließen, neben der Hofhaltung des Königs die Hofhaltung der Senioren, neben dem Lehen oder Benefizium des Königs das Benefizium der Großen.

Die Entwicklung der Immunitäten, die gerade während dieser Zeit durch königliche Privilegien große Fortschritte machten, bewirkte dann, daß bald jeder Grundherr seinen eigenen Hofhalt oder Hofstaat, sein besonderes Kriegsgefolge und seine von ihm belehnten Vasallen hatte, — die laut Vasalleneid verpflichtet waren, ihm (dem Senioren) treu und gewärtig (d. h. zu allen Zeiten dienstbereit) zu sein, allen Schaden vom Herrn zu wenden und sein Wohl, so weit es in ihrer Macht stand, zu fördern.

Anderseits gelobte der Senior, den Vasallen zu schützen gegen jedermann, ihm stets zu helfen und seine Wohlfahrt zu fördern. Brach ein Teil sein Versprechen, so ward nach späterer Auffassung das Vasallitätsverhältnis aufgelöst; der Vasall verlor (wegen Felonie) sein Lehen; der Herr den Vasallen, der frei wurde, und das Lehen, das er ihm verliehen hatte.

Das Lehen war daher das politische Mittel, womit der Senior seine Vasallen gewann, in Schranken hielt und beherrschte; denn immer noch war das Lehen (beneficium) nur auf eine bestimmte Zeit verliehen und konnte vom Lehensherrn oder Senior bei jedem Ungehorsam sofort entzogen werden.

8. Gesellschaft und Staat nach Ausbildung der Vasallität.

Ungefähr seit dem achten Jahrhundert bestand die Gesellschaft innerhalb des fränkischen Reiches nicht bloß aus Freien und Unfreien (beziehungsweise auch aus Halbfreien), aus Großgrundbesitzern und

gemeinfreien Bauern, sondern daneben existierte nun noch der Stand der Vasallen, der seine soziale Stellung weder der Geburt noch dem Vermögen verdankte, sondern einzig der Gnade eines Seniors, der überdies seinem Ursprung nach gemischt war — und aus Freien, Unfreien und Halbfreien, aus Germanen, Romanen, Slaven ꝛc. ohne nationale Vorurteile bunt zusammengewürfelt war, der endlich keine anderen Interessen kannte, als die seines Seniors oder seinen eigenen Vorteil. Dieser neue Stand war überdies durch politische Rücksichten über alle übrigen Reichsunterthanen gestellt und besonders privilegiert, dann sowohl militärisch wie gesellschaftlich so geschult, daß er dazu berufen war, eine große Rolle in der Gesellschaft zu spielen.

Der König stand nun nicht mehr allein da als Militärdespot unter seinen Antrustionen, vor deren Macht einst alle zitterten. Er ist nicht mehr der einzige Senior. Ihm gegenüber stehen hunderte von anderen Senioren ebenfalls mit einem schlagfertigen Kriegsgefolge, das so gut organisiert ist — wie sein eigenes. Der einst durch sein Kriegsgefolge allmächtige König muß jetzt seine Macht teilen mit den Großen des Reichs, und so entsteht eine Art Rechtsstaat, der aber diesen Namen kaum verdient; denn auch hier wird die brutale Gewalt des Königs nur in Schranken gehalten durch die brutale Kriegsmacht der Senioren. Der höhere Rang des Königs ist indes noch immer über allen Zweifel erhaben, und darum stellen die Senioren ihre Kriegsmacht dem Könige zur Verfügung, d. h. sie leisten Kriegsfolge, mit dem Heerbann ohne Entschädigung, denn der gehört zum Reich, mit ihren Vasallen jedoch selten ohne besondere Entschädigung, denn die Vasallen gehören den Senioren.

Da müssen nun die Könige wieder zum politischen Mittel des Lehens greifen, um die Hülfe der Vasallenheere zu gewinnen.

Dadurch wird das Lehen zum Kriegssold. Der Sold besteht anfangs in Land und Leuten, dann in Rechten, die bisher einzig den Königen zustanden.

Auf diesem Wege verarmt das Königtum. Güter des Königs und Rechte des Reichs gehen immer mehr auf die Senioren oder Großen des Reiches über — teils als freie Schenkung, teils als Lehen.

Als die Merowinger so weit verarmt waren, daß sie keine Lehen mehr verleihen konnten, wurden sie abgesetzt. Es folgten die Karolinger, die als Hausmeier, anstatt die Interessen ihrer Herren zu wahren, sich

auf Kosten derselben bereichert hatten. Durch ihr eigenes Verfahren klug geworden, suchten sie nun ihr Familieneigentum zu schützen. Sie griffen daher das Kirchenvermögen an und teilten die notwendigen Lehen aus eingezogenen Kirchen- und Klostergütern aus. Das hielt eine Zeit lang an; aber zuletzt waren sie in Frankreich (in Deutschland starb das Geschlecht noch rechtzeitig aus) in der gleichen Lage, wie ehemals die von ihnen verratenen Merowinger.

Die Ottonen in Deutschland wußten sich nicht anders zu helfen, als durch Aufbietung ihrer alten Kriegsgefolgschaften nach Art Chlodwigs über die Herzogtümer herzufallen, die Herzogsfamilien zu vernichten und deren Besitztum an sich zu reißen. So hatten sie wieder Eigentum, um die Senioren oder die Großen des Reiches an sich zu fesseln.

Das Vasallitätsverhältnis der Großen des Reichs gegenüber dem Königtum hatte sich so gestaltet, daß die Großen meinten, sie seien dem Könige gegenüber keine Unterthanen mehr, sondern seine **pares**, d. h. sie stünden ihm gegenüber als Gleichberechtigte da. Wenn er ihre Hülfe wolle, so solle er sie dafür mit Lehen bezahlen. Könne er das nicht, so sei er ein insolventer Mann und verdiene keinen Gehorsam.

Die neue Vasallität sollte ein Pietätsverhältnis begründen; aber nirgends finden wir weniger Pietät als in der Vasallität. Das gilt sowohl von der Vasallität gegenüber dem Könige, wie von der gegenüber den anderen Senioren.

Meistens herrschte ein wahrer Hunger nach Lehen; sobald aber der Hunger gestillt war, schlief die Vasallentreue ein.

Diese Gesinnung der Vasallen wird auch illustriert durch eine Notiz in einem Ämterbuch des Bistums Chur aus dem 14. Jahrhundert. Da heißt es mit Bezug auf die Burg Hohenrätien im Domleschg: „Auf der Veste war etwan ein welscher Bischof gesessen. Der war so arm, daß er sich mit Kühen und anderem Vieh abgeben mußte. Und wenn jemand zu ihm kam und von ihm ein Lehen oder sonst ein Geschenk wünschte, so pflegte er zu sagen: **nihil habeo, nihil gibio.** Aus Ärger darüber hätten die Vasallen die Burg mutwillig abgehen (verfallen) lassen. Hohenrätien war bereits im 14. Jahrhundert eine Ruine.

9. Erblichkeit der Ämter und Lehen.

Das fränkische Reich war demnach seit Ausbildung des Seniorats eine Aristokratie geworden. Die großen Reichsvasallen und Reichsbeamten bildeten einen Reichstag und regierten da mit dem Könige. Wohl versuchte Karl der Große durch die Wiederherstellung des weströmischen Reiches (Anno 800) die Idee der Staatsallmacht des Königtums neu zu begründen, aber die Kaiserwürde verlieh ihm thatsächlich nur einen höhern Rang. Nach dem Aussterben der Karolinger wurde dann das ostfränkische oder das deutsche Reich ein Wahlreich, so daß seither der König nur als primus inter pares galt und die Reichssouveränität thatsächlich bei dem Reichstag oder bei der Versammlung der Senioren war.

Bei dieser Entwicklung waren schon lange die hohen Reichsämter und die Dienstlehen, welche an die Senioren verliehen worden waren, erblich geworden. Der König hatte nicht mehr die Macht, sein Recht geltend zu machen, obgleich rechtlich alle Reichsbeamten abberufbar und alle Lehensverträge nach einer bestimmten Zeit ablaufen oder erneuert werden sollten. Versuchte einmal ein König, diese Erblichkeit aufzuheben, etwa durch Absetzung eines Herzogs oder Grafen oder durch Entzug eines Lehens, so gab es Krieg, und wilde Fehden erfüllten das Reich oft auf Jahre hinaus.

Da entschloß sich König Conrad II. (1024—1039) im Jahre 1037 zum Erlaß eines Gesetzes, welches sämtliche Lehen für erblich erklärte, nicht bloß die Lehen der Senioren, sondern auch die der Vasallen der Senioren (der sog. Valvassoren). Conrad II. hoffte vielleicht, durch diese Maßregel in den Valvassoren eine Stütze gegen die Übermacht der Senioren zu gewinnen. Aber die Könige hatten davon geringen Vorteil; hingegen wurde durch dieses Gesetz die Treue der Valvassoren gegen ihre Senioren gelockert, und wir finden daher bald die Valvassoren in einem ähnlichen Kampf um Besitz und Macht gegenüber ihren Senioren begriffen, wie bisher die Reichsvasallen gegen den König.

Die Durchführung dieses Gesetzes von 1037 vollendete nun den Feudalismus. Alle Amtshöfe (als Amtslehen) und alle Benefizien (Dienstlehen) wurden erblich, damit auch zugleich das Amt und der Dienst, wofür das Dienstlehen verliehen worden war.

Die Familien der Belehnten wurden streng ausgeschieden aus der Volksmasse und bildeten seither einen geschlossenen Stand, den **Adel**.

Erst jetzt kamen Familiennamen allgemein auf; denn erst seit 1037 blieben die Ämter und Lehen fest in der Familie und vererbten sich regelmäßig vom Vater auf den Sohn.

Daher sind die Adelsnamen die ältesten Geschlechtsnamen. Die Belehnten nannten sich meist nach ihrem Lehen, so z. B. nach einer Burg (von Belmont, von Montalt), von einem größeren Amtslehen (von Räzüns), von einem Benefizium oder Dienstlehen (von Vaz) 2c.

Die Partikel von (de) erlangte auf diese Weise allmählich den Charakter einer Adelspartikel.

10. Die feudale Klassifikation der Stände.

Der alte Geburtsstand, der die Menschen in freie und unfreie Leute schied, war nicht mehr allein maßgebend, seitdem durch die Vasallität und das Lehen tausende von ehemals unfreien Familien durch die Gnade der Senioren in ihrem Stande über die alten Gemeinfreien erhöht worden waren. Darum trat jetzt an Stelle der Geburt ein neuer Begriff in den Vordergrund, nämlich der Begriff der Ebenburt oder Ebenbürtigkeit.

Dieser Begriff berührte zunächst nur die Stellung einer Familie innerhalb der Vasallität, ohne Rücksicht darauf, ob die Familie ursprünglich frei oder unfrei gewesen war. Die Standeserhöhung durch einen Senior ersetzte die freie Geburt, und die Unfreien selbst erlangten höheren oder niederen Rang, je nachdem sie unter dem Könige oder einem geistlichen Herrn, oder unter einem niederen Vasallen dienten. Zudem hatte seit Einführung des Christentums innerhalb der katholischen Kirche der geistliche Stand infolge seiner Bildung und der Priesterwürde sozial immer die erste Stelle eingenommen. Dieser Stand hatte bekanntlich seine eigene Hierarchie und galt allgemein sozial als der erste Stand.

Neben der Kirche erhielt nun auch der Staat seine Lehenshierarchie. Die Spitze dieser Hierarchie war der König, wie beim geistlichen Stand der Papst. Die Rangordnung benützte als Einteilungsgrund die zwei Begriffe unmittelbar und mittelbar. Wer un-

mittelbar im Vasallitätsverhältnis zum Könige stand, nahm begreiflich eine höhere Stellung ein als der, welcher erst durch seinen Herrn (mittelbar) zu einem Mitglied der Reichsorganisation wurde.

Die Lehenshierarchie schloß sich enge an die Reichsorganisation. Diejenigen Herren, welche unmittelbar unter dem Könige standen, hießen die Großen des Reiches im engeren Sinne oder die Fürsten. Dazu gehörten in erster Linie die geistlichen Fürsten (die Erzbischöfe, die Bischöfe, die Klöster und Stifte, welche das Privilegium der Unmittelbarkeit erlangt hatten), dann die weltlichen Fürsten, die Herzoge, Markgrafen, Landgrafen, die Freiherren, wenn sie als Großgrundbesitzer auf einer eigenen Immunität saßen. Diese bildeten den hohen Adel des Reiches. Zu ihnen gehörten dem Stande nach auch jene Reichsbeamten, die mittelbar unter den Herzogen und geistlichen Fürsten als Verwalter dienten (Grafen, Schultheißen ꝛc.), wenn sie ursprünglich freien Standes gewesen waren, oder von den großen Seniorenfamilien stammten. Diese alle waren unter einander ebenbürtig.

Den zweiten weltlichen Stand bildeten die hohen Ministerialen oder Dienstmannen des Königs und der Fürsten. Sie bildeten den niederen Adel. Den ersten Rang nahmen da die Reichsministerialen ein, dann die Ministerialen der geistlichen Fürsten, dann folgten die der weltlichen Fürsten. Diese waren wieder unter einander ebenbürtig.

Die höchsten Hofbeamten des Königs rückten sehr frühe in den hohen Adel auf. Auch bei vielen ursprünglich freien Ministerialfamilien der geistlichen Fürsten war dies der Fall (z. B. bei den Freiherren von Räzüns). Die anderen Familien dieser Klasse bildeten später die freie Reichsritterschaft.

Die geistlichen Fürsten konnten nur Vasallen des Königs sein. Sie selbst konnten aber Herzoge, Grafen und Freiherren ꝛc. als Vasallen haben.

Die unmittelbaren weltlichen Fürsten konnten mittelbare Grafen, Freiherren, Freie ꝛc. als Vasallen haben; diese mittelbaren aber durften nur Dienstmannen (Ritterschaftsmannen) in ihre Vasallität aufnehmen.

Die Ritterschaft durfte keine Vasallen haben, wohl aber eigene Leute; freien Bauern und Bürgern war im 11. Jahrhundert auch dieses verwehrt.

Echtes Lehen oder **feudum** hießen nun nur solche Benefizien, die an die obgenannten Gruppen des hohen und niederen Adels verliehen waren (Fürstenlehen, Ritterlehen). Nur hinsichtlich dieser Lehen galt das Lehensrecht.

Alle die andern sogenannten Lehen (Erblehen, Zinslehen 2c.), die an die unteren Stände verliehen wurden, hießen unechte Lehen, **feudastrum** (mit verächtlicher Nebenbedeutung), und ihnen gegenüber galt nicht das Lehensrecht, sondern das Privatrecht (das landesübliche Obligationenrecht.) Die obgenannten freien Elemente der Bevölkerung machten das **politisch** berechtigte **Volk** aus. — Diesem gegenüber stand die ungeheure Masse der Halbfreien.

Unter ihnen nahmen die niederen Ministerialen der Grundherrschaften den ersten Rang ein. Das waren die unfreien Beamten und Angestellten der Grundherren, als Kastellane, Meier, Zöllner, Pfister, Bäcker, Müller 2c. Aus ihnen entwickelte sich zum Teil allmählich ebenfalls eine Art Adel.

Dann folgte der Bauernstand in vielen Abstufungen. Die vornehmsten Bauern waren von vorneherein die Königsleute und Gotteshausleute, dann diejenigen, welche eine Rodung erhalten hatten, worauf sie sogenannte, von der Atzung gefreite Güter entwickeln konnten (bei uns Waldhöfe, dann Walserhöfe genannt), dann die Erblehnbauern und Zinsbauern, die ihr Gut in Pacht erhielten — daher nicht mehr persönlich an die Scholle gebunden, sondern bloß zur Zinsleistung verpflichtet waren. Leisteten sie den Zins nicht, so wurden sie unter Umständen einfach fortgejagt, während der Grundherr dem Leibeigenen gegenüber immerhin die Pflicht hatte, ihn dort zu behalten und, wenn er arbeitsunfähig geworden war, zu unterhalten.

Die Unfreien waren ihrer Herrschaft gegenüber zu blindem Gehorsam verpflichtet. Sie mußten die ihnen zugewiesenen Güter bearbeiten und durften sich nicht aus der Gegend entfernen. Die Unfreien einer Grundherrschaft durften sich nur untereinander verheiraten (das hieß die Genoßsame); sie zahlteu zunächst für das Erbrecht am Hof, den sie bebauten, an die Herrschaft das Besthaupt oder den Todfall (die beste Kuh, das beste Kleid), dann leisteten sie an die Grundherren Grundzinse, Frondienste, Steuern 2c. in Menge, endlich an die Kirche allerlei Zehnten.

So viel glaubte ich über den Feudalismus im allgemeinen voraus-schicken zu sollen, bevor ich an die Darstellung der Churrätischen Verhältnisse ging. Manches ist dabei ausgelassen worden, vielleicht Wesentliches; doch wir haben hier nicht die Aufgabe, eine Geschichte des Lehnwesens zu schreiben. Für meine Nachfolger in diesem Vortragscyklus sind diese allgemeinen Ausführungen insofern von Wert, als sie deutlich zeigen, was für Schwierigkeiten die bündnerische Demokratie überwinden mußte, bevor sie die hundert Schranken des Feudalismus aus dem Wege geräumt hatte, um zu einer Zeit, wo ringsum noch die feudale Gesellschaft in voller Blüte stand, sich zu ganz modernen sozialpolitischen Verhältnissen emporschwingen zu können.

Churrätien.

Nun wollen wir, auf Grund der soeben beschriebenen allgemeinen Verhältnisse der Feudalzeit, die besondere Entwicklung der Immunitäten und des Feudalwesens in Churrätien näher betrachten!

1. Churrätien und das Reich.

Die Reichsvogtei. Das alte Churrätien war, wie bereits mein Vorredner dargestellt hat, unter Karl dem Großen in zwei Grafschaften oder Gaue geteilt worden, nämlich in die Grafschaften Niederrätien (d. i. nid der Lanquart) und Oberrätien (d. i. ob der Lanquart oder Churrätien im engeren Sinn). Beide Grafschaften oder Gaue gehörten politisch zum Herzogtum Schwaben und kirchlich zum Bistum Chur. Der Graf eines Gaues hatte damals folgende Befugnisse:

1. war er im Namen des Königs der höchste Richter des Gaues. Er beurteilte alle Verbrechen, welche mit dem Tode oder mit dem Verluste der Freiheit bedroht waren (Blutbann), sowie alle Streitsachen, welche das Eigentum an Grund und Boden oder an Leuten betrafen. Diese richterliche Machtsphäre hieß die hohe Gerichtsbarkeit.

2. war der Graf der Statthalter des Königs in der Verwaltung des Gaues. Als solcher sammelte und befehligte er den Heerbann seines Gaues (d. h. das Volksheer; die Vasallentruppen standen, wie bereits gesagt ist, unter der Führung der Senioren), zog die Reichssteuern ein, überwachte die Verwaltung sowohl der Königshöfe, als auch derjenigen Güter, auf die der König ein direktes Eigentum in Anspruch nehmen konnte. Dazu gehörte z. B. alles herrenlose Land, namentlich diejenigen Waldungen, die noch nicht Allmend der Gemeinden oder Privateigentum der Grundherren geworden waren, alle Erz- und Salzlager, die öffentlichen Gewässer, die Reichsstraßen, die Verkehrsmittel und Zölle, endlich Federspiel, Jagd und Fischerei 2c.

Diese Hoheitsrechte des Königs hießen die Regalien.

Die Grafschaft zerfiel hinwiederum in **Centenen**, an deren Spitze ein Centenar, Centgraf oder Sculdazius (Schultheiß) stand, der ebenfalls ein königlicher Beamter war.

Zur Centene oder Cent Chur gehörte, z. B. im 11. Jahrhundert — alles Land von der Landquart bis zu Auas sparsas unterhalb Flims, das Gebiet Im-Boden bis zur Pont Arsitscha außerhalb Rotenbrunnen, das Thal Schanfigg bis zum Strälapaß — und Malix.

Der Sculdazius hatte anfangs im Namen des Königs die sog. niedere Gerichtsbarkeit inne, d. h. die Strafgewalt über geringere Vergehen und die höhere Polizei, entschied in Streitfällen wegen Forderungen und Schulden (daher der Name) und beurkundete (Brief und Siegel) die Geschäftsverträge unter Freien.

Als Grafen in Oberrätien erscheinen noch im 11. Jahrhundert die Grafen von Buchhorn (heute Friedrichshafen).*) Doch gegen Ende dieses Jahrhunderts gibt es hier keine königlichen Grafen mehr. In gleicher Weise verschwinden die Centenen und die Sculdazii. Woher kam das?

Mein Vorredner hat bereits die großen Schenkungen der Ottonen an die bischöfliche Kirche zu Chur erwähnt (die halbe Stadt Chur, Zölle, Erze, Königshöfe und Königsleute, die Verleihung der vollen Immunität mit Blutbann auf den Grundherrschaften des Hochstifts 2c.). Spätere Kaiser vermehrten noch diese Rechte und Privilegien des Hochstifts, so daß der Bischof von Chur innerhalb seiner Grundherrschaften bald im Besitze aller königlichen Rechte war.

Dadurch wurde z. B. der Bischof von Chur völliger Gebietsherr (Territorialherr) zunächst im Bergell, dann in der Stadt Chur und in den Vier Dörfern, ferner im Oberengadin, endlich im Domleschg und Oberhalbstein, somit in denjenigen Immunitätsherrschaften, welche später die Hauptrolle im Gotteshausbunde spielten. Hier war der Bischof Landesherr und Fürst. Kein Herzog, kein Graf hatte innerhalb dieser Immunitätsherrschaften etwas zu befehlen.

In ähnlicher Weise entwickelten sich auch durch königliche Schenkungen und Privilegien die Immunitätsherrschaften der alten Benediktinerabteien Disentis und Pfävers.

*) P. C. Planta, Churrätische Herrschaften, Seite 6 u. ff.

So finden wir in Oberrätien bald drei einheimische Mächte, die in der Lehenshierarchie unter dem Stande der reichsunmittelbaren geistlichen Fürsten figurieren. Zugleich erlangten in Churrätien auch die Immunitätsherrschaften auswärtiger geistlicher — Stiftungen und selbst diejenigen weltlicher Herren die gleiche selbständige Stellung als Gebietsherrschaften.

Daraus erklärt sich das Verschwinden der königlichen Grafen und Schultheißen, beziehungsweise der Organisation der alten Reichsverfassung in Oberrätien bereits im 13. Jahrhundert. Diese frühe Emanzipation von der deutschen Reichsverfassung bildete die erste Etappe zur späteren Freiheit der rätischen Bünde.

Die Grundlage, auf der sich fortan die Geschichte Oberrätiens entwickelte, bildeten sonach die ausgebildeten Gebietsherrschaften.

An Stelle des Sculdazius trat nun innerhalb der alten Centene der höchste Immunitätsbeamte, nämlich der Minister oder Ammann; an Stelle des Grafen mit Rücksicht auf die hohe Gerichtsbarkeit der Reichsvogt.

Die geistlichen Gebietsherren mußten nämlich für den Blutbann (ecclesia non sitit sanguinem) nach den Reichsgesetzen einen besonderen Vogt (Reichsvogt) anstellen. Dieser Reichsvogt, der zugleich die geistliche Herrschaft schirmen sollte (Schirmvogt), durfte nicht der Immunitätsherrschaft angehören, sondern mußte selbst ein freier Gebietsherr außerhalb der geistlichen Immunität sein. Der Vogt wurde vom geistlichen Stift bezeichnet oder ausgewählt und dann jedesmal vom Kaiser mit dem Blutbann belehnt. Die Bestellung des Reichsvogtes erfolgte natürlich auf dem Wege der Belehnung einer bestimmten Familie mit der Vogtei und den dazu gehörigen Amtslehen durch das Hochstift. Insofern wurde der Reichsvogt eines Stiftes jeweilen auch ein Vasall dieses Stiftes.

Seine Rechte und Pflichten beschränkten sich jedoch auf die Rechtspflege innerhalb der Immunität des Stifts und auf den Rechtsschutz desselben nach außen. Diese Reichsvogtei war das einzige, wodurch die geistlichen Hochstifte in Oberrätien noch mit der Reichsorganisation zusammenhingen.

Sodann war es ebenfalls Gesetz, daß die geistlichen Stiftungen in jeder alten Grafschaft, wo sie Immunitätsherrschaften besaßen, einen besonderen Reichsvogt haben mußten.

In Ober- und Niederrätien erschienen nun um 1150 und vorher die Grafen von Bregenz als Reichs- und Schirmvögte des Bistums Chur,*) dann der Graf Rudolf von Pfullendorf (am Bodensee), der Erbe des letzten Grafen von Bregenz (1158).

Im Jahre 1170 wählte dann der Bischof von Chur, Egino v. Ehrenfels, den Herzog Friedrich von Schwaben (Sohn des Kaisers Friedrich Barbarossa) zum Schirmvogt. Barbarossa verlieh bei dieser Gelegenheit dem Bischof den Fürstentitel, so daß die Bischöfe von Chur seither, bis in das 19. Jahrhundert sich Fürsten des römischen Reiches deutscher Nation nannten. Da dieser Friedrich von Schwaben aus dem Hause der Hohenstaufen ohne Nachkommenschaft starb, so eigneten sich die folgenden Kaiser die curische Vogtei an, zunächst Heinrich VI., dann Philipp II., Otto IV., Friedrich II., und ließen die curische Vogtei durch Untervögte besorgen.

Während des großen Interregnums war Freiherr Walther V. von Vaz Reichsvogt des Hochstifts Chur.

König Rudolf von Habsburg zog die Vogtei an sich, verpfändete sie aber an die Gebrüder Johann und Donat von Vaz. Doch schon 1299 löste der Bischof die Vogtei ein.

Die Ablösung der Vogtei von 1299 hatte die Folge, daß der Bischof von nun an selbst den Blutbann, das einzige, was von der alten curischen Vogtei übrig geblieben war, an sich brachte. Seither übten bischöfliche Beamte den Blutbann aus, so zu Chur der Stadtvogt, in den Landbezirken Domleschg der bischöfliche Landvogt zu Fürstenau, im Oberhalbstein der Landvogt zu Reams, im Oberengadin ein Minister, im Bergell ein Potestat, anderwärts die bischöflichen Gerichts-Ammänner. Damit war in Churrätien gegenüber dem Hochstift Chur die letzte alte verfassungsmäßige Schranke der Reichsorganisation gefallen.

Die Zugehörigkeit des Bistums zum Reich oder sein neues Unterthanenverhältnis bestand in den Pflichten eines Reichsstandes.

Diese Reichsstände (Territorialherren) standen aber zu Kaiser und Reich in einem ähnlichen Verhältnis, wie die alten Orte der Eidgenossenschaft zum Schweizerbunde.

---

*) Mohr, cod. diplom. I, Nr. 142.

Anders hatte sich die Vogtei in Niederrätien entwickelt. Hugo Pfalzgraf von Tübingen, Schwiegersohn des Grafen Rudolf von Pfullendorf, hatte einen Sohn, Hugo mit Namen, der seit 1206 als Graf von Montfort (Burg bei Götzis im Vorarlberg) erscheint.

Er wurde der Stammvater zweier Grafengeschlechter, nämlich der Grafen von Montfort und der Grafen von Werdenberg. Diese Grafen eigneten sich nun mit der Zeit alle Vogteirechte des Hochstifts Chur in Niederrätien an, so daß dem Bistum daselbst nur kleine Grundherrschaften verblieben, so im Montafun und in den Dörfern Flums und Walenstadt.

Jenseits der Berge, im Engadin (namentlich Unterengadin) und im Vintschgau, im Gebiet der nachmaligen Grafschaft Tirol, hatte das Hochstift Chur ebenfalls seinen eigenen Reichsvogt. Als Inhaber dieser Vogtei erscheinen die Edlen von Mätsch, die deshalb advocati oder Vögte hießen. Diese gehörten somit ebenfalls zu den Großvasallen des Bistums.

Die Schicksale dieser Vogtei wollen wir jedoch im Zusammenhang mit der Geschichte der Vögte von Mätsch behandeln.

Endlich gab es Ende des 13. Jahrhunderts im Vorderrheinthal noch eine Anzahl von Gemeinfreien, die früher unter dem Grafen, dann unter dem curischen Reichsvogt gestanden — und ihren Mittelpunkt in der Burg Langenberg oder Lagenberg bei Laax sah. Diese faßte König Albrecht I. zusammen zu einer besonderen Grafschaft Laax und belehnte mit der Vogtei über dieselbe die Grafen von Werdenberg-Sargans.

2. Ökonomische und politische Organisation der Gebietsherrschaften des Hochstifts Chur.

Diese Organisation enthält den Schlüssel zur Erklärung der Entwicklung der bündnerischen Gerichtsgemeinde und muß daher hier ebenfalls behandelt werden.

Ich wähle Beispiele aus den Territorien des Hochstifts Chur, weil wir darüber am besten unterrichtet sind.

Die rationelle ökonomische Ausbeutung einer Landstrecke durch Ackerbau und Viehzucht hatte von Anfang an die Inhaber der Einzelhöfe innerhalb der gleichen Landstrecke zu einer Genossenschaft vereinigt,

die nach den Grenzen (Marken) des betreffenden Agrarbezirkes die Markgenossenschaft hieß.

So gab es neben den politischen Centenen auch noch ökonomische Markgenossenschaften. Lateinisch hieß die Markgenossenschaft **commune (communitas)**, romanisch **comoen, cumin, cumein**, woher auch der deutsche Name Gemeinde stammt.

Communen hießen die Genossenschaften deshalb, weil alle Personen, die innerhalb der Mark wohnten und daselbst Haus und Hof besaßen, gleichviel ob sie Herren oder Hörige waren, gemeinsamen Anteil an Wun und Weide, Alpen und Wald hatten. Dieses gemeinsame Gut hieß auch die Allmende.

Infolge der Zunahme der Bevölkerung zerfielen bald die großen Communen in kleinere Communen, die aber, weil alle immer noch die Allmende gemeinsam besaßen, in ihrem Verhältnis zu einander Nachbarschaften (**viciniæ**, romanisch **vischnauncas** und **vischinadis**) hießen. Später teilten dann die Nachbarschaften die gemeinsame Allmende untereinander so, daß jede Nachbarschaft das in ihrer nächsten Umgebung liegende Allmendgebiet definitiv ausgeschieden und zugewiesen erhielt.

Daraus entstanden dann, definitiv erst 1851, unsere 224 politischen Gemeinden, während aus den Markgenossenschaften meist die alten Gerichte oder unsere Kreise hervorgegangen sind. In unserer Periode aber bildeten die Markgenossenschaften nach der Bodengestaltung unseres Landes noch große Thalgenossenschaften, worin die Dörfer (**vici**) und deren Einwohner, die **vicini** (**vischins**), noch im Verhältnis von gleichberechtigten Nachbarn im Thale (**figls della terra**) standen.

Da nun, wo das freie Bauern-Element noch stark vertreten war, oder die Hörigen als Gotteshausleute eine privilegierte Stellung einnahmen, entwickelte auch die Markgenossenschaft eine Organisation mit öffentlichem Charakter. An der Spitze der Thalgenossenschaft des Oberengadins, die als Muster in dieser Richtung gelten kann, stand z. B. 1244 ein Thalkanzler (**cancellarius vallis**). Derselbe hatte die Oberaufsicht sowohl über die Privatgüter, als über die Allmende, hatte dafür zu sorgen, daß jedem sein Recht an der Allmend zukam, dann aber auch, daß kein Fremdling Grundeigentum in der Thalgemeinde erwerbe.*)

*) Mohr, c. d. I., Nr. 220.

Der Thalkanzler hatte deshalb alle Urkunden, die Handänderungen von Gütern betrafen, auszustellen und zu besiegeln. Nur die von ihm ausgestellten Kaufbriefe hatten Gültigkeit. Hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung der Nachbarschaften entschied jedes Mal die Versammlung der Nachbarn (vischins). An der Spitze der Nachbarschaften standen die convici (die Kowigen), die von der Versammlung der Nachbarn gewählt wurden und hier die ökonomische Verwaltung und Ortspolizei besorgten.

Der Thalkanzler war unzweifelhaft bei Ausübung seines Amtes genötigt, diese convici zu beraten, weshalb der spätere Thalrat des Oberengadins wohl auch seinen Ursprung in dieser Agrarorganisation gehabt haben dürfte.

Diese Einrichtung der Markgenossenschaft finden wir überdies in Misox (ein Thalkanzler 1526), im Bergell und Münster, wo der Kanzler praepositus, Prevost hieß, im Veltlin (der Thalkanzler an der Spitze der ganzen Thalgemeinde) und an anderen Orten.

Ein Rest der alten Mark hatte sich überall erhalten. Diese Organisation der Markgenossenschaften, wo auch der Ärmste, der nur eine eigene Hütte hatte, einiges Recht besaß und, wenn er zu Vermögen kam, sofort als voller vischin auftreten konnte, wurde später wieder hervorgeholt, um die freie rätische Gemeinde zu bilden.

Vorläufig aber beruhte die Entwicklung der Feudalwirtschaft auf der Immunität. Die Immunität stützte sich aber von Anfang an auf die unfreien Elemente in der Agrarwirtschaft, entwickelte die Hofverfassung und unterwarf die freien Volkselemente dieser Hofverfassung.

Auch dafür liefert das Oberengadin ein gutes Beispiel.

Da besaßen nämlich (seit dem 10. oder 11. Jahrhundert) die schwäbischen Grafen von Gamertingen*) viele Güter, die zerstreut innerhalb der Nachbarschaften des Thales gelegen waren. Dazu gehörten natürlich auch die hörigen Leute, welche diese Güter bebauten.

Daß aber die Grafen von Gamertingen in jener Zeit nicht die einzigen Großgrundbesitzer in der Thalschaft waren, erhellt daraus, daß gleichzeitig auch der Bischof von Chur und die Edlen von Tarasp daselbst

*) Name und Titel hatten diese Grafen von ihrem Grundbesitz an der schwäbischen Alb, nicht von der Grafschaft Ober-Engadin.

mit bedeutendem Grundbesitz vertreten waren. Die Edlen von Taraſp schenkten ihren Teil 1160—1177 dem Bischofe. Daneben figurieren im alten Einkünfterodel der Kirche Chur von ca. 1050 auch gemeinfreie Bauern in großer Anzahl, hauptsächlich im oberen Teile des Thales.

Dieſer Grundbesitz der Gamertinger bildete naturgemäß eine Hofherrſchaft oder Grundherrſchaft. Der Mittelpunkt derſelben war Zuoz, wo ihr Salhof oder das Herrenhaus mit einem festen Turm (dem Turm der Gamertinger) stand. Dieſe Hofherrſchaft verkauften nun die Grafen 1139 dem Hochstift Chur um die Summe von 1050 Mark (ungefähr 300,000 Franken).

Nach dem Inhalt der Kaufbriefe verkauften die Grafen aber nicht nur ihre Güter und Leute, d. h. ihr urſprüngliches Allod, ſondern auch Alpen, Weiden und Rechte, die anfänglich zum Gemeinbesitz der Mark gehört haben mußten. Ihre immune Hofherrſchaft hatte demnach bereits einen tüchtigen Eingriff in die alte Markverfaſſung gethan, ſo daß ein Teil der Allmende durch Ausſcheidung oder Zuteilung Privateigentum der Grafen und privates Nutzungsgebiet dieſer Grundherrſchaft geworden war.

Dann verkauften ſie dem Bistum noch zwei Kirchen mit den dazu gehörigen Zehnten (ecclesiæ decimales), nämlich St. Luzius zu Zuoz und St. Peter zu Samaden, ſpäter die Hauptpfarrkirchen des Thales.

Dieſer Verkauf der zwei wichtigſten Kirchen wäre ein ſtarker Beweis für die Behauptung, die ſchon wiederholt aufgeſtellt wurde, daß die Grafen von Gamertingen im Jahre 1139 nicht bloß Immunitätsherren im Oberengadin, ſondern die Landesherren im Thale geweſen, wenn man nicht aus anderweitigen Beiſpielen wüßte, welchen Charakter derartige fromme Stiftungen damals hatten. Der Verkauf der Kirchen mit Zehnten beweiſt, daß dieſe Kirchen Privateigentum der Grafenfamilie waren. Dieſes Eigentum könnte nun allerdings herſtammen von einer königlichen Schenkung, vom Grafenamt oder von einer Uſurpation alter Grafenrechte. Da aber die Gamertinger nicht als Nachfolger der alten Grafen, ſondern nur als Grundbeſitzer im Thale erſcheinen, ſo iſt es wahrſcheinlicher, daß das Eigentum von einer beſonderen Stiftung der Grafen herrühre.

Die Gründung einer Kirche war nämlich damals ein beliebtes Mittel, um das Einkommen und die Macht eines Grundherrn zu ſteigern. Sobald nämlich die Stiftung mit Zuſtimmung des Biſchofs geſchehen

war, wurden die Güter der Hofgenossen und der Freien, welche die Kirche benutzen wollten, zehentpflichtig. Von diesen bedeutenden Zehnten gehörten aber zwei Drittel **jure fundationis** dem Grundherrn, was eine bedeutende Vermehrung seines Einkommens bedeutete.

Zudem entstand den Freien gegenüber der neue Verband des Kirchspiels, der von den Herren benutzt werden konnte, um diese allmählich in Abhängigkeit zu bringen.

Diese Gefahr wurde hier endgültig abgewendet durch den Verkauf der Kirchen und Zehnten an das Bistum. Im übrigen erhielt sich aber diese besondere Hofherrschaft im Oberengadin auch unter der Herrschaft des Hochstifts und zwar um so eher, als das Hochstift nicht sofort in den Besitz derselben gelangte. Das Bistum war 1139 nicht selbst in der Lage gewesen, die Summe von 1050 Mark zu bezahlen, hatte vielmehr das Geld entlehnen und dafür die Herrschaft als Pfand einsetzen müssen. Als Inhaber dieser Pfandschaft erscheint nun im 13. Jahrhundert die Familie von Planta, die aber 1295 gegen Abzahlung eines großen Teils der Schuldsumme und Verleihung verschiedener bischöflicher Rechte und Privilegien auf die Hofherrschaft verzichtete. Aus der gleichen Zeit (1290—98) besitzen wir ein bischöfliches Urbar (ein ausführliches Verzeichnis der Güter, Zinse und Rechte des Bistums, das sogenannte **Antiquum registrum**), worin von dieser besonderen Hofherrschaft folgendes Bild entworfen wird:

Der Mittelpunkt der Verwaltung war zu Zuoz. Da saß im Turm ein **villicus major** (Obermeier), der die ganze ökonomische Verwaltung der übrigen Höfe leitete, während diese (Orta, Samaden, Camogasc ꝛc.) wohl unter der Aufsicht von je einem **villicus minor** (Niedermeier) standen.

Dem Obermeier zu Zuoz waren als Gehilfen beigegeben: ein **saltarius** (Saltner oder Flurschütz), der die Feldpolizei auf den Hofgütern besorgte (anderwärts hieß dieser Beamte auch Keller oder Kellner), dann ein **sagnione**, Senn (rom. **sagniun**), der die Alp- und Waldrechte der Höfe und die ganze Milchwirtschaft auf denselben zu verwalten hatte.

Der ganze Hofbesitz zerfiel in die Meierhöfe (**majoriæ**) und in die Huben (**coloniæ**, größere Bauernhöfe). Die Leute dieser Hofherrschaft hießen demnach Meier, Huber (**massarius, massèr**) und

Hofleute. Diese waren Leibeigene, die wohl eine Hütte mit etwas Boden, aber keinen ganzen Bauernhof inne hatten und vom Meier je nach Bedürfnis als Knechte und Mägde und Taglöhner den Hubern bei der Feldarbeit zugeteilt wurden.

Zuoz hatte nun 9 Huben, Samaden 8, Orta 5 Huben. Wenn ein Huber starb, so gab sein Erbe, falls der Verstorbene Vieh gehabt hatte, eine Kuh oder ein Rind, von den schönsten, die er hatte, als Todfall (pro caytude, ital. caduta) dem Obermeier, widrigenfalls zahlte die Hube 3 Pfund Pfennig.

Es war dann Rechtsbrauch, daß der Obermeier und seine Gehilfen alle fünf Jahre neugewählt werden sollten; doch konnte der Herr das auch unterlassen.

Bei dieser Wahl sollten alle Huber zu Zuoz, wohl vor dem Meierturm, versammelt werden.

Diese wählten zuerst aus ihrer Mitte gemeinsam mit Handmehr sieben Mann (Huber oder Meier) von den besseren, weiseren und tüchtigeren, die da waren.

Diese sieben Männer leisteten dann einen Eid auf das Evangeliumbuch (plettarium) und schlugen dann drei Kandidaten zu einem Obermeier, drei zu einem Saltner und drei zu einem Senn vor.

Diese neun Kandidaten wurden dem Bischof und dem Domkapitel präsentiert, und Bischof und Domkapitel wählten daraus je einen zu den genannten Ämtern nach Belieben.

Wenn der Bischof im Lande war, so sollte der Obermeier in seiner Wohnung (d. i. im Turm) eine Kammer für ihn bereit halten, zugleich ein Reitpferd und einen Schwertträger, der dem Bischof, wenn er sich öffentlich zeigte, das Schwert als Zeichen des Blutbanns vorantragen mußte.

Als Einkünfte des Bistums aus dieser Hofherrschaft, wozu auch das bischöfliche Camogasc gekommen war, erschienen damals folgende: jährlich 12 Kühe, 125 Schafe, 80 Ellen Tuch, 130 Mutt Korn (ungefähr 6000 Kilo) und 300 Schilling Käse (etwa 900 Kilo), dazu 11 Pfund Pfennige (etwa 2000 Fr.), dazu die Zehnten der genannten Kirchen.

Neben dieser Hofherrschaft hatte sich indes die Markgenossenschaft des Oberengadins mit dem Thalkanzler und den Dorfkovigen behauptet.

Das Oberengadin hieß schon lange eine Grafschaft. Als Graf erschien der Bischof von Chur. Seine Rechte (den Blutbann) übte ein Minister (mastral) oder Ammann aus.

Jährlich fanden zwei Gerichtsversammlungen zu Zuoz statt, nämlich zu St. Johann (Mittsommer) und zu St. Michael, wo der Herrenhof die nötige Bewirtung der Richter ꝛc. mit Fleisch, Brot, Wein und Käse zu leisten hatte.

Die Verwaltung desjenigen Teiles des Oberengadins, der nicht zur ehemaligen Gamertingischen Hofherrschaft gehört hatte, besorgte ein bischöflicher Statthalter, der Vicedominus (Vizdum) zu Samaden.

Auch dieser Teil hatte bedeutende Grundzinsen und Zehnten zu leisten, darunter die Fischer an den Seen jährlich 4000 Fische.

Die einzige Burg im Oberengadin war Guardaval, die Thalwarte, die Bischof Volkhard von Neuburg 1251 erbaut hatte, aber nicht als Zwingburg der Thalbewohner, sondern zum Schutze der Zollstätte daselbst.

So hatte sich im Oberengadin die Markgenossenschaft und die alte Centene gegenüber der Hofverfassung der Immunität einigermaßen zu behaupten gewußt. Zwar hatte die Familie von Planta, die durch Besitz und glückliche Ausbeutung von Bergwerken sehr reich geworden war, neben dem Hofgut der Gamertinger im 13. Jahrhundert auch die übrigen bischöflichen Rechte als Lehen an sich gebracht, so 1244 das Thalkanzleramt, dann das Ammannamt und das Vicedominat zu Samaden, so daß es zu erwarten stand, daß das Oberengadin ein Fürstentum dieser Familie werde. Das wäre auch sicherlich geschehen, wenn nicht die Feudalordnung es verhindert hätte.

Die Planta gehörten eben nicht dem hohen Adel an, woraus der Fürstenstand hervorging.

Der Einfluß der Hofherrschaft Zuoz und der Planta war aber so groß, daß daraus allerlei Vorrechte der Nachbarschaft Zuoz und der Inhaber des Turmes, der nun der Plantaturm hieß, entstanden, gegen welche die übrigen Nachbarschaften bis 1803 umsonst protestierten und in vielen langwierigen Prozessen eine Wiederherstellung der alten Rechte der Mark anstrebten.

In den meisten Territorien des Bistums herrschte jedoch die Hof-

verfassung vor, zu deren Beleuchtung wir noch einige Thatsachen anführen wollen.

Im Vintschgau, wo der Bischof viele Höfe besaß (die letzte größere Erwerbung erfolgte dort 1208 durch Kauf von den Edlen v. Frickingen), hatte der Bischof im 13. Jahrhundert sieben hörige Hofhuber ausgewählt (septem coloniarii), die gleichsam als Geschworne (tamquam jurati)*) namens des Bischofs Recht sprechen sollten, so oft sie vom Bischof dazu aufgefordert wurden.

Die Hube bildete die Besoldung des Geschwornen, war in der Familie erblich, doch leistete sie bei dem Tode des Geschwornen dem Bischof jedesmal das beste Stück Vieh als Besthaupt oder Todfall (caduta).**)

Daneben hatte der Bischof für seine Immunitätshöfe im Vintschgau und Münsterthal einen Vicedominus (Vizdum, alias Statthalter oder locotenent), der die Oberverwaltung der Höfe leitete, die Zinse einsammelte und ablieferte, den Frondienst überwachte und in der Hauptsache die Befugnisse der alten Schultheißen ausübte. Das Amt war ein echtes Lehen in der Familie der Edlen von Reichenberg, seit 1383 der Edlen von Schlandersberg.

Die hohe Gerichtsbarkeit stand damals innerhalb dieser Territorien, sowie im Unterengadin — als alte Schirmvogtei den Vögten von Mätsch zu.

Wenn nun hier Gericht gehalten werden sollte, so versammelten sich die sieben Geschwornen an der von altersher bestimmten Gerichtsstätte. Der Vogt und der Vizdum setzten sich auf eine lange, gepolsterte Bank, ihren Richterstuhl, hörten die Parten mit ihren Fürsprechern an, befragten die sieben Richter um ihre Meinung, was Landesbrauch sei und was ihnen Recht zu sein scheine, entschieden dann auf Grund dieses Gutachtens, der Vizdum in niederen, der Vogt in höheren Sachen, verfaßten und verkündeten das Urteil und vollzogen es dann.

Das war die Organisation der Rechtspflege (des Hofgerichts) in dieser Gegend.

---

*) Hörige galten damals noch nicht als echte Gerichtsgeschworne. Dieselben sollten Freie sein.

**) Mohr, c. d. II., Seite 122—123.

Daneben existierte im Vintschgau ein bischöflicher Burgvogt, welcher auf der Burg Fürstenburg saß, die vom Bischof Konrad II. von Belmont (1273—1282) erbaut worden war. Vorläufig hatte dieser Burgvogt oder Kastellan hauptsächlich militärische Befugnisse. Unter ihm standen die Kriegsknechte des Gebiets (die **servi nobiles**), die ebenfalls ihre Huben als Erblehen für den Kriegsdienst inne hatten, und die Vasallen des Hochstifts, die im Vintschgau und Münsterthal wohnten.

Im Unterengadin dagegen scheinen in unserer Periode die Kastellane zu Remüs, zu Steinsberg, im Turm der Herren von Wildenberg zu Zernez neben ihren militärischen Befugnissen auch diejenigen des Vizdums ausgeübt zu haben.*) Die hohe Gerichtsbarkeit übten hier ebenfalls die Vögte von Mätsch aus. Doch scheinen hier die Ober- oder Großmeier, wie zu Zuoz, größere Bedeutung gehabt zu haben; denn sie spielen bei verschiedenen Anlässen auch eine politische Rolle, so z. B. 1367, wo der Grund zum Gotteshausbund gelegt wurde.

Hervorragende Großmeierfamilien, die zum Teil neben den Kastellanen die Stellung von adeligen Vizdumen bekleidet zu haben scheinen, waren hier z. B. die Mohr, welche mit dem Meierturm (Moyr-Mor) zu Zernez belehnt waren, die a Porta zu Vetan, die Scheck zu Steinsberg, die vorübergehend sogar die Burgvogtei daselbst inne hatten. Auch in dieser Gegend brachte indes die mächtige Familie von Planta-Zuoz zunächst Wildenberg, dann Steinsberg 2c. als bischöfliches Lehen an sich.

Diesseits der Berge ist für unsere Darstellung das Domleschg charakteristisch.

Im Domleschg ist aber das Gebiet genau nach der Rheinlinie zu scheiden. Auf dem rechten Ufer des Flusses lag in unserer Periode zunächst die weltliche Grundherrschaft der Herren von Rietberg (Burg Rietberg) mit den Rittern von Juvalt (zu Oberjuvalt, Rotenbrunnen) als Vasallen. Diese Herrschaft wurde erst im 14. Jahrhundert vom Bischof erworben.

*) Der Grundbesitz des Bistums im Unterengadin stammte von Schenkungen der Ottonen (Remüs), dann von einer großen Schenkung der Edlen von Taraſp (1160—1177), endlich von erkauften Gütern (1285 von den Freiherrn von Wildenberg im Bündner Oberland — und 1208 von den Herren von Frickingen, Steinsberg).

Die Herrschaft Ortenstein mit Tomils war zwar bischöflich, aber den Freiherren von Vaz als Lehen (Benefizium) überlassen. Daneben existierten als Eigen der von Vaz die Burgen und Leute von Altensüns und Canova (Neuensüns).

Die Herren von Überkastels (Surcasti im Lugnez) besaßen die kleine Herrschaft Baldenstein als Eigen. Die Herren von Schauenstein die kleinen Herrschaften Ehrenfels, Campi (Campell) mit Sils als Lehen (Benefizium des Bistums). Hohenrätien war bischöflich, aber bereits im 14. Jahrhundert eine Ruine. Dafür hatte der Bischof Heinrich von Montfort 1272 die Burg Fürstenau gegründet, von welcher aus die bischöflichen Güter zu Fürstenau, zu Scharans, Almens und im Domleschg auf dem linken Ufer des Rheins verwaltet wurden. Allmählich kam aber das ganze Domleschg unter die Vogtei von Fürstenau.

Auf dem linken Rheinufer befand sich zunächst die Immunität des uralten Klosters Kazis. Dieses war aber ein mittelbares Kloster und stand unter der Herrschaft des Bistums.

Die Hofverfassung dieses Gebiets wird nun so beschrieben:*)

Die Vogtei (die hohe Gerichtsbarkeit) gehört dem Bischof. Der Bischof setzt dann einen Vizdum ein (Vizdume waren zuerst die Herren von Hohenrealt, dann die Herren von Schauenstein, die auf Nieder-Tagstein hausten.

Es werden jährlich zwei Gerichte gehalten, ein Gericht im März (Märzgericht) und eins im Herbst (Herbstgericht) und zwar zu Kazis, wann der Bischof oder sein Vogt zu Fürstenau es für nötig halten.

Der Vizdum soll den Gerichtstag allen Meiern und Hubern 14 Tage vorher anzeigen. Meier und Huber (d. h. die Inhaber von Höfen) müssen dann bei hoher Buße den Gerichtstag besuchen.

Bei der Gerichtsversammlung sitzt der Vogt zu Gericht und der Vizdum neben ihm. Das erste Geschäft dieser Versammlungen ist, zu erfragen, ob die Huben recht besetzt sind und recht gebaut werden, damit das Kloster und der Bischof ihren rechten Zins bekommen, ob das Kelleramt und das Sennenamt und andere Dienste recht besetzt sind und diese Beamten ihre Pflicht erfüllen.

Wenn dann Höfe oder Huben neu zu besetzen sind, so besetzt

*) Mohr, c. d. VI., Seite 38 u. ff.

der Bischof die Meierhöfe, wobei die Versammlung je drei tüchtige Huber vorzuschlagen hat, woraus der Bischof einen Meier nimmt. Die Huben besetzt der Vizdum selbst. Meier und Huber zahlen als Hörige das Besthaupt, das der Meier gehört dem Bischof, das der Huber dem Vizdum. Auch das der Kloster-Huber von Kazis gehört dem Bischof, da das Kloster dem Bischof gehört.

Erst nachdem diese Verwaltungsgeschäfte besorgt sind, beginnt, wenn nötig, ein eigentliches Gericht.

Daraus kann man klar erkennen, was die sogenannten März- und Herbstgerichtsversammlungen waren. Sie waren keineswegs die Fortsetzung der alten Centversammlungen, die in alter Zeit bei Voll- und Neumond abgehalten zu werden pflegten; der Vizdum war kein Centgraf, auch wenn er seine Rechte ausübte, sondern ein Hofbeamter der Immunitätsherrschaft, ein Verwaltungsbeamter der Hofwirtschaft mit unfreien Volkselementen.

Aus dem Umstand, daß das Hauptgeschäft dieser obligatorischen Versammlung der Meier und Huber in der richtigen Besetzung der Zinsgüter bestand, erklärt sich der Name **Besatzung** für unsere späteren Versammlungen der Gerichtsgenossen und deren Obligatorium.

Die „Besatzig" existiert somit schon in der Feudalperiode, im Vintschgau heißt sie die Landsprach a, hat aber noch keinen politischen Charakter. Es handelt sich nicht um die Besetzung von Ammann und Rat, sondern einfach um die Besetzung der Höfe und Huben. Darum heißt diese Versammlung in Samnaun noch später ganz richtig die Revisium, d. i. die Revision über den Agrarbetrieb im Thale, dann anderwärts auch die **tschentada** (die Besetzung der Höfe), und die Satzungen, die bei solchen Anlässen vereinbart wurden, führen den Namen **tschentaments** (nicht **leschas**), die Auswahl der Hofkandidaten hatte den richtigen Ausdruck in **tscherner** (lat. **cernere**), d. h. ausscheiden, gefunden.

Doch ist dabei festzuhalten, daß die Versammlungen der späteren Gerichtsgemeinden (die sog. Landsgemeinden, **cummins**) mit all ihrer hochpolitischen Herrlichkeit eben in diesen bescheidenen März- und Herbstversammlungen der Hörigen einer Immunität ihren Ursprung hatten.

So finden wir nun innerhalb des gefürsteten Hochstifts Chur in der Feudalzeit folgende Verhältnisse:

Der Bischof ist Landesherr zu Chur in der Stadt und in den Vier Dörfern, im Domleschg, im Oberhalbstein, zu Tiefenkastel und Avers, Bergün, im Bergell und Oberengadin; bloßer Grundherr im Unterengadin, Vintschgau und Münster, im Bündner Oberland.

Seine wichtigsten Beamten sind die Großmeier, die Vizdume, die Gerichtsvögte und die militärischen Kastellane (Burgvögte). Er residiert in erster Linie zu Chur, oft aber wählt er seinen Aufenthalt zu Fürstenau und Fürstenburg.

Neben den Hofgerichten und Besatzungen der Gebietsherrschaften existiert noch zu Chur auf der bischöflichen Pfalz ein besonderes Pfalzgericht der bischöflichen Vasallen und Dienstmannen, ein Lehnsgericht im eigentlichen Sinne. Zu diesem Gerichte gehören alle Vasallen und Dienstmannen des Bistums unter dem Titel Wappengenossen, so die Planta, Salis, Castelmur, Stampa, Mohr, a Porta, von Plantair, von Marmels, von Tinzen, von Unterwegen, von Brogg, von Lombris, von Valendas, von Blumenthal, von Ruchenberg, von Canova, von Castelberg, von Panigad, von Überkastels, von Aspermont, von Haldenstein und viele andere noch.

Daneben existierte die Stadt Chur, wo das Bürgertum vertreten war, die jedoch als städtisches Gemeinwesen erst im 15. Jahrhundert größere Bedeutung erlangte.

Innerhalb der anderen geistlichen Gebietsherrschaften erlangte schon im 13. Jahrhundert die Abtei Disentis eine frühe ständische Verfassung. Das bündnerische Gebiet derselben bildeten vier Großhöfe, mit je einem Statthalter (locotenent, eigentlich Vizdum) an der Spitze (Tavetsch, Disentis, Somvix-Truns, Brigel-Medels). Die Hauptimmunitäten waren aber Disentis, Tavetsch und das Urserenthal — und Val-Blegno. Die Schirmvögte des Klosters waren anfangs die Edlen von Sax-Misox. 1247 wurde aber diese Schirmvogtei wegen der Raubgier der Herren von Sax auf die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg übertragen.

In der Periode dieses Wechsels in der Schirmvogtei erscheint nun in verschiedenen Urkunden die Klosterherrschaft so geordnet:

An der Spitze stehen selbstverständlich Abt und Konvent, dann folgen die **ministeriales**, d. s. die Vasallen oder Dienstmannen der Abtei (die **ministerialitas**), endlich die hörigen Klosterleute und die freien Markgenossen als **communitas**.

In wichtigen politischen Handlungen ist die Zustimmung aller Teile oder Stände notwendig.

Das Ganze heißt die **universitas Disertinensis**. Wir finden also hier die gleiche Organisation, wie in den Urkantonen zur Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft (1291), wo auch die **universitas** von Uri und die **universitas** von Schwyz als ständisch organisierte politische Gemeinden auftreten.

3. Von der kirchlichen Organisation und den Klöstern in Churrätien.

Bis zur Beendigung des bekannten Investiturstreites zwischen Kaiser und Papst durch das sogenannte Wormser Edikt von 1122 hatte der Kaiser auch die Bischöfe von Chur eingesetzt oder investiert; seither aber wurde der Bischof jedesmal vom Domkapitel gewählt, vom Papst bestätigt oder mit Ring und Stab investiert, vom Kaiser durch das Symbol des Scepters mit den Temporalien (d. i. die weltlichen Güter und Rechte) belehnt — und von einem anderen Bischof geweiht oder konsekriert.

Während des furchtbaren Investiturstreites gab es einmal zu gleicher Zeit drei Bischöfe von Chur, die mit einander Krieg führten.

Neben dem Bischof mit seinem Hof bestand seit alter Zeit das Domkapitel mit dem Domprobst als Haupt. Sowohl die Güter und Leute des Bischofs, als die des Domkapitels waren aber ausgeschieden und bildeten in der ökonomischen Verwaltung zwei getrennte Korporationen. Die Verwaltung der weltlichen Güter des Domkapitels besorgte in der Hauptsache der Domdekan. Als Schirmvögte des Domkapitels erscheinen (1170) die Freiherren von Räzüns. Beide Korporationen zusammen hießen das Hochstift Chur.

Politisch und kirchlich bildete das Hochstift eine Einheit. Der Bistumssprengel (die Diözese) Chur zerfiel wieder in Dekanate (Kapitel) und Erzpriesterämter.

Die Erzpriester hatten jedes Schaltjahr innerhalb ihrer Bezirke die sogen. geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Sie standen unter der Oberaufsicht des geistlichen Richters am bischöflichen Hof.

Die Dekanate zerfielen ferner in Pfarreien und Kaplaneien. Eine Pfarrkirche (Leutkirche, plebania) hieß hier im 9. Jahrhundert ecclesia baptismalis oder Taufkirche.

In dieser Taufkirche mußten nämlich die Sakramente der Taufe (Nottaufe vorbehalten), der Ehe, der österlichen Beichte und Kommunion von allen Pfarrgenossen empfangen werden.

Bei der Kirche war der Friedhof, wo die Toten des Kirchspiels begraben wurden. Der Pfarrer stand in allen geistlichen Dingen unter dem Bischof und wurde von diesem mit seiner Amtswürde investiert. Kein anderer Priester durfte außer ihm ohne Erlaubnis des Bischofs pfarramtliche Funktionen vornehmen. Die Pfarrer bestritten ihre Existenz hauptsächlich aus dem Pfrundgut. Dieses war immer eine Stiftung — entweder vom Bischof, oder vom Domkapitel, oder von einer anderen geistlichen Stiftung, oder von Laien (Privatpersonen oder Genossenschaften). Der Stifter hatte davon das Recht, den Pfarrer zu ernennen; doch mußte der Ernannte seit 1122 immer vom Bischof bestätigt und investiert werden.

Dieses Recht hieß das Kollaturrecht (collatura) und wurde von den Stiftern oft ebenfalls als Lehen verliehen.

Die Pfarreien waren in unserer Periode noch recht selten. So hatte z. B. das Lugnez nur eine einzige Taufkirche, nämlich zu Pleiv bei Villa, die ecclesia Sanctæ Mariæ ad Igens (zu Igels, weil der Boden, worauf die Kirche noch steht, zu Igels — nicht zu Villa gehörte). Im Domleschg soll lange Zeit die Burgkapelle zu St. Johann bei der Burg Hohenrätien die einzige Pfarrkirche des ganzen Thales gewesen sein. Die Medelser am Mittelrhein gehörten bis zum 15. Jahrhundert zur Pfarrkirche St. Johann (Camps) bei Disentis. In der Gruob nahm die St. Martinskirche ob Ilanz eine ähnliche Stellung ein — u. s. w.

Diese großen Kirchspiele haben auch ihrerseits viel dazu beigetragen, die Bevölkerung ganzer Bezirke zu einigen, und die Entwicklung der politischen Gemeinwesen nicht wenig befördert.

Das religiöse Bedürfnis und der fromme Sinn der Altvordern veranlaßte aber schon frühe die Gründung von Kapellen in den Nachbarschaften, zugleich mit der Stiftung einer Pfrund für einen Priester, der in diesen Kapellen den Gottesdienst versehen sollte. Solche Priester hießen

Kapläne (capellani). Sie standen kirchlich unter dem Pfarrer des betreffenden Kirchspiels und durften — ohne besonderen Auftrag — seine Funktionen nicht ausüben, sondern nur Messe lesen, Beichte hören, predigen ꝛc.

Aus den Kaplaneien sind mit der Zeit unter Zustimmung des Bischofs neue Pfarreien entstanden. Die alte Pfarrkirche hieß dann die Mutterkirche, die neue die Filialkirche.

Von allgemeiner Bedeutung waren in unserer Periode auch die **Klöster.** Die Klöster sind ebenfalls entweder unmittelbar — oder mittelbar. Die zwei wichtigsten unmittelbaren Klöster (Disentis und Pfävers) sind bereits erwähnt worden.

Mittelbar unter dem Bistum standen in Churrätien verschiedene Klöster:

1. Das Frauenkloster zu St. Peter in Kazis, eine Stiftung des 8. Jahrhunderts. — Dasselbe war ursprünglich ein vornehmes Damenstift. Es war sehr reich; ihm gehörten z. B. die meisten Höfe und Leute am Heinzenberg, 13 Großhöfe in Safien, viele zerstreute Höfe und Leute diesseits und jenseits der Berge, selbst im Vintschgau. 1156 vertrieb der heilige Adalgotus, damals Bischof von Chur, die Stiftsfräulein aus dem Kloster, weil, wie der Heilige sagt, das Stift eine Synagoge des Satans geworden war, und führte Ordensschwestern nach der Regel des hl. Augustinus ein, die unter der kirchlichen Zucht eines Mönches von St. Luzi stehen sollten.

2. Das Frauenkloster Impetinis oder Wapitinis, d. i. Müstail bei Alvaschein. Dieses uralte Kloster war ebenfalls sehr begütert, namentlich im Albulagebiet. Es wurde, da angeblich der Ort für das Ordensleben zu wenig geeignet sei, von drei aufeinander folgenden Bischöfen von Chur (zwischen 1009 und 1150) aufgehoben, und das Klostergut teils an das Hochstift gezogen, teils von diesem als Benefizien an bischöfliche Vasallen ausgeteilt.

Um die allgemeine Entrüstung über diesen Gewaltakt zu beschwichtigen, verlieh der hl. Adalgot einen Teil dieser Güter dem Kloster St. Luzi zu Chur (1154).

Sein unmittelbarer Vorgänger, nämlich Conrad I., ein schwäbischer Graf von Biberegg bei Ulm (1122—1150), hatte einen Bruder, Graf Berthold, der ca. 1126 ein Prämonstratenser-Kloster zu Roggenburg stiftete. Aus Vorliebe für diesen tüchtigen neuen Orden, entfernte nun

Bischof Conrad I. die Benediktiner aus dem uralten Kloster St. Luzi zu Chur und berief dahin Prämonstratenser von Roggenburg. Das geschah um 1140, und seither war St. Luzi ein Prämonstratenser-Kloster. Das alte Klostervermögen ging damit einfach auf diesen neuen Orden über. Von St. Luzi aus erfolgte dann die Stiftung des Klosters Churwalden, ebenfalls Prämonstratenser Ordens.

Das Kloster Churwalden hat große Bedeutung für die Kolonisation des Landes. Es urbarisierte das Gebiet von Churwalden und Parpan-Lenzerheide, Davos, Klosters. Hier entstand bereits Ende des 12. Jahrhunderts ein Prämonstratenser-Kloster, das Klösterlein zu St. Jakob (in Klosters), das von Churwalden abhängig war. Das ganze Gebiet des inneren Teils des alten Gerichtes Klosters gehörte dazu. Es besaß überdies den Großhof St. Margreten (im Welsch-Dörfli), noch einen andern Großhof an der Quadra, viele Häuser in der Stadt Chur; Häuser, Güter und Leute zu Maienfeld und anderwärts und bildete eine eigene Immunitätsherrschaft. Die Schirmvogtei über dieses reiche Kloster gehörte den Freiherren von Vaz.

Um das Jahr 1274 bat Bischof Conrad II. von Belmont (1272—1282) das Provinzialkapitel des Dominikaner-Ordens zu Regensburg, ein Haus ihres Ordens in der Stadt Chur zu errichten. So entstand das Prediger-Kloster zu St. Nikolaus in Chur, das bald auch in der Stadt Häuser und im Lande herum eigene Höfe und Leute erhielt.

Die Prämonstratenser und Dominikaner (Prediger) hatten eine andere Verfassung als die alten Benediktiner. Sie standen direkt unter dem Papst und so war der Bischof nicht im stande, sie und ihre Leute völlig unter seine Landesherrschaft zu bringen.

Man kann daher diese Klöster nicht mittelbare Klöster des Bistums nennen. Dagegen stand die alte Benediktiner-Abtei Münster (eine Stiftung Karls des Großen, wahrscheinlicher Karls des Dicken) unter dem Bischof. Dieses Frauenkloster besaß ebenfalls reichen Grundbesitz im Münsterthal, Vintschgau, Unterengadin mit voller Immunität und daher eigener Organisation der Hofverwaltung. Die Schirmvogtei gehörte den Vögten von Mätsch als Vasallen des Bistums.

Endlich muß auch das Kloster Marienberg bei Burgeis im Vintschgau erwähnt werden. Ein Edler von Taraspo hatte im 11. Jahrhundert ein Benediktiner-Kloster (Mannskloster) zu Schuls gestiftet, das etwas

später in die Nähe von Burgeis verlegt wurde. Schirmvögte des Klosters waren zuerst die Vögte von Mätsch.

Marienberg wurde ebenfalls sehr reich dotiert und besaß im Unterengadin, namentlich zu Schuls, viele Leute und Höfe, die in diesem Thale ebenfalls eine besondere Immunitätsherrschaft bildeten.

Schließlich standen verschiedene Hospize, z. B. das hospitium Sancti Petri auf dem Septimer, dann Spitäler, z. B. das St. Martinsspital zu Chur ꝛc., mit ihren Leuten mittelbar unter dem Bistum.

Das Hospitium am Septimer hatte ursprünglich auch ein Haus zu Casaccia bei der Kapelle des hl. Gaudentius, was später die Ursache wurde, daß das Dorf Casaccia im Bergell ein eigenartiges Gemeinwesen mit einem besonderen Ammann wurde.

So trug auch die kirchliche Organisation dazu bei, die alten politischen und ökonomischen Einrichtungen aufzulösen und neue soziale Gebilde zu schaffen, allerdings zum Nachteil des Reiches und der Landesherrschaften, aber zum Vorteil der niederen Stände, die dadurch immer mehr berücksichtigt werden mußten, und so allmählich zu einem menschenwürdigen Dasein gelangten.

4. Die weltlichen Senioren.

Nicht jeder Grundherr, der in unseren Urkunden mit dem Titel miles, nobilis, dominus (Ritter, Edler, Herr) aufgeführt wird, war ein Senior.*)

Ein Senior mußte dem hohen Adel angehören. Die Grundbedingung dazu lag im Besitze eines bedeutenden Allodiums (das Geschlecht mußte irgendwo im Reiche mindestens eine größere freie Grundherrschaft oder Freiherrschaft als Eigentum besitzen).

Er mußte dann gemäß seines Standes fähig sein, ein unmittelbares Reichslehen oder Fürstenlehen zu empfangen, daher auch z. B. ein Grafenamt zu versehen oder die Schirmvogtei über ein geistliches Stift zu übernehmen. Er mußte endlich auch freie Vasallen oder mindestens höhere Ministerialen unter sich haben.

*) Die Titulatur ist schon in dieser Zeit nicht mehr ganz exakt.

Die Grundherrschaften der Senioren hatten sich nun in unserer Periode zu Gebietsherrschaften (Territorialherrschaften) entwickelt, gleich wie die des Hochstifts Chur und der unmittelbaren Klöster.

Ihre Inhaber waren innerhalb ihres Gebiets ebenfalls Landesherren. Aber dieses Gebiet der hohen weltlichen Herrschaften bestand nicht bloß aus Allod, sondern oft großenteils aus Amtshöfen und Lehen des Reichs und der geistlichen Stifte, wodurch ein Vasallitätsverhältnis dieser weltlichen Landesherren — z. B. zum Bistum Chur, zu Pfävers und Disentis — begründet wurde.

Von diesen unmittelbaren weltlichen Herrschaften sind genau die mittelbaren, niederen Grundherrschaften der Ritterschaft (des niederen Adels) zu unterscheiden.*)

Seit der Neuorganisation Rätiens unter Karl dem Großen gelten die rätischen Grafen als die ersten weltlichen Senioren im Lande. Dieses Grafengeschlecht (die sog. Burkhardiner) verlegte aber bald den Schwerpunkt seiner Hauspolitik nach Alemannien, verschwägerte sich dort — rechts und links mit den vornehmen alemannischen oder schwäbischen Familien und erlangte dadurch die Herzogswürde in Schwaben.

Nach dem Aussterben der Burkhardiner (im 10. Jahrhundert) gingen dann ihre Allodien, Ämter und Amtshöfe, Lehen und Rechte zunächst auf ihre nächsten Verwandten über und vererbten sich da weiter in langer Folge nach gewöhnlichem Erbrecht auf einen weitverzweigten Kreis ihrer Seitenverwandtschaft.

Aus diesem Kreis erschienen dann auch die ersten Senioren in Rätien. Die älteste Gruppe derselben ist bereits oben behandelt worden.

Dabei ist jedoch hier zu bemerken, daß eben diese Verwandtschaft der Burkhardiner nicht rätisch, sondern alemannisch-schwäbisch war. Dieses schwäbische Element brachte überdies Leute aus seiner Sippe und Gefolgschaft auf den bischöflichen Stuhl zu Chur, in das Domkapitel, in die Abteien und an die Schirmvogteien und begründete damit auf längere Zeit die Herrschaft des deutschen Elements in Nieder- und Oberrätien.

Die weltlichen Dynasten in Rätien gehören daher keineswegs, wie man bisher angenommen hat, dem alträtischen Adel an, sondern stammen größtenteils aus deutschen Landen.

---

*) Vgl. oben S. 68.

Auf dem Gebiet unseres Kantons erscheinen nun aus dieser Verwandtschaft, abgesehen von den früher genannten Grafen, verschiedene Familien aus dem hohen Adel als Grundherren. Wir nennen hier zuerst die Grafen von Nellenburg (Burg bei Stockach). Graf Eberhard III. von Nellenburg stiftete 1052 das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen.

Sein Sohn Burkhard schenkte diesem Kloster 1087, 1103 und 1105 sein Allodium zu Malans, Maienfeld (Lupinis) und Fläsch, soweit er das Recht dazu hatte.*)

Es waren mehrere Huben mit Leibeigenen (**mancipia, qui censum dant**), Weingärten mit leibeigenen Winzern (**vinitores**), Schiffe auf dem Rhein und die Pfarrkirche zu Lupinis (Maienfeld). Die Grundzinsen wurden von Boten des Klosters jährlich abgeholt.

Die Boten erhielten von den Klosterleuten neben den schuldigen Zinsen als Wegzehrung folgende Beigabe: von jedem Hof je ein fettes Schaf (also drei Stück), 6 Quartanen Korn, 38 Laib Brot, 30 Eier, 3 fette Hennen und so viel Butter und Salz, als nötig war, um dies zu kochen, dazu einen großen Laib Käs, $^1/_2$ Scheffel Haber und eine Last Heu.**)

Dieser Grundbesitz des Klosters Allerheiligen wurde noch 1189 von Friedrich Barbarossa dem Stifte bestätigt und garantiert.

Um das Jahr 1089 schenkte Graf Leutold von Achalm dem Kloster Zweifalten (bei Ulm) den vierten Teil der Kirche in Villa Lupinis (Maienfeld), dazu einen Herrenhof mit fünf Weingärten, vier Winzer mit ihren Gütlein, den Zehnten, sein Recht an der Rheinfähre bei Maienfeld, überdies Güter und Alpen in der Herrschaft Maienfeld, die jährlich 300 Käse leisteten. Die Zinse mußten die Eigenleute selbst nach Fußach bei Bregenz abliefern.

---

*) Die Schenkung von Eigen (Allod) war nämlich damals nach römischem Recht, das in Rätien noch galt, beschränkt durch die sog. quarta falsitia oder falcidia. Ein Viertel des Allodiums mußte nämlich den Noterben bleiben und durfte vom Eigentümer nicht veräußert werden. Um diese quarta falsitia zu erhalten, mußten die Erben derselben zu einer neuen Schenkung bewogen werden. Das Vorkommen der quarta falsitia beweist an sich schon, daß ein Gut Allod ist; denn das Feod hat damit nichts zu schaffen.

**) Mohr, c. d. I., S. 139.

Der vierte Teil der Kirche zu Lupinis läßt vermuten, daß dieser Grundbesitz der Grafen von Achalm wenigstens zum Teil aus der quarta falsitia der Nellenburger stammte. — Beide Geschlechter waren mit einander verwandt.

Endlich erscheinen auf dem gleichen Gebiet die Grafen von Kirchberg (unweit Ulm) aus dem gleichen Verwandtschaftskreis. In der erwähnten Bestätigungsurkunde Barbarossas von 1189 wird berichtet, daß ein Graf Otto von Kirchberg — zwar hereditatis successione (laut Erbfolge), doch widerrechtlich (usurpative) die Güter von Allerheiligen zu Maienfeld an sich gebracht und längere Zeit genossen habe. Doch hätten dann sowohl Otto — wie seine Söhne darauf verzichtet.

Diese Grafen von Kirchberg besaßen übrigens einmal auch im äußeren Prätigau und zu Malans und Jenins viele Privatgüter, die sie zum Teil im 12. Jahrhundert dem Domkapitel zu Chur schenkten.*) Aus dieser Kirchbergischen Schenkung entwickelte sich eine eigene Immunität, die im 14. und 15. Jahrhundert als Kapitelamt und Kapitelgericht Schiers erscheint. Die Grafen von Kirchberg hatten zudem in Rätien im 14. Jahrhundert ein besonderes Vasallengeschlecht, die sog. Straif oder Straifer, die verschiedene Lehen von ihnen inne hatten, so die Burg Kaphenstein**) auf Valtanna ob Trimmis, mit Gütern daselbst und zu Igis, die Burg Falkenstein ob Igis, Güter zu Davos und Walserhöfe bei Seewis (Stürvis, das zu Maienfeld gehört).***)

Bereits im 13. Jahrhundert erscheinen nun in der sog. Herrschaft und im äußeren Prätigau die Edlen von Aspermont (Burg ob Jenins) als Gebietsherren. Sie gehören zum hohen Adel; denn sie sind verschwägert mit den Grafen von Montfort, Werdenberg und den Vögten von Mätsch, was nicht möglich wäre, wenn die Familie zu den bloßen Rittern von Aspermont bei Trimmis gehörte.

Ein Aspermont (Egilolf) war zudem Bistumspfleger Ende des 13. Jahrhunderts, führte die bischöflichen Truppen an; ein anderer wurde von

---

*) Urkunde in der Kantonsbibliothek.

**) Es hat nie eine Burg Kaphenstein im Prätigau gegeben. Die Burgen, die dort als Kaphenstein in Anspruch genommen werden, hießen Ober- und Niedersanſch.

***) Diese Lehensgüter der Straif kamen durch Verkauf im 14. Jahrhundert an die Grafen von Toggenburg.

Barbarossa 1153 als Reichsgesandter an die unbotmäßigen Mailänder abgeordnet, lauter Umstände, die den hohen Adel voraussetzen.

Daher dürfte unsere Annahme nicht ganz unberechtigt erscheinen, welche dahin geht, daß diese Aspermont zu einer Seitenlinie der Grafen von Kirchberg — die sich nach der Burg Aspermont nannte und etwa die Schirmvogteien von Allerheiligen und Zweifalten in Rätien ausübte — gehört haben. Sicher ist es aber, daß, als dieses Geschlecht der Aspermont 1333/38 ausstarb, seine Güter und Rechte den Grafen von Toggenburg und den Vögten von Mätsch erblich zufielen. Diese teilten 1347 das Erbe so, daß dem Grafen von Toggenburg (Friedrich V.) die Güter in der Herrschaft Maienfeld und im äußern Prätigau bis zur Val Surda mit der Burg Solavers zufielen, während die von Mätsch Schiers und die Burg Castels mit dem, was dazu gehörte, erhielten. Andere Güter und Leute innerhalb dieses Gebiets, die aber ebenfalls aus der Erbschaft der von Aspermont stammten, veräußerten die Grafen von Werdenberg 1348 an den Grafen von Toggenburg. Auf der Burg Aspermont erscheinen seither Vasallen der Toggenburg, so die von Siegberg, später deren Erben, die von Schlandersberg. Doch ist nun diese Herrschaft Aspermont nur mehr eine niedere Herrschaft, ein Ritterlehen.

Zur großen Verwandtensippe der Burkhardiner scheinen auch die Grafen von Gamertingen im Oberengadin gehört zu haben, die dort, wie bereits geschildert wurde, ein großes Allodium besaßen, ebenso die Edlen von Frickingen (Burg am Bodensee), die 1208 dem Bistum alle ihre Allodien im Unterengadin, mit der Burg Steinsberg, Remüs ꝛc., und viele Güter im Vintschgau verkauften. Dazu gehörten wahrscheinlich auch die Herren von Tarasp, dann ihre Verwandten und nächsten Erben, die Vögte von Mätsch. Die von Tarasp erscheinen öfters in deutschen Urkunden als Zeugen, wo es sich um Veräußerungen der mächtigen Sippe handelt. Die von Mätsch suchen ihre Eheverbindungen ebenfalls unter den Verwandten dieses Kreises, sowohl in Rätien als in Deutschland.

Die Edlen von Tarasp interessieren uns hier zunächst deshalb, weil wir aus ihren Schenkungsurkunden (1160—1177) zuerst erfahren, wie ein weltlicher Grundherr in Rätien im 12. Jahrhundert seine Grundholden eingeteilt hatte.

Alle Eigenleute der Immunität des Hauses Tarasp bildeten ihrem Herrn gegenüber eine große Familie, d. h. eine Genossenschaft der

Knechte (rom. la fumeglia, Unterthanen). Diese zerfielen wieder in zwei Klassen, die da genannt werden: die **ministeriales nobiliores** und **humiliores**, auch **servi nobiles** (höhere Dienstmannen, Kriegsknechte) und **servi ignobiles** (niedere Dienstmannen, z. B. Müller, Schmiede 2c. und Bauern).*)

Die gleiche Einteilung (**servi nobiles et ignobiles**) kommt noch mehrfach vor, so z. B. bei den Grundholden der Freiherren von Vaz (1275).**)

1160 schenkte nun Ulrich II. von Tarasp, wie oben bereits angedeutet wurde, eine Anzahl seiner vornehmeren Dienstmannen mit den Leuten und Gütern, die sie diesen zugeteilt hatten, der Kirche zu Chur (dem hl. Adalgotus), darunter z. B. von Guarda — einen Walther mit seinen Söhnen und dessen Bruder Conrad und einen Giov. Hermann (später Armon) mit sieben Schwestern; von Casaccia eine Frau Judenta mit ihren Söhnen; von Scanavico eine Frau Mathilda und deren Sohn Friedrich.

Im Oberhalbstein schenkte Ulrich II. von Tarasp dem Bischof den Andreas de Marmorea (v. Marmels). Der Andreas soll die Burg (Marmels ob Marmorera) als Benefizium inne haben, und wenn er keine Söhne hätte, so sollen seine Töchter dieses Lehen erben.

Dieser **servus nobilis** v. Marmels ward der Stammvater des später mächtigen Adelsgeschlechtes von Marmels.

Ulrich II. von Tarasp verlegte das Kloster Schuls nach Marienberg bei Burgeis, wurde somit dessen Gründer.

Sein Bruder Gebhard starb ca. 1192 und mit ihm erlosch dieses Edelgeschlecht.

Als Haupterben der Burg Tarasp und vieler Güter im Unterengadin und Vintschgau erscheinen die Vögte von Mätsch.

Aus Tirol stammt auch das Edelgeschlecht von Wangen, das 1258 die Burg und Herrschaft Reams im Oberhalbstein der Kirche zu Chur verkaufte.

---

*) Mohr, c. d. I., Nr. 144.

**) Mohr, c. d. I., Nr. 278.

Dahin gehört wohl auch der Ritter Rudolf von Greifenstein, der 1233 den Bischof Berthold I. von Helfenstein im Dorfe Reams erstach.

Im Rheingebiet oder an den großen Verkehrsstraßen zwischen Konstanz oder Bregenz-Chur und Italien über den Splügen oder über den Lukmanier erscheint im 9. Jahrhundert das Kloster Reichenau mit seinen Filialen Pfävers und St. Luzi zu Chur sehr begütert.

Nach einer Urkunde Kaiser Ludwig des Frommen von 829*) hatte das Kloster Reichenau die Aufgabe, dem Kaiser und seinen Söhnen auf ihren Reisen von Konstanz durch Chur Speise und andere zur Fahrt erforderliche Sachen zu liefern. Schon damals besaß das Kloster zu diesem Zwecke Höfe und Leute zu Tamins und Trins. Am Zusammenfluß des Vorder- und Hinterrheins stand eine Burg Reichenau, die dem Kloster ihren Namen verdankte. Als Schirmvögte des Stifts innerhalb dieser Immunität dürfen wir die Freiherren von Wildenberg vermuten, deren Stammburg (Wildenberg) bei Fellers im Oberland lag.

Weitaus das reichste Fürstengeschlecht in Schwaben waren aber vor Auftreten der Hohenstaufen die Welfen (Stammburg bei Ravensburg). Diese Familie war ebenfalls in Rätien begütert. In Niederrätien erscheinen als ihre Vasallen die Tumben von Neuenburg bei Götzis, von denen wahrscheinlich die Herren von Neuburg bei Untervaz stammen. Volkkard v. Neuburg war Bischof von Chur (1251).

In Oberrätien werden urkundlich Güter und Leute der Welfen**) zu Ems, Flims, im Lugnez, zu Waltensburg genannt. Konrad der Heilige schenkte als Bischof von Konstanz diese Güter um 970 dem St. Moritzstifte zu Konstanz. Noch 1155***) wird dieser Besitz des Stiftes bestätigt. Da die Hauptburgen zu Ems und Flims bald darauf im Besitze der Freiherren von Belmont sich befinden, so dürfen wir annehmen, daß dieses Freiherrengeschlecht seine Macht und Bedeutung hauptsächlich der Stiftsvogtei innerhalb der Immunität des St. Moritzstiftes in Rätien verdankte.

---

*) Katholische Schweizerblätter. Neue Folge. XVII. Jahrgang 1901, S. 348.

**) Stälin, Wirtembergische Geschichte II, S. 265. Anm. 4.

***) Mohr, c. d. I., Nr. 130.

Der Einfluß dieses Stiftes zeigte sich hier auch in der Verehrung von Heiligen aus dem Proprium von Konstanz, die dem Kalender des Bistums Chur nicht eigentümlich waren, so z. B. Mauritius, Felix und Regula, Hylarius, Conradus ꝛc. und in den davon stammenden Familiennamen: Camurézi, Corai, Condrau, Flisch und Caflisch, Vincenz, Vivenz (Cavegn) ꝛc.

So weit erstreckte sich außerhalb der bischöflichen Immunität in der früheren Periode der Feudalzeit der schwäbische Einfluß.

5. Die weltlichen Landesherren auf dem Gebiete von Graubünden seit dem 12. Jahrhundert.

1. **Die Freiherren von Vaz.** Der alte Einkünfterodel des Bistums Chur (ca. 1050) erwähnt zu Obervaz und zu Tiefenkastel ein Benefizium Azzonis villa Vazzes. Dieses Verzeichnis nennt in dieser Gegend das meiste, was viel *später* Familienbesitz oder bischöfliches Lehen der Freiherren von Vaz war. Es ist daher wohl möglich, daß die Freiherren von Vaz ihren Namen von diesem beneficium in villa Vazzes erhalten haben.

Eine Burg Vaz hat es aber in dieser Gegend nie gegeben. Hier erscheint allerdings schon frühe eine Burg. Diese heißt aber Rivaigl (Ivalliz) und war, wie die Kirche des heiligen *Donatus* zu Zuorten (Obervaz), stets bischöfliches Lehen.

Die Freiherren von Vaz, die urkundlich in Rätien zuerst 1160 bei Anlaß der großen Schenkungen Ulrichs II. von Taraſp als Zeugen erscheinen, haben ihre wichtigsten Allodien nicht in Rätien, sondern in Schwaben, im sog. Linzgau, in der Umgebung der Stadt Überlingen (im badischen Bezirksamt Überlingen).

Da besaßen sie zunächst ausgedehnte Eigengüter, dann Kirchenlehen vom Bistum Konstanz und dem Kloster Reichenau, endlich hatten sie in Markgenossenschaften oder Gemeinden aus ihrem Privatbesitz Pfarrkirchen gestiftet, so zu Seefelden, und besaßen daher daselbst jure fundationis zwei Drittel der Zehnten; da hatten sie schließlich eine Menge von höheren Dienstmannen oder Vasallen, die später zu den vornehmsten Familien in Schwaben gehörten, so die Ritter von Mersburg, von Maingen, von Rosenau,

von Bodan, von Unterschopfen (Patrizier zu Konstanz), von Raderach, von Leonegg ꝛc. Sie waren zudem verschwägert mit den vornehmsten Grafengeschlechtern Schwabens aus der Sippe der Burkhardiner, so mit den Grafen von Veringen, von Nordorf. (Der berühmte Abt von Salem, Eberhard von Nordorf, † 1240, der über 50 Jahre diesem Kloster vorstand, war mit ihnen blutsverwandt.) Ihre nächsten Verwandten auf Schweizerboden waren die Freiherren von Rapperswil, die Kastvögte des Klosters Einsiedeln. Sie begünstigten durch reiche Schenkungen die neuen Orden des 12. Jahrhunderts, so in erster Linie die Cistercienser in Schwaben, namentlich das Cistercienserkloster zu Salmesweiler oder Salem in der Nähe von Überlingen, dem sie ihren ganzen Grundbesitz im Linzgau und alle ihre Zehnten zwischen 1150 und 1253 entweder verkauften oder schenkten; dann die verwandten Prämonstratenserklöster in Rätien. Sie waren dabei, als ihre Verwandten von Rapperswil das Kloster Wettingen im Aargau stiften. Urkundlich erscheinen sie als Grundbesitzer in Churrätien erst 1213 und da zuerst mit Klosterbesitz von Churwalden oder Salem zu Davos und zu Lenz und Obervaz, der ihnen tauschweise gegen Allodien der Familie in Schwaben überlassen wurde. Dann vermehrte sich hier ihr Grundbesitz immer mehr. 1222 saßen die von Vaz bereits auf der Burg Belfort, bald darauf wohnte ein Glied der Familie (1227) zu Obervaz und 1253 waren sie endgültig in Graubünden niedergelassen, indem hier zum ersten Mal die Bischöfe von Chur die Gewährleistung ihrer früheren Schenkungen und Verkäufe an das Kloster Salem übernahmen, während bisher der Bischof von Konstanz diese Garantie allein geleistet hatte. Daraus folgt, daß auch die Freiherren von Vaz, abgesehen von der Stellung, welche sie früher in Rätien eingenommen haben mögen, mit dem Charakter als Freiherren eigentlich aus Schwaben stammen.

Ihre Stellung unter dem schwäbischen und rätischen hohen Adel illustriert am besten folgende Stammtafel.

Stammtafel der Freiherren von Vaz seit 1160.

Walther I.,[1]) zuletzt 1185 erwähnt.
Gemahlin wahrscheinlich eine Gräfin von Nordorf.[2])

Walther II. (1160, 1169 ꝛc.) — Rudolf I., † 1189. Gemahlin Wilibirga, eine Tochter des Grafen Manegoldus von Veringen.[3])

Walther III., † 1254. Gemahlin Adelheid, eine Freiin von Rapperswil. — Rudolf II., erscheint 1189. Gemahlin unbekannt.

Rudolf III., erscheint 1222, ist später Herr von Rapperswil, vgl. diese Stammtafel.

Walther IV., erscheint zuerst 1222, † 1253/55. Gemahlinnen: 1. N., eine Tochter des Grafen Hugo von Montfort-Feldkirch, 2. Nach Ulr. v. Salis vielleicht eine Rexia Venosta, d. i. Agnes v. Mätsch.

N. filia, Gemahlin des Freih. Albert von Belmont.

Marquardus, erscheint 1227 ꝛc. zu Obervaz.

Reinger, erscheint 1262 im Linzgau.

Walther V., † 1283/84.[4]) Gemahlin Lucardis von Kirchberg.

N. von Vaz, Gemahlin Hugos I. von Werdenberg-Heiligenberg (v. Heiligenberg seit 1277).

Johann, Curischer Vogt.

Donatus, Gemahlin Guota von Ochsenstein.

Margaretha, Gemahlin von: 1. Ulrich II. von Mätsch († 1309), 2. Ulrich von Aspermont († 1333).

N. von Vaz, Gemahlin von: 1. Walther v. Eschenbach, 2. Heinrich von Räzüns.

Kunigunde, † 1369. Gemahlin des Grafen Friedrich V. von Toggenburg.

Ursula, † 1364/69. Gemahlin des Grafen Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans.

Vaz-Rapperswil.

1. Rudolf II., Graf von Rapperswil (Sohn Walthers III. von Vaz und der Adelheid von Rapperswil, in der Vazischen Linie Rudolf III., † 1262). Zweite Gemahlin: Mathilde, Gräfin von Neifen.

Anna, † 1253. Gemahlin Hartmanns des Jüngern von Kiburg.

Anna von Kiburg, Gemahlin Eberhards I. v. Habsburg-Laufenburg-Kiburg, Stammmutter der neuen Grafen von Kiburg zu Burgdorf.

2. Rudolf III. v. Rapperswil-Vaz († kinderlos 1283).

3. Elisabet, Gemahlin von: 1. Graf Ludwig von Homberg († 1289), 2. Rudolf v. Habsburg-Laufenburg, Stammmutter der Grafen von Habsburg-Rapperswil, die in den Kämpfen mit Zürich (1337 u. 1350 u. ff.) eine Rolle spielten. Vom Grafen Ludwig von Homberg hatte sie eine Tochter Clara, die mit Egeno IV. von Mätsch verheiratet war.

[1]) Erscheint zuerst zugleich mit seinem Sohne, Walther II., als Zeuge in der Schenkungsurkunde Ulrichs II. von Tarasp (1160).

[2]) Seine Söhne, Walther II. und Rudolf I., nennen den Grafen Eberhard von Nordorf ihren dilectum amicum et consanguineum. Diese Blutsverwandtschaft (consanguineitas) stammte wohl von ihrer Mutter, die vielleicht eine Schwester des Abtes Eberhard war.

[3]) F. v. Weech, Cod. diplom. Salemitanus, Bd. I, S. 20/22.

[4]) Die Mutter wahrscheinlich die Gräfin von Montfort.

Der ausgedehnte Grundbesitz der Freiherren von Vaz in Churrätien bestand teils aus Allodien (oder Reichslehen), teils aus Lehen des Hochstifts Chur.

Wir kennen jetzt diesen Grundbesitz genau aus einem sog. „Einkünfterodel der Freiherren von Vaz" (wohl aus dem 13. Jahrhundert).*) Zu den Allodien gehörten da folgende Güter:

1. ein großes Gut im Hinterprätigau, hinter dem Dalvazzabach (zu Küblis, St. Antönien, Saas);

2. ein großes Gut (prædium) zu Davos, das aus vierzehn Bauernhöfen bestand, die mit einander 473 Käse, 128 Ellen Tuch und 55 fette Schafe zinsten, weiter noch 1000 Fische aus den dortigen Seen.

Auf diesem Gut hatte Walther V. († 1283) verschiedene Bauernfamilien, die angeblich aus Wallis stammten, angesiedelt. Graf Hugo II. von Werdenberg-Heiligenberg organisierte als Vogt der noch minderjährigen Söhne Walthers V., Johannes und Donat, 1289 diese Vazische Hofherrschaft im Thale Davos, indem er dem Haupte der Genossenschaft, dem sog. Ammann Wilhelm und seinen Nachkommen, die niedere Gerichtsbarkeit im Thale als Lehen übertrug für so lange, als diese Familie dieses Lehen nicht verwirken würde. In diesem Falle sollten die Bauern der Genossenschaft einen andern Ammann wählen dürfen, den die Herrschaft dann zu bestätigen hatte. Die hohe Gerichtsbarkeit behielten die Freiherren sich selbst vor.

Dieser Ammann leitete die Verwaltung des Großhofes der von Vaz zu Davos, sammelte die Herrschaftszinsen ein und lieferte sie ab, sorgte für die Polizei, übte somit die Befugnisse sowohl des Großmeiers, wie des Vizdums, die wir innerhalb der bischöflichen Hofherrschaften kennen gelernt haben, aus.

Die Gesellschaft, die unter dem Ammann Wilhelm stand, war zudem verpflichtet, den Herren von Vaz Kriegsdienst zu leisten mit Schild und Speer (cum scuto et lancea), so oft er sie brauchte, doch immer gegen Sold und Entschädigung von seiten der Herrschaft.

Das war die Organisation dieser eingewanderten Bauergenossenschaft, die etwas später als sogen. Walserrecht eine Rolle spielte.

---

*) Abgedruckt in Wartmanns „Rätische Urkunden", in den Quellen zur Schweizer. Geschichte, Bd. X, S. 469—477.

3. ein großes Gut zu Alvaneu, Surava, Brienz, mit dem Schloß Belfort, wo die Freiherren von Vaz zu residieren pflegten.

4. auf dem Gebiete von Obervaz drei Höfe zu Solis und Höfe in der Gemeinde; dann Höfe zu Lenz und auf der Lenzerheide; doch war vieles zu Obervaz, so die Kirche und die Burg Rivaigl, Lehen der Kirche zu Chur.

5. Land und Leute im Rheinwald, die, 1277 aus Wallis eingewandert, die gleichen Rechte und Pflichten hatten, wie die Leute zu Davos.

An bischöflichen Lehen besaßen die von Vaz:

1. die Herrschaft Schams mit der Bärenburg;

2. die Herrschaft Ortenstein im Domleschg;

3. die Vogtei und die Leute von Savien und Güter am Heinzenberg;

4. das Schanfiggerthal;

5. die Herrschaft Löwenberg zu Schleuis im Oberland u. a. m.

Als nun 1337 Donatus, der letzte Freiherr von Vaz, starb, gelangten seine Besitzungen an seine Schwiegersöhne, nämlich an den Grafen Friedrich V. von **Toggenburg** und an den Grafen Rudolf IV. von **Werdenberg-Sargans.***)

Der Graf von Toggenburg erbte oder erwarb von anderer Seite alle Herrschaften und Gerichte, aus welchen später der Bund der Zehn Gerichte hervorging; das Haus der Grafen von Werdenberg-Sargans, die Herrschaften zu Obervaz und in den Rheinthälern.

Erst seit dieser Erbschaft erscheinen die Grafen von Werdenberg-Sargans als Dynasten in Oberrätien.

2. **Die Freiherren von Räzüns.** Als Allodien dieses Geschlechts erscheinen zunächst die Dörfer Räzüns (mit der gleichnamigen Burg) und Bonaduz. Anno 1170 sind sie Schirmvögte des Domkapitels von Chur, was an und für sich schon beweist, daß die von Räzüns damals eine *eigene* Immunitätsherrschaft besaßen; denn sonst hätten sie nach Lehnsrecht die Schirmvogtei nicht übernehmen können.

---

*) Vgl. die Stammtafel.

Diese Herren von Räzüns (die Brunen oder Barone par excellence geheißen) besaßen als bischöfliches Lehen (beneficium) Obersaxen. Sie erwarben die Herrschaft Kästris in der Grub, erbten (ca. 1343) von Reinger von Freiberg die Herrschaften Jörgenberg und Freiberg (Waltensburg, Andest, Panix, Seth, Ruis), kauften innerhalb dieses Gebietes von den Freiherren von Montalt (1378) die Güter, die zur Herrschaft Grünenfels (zu Waltensburg) gehörten, und das Dorf Schlans (ob Truns), dazu 1383 von den Werdenberg-Sargans deren Rechte und Leute am Heinzenberg, in Savien und auf Tenna. Um die gleiche Zeit kamen auch noch Ems und Felsberg endgültig an die von Räzüns.

Diese Gebiete bildeten die Herrschaft Räzüns, die mit dem Aussterben dieses Hauses (Georg von Räzüns † 1459) zum Teil (so Savien, Heinzenberg) an den Grafen Georg von Werdenberg-Sargans, welcher Anna, Georgs Tochter, geheiratet hatte, zum Teil (so namentlich Räzüns, Ems, Obersaxen, St. Jörgenberg 2c.) an Jos Nikolaus von Zollern-Sigmaringen, Schwestersohn des Freiherrn Georg, übergingen.*)

3. **Die Freiherren von Belmont.** Dieses Geschlecht scheint, wie oben bereits angedeutet wurde, seine Bedeutung der Schirmvogtei über die Besitzungen des St. Mauritiusstiftes zu Konstanz und dessen Besitzungen an der rätischen Reichsstraße über den Lukmanier nach Italien zu verdanken. Die von Belmont haben ihren Namen von der Burg Belmont bei Flims und sind mit den von Vaz, von Räzüns 2c. verschwägert.

Im 14. Jahrhundert beherrschen sie teils als eigene Herren, teils auch als Vasallen und Vögte von Chur Flims, einen Teil der Grub mit der Stadt Ilanz, wahrscheinlich eine Gründung der von Belmont, und das Thal Lugnez.

Der letzte Freiherr hieß Ulrich Walther. Er starb 1371 ohne Nachkommen. Seine Schwester Adelheid beerbte ihn.

Adelheid von Belmont war in erster Ehe mit Heinrich von Räzüns, in zweiter Ehe mit Heinrich von Montalt verheiratet. Aus erster Ehe besaß sie eine Tochter Elisabet, welche mit dem Edlen Kaspar von Sax zu Misox vermählt war. Durch sie gelangten die Edlen von Sax (später Grafen von Sax-Misox) nach einem langen Streit mit dem

*) Vgl. darüber: B. Vieli, Geschichte der Herrschaft Räzüns.

Bischof von Chur endlich 1390 in den Besitz der Belmontischen Besitzungen im Vorderrheinthal. 1380 und später fand auch eine Erbteilung der von Sax mit den Freiherren von Räzüns statt, so daß infolge derselben die von Räzüns auf ihre Besitzungen in der Grub (Käfstris) und im Lugnez (Vals) zu Gunsten der von Sax verzichteten, gegen Abtretung der bisher Belmontischen Herrschaften Ems*) und Wartau (im St. Gallischen).**)

4. **Die Grafen von Sax-Misox.** Dieses uralte Dynastenhaus stammt angeblich von den Freiherren von Sax im St. Gallischen Rheinthal (Sennwald).***)

Ein Zweig dieser Familie herrschte etwa seit dem 12. Jahrhundert im Misoxerthal. Diese Linie hatte auch ausgedehnten Besitz im oberen Teil des Kantons Tessin, so in Val-Blegno, wo sie die Schirmvogtei über die Leute von Disentis ausübte, und zu Bellinzona.

Bis 1247 sollen diese von Sax auch Schirmvögte (advocati) des Klosters Disentis in dessen Besitzungen in Bünden gewesen sein.

Seit 1390 erscheinen sie nun auch als Herren in der Grub, im Lugnez und zu Flims und entwickeln da eine so vollständig abgerundete Gebietsherrschaft, daß ihre ehemaligen Unterthanen bis 1803 einen besonderen Beamten wählten, den sog. Cau de Sax (Haupt der Herrschaft Sax), der gewisse Souveränitätsrechte der längst weggezogenen Familie ausübte.

1483 verkauften indes die Grafen von Sax-Misox die vier Gerichte Flims, Grub, Lugnez, Vals dem Bischof Ortlieb von Brandis von Chur.

1497 veräußerten sie auch die Grafschaft Misox an die Herren Trivulzio von Mailand.

Diese Trivulzio kauften um die gleiche Zeit auch Savien und Rheinwald von dem Grafen Georg von Werdenberg-Sargans, der seine übrigen Herrschaften in Bünden dem Bistum veräußerte.

5. **Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg.** Zu Hohentrins und Tamins-Reichenau fanden wir bereits im 9. Jahrhundert das

*) Vgl. cod. diplom. VI., S 165 u. ff.

**) 1372 wohnten Adelheid und ihr Gemahl H. v. Montalt auf der Burg zu Ems (tumba casté).

***) Th. von Liebenau, die Herren von Sax zu Misox, Jahresbericht der Histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden. Jahrgang 1889.

Kloster Reichenau im Besitze der Immunitätsherrschaft. Als Schirmvögte erschienen da, wie bereits oben angedeutet wurde, die Freiherren von Wildenberg. Heinrich von Wildenberg († 1323) verkaufte nun einen Teil seines Grundbesitzes und seiner Rechte an Österreich.

Seine Erbtochter Anna heiratete den Grafen Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg, der nach einer Auseinandersetzung mit Österreich hinsichtlich jenes Kaufes der Wildenbergischen Güter im Rheinthale — 1325 in den Besitz der Herrschaft Hohentrins gelangte.

Später ging diese Herrschaft durch Erbschaft auf die Freiherren von Hewen über.

Ebenfalls durch die Heirat mit Anna von Wildenberg gewann von Werdenberg-Heiligenberg die Herrschaft Greifenstein (Filisur, Bergün), die später durch Kauf an das Bistum kam.

Diese Grafen von Werdenberg-Heiligenberg-Hohentrins waren seit ca. 1247—1401 (Loskauf) auch Schirmvögte des Klosters Disentis.

6. **Die Vögte von Mätsch, seit 1349 (Ulrich IV.) auch Grafen von Kirchberg.** Ihre Stellung als Schirmvögte des Bistums Chur in der Grafschaft Tirol und ihre Verwandtschaft mit den Freiherren von Taraſp ist bereits oben beschrieben worden.

Sie sind überdies seit dem Ende des 12. Jahrhunderts im Besitze des Bergwerkregals des Bistums im Vintschgau und Münsterthal, am Ofener Berg bis Zernez, Bormio, Puschlaf, Bergell und Avers — und üben da die hohe Vogtei (Bergrichter) über die betreffenden Bergwerksgenossenschaften aus.

Als Bergrichter zu Puschlaf und Bormio suchten sie das ganze Gebiet an sich zu bringen unter dem Titel eines Lehens der Kirche zu Chur, unterlagen aber gegenüber den älteren Immunitätsrechten der bischöflichen Kirche zu Como, die daselbst den urbarisierten Boden mit den Colonen und die gegründeten Kirchen mit den Zehnten besaß.

So kamen Puschlaf, Bormio allmählich unter die Herzoge von Mailand, als Kastvögte von Como, und mußten diese Gebiete von den Bündnern später zurückerobert werden.

Während dieser Periode setzte sich eine Linie der von Mätsch im Veltlin fest, nämlich die Linie der Venosta (de valle Venusta oder vom Vintschgau), die bis auf die Gegenwart im Veltlin (unter Bünden,

Österreich und Italien) eine bedeutende Rolle in der politischen und Kulturgeschichte der Gegend spielte.

Im Vintschgau und Bünden waren die von Mätsch lange Zeit ein mächtiges Herrengeschlecht und deshalb auch verschwägert mit den von Toggenburg, von Vaz, von Montfort, von Werdenberg, von Räzüns, von Rapperswil ꝛc. Als aber die Grafen von Görz-Kärnthen in den Besitz der Grafschaft Tirol gelangten, kamen allmählich auch die von Mätsch in ihre Abhängigkeit. So verloren sie 1311—1313 ihre freie Vogtei über das Kloster Marienberg, das zum Teil ihre Stiftung war, und mußten sich seither mit der Belehnung dieser Vogtei als Lehen der Grafen von Tirol begnügen. Als dann das mächtige Haus Österreich seit 1363 die Grafschaft Tirol erwarb, wurden die von Mätsch Vasallen dieses Hauses. Alle Versuche, sich dieser Vasallität wieder zu entziehen und den alten unabhängigen Stand zu erringen, waren vergeblich — und endeten damit, daß der letzte Vogt, Gaudenz von Mätsch, Herr zu Castels und Schiers und österreichischer Landeshauptmann im Etschland, 1504 wegen Felonie (weil er im Schwabenkrieg die Bündner begünstigt hatte) zu Innsbruck hingerichtet wurde.

6. **Hauspolitik, Fehden und Parteibündnisse.** Die Politik dieser weltlichen Landesherren war nun einfache Hauspolitik, die kein höheres Ziel kannte, als die Vermehrung des Grundbesitzes und die Steigerung der Macht und Bedeutung der herrschaftlichen Familie.

Hinsichtlich der Mittel zum Zwecke war man aber damals allgemein nicht sehr skrupulös, und so erlaubten sich diese Landesherren sowohl den Gemeinfreien ihres Territoriums, als auch dem Bistum und den Klöstern gegenüber allerlei Gewaltthaten und Übergriffe. So lange es nur gegen die schwachen Gemeinfreien ging, mußten sich diese solches gefallen lassen und noch dazu froh sein, wenn der Landesherr sie als Unterthanen unter seinen besonderen Schutz nahm.

Wenn aber zufällig ein energischer Fürstbischof von Chur oder ein thatkräftiger Abt von Disentis oder Pfävers ꝛc. von diesen weltlichen Landesherren beleidigt oder in seinen Rechten verletzt wurde; da gab es Krieg, und wilde Fehden erfüllten die stillen rätischen Thäler, wobei in barbarischer Weise Dörfer verbrannt, Herden weggetrieben, Hirten und Bauern erschlagen, Saaten zerstört, Baumgärten niedergehauen, Weingärten ausgerissen oder niedergetreten wurden.

Wenn die Herren ausgetobt hatten und mit einander Frieden schlossen, so folgte dann Hungersnot mit Jammer und Elend auf längere Zeit. Kaiser und Päpste griffen wiederholt auch in Churrätien in diese Fehden ein, um sie zum Stillstand zu bringen, doch meistens mit geringem Erfolg.

Die Fehden fanden, abgesehen von der habgierigen Hauspolitik der einzelnen weltlichen Herren, noch ihre besondere Nahrung in der Eifersucht und in der Feindseligkeit der landesherrlichen Familien unter einander. Ganz besonders verderblich für Rätien war da im 13. und 14. Jahrhundert die Feindseligkeit zwischen den verwandten Geschlechtern der Grafen von Montfort und der Grafen von Werdenberg. Bei der Vermögensteilung im 13. Jahrhundert zwischen den Montfort und Werdenberg waren nämlich Unregelmäßigkeiten vorgekommen, welche beide Familien, nachdem verschiedene Regelungen, zuerst durch Schiedssprüche, dann durch Waffengänge, umsonst gewesen waren, derart verbitterten, daß sie seither in grimmigem Haß gegen einander wüteten.

In den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts waren Friedrich von Montfort-Feldkirch Bischof von Chur und sein Bruder Wilhelm Abt von St. Gallen. Letzterer war bei dem damaligen Kaiser Rudolf von Habsburg in Ungnade gefallen und abgesetzt worden; Graf Hugo II. von Werdenberg hielt aber aus Feindschaft gegen seine Verwandten von Montfort zu Habsburg. Da begann 1288 eine Fehde, an der der ganze Adel unseres Landes bis nach Obersaxen hinauf teilnahm. Die churbischöflichen Truppen rückten verwüstend in das Montafun, das damals dem Werdenberg gehörte, wurden aber auf dem Rückzug bei Balzers von Hugo II. vollständig geschlagen (1289). Der Bischof Friedrich wurde gefangen, auf Schloß Werdenberg in Haft gehalten, und als er vermittelst zusammengebundener Leintücher 1290 einen Fluchtversuch machte, zerrissen die Tücher und er fand seinen Tod.

Die Feindseligkeiten zwischen den Montfort und Werdenberg benutzten seither die Habsburger, meist in ganz perfider Weise, um beide Familien in ihre Abhängigkeit zu bringen. Dies ist ihnen denn auch durch Hetzerei und Treulosigkeit vollständig gelungen — noch vor Abschluß des 14. Jahrhunderts.

In einer gewissen Beziehung zur alten Feindschaft gegen die Montfort scheint auch die Parteinahme des Freiherrn Donatus von Vaz für

Ludwig von Bayern gegen Friedrich den Schönen von Österreich, mit dem damals der Bischof Rudolf von Montfort von Chur und auch die von Werdenberg bis 1323 hielten, zu stehen. Gerade in dieser Periode 1314 traten nämlich die von Werdenberg, zugleich mit den von Montfort, in ein Dienstverhältnis zu Habsburg, d. h. die ehemals ebenbürtigen Grafen wurden Dienstmannen von Österreich. Da mag der thatkräftige Donatus, darüber empört, sich mit den Waldstätten, mit denen er von Rapperswil her befreundet war, verbündet haben, um die Ehre und den Stand seines freiherrlichen Hauses aufrecht zu erhalten. 1323, in einer Zeit, wo übrigens seine Verwandten, die von Werdenberg (nach der Schlacht bei Mühldorf, September 1322) sich dem Glücke Bayerns zuzuwenden begannen, eröffnete Donat auch seine Fehde gegen den Bischof Rudolf von Chur, wo er bekanntlich die bischöflichen Truppen mit Hülfe von tausend Mann aus den Waldstätten im Dischma-Thale (Davos) und bei Filisur besiegte. Einen wirklichen Vorteil davon hatte übrigens nur Ludwig von Bayern. Was Donatus von Vaz damit erreichte, ist ganz unfindbar, jedenfalls nicht viel; denn kurz vor seinem Ende begann er, wieder in Verbindung mit den Waldstätten, eine neue Fehde gegen den Bischof und dessen Bundesgenossen in Bünden, wurde aber 1333 von den Verbündeten unter Anführung eines Herrn von Räzüns im Vorderrheinthal vollständig geschlagen.

Was Donatus eigentlich gewollt hat, ist noch zu wenig aufgeklärt. Er hat nach einer zeitgenössischen Quelle zu sehr den Charakter eines rasenden Rolands, das Merkmal eines untergehenden Geschlechts, und ist wahrscheinlich mit Unrecht zu einem rätischen Freiheitshelden aufgebauscht worden.

Die Eifersucht und Herrschgier der verschiedenen Landesherren unter einander veranlaßten diese bald darauf zu einem weiteren Schritt, der für die Entwicklung des rätischen Freistaats maßgebend und grundlegend werden sollte.

Hatte der Freiherr Donatus, ganz im Widerspruch zur bisherigen Tradition des Adels, sich mit den Bauern der Waldstätte gegen den Fürstbischof verbündet, so verbündeten sich nun 1352 die Freiherren von Räzüns und Belmont mit den aufständischen Unterthanen des Grafen Albrechts I. von Werdenberg-Heiligenberg-Trins im Oberland gegen diesen.

1352 kam es zur Fehde. Albrechts I. Sohn, Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg, und sein Verbündeter, Graf Rudolf III. von Montfort, zogen verheerend ins Oberland, wurden aber im Gebirge ob Ilanz (bei St. Karl am Piz Mundaun) am 12. Mai 1352 vollständig geschlagen von dem Freiherrn Ulrich Walther von Belmont und seinen Verbündeten und Unterthanen im Lugnez und in der Gruob. Das war die erste Freiheitsschlacht der grauen Bündner und zugleich das Morgenrot einer neuen Zeit.*) Erschreckt über diesen Erfolg, den sie der einheimischen Volkskraft verdankten (selbst die Lugnezer Frauen hatten am Kampfe teilgenommen), lenkten die Landesherren bald wieder in die alten aristokratischen Bahnen ein und schlossen Bündnisse unter einander zur Unterdrückung der unruhigen Bauern.

Aber bereits 1360 schlossen die Herren von Räzüns, von Belmont, von Montalt, von Sax wiederum ein Bündnis mit den Unterthanen des Grafen von Werdenberg-Sargans (Johann) in Schams und Rheinwald, in Savien, Vals und Tersnaus. Beim Friedensschluß mußten die Herren von Sargans den Fortbestand dieses Bundes erlauben.

Unterdessen hatte das Haus Habsburg-Österreich sein Augenmerk auf die Unterwerfung des Hochstifts Chur gerichtet und verschiedene gefügige Diener des Hauses auf den bischöflichen Stuhl gebracht. Als aber Bischof Peter der Böhme zum zweiten Mal sich anschickte, die Verwaltung und Einkünfte des Bistums gegen ein bestimmtes Jahrgeld den Herzogen von Österreich zu übertragen, da versammelten sich die Ministerialen des Bischofs und Abgeordnete seiner Gotteshausleute zu Zernez und schlossen eine Vereinigung dagegen im Jahre 1367, die als Anfang des Gotteshausbundes aufgefaßt werden darf.

1388 wurde Graf Hartmann von Werdenberg-Sargans-Vaduz Bischof von Chur, ein unruhiger Geist, dessen Charakter schwer zu erklären ist. Zuerst trat er entschieden gegen Österreich auf, dann unterwarf er sich Österreich völlig (1392/1394), zugleich mit seinem Gotteshause.

Damit waren die Errungenschaften von 1367 vollständig preisgegeben.

*) Diese sog. Portlasfehde ist historsch absolut erwiesen. Vgl. Emil Krüger, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte vom Histor. Verein in St. Gallen. 1887, S. 182 u. ff.

Seither war sein Bestreben, die rechtlich und historisch begründete Stellung seiner vornehmsten Vasallen, nämlich der Vögte von Mätsch im Vintschgau und Unterengadin und der Freiherren von Räzüns — und der Erben der Herren von Belmont zu vernichten. Was er damit bezweckte, ist schwer zu sagen. Jedenfalls leistete er damit Österreich, dem er sich unterworfen hatte, den besten Dienst. Später trat er wieder gegen Österreich auf, geriet wiederholt in Gefangenschaft, war in allen seinen Unternehmungen unglücklich, stürzte sich und das Hochstift in ungeheure Schulden. Politische Einsicht ist diesem Bischof ganz abzusprechen. Er weiß nie, was er will; alles ist bei ihm Laune und Willkür. Gegenüber seinen Vasallen erhebt er meist ungerechte Ansprüche; läßt die von Mätsch und von Räzüns durch sein Pfalzgericht der Wappengenossen absetzen und ächten. Dadurch entstehen blutige Fehden mit den von Mätsch und von Räzüns. Schrecklich ist besonders die Räzünser Fehde seit 1395—1411 ꝛc., die mit Brand, Mord und Totschlag im Rheinthal wütet und das Eingreifen der Grafen von Toggenburg, der Appenzeller u. a. veranläßt.

Während dieser Kriegsperiode rafften sich jedoch die Markgemeinden auf und schlossen Bündnisse unter sich und mit ihren Herren zum Schutze ihrer Herden, Wohnungen und Güter; anderseits schlossen die Herren der Rheinthäler wieder besondere Bündnisse unter einander gegen den gewaltthätigen Bischof. Aus diesen Schutz- und Parteibündnissen ist endlich der einheitliche Graue Bund von 1424 hervorgegangen.

Während dieser unruhigen Periode genossen die Unterthanen der Grafen von Toggenburg aus der Vazischen Erbschaft verhältnismäßig Frieden, und die Markgemeinden daselbst entwickelten sich zu Wohlstand und zu einer so festen Organisation, daß sie beim Aussterben dieses Hauses 1436 als geschlossene Einheiten oder vollständig ausgebildete zehn Gerichte und Korporationen ihren Bund zur Wahrung des Bestandes schließen konnten.

So hat sich der Keim der rätischen Freiheit während der Feudalzeit entwickelt, und schon damals konnte der Satz gelten, der da lautet: **Dei providentia et populorum confusione Rætia regitur.**

Dritter Vortrag

über:

„Die Entstehung der bündnerischen Demokratie"

gehalten von

Herrn Dr. R. Ganzoni.

Ex Alpibus libertas!

Heute ist Graubünden eine Demokratie. Und zwar ist Graubünden eine Demokratie im verwegensten Sinn des Wortes. Höchste Obrigkeit ist der gemeine Mann. Der gemeine Mann ist höchste Obrigkeit nächst Gott und der Sonne. Der gemeine Mann ist frei. Der gemeine Mann ist zunächst frei persönlich. Er ist nicht Sklave, er ist nicht leibeigen, er ist nicht hörig. Kein anderer ist Herr über seinen Leib, kein anderer hat Rechte an seinem Leib. Wäre ein anderer Herr über seinen Leib, dann wäre der gemeine Mann nicht frei und Graubünden wäre keine Demokratie. Hätte ein anderer Rechte an seinem Leib, dann wäre der gemeine Mann nicht frei und Graubünden wäre keine Demokratie. Der gemeine Mann ist selber Herr über seinen Leib, der gemeine Mann hat selber Rechte an seinem Leib, er allein. Der gemeine Mann ist demgemäß frei persönlich. Der gemeine Mann ist aber frei nicht nur persönlich. Wäre der gemeine Mann nur frei persönlich, so wäre der gemeine Mann nicht die höchste Obrigkeit und Graubünden wäre keine Demokratie. Nun ist aber der gemeine Mann frei auch politisch. Der gemeine Mann hat politische Rechte. Und zwar hat er nicht nur politische Rechte im allgemeinen. Er hat nicht nur untergeordnete politische Rechte. Hätte der gemeine Mann nur untergeordnete politische Rechte, so wäre er nicht die höchste Obrigkeit und Graubünden wäre nicht eine Demokratie. Nun hat aber der gemeine Mann die höchsten politischen Rechte. Der gemeine Mann ist souverän. Der gemeine Mann ist die höchste Obrigkeit nächst Gott und der Sonne.

Er ist die höchste Obrigkeit jetzt. War aber der gemeine Mann die höchste Obrigkeit immer?

Der gemeine Mann ist in Bünden die höchste Obrigkeit seit langen Jahren. Seine Freiheit ist eine alte Freiheit. So heißt denn Bünden seit alter Zeit Alt Fry Rätien, und in alter Zeit schon galt der Spruch: Jeder Rätier ein geborener Ritter. Ist aber die rätische Volksfreiheit auch eine alte Freiheit, so ist doch andrerseits so viel klar: Der gemeine Mann war keineswegs immer die höchste Obrigkeit in Graubünden. Alles ist Übergang, stand auf jener Brücke. Alles hat sich entwickelt und entwickelt sich immerfort. So hat sich auch entwickelt die bündnerische Demokratie. So ist auch der gemeine Mann in Bünden höchste Obrigkeit erst geworden. Er ist höchste Obrigkeit geworden im Laufe der Jahre und der Jahrhunderte. Wie aber ist der gemeine Mann die höchste Obrigkeit geworden in Bünden? Wie der gemeine Mann die höchste Obrigkeit geworden in Bünden, das lehrt die Geschichte. Diese Geschichte ist eine alte Geschichte. Sie reicht zurück in alte Zeiten. Viel Wasser ist den Rhein ab geflossen seit der Zeit, da in Bünden die ersten Keime der Volksfreiheit sproßten. Weil aber die Geschichte ist eine alte Geschichte, so ist nicht alles klipp und klar und liegt nicht alles auf der Hand. Im Gegenteil. Gar vieles liegt vergraben im Schutt und Wust der Jahrhunderte und es zu erforschen ist schwer. Das ist nun hier nicht unsere Sache, dazu sind wir nicht berufen und nicht auserwählt. Hier möchten wir nur kurz und einfach und anspruchslos schildern die Anfänge der bündnerischen Demokratie.

Graubünden hatten zunächst inne die Rätier. Was nun angeht die Rätier, so gilt betreffs derselben das oben gesagte in ganz besonderem Maße: es ist das eine alte Geschichte, es handelt sich um alte Zeiten; wir wissen wenig davon, wir können uns darauf nicht einlassen. Zur Zeit des Augustus sodann eroberten Rätien die Römer. Rätien wurde römische Provinz, die Rätier wurden römische Provinzialen, soweit sie nicht in Sklaverei gerieten. Als römische Provinzialen waren die Rätier frei? Als römische Provinzialen waren die Rätier so frei, wie andere Provinzialen unter gleichen Verhältnissen. Zunächst was angeht die persönliche Freiheit: Die Rätier waren persönlich so frei wie andere Provinzialen unter gleichen Verhältnissen. Demnach muß man sagen: Im römischen Reich waren Sklaven; Rätien gehörte zum römischen Reich; in Rätien waren auch Sklaven. Im römischen Reich waren auch Colonen. Die Colonen waren halbfrei, sie waren gebunden an die

Scholle, sie durften die Scholle nicht verlassen. Rätien gehörte zum römischen Reich. In Rätien wie im übrigen römischen Reich waren auch Colonen. Im römischen Reich waren aber nicht nur Colonen und Sklaven, natürlich. Im römischen Reich waren auch Freie. Rätien gehörte zum römischen Reich. In Rätien waren auch Freie. Diese Freien waren frei persönlich. Kein anderer war Herr über ihren Leib, kein anderer hatte Eigentum oder andere Rechte an ihrem Leib; sie waren selber Herren über ihren Leib und waren allein Herren über ihren Leib. Diese persönlich Freien, in welcher Zahl waren sie vorhanden? Bildeten sie die Mehrzahl? Waren mehr Freie oder mehr Unfreie? Darüber wissen wir wenig, wir können uns an dieser Stelle nicht darauf einlassen. Diese persönlich Freien nun, waren sie die höchste Obrigkeit? Das ist noch nicht gesagt. Es frägt sich eben, ob sie auch hatten die politischen Rechte, ob der gemeine Mann hatte die höchsten politischen Rechte. Hatte der gemeine Mann die höchsten politischen Rechte, dann war er die höchste Obrigkeit; dann war Rätien eine Demokratie. Hatte der gemeine Mann nicht die höchsten politischen Rechte, so war er nicht die höchste Obrigkeit und Rätien war nicht eine Demokratie. Darüber kurz folgendes. Rätien war ein Teil des römischen Reichs. Im römischen Reich hatten politische Rechte nicht alle. Im römischen Reich hatten speziell politische Rechte nicht die unterworfenen Völker. Im römischen Reich hatten politische Rechte nur die römischen Bürger und dann die Italiker. Die Rätier nun waren ein unterworfenes Volk. Als unterworfenes Volk hatten die Rätier keine politischen Rechte. Politische Rechte hatten in Rätien nur die römischen Bürger und die Italiker. In der Folge verlieh freilich Rom das römische Bürgerrecht in weitem Umfang. Es verlieh das römische Bürgerrecht an die freigeborenen Provinzialen. Zu den freigeborenen Provinzialen gehörten auch die freigeborenen Rätier. Rom verlieh das römische Bürgerrecht auch an die freigeborenen Rätier. Die freien Rätier wurden römische Bürger. Als römische Bürger hatten sie Anteil an der Herrschaft der Welt, theoretisch. Dies Bürgerrecht und diese Herrschaft der Welt, konnten sie sie ausüben? Nein. Um das römische Bürgerrecht auszuüben, mußte man sein in Rom. Die Rätier waren nicht in Rom, die Rätier waren weit von Rom, sie konnten ihr römisches Bürgerrecht nicht ausüben, zum mindesten nicht allgemein. Es war dies übrigens

nicht von großer Bedeutung. Es war eben aufgekommen das Kaisertum. Das Kaisertum aber unterdrückte die Volksrechte. Von den Volksrechten blieb nur ein Schatten: das römische Bürgerrecht hatte wenig Inhalt mehr. Dagegen hatte Rom in den Provinzen eingerichtet Municipalgemeinden. Diese römischen Municipalgemeinden hatten Selbstverwaltung, Autonomie. Diese Selbstverwaltung, Autonomie, war ziemlich weitgehend. Solche römischen Municipalgemeinden hatte Rom eingerichtet auch in Rätien. Eine solche römische Municipalgemeinde war Chur. Chur hatte Selbstverwaltung, Autonomie; diese Selbstverwaltung, Autonomie war ziemlich weitgehend, anfangs. In der Folge wurde es freilich anders. Es kam eben auf das Kaisertum. Das Kaisertum aber beseitigte die Volksrechte; es führte ein die Bureaukratie. Speziell beseitigte es die Volksrechte und führte ein die Bureaukratie in den Municipalgemeinden. Die Municipalgemeinden verloren ihre Freiheiten. Chur verlor seine Freiheiten als Municipalgemeinde.

Und auf den Trümmern der Gemeindefreiheit lagerte sich breit und schwer der römische Despotismus.

Das römische Reich zerfiel, die Barbaren eroberten seine Provinzen. Rätien eroberten die Ostgoten; ihr König war Theodorich, der Dietrich von Bern der alten Sagen. Von den Ostgoten und ihrer Zeit sagen wir hier das gleiche, wie von den Rätiern und Römern: Es sind gar alte Zeiten und alte Geschichten, es ist gar viel Wasser den Rhein ab geflossen seitdem, wir wissen wenig davon; wir können hier nicht wühlen und wollen nicht wühlen im Schutt und Wust der Jahrhunderte. Auch hier also nur wenige Worte. Die Ostgoten schonten die römischen Einrichtungen, sie ließen es im allgemeinen bewenden beim alten; wesentliche Änderungen sind nicht ersichtlich, auch nicht betreffs Freiheitsstand.

Als sodann Theodorich starb, zerfiel sein Reich. Die Ostgoten traten Rätien ab an die Franken. Sie traten Rätien ab an die Franken friedlich und ohne Schwertstreich. Daß sie es abtraten friedlich und ohne Schwertstreich, war von Bedeutung. Speziell war es von Bedeutung für den Freiheitsstand der rätischen Bevölkerung. Hätten die Ostgoten Rätien nicht abgetreten friedlich, ohne Schwertstreich, dann hätten die Franken Rätien erobert. Hätten die Franken Rätien erobert, dann hätten sie Rätien unterdrückt. Dann hätten die Franken die Rätier gemacht zu Gefangenen. Die Gefangenen aber wurden Sklaven oder

Hörige. Die Rätier wären geworden Sklaven oder Hörige. Nun traten aber die Ostgoten Rätien ab in Frieden. Es gab keinen Krieg, Rätien wurde nicht erobert. Die Rätier wurden nicht Gefangene, sie wurden nicht Sklaven oder Hörige. Vielmehr blieb der Freiheitsstand der Rätier der gleiche, im allgemeinen, wie unter den Römern und Ostgoten. Demnach waren da: Sklaven, Colonen, dieselben waren an die Scholle gebunden, und endlich Freie, persönlich Freie. Freie in welchem Verhältnis, in welcher Zahl? Waren mehr Freie, oder waren mehr Unfreie? Aus dem Testament des Tello hat man geschlossen, daß die Freien weitaus die Mehrzahl bildeten. Es war das natürlich von weittragender Bedeutung.

Diese Freien, die also waren persönlich frei, waren sie frei auch politisch? hatten sie politische Rechte? waren sie die höchste Obrigkeit?

Nein. Höchste Obrigkeit waren sie nicht. Herren waren die Franken; die höchste Obrigkeit war der Frankenkönig.

Wenn aber die Rätier nicht waren die höchste Obrigkeit, hatten sie etwa andere politische Rechte? Hatten sie die Wahl ihrer Behörden? Darüber kurz folgendes:

An der Spitze Rätiens stand der Präses. Wer wählte den Präses? Den Präses wählte das Volk, die Freien. Wählten sie aber den Präses frei? Wälten sie zum Präses, wen sie wollten? Nein. Sie wählten den Präses nicht frei. Sie wählten den Präses aus den einheimischen Grundbesitzern, nur aus diesen, nicht aus den andern. Der fränkische König sodann bestätigte den Präses. Das war Rechtens. Thatsächlich wählte das Volk den Präses immer aus einer Familie, nämlich aus der Familie der Victoriden in Sagens. Und der König bestätigte immer diesen Präses aus der Familie der Victoriden. So wurde das Amt des Präses thatsächlich erblich in der Familie der Victoriden und blieb bei derselben mehr als ein Jahrhundert lang. In geistlichen Dingen sodann stand an der Spitze Rätiens der Bischof von Chur. Den Bischof von Chur wählten Klerus und Volk. Und zwar wählten ihn Klerus und Volk aus der Familie der Victoriden, lange Zeit, mehr als ein Jahrhundert lang. So war auch die Bischofswürde erblich in der Familie der Victoriden.

Und die Victoriden waren gewaltige Herren in Rätien.

So blieb es bis zur Zeit Karls des Großen. Als dann König wurde Karl der Große, schonte er zuerst die bisherigen staatlichen Einrichtungen. In der Folge aber reorganisierte er sein Reich. Rätien war ein Teil seines Reichs. So reorganisierte er auch Rätien. Er teilte sein Reich ein in Gaue, Grafschaften. An der Spitze der Grafschaften stand der Graf. Der Graf hatte in der Grafschaft die oberste Militärgewalt. Der Graf hatte in der Grafschaft auch die oberste Civilgewalt. Der Graf hatte vor allem die oberste Gerichtsbarkeit.

Wer wählte den Grafen? Den Grafen wählte nicht das Volk. Sondern den Grafen wählte der König. Demgemäß galt auch da nicht die Demokratie.

Der Graf hatte die Gerichtsbarkeit, er richtete. Der Graf aber richtete nicht allein. Er saß im Gericht nicht allein. Neben ihm saßen im Gericht Beisitzer, Schöffen. Wer wählte diese Schöffen? Die Schöffen wählte der Graf, aber nicht er allein. Neben dem Grafen wählte sie auch das Volk. Das Volk hatte so Anteil an der Wahl der Richter. Die Gaue, die Grafschaften sodann waren geteilt in Hundertschaften, Centenen. An der Spitze der Hundertschaft stand der Schultheiß, Centenar. Der Schultheiß hatte die niedere Gerichtsbarkeit. Wer wählte den Schultheiß? Ihn wählte wieder der Graf, aber nicht er allein. Neben ihm wählte den Schultheiß mit das Volk. So hatte das Volk auch hier wieder Anteil an der Wahl der Richter.

Das war, in aller Kürze, die Gauverfassung des großen Kaisers Karl. Diese Gauverfassung führte er ein im ganzen fränkischen Reich. Zum fränkischen Reich gehörte auch Rätien. So führte Kaiser Karl die Gauverfassung ein auch in Rätien. Und Rätien ward eine fränkische Grafschaft.

Für die Demokratie war dergestalt in Rätien wenig Platz.

Kaiser Karl der Große war mächtig. Und durch seine Macht hielt er sein Reich zusammen. Er hielt sein Reich zusammen auf Grund des Unterthanenverbandes. Der Bürger des Staats war unterthan; wer auf dem Territorium war, war Unterthan. Sie alle gehörten zum Unterthanenverband. Den Unterthanen aber kann der Staat befehlen; er kann ihnen befehlen unbedingt. Der Staat verlangt von den Unterthanen Dienste, die Unterthanen müssen Dienste leisten im Krieg. Der

Staat verlangt von den Unterthanen Dienste im Frieden, die Unterthanen müssen Dienste leisten im Frieden. Leiden die Unterthanen dabei keinen Schaden, dann desto besser für sie. Leiden die Unterthanen dabei Schaden, dann desto schlimmer, desto schlimmer für sie, desto schlimmer für die Unterthanen. Der Staat kann sie dafür entschädigen, er kann sie entschädigen, wenn er will. Aber der Staat muß sie nicht entschädigen, der Staat muß überhaupt nichts. Will der Staat sie nicht entschädigen, dann entschädigt er sie eben nicht: die Unterthanen müssen ihm Dienste leisten gleichwohl, auch umsonst, auch mit ihrem Schaden. Der Staat kann die Unterthanen für ihre Dienste belohnen. Er kann sie belohnen. Er muß sie aber nicht belohnen. Er belohnt sie, wenn er will. Und wenn er nicht will, dann belohnt er sie eben nicht. Die Unterthanen müssen ihre Dienste leisten gleichwohl, auch ohne Lohn. Leisten sie ihre Dienste, desto besser. Desto besser für den Staat. Desto besser aber auch für die Unterthanen selber. Leisten sie ihre Dienste nicht, und folgen sie nicht, dann um so schlimmer. Um so schlimmer für den Staat. Um so schlimmer aber namentlich für die Unterthanen selber. Denn der Staat hat die Macht. Der Staat muß haben die Macht. Und er braucht die Macht. Er muß brauchen die Macht. Er braucht die Macht, um zu zwingen, er braucht die Macht, um zu strafen. Denn sein sind Reich und Kraft und Herrlichkeit auf Erden.

Das ist der Unterthanenverband. Und der Unterthanenverband ist die Basis des Staates. Er ist die Basis des Staates heute, und daher hat der Staat seine furchtbare Macht. Er war aber die Basis des Staates schon zur Zeit Karls des Großen. Der Staat brauchte Leute. Er brauchte Leute für Krieg und Frieden, für Heer und Beamtungen und Haus und Hof des Königs. Der Staat nahm die Leute. Er nahm sie auf Grund des Unterthanenverbandes. So bekam der Staat die Leute, die er brauchte, auf Grund des Unterthanenverbandes. So hatte der Staat die Leute, die er brauchte. So konnte der Staat seine Aufgaben lösen, sonst aber nicht. Dazu war aber erforderlich eine starke Hand. Karl der Große hatte sie gehabt, diese starke Hand. Karl der Große starb. Das Reich kam an seine Nachfolger. Seine Nachfolger aber hatten nicht die starke Hand. Seine Nachfolger hatten schwache Hände. Und diese schwachen Hände konnten die Zügel des Regiments nicht halten, die Zügel des Regiments entfielen ihren schwachen Händen.

Die Nachfolger Karls des Großen, sie konnten die Idee des Unterthanenverbandes nicht behaupten. Sie konnten nicht Leute bekommen auf Grund der Idee des Unterthanenverbandes. Sie konnten das Reich nicht regieren auf Grund der Idee des Unterthanenverbandes. Sie mußten das Reich regieren mit einer andern Idee, sie mußten Leute bekommen auf andere Art. Wie aber sollten sie Leute bekommen? Sie hatten Sklaven, sie hatten Hörige. Sie konnten regieren mit Sklaven und Hörigen. Sie regierten vielfach mit Sklaven und Hörigen. Aber Sklaven und Hörige waren verachtet; die Freien verachteten sie, die Freien ließen sich ungern beherrschen durch Sklaven und Hörige. So konnten die Könige nicht gut über Freie regieren bloß mittelst der Sklaven und Hörigen. Zudem emancipierten sich die Sklaven und die Hörigen; sie wurden frei, sie waren bald nicht mehr ein bloßes Werkzeug in der Hand der Herren. So mußten die Könige trachten zu regieren mit Hülfe der Freien. Diese Freien aber, wie sollten sie sie bekommen, wie sollten sie sie fesseln? Sie mußten sie zahlen. Wie aber sollten sie sie zahlen? Geld war wenig da, die Geldwirtschaft war nicht entwickelt, es war eine Zeit der Naturalwirtschaft. Die Könige mußten ihre freien Diener zahlen mit Naturalien. Sie konnten sie zahlen mit mobilen Werten. Aber die mobilen Werte waren unbedeutend. Bedeutend waren dagegen die immobilen Werte. Grund und Boden war der Reichtum der Zeit. Der Herr, der König hatte Grund und Boden. Er konnte geben Grund und Boden. Und wenn er Grund und Boden nicht hatte, so nahm er ihn. Wem nahm er ihn? Er nahm ihn denjenigen, welche ihn hatten, und das waren vor allem die Kirchen und Klöster. Er nahm diesen Grund und Boden und gab ihn weiter; er gab ihn seinen Leuten, seinen Getreuen, seinen Mannen. Er gab ihnen Grund und Boden, um sie an sich zu fesseln, damit sie ihm gehorchten. Er gab ihnen Grund Boden zu welchem Rechte, damit sie daran hätten welches Recht? Gab er ihnen Grund und Boden zu Eigentum? Es war das möglich, es kam das vor. Aber es war nicht üblich, es war nicht das Gewöhnliche. Vielmehr war üblich, daß der König Grund und Boden gab zu Lehen, **feudum**. Dies Lehenrecht war ein ausgedehntes Nutzungs- und Gebrauchsrecht. Wir verweisen auf den bezüglichen Vortrag des Herrn Professor Muoth. So gab der König seinen Getreuen Grund und Boden zu einem ausgedehnten

Nutzungs- und Gebrauchsrecht. Und der König gab ihnen auch Zinse und Renten, der König gab ihnen Hoheitsrechte. Grund und Boden, Zinse und Renten und Hoheitsrechte gab ihnen nun zwar der König nicht zu vollem Rechte; er gab sie ihnen bloß zu Lehensrecht, und Lehensrecht war nicht volles Recht. Aber Lehensrecht war immerhin ein weitgehendes Recht; es war ein weitgehendes Recht von Anfang an, die Herren erwarben ein weitgehendes Recht von Anfang an. Was er ihnen aber nicht gab, das nahmen die Herren von selber. Sie plünderten den König und plünderten das Reich.

Das Lehensrecht war nicht erblich. Die Herren setzten durch, daß es erblich wurde.

Das Lehensrecht wurde zunächst erblich nicht unbeschränkt. Das Lehensrecht wurde erblich zunächst nur beschränkt. Das Lehensrecht wurde erblich zunächst nur im Mannsstamm. Die Herren setzten es durch, daß das Lehensrecht erblich wurde beinahe unbeschränkt. Ferner aber:

Der verliehene Boden war nicht immun. Er stand vielmehr unter der Staatsgewalt; die öffentlichen Beamten durften ihn betreten, sie durften Amtshandlungen vornehmen auf diesem Boden, auch der Schultheiß. Der verliehene Boden wurde nun immun. Der öffentliche Beamte durfte ihn nicht betreten, speziell durfte ihn nicht betreten der Schultheiß, der öffentliche Beamte durfte darauf nicht Amtshandlungen vornehmen. Diese Amtshandlungen, wer nahm sie vor? Diese Amtshandlungen nahm vor der Grundherr, der Beamte des Grundherrn, des Lehensinhabers. Speziell nahm der Beamte des Grundherrn vor die Amtshandlungen der niederen Gerichtsbarkeit. Der Beamte des Grundherrn bezog auch die daherigen Einkünfte, die Einkünfte der niederen Gerichtsbarkeit, die Gerichtsbußen. Er bezog die Gerichtsbußen zu Handen des Grundherrn. Er bezog auch die Steuern, und zwar zu Handen des Grundherrn. So erwarben die Herren die niedere Gerichtsbarkeit, so erwarben sie manch anderes Hoheitsrecht. Immunität und niedere Gerichtsbarkeit erwarben zunächst die geistlichen Herren. Immunität und niedere Gerichtsbarkeit erwarben in der Folge auch die weltlichen Herren. Und dann erwarben sie die hohe Gerichtsbarkeit und erwarben die anderen Regalien und erwarben schließlich die Hoheit selbst, und es galt der Satz: Jeder Baron ist souverän in seiner Baronie. So wurden

die Herren mächtig, und der König wurde arm, bettelarm, und das Reich ging aus den Fugen, und das Reich ging zu Hudern und Fetzen.

Dies Lehenswesen nun kam zur Herrschaft überall, in der ganzen abendländischen Welt. Dies Lehenswesen war allgemein. **Nulle terre sans Seigneur.** Die Lehensherren wurden mächtig. Die Lehensherren unterdrückten das Volk. Die Lehensherren unterdrückten die Freien. Die Lehensherren drückten die Freien herunter zu Leibeigenen und Hörigen. Die Freien wurden leibeigen und hörig. Sie wurden leibeigen und hörig beinahe alle, beinahe das ganze Volk. So in Deutschland ungefähr 95 %.

Dies Lehenswesen kam nun auf auch in Graubünden. Kaiser und Könige verliehen Lehen an den Bischof und an andere Herren, der Bischof und die anderen Herren verliehen die Lehen weiter, in weitem Umfang. Freilich kam das Lehenswesen in Graubünden auf nicht so sehr wie anderswo, es kam in Graubünden auf weniger als anderswo, es kam in Graubünden nicht ganz zum Durchbruch. In Graubünden blieben denn auch viele Freie. In Graubünden erhielten sich nicht nur viele persönlich Freie, sondern es erhielten sich auch viele politisch Freie. Und zwar erhielten sich diese Freien nicht nur vereinzelt, sondern in geschlossenen Gemeinden. So erhielten sich Freie zunächst in Chur. Chur war eine Stadt; die Bevölkerung der Städte wurde früh frei, Stadtluft machte frei. Ferner erhielten sich Freie im Vorderrheinthal, so die Freien von Laax. Ferner im Bergell und Puschlav, in den beiden Engadinen, im Münsterthal, in Greifenstein, am Schamserberg, in Purtein, dort saßen die Freien von Purtein. Dazu kommen die freien Walser, in Davos, Rheinwald, Savien, Tenna, Avers. Als es später galt, die Fähnlein zu lupfen für die Freiheit, gegen die Herren, da wurden die Freien allerwegen der Sauerteig.

In Graubünden waren viele Freie. Immerhin wurden die Lehensherren mächtig. Sie wurden mächtig überall, sie wurden mächtig auch in Graubünden. Sie wurden mächtig gegenüber dem König. Sie wurden unabhängig vom König. Der Unterthanenverband war gelöst und gesprengt. Die Großen des Reiches folgten nicht, sie folgten höchstens dann, wenn sie es besonders versprochen und geschworen. Sie versprachen es aber nicht umsonst. Sie versprachen es nur gegen Entgelt. Man mußte ihnen etwas geben dafür, der König mußte ihnen

etwas geben dafür. Der König mußte sie kaufen und zahlen, der König mußte kaufen und zahlen sie und ihre Treue, Stück für Stück, wie man ein Stück Vieh kauft auf dem Markt. Wenn er sie nicht kaufte, so waren sie nicht verpflichtet, zu gehorchen; wenn er sie nicht kaufte, so gehorchten sie nicht. Wenn er sie kaufte, so versprachen sie, zu gehorchen; wenn er sie kaufte, so schworen sie, zu gehorchen. Und wenn sie schworen, so waren sie verpflichtet, zu gehorchen. Und wenn sie verpflichtet waren, zu gehorchen, so gehorchten sie — oder auch nicht.

Die mächtigen Herren, der König hatte sie gekauft; er hatte gekauft sie und ihre Treue. Und der König hatte sie gezahlt. Was er gekauft hatte, bekam er es? Was er gekauft hatte, gaben sie es? Sie hatten es zwar geschworen, sie waren verpflichtet; aber ihren Eid, ihren Treueid, hielten sie ihn? Sie hielten den Eid hie und da, wenn es gut ging. Sie hielten den Eid keineswegs immer. Im Gegenteil. Die Zeiten waren eben roh, es war eben die gute alte Zeit. Die Leute hatten eine harte Haut: vieles wollte nicht hinein, vieles wollte nicht heraus. Was nicht hinein wollte, das war das Christentum. Und was nicht heraus wollte, das war das alte Heidentum. Außen war ein christlicher Firnis; der Firnis aber war dünn; kratzte man ein wenig, so kam zum Vorschein der alte ungeleckte Heide. Verbrechen waren an der Tagesordnung, das Menschenleben war keinen Rappen wert; an der Tagesordnung waren auch Meineide. So ein Eid, das war ein gar schwaches Band. Insbesondere war ein gar schwaches Band ein Lehenseid. Ein Lehenseid war so wie so mehr oder weniger ein politischer Eid, und ein politischer Eid ist immer ein eigen Ding. So hielten die Herren den Eid, wenn sie wollten. Und wann wollten sie? Sie wollten, wenn sie mußten. Und wann mußten sie? Sie mußten den Eid halten dann, wenn der Lehensherr mächtiger war als sie. Dann konnte er sie zwingen. Dann konnte er sie strafen. War der Lehensherr mächtig, so folgten sie; sie folgten so lange, als er mächtig war, sie folgten nur so lange, als er mächtig war, nicht länger. War der Lehensherr nicht mächtig, so folgten sie nicht. Ob die Herren folgten oder nicht, das war so eine bloße Machtfrage.

Die Herren wurden unabhängig nach oben. Die Herren wurden gewaltig und gewaltthätig nach unten. Die Herren hatten gehabt Lehen, sie hatten dann errungen Amtsgewalt, sie hatten endlich errungen die

Hoheit. So hatten die Herren die politische Macht. Sie hatten aber nicht nur die politische Macht. Sie hatten auch die ökonomische Macht. Die Herren hatten das Geld.

Der Bauer schaffte und schwitzte. Der Bürger schaffte und schwitzte. Bürger und Bauer schafften und schwitzten für sich. Bürger und Bauer schafften und schwitzten nicht nur für sich. Sie schafften und schwitzten auch für andere. Sie schafften und schwitzten auch für ihre Herren: geistliche Herren, weltliche Herren. Bürger und Bauer erhielten sich selber, mit saurem Schweiß und ihrer Hände Arbeit. Bürger und Bauer erhielten nicht nur sich selber. Sie erhielten auch andere. Sie erhielten wen? Sie erhielten ihre Herren: geistliche Herren, weltliche Herren. Und die Herren zehrten am Mark des Volkes. So hatten die Herren politische Macht und hatten die Herren die ökonomische Macht. Die Herren hatten aber nicht nur die politische Macht und die ökonomische Macht. Die Herren hatten auch die militärische Macht.

Früher hatte man gehabt Natursoldaten. Und die Natursoldaten wuchsen wild, wie die Brombeeren. Die Zeiten wurden anders. Es kam auf eine neue Taktik, eine neue Kriegskunst. Die Krieger trugen Panzer und Harnisch, die Krieger zogen in den Kampf hoch zu Roß. Es kam auf das Ritterwesen. Um zu kämpfen als Ritter, bedurfte es der Übung; um zu kämpfen als Ritter, bedurfte es langer Übung. Um zu erlangen diese Übung, bedurfte es einer besonderen Erziehung. Es bedurfte dazu der ritterlichen Erziehung. Wer aber wurde so erzogen? So erzogen wurde nicht der Bürger, so erzogen wurde nicht der Bauer. Bürger und Bauer hatten anderes zu thun. So erzogen wurden nur die Reichen. So erzogen wurde nur der Adel, die Herren, die Ministerialen. So hatten die Herren die Ritterheere. Und die Ritterheere waren furchtbar in jener Zeit. Vor allem in der Ebene, vor allem gegenüber schlecht bewaffneten Bauern. Dort war die Reiterei „des Bauern Tod". Zudem bauten die Ritter Burgen, Felsennester. Und auf den Felsennestern saßen sie wie die Geier im Horste und lugten hinaus ins weite Land.

So hatten die Herren die politische Gewalt und die ökonomische Gewalt und die militärische Gewalt. So bildeten die Herren eine Aristokratie. Und die Herren brauchten ihre Gewalt. Sie brauchten die Hoheit und brauchten den Reichtum und brauchten die Militärgewalt.

Sie brauchten sie aber nicht nur, sondern sie mißbrauchten sie. Die Herren mißbrauchten die Hoheit. Die Herren mißbrauchten den Reichtum. Die Herren mißbrauchten die Militärgewalt. Sie mißbrauchten Hoheit und Reichtum und Militärgewalt gegenüber wem? Sie mißbrauchten sie nicht gegenüber den Starken. Sie mißbrauchten sie gegenüber den Schwachen, natürlich. Und wer war schwach? Schwach waren die unteren Stände, Bürger und Bauern. So mißbrauchten die Herren ihre Macht gegenüber Bürgern und Bauern. Sie mißbrauchten ihre Macht gegenüber den Unfreien. Aber die Unfreien waren Eigentum der Herren; als Eigentum hatten sie einen Wert, und da sie einen Wert hatten, mußte man sie doch schonen. So mißbrauchten die Herren ihre Macht weniger gegenüber den Unfreien. Vielmehr mißbrauchten sie ihre Macht vor allem gegenüber den Freien. Die Freien unterstanden dem Heerbann, sie zahlten die Blutsteuer, sie waren heerdienstpflichtig. Die Herren boten die Freien auf zum Heerbann, die Freien mußten dienen, sie mußten dienen in langen Kriegen, in schwerem Kriegsdienst. Die Herren drückten die Freien schwer durch Kriegsdienst. Die Freien unterstanden dem Gerichtsbann. Die Herren boten die Freien auf zur Gerichtsversammlung. Die Freien mußten erscheinen, sie versäumten Zeit und versäumten Arbeit; die Herren bedrückten die Freien schwer durch den Gerichtsbann. Dazu kamen andere Vexationen. Die Herren drückten schwer auf die Freien, sie trieben die Freien zur Verzweiflung. Das war die Herrennot. Um dem Druck zu entgehen, ergaben sich viele Freie in die Gewalt des Herrn: sie wurden unfrei, massenhaft, sie sanken herunter zu Leibeigenen; dann gewährte ihnen der Herr seinen Schutz. Die Demokratie litt, der gemeine Mann litt schwer

Und doch, am Ende aller Enden erwuchs daraus dem gemeinen Mann wieder ein Vorteil. Das kam nämlich so:

Bis dahin war Herr gewesen der König. Der König war mächtig, die Spitze seines Schwertes reichte weit. Dem König konnte man nicht widerstehen. Insbesondere konnte dem König nicht widestehen der gemeine Mann. Der bloße Gedanke war Raserei und Wahnwitz. Man zitterte vor dem König, man zitterte vor ihm im ganzen weiten Reich, man zitterte vor ihm auch in Bünden, in den fernsten Thalschaften des Hochgebirgs. Dem König mußte man gehorchen, vor allem mußte ihm gehorchen der gemeine Mann. Nun waren aber gekommen die Herren.

Und die Herren hatten den Kampf begonnen gegen den König. Und der König unterlag. Der König wurde aus dem Weg geräumt. Der König wurde aus dem Weg geräumt für wen? Er wurde aus dem Weg geräumt zunächst allerdings für die Herren, für die Aristokraten. Er wurde aber aus dem Weg geräumt nicht nur für die Herren, die Aristokraten. Sondern er wurde aus dem Weg geräumt für alle, auch für das Volk, auch für den gemeinen Mann. Insbesondere auch für den gemeinen Mann in Bünden. Und wenn der gemeine Mann in Bünden dürstete nach Freiheit und trachtete nach Freiheit, so war ihm dabei nicht mehr im Wege der König. Der Weg war zwar noch nicht geräumt, die Bahn war noch nicht frei, der Freiheit war noch nicht die Gasse gebahnt. Es waren noch da Hindernisse. Es waren noch da die Herren. Und so lange die Herren im Wege waren, konnte der gemeine Mann nicht gelangen zur Freiheit. Erst mußten beseitigt werden auch noch die Herren, und erst wenn beseitigt waren auch die Herren, konnte der gemeine Mann zur Freiheit gelangen. Aber die Herren, so mächtig sie auch sein mochten, im Vergleich zum König waren sie doch klein. Den König beseitigen zu wollen, das wäre Wahnwitz gewesen; der gemeine Mann konnte nicht hoffen zu beseitigen den König. Dagegen war es nicht Wahnwitz, wenn man beseitigen wollte die Herren; der gemeine Mann konnte allerdings hoffen zu beseitigen die Herren. Zudem wurden die Herren immer kleiner und kleiner, es war, als ob ein Fluch laste auf der Gesellschaft. Und was zuletzt übrig blieb, das waren zum guten Teil kleine Krautjunker auf halbverfallenen Schlössern. Mit denen konnte man schon einen Hosenlupf wagen. Und der gemeine Mann wagte den Hosenlupf mit dem Ritter, und der Ritter flog in den Staub und berührte mit beiden Schultern den Boden ... Die Aristokratie wurde zurückgedrängt Schritt um Schritt. Und Schritt um Schritt drang vor der gemeine Mann, die Demokratie. Da han wir mächtig füratruckt und die Feinde in die Flucht geschlagen, heißt es in einem alten Schlachtbericht der Eidgenossen ...

Der König war arm und schwach geworden. Und arm und schwach wurde auch die Aristokratie. Wie das kam? Zum guten Teil war schuld der Lehenstaat. Der Lehenstaat ruhte auf falscher Basis, er konnte nicht dauern und nicht bestehen. Er zerbröckelte, er zerfiel in eine Unzahl kleiner Herrschaften. Wäre noch das Verhältnis derselben

klar gewesen! Aber eben, die Verhältnisse waren nicht klar, sie waren verworren im höchsten Grade, die Rechte und die Pflichten gingen bunt die Kreuz und die Quer. Weil sie aber so gingen die Kreuz und die Quer, hätte man die Rechte und Pflichten wohl aufzeichnen sollen: **littera scripta manet.** Aber die Ritter konnten nicht schreiben und wollten nicht schreiben. Sie verachteten die Schrift und verachteten die Schreiber, die ganze Zunft; sie trauten nicht der Schrift und trauten nicht den Schreibern. So gab es denn Streitigkeiten und kein Ende. Dafür waren zwar da Gerichte, sie sollten handhaben den Landfrieden, Ordnung und Ruhe. Aber die Ritter verachteten auch die Gerichte. Die Gerichte waren da für andere, für das gemeine Volk. Die Gerichte waren nicht da für die Ritter. Ein Ritter prozessierte nicht. Ein Ritter griff zu seinem Schwert. Ein Ritter half sich selber. Wie half er sich? Er half sich mit Faust und Fehde. Der Ritter hatte das Recht der Selbsthülfe, er hatte das Faust- und Fehderecht, und dies Faust- und Fehderecht brauchte der Ritter. So zog er aus zu frischem fröhlichem Streit. Und so war der Raufereien und Balgereien kein Ende. So war es überall. So war es auch in Bünden.

Wären die Herren noch daheim geblieben wie heute! Denn heute ist es so: Die großen Herren haben große Säbel. Die großen Herren haben große Orden. Die großen Herren haben große Uniformen. Die großen Herren sind Generäle von Mutterleib und Kindesbeinen an. Sie spielen Soldaten. Kommt dann ein Krieg, wird aus dem Spiel Ernst, dann spielen sie nicht mehr mit: in den Krieg sollen andere, die Haut zu Markte tragen sollen andere, Kanonenfutter sein sollen andere. Sie, die Väter des Vaterlands, bleiben daheim und denken: Lieber ein lebendiger Hund, als ein toter Löwe. So werden sie steinalt und sterben im warmen Bett. So ist es heute. So war es nicht immer. So war es vor allem nicht damals. Damals zogen die Herren selber mit, die Herren zogen selber aus; es zogen selber aus die weltlichen Herren, es zogen selber aus auch die geistlichen Herren. Und sie zogen aus in den vordersten Reihen. Das war ihre Pflicht und ihre Freude und ihre Ehre. Sie stellten ihren Mann. Das konnte gut gehen. Das konnte auch schlecht gehen. Dem einen ging's gut, dem andern ging's schlecht, der andere geriet an einen groben Bauer oder Lanzknecht, und der Bauer oder Lanzknecht schlug ihn in den Boden hinein, ungespitzt.

In diesen ewigen Fehden nun erlitt der Adel einen furchtbaren Aderlaß, der Adel verblutete in diesen Fehden. Es ist ein Schnitter, heißt der Tod, und dieser Schnitter hielt reiche Ernte. Da floß viel rotes Bauernblut. Es floß aber nicht nur viel rotes Bauernblut, sondern es floß auch blaues Ritterblut in Strömen. So auch in Bünden. Bünden hatte alte Geschlechter, Dynasten und Edelherren. Die Dynastengeschlechter starben aus bis aufs letzte, die Edelherren starben aus in Masse. Sie starben aus früh.

Da waren die Vaz. Die Vaz starben aus. Sie starben aus 1337.

Da waren die Belmont, zwar nicht Dynasten, aber Edelherren, Freiherren. Die Belmont starben aus, sie starben aus 1380.

Da waren die Togenburg, zwar kein bündnerisches Geschlecht, aber reich begütert in Bünden. Die Toggenburg starben aus 1436.

Da waren die Räzüns, ein altes bündnerisches Dynastengeschlecht. Die Räzüns starben aus 1458.

Da waren die Sax, ein altes Geschlecht. Sie starben aus 1500.

Es starben aus die Mätsch und die Taraspo.

Es starben aus die Werdenberg-Sargans, 1505. Ihr letzter Mohicaner war Graf Jörg.

Fin des races, fin de siècle.

Wenn solche Geschlechter ausstarben, waren zwar da Erben. Aber die Erben waren eben neu, es waren neue Plagegeister. Und der gemeine Mann wollte nichts neues, er wollte insbesondere keine neuen Plagegeister. Die alten angestammten Plagegeister hatte man noch ertragen, für dieselben sprach etwa noch ein gewisses dynastisches Gefühl. Neue dagegen wollte man nicht. Zudem waren die Erben öfter Fremde, hergelaufene Fremde. Und der gemeine Mann wollte keine Fremden.

Die Herren hatten ihre Fehden. Für die Fehden brauchten sie Blut, eigenes Blut wie fremdes Blut. Für die Fehden brauchten sie aber nicht nur Blut. Für die Fehden brauchten sie auch Geld. Und zwar brauchten sie viel Geld. Dies Geld hatten sie, sie hatten viel Geld, sie hatten große Reichtümer. Sie hatten Reichtümer in welcher Form? Sie hatten Reichtümer in Form von Zinsen und Renten und Gefällen. Diese Zinsen und Renten und Gefälle, wer zahlte sie? Diese Zinsen und Renten und Gefälle zahlte der Nährstand, der Bürger und Bauer. Um sie aber zu zahlen, mußten Bürger und Bauer

arbeiten. Und um zu arbeiten, bedurften Bürger und Bauer des Friedens. Herrschte Frieden, so konnten Bürger und Bauer arbeiten und zahlen. Herrschte nicht Frieden, so konnten Bürger und Bauer nicht arbeiten und auch nicht zahlen. Nun herrschte aber eben nicht Frieden. Im Gegenteil. Es herrschte Krieg. Und der Krieg verwüstete das Land. Bürger und Bauer konnten nicht arbeiten, Bürger und Bauer konnten nicht zahlen, die Zinse und Renten und Gefälle liefen nicht ein. So bekamen die Herren kein Geld, sie bekamen kein Geld für ihre Fehden, sie bekamen kein Geld für ihre Völlerei. Die Herren aber wollten Geld haben. Woher sollten sie es nehmen? Andere Leute erwarben Geld durch Arbeit. Die Herren aber konnten nicht arbeiten, die Herren wollten nicht arbeiten, die Arbeit entehrte sie. Die Herren konnten stehlen, als Ritter vom Stegreif, als Wegelagerer. Stehlen entehrte nicht. Das ging so eine Zeitlang. In der Folge, auf die Länge ging es nicht. Die Herren durften nicht mehr stehlen, und wenn sie stahlen, so knüpfte man sie auf. Da sie nun nicht arbeiten konnten und nicht stehlen konnten, woher sollten sie das Geld nehmen, wie sollten sie leben? Sie mußten borgen. Borgen bei wem? Natürlich bei denen, die Geld hatten. Wer aber hatte Geld? Geld hatten in erster Linie die Juden, Lombarden und Cavertschen. Juden, Lombarden und Cavertschen waren die Bankiers und beherrschten den Geldmarkt. So borgten die Herren bei Juden, Lombarden und Cavertschen. Die Herren wurden Schuldner von Juden, Lombarden und Cavertschen. Juden, Lombarden und Cavertschen wurden Gläubiger der Herren. Juden, Lombarden und Cavertschen setzten den Fuß auf den Nacken des Adels.

Die Herren borgten aber nicht nur bei Juden, Lombarden und Cavertschen. Die Herren borgten oft genug von ihren eigenen Unterthanen, vom gemeinen Mann. Die Herren borgten Geld namentlich von Ministerialen und Bürgern der reichen, gewerbsamen Städte. Die Bürger in den Städten hatten gearbeitet, die Arbeit hatte sie nicht entehrt, die Arbeit hatte sie geadelt. Durch Arbeit hatten sie Vermögen erworben, sie hatten Vermögen, sie konnten den Herren borgen, sie borgten den Herren. Die Unterthanen wurden so Gläubiger der eigenen Herren, und die Herren wurden Schuldner der eigenen Unterthanen: die Unterthanen setzten den Fuß auf den Nacken ihrer Herren. So bekamen

die Herren Geld. Sie bekamen aber das Geld nicht umsonst. Sie mußten das Geld zahlen, sie mußten es zahlen hoch und teuer. Die Gläubiger verlangten Zins, die Unterthanen verlangten Zins. Und was für einen Zins, einen unerhörten Wucherzins. Die Herren verstanden nichts vom Geldgeschäft, sie waren stolz darauf, nichts zu verstehen vom Geldgeschäft, das war nobel. So versprachen die Herren den Wucherzins, so mußten sie zahlen den Wucherzins. Die Herren konnten aber nicht zahlen. Die Schulden schwollen an ins ungeheure. Die Schulden erdrückten die Herren. Und die Herren waren verloren.

Die Gläubiger verlangten aber nicht nur Zins. Sondern die Gläubiger verlangten auch Sicherheit. Die Herren mußten geben auch Sicherheit. Was für Sicherheit? Die Herren hatten ihr Ritterwort, sie konnten geben ihr Ritterwort, sie boten an ihr Ritterwort. Aber das Ritterwort hatte keinen Wert auf dem Markt, das Ritterwort konnte man nicht verkaufen für klingende Münze. Die Gläubiger begnügten sich nicht mit dem Ritterwort, sie verlangten mehr als das Ritterwort, die Herren mußten als Sicherheit geben etwas anderes, was man umsetzen konnte in klingende Münze. In klingende Münze umsetzen konnte man Grund und Boden, Zinse und Renten und Hoheitsrechte. So gaben die Herren den Gläubigern zu Pfand Grund und Boden, Zinse und Renten. Und als die Herren das alles verpfändet hatten, da gaben sie den Gläubigern zu Pfand auch noch die Hoheitsrechte. Sie gaben zu Pfand die Gerichtsbarkeit, hohe Gerichtsbarkeit, niedere Gerichtsbarkeit, sie gaben zu Pfand die Regale, eines nach dem andern. Und wem gaben sie zu Pfand Grund und Boden, Zinse und Renten und Hoheitsrechte? Sie gaben das alles zu Pfand dem Gläubiger, natürlich. Wer aber war der Gläubiger? Gläubiger war der Jude, der Lombarde, der Cavertsche. So gaben die Herren ihre Rechte zu Pfand dem Juden, Lombarden, Cavertschen. Gläubiger war aber oft genug der Unterthan, der gemeine Mann. Dann gaben die Herren ihre Rechte zu Pfand dem Unterthan, dem gemeinen Mann. Was für Rechte gaben sie zu Pfand dem Unterthan? Sie gaben zu Pfand dem Unterthan Zinse und Renten und auch Hoheitsrechte. Diese Rechte, und vor allem die Hoheitsrechte, wurden verpfändet dem Unterthan. Der Unterthan übte diese Rechte aus. Der Unterthan übte diese Rechte aus zwar nicht als eigene. Sondern er übte diese Rechte aus nur als Pfandgläubiger.

Aber immerhin, er übte sie aus. Er übte insbesondere aus die Hoheitsrechte, die Gerichtsbarkeit, die Regale. Der gemeine Mann übte die Hoheitsrechte aus über wen? Der gemeine Mann übte die Hoheitsrechte aus über alle. Er übte bald die Hoheitsrechte aus auch über seinen eigenen Herrn. So war der gemeine Mann geworden Herr. Und der Herr war geworden Unterthan. Nun waren diese Rechte allerdings nur verpfändet. Der Schuldner, der Herr, hatte das Recht, sie wieder einzulösen, prinzipiell. Der Herr konnte wieder einlösen Grund und Boden, Zinse und Renten und Hoheitsrechte, der Herr konnte seine Schulden zahlen, dann war das Pfand wieder frei, und er war wieder Herr, und der gemeine Mann war wieder Unterthan. Der Herr konnte wieder werden Inhaber von Hoheitsrechten, er konnte wieder werden Herr. Wie ging es aber thatsächlich? Der Zinsfuß war enorm, die Schulden schwollen an, die Herren konnten das Pfand nicht wieder auslösen. Das Pfand blieb in Händen des Gläubigers, des Unterthanen. Die Hoheitsrechte blieben in Händen des gemeinen Mannes. Der gemeine Mann war Herr und blieb Herr. Und der Herr war Unterthan und blieb Unterthan.

Die Herren mußten bestellen Sicherheit. Zu diesem Behufe konnten sie ihre Rechte verpfänden. Sie konnten aber nicht nur ihre Rechte verpfänden. Sie konnten ihre Rechte als Sicherheit auch verkaufen. Dann verkauften sie ihre Rechte, aber nicht definitiv, sondern auf Wiederkauf. Sie behielten sich vor das Recht, die verkauften Rechte zurückzukaufen. Sie wollten wiederkaufen, wenn bessere Zeiten kämen. Aber die besseren Zeiten kamen nicht, im Gegenteil, für die Herren wurden die Zeiten immer schlechter. Die Herren konnten nicht wiederkaufen. Die Käufer behielten die gekauften Rechte, Grund und Boden, Zinse und Renten und Hoheitsrechte. Der gemeine Mann behielt die gekauften Rechte, vor allem die Hoheitsrechte.

Und wenn auch etwa für den Herrn bessere Zeiten kamen, und er brachte die Pfandsumme oder die Wiederkaufssumme zusammen und bot sie an — man nahm sie nicht mehr. Der gemeine Mann nahm sie nicht mehr. Der gemeine Mann hatte die Hoheit gekauft, der gemeine Mann wollte die Hoheit behalten, der gemeine Mann behielt die Hoheit, er hielt sie fest in starker Hand.

Das war das Falliment der Aristokratie. Konkurs war erkannt.

Was der Adel hatte, kam in die Masse, es kam in die Gant und wurde versilbert. Freiheit, Hoheit, Gerechtigkeiten, Land und Leute, Zwing und Bann, Feld und Wald, Wun und Weide, Wasser und Wasserläufe, was kreuchte und was fleuchte, alles kam auf die Gant und wurde versilbert. Und auf der Gant, wer bot auf der Gant, wer kaufte auf der Gant? Auf der Gant kaufte der gemeine Mann. Des einen Unglück war des andern Glück, des Adels Unglück war des gemeinen Mannes Glück. Und der gemeine Mann packte das Glück beim Schopfe.

Da war es für Graubünden von Wichtigkeit, daß im Lande waren viele Freie. Diese Freien übernahmen die Führung im Kampfe um die Freiheit.

Anderswo waren die Freien fast untergegangen, es waren geblieben nur wenige. Das war in den weiten Niederungen. Die weiten Niederungen waren fruchtbar, die weiten Niederungen waren voll Korn und Wein und glatten Viehherden. Die weiten Niederungen waren dicht bevölkert mit Bauern. Das alles, Land und Leute, Hab und Gut, konnte man erobern, das alles gehörte dem Tapfern, der da zugriff mit starker Hand. Das war verlockend, das lohnte der Mühe. Wenn es gelang, so war man ein gewaltiger Herr. Wenn es nicht gelang, je nun, mehr als das Leben konnte es nicht kosten. So probierte mancher das Wagestück. Und manchem gelang es. Mancher wurde so Herr von Land und Leuten und drückte die Freien herunter zu Sklaven und Hörigen, und schließlich gab es fast keine Freien mehr. So war es in den weiten Niederungen. In Graubünden war es anders. Graubünden war damals noch mehr als heute eine Wildene, ein rauhes Land, ein wildes Land. Und das rauhe Land hatte rauhe Söhne. Und diese rauhen Söhne verteidigten ihre Freiheit, sie verteidigten ihre Freiheit mit Wut, sie verteidigten ihre Freiheit auf den wilden Bergen. In den Bergen konnten ihnen die Ritter nicht beikommen. Aber selbst wenn es den Rittern gelang, was hatten sie dann? Graubünden war arm, es hatte wenig Korn, es hatte wenig Wein, das war nicht verlockend, das lohnte kaum der Mühe. So wahrten die Bündner eine einsame Freiheit, in Bünden blieben Freie in großer Zahl, persönlich Freie, politisch Freie. Und diese Freien waren nicht einzeln, sie wohnten in geschlossenen Gemeinden. Diese Freien hatten ihre Gerichte. An der Spitze der Gerichte stand der Ammann, die Gerichte waren Ammann-

gerichte, die Freien wählten ihren Ammann. Neben den Freien waren in Bünden allerdings auch Unfreie. Aber diese Unfreien hatten vor Augen das Beispiel der Freien. Dies Beispiel der Freien ahmten sie nach, sie strebten nach Freiheit. Die Unfreien erlangten vor allem Rechte im Gericht. Die Unfreien standen unter dem Hofgericht, an der Spitze des Hofgerichts stand der Meier, den Meier wählte die Herrschaft. Die Unfreien erlangten nun zunächst das Recht, den Meier der Herrschaft vorzuschlagen. Als dann die Unfreien frei wurden, schlossen sie sich an an freie Ammanngerichte. Oder aber sie bildeten auch selber neue Ammanngerichte. Diese Ammanngerichte waren zunächst beschränkt, vielfach. Sie waren beschränkt vor allem mit Bezug auf die Wahl des Ammanns. Der gemeine Mann wählte die Beisitzer im Ammanngericht, er wählte nur die Beisitzer, er wählte nicht den Ammann. Den Ammann bezeichnete der Herr, der Herr war frei mit Bezug auf die Wahl des Ammanns, der Herr konnte den Ammann bezeichnen nach Lust und Gust. So war es anfangs. Es wurde aber anders. Der gemeine Mann erlangte mit Bezug auf die Ammannwahl Rechte. Der gemeine Mann erlangte das Vorschlagsrecht. Dies Vorschlagsrecht des gemeinen Mannes war zunächst unverbindlich: der Herr konnte den Vorgeschlagenen wählen, er konnte ihn auch nicht wählen, der gemeine Mann konnte den Herrn nicht zwingen. Aber es entstand die Übung, daß der Herr als Ammann wählte den Vorgeschlagenen, oder einen der Vorgeschlagenen. Und diese Übung, diese Gewohnheit wurde Gewohnheitsrecht, sie wurde Recht. Der Herr war nicht mehr frei, der Herr konnte nicht wählen nach Lust und Gust, der Herr durfte nur wählen den Vorgeschlagenen oder einen der Vorgeschlagenen, der Herr durfte nicht wählen einen anderen, der nicht vorgeschlagen war. Das war der erste Schritt, der gemeine Mann that dann auch die folgenden Schritte, er wählte dann selber den Ammann.

Anderswo wählte den Ammann nicht der Herr. Sondern den Ammann wählte der gemeine Mann, das Volk. Aber der gemeine Mann wählte nicht frei. Sondern der Herr schlug den Ammann vor. Und der gemeine Mann mußte wählen den Vorgeschlagenen, oder einen der Vorgeschlagenen, der gemeine Mann durfte nicht wählen einen andern, der Vorschlag des Herrn war verbindlich. Aber der Vorschlag des Herrn wurde unverbindlich, er wurde eine leere Form, der gemeine

Mann konnte dann wählen den Vorgeschlagenen, wenn er wollte; er konnte auch wählen einen andern. So fiel das Vorschlagsrecht des Herrn dahin. Und der gemeine Mann wählte den Ammann frei.

Die Ammanngerichte waren aber anfangs beschränkt nicht nur betreffs des Wahlrechts des Ammanns. Sie waren anfangs insbesondere beschränkt auch in ihrer Kompetenz. Die Ammanngerichte hatten nur die niedere Gerichtsbarkeit, sie durften urteilen nur über Civilsachen und Frevel; sie hatten nicht die hohe Gerichtsbarkeit, sie durften nicht urteilen über das Blut, sie hatten nicht das Hochgericht, das Blutgericht, Schwert und Stock und Galgen. In der Folge erwarben die Ammanngerichte auch die hohe Gerichtsbarkeit; die hohe Gerichtsbarkeit aber war das vornehmste Regal, sie bedeutete die Souveränität. Wie erwarb der gemeine Mann diese Rechte? Wir verweisen auf Gesagtes. Er erwarb diese Rechte entweder durch Gewohnheit, oder aber durch Kauf und Geschäfte des Privatrechts, oder aber durch Revolution. **Las tuors sfraccadas en,** singt und sagt das Trunserlied.

Bei diesem Befreiungswerke nun übernahmen eine führende Rolle die Städte.

In den Städten hatte sich entwickelt das Bürgertum. Das Bürgertum arbeitete. Es arbeitete im Handel, es arbeitete in den Gewerben, es stapelte auf seine Waren. Diese Waren mußten die Bürger verkaufen, sie brauchten Absatz für ihre Waren. Wo sollten sie ihre Waren verkaufen? Sie mußten sie verkaufen auf dem Markt, sie mußten haben einen Markt. So erlangten sie das Marktrecht, das Marktprivileg. Für ihre Arbeit und für ihren Markt brauchten aber die Bürger auch Ruhe, Ordnung und Frieden. Sie brauchten Ruhe und Ordnung im Innern. Dafür erlangten sie den Marktfrieden. Der Marktfrieden war ein besserer Frieden, ein höherer Frieden, wer ihn brach, war ein Friedensbrecher und litt schwere Strafen. Die Bürger brauchten aber auch Ruhe nach außen, gegen den auswärtigen Feind. So bauten die Bürger rings um die Stadt Mauern und Türme, so zogen sie rings um die Stadt den Stadtgraben, und auf Mauern und Türmen standen die Wächter und schützten die friedliche Arbeit der Bürger gegen die äußeren Feinde, Buschklepper, Strauchritter, allerlei Gesindel. So blühte in den Städten die Arbeit, und die Arbeit brachte Segen, Reichtum und Bildung. Sie brachte auch die Freiheit: die Bürger erlangten die

persönliche Freiheit, die Bürger erlangten die politische Freiheit, die volle Freiheit. Sie erlangten die volle Freiheit frühzeitig. So namentlich in den Bischofsstädten. Auch in den Bischofsstädten Deutschlands: Mainz, Straßburg, Regensburg, Konstanz u. s. f. Auch in Chur. In Chur waren zwar auch Leibeigene. Dagegen waren ihrer wenige. Die meisten Einwohner waren frei.

Chur war reichsunmittelbar. An der Spitze der Stadt war ein Rat. Der Rat von Chur ergänzte sich selber, den Vorsitzenden wählte der Rat selber oder die Bürgerschaft. In der Folge erwarb der Bischof das Pfandrecht an der Vogtei über Chur. Der Bischof wählte den Rat, der Bischof wählte den Werkmeister und den Ammann. Der Bischof wählte diese Beamten aus seinen Vasallen, der Rat behielt etwa ein Vorschlagsrecht. Der Bischof wählte ferner die Gerichtspersonen: Vogt und Viztum, Proveid und Ammann und Kanzler. Der Bischof hatte ferner die Regalien: Zoll und Umgeld, Jagd und Fischerei. Damit begnügten sich die Bürger nicht. Sie wollten selber wählen den Rat und den Vorsitzenden des Rats, sie wollten selber wählen die Gerichtspersonen, sie wollten frei fischen und jagen und Zoll und Umgeld erheben. Und als die Zeit erfüllet ward, da wurden die stolzen Hoffnungen der Churer umgesetzt in die That.

Das Bistum sank von seiner stolzen Höhe.

Auf den bischöflichen Stuhl war gestiegen Hartmann von Werdenberg, ein streitbarer Mann. Um das Bistum zu heben, mußte er sich stürzen in mancherlei Fehden. Vor allem gegen Österreich. In den Fehden aber hatte er Unglück und erlitt schwere Einbuße, an Gut und Blut. Für alle diese Fehden brauchte er Geld. Er hatte kein Geld, das Bistum hatte kein Geld. Er mußte Geld erheben. Wo sollte er es erheben? Er mußte Geld erheben bei seinen eigenen Unterthanen. Er mußte Geld erheben beim Gotteshausbund. Er mußte Geld erheben bei der Stadt Chur. Das Gotteshaus wurde Gläubiger des Bischofs. Chur wurde Gläubiger des Bischofs. Chur wurde Gläubiger seines Herrn, seines eigenen Herrn. Die Unterthanen wurden Gläubiger des Herrn. Die Gelegenheit war günstig, und die Bürger von Chur benutzten sie, um dem Bischof seine Rechtsame zu entwinden.

Im Jahr 1413 erwarben sie vom Bischof das Umgeld.

1422 war Bischof Johann Abundi Naso, ein Tiroler. Bischof

Naso hatte Streit mit der Stadt. Er belegte die Stadt mit dem Interdikt. Die Churer aber ließen es sich nicht gefallen, sie wollten nicht in dem Ding sein. **Prima Veneziani e poi cristiani.** Die Churer waffneten sich, sie belagerten den Hof drei Tage lang. Sie erstürmten den Hof, sie plünderten das bischöfliche Schloß, sie nahmen weg für viele tausend Gulden Wert. Der Bischof floh. Später wollte er zurückkehren nach Chur. Wie wollte er zurückkehren? Wäre er Herr gewesen in That und Wahrheit, so hätte er auch die Macht gehabt, die Aufrührer zu Paaren zu treiben. Aber er hatte nicht die Macht, er war nicht mehr Herr. So trat er wohl oder übel in Unterhandlungen: Bischof und Stadt schlossen einen Schiedsvertrag. Schiedsrichter sollte aber sein wer? Etwa der Kaiser? Nein. Schiedsrichter sollten sein Zürich und der Gotteshausbund. Also auch der Gotteshausbund, und dieser sogar mit neun Richtern. Der Gotteshausbund aber bestand aus sogenannten Unterthanen des Bischofs. Also sollten die Unterthanen urteilen über den Herrn, die Unterthanen sollten handhaben die Gerichtsbarkeit über den Herrn, sie sollten handhaben ein Herrschaftsrecht, ein Hoheitsrecht über den Herrn. Die Unterthanen waren eben nicht mehr Unterthanen, die Unterthanen waren Herren geworden, sie waren Herren geworden über den früheren Herrn, und der frühere Herr war geworden Unterthan. Im Jahr 1422 fällten dann der Gotteshausbund und Zürich einen Schiedsspruch. Demgemäß sollte der Bischof wählen Vogt, Viztum, Ammann und Kanzler; Chur dagegen wählte Bürgermeister und Rat; die Regalien sodann wurden geteilt. Chur aber achtete den Schiedsspruch nicht. Demzufolge erging 1428 ein neuer Schiedsspruch, auch diesen erließ das Gemeine Gotteshaus. Dieser Schiedsspruch schaffte den Großen Rat ab, der Kleine Rat sollte zwar bleiben, aber es sollte ihn wählen der Bischof. Der Spruch sollte exequiert werden. Aber er konnte nicht exequiert werden. Die Churer vertrieben den Bischof, der Bischof mußte fliehen, Abundi Naso kam nicht nach Chur zurück. Chur aber schritt weiter auf der Bahn der Freiheit. Es schloß einen Bund mit den Vier Dörfern. 1464 verlieh Friedrich IV., zubenannt des heiligen deutschen Reiches Schlafmütze, der Stadt Chur die Zunftverfassung und das Recht, die Churer Vogtei auszulösen. 1489 löste Chur die Vogtei aus; es hatte so die Gerichtsbarkeit und vor allem die hohe Gerichtsbarkeit; es hatte dieselbe freilich nicht zu eigenem

Recht, sondern als Pfand vom Reich, aber es hatte sie und behielt sie. 1494 sodann belehnte Kaiser Maximilian Chur mit dem Blutbann.

So war der gemeine Mann höchste Obrigkeit geworden in Chur. Und wie der gemeine Mann höchste Obrigkeit geworden war in Chur, so wurde der gemeine Mann höchste Obrigkeit auch anderwärts in rätischen Landen. So auch im Gotteshausbund.

Im Gotteshausbund war höchste Obrigkeit gewesen der Bischof. Der Bischof war mächtig gewesen: vom Walensee bis Meran, von Götzis bis zum Comersee hatte sich sein Reich erstreckt. Der Bischof war geistlicher Herr in Rätien, der Bischof war gewesen weltlicher Herr in Rätien. Der Bischof war damals an der Spitze des rätischen Volks. Aber der Bischof sank.

Warum sank er?

Er sank aus den gleichen Gründen, aus welchen damals sanken andere Fürsten und Herren. Der Bischofsstaat war eben Lehensstaat, er war aufgebaut auf dem Lehensverband. Das Prinzip des Lehensverbands als Grundlage des Staates war aber falsch; wo dies Prinzip galt, da ging der Staat zu Grunde, immer und überall; es lag nun kein Grund vor, weswegen nicht hätte zu Grunde gehen sollen auch der Bischofsstaat. So ging er denn zu Grunde in ewigen Streitigkeiten. Für diese Zeiten schwerer Not bedurfte es eben Männer von Blut und Eisen, solcher Männer hätte auch bedurft der bischöfliche Stuhl zu Chur. Nun hatte der bischöfliche Stuhl zu Chur allerdings auch solche: man denke an Hartmann von Werdenberg! Es gab da Bischöfe, welche ihren Mann stellten auch auf dem Schlachtfelde. Im ganzen aber waren die geistlichen Herren doch nicht ganz auf der Höhe in dieser wilden Zeit, sie waren zu milde, sie waren zu sanft, so zogen sie den Kürzeren ... Die Herren, die Ministerialen, die Gemeinden rüttelten am Bau des Bischofsstaats. Zu alledem kam der äußere Feind, das Haus Habsburg, das Haus Österreich. Das Haus Österreich hatte erworben Tirol und Vorarlberg. Aber das Haus Österreich hatte nicht genug, es hatte nie genug, es wollte mehr. Es wollte auch das Bistum Chur. Das Bistum Chur zwar wollte sich wehren. Es konnte sich aber nicht wehren allein, um sich zu wehren, brauchte es Hülfe. Welche Hülfe? Wer konnte helfen? Helfen konnten die Unterthanen, sie allein. Wenn die Unterthanen folgten im Kampfe gegen Österreich, dann konnte das

Bistum sich wehren. Die Unterthanen aber folgten nicht; zum mindesten folgten sie nicht umsonst, der Bischof mußte sie kaufen und zahlen, der Bischof mußte sich mit ihnen verbinden. So begann denn der Bischof den Kampf gegen Österreich. Auch in diesem Kampfe hatte er Unglück. Der Bischof von Chur unterlag wiederholt, er geriet in Gefangenschaft, er mußte Lösegeld zahlen. Nun hatte er kein Geld. Er mußte Geld aufnehmen, er mußte es aufnehmen bei seinen Unterthanen. So machte der Bischof Schulden. Diese Schulden konnte er nicht zahlen. Da kam das Bistum unter Curatel. Unter Curatel wessen? Unter die Curatel seiner Gläubiger. Wer waren aber die Gläubiger? Die Gläubiger waren die Unterthanen, der gemeine Mann, die Stadt Chur, der Gotteshausbund, das gemeine Gottshus. Die Unterthanen hatten die Curatel über den Herrn.

Die Unterthanen, das gemeine Gotteshaus erwarben ein Hoheitsrecht nach dem andern. Sie erkämpften ein Hoheitsrecht nach dem andern, und eins nach dem andern fiel ihnen als reife Frucht in den Schoß.

Das Gotteshaus wirkte mit bei Staatsverträgen.

Das Gotteshaus beteiligte sich an der ökonomischen Verwaltung des Bistums. So unter den Bischöfen Hartmann von Werdenberg und Heinrich von Hewen. Damals bestellte das Gotteshaus eine Hauptmannschaft: ein Hauptmann und zwei Männer vom Kapitel saßen ein in die Veste zu Chur und nahmen zu Handen alle Einkünfte des Bistums.

Das Gotteshaus leistete mit beim Kauf von Land und Leuten. So leistete es mit beim Kauf von Bergün, Schams, Obervaz, ferner beim Kauf der Sarschen Herrschaften. Hatte das Gotteshaus mit gezahlt, so wollte es dafür auch mit herrschen.

Das Gotteshaus wurde Schiedsrichter bei Streitigkeiten zwischen dem Bistum einerseits und Gemeinden andrerseits.

Zur Erledigung dieser und anderer Geschäfte veranstaltete das Gotteshaus förmliche Tage. Dieselben waren zuerst nicht regelmäßig, sie fanden statt je nach Bedürfnis. In der Folge, als die Geschäftslast des Gotteshauses wuchs, wurden die Gotteshaustage regelmäßig. Im Jahr 1468 gab sich dann das Gotteshaus eine eigentliche Verfassung.

Und das Gotteshaus setzte sich endlich in den Besitz der regelmäßigen staatlichen Administration.

Bei dieser freiheitlichen Entwicklung fielen schwer ins Gewicht die Bünde.

Was sind die Bünde? Die Bünde sind Verträge. Was für Verträge? Verträge zwischen wem? Die Bünde sind Verträge zwischen Personen des öffentlichen Rechts, die Kontrahenten sind Personen des öffentlichen Rechts. Welches sind solche Personen des öffentlichen Rechts? Solche Personen des öffentlichen Rechts sind die Herren: geistliche Herren, weltliche Herren. Solche Personen des öffentlichen Rechts aber sind nicht nur die Herren. Sondern solche Personen des öffentlichen Rechts sind auch die Gemeinwesen: Gemeinden, Gerichte, Hochgerichte. Bünde konnten also abschließen die Herren unter sich. Solche Bünde waren Herrenbünde und trieben Herrenpolitik: so der schwarze Bund. Dagegen waren solche Bünde seltener und traten in den Hintergrund. In den Vordergrund traten andere, die Volksbünde, die Oberhand hatte eben die Demokratie. Die Herren konnten aber Bünde abschließen nicht nur unter sich, sondern auch mit Gemeinden, Gerichten, Hochgerichten. Sie konnten solche Bünde schließen mit fremden Gemeinden, welche nicht von ihnen abhingen. Sie konnten aber auch, und dieser Fall ist besonders charakteristisch, solche Bünde abschließen mit der eigenen Gemeinde, mit dem eigenen Gericht oder Hochgericht. Das zeigte den Niedergang der Herren. Diese Herren waren mächtig gewesen. So lange sie mächtig gewesen waren, hatten sie keinen Bund geschlossen mit der eigenen Gemeinde. Sondern damals hatten die Herren befohlen. Und die Unterthanen folgten. Die Unterthanen wollten folgen. Und wenn die Unterthanen nicht folgen wollten, so kam es auf ihren Willen gar nicht an: der Herr zwang sie eben, er brach ihren Willen, sie mußten folgen. So war es gewesen früher, in der guten alten Zeit. Das war anders geworden. Die Herren hatten die Macht verloren. Die Herren konnten nicht mehr befehlen. Die Herren konnten vor allem nicht mehr zwingen. Die Herren bedurften vielmehr selber des Schutzes der eigenen Gemeinden, Gerichte, Hochgerichte. So schlossen die Herren mit ihnen Verträge, Bünde. Damit anerkannten die Herren die Gemeinden als Part, als rechtsfähiges Subjekt. In den Verträgen, in den Bünden sodann anerkannten die Herren vielfach in aller Form die Rechte der

Gemeinden: die Bünde waren oft eine Art Verfassung, durch sie erhielten die Gemeinden oftmals verfassungsmäßige Rechte. Andrerseits kam es vor, daß auch die Gemeinden in den Bünden anerkannten Vorrechte der Herren.

Die Gemeinden schlossen Bünde. Sie schlossen Bünde mit den Herren. Sie schlossen aber Bünde nicht nur mit den Herren, sie schlossen je länger je weniger Bünde mit den Herren. Die Gemeinden schlossen Bünde unter sich, sie schlossen je länger je mehr Bünde unter sich, ohne die Herren. Sie konnten anfangs solche Bünde unter sich nicht schließen aus eigener Machtvollkommenheit. Sondern sie mußten anfangs die Herren ersuchen um ihre Erlaubnis. So schlossen sie anfangs die Bünde mit Gunst, Wissen und Willen der Herren: gaben die Herren ihre Erlaubnis, so konnten die Gemeinden sich verbünden, gaben die Herren nicht die Erlaubnis, so konnten die Gemeinden sich nicht verbünden. Das wurde aber anders. In der Folge fragten die Gemeinden die Herren nicht mehr um ihre Einwilligung. Vielmehr schlossen die Gemeinden die Bünde ab ohne Erlaubnis, sie schlossen ihre Bünde ab ohne Gunst, Wissen und Willen der Herren, sie schlossen ihre Bünde ab geradezu den Herren zum Trotz, gegen das Verbot der Herren. Diese Bünde schlossen die Gemeinden. Wer aber gehörte zur Gemeinde, und wer gehörte durch die Gemeinde zum Bunde? Ursprünglich gehörten nicht zur Gemeinde und also auch nicht zum Bunde die Herren. Sondern die Herren hatten eine Sonderstellung; sie standen über der Gemeinde, sie standen außer der Gemeinde. Das wurde aber anders. Die Gemeinden wurden territorial. Zur Gemeinde gehörten alle, die auf ihrem Territorium waren; zur Gemeinde gehörten auch die Herren, die auf ihrem Territorium waren. Zur Gemeinde gehörten auf ihrem Territorium reich und arm, edel und unedel. Die Gemeinde herrschte über alle, die Gemeinde herrschte auch über die Herren. Und wenn die Gemeinde einen Bund schloß, so schloß sie ihn für alle, für alle auf ihrem Territorium, für alle Unterthanen, auch für die Herren. Zum Bund gehörten dann auch die Herren, es mußten den Bundeseid schwören auch die Herren. Schworen die Herren, dann war es recht, dann konnten sie bleiben im Lande. Schworen die Herren nicht, dann war es gefehlt, dann mußten sie hinaus zum Lande ...

Was sodann angeht den Bundeszweck, so war er nicht überall gleich, natürlich. Er wechselte nach Zeit und Ort und Umständen.

Indes war er doch verschieden nur in den Details. Das Wesen dagegen war das gleiche, die Bünde waren Kinder eines Geistes, und dieser Geist war der Geist der Demokratie. Die Bünde wollten, daß die höchste Obrigkeit nächst Gott und der Sonne sei der gemeine Mann. Diesen ihren Willen bezeugten sie zuerst nur schüchtern: sie behielten zuerst in den Bundesbriefen vor ihre Herren; sie sagten wohl auch, der Bund solle nicht gehen gegen ihre Herren, sie erwiesen ihren Herren noch gewisse Ehren. In der Folge wurde das anders: die Gemeinden verbündeten sich gegen alle, sie verbündeten sich auch gegen ihre Herren, sie verbündeten sich gegen ihre Herren sogar in allererster Linie.

Welches waren diese Bünde?

Es waren ihrer viele; überall schossen die Bünde empor; sie aufzuzählen hat hier keinen Zweck; es genüge zu nennen die wichtigsten. Die wichtigsten sind, neben dem Gotteshausbund, dessen wir schon gedacht, der Obere Bund und der Zehngerichtenbund.

Diese drei Bünde schlossen in der Folge ab einen neuen Bund, sie schlossen den Bund gemeiner drei Bünde in Hohenrätien. Wann schlossen sie diesen Bund? Nach Campell im Jahr 1436, nach anderen im Jahr 1471 zu Vazerol. Dieser neue Bund nun wurde ein starker Träger der Volksherrschaft in den rätischen Landen. Als Organ der Demokratie fungierten die Bundstage. Die Bundstage finden wir in voller Thätigkeit schon um das Jahr 1486. Damals war Papst Innocenz VIII. Innocenz VIII. hatte Krieg mit dem Herzog von Mailand. Für diesen Krieg suchte er Bundesgenossen, als Bundesgenossen suchte er auch Gemeine drei Bünde. Zu diesem Behufe schickte er einen Gesandten an Bischof Ortlieb von Chur. Wäre Bischof Ortlieb Herr gewesen in Bünden oder auch nur im Gotteshausbund, dann hätte er selber sich verbünden können mit dem heiligen Stuhl, er hätte dann seinen Unterthanen befehlen können, gegen Mailand zu kriegen. Bischof Ortlieb war aber nicht mehr Herr, weder in Bünden noch im Gotteshaus, er konnte sich nicht verbünden namens seiner früheren Unterthanen, er konnte nicht ohne weiteres befehlen in Drei Bünden oder im Gotteshaus. So wies er denn den Gesandten an die Drei Bünde, er wies ihn an den Bundstag gemeiner drei Bünde. Auf diesem Bundstag erschienen Gesandte, Ratsboten; es erschienen Gesandte, Ratsboten der Gemeinden und Gerichte gemeiner drei Bünde; diese Ratsboten

hatten abgesandt die Gemeinden und Gerichte, diese hatten sie instruiert und ihnen je nachdem volle Gewalt erteilt oder aber Auftrag gegeben, die Sachen ad referendum zu nehmen. Der Bundstag und bezw. die Gemeinden und Gerichte beschlossen dann das Bündnis und den Krieg und in der Folge den Frieden.

Der Bischof hatte seine Macht verloren, er war lange nicht mehr der Herr von Rätien. Dagegen hatte er noch inne eine Anzahl von Herrschaftsrechten, er war zudem für die Landesverwaltung etwas wie eine Centralstelle. Er war Centralstelle für den Gotteshausbund. Er war aber Centralstelle nicht nur für den Gotteshausbund, sondern er war außerdem einer der Hauptherren im Oberen Bund, er war demzufolge eine Art Centralstelle auch für den Oberen Bund. Nun brach aus der Schwabenkrieg. Die Bünde bedurften für denselben einer Anspannung aller Kräfte; sie bedurften für denselben notwendig einer centralen Stelle, welche die Geschäfte des ganzen Landes vereinigte in einer Hand. Welche Stelle konnte das sein? Es konnte nicht sein der Bischof. Denn der Bischof war fortgezogen von Chur, er war ins Feld gezogen, eine Zeitlang war er gefangen beim Feind, in der Folge war er suspekt, er war verdächtig des Landesverrats. Ihm konnte man nicht lassen die centrale Leitung der Landesgeschäfte. Da man dieselbe nicht belassen konnte dem Bischof, wer sollte ihn ersetzen? Sollte ihn etwa ersetzen der gemeine Mann? Der gemeine Mann war im Felde, im Felde war, was Spieß und Stangen tragen konnte, alles war besammelt unter den Fähnlein der Gerichte und Hochgerichte, beim Heere. Das Heer sodann konnte allerdings besorgen manche wichtigen Geschäfte, die des Landes Wohl und Wehe beschlugen. Dagegen konnte das Heer nicht besorgen alles. Denn das Heer, es hatte anderes zu thun, es hatte zu kämpfen und zu bluten an den Landesmarken. So mußte denn bestellt werden eine andere Obrigkeit. Welches sollte sein diese andere Obrigkeit? Es war da der Bundstag der Drei Bünde. Aber der Bundstag war eine zahlreiche Behörde, der Bundstag war dementsprechend schwerfällig. Er mochte genügen für den Frieden, wo die Geschäfte besorgt werden konnten mit Muße. Dagegen war es anders im Kriege. Im Kriege bedarf es rascher Entschlüsse, da konnte nicht amten eine große und zahlreiche Behörde, da bedurfte es einer kleinen Behörde, und nur eine kleine Behörde konnte der Lage gewachsen

sein. So bestellte denn der Bundstag gemeiner drei Bünde die Regenten und Anwälte würdiger Stift Chur, 4 Männer. Diese Regenten waren zunächst wohl eine Behörde für den Gotteshausbund. Sie blieben aber nicht bloß eine Behörde für den Gotteshausbund. Vielmehr erfaßten sie mit kräftiger Hand die Zügel der Geschäftsleitung auch für die anderen Bünde, insbesondere auch für den Oberen Bund, und leiteten die Staatsgeschäfte mit Ehren, und zeigten so durch die That, daß der junge Freistaat nicht mehr bedurfte der Mitwirkung der Herren, und daß er stehen konnte aus eigener Kraft, und daß er gehen konnte mit eigenen Füßen ... Und als der Krieg zu Ende war und der Bischof zurückkehren wollte in sein Land, und die Bündner dies erfuhren, nahmen sie etwa die Nachricht auf mit Jubel und Herzensfreuden? Mit nichten. Sondern die Regenten schrieben am Mittwoch vor St. Valentinstag des Jahres 1500 an die Ehrsamen wisen lieben frund und getruwen Gotshuslut, sie möchten kommen auf St. Mathystag zu einem gemeinen Bundstag nach Chur, unseres Herrn von Chur und anderer Sachen halb, und namlich des bischofs halb wie und in welicher gestalt oder mit was verschribungen, vorbehalt, gewaltsami und regiment er wider ingenommen und emphangen mög und sölle werden, das yederman by sinen rechten, alten herkommen und guten gewonhaiten belibe ... Die liebenden Unterthanen empfingen also ihren Herrn und Fürsten nicht unbesehen, im Gegenteil, sie nahmen ihn an nur mit dem beneficium inventarii. Wieder ein Beweis, wie sehr der Geist der Demokratie schon eingedrungen war in Fleisch und Blut des Bündnervolks.

1524 sodann traten unsere Ahnen zusammen und beschworen den Bundsbrief. Derselbe besagt mit klaren Worten, daß der Bund bestanden habe schon früher, und daß man ihn damals nur bestätigte.

Es kam die Reformation. Die Reformation trat auf gegen die herrschende Kirche, sie trat auf gegen die katholische Hierarchie, sie trat auf gegen die weltliche Macht der katholischen Hierarchie. Die katholische Hierarchie sollte nicht haben die weltliche Macht, sie sollte unterthan sein der weltlichen Obrigkeit. So auch in Bünden. In Bünden war die katholische Hierarchie verkörpert im Bistum Chur. Die Reformation in Bünden trat demgemäß auf gegen das Bistum Chur, sie verlangte, daß das Bistum Chur nicht haben solle weltliche Macht, und daß es unterthan sein solle der weltlichen Obrigkeit. Weltliche Obrigkeit aber

war der Gotteshausbund, weltliche Obrigkeit waren gemeine drei Bünde, und in beiden Gemeinwesen war Herr und Meister der gemeine Mann; die Reformation aber verlangte, daß er insbesondere und noch mehr wie bis dahin Herr und Meister werde auch über das Bistum Chur. So kam es, daß der Gotteshausbund sogar den Plan faßte, das Bistum aufzuheben. Da rettete das Bistum der alte Travers, das Bistum bestand noch fort. Aber es bestand nicht etwa fort im alten Glanze und in der alten Größe. Der alte Glanz war verblichen, die alte Größe war verschwunden für immer.

Im Gefolge der Reformation brach dann aus der große Bauernkrieg. Er brach aus in Deutschland: die Bauern scharten sich zusammen im Zeichen des Bundschuhs, sie faßten ihre Postulate zusammen in den berühmten zwölf Artikeln, den Bauernartikeln, und zogen aus in hellen Haufen zum Kampf gegen ihre Bedrücker. Der Geist des Bauernkriegs, der Geist der Bauernartikel nun drang auch in die Schweiz. Der Geist der Bauernartikel drang insbesondere auch nach Graubünden. Im Jahr 1526, da traten in Ilanz zum Bundstag zusammen die Ratsboten gemeiner drei Bünde. Sie berieten und verkündeten dann, daß sie zu gemeinen Mannes Nutz und Frommen etlich Stuck und Artikel mit einander „verdacht, beraten, zehalten angesehen und angenommen" hatten. Diese Stuck und Artikel, die sie in Ilanz beraten und angenommen hatten, das waren eben die Ilanzer Artikel von 1526. Sie hatten diese Artikel angenommen zu Nutz und Frommen gemeinen Mannes: in den Artikeln kam klar zum Ausdruck, daß in Bünden die höchste Obrigkeit sein solle der gemeine Mann. Damit aber in Bünden die höchste Obrigkeit sei der gemeine Mann, befahlen die Ilanzer Artikel, daß in Bünden die weltliche Obrigkeit setzen solle nicht der Bischof oder eine andere geistliche Person, sondern eben Rat, Gericht und ganze Gemeinde, das heißt eben der gemeine Mann in seiner neuerrungenen staatlichen Organisation. Und damit der gemeine Mann höchste Obrigkeit auch bleiben könne, sorgten die Ilanzer Artikel dafür, daß er aus seiner Armut gehoben werde zu menschenwürdigen sozialen und ökonomischen Verhältnissen: die Ilanzer Artikel vollbrachten auch eine große soziale That. Damals, als die Ilanzer Artikel ergingen, war der gemeine Mann arm. Der gemeine Mann mußte zahlen und arbeiten, er mußte arbeiten für die Herren, er mußte arbeiten für die

weltlichen Herren, er mußte vor allem arbeiten auch für die geistlichen Herren, für die Kirche. Der gemeine Mann trug auf seinen Schultern schwere Lasten, und diese schweren Lasten drückten ihn zu Boden. Da kamen die Ilanzer Artikel und halfen dem gemeinen Mann aus Not und Elend empor. Der gemeine Mann hatte gezahlt Jahrzeitzinsen. Die Ilanzer Artikel hoben die Jahrzeitzinsen auf, der gemeine Mann zahlte nicht mehr Jahrzeitzinsen. Der gemeine Mann hatte gezahlt den kleinen Zehnten. Die Ilanzer Artikel hoben auf den kleinen Zehnten, der gemeine Mann zahlte nicht mehr den kleinen Zehnten. Der gemeine Mann hatte geleistet den großen Zehnten. Die Ilanzer Artikel regelten und minderten den großen Zehnten, der gemeine Mann zahlte zwar noch den großen Zehnten, aber er zahlte doch nur einen weniger drückenden großen Zehnten. Der gemeine Mann hatte geleistet Tagwen und Fälle und Vogelmal. Die Ilanzer Artikel minderten Tagwen und Fälle und Vogelmal, der kleine Mann leistete nur mehr kleinere Tagwen und Fälle und Vogelmal. Der gemeine Mann hatte Lehen, Bauernlehen, der Lehensherr konnte ihm künden, er konnte ihn ausweisen aus dem Lehen. Die Ilanzer Artikel nun verwandelten das gemeine Lehen unter gewissen Bedingungen in Erblehen: der Lehensherr konnte den Bauer nicht mehr ohne weiteres ausweisen. Der gemeine Mann, der Erblehen hatte, hatte zahlen müssen Erblehenzinse, für alle Zeit und Ewigkeit. Die Ilanzer Artikel gaben nun dem gemeinen Mann das Recht, den Zins, den Erblehenzins loszukaufen und abzulösen und so zu erwerben freies Eigentum. Und der gemeine Mann konnte dann mit Stolz es sagen:

Das ist mein Grund, das ist mein Haus,
Mein Stammsitz schlecht und recht...

Das war die Bündner Seisachtheia, die Abschüttelung der Lasten. Der drückendsten Feudallasten ledig, konnte der gemeine Mann mehr und mehr sich widmen dem Ausbau seines freien Gemeinwesens. Er baute dasselbe aus durch Ausbildung des Referendums. Das Referendum führte dann den bündnerischen Staat weiter durch manche Fahr und Not, durch Wirbel, Sturm und Wogendrang bis in unsere Zeiten. Wie das geschah, mag an anderer Stelle gesagt werden.

Vierter Vortrag

„Der Schwabenkrieg"

gehalten von

Herrn Prof. Dr. Pieth.

Es ist Ihnen in den frühern Vorträgen gezeigt worden, wie der bündnerische Freistaat aus der Tiefe der weltgeschichtlichen Begebenheiten emporgewachsen ist und sich zur Republik der Drei Bünde entwickelt hat. Zuerst zu einer römischen Provinz gehörend, vorübergehend unter ostgotischer Herrschaft, wird unser Land im 6. Jahrhundert ein Teil des fränkischen Reiches und nach dessen Auflösung ein Teil des deutschen Kaiserreiches. Das Lehenswesen, das Immunitätswesen, der große Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum haben die Auflösung der kaiserlichen Macht zur Folge. Die Einheit des Reiches nach außen wird zwar mühsam aufrecht erhalten. Aber während sich neben ihm geschlossene Staaten wie Frankreich, England, Spanien entwickeln, macht das deutsche Reich die entgegengesetzte Entwicklung durch. Der innere Zusammenhang geht je länger je mehr verloren und an die Stelle eines einheitlichen Reiches treten Hunderte von weltlichen und geistlichen Territorien mit eigenen Gesetzen, eigenen Gerichten, eigenen Münzen, Abgaben, Zöllen 2c. Da das Reich nicht mehr imstande ist, seinen Unterthanen Schutz zu gewähren, so müssen freie Genossenschaften die Aufgabe übernehmen, den innern und äußern Frieden zu erhalten und das Recht gegen rohe Gewalt zu schirmen.

Auf dieser Grundlage ist die Eidgenossenschaft entstanden und auf diesem Wege gelangten die Bündner im 14. und 15. Jahrhundert zu ihren originellen staatlichen Einrichtungen, indem sich die politisch frei gewordenen Gerichte zu drei geschlossenen Bünden und schließlich zu einem Bundesstaat vereinigten, ohne ihre politische Selbständigkeit dabei einzubüßen. Die Gerichtsgemeinden blieben die Grundlagen des Staates. Sie bezeichneten die Abgeordneten zu den Bundestagen und gaben denselben bestimmte Weisungen. Den Gerichtsgemeinden mußte über die

Beratungen der allgemeinen und der besondern Bundestage Bericht erstattet und jede Gesetzesvorlage, so unbedeutend sie war, ihrer Abstimmung unterbreitet werden, wobei dann wieder die Mehrheit der Gerichtsgemeinden, nicht etwa die eigentliche Stimmenzahl oder die Mehrheit der Bünde, den Ausschlag gab.

Heute handelt es sich nun darum, zu zeigen, wie eine auswärtige Macht die Existenz des jungen Freistaates bedroht, wie sich dieser deshalb mit einem durch seine Geschichte verwandten Staatswesen, das sich ebenfalls von außen bedroht sieht, verbindet, und wie beide gemeinsam einen Krieg bestehen, der für ihre politische Stellung entscheidend geworden ist.

Was für eine Macht war es denn, durch die sich die rätischen Bünde gefährdet sehen? Es war das benachbarte Landesfürstentum **Österreich**. Diese Gefahr war um so größer, da die österreichischen Fürsten sich von jeher durch eine unergründliche Habsucht auszeichneten und nachdem sie dauernd in den Besitz der Reichsgewalt gelangten, diese zur Vermehrung ihrer Hausmacht mißbrauchten.

Das Vordringen Österreichs gegen Graubünden begann um die Mitte des 14. Jahrhunderts. 1363 erwarben die österreichischen Herzoge Tirol, 1367 Vorarlberg und arbeiteten von da an systematisch an der Erweiterung ihrer Machtsphäre gegen Graubünden hin. Die Aussichten waren ihnen gerade um diese Zeit günstiger als je. Schon lange stand ja das Bistum Chur unter österreichischem Einfluß. Um 1367 war der Bischof sogar im Begriffe, sein Bistum durch einen geheimen Vertrag den Herzogen von Österreich gegen eine Jahrespension auszuliefern. Der Plan wurde bekanntlich vereitelt durch die Gründung des Gotteshausbundes, ein Ereignis von ungeheurer Tragweite; denn es ist höchst fraglich, was für eine Wendung unsere Geschichte genommen hätte, wenn die Ausführung des Planes gelungen wäre.

Ungefähr ein Jahrhundert lang bot sich Österreich keine so günstige Gelegenheit mehr dar, sich in bündnerisches Gebiet einzunisten, und als in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Umstände sich wieder zu Gunsten Österreichs gewendet hatten, da sah es sich den Drei Bünden gegenüber, die eben im Begriffe waren, sich zu einem wohl organisierten Bundesstaat zusammenzuschließen. Die Absichten Österreichs auf Graubünden ließen sich jetzt viel schwerer verwirklichen als früher, und doch waren solche Unternehmungen noch nicht aussichtslos. Noch war es

den Bündnern nicht gelungen, die letzten Reste der Feudalherrschaft zu beseitigen. Verschiedene Gebiete wie Taraſp, sämtliche Gebiete des Zehn-Gerichtenbundes, Räzüns und andere gehörten noch auswärtigen Feudalherren. Allein fast alle von ihnen hatten abgewirtschaftet und waren genötigt, ihre Herrschaften zu veräußern. So bot sich den Herzogen von Österreich noch am Ende des 15. Jahrhunderts die günstige Gelegenheit dar, um im Gebiet der rätischen Bünde Fuß zu fassen. 1464 kaufte Herzog Sigmund von Österreich Schloß und Herrschaft Taraſp und erhielt so einen Stützpunkt im Unterengadin. 1477 und 1496 erwarb Österreich von den verschuldeten Grafen von Matsch alle Gebiete des Zehn-Gerichtenbundes mit Ausnahme der Gerichte Maienfeld und Malans. Die Proteste der verkauften Gerichte, die Vorstellungen, welche die Drei Bünde der Innsbrucker Regierung machten, ein Hülfsgesuch an die Eidgenossen blieben erfolglos. Die Gerichte mußten Österreich huldigen. Gleich darauf, im Jahre 1497, eignet sich das Erzhaus Österreich noch die Herrschaft Räzüns (die Dörfer Räzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg umfassend) an, indem es gegen dieselbe ein etwa zehnmal wertvolleres Gebiet in Schwaben eintauschte, ein deutlicher Beweis, daß die Erwerbung von Räzüns einen politischen Zweck hatte.

Nun gelang es Österreich freilich nicht, die bündnerischen Herrschaften zu regelrechten Unterthanengebieten herabzudrücken. Die Acht Gerichte z. B. huldigten der österreichischen Herrschaft erst, nachdem diese alle ihre Freiheiten, Rechte und Bündnisse bestätigt hatte. Sie protestierten anfangs sogar gegen die Bezeichnung „Unterthane" und in Wirklichkeit konnten sie auch kaum als solche bezeichnet werden. Zwar bestellte Österreich zur Regierung über die Acht Gerichte einen Vogt, der auf dem Schloß Castels im Prätigau seinen Sitz hatte. Dieser Vogt mußte aber ein Bündner sein und bei Antritt seines Amtes den Gemeinden schwören, ihre Rechte und Freiheiten zu achten und sich nicht in Angelegenheiten einzumischen, die ihn nichts angingen. Thatsächlich ging ihn fast alles nichts an. Die Bevölkerung übte die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit selbst aus. Der Landvogt hatte nur den Blutrichter, d. h. den Vorsitzenden des Gerichtes zu bezeichnen, welches noch aus zehn von den Gemeinden gewählten Richtern bestand und über schwere Verbrechen aburteilte. Dafür aber konnte der Vogt im Namen des Fürsten die Gerichtskosten bezahlen, wenn das Vermögen des Bestraften

nicht ausreichte. In einzelnen Gerichten hatte der Vogt Einfluß auf die Wahl des Landammanns. Die Gesetzgebung war wieder Sache der Gemeinden. Diese hatten sogar Anteil an der Jagd und Fischerei und aus den Bergwerken, deren es damals bei Küblis und Klosters gab, bezog der Landvogt nur den Zehnten. Überhaupt waren die Einkünfte der österreichischen Herrschaft in den Acht Gerichten, die jährlich etwa 7000 Fr. betrugen, so gering, daß sie kaum hinreichten zum Unterhalt der Burg und zur Besoldung der wenigen österreichischen Beamten. Und diese geringe Summe war nicht etwa eine Steuer, die die Gerichte bezahlten, sondern sie setzte sich zusammen aus dem Anteil an den Bußen und aus den Grundzinsen, welche von Alters her auf bestimmten Gütern lasteten, die sich in verschiedenen Gerichten befanden. Steuern bezahlten die Unterthanen keine, leisteten auch keinen Kriegsdienst; die unterthanen Gerichtsgemeinden bilden Teile des bündnerischen Freistaates, schließen als solche mit den eidgenössischen Orten und mit auswärtigen Mächten Bündnisse und Verträge ab, merkwürdigerweise sogar mit ihren eigenen Herren, den Herzogen von Österreich.

Man sieht, es war ein sehr erträgliches Unterthanenverhältnis. Aber wer bürgte dafür, daß es so blieb, nachdem die Machtsphäre der österreichischen Herzoge am Ende des 15. Jahrhunderts schon so tief in den bündnerischen Freistaat hereinreichte? Sowohl der Bundesstaat wie die österreichische Herrschaft hatten das größte Interesse daran, ihr Gebiet abzurunden. Die rätische Republik mußte im Interesse größerer Sicherheit und Einheit darnach trachten, jede fremde Gewalt aus ihrem Gebiete zu verdrängen. Und das Erzhaus wollte die im Gebiet der Bünde erworbenen Positionen dazu benutzen, diese wenn möglich aufzulösen und ihrer Hausmacht einzuverleiben. Die Absichten der beiden Teile liefen sich also schnurstracks entgegen und die Entscheidung darüber, ob die rätischen Bauern oder die habsburgischen Fürsten in den Bündner Thälern zu regieren hätten, war nur eine Frage der Zeit.

Was lag da für die rätischen Bünde näher, als durch eine politische Verbindung einen Rückhalt zu suchen gegen die Tendenzen der ländergierigen Herzoge. Einen solchen Rückhalt konnte ihnen dasjenige Gemeinwesen gewähren, mit dem sie schon länger als ein Jahrhundert in freundschaftlichen Beziehungen gestanden hatten. Eine Verbindung zwischen den beiden Staatswesen schien um so gebotener, da auch die Eidgenossen-

schaft ein hohes Interesse an einem solchen Bündnis hatte, weil auch sie unmittelbar vor einer kriegerischen Entscheidung stand. Nicht daß sie sich zu Ende des 15. Jahrhunderts im gleichen Verhältnis zu **Österreich** befand, wie Graubünden. Sie lebte mit dem **deutschen Reich** auf gespanntem Fuß und war im Begriffe, sich von demselben zu trennen, was die deutschen Reichsstände nicht zugeben wollten, Mißhelligkeiten, an denen Österreich freilich auch seinen Anteil hatte und die es im gegebenen Fall in seinem Interesse ausgebeutet hätte.

Es ist aus zwei Gründen unumgänglich notwendig, die Entstehung dieses Mißverhältnisses zwischen der Schweiz und dem Reich zu erörtern, einmal deshalb, weil diese Mißhelligkeiten die Voraussetzung bilden für die denkwürdige Verbindung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den rätischen Bünden und zweitens, weil sie eine Hauptursache des Krieges waren. Die Bedeutung des Schwabenkrieges wäre ohne die Berücksichtigung der schweizerischen und sogar der allgemeingeschichtlichen Verhältnisse unverständlich.

Auf den ersten Blick ist es auffällig, daß die Eidgenossen auf den Gedanken kommen konnten, sich vom Reich zu trennen, namentlich wenn man bedenkt, daß der eidgenössische Bund unter kaiserlichem Schutz ins Leben getreten war, daß seit der Regierungszeit Friedrichs II. mit Ausnahme der Habsburger und des mit ihnen verbundenen Ruprecht von der Pfalz zwei Jahrhunderte hindurch alle Reichsoberhäupter dazu beigetragen haben, den Bund der Eidgenossen zu fördern, indem sie ihn durch ihre Rechtssprüche von der österreichischen Landeshoheit emanzipierten und die Eidgenossenschaft als Ganzes reichsrechtlich ausdrücklich anerkannten. Ja noch mehr; bis in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatten sämtliche eidgenössische Orte durch **kaiserliche Privilegien** die volle Landeshoheit erworben. Wie die Reichsfürsten führten sie Kriege, schlossen Bündnisse, gaben sich Verfassungen, Gesetze und Verordnungen, handhabten das Gericht, erhoben Zölle und Steuern nach Belieben. Der Kaiser beanspruchte nicht den mindesten Einfluß auf ihre Verwaltung; seine Einkünfte waren erloschen, seine Gerichte hatten keine Gewalt mehr über sie. Höchst selten wurden von ihnen die Reichstage besucht und meist nur von Zürich und Bern. Hie und da leisten sie dem Reich Kriegshülfe, jedoch ohne etwa eine rechtliche Verpflichtung hiezu anzuerkennen. Ebenso lehnten sie die Entrichtung einer Reichskriegssteuer

ab, die man 1427 im Namen des Reiches bei ihnen erheben wollte. War es, so fragt man, unter diesen Umständen nicht undankbar von den Eidgenossen, sich vom Reiche trennen zu wollen? Darauf ist zu antworten, daß die Eidgenossen bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts nie an eine Trennung vom Reich gedacht haben. Daß sie genötigt worden waren, sich durch politische Verbindungen zu schützen und damit das Verhältnis zum Reich zu lockern, war nicht ihre Schuld. Übrigens betrachteten sie sich auch in ihrer freien Sonderstellung immer als Angehörige des heiligen römischen Reiches. In ihren Bündnissen und Verträgen unter sich und mit Fremden wurden Kaiser und Reich ausdrücklich vorbehalten. Und so oft sich Gelegenheit bot, durch einen ehrenvollen Empfang des Reichsoberhauptes seine Reichstreue zu bethätigen, so wurden keine Auslagen gespart. Die häufigen Kaiserbesuche in der Schweiz beweisen auch, daß zwischen den beiden Teilen ein freundschaftliches Verhältnis bestand. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts nahm dieses Verhältnis plötzlich einen feindschaftlichen Charakter an. Verschiedene Umstände trugen dazu bei. Der erste Anstoß zum Mißverhältnis ging vom Kaiser aus.

Im Jahre 1437 ging die deutsche Kaiserwürde für immer an die Habsburger über, also an die Fürstenfamilie, deren Stammburg in der Schweiz lag, an dasjenige Fürstengeschlecht, das einst in der Schweiz das begütertste war und welches daselbst alle möglichen Rechte ausgeübt hatte. In dem Maße, wie sich der Bund der Eidgenossen erweiterte, verlor es seine Rechte und Besitzungen in der Schweiz, benutzte aber jeden Anlaß, sich ihrer wieder zu bemächtigen, und konnte sich noch im 15. Jahrhundert nicht entschließen, den eidgenössischen Freistaat anzuerkennen. „In den Augen der österreichischen Fürsten war nicht bloß der Aargau ein ihnen widerrechtlich entrissenes Gut, waren nicht nur Luzern, Zug und Glarus, sondern auch Schwyz und Unterwalden Rebellen, die sich ihrer rechtmäßigen Herrschaft entzogen und bei Sempach ihren rechtmäßigen Herrn erschlagen hatten, war die ganze Eidgenossenschaft überhaupt ein Bund von aufrührerischen Bauern und ihre ganze Geschichte nur eine endlose Kette von Unrecht, Schmach und empörender Gewaltthat, die ihrem Hause zugefügt worden waren. Dieser Anschauung huldigte vor allem Friedrich III, der 1440 den deutschen Kaiserthron bestieg und sein Leben lang der Überzeugung war, daß einst alles Erd-

reich Unterthanenland Österreichs werden müsse. Er ist es denn auch gewesen, der während seiner dreiundfünfzigjährigen Regierung jeden Anlaß benutzte, um die Eidgenossenschaft zu zerstören und die Rechte und Besitzungen seines Hauses dort wieder herzustellen. Während des Zürichkrieges nimmt er Partei für das abgefallene Zürich und bemüht sich, für seine Familieninteressen die Hülfe des Reiches in Anspruch zu nehmen. Da ihm aber außer den schwäbischen Raubrittern, denen der Krieg als Standessache galt, niemand helfen wollte, so wandte er sich an den König von Frankreich, der ihm die wilde Söldnerhorde der Armagnaken gegen die Schweizer zur Verfügung stellte. Die Eidgenossen vergaßen ihm das nicht. Sie gaben dem Reichstag in Konstanz zu bedenken, was der Verrat des Kaisers für das Reich für Folgen haben könnte. Daran aber kehrte sich der Kaiser nicht. Unaufhörlich bedrohte er die Eidgenossen bald mit Krieg bald mit seiner Gerichtsbarkeit. Die Streitigkeiten zwischen dem österreichischen Adel und den Eidgenossen wegen Mülhausen und Schaffhausen macht er sofort wieder zur Reichsangelegenheit und versucht, allerdings vergeblich, die Eidgenossen im Namen des Reiches zu bestrafen. Den schwärzesten Verrat aber verübte er an ihnen im Burgunderkrieg. Auf die Mahnung des Kaisers und als Verbündete Österreichs stürzten sich die Eidgenossen in den Krieg. Der Kaiser hatte sie noch besonders ermahnt, ohne seine Zustimmung keinen Waffenstillstand oder Frieden mit Burgund abzuschließen. Mitten im Krieg schließt nun aber der Kaiser zu Neuß einen Waffenstillstand und etwas später einen Frieden mit Karl dem Kühnen ab, läßt das Reichsheer auseinander gehen und, was fast unglaublich ist, er schlägt dem burgundischen Herzog in eben dem Augenblick, wo die Eidgenossen für Kaiser und Reich und als Verbündete Österreichs gegen ihn kämpfen, gemeinsame Schritte vor, um die Schweiz zu unterwerfen. Und als diese bei Grandson gesiegt hatten, ging der Kaiser und behauptete, der Friede, den er mit Herzog Karl abgeschlossen, sei auch für sie gültig gewesen und beschuldigte sie jetzt des Friedensbruchs. Er fordert den Herzog von Burgund auf, den Feldzug fortzusetzen und nimmt sogar wieder einen Reichskrieg gegen sie in Aussicht. Freilich hatten alle diese Niederträchtigkeiten ihren bestimmten Zweck. Der Kaiser verübte sie dem Herzog zu Gefallen, damit dieser endlich seine Einwilligung gebe zur Verlobung seiner Tochter Maria mit dem kaiserlichen Sohne Maxi-

milian. Es ward zwischen ihnen beiden weiter noch verabredet, Maria solle dann bei der Heirat die Schweiz als Aussteuer mitbringen.

Diese und andere Thatsachen belehren einen zur Genüge, wessen sich die Schweiz von diesem Reichsoberhaupte zu versehen hatte. Jahrzehnte hindurch hatte sie von ihm nichts als Feindseligkeiten erfahren. Eine ganze Generation wuchs auf in dem Glauben, daß die Reichsgewalt eigentlich nur da sei, um im Dienste Österreichs die Eidgenossenschaft zu bedrohen und ihr wenn möglich den Untergang zu bereiten. Es müßte einen Wunder nehmen, wenn die Eidgenossen nach alledem in ihrer Reichstreue nicht wankend geworden wären und schließlich anfingen, sich auf sich selbst und ihr gutes Schwert zu verlassen.

Und doch hat ein anderer Umstand vielleicht noch mehr dazu beigetragen, bei den Schweizern die Anhänglichkeit an Kaiser und Reich zu ertöten, als die Feindschaft des Kaisers. Die Eidgenossenschaft war im Laufe der Zeit ein Gemeinwesen geworden, das grundverschieden war von allen andern Gemeinwesen des Reiches. Während sich in den übrigen Teilen des Reiches der Bürger und Bauer dem Adel und der fürstlichen Landeshoheit unterwerfen mußten, hatten in der Schweiz das Bürger- und Bauerntum die landesfürstliche Hoheit abgeschüttelt, Hunderte von Burgen zerstört, den Adel zum Lande hinausgejagt und die Regierung selbst in die Hand genommen. Daraus erwuchs der unversöhnliche Haß des Adels gegen den schweizerischen Bürger- und Bauernstand. Die bäuerlichen Demokratien in der Schweiz, diese groben Bauern waren in den Augen der Reichsaristokratie eine Ungeheuerlichkeit und zugleich eine ansteckende Gefahr. In der politischen Verhandlung, in der Litteratur, im Volkslied — überall erscheinen sie als die Antipoden des Adels, als die Verächter des Königs, die man wie das Unkraut vertilgen sollte. Diese Abneigung ist leicht erklärlich. Auffälliger aber ist, daß auch das Volk jenseits des Rheins kein Verständnis hatte für die stammesverwandten Schweizer und ihre Staatsformen. Es mißgönnte ihnen ihre glorreiche Geschichte, ihren Kriegsruhm, ihre politische Freiheit und konnte die Anhänglichkeit des Schweizers an sein Vaterland nicht verstehen. Auch dem deutschen Volk erschien das Verhalten der Eidgenossen gegenüber Kaiser und Reich wie Verrat. So entstand schon damals der Gegensatz zwischen den Schweizern und Schwaben, der durch den Krieg noch verschärft wurde und seither sprichwörtlich geblieben ist.

Außer der Feindschaft des Reichsoberhauptes und der gegenseitigen Abneigung, die in der Verschiedenheit der Staats- und Gesellschaftsformen begründet war, fällt noch ein drittes Element in Betracht, das bei der Auflösung des Zusammenhanges zwischen der Schweiz und dem Reich wirksam gewesen ist. Es ist der Umstand, daß dieses republikanische Staatswesen im Reichsverband nicht eine politische Stellung einnehmen konnte, die seiner Bedeutung entsprach. Die Schweiz war das kräftigste Glied des Reiches. Kein Fürstentum war imstande, militärisch auch nur annähernd so viel zu leisten wie sie. Sie war seit den Burgunderkriegen eine europäische Macht, mit der man rechnen mußte. Und doch hatte sie zur Leitung des Reiches nichts zu sagen. Nur die Städte hatten Sitz und Stimme im Reichstag und was bildeten die paar Schweizerstädte unter der Gesamtheit der 60—70 Reichs- und Freistädte für eine verschwindende Minderheit! Und die Länder waren im Reichstag gar nicht vertreten. So hatte also das mächtigste Glied des Reiches zu den Reichsangelegenheiten weniger zu sagen als der geringste Fürst desselben.

Das sind die drei Hauptfaktoren, die bewirkten, daß die Schweiz dem Reich den Rücken kehrte und sich zu Ende des 15. Jahrhunderts um dasselbe wenig mehr kümmerte. In der auswärtigen Politik fing sie an, zum Gegner des Reiches, zu Frankreich hinzuneigen. Mahnungen des Reiches gegen die Franzosen, Ungarn, Türken werden unbeantwortet beiseite gelegt. Die Reichstage werden von 1471 an nicht mehr besucht und seine Beschlüsse gewissenhaft ignoriert. In Rechtssachen wird keine Appellation an den Kaiser und seine Gerichte gestattet. Vom schwäbischen Bunde, der auf Veranlassung des Kaisers 1488 aus der Ritterschaft, den Städten und einzelnen Fürsten Schwabens, angeblich zur Aufrechterhaltung des Landfriedens gegründet worden war, wollen die Eidgenossen nichts wissen, um so weniger, da sie sich von ihm direkt bedroht fühlten. Die Länderorte gestanden offen, daß sie mit dem deutschen König überhaupt nichts mehr zu schaffen haben wollen. Die Schweiz hatte sich während der Regierungszeit Friedrichs III. vom Reich abgewendet.

Ob wohl sein Sohn und Nachfolger Maximilian imstande war, die Schweiz dem Reich zu erhalten? Die Persönlichkeit des neuen Herrschers ließ das hoffen. Keinen der alten Kaiser hat das deutsche Volk mehr geliebt und verehrt als Maximilian, und er ist in der That eine sehr

sympathische Gestalt, der Spiegel seines vielgeschäftigen und mannigfaltigen Zeitalters, wie er genannt worden ist. Wir mögen die Marktplätze und die Gildehallen der deutschen Städte, die Hörsäle der Universitäten, die Werkstätten der Handwerker und Künstler jener Zeit betreten, überall begegnet uns die schöne ritterliche Gestalt des Kaisers. Die Landsknechte verehrten ihn als ihren Schöpfer, er hat das Geschützwesen von Grund aus umgeschaffen und außer seinen militärischen und diplomatischen Geschäften widmet er sich der Wissenschaft und der Kunst. Er disputiert mit den Theologen über religiöse Probleme, er krönt die Dichter mit dem Lorbeer. Diese hinwieder können ihren kaiserlichen Herrn nicht genug loben, und der größte deutsche Maler jener Zeit, Albrecht Dürer, hat die Züge des Kaisers mit der ganzen Treue seiner Kunst verewigt. Und der Kaiser selbst greift noch im Alter zur Leier und besingt in schwungvollen Versen seine Jugendzeit, erzählt uns seine Jagdabenteuer und seine Brautfahrt nach Burgund, die in Wirklichkeit viel weniger poetisch war, da Maria von Burgund ihrem armen Bräutigam, der, obwohl Kaiser, sein Leben lang in fortwährender Geldverlegenheit war, als er auf seiner Brautfahrt nach Köln kam, 100,000 fl. auszahlen lassen mußte, damit er mit einigem Anstand in Gent erscheinen könne.

Das politische Ziel, das Maximilian vorschwebte, war das alte deutsche Kaiserreich, jenes Reich, das von der Rhone bis zur Aluta, von den Küsten der Nordsee bis an die sizilischen Gewässer reichte und dessen Kaiser unbestritten über Kirche und Welt herrschten. Die humanistischen Freunde Maximilians wurden nicht müde, ihrem kaiserlichen Herrn durch deutsche und lateinische Manifeste, gelehrte Werke, Elegien, Dithyramben das weltbeherrschende deutsche Kaisertum als politisches Ideal einzuschärfen. Und ihre enthusiastischen Schilderungen machten Eindruck auf ihn. Mit leidenschaftlicher Erregung rief er auf den Reichstagen den saumseligen Reichsständen die große Vergangenheit des Reiches in Erinnerung und stellte den beklagenswerten Zustand desselben und die Schattengewalt des Kaisers dem einstigen Weltreich gegenüber. Das sollte anders werden. Zuerst gedachte er, im Innern des Reiches Ordnung zu schaffen. Ein Reichstag zu Worms sollte die Reichsverhältnisse ordnen. Die Zügel der Reichsregierung sollten straffer angezogen werden. Auch der Schweiz erinnerte man sich jetzt wieder. Auch sie sollte, wie

die andern Glieder des Reiches, zu den Rechten und Pflichten dem Reiche gegenüber herangezogen werden. Maximilian war aufrichtig bestrebt, die Fehler seines Vaters ihr gegenüber wieder gut zu machen, ihre Gunst wieder zu gewinnen.

Nun konnten sich auch die schweizerischen Staatswesen dem ritterlichen Wesen des Kaisers nicht ganz entziehen. Aber in politischer Hinsicht erkannten sie auch in ihm nur den Habsburger und verhielten sich daher seinen Freundschafts- und Bündniswerbungen gegenüber ablehnend. Auch verhehlten sie sich nicht, daß es sich bei der Reichsreform darum handle, die deutsche Reichshoheit in der Schweiz wieder geltend zu machen, worauf sie sich natürlich nicht einlassen wollten. Lieber wollten sie die Folgen einer kriegerischen Entscheidung auf sich nehmen.

Übrigens war ihnen die politische Situation in dieser Hinsicht nicht ungünstig; denn zu eben der Zeit geriet Frankreich wegen seiner Ansprüche auf Italien in Konflikt mit dem deutschen Reich. Das war der gegebene Moment für die Eidgenossenschaft, beim Gegner des Reiches, bei Frankreich, mit dem sie schon seit Jahrzehnten in Beziehungen gestanden hatte, einen Rückhalt zu suchen gegen die Tendenzen der Reichsstände. So kam 1495 zwischen ihnen ein Vertrag zustande, laut welchem der König von Frankreich den Eidgenossen gegen jeden Feind Hülfe und Unterstützung auf eigene Kosten und eine jährliche Subsidie von 20,000 Fr., sowie in Kriegen der Schweizer eine außerordentliche Unterstützung von 20,000 rheinischen Gulden versprach, während die eidgenössischen Stände dem König in ihrem Gebiet die Anwerbung von Söldnern gestatten. Bedenkt man, daß das Bündnis genau in dem Augenblick abgeschlossen wurde, wo Frankreich gegenüber dem Reich und Spanien seine italienischen Ansprüche durchzusetzen gedenkt und in dem Augenblick, wo die deutsche Reichshoheit auch in der Schweiz wieder geltend gemacht werden sollte, so leuchtet ein, daß das Bündnis eine bestimmte politische Bedeutung hatte. Es war überdies von Seiten der Eidgenossen trotz der Drohungen des Kaisers abgeschlossen worden. Dieser glaubte, sich so etwas nicht gefallen lassen zu dürfen und befahl den Eidgenossen, das französische Bündnis aufzulösen, und es wird ihnen für den Fall der Widerspenstigkeit mit dem geistlichen und weltlichen Schwert gedroht. Als Nachtrag zu diesen Drohungen gelangte an sie nun noch die Aufforderung, die Beschlüsse des Reichstages zu Worms

anzuerkennen. Sie, die seit Jahrzehnten die Reichstagsbeschlüsse nicht mehr beachtet hatten, sie sollten jetzt einen Reichstag anerkennen, der in den nächstfolgenden Jahren nicht zustande kam, weil das erste Mal der König nicht erschien, der ein zweites Mal nicht einberufen wurde, ein drittes Mal trotz der Einberufung von niemanden beschickt wurde und ein viertes Mal soviele Geschäfte zu erledigen gehabt hätte, daß die Abgeordneten für gut fanden, sie unerledigt zu lassen. Sie sollten als oberste Instanz in Gerichtssachen ein Reichsgericht anerkennen, das aber auch eine unbekannte Größe blieb. Man hatte nämlich zu Worms auch beschlossen, eine Reichssteuer einzuführen, aus der man die Mitglieder des Reichsgerichts besolden wollte. Diese Reichssteuer wurde im ersten Jahr eingezogen. Aber der Reichstag, der über die Verwendung derselben verfügen sollte, kam nicht zustande und im zweiten Jahr wollte niemand mehr bezahlen. Somit war kein Geld da, um die Mitglieder des Reichsgerichtes zu besolden, weshalb sich diese höflichst bedankt haben werden. Und wenn dieses vielgerühmte Reichskammergericht nicht behauptet werden konnte, so war es natürlich auch um den verkündeten Landfrieden übel bestellt. Das war um so schlimmer, da die Gegensätze zwischen den verschiedenen Bevölkerungsklassen des Reiches gerade um diese Zeit eine bedenkliche Schärfe angenommen hatten. Es ist die Zeit, wo der niedere Adel, bedrängt durch die weltlichen und geistlichen Fürsten, sich am Gut der Hörigen oder an den Wagenzügen der Städte in räuberischen Überfällen schadlos zu halten sucht, wo unter den Junkern und ihren Knechten die Edelmannslehre herumlief, die ihnen gebot, den Bauern im Wald abzufangen, ihm alles wegzunehmen und ihm dann die Gurgel abzureißen, und das galt auch in Bezug auf die „Pfeffersäcke", die vermauerten Städtebauern, wie man die Städter zu nennen pflegte. Aber die Städter blieben den hochgebornen Räubern nichts schuldig. Wie häufig rückten sie in Wehr und Waffen aus ihren Thoren, zertrümmerten die Zwingburgen und ließen die adeligen Gesellen vor der Stadt auf dem Rabenstein büßen. Es waren Zustände, wie sie Göthe im „Götz von Berlichingen" dichterisch dargestellt hat, Zustände, die geeignet sind zu zeigen, welcher Wert der neuen deutschen Reichsordnung zukam. Dieser Reichsordnung also hätten sich die Eidgenossen unterwerfen sollen, sie, denen damals ein geborner Schwabe nachrühmte, daß sie ihr Land gut regieren und Recht und Gesetz derart zu schützen imstande seien, daß einer und

wenn er Gold in der Hand trüge, ohne Geleite sicher durch das ganze Schweizerland gehen könnte. Also die politische Unabhängigkeit nach außen sowohl als die politische Selbständigkeit im Innern sollten sie aufgeben, und um darüber keinen Zweifel walten zu lassen, wird St. Gallen wegen Ungehorsams in die Reichsacht erklärt, Schaffhausen von einem kammergerichtlichen Prozesse bedroht.

Wie verhielten sich die Eidgenossen gegenüber diesen Zumutungen? Was zunächst das französische Bündnis betrifft, so schilderten sie dieses als ungefährlich. Betreffend die Reichssteuer erklärten sie, sie hoffen, der König werde sie der Steuer wegen „unersucht" lassen, wie das seine Vorgänger auch gethan hätten. Auf das Verlangen, den Landfrieden und das Reichskammergericht anzuerkennen, antworteten sie nicht direkt, wohl aber indirekt und deutlich genug, indem sie vom Reichstag energisch die Aufhebung der Reichsacht über St. Gallen verlangen und sich für die mit einem kammergerichtlichen Prozeß bedrohten Schaffhauser verwenden. Ohne jede Rücksicht auf das Reichsrecht nehmen sie ihre Verbündeten der Reichsgewalt gegenüber in Schutz. Sie beanspruchen und zwar unter Drohungen ihre alte erworbene Sonderstellung nicht nur für sich, sondern auch für ihre Verbündeten, und sie weichen im Verlauf der mehrjährigen diplomatischen Unterhandlungen keine Handbreite von ihren Forderungen ab. Kaiser und Reichsstände versuchen mit Güte und Strenge, mit Drohungen und Versprechungen die Eidgenossen zum Nachgeben zu bewegen. Alle List wird aufgewendet, sie zu fangen. Der Kaiser erweist ihnen die Ehre, sie „als Glieder des Reiches" zu einem Reichstag nach Freiburg einzuladen. Sie beschicken ihn, aber nur um die freie Stellung der Schweiz geltend zu machen, nicht etwa, um an den Beratungen teilzunehmen. Sie vermeiden alles, was den Schein erwecken konnte, als seien sie geneigt, die Reichstagsbeschlüsse anzuerkennen.

Die unentschiedenen Konflikte mit der Reichsgewalt, die beständige Furcht der Eidgenossen, ihrer politischen Selbständigkeit verlustig zu gehen, erweiterte die Kluft von Jahr zu Jahr. Aus der Haltung der Reichsstände und des Kaisers klang zuletzt ein: ihr müßt euch unterwerfen, ihr müßt das Reich, seine Rechtsprechung und sein Besteuerungsrecht anerkennen und das französische Bündnis aufgeben, und die Antwort der Eidgenossen war ein noch entschiedeneres: niemals!

Der Krieg war demnach nur noch eine Frage der Zeit und die Erbitterung auf beiden Seiten schien auf eine baldige Entscheidung hinzudeuten. Der Haß zwischen den Schweizern und dem vorderösterreichischen und schwäbischen Adel war alt, aber zu keiner Zeit hatte er einen so hohen Grad erreicht. Übrigens waren es jetzt nicht nur die Adeligen, die den Schweizern grollten, sondern auch die deutschen Landsknechte, eine Miliz, die Maximilian nach dem Muster der Schweizer geschaffen hatte, stimmten in ihre Beschimpfungen ein. Die Landsknechte beneideten die schweizerischen Soldaten um ihren Kriegsruhm und prahlten, sie hätten auch kriegen gelernt, jeder wolle drei Schweizer bestehen. Sie drohten, den Etter Heini über das Kuhmaul hauen zu wollen und gelobten, im Schweizerland dermaßen zu brennen und zu räuchern, daß der Herrgott auf einem Regenbogen sitzend, die Füße vor Hitze an sich ziehen müsse und St. Peter die Himmelsthüre nicht mehr aufthun dürfe. An den Grenzen taufte man die Kühe auf den Namen eines eidgenössischen Landammanns. Die Herberge einer schweizerischen Gesandtschaft wird mit Kuhschwänzen dekoriert und dergleichen mehr.

Die Eidgenossen waren nun freilich schon damals nicht diejenigen, welche solchen Beschimpfungen gegenüber unempfindlich waren. Die Beleidigungen, Schmachlieder und Spottreden, die bis in die einsamste Hütte drangen, riefen unter den Schweizern eine Erbitterung hervor, die weder durch die mitunter unerhört derben Antworten, noch durch Mord und Totschlag gestillt werden konnte.

Vergegenwärtigen wir uns nach dem Gesagten die kritische Lage, in welche sich die Drei Bünde infolge des Umsichgreifens der österreichischen Herrschaft versetzt sahen, und das Mißverhältnis zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich, das zum Kriege führen mußte, so leuchtet ein, welches Interesse jeder Teil an einem Bündnis hatte. Beide Teile sahen sich in ihrer politischen Selbständigkeit bedroht und beide kämpften, wenn es zum Kriege kam, im Grunde gegen einen und denselben Feind. Und dieser Krieg stand vor der Thüre. Ein **Bündnis** konnte jetzt beide Teile retten. Später vielleicht keinen von beiden. Unter diesem Eindruck kam in den Jahren 1497 und 1498 die in unserer Geschichte so denkwürdige Vereinigung zwischen der bündnerischen und schweizerischen Eidgenossenschaft zustande, von der sich der Zehn-

gerichtenbund mit Rücksicht auf Österreich fernhielt, was ihn aber nicht gehindert hat, auch am Freiheitskriege teilzunehmen.

Waren die Gegensätze schon vor Abschluß der Bündnisse aufs höchste gespannt, so glich diese Vereinigung bereits einer Kriegserklärung. Das Reich betrachtete den Grauen Bund als ein reichsunmittelbares Gebiet und seine Verbindung mit der Eidgenossenschaft als eine Verletzung des Reichsrechtes. Und Österreich gegenüber, das Graubünden eigentlich schon mehr oder weniger als seine Domäne betrachtete und sich nun auch einmal wieder durch die verhaßten Eidgenossen übervorteilt sah, waren die Bündnisse direkt ein Schlag ins Gesicht. Österreich ruhte von jetzt an auch nicht mehr, bis der Krieg zum Ausbruch gebracht ward. Eine Handhabe hiezu hatte es jederzeit an den Mißhelligkeiten zwischen dem Gotteshausbund und Tirol als Grenznachbarn. Das Verhältnis zwischen den beiden Teilen war in mancher Hinsicht ein unklares. Bald stritt man sich über die Burg Taraſp, bald über Zölle, Lehen, Bergwerke, Fastnachtshennen ꝛc. Österreich beanspruchte die Jagd auf Feder- und Rotwild, die Waldungen und die Gerichtsbarkeit im Unterengadin von Martinsbruck bis Pontalt; der Bischof von Chur aber behauptete, die hohe Gerichtsbarkeit in diesem Gebiete gehöre ihm. Österreich behauptet, Sammaun gehöre zum Gericht Nauders, also zu Tirol, das Bistum erklärt, Sammaun gehöre zum Gericht Remüs. Österreich beansprucht die Landeshoheit über das Münsterthal und die Kastvogtei über das Kloster Münster; das Gotteshaus aber behauptet, die hohe Gerichtsbarkeit im Münsterthal gehöre ihm und die Kastvogtei über das Kloster Münster sei ein Lehen des Bistums. Österreich beansprucht die Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute im Vinstgau; der Bischof behauptet, die Gerichtsbarkeit über seine Gotteshausleute gehöre ihm. Der Hader wegen dieser Gerechtsamen war alt und hatte bereits zu blutigen Zusammenstößen geführt. Jetzt aber, nachdem die Bündner es gewagt hatten, sich zu Österreichs Nachteil und Österreich zum Trotz mit den Eidgenossen zu verbinden, benutzten die österreichischen Regenten in Innsbruck jede Gelegenheit, um die Rechte und Freiheiten der Gotteshausleute in jenen Grenzgebieten zu verletzen. Der willensschwache, ängstliche Bischof Heinrich von Hewen bot alles auf, um die Zwistigkeiten auf friedlichem Wege zu beseitigen. Er ersetzt seinen energischen Hauptmann Heinrich Ammann auf Fürstenburg der österreichischen Regierung

in Innsbruck zu Gefallen durch den besonnenen und ruhigen Benedikt Fontana. Er reitet auf Kosten der Gotteshausleute und zum Verdruß derselben dem Kaiser nach, um von ihm die Abstellung der alten Streitigkeiten zu erlangen. Er lehnt es, um die österreichischen Regenten im Tirol nicht zu beleidigen, ab, gemeinsam mit den Gotteshausleuten sich mit den Schweizern zu verbünden, ja er widerrät das Bündnis sogar. Fast sah es aus, als stehe er mit dem Feinde in landesverräterischer Verbindung. Die Gotteshausleute beschlossen deshalb, selbst mit der Innsbrucker Regierung zu verhandeln und ihr endlich den Mund zu öffnen. Sie machten mit den Innsbrucker Herren nicht so lange Federlesens. Ihre erste Anfrage bei der Innsbrucker Regentschaft glich einem Ultimatum. Will die Regentschaft das Schiedsgerichtsurteil betreffend die Grenzverhältnisse, das der König dem Bischof von Augsburg übertragen hat, vollziehen oder nicht, ja oder nein? Die ausweichende Antwort der Innsbrucker Regenten, welche erklärten, sie hätten keine Vollmacht, war für den Bundestag ein nein, und die Antwort des Bundestages war: Krieg gegen Österreich.

Der Krieg war da. Er begann ohne eine formelle Kriegserklärung. Die Innsbrucker Regierung hatte durch ihre Unverschämtheiten einen Krieg heraufbeschworen, in welchem es sich um etwas ganz anderes handelte, als um bischöfliche und gräfliche Herrschaftsrechte im Engadin und im Münsterthal. Der Zeitpunkt war gekommen, wo eine Unmenge versteckter und offener Gegensätze aufeinander stießen. Die Eidgenossen, die die Sache der Bündner auch als die ihrige ansahen, und die Bündner waren entschlossen, das Schwert nicht mehr in die Scheide zu stecken, bis sie ihr Ziel erreicht und vollkommene Genugthuung erlangt hatten. Daß der Krieg nicht allzu human geführt würde, ließ sich voraussehen. Die eidgenössische Tagsatzung befahl den Truppen, im Kriege keine Gefangenen zu machen, sondern alles totzuschlagen mit der bemerkenswerten Begründung, „als unser fromen Altvordern allweg brucht haben." Auf eine ausführliche Erzählung der kriegerischen Ereignisse einzutreten erlaubt die Zeit nicht. Eine kurze Übersicht über dieselben mag genügen.

Mitte Januar (also ungefähr um die Zeit, in der wir jetzt stehen) eröffnet die Innsbrucker Regierung den Kampf durch den Angriff auf das Münsterthal, worauf die Bündner das Engadin und Münsterthal besetzten und gleichzeitig Hülfsgesuche an die Eidgenossen richteten. Im

Nu standen sich Schweizer und Bündner einerseits und Österreicher und Schwaben anderseits an der Etsch und längs des Rheines von der Luzienſteig bis nach Basel einander gegenüber. Die Versuche, die gemacht wurden, um den Frieden zu erhalten, führten zu keinem Ziel. Der Feldkircher Waffenstillstand vom 8. Januar war von seiten Österreichs nicht ernst gemeint und der mit den tirolischen Hauptleuten am 2. Februar zu Glurns abgeschlossene Friedensvertrag, dessen Inhalt man leider nicht genau kennt, erhielt nicht die Genehmigung der Innsbrucker Herren.

So begannen die Feindseligkeiten zu Anfang Februar wieder und zwar diesmal am Rhein, in der Gegend von Balzers und Gutenberg, wo eben die biedern Urner unter ihrem tapfern Wolleb, auf dem Heimwege begriffen, durch die Neckereien der Besatzung von Gutenberg veranlaßt, die Feindseligkeiten eröffneten, worauf die Schwäbischen die Luzienſteig und Maienfeld überrumpelten, die von den Bündnern aber bald darauf wieder erobert wurden.

Wie schon die verschiedenen Bezeichnungen, die der Krieg bekommen hat (Tiroler- oder Etschkrieg, Engadinerkrieg, Schweizerkrieg, Schwabenkrieg) andeuten, haben wir es nicht mit einem einheitlichen planvollen kriegerischen Unternehmen zu thun, sondern das Ganze gleicht mehr einem wüsten Chaos von Raubzügen und Überfällen, wobei fast zahllose Schlösser und Ortschaften in Flammen aufgingen, ganze Thäler ausgeplündert wurden, während nur drei größere Schlachten geschlagen wurden. Der Kriegsschauplatz war ein doppelter. Der Krieg zwischen den Eidgenossen und den Schwaben, also der eigentliche Schwabenkrieg, spielte sich auf der Linie vom Bodensee bis Basel und in den Sundgau hinunter ab. Den östlichen Kriegsschauplatz, wo sich in der Hauptsache Österreicher und Bündner, unterstützt von den Eidgenossen, gegenüberstanden, bildeten Graubünden, Vorarlberg und Tirol.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Ereignisse auf dem östlichen Kriegsschauplatz, der für uns vorwiegendes Interesse hat. Drei große Versuche wurden von feindlicher Seite unternommen, um sich Graubündens zu bemächtigen. Nachdem die Tiroler ende Februar den Bischof auf Fürstenburg gefangen genommen hatten, war der Kriegszustand wieder eingetreten. Beim Feinde ward verabredet, eine Rheinarmee solle Graubünden vom Vorarlberg aus im Norden angreifen, während gleichzeitig ein anderes österreichisches Heer durchs Unterengadin vordringt und sich

quer durch Bünden, sei es über den Flüela oder den Albula, durchs Prätigau mit der Rheinarmee zu vereinigen sucht. Der Plan führte nicht zum Ziel. Zwar zogen Ulrich von Habsberg und Leonhard von Vels am 25. März mit etwa 8000 Mann ins Unterengadin ein, nachdem ein bündnerisches Heer vierzehn Tage früher Befehl bekommen hatte, dasselbe mit Zurücklassung einer Besatzung zu räumen. Mit ingrimmiger Freude berichten die österreichischen Hauptleute, daß sie im Unterengadin siebzehn Dörfer verbrannt, Leute erstochen, gehängt und verbrannt und 6000 Stück Vieh weggeführt hätten. Wie groß die Not im Engadin war, läßt sich aus einem Briefe schließen, den Ammann und Räte zu Zuoz nach Chur sandten und in dem es heißt: „... wir mahnen euch bei Ehre und Eid, so hoch wir euch zu mahnen vermögen, daß ihr uns angesichts dieses Briefes zu Hülfe kommet, unverzüglich, um Gottes willen, uns Land und Leute zu beschirmen, bald! bald! bald! ... Darum so kommt uns zu Hilfe und ziehe mit, wer ziehen mag, und schickt den Brief weiter und weiter, um Gottes willen!" Aber der Versuch der Feinde, über den Flüela nach Davos und durchs Prätigau ins Rheinthal vorzudringen, um sich mit der Rheinarmee zu vereinigen, wurde nicht unternommen, wäre übrigens auch erfolglos geblieben, da die Rheinarmee, die der durchs Unterengadin vordringenden Kolonne die Hand hätte reichen sollen, von den Eidgenossen durchs Rheinthal zurückgeworfen wurde. Auch die nachträglichen Versuche dieser Armee, über die Rätikonpässe ins Prätigau einzufallen, wurden vereitelt und gründlich vereitelt, indem die Eidgenossen bei Fraſtenz am Eingang des Montafunthales den Königlichen am 21. April eine blutige Niederlage bereiteten.

Weniger hatten die Bündner ausgerichtet, die den Auftrag erhalten hatten, Gutenberg zu erstürmen. Der Versuch der Erstürmung Gutenbergs bildet eine ergötzliche Episode des Krieges. Der Churer Hauptmann, Heinrich Ammann, der sie leiten sollte, entfaltete eine eifrige Thätigkeit, verlangte von Chur Belagerungswerkzeug, Zimmerleute, Büchsen, Kannengießer oder andere, die mit den Büchsen umgehen könnten, und den Model; man wolle versuchen, Eisenkugeln zu gießen. 200 Pickel seien vorhanden. Ein Positionsgeschütz, das Steine von der Größe eines Hutes schleuderte, ward zur Stelle geschafft. Aber kaum hatte das viel versprechende Bombardement begonnen, so zerplatzte das Positionsgeschütz und damit war's mit der großartigen Beschießung vorbei; denn vermittelst

der vorhandenen Feldgeschütze vermochte man nichts auszurichten. Jedesmal, wenn die Mauer der Festung getroffen worden war, so erschienen die Belagerten an den Maueröffnungen, stimmten ein Hohngelächter an und wischten mit Besen und Ofenwischen die getroffene Stelle ab.

Aber der erste Versuch der Eroberung Graubündens war mißglückt. Ein zweiter folgte im Mai. Der Plan war diesmal ein etwas anderer. Habsberg gedachte zu Anfang Mai durchs Münsterthal über den Ofenberg ins Oberengadin einzudringen, während der Kaiser, der jetzt auch auf dem Kriegsschauplatz erschienen war, die Eidgenossen an der Nordgrenze beschäftigen, während gleichzeitig der Hauptmann zu Feldkirch mit seinen Truppen auf der Steig und im Prätigau Lärm machen sollte. Der Plan kam, wie er gedacht war, nicht zur Ausführung; denn anstatt daß man auf die vorgeschlagene Weise den Tirolern das Vordringen ins Oberengadin erleichtert hätte, beorderte der Kaiser alle verfügbaren Truppen ins Vorarlbergische. Von dieser Seite geschah nichts und so konnten die Bündner ihre Truppen dem über den Ofenberg eindringenden Habsberg entgegenschicken. Bereits hatten die Tiroler den Ofenberg überschritten, als eine kühne Abteilung aus dem Engadin, die Habsbergs Absichten kannte, ihn bei Ova d'Spina, einem tiefen Tobel, zum Rückzug zwang und sich hierauf des militärisch wichtigen Übergangs über den Ofen bemächtigte. Zehn Tage später folgte das gesamte bündnerische Heer, in der Absicht, dem Tiroler Feldhauptmann seine Angriffe auf Graubünden einmal gründlich zu verleiden. Zu unterst im Thal des Rambachs an der Calven, da wo die das Thal einrahmenden Gebirge bis auf einige wenige hundert Meter breite Thalenge zusammentreten, kam es dann zu jener denkwürdigen Katastrophe, deren Einzelheiten Ihnen bekannt sind, ebenso das tragische Ende der in Meran als Geiseln gefangenen Engadiner, das mit ihr im Zusammenhang steht. Damit war auch der zweite Versuch, Graubünden zu erobern, abgeschlagen.

Aber schon im Juni folgte ein dritter Anschlag. Von Vintschgau aus sollte nach der Ansicht Maximilians mit überlegenen Kräften ein Einmarsch ins Unterengadin unternommen werden. 10—15,000 Mann zogen unter dem Grafen von Sonnenberg wahrscheinlich (der Weg ist nicht mit Sicherheit festgestellt) von St. Maria i. M. aus durch die Münsteralpen ins Val Fraele, nach Livigno und von da unter größten Schwierigkeiten über den schwach besetzten Casannapaß ins Oberengadin.

Was sollten die Bewohner thun? Sich dem zahlreichen Feinde entgegenzuwerfen, wäre Wahnsinn gewesen. Sie thaten das, wodurch sie sich und Bünden einzig retten konnten, sie ließen ihre Dörfer in Flammen aufgehen, flüchteten sich mit Weib und Kind ins Gebirge, um die Pässe ringsum zu besetzen. Es ist dies in meinen Augen die größte Heldenthat des ganzen Krieges, und es ist, wie mir scheint, dieser Heldenthat eine viel größere Bedeutung beizumessen, als der Schlacht an der Calven. Sie hatte nämlich zur Folge, daß das 10,000 Mann starke Heer, dem jede Lebensmittelzufuhr abgeschnitten war, erschöpft vor Hunger und Mühsalen, den Rückzug über den Buffalora antreten mußte; ein Augenzeuge sagt, daß, wenn man die Innbrücke bei Zernez vorher zerstört hätte, das gesamte Heer dem Hungertod ausgesetzt gewesen wäre. Das war österreichischerseits damals der letzte Versuch, Graubünden einzunehmen, und die Operationen auf diesem Kriegsschauplatz fanden ihren Abschluß in einem Mordbrennerzug der Bündner ins Vintschgau.

Kürzer abthun können wir die Vorgänge auf dem westlichen Kriegsschauplatz, auf der Linie vom Bodensee bis nach Basel hinunter, wo der Krieg mehr mit Feuer als mit Schwert geführt wurde. Auf der ganzen Linie standen sich Truppen gegenüber, aber nirgends kam es zu einer gemeinsamen größern Aktion. Weder auf schwäbischer noch eidgenössischer Seite wurde versucht, an einem Punkte der Grenze eine Entscheidung herbeizuführen. Zürich hatte vorgeschlagen, bei Überlingen einen entscheidenden Angriff zu machen. Die Mehrheit der Eidgenossen aber war dafür, einen Mordbrennerzug in den Hegau zu unternehmen, um die dortigen Edelleute, die sich in der Beschimpfung der Schweizerbauern hervorgethan hatten, in ihren Raubnestern aufzusuchen. Nirgends haben sie, wie es scheint, so entsetzlich gehaust, wie hier. Nicht nur schlugen sie alles tot, wie ihre frommen Altvordern. Schlösser und Dörfer wurden in Aschenhaufen verwandelt, der Wohlstand des Landes zerstört, Weib und Kind nackt in den Schnee hinausgetrieben. Solche Raubzüge wurden natürlich auch von feindlicher Seite unternommen. Erst nach monatelangem sinnlosem Wüten beabsichtigte der König, auf dem westlichen Kriegstheater einen entscheidenden Schlag zu führen. Sein Plan war, die eidgenössische Besatzung bei Schwaderloch festzuhalten, gleichzeitig von Rheineck gegen die Steig herauf und zugleich vom Sundgau aus gegen die Westschweiz die Offensive zu ergreifen.

Der Plan kam wieder nicht vollständig zur Ausführung, indem der Angriff durchs Rheinthal herauf aufgegeben wurde, und der Angriff vom Sundgau aus endigte, wie Sie wissen, mit der zum großen Teil selbst verschuldeten Niederlage des deutschen Heeres, indem es sich beim Schloß Dorneck in übermütiger Geringschätzung des Feindes einem sorglosen Lagerleben hingab, ohne die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, und infolgedessen gänzlich überrascht und geschlagen wurde. Ein historisches Volkslied jener Zeit, das sich auf diese Begebenheit bezieht, lautet folgendermaßen:

Dorneck, bist ein hohes hus,
Do schluogend d' Schwaben d' Kuchi uf,
Die Häfen thätend's schumen,
Doch, als es ward um vesperzyt,
That man die Kuchi rumen.

Solothurn, bist ein vester Kern,
Das hant die Schwaben gar nit gern,
Es will mich selber dunken;
Z' Dorneck händ's ein Hering g'essen
Und erst zuo Straßburg trunken.

Der uns das liedli macht bekannt,
Ein Schwyzerknab ist er genannt,
Er hat dick wohl gesungen:
Zu Dorneck vor dem grünen wald
Hat man die Schwaben gschwungen.

Damit endigte der kurze, aber denkwürdige Krieg. Auf allen Punkten war der Feind geschlagen. Die Gründe, warum der Krieg für das Reich und für Österreich einen so kläglichen Verlauf nahm, liegen am Tage. Der Stoß traf das Reich in einem sehr ungünstigen Moment. Es war, wie wir bereits gesehen haben, politisch aufgelöst. Es war in einem Zersetzungsprozeß begriffen. In allen Bevölkerungsschichten herrschte eine gärende Unruhe, die durch die Erfindung des Bücherdrucks noch vermehrt worden war. In wenigen Jahren schoß eine ganze Litteratur auf, in der sich die sozialen Gegensätze und in denen sich bereits die Entwürfe reformatorischer und revolutionärer Geister widerspiegelten. Dazu kam noch, daß das Reich von außen fortwährend bedroht war. Seit mehr als einem halben Jahrhundert

bildeten die Türken eine beständige Gefahr für das Reich, die von Jahr zu Jahr größer wurde. In Italien wurden zu eben der Zeit die Reichsinteressen durch Frankreich, das von Venedig unterstützt ward, bedroht. Der Herzog von Mailand, der dem Kaiser im Kriege gegen die Schweizer hätte helfen sollen, war selbst hülfsbedürftig. Mit diesen Gebrechen hing die militärische Inferiorität des Feindes zusammen, die an den Niederlagen direkt schuld war. Als die einzelnen Fürsten und Städte des Reiches ihre Kontingente marschbereit machen sollten, ging es an ein Markten, indem jeder Teil seine Kasse und seine Leute schonen wollte, und weil jeder dem Nachbar nicht traute. Einige stellten nicht die vollzählige Mannschaft, andere ließen sie erst während des Krieges ausrücken. Und was waren es für Truppen, die an die bedrohte Grenze geschickt wurden? Ein prahlerisches, raublustiges, zuchtloses Gesindel, größtenteils Städter, die es ohne ihre gewohnte tägliche Kost und ohne die gewohnten Bequemlichkeiten nicht aushielten, und wenn sie ein paar Wochen gedient hatten, so verlangten sie in der Regel heimzugehen. Dann fehlte es an einem Mobilmachungsplan. Zwar ward bestimmt, daß im Fall der Krieg ausbreche, die Ortschaften rings um den Bodensee als Sammelstellen für die Kontingente zu dienen hätten. Wie diese zu größern Truppenkörpern vereinigt werden sollten, ward nicht ausgemacht. Auch ein Operationsplan fehlte. Man beschloß, an der Grenze zu warten, bis die Eidgenossen und Bündner angriffen, und seine Anordnungen danach zu treffen. Ferner fehlte eine oberste Führung. Erst in der Mitte des Krieges bezeichnete der König einen obersten Feldherrn, während vorher jede Abteilung auf eigene Faust handelte. Ja, es kam vor, daß Hauptleute eines Kontingents zuerst bei ihrem Herrn oder ihrer Stadt anfragten, ob sie dem Befehl dieses oder jenes Oberführers gehorchen dürften oder nicht. Und als dann im April Maximilian selbst auf dem Kriegsschauplatz erschien, während er sich vorher, wo seine Anwesenheit am notwendigsten gewesen wäre, im fernen Nordwesten mit Karl von Geldern herumraufte — als Max erschien, da kam in die feindliche Heeresleitung noch ein gefährliches Element hinein. Maximilian, der von jetzt an als Reichsfeldherr amtete, eignete sich hiezu am wenigsten. Unbeständig wie er war, wechselte er seine Entwürfe von Augenblick zu Augenblick, sodaß es vorkam, daß ein Truppenführer vom König zwei widersprechende Befehle vom gleichen Datum erhielt.

Es wäre nun freilich gefehlt, zu glauben, daß bei der eidgenössischen und bündnerischen Kriegführung alles gerade gegangen wäre. Was die Bündner betrifft, so lag für sie von vornherein ein großer Nachteil darin, daß der Feind von Anfang an einen Fuß in unserm Land drin hatte. Die Acht Gerichte waren österreichisch und wenn sie zuerst zögerten, am Kriege teilzunehmen, so ist das erklärlich. Am gefährlichsten aber waren die zahlreichen österreichischen Anhänger im Innerprätigau und auf Davos. Ein weiterer Nachteil für die Bündner lag darin, daß sie von Norden und Osten zugleich bedroht waren, ein Nachteil, der durch die Schwierigkeit der Verbindung noch erhöht wurde. Abgesehen von diesen nachteiligen Verhältnissen aber scheint man bei uns auf den Krieg nicht überall gehörig gerüstet gewesen zu sein. Schon im Januar, noch bevor es im Münsterthal zum Schlagen gekommen ist, sieht sich der dortige Hauptmann der Churer, Heinrich Ammann, veranlaßt, dem Bürgermeister und Rat gehörig ins Gewissen zu reden, daß sie sich um die Sache nicht mehr bekümmern; die Soldaten hätten weder Pulver noch Feldzeichen. Die Söldner wollen Geld; er habe keines. Er bittet die Ratsherren inständig, ihn „nit gestecken" zu lassen. Noch bedenklicher klingt ein Bericht von den Hauptleuten an der Steig an die gleiche Adresse. Sie klagen, daß ihre Soldaten trotz der großen Gefahr ohne Urlaub weglaufen, und bitten, ihnen Schmalz, Erbsen, Gersten, Habermehl und Zieger zu schicken, ebenso Blei, um Kugeln zu gießen. „Und hond ier kainen model, so lond von stund ainen model machen." Auch unter den Eidgenossen gab es zur Zeit des Kriegsausbruchs Differenzen, die den Krieg nachteilig hätten beeinflussen können. Bern nahm bis zum Kriegsausbruch einen andern politischen Standpunkt ein, als die übrigen Orte, indem es die Sache des Reiches vertrat. Sodann hatte das Söldnerwesen bereits derart überhand genommen, daß die folgenschwerste Entscheidung, vor der sich das Vaterland befand, die Reisläufer nicht zurückhielt.

Im übrigen freilich lagen alle Vorteile auf Seite der Eidgenossen und Bündner. In diesen republikanischen Gemeinwesen steckte eine andere moralische Kraft, als in dem zusammengeheirateten Österreich und in dem zusammengelaufenen schwäbischen Bund. Die eidgenössischen und bündnerischen Truppen wußten, warum sie kämpften. Die Begeisterung für den Krieg war ungeheuer und scheint sich bis auf die

Kinder erstreckt zu haben. Es wird berichtet: „... diewil dieser kriegslouf weret, do warent die klainen kind uf der gassen so kriegisch, daz sie uf der gassen mit fänlinen und mit stecken umbzugent ..., als ob sie mainten ouch die Schwaben zu erschlahen." Die unflätigen Landsknechte aber und die schwäbischen Raubritter hatten kein edleres Interesse am Krieg. Dazu kam namentlich bei den Schweizern die militärische Überlegenheit, die unbestritten war und in ihren militärischen und politischen Verhältnissen begründet lag. Das waren Truppen, die nicht aus der Hefe der Bevölkerung stammten; denn jeder Schweizer vom 16. Jahre an war wehrpflichtig und mußte bei einem allgemeinen Aufgebot mitmachen, wenn er sich körperlich hiezu eignete. Von Jugend auf war er in der Handhabung der Waffe unterrichtet worden. Die Bewaffnung und Organisation der schweizerischen Soldaten war vorbildlich geworden, ihre Gefechtstaktik hatte sich in den frühern Kriegen glänzend bewährt. Mit der Disziplin scheint es freilich nicht immer aufs beste bestellt gewesen zu sein, namentlich wenn die Truppen lange unthätig bleiben mußten. Bald gehorchten die Soldaten den Hauptleuten nicht mehr oder liefen ohne Ablösung und ohne Urlaub nach Hause. Im Rheinthal und im Thurgau tranken sie den Leuten den Wein weg, ohne zu bezahlen. Es kam sogar vor, daß einer, der im Auftrag der Eidgenossenschaft ein Geschütz an die Grenze zu führen hatte, die ihm anvertraute Kanone in Ermatingen für die Zeche versetzte.

Anders aber war's, wenn's dem Feinde entgegen ging und in der Schlacht. Da herrschte dann freilich eine bewundernswerte Mannszucht. Bekannt ist die Thatsache, daß einmal im Schwabenkrieg zur Winterszeit eine schweizerische Abteilung über den Rhein setzen wollte, aber auf Befehl der Hauptleute, die einen Hinterhalt befürchteten, mitten im Schneewasser und in den Eisschollen anhielt und beinahe zwei Stunden lang in dieser Stellung verharrte, da sie es für schimpflich erachteten, sich zurückzuziehen, ohne den Feind gesehen zu haben, und für unbesonnen, weiter vorzurücken, ohne vorher das Vorgelände auszukundschaften. Und wehe dem, der sich aus den Schlachtreihen zurückzog! Wer die Flucht ergriff, wurde niedergestochen, und wenn er entkam, so verfiel er dem Scharfrichter. Die Kriegsartikel der st. gallischen Gotteshausleute bestimmten sogar, daß die Familie desjenigen, der in der Schlacht die Flucht ergreife, vertrieben werden solle. Das alles ist freilich so auffällig

nicht. Die Eidgenossen wußten wohl, daß sie als die besten Soldaten der Welt galten, und diesen Ruf wollten sie unter keinen Umständen preisgeben. Die Ehre lag ihrer Auffassung nach im blutigen Kampf, im Sieg oder im Untergang, und ihrem soldatischen Ehrgefühl verdankten die Eidgenossen den größten Teil ihrer Waffenerfolge.

Werfen wir zum Schluß noch rasch einen Blick auf das **Resultat des Krieges.** Es dauerte geraume Zeit, bis die Friedensunterhandlungen zum Abschluß gelangten. Auch nach dem Mißerfolg bei Dornach hoffte Maximilian noch, mit Hülfe seines Schwagers, des Herzogs von Mailand, die Eidgenossen und Bündner zersprengen zu können. Mittlerweile aber war Mailand in die Hände der Franzosen gefallen und der Herzog, auf dessen Hülfe Max gezählt hatte, suchte Zuflucht in Innsbruck. Maximilian sah ein, daß er mit den Bündnern und Eidgenossen Frieden machen müsse, wenn er den Franzosen Italien nicht überlassen wollte.

Der Inhalt des Friedens, der am 22. September 1499 zu Basel abgeschlossen wurde, enttäuscht einen auf den ersten Blick; denn laut dem Frieden mußten die während des Krieges gemachten **Eroberungen**, mit ganz unbedeutenden Ausnahmen **zurückgegeben**, Ansprüche auf **Kriegsentschädigung fallen gelassen werden.** Der Schwerpunkt des Friedens lag für die Eidgenossen aber darin, daß sich der König verpflichtete, alle Prozesse und Beschwerden gegen die Eidgenossen und ihre Zugehörigen aufzuheben, und daß in den übrigen Dingen, welche im Frieden nicht genannt sind, beide Teile bleiben sollen, wie sie vor dem Kriege „gekommen und gestanden" sind. Das war zwar **keine ausdrückliche** Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz vom Reich und seinen Behörden. Und doch enthielt der Friede alles, was die Eidgenossen vor dem Kriege beansprucht hatten. Von ihrer Zugehörigkeit zum Reich stand in der ganzen Friedensurkunde kein Wort. Die Prozesse und Achturteile, die den Mittelpunkt der Differenzen bildeten, wurden niedergeschlagen, und wenn ferner festgesetzt wurde, daß im übrigen alles bleiben solle, wie vor dem Krieg, so hieß das nichts anderes, als: ihr Eidgenossen samt euern Zugewandten seid befreit von der Reichssteuer, vom Reichskriegsdienst; ihr braucht weder den Beschlüssen des Reichstages, noch den Befehlen des Kaisers, noch den Urteilen des Kammergerichtes Folge zu leisten. Eine ausdrückliche Bestätigung der

Befreiung von der Rechtsprechung des Reiches lag auch darin, daß festgesetzt wurde, daß Streitigkeiten zwischen Österreich oder dem schwäbischen Bund einerseits und der Eidgenossenschaft und ihren Verbündeten anderseits vor dem Bischof von Konstanz oder der Stadt Basel ausgetragen werden sollten; eine Appellation an den König oder das Kammergericht ist also ausgeschlossen. So können wir denn die Anerkennung der politischen Unabhängigkeit der Schweiz von seiten des deutschen Reiches als die Haupterrungenschaft des Schwabenkrieges betrachten. Wenn die Tagsatzung trotzdem noch im 16. Jahrhundert vom deutschen Kaiser die Bestätigung der eidgenössischen Freiheiten verlangte, wenn sich Chur 1576 und St. Gallen noch 1631 und 1637 ihre Reichsfreiheit vom Kaiser bestätigen ließen, so waren das nur Formalitäten, und wenn 1648 im westfälischen Frieden die Unabhängigkeit der Schweiz völkerrechtlich anerkannt wurde, so ward hierdurch nicht etwa ein neues Recht geschaffen, sondern es wurde damit ein politisches Verhältnis gutgeheißen, das in Wirklichkeit seit anderthalb Jahrhunderten bestanden hatte und noch heute besteht.

Welche Bedeutung hatte der Basler Friede für Graubünden? Man sollte erwarten, daß es den Bündnern mit Unterstützung der Eidgenossen hätte gelingen sollen, durch den Frieden die Anstände mit Tirol, die die Veranlassung zum Kriege gegeben hatten, zu beseitigen und die Acht Gerichte, das Unterengadin, Taraſp und Räzüns von der österreichischen Herrschaft zu befreien. Nichts von alledem. Die Streitigkeiten zwischen der Grafschaft Tirol und Chur blieben unerledigt; die Acht Gerichte, das Unterengadin, Taraſp und Räzüns bleiben in demselben Verhältnis zu Österreich, wie vor dem Krieg. Es macht den Eindruck, als sei der bündnerische Freistaat trotz seiner kriegerischen Erfolge leer ausgegangen. Sieht man näher zu, so verhält sich die Sache auch hier wesentlich anders. Es handelte sich im Krieg weniger um die Herrschaftsrechte und um die österreichischen Gebiete, als um das politische Sein oder Nichtsein des Freistaates. Wäre Graubünden erobert worden, so wäre es mit seiner innern und äußern Selbständigkeit vorbei gewesen. Die Worte, die die Tradition Fontana in den Mund gelegt hat, geben der Sache den klassischen Ausdruck. Die Hauptsache war, daß der Besitzstand der bündnerischen Republik durch den Frieden gesichert ward, und daß das Bündnis mit der Eidgenossenschaft ausdrücklich anerkannt

wurde. Gerade das letztere ist von allergrößter Wichtigkeit. Graubünden wurde von jetzt an vom europäischen Völkerrecht zum eidgenössischen Staatskörper gerechnet, obschon es mit auswärtigen Mächten als selbstständiges Land verkehrte, namentlich mit Frankreich, das hier vom 16. Jahrhundert an einen Gesandten hatte. Wenn Graubünden nach dem Schwabenkrieg nicht in engere Beziehungen zur Eidgenossenschaft trat, so war es nicht seine Schuld. Es hat im 16. und 17. Jahrhundert mehrmals das Gesuch an die Tagsatzung gestellt, in den eidgenössischen Bund aufgenommen zu werden. Die katholischen Orte sind schuld daran gewesen, daß es nicht geschah. Das änderte aber an der Sache nichts. Österreich wußte, daß es, wenn es Graubünden angriff, auch die Eidgenossenschaft sich gegenüber habe, und daß die Auflösung des Freistaates einen förmlichen Vernichtungskrieg kosten würde. Die Erwägungen, finanzielle Nöten und der Umstand, daß die Herrschaften für Österreich äußerst geringen finanziellen und nach dem westfälischen Frieden auch geringen politischen Wert hatten, bewogen Österreich, seine Rechte und Besitzungen in Rätien den Bündnern zu verkaufen. Der Loskauf der Acht Gerichte und des Unterengadins fand in den Jahren 1649—52 statt. Taraſp wurde 1803 an die Republik Graubünden abgetreten, welche dann das Schloß und die Güter, letztere parzellenweise, an Privatleute verkaufte. Die eigenartigste Herrschaft Österreichs in Graubünden war Räzüns. Der österreichische Gesandte, der als Stellvertreter des Kaisers Herr von Räzüns war, hatte als Rechtsnachfolger der alten Freiherren von Räzüns das Recht, dem Bundestag des obern Bundes alle drei Jahre drei Personen vorzuschlagen, aus denen die Bundesboten den Landrichter, das Haupt des obern Bundes, wählten. Immer haben sich die Oberbündner bei diesen Wahlen freilich nicht an die Vorschläge des kaiserlichen Gesandten gehalten. Aber auch das merkwürdigste Schicksal ward dieser Räzünser Herrschaft zu teil. Im Wiener Frieden 1809 mußte sie Österreich an Frankreich abtreten. 1814 aber kam sie wieder in österreichische Hände. Wie, weiß man noch nicht genau. Österreich scheint nach der ersten Abdankung Napoleons die Herrschaft einfach wieder zu seinen Handen genommen zu haben und erst 1815 ist sie dann an Graubünden übergegangen. Es mag also in den Gemeinden Räzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg noch Leute geben, die nominell als österreichische Unterthanen geboren worden sind.

So sind denn schließlich alle Gebiete, die sich Österreich unmittelbar vor dem Schwabenkrieg in unserem Lande drin angeeignet hatte, dank der republikanischen Gesinnung der Bewohner und dank dem Zusammenhalten der Glieder des Bundesstaates, Graubünden verblieben. Nur den Verlust eines Gebietes bedauern wir. Es ist jene Gegend zu beiden Seiten der Etsch mit den Dörfern Burgeis, Schleis, Laatsch, Mals, Glurns, Schluderns, welche ehemals das Gericht Untercalven des Gotteshausbundes bildeten, nebst Taufers, ein Gebiet, das durch Schönheit und Fruchtbarkeit gleich ausgezeichnet und militärisch noch heute wichtig ist, dessen Verlust uns aber besonders deshalb schmerzt, weil es für uns Bündner seit der Calvenschlacht heiliger Boden ist. Und dieses Gebiet ist nicht in ehrlichem Kampf, sonder auf dem Wege der Intrigue und der Usurpation verloren gegangen. Österreich und die Bischöfe von Chur haben durch eine mehr als ein Jahrhundert lange kirchliche und weltliche Politik gleichmäßig dazu beigetragen, die Bewohner jenes Landes den Bündnern abspenstig zu machen. Als sie im Jahre 1573 anläßlich der Bundeserneuerung ihre Zugehörigkeit zur Republik der Drei Bünde bekennen sollten, verweigerten sie den Bundesschwur, wurden dann infolge beharrlicher Verweigerung der Eidespflicht von der Teilnahme an den Einnahmen und den Ämtern des Staates ausgeschlossen und 1618 der Grafschaft Tirol einverleibt. Die Bischöfe von Chur opferten die Rechte ihrer rätischen Verbündeten lieber fremden Gebietern, mit deren religiösen Bestrebungen sie einig gingen, und wäre es auf sie angekommen, so besäßen wir auch das Münsterthal nicht mehr; denn 1728 verkaufte der Bischof Ulrich von Federspiel das Münsterthal mit allen dem Bistum zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten an Österreich, mit der seltsamen Begründung, daß sich die Münsterthaler gegen das Bistum stets renitent und ungehorsam gezeigt hätten. Der Verkaufsakt war eine grobe Rechtsverletzung, weil der Bischof ohne Zustimmung der Gotteshausleute nichts veräußern durfte. Außerdem aber war das Münsterthal eine Gerichtsgemeinde des Gotteshausbundes und damit auch ein Glied des Bundesstaates. Da der Verkauf unter den Münsterthalern, die patriotischer dachten als die Untercalvener, und im übrigen Lande eine große Erbitterung hervorrief, fand Österreich für gut, den Bündnern das Münsterthal den Bündnern zurückzugeben, mit Ausnahme von Taufers, das von jeher in lockerer Verbindung mit dem übrigen Münsterthal

gestanden hatte und infolgedessen von Österreich zurückbehalten und 1748 mit der Grafschaft Tirol vereinigt wurde, wie es scheint gegen den Willen der Tauferser. Ein biederer Münsterthaler, der um unser Bündnerland so hochverdiente Rektor Bott, hat die Hoffnung ausgesprochen, daß es noch möglich wäre, Taufers durch das Mittel eines Vertrages mit Österreich wieder zu gewinnen, und in der That hat dieses Gebiet für Österreich lange nicht mehr die Bedeutung, seitdem das Kaiserreich die Lombardei anno 1859 an Italien abtreten mußte.

Das sind einige Daten, die zwar nicht in das Jahr 1499 fallen, die aber mit dem Schwabenkrieg in Beziehung stehen, weshalb ich glaubte, sie anführen zu sollen.

So ist denn der kurze Akt des Schwabenkrieges auch in unserer Bündnergeschichte ein Markstein. Das Jahr 1499 ist eigentlich das Gründungsjahr des bündnerischen Freistaates. Bisher ward dieser vom Reichsoberhaupt nicht anerkannt. Durch den Krieg hat er sich das Existenzrecht erworben. Jetzt fängt er an, in Europa eine Rolle zu spielen. Alle Mächte Europas verkehren mit ihm, wie mit einem selbstständigen Staat.

Die rätische Republik benutzte übrigens die nächsten Jahrzehnte nach dem Schwabenkrieg, um sich auch im Innern zu konsolidieren und die Verfassung in demokratischem Sinne auszubauen. Gelang es ihr nicht, durch den Friedensschluß jede fremde Gewalt aus ihrem Gebiet zu beseitigen, so gelang es ihr wenigstens, ihr Gebiet durch die käufliche Erwerbung der Gerichte Maienfeld und Malans (1509 und 1536) abzurunden. Auch schien den Bündnern nunmehr die Zeit gekommen zu sein, um mehr als hundert Jahre alte Ansprüche auf das Veltlin geltend zu machen. Mit diesen Ansprüchen hatte es folgende Bewandtnis.

Im Jahre 1404 hatte sich Mastino Visconti, ein Vetter des regierenden Herzogs Joh. Galeazzo Visconti, nach Chur geflüchtet und bei Bischof Hartmann gastfreundliche Aufnahme gefunden. Aus Erkenntlichkeit schenkte er diesem seine Rechte auf Cläven, Veltlin, Bormio, die allerdings etwas unsicherer Natur waren, um so mehr, da sie während mehr als hundert Jahren nicht geltend gemacht werden konnten. Daran kehrten sich die Bündner aber nicht. 1512, als die Eidgenossen durch den Vintschgau dem Papst gegen den König von Frankreich zu Hülfe zogen, begaben sich die Bündner, welche dem Papst ebenfalls Hülfe

gestattet hatten, ins Veltlin, um es samt den beiden Grafschaften Cläven und Worms dem König von Frankreich, der damals noch Herr von Mailand war, zu entreißen und es fortan als Unterthanenland zu regieren.

Welches Selbstbewußtsein mochte den damaligen Bündner erfüllen, wenn er auf die kriegerischen und politischen Erfolge der letzten Jahrzehnte zurückblickte, und auch wir haben das Recht, auf sie stolz zu sein. Und doch können wir ihrer nicht auch ohne ein Gefühl der Wehmut gedenken; denn jene Sonnenhöhe unseres Staates war zugleich auch die Sonnenwende.

Benutzte Litteratur.

C. Decklin und **F. Decklin**: Der Anteil Graubündens am Schwabenkrieg. Festschrift zur Calvenfeier 1899.

P. C. Planta: Geschichte von Graubünden in ihren Hauptzügen. Bern 1892.

K. A. v. Sprecher: Geschichte der Republik der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, II. Chur 1872.

J. Bott: Losreißung des Gerichtes Untercalven vom Freistaat der Drei Bünde. Chur 1860.

W. Plattner: Die Entstehung des Freistaates der Drei Bünde und sein Verhältnis zur Eidgenossenschaft. Davos 1895.

W. Oechsli: Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkrieg. Politisches Jahrbuch der Schweiz, V (1890).

J. Dierauer: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, II.

C. Hilty: Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern 1891.

Dr. **Johannes Häne**: Zum Wehr- und Kriegswesen in der Blütezeit der alten Eidgenossenschaft. Zürich, Schultheß, 1900.

Leopold v. Ranke: Weltgeschichte, IX. Teil. Leipzig, Duncker & Humblot 1888.

Dr. **Heinrich Ulmann**: Kaiser Maximilian I. Stuttgart, Cotta 1884.

Dr. **Max Lenz**: Martin Luther. Festschrift der Stadt Berlin zum 10. Nov. 1883. Dritte Auflage. Berlin 1897.

Fünfter Vortrag

Die Reformation in Graubünden

gehalten von

Herrn Dr. Camenisch.

I. Die politischen, religiösen und sozialen Zustände vor der Reformation.

Man pflegt nach alter Väter Sitte bei Behandlung der Weltgeschichte im allgemeinen und ebenso auch bei der Darstellung der Entwicklung der verschiedenen Völker und Länder im besondern als Scheidepunkt des Mittelalters und der Neuzeit das Jahr 1517 (Luthers Thesen) zu bezeichnen. Es ist dies aber ein bloß äußerlicher Notbehelf, der leicht zu Mißverständnissen führen kann, denn die Veranlassung liegt dann für viele nur zu nahe, zu glauben, die neue Zeit sei so quasi durch dieses eine Ereignis eingeleitet worden. Nun aber gilt der Fundamentalsatz aus der Geschichte der Natur (des Kosmos) im allgemeinen — **Natura non facit saltus!** — auch für die Geschichte der Menschheit insbesondere; auch hier gibt es keine unvermittelten Sprünge in der Entwicklung. Alles was geschieht, ist die unabwendbare Verkettung von Ursache und Wirkung. Auf die schmähliche Zeit des Cäsarenwahnsinns der entarteten Söhne der Scipionen und Gracchen mußte der Siegeszug der nordischen Barbaren nach Italien — die Völkerwanderung — erfolgen. Die verweltlichte, rein äußerliche Kirche des Mittelalters, die sich alles unterthan gemacht hatte, rief selbst der mehr auf das Innere des Menschen gerichteten Reformation der Religion, und als sich die neuerstandene Orthodoxie im Laufe von Jahrhunderten mit einigen wenigen Bevorrechteten, ihren Günstlingen aus den Reihen des Adels und der Begüterten, zur Unterdrückung der politischen, sozialen und religiösen Selbständigkeit der „Massen" verbunden hatte, da kam wiederum ein langsam, aber stetig vorbereiteter Gegenschlag und sterbend gebar die

„gute alte" eine neue Zeit mit einem neuen Geist: Individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit, die unter dem entfesselten Jubelruf: „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit!" ihren Einzug hielt.

Verehrte Versammlung! Ein welthistorisches Ereignis, wie die Reformation eines war, konnte unmöglich bloß von einem oder zwei oder drei Männern, oder bloß kleinlichen Ursachen inszeniert werden, wie gelegentlich behauptet und geglaubt wird. Es ist ebenso thöricht wie unbegreiflich, wenn gelegentlich ein Luther oder Zwingli oder Calvin als die einzigen Urheber der Reformation hingestellt werden, wie wenn anderseits etwa als Grund der Reformation angegeben wird: der Überdruß dieser Männer am Gehorsam gegen die Papstkirche und am Cölibat; wenn's bloß auf den Ungehorsam und aufs Heiraten angekommen wäre, hätte es schon lange vor Luther und Zwingli Reformatoren gegeben und die arme Schuljugend wäre zu bedauern, welche die Namen aller dieser „Reformatoren" auswendig lernen und im Kopfe behalten müßte.

Die Männer, welche wir unter dem Namen der Reformatoren kennen, sind nur die Pioniere, die dem Strome der neuen Ideen den Weg bahnten, die Anwälte der enterbten Kinder des Staates und der Kirche, die Vorkämpfer der Unterdrückten im Kampfe mit ihren Unterdrückern. Die Reformation ist ebensowohl eine soziale als geistige Revolution und daß diese Revolution zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten zum Ausbruche kam, ist der beste Beweis dafür, daß sie nicht nur spontan einigen „unruhigen Köpfen" entsprang, sondern daß sie vielmehr schon lange in den Seelen der Menschen schlummerte und nur geweckt zu werden brauchte. Seit langem hatte ihr Feuer in den Herzen der Menschen geglommen, hatte auch schon mehrmals die Begeisterung der Menschen — und leider indirekt auch den Scheiterhaufen — entfacht, zum Brande für ganz Europa entfaltete sie sich aber erst im Anfang des 16. Jahrhunderts.

Die Keime der Reformation liegen weit zurück und sind sehr mannigfach. Sie müssen mir daher verzeihen, wenn ich etwas weit ausholе, um im Folgenden Ihnen die politischen, sozialen und religiösen Zustände im weitern und engern Umkreise zu schildern, welche die politische, geistige und soziale Reformation auch in unserm Lande heraufbeschwören sollten.

Das alte Rätien, nunmehr das Land der Drei Bünde geheißen, hatte, wie auch seine Nachbarländer, einen Teil des „heiligen römischen Reiches deutscher Nation" ausgemacht. Im Laufe der Jahrhunderte aber hatte es sich zu einem Staatswesen herausgebildet, das mit der Eidgenossenschaft der helvetischen „Orte" (wie früher die heutigen Kantone genannt wurden) große Ähnlichkeit hatte, dem aber in ganz Europa kein Staatengebilde gleichkam. Zur Zeit der Reformation schon besaßen die Bünde in „Alt fry Rätien" eine Freiheit der Gemeinden und — was uns noch mehr wundert — der Personen, wie sie anderwärts erst Jahrhunderte später erkämpft werden mußte und worum sogar in Europa in gewissen Ländern noch heute erfolglos gekämpft wird.

Woher dies wohl gekommen sein mochte? Ich glaube, einmal war es ein Geschenk der Berge. Im Kampfe mit einer rauhen Natur, mit den Unbilden der Witterung, dem strengen Hochgebirgsklima und seinen Schrecken, im Ringen mit den wilden Tieren, welche oft der Menschen Wege kreuzten und mit ihnen um den Besitz eines einsamen Hochthales stritten, in harter Arbeit um Nahrung und Kleidung, im Kampf ums Dasein wurden nicht nur ihre Glieder gestählt, nein auch ihr Denken und Handeln wurde selbstbewußter, fester. Drunten im Tieflande mochte es geratener sein, sich dem Schutze eines starken Fürsten anzuvertrauen, der gegen eine Abgabe der Bürger und Bauern ihnen seinen bewaffneten Schutz lieh, hier in den Bergen, wo die Bevölkerung dünn gesät war, war jeder auf sich selbst angewiesen und selbst sein bester Schutz. Hier hieß es:

In den Bergen, da ist der Mann noch was wert,
Hier wird das Herz noch gewogen.

Und die Folge hievon war, daß in Rätien gerade das Gegenteil von dem eintrat, was im Tieflande mit der Zeit geschah. Hier hatten sich die Bewohner allmählich ganz unvermerkt in die Botmäßigkeit und ein Unterthanenverhältnis gegenüber ihren Schutzherren begeben und als sie das Joch wieder abschütteln wollten, war es zu spät. Dort aber war es ihnen in ihrer isolierten Stellung immer mehr zum Bewußtsein gekommen, daß sie sich selbst Schutz und Schirm und daher auch ihre eigenen Herren seien. Unterstützt wurden sie — wie auch ihre Nachbarn in der Eidgenossenschaft — dabei durch die allzu große Ländergier

der Habsburger, welche an beiden Orten das Gegenteil von dem bewirkte, was sie bezwecken wollte. Die Stellung der Habsburger zu den Bünden und ihr Einfluß auf die politische Entwicklung derselben ist so wichtig, daß wir wohl einen Augenblick bei ihnen verweilen dürfen. Die Habsburger sind ein merkwürdiges Dynastengeschlecht. In der Nähe des alten römischen Vindonissa, auf der Habichtsburg oder Habsburg, hat sich vor bald tausend Jahren einer jener vielen Grafen, wie sie in der Feudalzeit wie Unkraut aus der Erde schossen, niedergelassen, dessen Ahnherr einst, von den freien Bauern des Reußthales zu ihrem Schutzherrn erkoren, dies Zutrauen dazu mißbraucht hatte, um die Freien zu Hörigen zu machen. Dies Unrecht suchten spätere Nachkommen zwar dadurch zu sühnen, daß sie das Kloster Muri gründeten, worauf sie aber ihre Familienpolitik keineswegs änderten. Nur gesellte sich dazu noch in der Folge eine habsburgische Spezialität: das Heiraten. Die Habsburger haben weder auf dem Schlachtfelde Großes geleistet, noch auch in der Staatskunst sich ausgezeichnet, die Kunst zu heiraten aber verstanden sie wie keine. Was andere Fürsten mit dem Schwert in der Hand erkämpfen mußten, fiel den Habsburgern im Schlafe zu. Gerade sehr wählerisch waren sie bei ihren Heiraten allerdings nicht, d. h. in Bezug auf die Nebensache bei ihren Ehebünden, die sogenannte bessere Hälfte, wenn das zu erheiratende Gebiet groß und reich genug war, wie uns der Sohn des Kaisers Maximilian belehrt, der um den Preis der spanischen Juana, der Wahnsinnigen, dem Hause Habsburg ein Reich brachte, in dem die Sonne nie unterging, dafür aber auch dem deutschen Volke einen Kaiser (Karl V.) und Spanien und den Niederlanden einen König (Philipp II.), deren Denken und Handeln ihre Mutter und Großmutter nicht verleugnet. Da den Schweizern und Bündnern mit Heiraten nicht beizukommen war, versuchten sie hier durch die Gewalt der Waffen zum Ziele zu kommen, allein sie hatten kein Glück: Bei Morgarten, Sempach, Näfels, an der Calven und bei Dornach holten sie sich blutige Köpfe und zogen vor, sich fortan in einem mildern Klima aufs Heiraten zu verlegen.

So war es durch weltgeschichtliche Fügungen dahin gekommen, daß die Drei Bünde zur Zeit der Reformation nicht nur gegenüber Habsburg, sondern sogar dem deutschen Reiche gegenüber beinahe unabhängig

dastanden und dafür ein anderes Band enger knüpfen konnten: Im Jahre 1524 vereinigten sich die Drei Bünde urkundlich zum ersten Male insgesamt und schwuren, „einander gut getrüw lieb Puntsgenossen zu sin all dieweil Grund und Grat stat, weret und plipt". Dieser Bundesbrief ist der Grundstock der bündnerischen Verfassung, um den sich in der Folge alle staatsrechtlichen Fragen gruppierten. Alle zwölf Jahre sollte er von den Drei Bünden insgesamt beschworen werden. Allein oft wurde er Jahrzehnte lang nicht erneuert, nachdem die Bündner großen Teils dazu gelangt waren, ihr Vaterland in Rom, in Paris oder Spanien zu suchen, woran ihr Herz durch goldene Ketten und äußere Ehren geknüpft wurde, bald war es wieder der römische Klerus, welcher den Bundesschwur hintertrieb, weil durch den Bundesbrief die Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit zu Gunsten des Volkes beschränkt wurde. Trat dann gelegentlich nach einem politischen Sturme wieder Windstille ein oder drohte Gefahr von außen den Grenzen der Drei Bünde, dann sammelte ein Bundesschwur gewöhnlich wieder die zerstreute Herde. Die Bundesurkunde von 1524 blieb bis zum Zusammenbruch der alten Ordnungen in Europa — der französischen oder, richtiger gesagt, europäischen Revolution — in Kraft und erreichte somit ein Alter von 274 Jahren, immerhin eine recht respektable Lebensdauer für eine Staatsverfassung; heute sind diese gewöhnlich kurzlebiger.

Interessant ist, daß diese Bundesurkunde stillschweigend ihr Verhältnis zu Kaiser, Reich und Papst übergeht. Es ist Ihnen bekannt, daß die nominelle Ablösung der Drei Bünde vom deutschen Reiche erst mehr als hundert Jahre später durch den westfälischen Frieden ausgesprochen wurde, thatsächlich war sie aber bereits als Ergebnis des Schwabenkrieges am Anfang des 16. Jahrhunderts erfolgt. Wenn später noch die Bischöfe von Chur die deutschen Reichstage besuchten, so war dies bloß der Ausdruck ihrer den Bünden in Alt fry Rätien seit mehr als einem Jahrhundert feindlich gesinnten Politik, nie aber der Wille des Volkes. Wie an der kirchlichen Revolution, so trug die Kirche selbst auch die Schuld an der politischen. Die Verweltlichung der Kirche rief jener, die landesfeindliche und oft gar landesverräterische Politik der Bischöfe von Chur stürzte sie von ihrem Herrscherthron und wurde zugleich die Mutter der rätischen Freiheit. Ursprünglich auch weltlicher Regent über einen großen Teil von Rätien, verlor der Churer

Bischof in unserer Zeit (d. h. im Zeitalter der Reformation) sogar den Vorsitz über seine frühern Unterthanen, die Gotteshausleute. Ein gewaltsamer Versuch, seine durch eigene Schuld verscherzten Herrscherrechte wieder zu erlangen, mißlang und kostete den Anstifter sogar das Leben.

Wie Ihnen auch aus dem letzten Vortrage bekannt ist, besaßen seit dem Jahre 1512 die Bündner ein Unterthanenland, das Veltlin mit Clefen, das sie den damaligen Inhabern des Herzogtums Mailand, den Franzosen, entrissen hatten. Nachdem 1521 Franz Sforza die Herrschaft über Mailand wieder erlangt hatte, hätte er auch die Bündner wiederum gerne aus dem Veltlin vertrieben, wagte aber nicht, offen gegen sie aufzutreten. Für ihn handelte Gian Giacomo Medici, der auf seinem Raubneste am Comersee, dem Schlosse Musso oder Müß, mit seinen „bravi“ ein freies Räuberleben führte und die Gestade des Sees mit seinen Besuchen beehrte, durch die er jeweilen das Inventar seines Schlosses vermehrte und dessen Kerker mit unschuldigen Opfern füllte, um ihnen ein hohes Lösegeld abzupressen. Während eine beträchtliche Zahl waffenfähiger Bündner im französischen Solde vor Pavia stand, überrumpelte er das Schloß Clefen, das die Bündner infolge allzugroßer Sparsamkeit beinahe unbewacht gelassen hatten, was sie allerdings im Hinblick auf seine uneinnehmbaren Mauern rechtfertigen zu können glaubten, die auch den Müsser veranlaßten, die Überrumpelung mit List zu inscenieren. Als der Commissari — dies war der Amtstitel des Vertreters der Landesherren in Clefen — eines Morgens, sein Knäblein an der Hand, das Schloß verließ, fielen die Bravi des Medeghin über ihn her und bedrohten ihn und sein Kind mit dem Tode, falls er die Schlüssel zur Burg ihnen nicht herbeischaffe. Dies sah seine Frau oben im Schlosse und in der Angst des Herzens öffnete sie, trotz der Abmahnungen des Commissaris, die Burg. Der Commissari wurde übrigens später von den Bündnern hingerichtet, das Opfer seiner Frau war umsonst gewesen. Zur Wiedereroberung Chiavennas und des Veltlins unternahmen die Bündner diplomatische und bewaffnete Züge an den Comersee: die zwei Müsserkriege.

Mitten in diese Ereignisse hinein fällt nun der vorhin angedeutete mißlungene Anschlag des Abtes von St. Luzi in Chur, Theodor Schlegel. Bischof Paul Ziegler, dem der Bundesbrief von 1524 und die das Bistum bevormundenden Artikelbriefe ein Dorn im Auge waren, war

seiner Würde müde und bereit, dieselbe gegen eine Summe Geldes abzutreten. Zu seinem Nachfolger hatte nun Abt Schlegel den Bruder des verhaßten Räubers von Müß, den Erzpriester Gian Angelo Medici von Mazzo, ausersehen, den er als Gesandter in Musso kennen gelernt hatte und durch den er auch Österreich in den Kampf zwischen dem Bischof und den Drei Bünden hereinzuziehen hoffen durfte. Die Sache seiner Inthronisierung auf den bischöflichen Stuhl in Chur ward sehr schlau eingefädelt. Der neue Bischof sollte seine Schwester, welche in jenen Tagen den Grafen Wolf Dietrich von Hohenems heiraten sollte, über den Splügen nach Chur begleiten und dann dort den Staatsstreich inscenieren. Der Plan mißlang. Abt Schlegel, durch aufgefangene Korrespondenzen schwer kompromittiert, wurde unmenschlich gefoltert und hierauf auf der Landstraße vor dem obern Thore enthauptet, da er durch das Foltern zu entkräftet war, um noch bis auf die gewöhnliche Richtstätte, den Galgenhügel (so hieß damals der Rosenhügel), zu gelangen. Abt Schlegel ist nicht zum wenigsten das beklagenswerte Opfer der Politik, welche das Bistum Chur seit lange zum Schaden und Verdruß der Bünde und noch mehr zum eigenen Nachteil getrieben hatte, indem es, geleitet von Männern, welche dem Lande meist nach Geburt und Interessen ferne standen, statt im eigenen Lande und beim eigenen Volke ihren Stützpunkt zu suchen, mit ihrem Sinnen und Trachten über die Grenzen hinausschweiften, was schon Anno 1367 die Entstehung des Gotteshausbundes herbeiführte, als Bischof Peter von Böhmen sein Bistum an Österreich verkauft hatte, und was die Bündner im Anfang des 16. Jahrhunderts bewog, den Bischof ganz aus der Landesverwaltung und Regierung zu eliminieren, nachdem sie im Schwabenkriege neuerdings hatten erfahren müssen, daß des Bischofs Herz mehr als für seine Landeskinder für deren Feinde schlug. Wenn das Bistum Chur in den Stürmen der Reformation nicht unterging, so war anfangs lediglich die Teilungsfrage daran schuld. Als der Obere Bund ungestüm auf Säkularisation desselben drang, da war es — merkwürdig genug — gerade die ganz reformierte Stadt Chur nebst den andern Gliedern des Gotteshausbundes, welche sie hintertrieb, in der Hoffnung, zu gelegener Zeit dasselbe in den eigenen Sack stecken zu können, ohne den anderen Bünden einen Teil davon abgeben zu müssen. In den später folgenden Kämpfen um Sein oder Nichtsein des Bistums

war es hauptsächlich ein Mann, der selbst als Reformator auftrat, Johann Travers, der das Bistum vor denen schützte, die es aufteilen wollten. Ein Ereignis, das uns a priori als lächerlich oder gar unglaublich erschiene, wenn wir nicht den äußerst versöhnlichen Charakter der Bündner Reformation kennen würden. Doch hievon später.

Verlassen wir hiemit die politischen Zustände unseres Landes zu Beginn der Reformation, indem wir noch rasch einen Blick auf seine Behörden und Verwaltung werfen wie sie sich uns auf Grund des Bundesbriefes und der Artikel von 1524 darbieten.

Die „Dry Pündt" (wie unser Land damals hier gewöhnlich genannt wurde; ähnlich auch bei den Franzosen, les trois ligues grises; bei den Italienern le eccelse tre leghe, von den Unterthanen verlangte man die Anrede „Fürst", principe) bildeten, im Gegensatz zum Staatenbund der Eidgenossen, einen Bundesstaat, in dem zwei übereinstimmende Bünde in ihren Beschlüssen auch für den dritten verbindlich waren. Zur Behandlung der Geschäfte versammelte sich, gewöhnlich nur einmal im Jahre, der Bundestag, der sich aus Vertretern aller Gerichte zusammensetzte und abwechslungsweise in den Hauptorten der Drei Bünde, Ilanz, Chur und Davos, tagte. Die Abgeordneten („Ratspotten") saßen an den „Pundtstagen" nach Bünden getrennt und stimmten zuerst nach eigenem Ermessen, später bloß noch nach Instruktionen, d. h. sie vertraten auf den Bundestagen die Meinung, welche diejenige ihrer Gerichtsgemeinde war. Die Regierung des Landes bildeten die drei Häupter der Bünde. Dies waren im Obern Bund der Landrichter, im Gotteshausbunde nach Absetzung des Bischofs der Bürgermeister von Chur und für die Zehn Gerichte der Landammann auf Davos. Zur Erledigung dringender Traktanden (namentlich ausländischer Bündnisse und Kapitulationen) beriefen die Häupter je nach Bedarf Leute aus den Bünden zu Beitagen zusammen und je mehr die Drei Bünde in die europäischen Verwicklungen hineingezogen wurde, desto größer wurden ihre „Tage" an Zahl und Bedeutung.

Zu dieser Zeit begann nämlich der diplomatische Verkehr der Drei Bünde mit dem Auslande, dem gegenüber sich dieselben bereits seit geraumer Zeit als souveränen Staat ausgaben. Es beginnt die „glanzvolle" Zeit, da Könige und Fürsten um die Gunst der Bündner buhlten und ihre Gesandten Schmeicheleien, Adelsbriefe und Gold in Menge

unter das Volk warfen. Es gibt Leute, welche noch heute in Verzückung geraten, wenn sie jener „guten" alten Zeiten und Herrlichkeiten gedenken, da zu Chur zu gleicher Zeit Gesandte aus Frankreich, Spanien, Österreich, Venedig durch die Gassen schritten und goldene Ketten und Wappenbriefe an ihre Freunde verteilten; Freundlichkeit, die unsere Vorfahren, gegen welche — gewissen Darstellungen nach — die Engel bei weitem nicht an Tugend aufkommen konnten, dann damit vergalten, ihre Freundschaft meist mehr als einem Herrn zu verkaufen. Wer die Kehrseite sieht, und es kann sie jeder sehen, der sich die Mühe nimmt, die Gesandtschaftsberichte in den Archiven von Paris, Mailand, Venedig ꝛc. aus jener Zeit zu lesen, der wird leicht einsehen, daß man den „groben Bauern" (unter welchem Titel die Bündner in den intimen Gesandtschaftsberichten gelegentlich erscheinen) so lange schmeichelte, als man sie brauchte, das heißt: ihre Soldaten und ihre Pässe. Ohne der Darstellung der Zeit der Bündnerwirren, einer Ausgeburt des Großmachtswahnes der Bündner, vorzugreifen, möchte ich Ihnen doch ein Bildchen damaliger Diplomatenkünste und Erfolge zeichnen: Venedig, umringt von Feinden, steht im Bündnisse mit England und Holland. Da das Meer von seiner Rivalin Genua gesperrt wird und der Seeweg überdies sehr weit ist, sucht es einen Weg für seine Verbündeten und eidgenössischen Söldner durch Rätien zu erhalten. Es sendet einen geriebenen Diplomaten, Padavino, mit Geld dorthin. Weinend erscheint dieser vor dem Bundestag und bittet um Söldner und Durchpaß. Beides wird ihm abgeschlagen. Da schreibt er nach Hause, die Bündner seien käuflich und nur von Geldgier geleitet, mit einem Sack voll Gold reitet er von Gemeinde zu Gemeinde, zahlt Festessen, schmiert die Vorsteher und und stimmfähigen Bürger, gewinnt ebenso die Stimme der Prädikanten, die er sonst **ministri della depravata religione** nennt, und verspricht jeder Gemeinde für ihre Stimme 15,000 Franken. Nachdem er so in kurzer Zeit eine Summe Geld ausgeworfen, welche heute den Wert von zirka 2 Millionen Franken ausmachen würde, muß er unverrichteter Dinge und mit einem vom zu vielen Bescheidtrinken verdorbenen Magen das Land verlassen. Er hatte Gold gesät und erntete Dornen. Die spanischen Dublonen „zogen" mehr als die venezianischen Zecchinen.

Derartige Dinge, die im 16. und 17. Jahrhundert mehr als einmal in unsern Bergen vorkamen, waren die Folgen des Söldner-

wesens, das schon zur Zeit der Reformation in Graubünden einen mächtigen Einfluß auf den Gang der Geschichte ausübte. Lassen Sie uns daher hiebei einen Augenblick verweilen.

Die Rätier haben sich als gefürchtete Krieger in die Geschichte eingeführt. Von der Übermacht der Gallier nach heißem Kampfe aus den fruchtbaren Gefilden Italiens nordwärts in die Berge getrieben, erschienen die Etrusker — wie der Historiker Plutarch erzählt — von Zeit zu Zeit wie ein Gewitter aus heiterm Himmel am Comersee und vor Mailand, raubten alles, was nicht niet- und nagelfest war, erschlugen die Männer und Knaben und nahmen die Frauen und Mädchen mit sich in die Berge. Zur Zeit der punischen Kriege, also 200 Jahre vor Christi Geburt, dienten — nach Polybius — Rätier unter dem Namen Gäsaten als Söldner im römischen Heere und als nach langen vergeblichen Versuchen endlich auch die Rätier unter Roms Herrschaft gekommen waren, da gehörten sie zu den besten Legionssoldaten und versahen als Singulares (wir würden heute dafür etwa Guiden sagen) den schwierigsten Dienst. Ein großer Teil von ihnen diente in der Provinz Syrien und so ist denn die Annahme nicht ganz unglaublich, daß die römischen Kriegsknechte, welche Christum ans Kreuz schlugen, Rätier gewesen seien. Später schlugen sie sich im römischen Heere mit den Germanen am Rheine herum. (Campell nennt in seiner rätischen Geschichte einen Attio Montanus, der als Soldat der rätischen Soldtruppe zu Mainz starb.) In den Kämpfen zwischen Kaiser und Papst, sowie unter den Kreuzfahrern treffen wir rätische Krieger, auf die Höhe ihres Ruhmes sind sie aber erst gelangt, nachdem sie, wie ihre Verwandten, die Eidgenossen, in einer Reihe von Kämpfen ihre Überlegenheit über die Kampfesweise des Adels, der seit Jahrhunderten bloß mehr zu Pferde kämpfte, bewiesen. Außer in der persönlichen Tapferkeit des Einzelnen liegt der Zauber ihrer Unwiderstehlichkeit hauptsächlich in ihren Waffen, dem langen Spieße und der wuchtigen Hellebarde. Einmal zum Angriffe übergegangen, drangen ihre Scharen unaufhaltsam weiter, jede Lücke, die die feindlichen Waffen in ihre Reihen rissen, wurde sofort aus dem hinteren Gliede wieder ausgefüllt und nachdem die langen Spieße den Hellebardieren den Weg in die feindlichen Reihen gebahnt, schlugen diese alles nieder, was vor ihre Waffen kam. Auf ihrer Fahne trugen sie das weiße Kreuz. Ein weißes Kreuz hatten sie auf Befehl der Fürsten,

denen sie dienten, auch auf den Rücken aufgenäht, damit die ihnen nachstürmenden Söldnerscharen anderer Nationen dadurch zu gleicher Tapferkeit und Disziplin angefeuert würden, denn sie mußten überall das gute Beispiel geben und galten für unüberwindlich; in der Ferne, durch die Sage verklärt, sogar als eine Art Halbgötter, wie uns die Autobiographie des fahrenden Schülers Thomas Platter belehrt, der uns erzählt, man habe ihn und seine Begleiter im fernen Deutschland draußen angestaunt, als man erfuhr, daß sie Kinder des Volkes seien, dessen Söldner das Los von Reichen und Thronen entscheiden.

Nachdem die Herrscher des Königreichs Frankreich und des Herzogtums Mailand in den Schlachten des alten Zürcher-, Burgunder- und Schwabenkrieges die unwiderstehliche Kriegstüchtigkeit der Schweizer und Bündner mit eigenen Augen gesehen hatten, suchten sie sich dieselbe auch für ihre Zwecke dienstbar zu machen.

Seinen eigentlichen Anfang und größern Umfang nimmt das Söldnerwesen mit dem Bündnis des französischen Königs mit den Eidgenossen. Als dieser 1494 seinen Siegeszug durch Italien nahm, um dies für sich in Empfang zu nehmen, da waren auch zahlreiche Bündner unter seinen Truppen, und diese ließen sich auch dann nicht zur Rückkehr ins Vaterland bewegen, als dasselbe im Kampfe mit Österreich zu verbluten drohte. Daher erließen die Bünde kurz nach dem Friedensschlusse ein strenges Verbot der fremden Söldnerdienste; allein das französische und mailändische Gold war mächtiger als ihre Machtsprüche, scharenweise zogen sie über die Berge. Wer ihnen mehr zahlte, dem liehen sie ihren starken Arm, und so kam es oft vor, daß in den Heeren der Franzosen und des nunmehr mit den Herzogen von Mailand handelnden Kaisers zu gleicher Zeit Bündner waren, was sie dann in die Notwendigkeit versetzte, einander mit den Waffen in der Hand gegenüberzutreten, wenn sie nicht, was auch vorkam, ihrem Herrn den Schwur der Treue brachen und ohne weiteres zu dessen Feinde übergingen. Das traurigste Beispiel dieser Art ist bekanntlich der Verrat von Novarra, der in der Schweizer Geschichte immer ein Schandfleck sein wird. Kurz nach Beendigung des Schwabenkrieges rangen Ludovico Sforza und König Ludwig von Frankreich neuerdings um Mailand, in beider Heere dienten Schweizer und Bündner als Söldner. Sforza wurde vom König in der Festung Novarra eingeschlossen. Da knüpften seine Söldner-

scharen hinter seinem Rücken mit den Franzosen Unterhandlungen an und erhielten freien Abzug, und ließen den Herzog treulos im Stich, der von den Franzosen nun Zeit seines Lebens in Kerkerhaft gehalten wurde.

Noch Jahrzehnte lang dauerte der Kampf um Mailand, in welchem auch die Truppen der Bündner eine große Rolle spielten. Bald standen sie im Solde Frankreichs, bald des Kaisers, bald des Papstes und wer ihrer Mithülfe sicher war, der hielt seine Sache für gewonnen; wer in den Schlachten oder im Einzelkampfe einen Schweizer oder Bündner erschlug, der hielt sich für einen großen Held und steckte die dem Getöteten abgehauene Hand als Trophäe auf sein Barrett. Bis zu welchem Grade die abergläubische Furcht vor ihnen gedieh, beweist uns der Umstand, daß man den ihnen wo möglich noch aus dem zuckenden warmen Körper herausgerissenen Schmer in den Apotheken Mailands um hohe Preise kaufte und verkaufte.

Nach außen am glänzendsten standen die Bündner da im Jahre 1512. Vom Papste Julius II. herbeigerufen, zogen sie über die Alpen, vertrieben in einem Siegeslauf mit den Schweizern die Franzosen aus Italien, überall, wo sie hinkamen, von den Italienern mit dem Rufe: „Evviva Grigioni!“ begrüßt. Mailand lag in ihrer Hand und sie konnten darüber verfügen. Der Papst erteilte ihnen durch eine Bulle den Ehrentitel „Beschützer der Freiheit und der Kirche“ und schenkte ihnen kostbare Banner, von denen eines noch heute im Rathause zu Davos aufbewahrt wird. Bald erschienen nun Abgesandte des Königs von Frankreich, des Kaisers und Königs von Spanien bei den Eidgenossen und bettelten um den Besitz des Herzogtums Mailand, diese gaben es aber weder dem einen noch dem andern, sondern setzten auf den Wunsch der Mailänder den Sohn des von ihnen vor 12 Jahren schmählich verratenen Herzogs Ludwig, den Maximilian Sforza, zum Herzoge ein und übergaben ihm in einem feierlichen Aufzuge die Schlüssel zur Stadt der Lombarden. Der bleibende Erfolg dieses Glanzes war für die Bündner die Eroberung des Veltlins, in dessen Besitz sie sich ohne Schwertstreich setzten.

Drei Jahre später zogen die Bündner abermals vor Mailand, um ihren Schützling Maximilian Sforza, dem Frankreich Mailand entreißen wollte, mit ihren Waffen zu decken, allein von ihren Verbündeten, dem

Kaiser und dem Papste, schmählich im Stiche gelassen, erlitten sie bei Marignano jene bekannte Niederlage, welche den siegreichen König von Frankreich in solche Freude versetzte, daß er eine Medaille prägen ließ mit der Umschrift: „Franz hat diejenigen besiegt, welche nur Cäsar hatte besiegen können."

Die folgenden Jahre brachten den Frieden der Bünde mit Frankreich, sowie neue Bündnisse und Söldnerverträge, wonach Frankreich gegen Bezahlung hoher Summen das Recht erwarb, jederzeit einige Tausend Bündnersöldner zu beanspruchen. Damit gaben die Bünde ihre kaum erst erworbene souveräne Stellung unter den europäischen Großmächten auf. Allerdings ließen sie sich nie so tief mit Frankreich ein wie die Eidgenossen, immerhin haben aber auch Bündner für Frankreich Ströme von Blut vergossen. Auch auf sie allein könnte man jene bekannten Worte des französischen Werbers Stuppa anwenden: Mit den Thalern, die Frankreich an schweizerische Söldner bezahlt habe, könnte man eine Straße von Paris bis Basel pflastern, und auch auf sie paßt die Antwort, welche er darauf erhielt: Mit dem von Schweizern für Frankreich vergossenen Blute könnte man einen Kanal von Paris nach Basel füllen.

Gelegentlich vergossen die Eidgenossen aber auch ihr Blut für nichts: die Jahrgelder blieben aus, die Soldrückstände mehrten sich. Schon bevor Montecuculi seinen tiefsinnigen Ausspruch that, wußte man, daß es zum Kriegführen Geld brauche. In ihren Geldverlegenheiten versetzten die großen und kleinen Herren dann den drängenden Eidgenossen ein Stück Land. So trat Frankreich Land ab und als der Papst 1521 die Zürcher für die ihm geleisteten Dienste nicht bezahlen konnte, versetzte er ihnen die Städte Pavia, Piacenza und Parma, und ließ sie vorläufig die Kosten des in seinem Dienste unternommenen Kriegszuges selbst bezahlen. Als später die inzwischen reformiert gewordenen Zürcher beim Papste wegen Auslösung der Pfandschaft und Bezahlung der Schulden vorstellig wurden, speiste sie derselbe mit der billigen Ausrede ab, Ketzern brauche man sein Wort nicht zu halten und die Schulden nicht zu bezahlen. Die Zürcher waren und blieben die Geprellten. Dafür aber sind sie noch heute rechtmäßige Pfandinhaber der drei genannten Städte.

Das Söldnerwesen hat trotz der glänzenden Außenseite seinen

großen und schädlichen Einfluß auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Drei Bünde nicht lange verhehlen können, weshalb die sozialen und religiösen Reformatoren dasselbe zu unterdrücken suchten. Zwingli, der als Feldkaplan dasselbe kennen gelernt hatte, wurde sein größter Feind. In Zürich wurden dem Reislaufen infolge des Durchbruches der Reformation auf lange hinaus straffe Zügel angelegt und auch in Rätien waren die Reformatoren Feinde des Reislaufens.

Wenden wir uns nun zur kurzen Betrachtung der sozialen Zustände und des wirtschaftlichen Lebens in den Bünden zur Zeit der Reformation. Man sagt mit Recht, daß die Beschaffenheit des Bodens einen wesentlichen Einfluß auf den Charakter seiner Bewohner ausübe. Die Art des Bodens bedingt auch verschiedene Arten der Arbeit und diese drückt dem sozialen Leben ihren Stempel auf. Im Mittelalter war dieses auch bei uns vom Kastengeiste beseelt und somit höchst eintönig und einförmig. Landbau und Viehzucht bildeten so ziemlich den einzigen Beruf der Leute. Am Anfang des Mittelalters bewohnten unser Land, soweit es bereits kultiviert war, meist freie Bauern, welche gemeinsam Wald und Weide benutzten und in einer gewissen Zahl sich zu einer Markgenossenschaft zusammenthaten und ihren Staatshaushalt, abgesehen von der hohen Gerichtsbarkeit, welche dem König oder dessen Vertreter allein zustand, auch selbst besorgten. Der Kriegsdienst in Landesnöten galt als eine Ehrensache für jeden Freien. Als aber im Laufe der Zeit der Dienst zu Pferde und im Eisenharnisch aufkam, da konnte nicht mehr jeder Freie selbst diesen Dienst versehen. Es bildete sich ein eigener Kriegerstand, der zu einem großen Teil aus ursprünglich Unfreien hervorgegangen war und bald zu Macht, Ansehen und Adel gelangte, währenddem der Stand der Freien zusehends an Zahl und Ansehen abnahm. Zum eigenen Schutze stellten sich viele Freie unter irgend einen mächtigen Herrn, der für ihre Sicherheit Garantie zu leisten schien, und nahmen aus seiner Hand ihr früheres Eigentum als Lehen in Empfang. Dazu wurde die Kirche immer begehrlicher und so kam es gegen das Ende des Mittelalters so weit, daß das große Volk, die Bauern, von den Steuern fast erdrückt wurde. Der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit für einen großen Teil in den Drei Bünden, der Bischof zu Chur, hatte sich infolge seiner kostspieligen Kriege und deshalb entstandener Schulden, die auf ihm lasteten, gezwungen gesehen, dieselben

zu einem großen Teile zu versetzen oder zu verkaufen. Statt seiner zehrten nunmehr eine Menge kleiner Herren am Marke des Volkes, bis es diesem gelang, auch diese von sich abzuschütteln.

Die Bischöfe haben sich ohne Zweifel um die Kultivierung des Landes verdient gemacht, indem sie ganze leibeigene Familien namentlich aus Deutschland importierten und ihnen öde Strecken oder ein Stück Urwald zum Roden und Bebauen anwiesen. Für die Verbesserung der sozialen Zustände aber haben sie wenig gethan. Handel und Wandel waren außer durch Zinse und Zehnten auch noch durch Zölle und Weggelder gehemmt. Überall erhoben sich Schranken der leiblichen und geistigen Entwicklung. Was war natürlicher, als daß die Leute diese zu überwinden suchten? Was vermochte aber der Einzelne im Kampfe mit seinen mächtigen Ausbeutern auszurichten? Daher das Bestreben, sich zusammenzuthun zu größern Verbänden, zu Bünden, wobei die Großen zum Schein oder weil sie nicht anders konnten, auch mitmachten. Dadurch, daß sich die Bauern in Rätien politisch selbständig machten, gelang es ihnen leicht, dies auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu werden. Was in Deutschland und im Tirol von den Bauern nur durch eine Revolution, mit den Waffen in der Hand, erreicht werden konnte, führten die Bündner Bauern in den Jahren 1524 und 1526 in aller Ruhe, ohne einen einzigen Schwertstreich und ohne Hülfe von außen durch.

Rätien war seit einiger Zeit in wirtschaftlichem Aufblühen begriffen und gedieh zusehends im Sonnenlicht der neuen Freiheit. Den ungerechten Ansprüchen der weltlichen Herren standen einmütig die Bünde gegenüber und wachten peinlich genau über ihre mühsam erworbenen Rechte, die sie sich zu einem guten Teil durch sauer erworbenes Gut teuer erkauft hatten. In dem Maße, als die weltliche Tyrannei abnahm, hatte aber gerade in der letzten Zeit die geistliche zugenommen und versprach noch größer zu werden, trotzdem der Unwille hierüber sich bereits recht fühlbar machte. Italien, zu neuem geistigem Leben erwacht, feierte die Wiedergeburt des klassischen Altertums, indem es die schönen Wissenschaften und Künste pflegte und dem neu erstandenen Geiste der Alten herrliche Tempel erbaute. So ideal dies Werk war, so verwerflich waren die Mittel, durch die man den Zweck erreichen wollte, indem man auf den Aberglauben der barbarisch-gutmütigen Deutschen bauend, einen Seelenhandel der schlimmsten Sorte, den Ablaßhandel, inscenierte.

Ausgehend von dem Grundsatze, die Kirche sei die Verwalterin der von den Heiligen in einem weitern Maße, als zu ihrer Seligkeit notwendig war, verrichteten guten Werke, hatte sie seit einiger Zeit begonnen, aus diesem überreichen Schatze Erlaß der zeitlichen Strafen gegen Bezahlung auszuteilen; von den zeitlichen Strafen war man zu den himmlischen übergegangen und nach einem von den Ablaßhändlern, unter denen Ihnen Tetzel in Deutschland und Samson in der Schweiz hinreichend bekannt sind, aufgestellten Tarif konnte man gegen Bezahlung Nachlaß aller begangenen und noch zu begehenden Sünden erkaufen; zugleich konnte man sich mit den gleichen Mitteln auch von Gelübden und Eiden loskaufen. Es war der schönste Conto-Corrent-Verkehr mit dem Himmel. Für 4 Livres z. B. bekam man Ablaß für einen Kindsmord. Ein Vater-, Mutter- oder Gattenmord kostete schon einen Dukaten. Gelegentlich kauften Ortschaften Ablaß für ihre sämtlichen lebenden und toten Angehörigen. In Bern z. B. kaufte ein Ritter für sich, seine Herrschaft und seine 500 Kriegsknechte vollkommenen Ablaß um den Preis eines grauen Hengstes. Samson trieb seinen marktschreierischen Handel so schamlos, daß er endlich vom Bischof von Konstanz und der eidgenössischen Tagsatzung ausgewiesen wurde. Nachdem er seine Beute in Sicherheit gebracht hatte, entschuldigte sich nachträglich auch der Papst, dem am guten Willen der Schweizer der Söldner wegen viel lag, selbst bei den Eidgenossen für das von Samson gegebene Ärgernis.

Auch in die Thäler Alt fry Rätiens fanden die Ablaßkrämer ihren Weg, wie uns die noch da und dort in den Land-Archiven aufbewahrten Indulgenzbriefe bischöflicher und päpstlicher Provenienz beweisen.

Daß durch dergleichen Mittel die Moral der Menschen, welche man thatsächlich der Verantwortlichkeit für ihre Sünden enthob, nicht gerade sehr gehoben wurde und daß infolgedessen der Aberglaube und mit ihm der Unglaube überhand nahm, ist sehr einleuchtend. Dazu kam noch das böse Beispiel ihrer geistlichen Hirten. Die Klöster, früher der Hort der Künste und Wissenschaften, waren zum größten Teile Sammelstätten der Dummheit und Unsittlichkeit geworden. Im Kloster St. Gallen, dessen Ruhm zur Zeit der Ekkeharde durch alle Lande ging, fanden italienische Gelehrte die wertvolle Bibliothek in einem Gewölbe vermodernd übereinandergeworfen, die Klosterchronik mußte von einem

Laien fortgesetzt werden, da die Mönche dazu einmal nicht die nötigen Kenntnisse besaßen und zudem ihre kostbare Zeit lieber auf Jagd und Krieg verwendeten. Im Jahre 1335 erklärten die Chorherren am Großmünster in Zürich öffentlich, sie könnten nicht schreiben. Ähnlich war es mit der Klosterbildung auch hierorts bestellt und die Weltpriester, die Geistlichen auf dem Lande und in der Stadt, standen moralisch und wissenschaftlich nicht höher. Die Päpste hatten sich das Recht angemaßt, alle Pfründen, welche in ungeraden Monaten frei wurden, einzuziehen und von sich aus zu besetzen, ohne auf die Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Auch mit diesen Pfarrstellen wurde ein schwunghafter Handel getrieben, man verkaufte oder versetzte sie bei Geldmangel sogar an Söldner. Ja es kam vor, daß wildfremde Leute mit einer Anweisung auf Pfründen sich präsentierten, welche noch besetzt waren, und dann versuchten, die rechtmäßigen Inhaber derselben mit Gewalt zu vertreiben. Als das Unwesen dieser Courtisanen immer größer wurde und alle Klagen der Schweizer in Rom nichts fruchteten, faßte das empörte Volk zuletzt kategorisch den Beschluß, solche „römische Buben" künftig in einen Sack zu stecken und zu ertränken.

Auch bei uns, oder sagen wir besser: gerade bei uns in den Drei Bünden hatte man Rom zu verschiedenen Malen deutlich merken lassen, daß man nicht gesonnen sei, sich seinen ungerechten Machtsprüchen unterzuordnen, und namentlich aus dem Bündner Oberland flogen gelegentlich Ausdrücke des Volkswillens südwärts über die Berge, welche Anmaßungen der Papstkirche mit aller Deutlichkeit und zwar nicht sehr ehrerbietig zurückwiesen. Ängstlich wachten die Bündner über ihre Rechte auch der Kirche gegenüber: In dem Anstellungsbrief eines Priesters auf Davos wird z. B., nachdem demselben verboten worden ist, im Pfarrhause spielen zu lassen, zu „kriegen", Schulden zu machen 2c., ihm noch ganz besonders ans Herz gelegt, nicht etwa zu sagen: „die kilchä sy sin," oder Dinge vorzunehmen, die der Kirche oder dem Lande Schaden bringen könnten. Zudem behält sich die Gemeinde vor, ihn von der Stelle zu entlassen.

Während die Priester und Bischöfe in älterer Zeit, das Beispiel der Jünger Jesu und damit auch des „ersten Papstes", des Apostels Petrus, nachahmend, sich meist zu verheiraten pflegten, war seit Gregor VII. der Cölibat für den Klerus obligatorisch erklärt worden, hauptsächlich.

um denselben desto fester an die Kirche, „seine himmlische Braut", welche ihm die Familie ersetzen sollte, zu knüpfen. Nun ist es aber eine bekannte Erfahrungsthatsache in der Geschichte der Menschen, daß, wo und zu welchen Zeiten man ihnen, sei es aus asketisch-religiösen oder politischen Motiven, das Heiraten verbot, sie andere „Thorheiten" begingen. So auch der Klerus unserer, d. h. der von uns speziell behandelten Zeit. Da ihnen der Ehebund von der Kirche unmöglich gemacht wurde, lebten die meisten Priester mit ihren Weibern und Kindern in ungesetzlichem, vom Volke und der Kirche selbst geduldetem Zustande und auch wir wollen es ihnen nicht so sehr übel nehmen, denn es war namentlich in jenen zerfahrenen Zeiten doppelt schön, daß die Väter auch für ihre Kinder sorgten. Wie von den andern Sünden, so konnten die Priester sich auch von diesen loskaufen. Das Bistum Konstanz, das sich über einen großen Teil der Schweiz ausdehnte, nahm jährlich an solchen Dispensen vom Cölibat eine schöne Summe ein. Als eine Anzahl Priester sich weigerten, diese Steuer ans Bistum zu bezahlen, weil sie weder Frauen noch Kinder hätten, wurden sie vom Bischof nichts desto weniger zur Entrichtung derselben gezwungen, mit der Begründung: es gehe ihn nichts an, wenn sie vom erteilten Dispens keinen Gebrauch machen wollten; das Bistum könne aber deshalb seine Einkünfte nicht verlieren. Ähnlich waren die Zustände auch bei uns, unbehelligt lebten da und dort Priester mit Weib und Kind unter den Bauern und Bürgern. Als später die katholische Kirche, durch die Reformation angeregt, eifrig an der Hebung des Klerus arbeitete, stieß sie auf den größten Widerstand, wenn es galt, die Priester zum Verlassen und Verstoßen ihrer Frauen zu bewegen. So z. B. erklärten sich 1576 die Priester der Vier Waldstätte mit den ihnen vorgeschlagenen Reformartikeln einverstanden, den Artikel aber, der sie zum Wegthun ihrer Weiber verpflichtete, nahmen sie nicht an.

Wie hätte man übrigens vom niedern Klerus das Gegenteil von dem verlangen können, was in Rom gang und gäbe war. Nahm ja doch durch ein Jahrhundert hindurch neben dem Eifer für die Kunst und die Ausbildung der weltlichen Hierarchie die Familienpolitik, die Machtstellung ihrer Söhne und die Ausstattung und möglichst glänzende Verheiratung ihrer Töchter das ganze Sinnen und Trachten der Päpste gefangen; eine Episode in der Geschichte des Papsttums, welche zum

Verständnis des Reformationszeitalters vieles beiträgt, die aber, hier zu schildern, uns zu weit abführen würde, was wir umsomehr rechtfertigen können, da Sie dieselbe in klassischer Darstellung in Rankes Geschichte der römischen Päpste nachlesen können. Ich begnüge mich hier damit, zum Schlusse dieses Vortrages die Worte anzuführen, womit der Kardinal Bellarmin die Zustände der Kirche vor der Reformation schildert: Einige Jahre bevor die lutherische und calvinische Ketzerei aufkam, schreibt er, war nach den Aussagen von Augenzeugen beinahe keine Strenge in den kirchlichen Rechtsprüchen, in den Sitten keine Disziplin, kein Unterricht in der heiligen Schrift, keine Achtung vor dem Göttlichen, ja so zu sagen keine Religion mehr vorhanden.

Sechster Vortrag

Die Reformation in Graubünden

(II. Teil)

gehalten von

Herrn Dr. C. Camenisch.

II. Entwicklungsgang der Reformation und Gegenreformation in Graubünden.

Lassen Sie mich meinen heutigen Vortrag mit einem Worte beginnen, das ein Florentiner Historiker einer Betrachtung der Reformation in Italien vorangestellt hat. „Covata da noi nacque altrove!“ (Wir Italiener haben sie ausgebrütet, ans Tageslicht getreten aber ist die Reformation anderswo.) Ist es nicht merkwürdig, daß ganz unabhängig von Luther und von einander in der kleinen Schweiz zugleich an zwei Orten Männer auftraten, welche bestimmt waren, ihren Einfluß bald weit über die Marken des Landes hinaus fühlbar zu machen? Nein! Es ist selbstverständlich, daß der ausgestreute Same gerade da am reichsten aufgehen mußte, wo er den fruchtbarsten Boden fand, und wo hätte der Ruf nach Befreiung aus der Geistesknechtschaft ein lauteres Echo finden können, als bei den Eidgenossen und Bündnern, deren Freiheitsdrang und Unabhängigkeitsgefühl sich erst kurz vorher dem Reiche und dem „allmächtigen“ Hause Österreich gegenüber so unzweideutig manifestiert hatte. Noch fast mehr als bei den Schweizern waren bei den Bündnern die Bedingungen vorhanden, welche der Reformation Thür und Thor öffneten. Im Kampfe mit der landesfeindlichen Politik der Kirche war hier ein starkes Geschlecht erblüht, das wohl die verweltlichte Kirche verachten gelernt hatte, das aber zum größten Teil dem einfachen Glauben der Väter und ihrer Sitte treu geblieben war — ein Hauptgrund des friedlichen Einzuges der kirchlichen Reformation in die Thäler Alt fry Rätiens.

Am Neujahr 1519 hatte Zwingli am Großmünster in Zürich begonnen, im neuen Sinn und Geist das Christentum zu verkünden,

indem er mit Umgehung alles traditionellen Dogmenkrams direkt zum Evangelium Christi griff und statt den Leuten tote, unverstandene Satzungen aufzuschwatzen, ihnen an Hand der Worte Jesu den Ausweg aus dem Labyrinthe der verschiedenen Lehrmeinungen wies. Im Sommer desselben Jahres gewann Zwingli bei einer Anwesenheit im Kloster Pfäffers dessen Abt, den Zürcher Jakob Russinger, der hernach den kranken Ulrich von Hutten als heilungsuchenden Badegast bei sich aufnahm und der mit Martin Seeger, dem Maienfelder Stadtvogt, und Jakob Salzmann, dem bischöflichen Schulmeister in Chur, eifrig an der Verbreitung von Zwinglis Lehre wirkte. Auf ihren Beistand oder zum mindesten auf ihren Schutz bauend, erschien Anfangs der zwanziger Jahre ein Verkünder der „neuen Lehre" — wahrscheinlich war es Ulrich Bolt von Lachen am Zürichsee — in Fläsch, einer Tochterkirche von Pfäffers, fand hier freundliche Aufnahme und gewann zahlreiche Anhänger unter den Leuten, welche aus der Herrschaft Sargans, von Maienfeld und aus dem Liechtensteinischen zu seinen Predigten zusammengelaufen waren. Daneben hatte er aber auch viele Feinde, namentlich im benachbarten Maienfeld. Von hier aus erschienen diese eines Tages, nachdem sie durch die Sturmglocke zusammengerufen worden waren, voll Wut vor dem Hause seines Freundes und Gastgebers Anhorn und verlangten ungestüm des „Ketzers" Tod, der im Keller unter den Fässern so gut verborgen war, daß ihn niemand finden konnte. Der Gefahr entronnen, hielt er es aber immerhin für geraten, vor der Hand die Gegend zu meiden, und fand ein Asyl in Vaduz. Bald kam er jedoch, vom Pfarrer Blasius und dessen Gemeinde gerufen, wieder zurück und predigte hier unter dem Schutze seiner Fläscher Freunde, trotz der Einsprache des österreichischen Landvogtes, Hans von Marmels, der auf diese Kunde vom Schloß Castels hieher geeilt war. Nachdem es diesem nicht gelungen war, die Predigt zu unterdrücken, verabredete er sich — wie B. Anhorn erzählt — mit seinen Knechten: sie sollten mit ihm in die Kirche gehen und, seines Winkes gewärtig, den Prediger gefangen nehmen, um ihn in Innsbruck der verdienten Strafe unterwerfen zu können. Wie nun dieser im Laufe seiner Predigt den Bilderdienst und die Anbetung der Heiligen angriff, gab der Landvogt das verabredete Zeichen; allein seine Diener waren von der Predigt so tief ergriffen, daß alles Winken und hinzugefügtes Drohen ihres Herrn sie nicht vom

Platze zu rühren vermochte. Wie die ganze Gemeinde Malans waren auch sie für die neue Lehre gewonnen. Bald folgte auch das bisher so feindlich gesinnte Maienfeld, dessen Meßpriester Samuel Frick zur Stärkung seines römischen Glaubens eine Reise nach Rom unternommen und dort Dinge gesehen hatte, die in ihm dasselbe bewirkten, wie bei Luther — den Abfall von der römischen Kirche. Bald folgte auch Igis.

Schon früher, vielleicht noch vor Fläsch, hatte das abgelegene St. Antönierthal einen Verkündiger der Reformation beherbergt, den Heinrich Spreiter aus St. Gallenkirch im Montafun. Großen Einfluß scheint er allerdings nicht ausgeübt zu haben, sei es, daß er sich aus Furcht vor dem österreichischen Vogte auf Castels nicht heraus ins Thal der Languart wagte, sei es, daß seine Lehre nicht eigentlich umstürzlerisch war. Dafür wehte aber ein frischer Wind durch die Klus ins Prätigau hinein. Im Frühjahr 1525 konnte der Fläscher und Malanser Pfarrer Ulrich Bolt seinem Freunde Zwingli nach Zürich schreiben: „Ganz Prätigau ist gefallen." Auch die „freien Walser" auf Davos waren inzwischen vom Bruder des St. Antönier Apostels, Jakob Spreiter, zum „neuen Glauben" (wie man im Volke die Reformation nannte) bekehrt worden. Derselbe hatte — wie Campell, der „rätische Herodot", schreibt auch in Saas und Klosters gewirkt. Im Kloster St. Jakob daselbst lebten der Propst Bartolomeo Bilgeri und noch zwei Mönche. Weil der Propst nun in der Bibel keine Stelle fand, die das Mönchstum rechtfertigte, hing er eines Tages Kutte und Strick an den Nagel, heiratete die ehrsame Jungfrau Jegen von Klosters, schloß darauf das Pförtlein von außen zu, übergab dessen Schlüssel der Gemeinde und zog mit seiner Frau nach Chur, seiner Heimat. Allerdings erhob Österreich bald darauf Einsprache gegen die Aufhebung des Klosters sowohl, als auch gegen den Abfall der Thalbevölkerung vom „heiligen römischen Glauben", später erschienen sogar die Äbte von Roggenburg und Churwalden (der Mutterklöster), um, unterstützt von kaiserlichen Kommissären, die alten Zustände wieder herzustellen — umsonst; „angesichts der Grobheit der dortigen Bauern" retteten sie, was noch zu retten war, und übertrugen die Klostergüter gegen einen ansehnlichen Zins als ewiges Erblehen den Bauern. Am längsten widerstanden der Einführung der neuen Lehre im Prätigau Schiers und Seewis, welche erst nach Dezennien sich derselben anschlossen. In dem Maße, als im Prätigau

die neue Lehre Eingang fand, schwand daselbst auch die bisher übliche romanische Sprache, um der deutschen Platz zu machen. Campell gibt uns hierüber folgenden interessanten Bericht: „Vor vierzig Jahren (Campell schreibt dies Anno 1570) kannte ich viele Prätigauer, welche unter sich im Privatverkehre romanisch sprachen, im Umgange mit andern aber des Davoser Dialektes sich bedienten. Einzig Seewis und Serneus sprachen stets romanisch und das Deutsche nur so gebrochen und unvollkommen, daß sie den andern stets zum Gespötte waren. Jetzt ist dies jedoch alles anders geworden und nur selten findet man hie und da im ganzen Prätigau einen, der noch romanisch spricht."

Wie das hintere Schanfigg wahrscheinlich in frühern Zeiten von Davos her kolonisiert wurde, so kam jetzt auch von dort her der „neue Glaube" über die Berge ins Thal eingezogen. Wer ihn brachte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen; sicher aber ist, daß die Predigt des Unbekannten eine solche Wirkung auf die Schanfigger ausübte, daß sie alsbald der Messe Valet sagten und Anno 1526 den um seines Glaubens willen aus dem Engadin ausgewiesenen Reformator Philipp Gallitius, der in Langwis eine Zuflucht suchte, freudig aufnahmen.

In Chur hatte inzwischen Joh. Comander mit Willen und Gunst des Rates und der zwei Bürgermeister eifrig für die neue Lehre gewirkt und in seinem Sinne wirkten Peter Brunner, Johannes Rudolf, Conrad Jecklin und viele andere zu Ilanz, im Averserthal, im Domleschg, im Schams, im Unterengadin und an andern Orten, sodaß Comander schon im Jahre 1525 schreiben konnte, in Rätien gebe es bereits 40 reformierte Pfarrer.

Der Bischof von Chur hatte sich bisher nicht sehr mit der Sache befaßt; hielt man ja doch sogar in Rom die Disputationen Luthers und Zwinglis mit ihren Gegnern für bloßes Mönchsgezänke, von dem damals alle Kirchen wiederhallten, indem man mit Aufwand aller scholastischen Gelehrsamkeit Fragen folgender Art disputierte: ob eine Maus, die eine Hostie angefressen, den Heiland in sich trage und auch erlöst und für den Himmel bestimmt sei, wie es im Himmel aussehe, welche Sprache die Engel sprächen, wie ihre Toilette beschaffen sei und ähnliche Thorheiten, was man damals „Philosophie" nannte. Der Abt Schlegel war anfangs selbst einer Reorganisation des rätischen Klerus nicht abgeneigt, allein als diese unerwünschte Wege einschlug, lag es ihm mehr am

Herzen, das Ansehen und die Macht des Bistums durch Kreierung eines thatkräftigern Bischofs zu heben, als es Paul Ziegler war, welcher sich damit begnügte, den jungen Priestern die neue Lehre beim Eid zu verbieten. Welch unglücklichen Ausgang Schlegels Plan seinem Urheber später brachte, haben Sie bereits früher erfahren.

Infolge der großen Gemeindefreiheit in den Drei Bünden hatte bei der Ohnmacht der geistlichen Gerichtsbarkeit bisher jede Gemeinde gethan, was ihr beliebte, und die Regierung hatte dazu geschwiegen, während in Zürich der Rat von Anbeginn der reformatorischen Bewegung sich eifrig in dieselbe eingemischt, ja sie zu seiner eigensten Sache gemacht hatte und dem Spruche des Stadtrates hatte sich dort bis vor hundert Jahren bekanntlich auch die ganze Landschaft **nolens volens** zu unterziehen. Nachdem man in Zürich bereits zweimal über die „nüwe Lehr" disputiert und diese dann feierlichst promulgiert hatte, wurde im Herbst 1523 auch auf dem Bundestag der Drei Bünde zu Chur die Anregung gemacht, über die kirchlichen Fragen zu beraten. Die Frucht dieser Anregung sind die 18 Artikel vom Jahre 1524 (genannt der erste Ilanzer Artikelbrief), welche, die Kirchenlehre vorderhand noch stillschweigend übergehend, Verordnungen aufstellen über Sitten und Wandel der Geistlichen, von denen sie fortan verlangen, daß sie ihre Pfründen nicht mehr an Drittpersonen verkaufen oder sonstwie abtreten, sondern selbst versehen und auch in Todesnöten nicht von ihrer Herde weichen sollen. Fehlbare Priester werden fortan unnachsichtlich wie andere Verbrecher bestraft. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird auf Ehestreitigkeiten beschränkt und die Taxen und Dispense — dies ist die wirtschaftlich-soziale Seite der Reform — reduziert.

Als der Bischof sehen mußte, daß die Vereidigung der jungen Priester auf die althergebrachte Lehre diese nicht zu stützen vermochte, trat er von der stillen Bekämpfung der Reformation zur Offensive über und verklagte zu Ende des Jahres 1525 die Neuerer verschiedener Ketzereien wegen beim Bundestage, der zur Freude der Neugläubigen, aber sehr wider den Willen der Altgläubigen, welche es mit allen Mitteln zu hintertreiben suchten, die beiden Lager zu einer Disputation nach Ilanz aufbot, als deren ersten Erfolg die Protestanten — ihr Wortführer war Comander — den Abfall von sieben Meßpriestern zum „Zwingli'schen Glauben" betrachten konnten. Wichtiger aber ist, daß

durch den nun folgenden zweiten Ilanzer Artikelbrief und den sich daran anschließenden Davoser Beschluß vom Jahr 1526 der reformierte Glauben nicht nur geduldet, sondern sogar zur Gleichberechtigung mit dem katholischen erhoben wurde. Diese Beschlüsse sind für die Drei Bünde von fundamentaler Wichtigkeit bis in die neueste Zeit gewesen; denn auf ihnen ruht die bündnerische Gemeindefreiheit, mit welcher Graubünden damals in aller Welt allein dastand. Wie alle irdischen Dinge, zeigte aber auch sie zwei Seiten, neben Licht auch Schatten; und dies offenbarte sich vor allem in den Stürmen der Bündner Wirren, wo die allzugroße Gemeinde-Autonomie (von Gemeinde-„Souveränität", dem be—rühmten Schlagwort, zu reden, ist eigentlich ein Nonsens, sogar — wenn's im Großen Rat geschieht) und das Fehlen einer Zentralgewalt die Bünde in jene bekannten Irrsale brachte, aus denen wiedererlöst zu werden, sie nur der Eifersucht der Mächte verdankten.

Interessanter aber noch ist für jene Zeit der Umstand, daß in Sachen des Glaubens jeder einzelne Bündner den katholischen Glauben beibehalten oder ihn, wenn es ihm beliebte, gegen den reformierten eintauschen konnte, sodaß wir damals in derselben Gemeinde, ja sogar in derselben Familie Katholiken und Protestanten finden, wenn sie nicht von sich aus übereinkamen, bloß einen Glauben in der Gemeinde zu haben, wie es z. B. im Vals vorgekommen sein soll, indem dort der Geißler, den man, als bei der Abstimmung Stimmengleichheit herauskam, eine Art Gottesurteil sprechen ließ, für die alte Lehre entschied.

Hier mag denn auch der Ort sein, jener auch einzig dastehenden Weitherzigkeit zu gedenken, womit die verschiedenen Konfessionen in Alt fry Rätien, wenigstens in erster Zeit, einander begegneten. Mochten in den Städten, im Tieflande und an den geistlichen Höfen die Mißstände des Klerus noch so schreiend sein, oben in den abgelegenen Bergthälern lebten die Vertreter der Kirche noch meist in der gleichen patriarchalischen Einfachheit, wie die ihnen anempfohlene, mit ihnen verwachsene Herde. Der römische Luxus und dessen Sittenverderbnis hatte den Weg zu ihnen nicht gefunden. Als dann der neue Geist die Gemüter in Aufregung brachte und auch sie mitriß, da haben gewiß manche, ohne die Folgen ihres Thuns genau zu erwägen, das Meßgewand ohne große innere Umwandlung an den Nagel gehängt und gewiß wird es auch damals Pfarrer gegeben haben, welche nicht immer nur predigten, was in ihrer

Überzeugung lag, sondern womit sie dem Volke gefielen. Andern Ortes behielt man häufig den Meßpriester bei, wenn er die Taxen für die Messen und Dispense reduzierte, oder man behielt bei der Wahl zwischen „Meßpfaff" und „Prädikant" denjenigen, welcher es billiger machte, oder derselbe Pfarrer las am frühen Morgen den Altgläubigen die Messe und hielt hernach den „Nüwerern" eine Predigt gegen die „Ölgötzen" (die Heiligenbilder) oder den „Antichrist" (den Papst). Gelegentlich wartete eine innerlich ganz reformierte Gemeinde ruhig den Tod ihres katholischen Seelenhirten ab, wie es zum Beispiel in Celerina und St. Moritz geschah, wo der beiden Gemeinden gemeinsame Meßpriester Zacco bis zu seinem seligen Ende die Messe las, da er sich in seinen alten Tagen nicht mehr zum Prediger aufschwingen konnte und die pietätvollen Gemeinden ihn schon im Hinblick auf seine vielen Kinder, die er schlecht und recht zu ernähren und aufzuziehen versuchte, nicht brotlos machen wollten. So hielt die Reformation ihren friedlichen Einzug in Bündens Thälern. Im Schams war nur noch das kleine Gemeindlein Lohn katholisch geblieben und nun war eines Morgens sein Priester verschwunden. Man wartete einen Tag, zwei Tage, eine Woche, zwei Wochen, und als er nicht mehr zum Vorschein kommen wollte, trat die verwaiste Herde zum neuen Glauben über. Nun begab es sich — so erzählt der Volksmund — eines Tages, daß Lohner sich auf einen Viehmarkt über die Berge ins Italienische verfügten, woselbst ihr verlorener Hirte plötzlich vor ihren Augen auftauchte, und als sie sich nach dem Grunde seines Wegzuges erkundigten, soll er ihnen geantwortet haben: Wenn der Teufel ja doch schon das ganze Schams in seinen Krallen habe, so solle er die Lohner grad auch noch holen.

Im Oberland stand die Sache für den sinkenden Katholizismus ebenfalls schlimm. Zwar hatte der Abt Andreas von Disentis 1524 im Gegensatz zum Bischof den Artikelbrief unterzeichnet. Als Lohn dafür versagten ihm die Emser bald nachher die Zehnten und Fellers zitierte ihn der Zehnten wegen sogar vor Gericht. In Waltensburg überraschte, wie die Disentiser Klosterchronik erzählt, der Meßpriester eines Morgens seine Beichtkinder mit den Worten: „Oz messa e mai pli!" worauf die Gemeinde den römischen Glauben abmehrte und ihr Priester die Mutter seiner Kinder heiraten konnte. Den schwersten Schlag erlitt der römische Anhang im Oberlande aber 1536, als der

Abt Winkler mit den drei Conventualen Fabritius, Piscator und Donatus das Kloster verließ. Abt Winkler zog mit seiner Frau nach Ilanz und lebte dort als Klosterpensionär, fortan mit Landwirtschaft und Schulmeistern sich beschäftigend. Fabritius wurde Pfarrer auf Davos, Fischer Reformator von Trins. Ein Glück hingegen war es für Rom, daß später eine Anzahl Priester aus dem Hochgericht Disentis, die, um in der „neuen Lehre" unterrichtet zu werden, sich nach Zürich begeben hatten, auf der Rückreise nach Bünden durch ein Schiffsunglück auf dem Walensee den Tod in den Wellen fanden, was natürlich als ein Gottesurteil hingestellt wurde. Wenn die Reformation im Vorderrheinthal nicht ganz zum Siege gelangte, so war nicht am wenigsten das Söldnerwesen schuld daran. Da Zürich seit der Einführung der Reformation allen Söldnerdienst und alles Werben untersagt hatte und die Reformierten in den Bünden — wenigstens anfangs — seinem Beispiele folgten, so mußten sich die, welche in fremde Heere laufen wollten, fortan weiter westwärts wenden, wo trotz des Pensionenbriefs eifrig für Frankreich geworben wurde, nachdem der Bischof von Lausanne diejenigen, welche ihn feierlich beschworen hatten, dem französischen Golde zu liebe ebenso feierlich von ihrem Eide entbunden hatte. Schon 1531 schreibt Comander über den „größten Feind der Reformation", wie er das Söldnerwesen nennt, das verdammte französische Gold verbinde die Vornehmen von Rätien auch mit den katholischen fünf Kantonen und mache sie gegenseitig zu guten Freunden, natürlich zum Schaden des Evangeliums und seiner Freunde. Dies Auftreten gegen die Pensionen brachte später den unerschrockenen Comander noch um einen Teil seiner sonst schon kargen Besoldung, indem die „Pensiönler" sich dadurch an ihm zu rächen suchten.

Einige Zeit später kam es dann so weit, daß die katholischen Oberländer sich faktisch ganz von den zwei andern Bünden lossagten und stets im Gegensatz zu ihnen thaten, was die von Rom aus geleiteten Vier Waldstätten ihnen befahlen. Das Hauptverdienst aber, daß die Quelle des Rheines nicht von dem „neuen Glauben" eingenommen wurde, hatte Carlo Borromeo, Kardinal und Erzbischof von Mailand.

Verlassen wir die Ufer des Rheins, um den Gang der Reformation jenseits der Berge zu verfolgen. Fast zu gleicher Zeit, da Spreiter, Bolt und Comander diesseits der Berge wirkten, hielt auch im Engadin

die neue Lehre ihren Einzug und zwar zuerst im Unterengadin, wo Luigi Sdratsch, Leo Bisatz, Dietegen und Wolfin à Porta für dieselbe wirkten; ihnen allen aber steht weit voran Philipp Salutz von Ardez oder wie er sich nach damaliger Sitte latinisiert zu nennen pflegte Gallitius. Mit 20 Jahren Priester in Camogask, wurde er von dort 1524 auf Anklage seiner Amtsbrüder: Bursella, Dekan des Oberengadins, Salis in Zuoz und Rascher in Scanfs, wegen Abweichung von der Kirchenlehre als Irrlehrer aus dem Oberengadin ausgewiesen. Er ging nach dem untern Engadin und trat dort offen für die Reformation ein; auf seine Veranlassung hin fielen in Lavin, Guarda, Süs und Zernez viele von der Messe ab. Auch im Oberengadin zählte er bereits viele Anhänger, aber noch mehr Feinde, welche ihm den Tod geschworen hatten. Deshalb floh er und fand eine Zuflucht im Schanfigg, wo wir ihn bereits in Langwies antrafen. Als nach der für die protestantische Sache verhängnisvollen Niederlage bei Kappel Österreich seine Verbannung aus dem österreichischen Schanfigg verlangte, kam er nach Scharans. Die Schilderung, die uns Campell von seinem dortigen Aufenthalt entwirft, gibt uns ein Bild von dem entbehrungsreichen Leben eines Bündner Prädikanten in jenen Zeiten: „Den Hunger seiner Kinder," schreibt er, „wußte er oft nur durch rohe Früchte zu stillen. Die ganze Familie entbehrte oft der notwendigsten Kleidungsstücke oder Decken, um sich in Winternächten vor der Kälte zu schützen. Viele Tage hindurch hatten sie kein Brot. Fleisch sahen sie niemals. Nie erschwangen sie es, ihr Gemüse mit Butter zu kochen, sondern mußten sich bloß mit Salz begnügen." Seine Lage wurde kaum besser, als Gallitius später als Pfarrer nach Chur an die St. Regulakirche berufen wurde, sodaß er sich genötigt sah, sogar selbst Pensionen anzunehmen, um seine Familie vor dem Hungertode zu schützen, und sein Kollege zu St. Martin mußte zum gleichen Zwecke von seinem Hausrate ein Stück nach dem andern versetzen oder verkaufen.

Als es nach Aufhebung der Klöster, Zinsen und Zehnten, Jahrzeiten und Stiftungen ans Teilen ging, da waren Gemeinden und Private alsbald dabei und die großen Herren standen an Eifer nicht hinter den Bauern, die katholischen Oberländer nicht hinter den reformierten Gotteshausleuten zurück. Als es sich dann aber darum handelte, Schulen zu gründen und die Prädikanten zu besolden, da hatte niemand

Geld und so kam es denn oft vor, daß ganze Thalschaften, wie z. B. das Schanfigg, einen oder zwei Pfarrer besoldeten oder, richtig gesagt, so weit unterstützten, daß er nicht gerade verhungern mußte. In Zürich waren die Verhältnisse ganz andere. Dort hatte die Stadt, die auch den Staat repräsentierte, die Kirchengüter in Verwaltung genommen und besoldete von sich aus auch Pfarrer und Lehrer. In Graubünden teilten sich die Gemeinden in den Raub und gar oft bestand die „Gemeinde" aus einigen Familien und so blieb's noch Jahrhunderte lang. Noch heute leben bekanntlich in „Alt fry Rätien" Pfarrer und Lehrer hauptsächlich von „Gemeindesouveränitäts" Gnaden.

Kehren wir wieder jenseits der Berge zurück. Das Jahr 1537 war für die Entwicklung der Reformation in Graubünden von größter Wichtigkeit. Am Himmelfahrtstage dieses Jahres nämlich wurde dem spätern Geschichtschreiber und Reformator Ulrich Campell, der sich seiner Studien wegen ins Ausland begeben hatte, von seiner Gattin zu Süs ein Töchterlein geboren. Um das schwächliche Kind nicht der Gefahr auszusetzen, daß es ungetauft sterben müsse, taufte es sein Großvater Campell selbst, der, ein Anhänger der neuen Lehre, dazu nicht den Priester kommen lassen wollte. Kurz nach der Taufe starb das Kind und dies war für den Meßpriester zu Süs ein willkommener Anlaß, das Volk so weit zu fanatisieren, daß es dem Kind das Begräbnis versagte und den Täufer dem Feuertode preisgeben wollte. Von Freunden davor bewahrt, wurde er nun von den Anhängern des Meßpriesters beim Bundestage verklagt, der zum Austrag der Sache eine Disputation nach Süs anordnete. Um den gefährlichsten Gegner, den Philipp Gallitius, der Pfarrer in Malans war, ferne zu halten, setzten die Altgläubigen die Disputation auf Ende Dezember an. Trotz Schneegestöber und Lawinengefahr erschien aber Gallitius zum Schrecken seiner Gegner, welche ihn in Malans glaubten. Unter großem Zulauf aus dem ganzen Engadin wurde sieben Tage lang, hauptsächlich über die Nottaufe, die bisher sehr oft von den Hebammen geübt worden war, disputiert und diese als unbiblisch verworfen. Im übrigen wurde festgesetzt, daß jedem freistehe, zu glauben, was er vor Gott verantworten zu können glaube. Wichtiger als dieser theoretische Sieg war aber auch hier der praktische Erfolg: Viele Unterengadiner, die bisher noch gezögert hatten, traten nun rasch entschlossen ins Lager der Protestanten über.

Par force wurde der Rest der Katholiken in Zernez reformiert. In einer Nacht wurden nämlich von unbekannter Hand aus allen drei Kirchen die Kreuze und Bilder und Meßgewänder entfernt, worauf die Zernezer, da sie keine neuen derartigen Sachen anschaffen wollten, notgedrungen die Messe abschaffen mußten, was sie 1553 stillschweigend thaten und reformiert wurden. Der Reformator von Zernez ist Ulrich Campell, zu dieser Zeit Pfarrer in Süs, später in Chur.

Haben wir bisher nur einheimische Reformatoren kennen gelernt, so stoßen wir nunmehr im Oberengadin, Bergell und Veltlin auf italienischen Einfluß und damit offenbart sich uns eine neue Phase der bündnerischen Reformationsgeschichte. Der von Gallitius im Oberengadin ausgestreute Same war aufgegangen, aber zunächst bloß sporadisch. Zum vollen Durchbruch kam hier die Reformation erst durch die Wirksamkeit der italienischen Flüchtlinge, zumal des Pier Paolo Vergerio.

Um diese interessante Erscheinung kennen und verstehen zu lernen, müssen wir uns auf ein paar Minuten nach dem damaligen Italien hinversetzen und zuerst an den römischen Hof. Der neu erwachte Geist des klassischen Altertums hatte hier anders gewirkt als in Deutschland. Die Kirche blieb nach wie vor vom Papste und dessen Umgebung vernachlässigt, die wichtigsten und verantwortungsvollsten geistlichen Ämter verliehen die Nachfolger Petri um Geld oder aus Gunst ihren Söldnerführern, Söhnen oder Nepoten oder verwendeten die Güter zur Aussteuer ihrer Töchter. Die Päpste selbst verlegten sich aufs blutige Kriegshandwerk, halfen gelegentlich selbst mit bei der Erstürmung einer belagerten Stadt oder waren Wochen lang auf der Jagd abwesend. Das gemeine Volk steckte im tiefsten Aberglauben, indessen es in Rom zum guten Tone der sogenannten „guten Gesellschaft" gehörte, über die christlichen Lehren zu spotten, und man nicht mehr für gebildet gehalten wurde, wenn man nicht ketzerisch über das Christentum dachte, und im Vatikan selbst, erzählt der Biograph des Papstes Paul IV., sprach man verächtlich oder spottend von den Kirchenlehren. Auf Anraten eines seiner Kardinäle las Leo X. statt der Bibel die Komödien des Plautus, um sich nicht den guten Stil zu verderben. Dem Volkscharakter entsprechend, war auch die Wirkung der Geistesrevolution, welche die Renaissance heraufbeschwor: die Deutschen machte sie tiefsinnig, die Italiener leichtsinnig, und so kam es, daß in Italien die Reformation

nie recht Fuß fassen konnte. Dem abergläubischen Volke, das sich vor allem seine „Santi" nicht nehmen lassen wollte, war sie zu nüchtern, den obern Zehntausend aber zu demokratisch. Zwar erhoben sich im Norden und Süden der Apenninen ernstgesinnte Männer, um Italien zu reformieren, und selbst im Vatikan hatten sie Freunde und Anhänger, allein ihre Reformation lenkte bald in andere Bahnen ein und schuld daran war nicht zum wenigsten das Erbübel der deutschen Reformation: Streitsucht und Rechthaberei.

Die Weltgeschichte ist das Weltgericht! Die Wahrheit dieses Schillerschen Spruches offenbart sich nirgends besser als in der Entwicklungsgeschichte der Reformation im 16. Jahrhundert. Die Reformation, die von Italien wie von Deutschland und Frankreich ausging und im Schoße der Kirche selbst ausgebrütet wurde, war ein herbes Strafgericht gewesen über die Verweltlichung der auf falsche Bahnen geleiteten christlichen Kirche. Die römische Reaktion war ein ebenso verdientes Strafgericht über die in gehässige und selbstgerechte Streitigkeiten und Wortklaubereien ausartende Reformation, die ihren eignen Grundsätzen immer mehr und mehr untreu wurde. Luthers starrsinniges Verhalten gegenüber den Schweizer Theologen, deren „anderer Geist" für ihn Grund genug war, auch noch angesichts der sich immer enger schließenden Phalanx der gemeinsamen Gegner, sich der Einigung der deutschen und schweizerischen Protestanten zu widersetzen, und dann namentlich das protestantische Ketzergericht, das Servet zum Feuertode verurteilte, sind beklagenswerte Verirrungen, die sich nur aus den Verhältnissen der damaligen Zeit erklären lassen. Eine Zeit lang hatte es noch den Anschein gehabt, als ob sich eine dauernde Glaubensspaltung verhindern ließe. War man ja doch selbst im Vatikan von dem Gedanken einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern durchdrungen und Männer wie Caraffa, der Spanier Valdez in Neapel und Contarini an der Spitze der Venezianer wirkten stets in diesem Sinne, und dadurch, daß Paul III. solche Männer ins Kardinalkollegium wählte, zeigte er am besten, daß es auch ihm an einer Reorganisation des Papsttums gelegen sei. Als im Jahre 1541 der Kaiser Karl V. und die gemäßigte katholische Reformpartei eine Vereinigung mit den deutschen Protestanten suchten, da war es die verschlagene Politik Frankreichs, das im eigenen Lande die Protestanten verfolgte und bisher die deutschen Protestanten

im Kampfe gegen den Kaiser und Rom unterstützt hatte, welches nun sofort wiederum die Fahne änderte, um unter dem Vorwand, eine Beschützerin der katholischen Orthodoxie zu sein, das nahe Bündnis zu sprengen, sowie die Familienpolitik des wankelmütigen Papstes, der sich auf einmal wieder enger an Frankreich anschloß, um seine Enkelin einem Guise zu vermählen, die alle Einigungspläne zu nichte machten. In Rom siegte zudem nun die strengere Richtung, die sich in Caraffa verkörperte, über Contarini und seine Gesinnungsgenossen, der eben vom Papste bestätigte Jesuitenorden führte der ecclesia militans neue Streitkräfte zu, das Jahr 1542 brachte durch die Bulle „licet ab initio" die Erneuerung der Inquisition und nun galt eine neue Devise für Rom: Keine Kompromisse! Kampf!

Damit war die Gegenreformation eingeleitet. Vor zehn Jahren noch hatte der römische Legat, Ennius Filonardi, Bischof von Verulam, einen andern Weg eingeschlagen, die abtrünnigen Schweizer wieder an Rom zu fesseln. Er hatte gehofft, dieselben durch Bezahlung der rückständigen Geldansprüche wieder Rom zuzuführen. Allein Rom hatte einsehen müssen, daß mit Geld nichts zu machen sei, darum schritt es zu wirksamern Mitteln, denn es wußte schon von früher her, daß Einkerkerung und Feuertod den Mund mißbeliebiger Sprecher am besten verstummen mache.

Nunmehr war für die Anhänger der Reformation in Italien kein Platz mehr vorhanden und alsbald ergoß sich ein Strom von Flüchtlingen nach Norden in die nach Süden sich öffnenden Thäler Rätiens, zumal ins Bergell und ins Veltlin, dem als bündnerischem Unterthanenland dieselbe Glaubensfreiheit garantiert war, wie sie die herrschenden Lande genossen. Zwar stand ihnen ja auch der Weg zu den Eidgenossen und nach Deutschland offen, allein womit sollten sie sich dort — kaum mit dem nackten Leben entronnen — ernähren, ohne die Verhältnisse und namentlich ohne die deutsche Sprache zu kennen? Allerdings gab es unter ihnen berühmte Gelehrte, welche, da die Katheder sprache noch immer die lateinische war, sofort an die schweizerischen oder deutschen Universitäten berufen und dort bald eine Zierde der Wissenschaft wurden. Und die andern waren herzlich froh, wenn sie in den italienischen oder auch romanischen Thälern Graubündens eine Stelle als Pfarrer oder Lehrer fanden. So interessant auch die Geschichte dieser italienischen

Flüchtlinge und ihre Schicksale im Veltlin sind, können wir hier doch nicht näher darauf eintreten. Sollten Sie sich dafür interessieren, so finden Sie näheres hierüber aus den italienischen und eidgenössischen Archiven in meinem „Carlo Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin" aufgezeichnet.

Kehren wir wieder ins Engadin, das Arbeitsfeld des Vergerius, zurück. In seiner Jugend Rechtsgelehrter, wurde Pier Paolo Vergerio von Papst Paul III. seiner Tüchtigkeit wegen bald zum diplomatischen Dienste der Kirche herangezogen und zum Bischof seiner Vaterstadt Capo d' Istria erhoben. In dieser Stellung wurde er mehrmals nach Deutschland gesandt, um für die Rückkehr der Deutschen unter die päpstliche Oberherrschaft zu wirken. In Worms lernte er Luther kennen, allein die beiden Männer, die sich an Wissen und Energie, sowie an Herrschsucht und Rechthaberei so ähnlich waren, fanden an einander kein Wohlgefallen. Als er infolge des häufigen Umgangs mit deutschen Protestanten selbst in den Geruch der Ketzerei geriet, machte er sich, um sich in den Augen des Papstes von dieser Anklage zu reinigen, daran, die Ketzer in Wort und Schrift zu bekämpfen; allein das Studium ihrer Schriften machte ihn selbst zum Reformator und nun begann er auch sofort in seinem Bistume in diesem Sinne zu wirken. Sofort richtete aber auch die Inquisition ihr Augenmerk auf ihn. Mit einem Empfehlungsschreiben und einem äußerst vorteilhaften Zeugnis des Kardinals Gonzaga erschien er vor dem Konzil zu Trient, um sich zu rechtfertigen, allein man konnte ihn, den unbequemen Sprecher, der in die geheimen Künste der römischen Diplomatie zu sehr eingeweiht war, dort nicht brauchen und schloß ihn aus, angeblich, weil er die Legenden von St. Georg und St. Christoff für Fabeln erklärt und den Sohn des Papstes, den lasterhaften Herzog von Parma, gelästert habe. Als dann die Luft immer schwüler wurde in Italien und da und dort schon die Scheiterhaufen aufloderten, floh Vergerio nach dem Veltlin und von dort kam er eines Tages über den Bernina nach Pontresina, nachdem er inzwischen (3. Juli 1549) in Rom feierlichst exkommuniziert worden war. In Pontresina stritt man sich nach dem Tode des Dorfpriesters gerade um die Wahl seines Nachfolgers. Nach einer Predigt Vergerios, wozu ihm die Gemeinde die Erlaubnis erteilt hatte, wurde die ganze Gemeinde reformiert, zog in einem langen Zuge nach der punt ota und

warf die „Ölgötzen“ in den Flatzbach. Ähnlich geschah es einige Zeit später auch zu Camogask und Celerina, wo man die geschnitzten und gemalten Heiligenbilder verbrannte, während andere spekulativere Gemeinden — wie z. B. Sent und Seewis — die unbrauchbar gewordenen Heiligen verkauften. Außer Vergerio und dessen Begleiter Parisotto waren im Laufe der Zeit noch viele andere italienische Flüchtlinge aus dem Veltlin nach dem Engadin und Bergell herübergekommen, sodaß wir im dritten Viertel des 16. Jahrhunderts ihren Spuren überall begegnen. In Casaccia wurde die uralte St. Gaudentiuskapelle, jedenfalls durch Vergerios Einfluß, nächtlicherweile zerstört und die Gebeine des San Gaodenzio, zu denen von weither Wallfahrten unternommen wurden, in die Mera geworfen. Während römische Historiker diese That des Vergerio zum größten Verbrechen stempeln und ihn der Barbarei zeihen, gibt es Protestanten, welche ihn um jeden Preis davon rein zu waschen suchen. Das eine ist so thöricht wie das andere. Vergerio ist, wie die Päpste des Cinque cento es auch sind, ein Kind seiner Zeit und nur aus seiner Zeit heraus zu verstehen. Jedenfalls sollte dieselbe Kirche, welche allein in einem einzigen Lande 30,000 Menschen um ihres Glaubens willen lebendig verbrennen ließ, in diesem Falle nicht von Barbarei sprechen; denn Knochen waren schon damals nichts anderes als eben Knochen und werden dadurch, daß man sie ins Wasser warf, kaum so viel Schmerzen empfunden haben, als die Menschen mit Fleisch und Blut und sensitiven Nerven, die man langsam vom Leben zum Tod hinüber briet. Wenn Rom an Vergerio und den Bündnern Rache nehmen wollte für die Gebeine seines Heiligen, so hat es ihn hinlänglich gerächt, indem es einen Genossen Vergerios, den Bündnerpfarrer Cellarius, als er 1568 nach der Zuozer Synode durchs Bergell nach dem Veltlin reisen wollte, meuchlings überfallen, nach Rom schleppen und dort bei langsamem Feuer verbrennen ließ.

Verehrte Versammlung! Wir haben die Unduldsamkeit des Lutherischen Bekenntnisses gegenüber der Lehre Zwinglis bereits erwähnt. Es wäre merkwürdig, wenn wir nicht auch unter den Reformierten der Drei Bünde der Unduldsamkeit und Ketzerriecherei „allein weiser“ und „allein rechtgläubiger“ Menschen begegnen würden. Wir werden sie gleich finden und gleich einem ihrer Opfer begegnen, das wegen heterodoxer Ansichten über die Trinitäts- und Transsubstantiationslehre und andere

Elaborate orthodoxer Gehirne blutüberströmt mit Ruten durch die Gassen der Stadt Chur gejagt wird unter den Freudenrufen der Bürger und Kinder, welche damit den wohlgefällig das Schauspiel betrachtenden geistlichen Spitzen der Stadt ihr Glaubensbekenntnis ablegen wollen.

Was ist Glaube? Christus hat gesagt: das Vertrauen auf Gott und dessen Liebe, Gerechtigkeit, Wahrheit ... sagen wir kurz und modern gesprochen: seine sittliche Weltordnung. „Gott unser Vater, wir seine Kinder!" Wüßten wir auch nichts weiter von Christi Lehre, so wüßten wir doch damit genug davon, um ihr unter allen bekannten Religionen die Krone zuzusprechen. Allein den Theologen erschien dies zu einfach, wovon sollten die vielen Schriftgelehrten leben, wie sollten sie ihren Herrschergelüsten frönen, wenn das die ganze Wissenschaft des Christentums war? Zum Gottvertrauen verlangte man dann noch das Fürwahrhalten, daß Christus selbst Gott sei und der heilige Geist auch, dazu kamen dann noch die sogenannten Heiligen, die aber bald von der Mutter Jesu an Ansehen übertroffen wurden, während man für seinen Vater und seine Geschwister in dem nun allmählich entstehenden Lehrgebäude keinen Platz hatte und sie daher vergessen machte. So reihte sich Dogma an Dogma und wenn man glaubte, das Gebäude sei nun endlich fertig, so gab's immer noch etwas auszubauen und die Kärrner hatten vollauf zu thun.

Christus lehrte: Liebe Gott und deine Mitmenschen und dann thust du genug, denn alles, was du noch dazu thun oder nicht thun sollst, geht aus der Erfüllung dieses einzigen Gebotes von selbst hervor. Allein das genügte den Menschen wiederum nicht. Sie wollten lieber anstatt dieses einen Gebotes recht viele haben, denn alsdann merkte man es nicht so leicht, wenn sie das eine oder andere nicht erfüllten. Jemand mußte sie aber erfüllen. Was Wunder, daß man auch im christlichen Rom zum gleichen Mittel griff, das man im heidnischen Rom anzuwenden gewohnt war, wenn man nicht selbst das Unbequeme thun wollte: man ließ es einen andern thun und diese andern waren für die die Kirche Christus und die Heiligen, die mehr gethan haben, als für ihre Seligkeit notwendig war, und die daher auch für andere eintreten konnten. Diesen Schatz bewahrt aber die Kirche und teilhaben an diesem Schatze kann nur der, welcher auf die Statuten der Kirche, d. s. die Glaubensbekenntnisse, schwört.

Die Reformation war nun gegen die Mißbräuche, welche mit diesen Dogmen getrieben worden waren, aufgetreten und hatte an deren Stelle als Glaubensnorm die Bibel bezeichnet und ihr **a priori** unfehlbare Autorität zugewiesen, womit sie einen großen Fehltritt beging; denn nun entnahmen die ungebildeten Leute, im Glauben, es sei alles in der Bibel göttlich und alles nicht nur erlaubt, sondern geboten, derselben aus dem Zusammenhang gerissene Sprüche und richteten für sich und ihre Mitmenschen heilloses Unheil an. Männer und Frauen liefen nach Art kleiner Kinder in den Gassen herum, spielten und redeten wie kleine Kinder oder lallten wie Säuglinge, vergaßen sich und die Ihrigen und lebten gedankenlos in den Tag hinein, um dem Spruche Christi: „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, werdet ihr nicht ins Himmelreich gelangen", getreulich nachzuleben, andere nahmen die Stelle, daß Fleisch und Blut den Geist nicht zu beflecken vermögen, wörtlich und thaten alles Unerlaubte; denn — kalkulierten sie — ihr Geist blieb ja davon frei. Andere griffen zum alten Testament und gründeten unter sich ein neues Zion, ein Reich, in dem alles gemeinsam war, andere wiederum legten sich einen Harem an und sagten, sie seien der König Salomo und müßten in seine Fußstapfen treten. Die Verwirrung war groß. Die meisten dieser Auswüchse gingen aus der mystisch-kommunistischen Sekte der Wiedertäufer hervor, deren man sich nicht mehr anders erwehren konnte, als indem man, in Deutschland, Kreuzzüge wider sie veranstaltete und, in der Schweiz, sie einzeln umbrachte, wo man ihrer habhaft wurde. Solche Wiedertäufer waren in den zwanziger Jahren auch nach den Drei Bünden gekommen. Es scheinen aber meist ruhigere Köpfte gewesen zu sein, wie es denn auch sehr ehrenwerte Leute unter ihnen gab, welche die keineswegs so sehr zu verwerfende Lehre aufstellten, daß man, wie in den ersten Christengemeinden, nur Erwachsene taufen sollte, da die Kinder doch dabei ganz passiv sich verhalten müßten. Man hat die Wiedertäufer etwa die **Enfants terribles** (Comba) oder den verlorenen Sohn (Hase) der Reformation genannt. Sie sind eine durchaus natürliche Erscheinung. Die Schuld an ihren allerdings beklagenswerten Verirrungen trägt aber auch hier die Kirche, welche dem Volke das Evangelium Christi so lange hatte vorenthalten lassen, daß es, als ihm dasselbe in die Hände fiel, den Kern nicht aus der Schale herausnehmen konnte. Die Wiedertäufer gleichen den nach dem

amerikanischen Sklavenkrieg von einem Tag auf den andern in Freiheit gesetzten Negern, die sich in dem ungewohnten Zustand von Thorheit zu Thorheit stürzten und schließlich an ihrer Freiheit zu Grunde gegangen wären, wenn man sie nicht allmählich gelehrt hätte, dieselbe weise zu genießen. Viele soziale und religiöse Forderungen, um deretwillen man vor 400 Jahren die Wiedertäufer tot schlug, sind heute (zwar in anderer Form) erfüllt und auch die Sekte der Wiedertäufer kann heute im Schweizerland und damit auch in Graubünden ruhig im Schatten des Staatsschutzes wohnen und ihre Anhänger taufen, wann's ihr beliebt. Die Zeiten haben sich eben geändert und mit ihnen die Anschauungen, die Begriffe von gut, heilig und fromm. Wir können es heute kaum mehr verstehen, daß es eine Zeit gab und zwar hier in unsern Bergen, da reformierte Christen einen Protestanten (den Pfarrer Möhr in Grüsch) hart maßregelten, weil er gesagt, Joseph, der Zimmermann, sei Christi Vater, und einen andern, weil er leugnete, daß der Tod der Menschen von der Sünde Adams herkomme. Der Pfarrer von Fetan, Francesco Calabrese, der gesagt hatte: „Nicht der Tod Christi hat die Menschen erlöst, sondern die Gnade Gottes", wurde des Landes verwiesen. Am schlimmsten ging es aber dem Antitrinitarier Tiziano, auf den ich bereits hingedeutet habe, der in Chur Spießruten laufen mußte und hernach verbannt wurde. Die Norm des Glaubens, die jeder rätische **Sancti Ministerii Candidatus** beschwören mußte, war die **Confessio Rætica**. Wie sehr wir auch einerseits die Notwendigkeit eines derartigen Glaubensbekenntnisses in den damaligen Stürmen einsehen, müssen wir es doch anderseits sehr bedauern, daß die rätische Konfession damals solche Opfer forderte und daß sie auch später noch auf lange hinaus jede freie Geistesäußerung in Religionssachen, so weit ihre Kraft reichte, zu unterdrücken suchte, dem schrecklichen Hexenwahn des 17. und 18. Jahrhunderts aber nicht zu wehren vermochte. Wie uns die Kirchengeschichte lehrt, sind die von der Kirche als Ketzer verschrienen Menschen meistens die besten Menschen im Sinn und Geiste Christi, wenn auch nicht der Kirche, gewesen. Das, wofür jene Männer und tausend andere gelitten, ist heute Gemeingut aller gebildeten Christen geworden, welche mit Recht an Stelle der von der Kirche kolportierten Dogmen, die im Grunde doch niemand glaubt und am wenigsten die, welche sie gemacht haben — die Theologen — das Christentum Christi

setzen und damit die von den verschiedenen „allein rechtgläubigen" Kirchen zwischen Gott und den Menschen, Himmel und Erde, Glauben und Wissen geschaffene tiefe Kluft wieder auszufüllen suchen. Was sie einen sollte, hat die Menschen getrennt und vielerorts vernehmen wir, wo wir dem Christentum rufen, als Echo nichts wie die letzte Silbe und als Früchte der Geistesreform — geistlose Formeln.

Verehrte Damen und Herren! Sie wissen, man hat in frommen Kreisen dem Heinrich Heine sein bekanntes Urteil über Christus nie verziehen. Ich finde, mit Unrecht, denn was hat er damit — allerdings in seiner Art — im Grunde anderes ausgesprochen, als was uns die Geschichte der christlichen Kirche lehrt? nämlich, daß Christus, wenn er nochmals auf die Erde käme, mit seinem Evangelium bei den offiziellen Kirchen Anstoß und Ärgernis erregen, mit einem Wort, von ihnen als Ketzer betrachtet und behandelt würde. Wäre er im Reformationszeitalter erschienen, dann hätte ihn wohl Zwingli in seiner Treuherzigkeit freundlich aufgenommen und sich anerboten, seine kommunistischen Ansichten aus der heiligen Schrift zu widerlegen, Luther hätte ihn von oben bis unten angeschaut und dann zu ihm gesprochen: „Du hast einen andern Geist, der nicht in meine Rechtfertigungslehre hinein paßt. Verlaß Wittenberg!" Calvin hätte ihn als „Libertin" auf 101 Jahr aus dem Gebiet seines reformierten Papsttums verbannt, die rätische Synode hätte den in einem verlorenen Hochthale Schutz Suchenden vorgeladen, examiniert und wegen antitrinitarischer Ketzereien über die Berge verwiesen und an den Thoren Italiens hätte ihn die römische Inquisition in Empfang genommen und zum Scheiterhaufen geschleppt. Es hätte dann vielleicht geschehen können, daß der milde und friedliebende Papst Pius IV. für ihn Fürsprache erhoben hätte, worauf dann aber sein geistlicher Berater, der Kardinal und Erzbischof Borromeo, ihn an den Befehl erinnert haben würde, den sein unfehlbarer Vorgänger auf dem „Stuhle Petri", Paul IV. erlassen hatte und der da lautet: Juden und Ketzern gegenüber muß man sich mit keinerlei Toleranz herabwürdigen. Nachdem er vor 1500 Jahren von den heidnischen Römern als Staatsverbrecher gekreuzigt worden war, hätten ihn die christlichen Römer dann als Verächter der christlichen Kirche verbrannt. Und wenn er heute wiederkäme? In Rom käme er nunmehr, da man den Kindern das Schwert aus der Hand genommen, bloß auf den Index, in Berlin

würde er vom Oberkirchenrat gemaßregelt. Möglicherweise käme er dann, verfolgt und verstoßen, in die Schweiz und vielleicht fände er irgendwo in Alt fry Rätien eine Zuflucht.

Ich eile zum Abschluß. Der Vollständigkeit wegen sollten wir noch die Geschichte des Churer Bistums im Zeitalter der Reformation betrachten. Der Rahmen dieser Darstellung gestattet mir aber nur, dieselbe zu skizzieren. Als wir es nach dem Tode des Abtes Schlegel verließen, war es um dasselbe recht schlimm bestellt. Nach dem Tode des seit Jahren landesabwesenden Bischofs, Paul Ziegler, kam 1541 nach einer langen Unterbrechung in der Person des Churer Bürgers Luzius Iter wieder einmal ein Bündner auf den Bischofsstuhl. Durch eine Anzahl Artikel, welche er vor seinem Amtsantritt in die Hand der Gotteshausleute beschwören mußte, kam das Bistum aber ganz unter deren Vormundschaft. Die Churer betrachteten ihn und dann noch mehr seinen Nachfolger Thomas Planta, der ein sehr freisinniger und leutseliger Herr war, beinahe als den ihrigen, d. h. als Protestanten. Hatte ja doch der Bischof Iter in der Martinskirche in der Stadt an reformierten Kindern Patenstelle vertreten und Thomas Planta sich von Zwinglis Nachfolger in Zürich, dem gelehrten Bullinger, eine Sammlung reformierter Predigten dedizieren lassen und sich wegen Nichtbeachtung der Fastengebote zu verantworten! Als sich der Bundestag allen Ernstes mit der Frage befaßte, wann und wie man das Bistum abdekretieren und seine Güter unter sich aufteilen wolle, da lud Bischof Thomas die Frauen der Stadt Chur zu einem Tanze auf dem Hofe ein, um damit für sich und sein Fürstbistum Stimmung zu machen und durch die Frauen auch die Männer für sich zu gewinnen. Comander und der Rat waren mit dieser politique dansante allerdings nicht einverstanden und thaten Schritte, damit ihre Frauen fortan nicht mehr auf den Hof gingen, weder zum Tanz noch zur Messe. Gallitius schreibt darüber an Bullinger: „Sie tanzten fast den ganzen Tag hindurch, wir haben Schritte dagegen gethan, aber nur unter der Hand, damit wir's mit unsern Zarten nicht verderben." Das Bistum blieb infolge politischer Teilungsschwierigkeiten vorderhand noch bestehen, und zwar trat hauptsächlich Johannes Travers, der Anführer und Dichter des Müsserkrieges, der — merkwürdig genug — im Engadin eifrig an der Verbreitung der Reformation arbeitete, in Chur für dasselbe ein. Aber nicht nur

von seiten der Protestanten drohte ihm stets Gefahr, sogar von Palastrevolutionen blieb es nicht verschont. Als nämlich 1565 Bischof Thomas im Bade Fideris gestorben war, erhoben zwei Prätendenten Anspruch auf den bischöflichen Thron in Chur und im Hintergrunde standen bereits die später dem Lande so verhängnisvollen Parteien, die sich um die Namen Salis und Planta gruppierten. Gegen die Empfehlung des Papstes wurde Beat à Porta, der Kandidat der Plantaschen Partei, von den Domherren erkoren. Damit gab sich die Gegenpartei keineswegs zufrieden. Der Landvogt Dietegen von Salis, Patenkind des Papstes und von ihm ernannter Ritter des goldenen Sporns, eilte wütend mit einem Fähnlein Bergeller und dem bei der Wahl unterlegenen Prätendenten der Salisschen Partei nach Chur, erstürmte den Hof und setzte den Erzpriester Bartholomeus von Salis, „als er sich etwas gesumpt in einem Zorn mit den Worten: uffi in aller Tüfflen Namen!" auf den Altar, um ihn damit als Bischof zu inthronisieren. Von der Kirche ging's, den neuen Bischof an der Spitze, ins bischöfliche Schloß, wo nun tagelang gegessen und getrunken wurde und ein frohes Gelage das andere ablöste, bis eine Feuersbrunst den Bischof Salis und seinen Hofstaat aus ihrem Taumel aufschreckte. An diesem Schlage hatte das Bistum noch Jahrzehnte lang zu leiden und schien daran auch zu verbluten, als von Italien her der neu erstarkte Katholizismus sich auch seiner annahm und ein Mann sein Augenmerk auf Rätien zu lenken begann, dem es Rom in erster Linie zu danken hat, daß Graubünden nicht ganz ein „Raub" der Reformation geworden ist: Carlo Borromeo, Kardinal und Erzbischof von Mailand.

So eng verwachsen in den Drei Bünden und namentlich im Veltlin Reformation und Gegenreformation sind und wie interessant die Geschichte der von Italien aus inspirierten Reaktion gegen die Reformation auch ist, können wir hier doch nicht weiter auf dieselbe eintreten.

Eine Bemerkung müssen Sie mir aber zum Schlusse noch gestatten: Kaum irgend eine Periode der Weltgeschichte wird von den Menschen mit größerer Voreingenommenheit betrachtet, als die Zeit der Reformation. Viele Katholiken sehen in Luther, Calvin und Zwingli samt deren Anhängern bloß arme von der Kirche abgefallene und daher von Gott verstoßene Kreaturen und finden nicht genug Worte des Tadels, ja des Abscheus für sie, während es Protestanten gibt, die die Refor-

matoren zu Heiligen stempeln, bei denen nur Licht und kein Schatten ist. Von den Helden der Reformation und Gegenreformation gilt eben auch das Wort:

Von der Parteien Haß und Gunst verwirrt,
Schwankt ihr Charakterbild in der Geschichte.

Die Geschichte kennt keine Heiligen. Engel mag es im Himmel geben und Teufel in der Hölle. Ich habe mich bestrebt, an Hand der ursprünglichen Quellen und zeitgenössischen Berichte Ihnen ein Bild unseres Landes im Reformationszeitalter zu entwerfen. Wenn es hie und da in etwas realistischer und ungeschminkter Weise geschehen ist, mögen Sie es damit entschuldigen, daß ich Ihnen keine Romanhelden oder legendenhafte Heilige vorführen wollte, sondern bloß Menschen von Fleisch und Blut mit ihren Tugenden und Sünden.

Das Quellen- und Litteraturverzeichnis

zu den zwei vorangehenden Vorträgen stimmt so ziemlich überein mit demjenigen in des Verfassers Schrift:

Carlo Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin, mit besonderer Berücksichtigung der Landesschule in Sondrio (Chur, Hitzsche Buchhandlung, 1901, gr. 8°, 282 Seiten).

Dazu sind neu hinzugekommen: Urkunden und Akten aus den bündnerischen Kreis- und Gemeinde-Archiven (Mstr.).

Siebenter und achter Vortrag

„Die Bündner Wirren"

gehalten von

Herrn Professor Dr. J. Ragaz.

I. Charakter und Ursachen der Bündner Wirren.

Ich trete vor die geehrte Volkshausversammlung mit dem unbehaglichen Gefühl, ein Wagestück unternommen zu haben. Denn die Bündner Wirren, über die ich sprechen soll, stehen im bösen Rufe, die dunkelste, verworrenste und darum *schwierigste* Epoche unserer Geschichte zu sein. Von Nichtbündnern habe ich schon öfters die Äußerung gehört: Wir haben alles in der Geschichte verstehen können, nur diese Bündner Wirren nicht. Schon der Name Wirren kann ja nicht anders als abschreckend wirken.

Aber nicht nur schwierig, auch sehr *undankbar* möchte meine Aufgabe sein. Ich bin nicht in der glücklichen Lage, Ihnen eine Glanzzeit unserer Geschichte vorführen zu dürfen; die Bündner Wirren wirken nicht erhebend, erwecken nicht jene Begeisterung, die nach Göthe das Beste an der Geschichte ist und um deretwillen wir zu andern Epochen unserer Geschichte immer wieder so gern zurückkehren.

Zwar sind auch in dieser Zeit Thaten geschehen, auf die wir stolz sind und die sich allen frühern Leistungen würdig an die Seite reihen. Und es hat auch in dieser Epoche nicht nur wild-leidenschaftliche Kraft- und Gewaltmenschen, sondern auch besonnene, uneigennützige Charaktere gegeben. Allein die Grundstimmung bleibt doch eine *tiefernste, traurige*: Die Bündner Wirren sind ein Buch, in dem die dunkeln Blätter überwiegen. 20 Jahre wüteten beinahe ununterbrochen wilde

Parteistreitigkeiten in Rätien, unserm Vaterlande; da fielen die Unterthanen von demselben ab und es brachen Kriege aus, die das Land verheerten und verwüsteten. Zuletzt aber wurde, durch die Gnade und Barmherzigkeit Gottes, unser Land aus seinem Elend herausgezogen und die frühere Freiheit wieder hergestellt.

Mit diesem furchtbar ernsten Akkord leitet der Geschichtsschreiber **Juvalta**, einer der bedeutendsten Männer dieser Epoche, der als Zeitgenosse die Ereignisse miterlebte, seine Lebensbeschreibung ein. Zu den von Juvalta aufgezählten Plagen, die schon an und für sich zu den schrecklichsten gehören, die ein Volk heimsuchen können, kommen aber noch furchtbare elementare Ereignisse dazu: Der Bergsturz von Plurs (1618), der die schlimmste Phase dieser Periode einleitet, verheerende Seuchen, die einen großen Teil der Bevölkerung hinraffen, und Hungersnöte. Auch vor- und nachher sind dem Bündnervolk schwere Leiden nicht erspart geblieben, vorher im Schwabenkrieg und nachher anno 1799. Allein so lange haben sie nie gedauert und so viel ist nie zusammengekommen. Nur die Drangsale, die gleichzeitig das deutsche Volk durch den dreißigjährigen Krieg auszustehen hatte, können dem an die Seite gestellt werden, was das Schicksal damals über Graubünden, insbesondere aber über die Prätigauer, Unterengadiner und Münsterthaler verhängte.

Dankbar in oberwähntem Sinne sind also die Bündner Wirren gewiß nicht, dafür aber um so *lehrreicher*. Denn die Leiden unseres Volkes waren nicht unverschuldet, abgesehen von den durch die Naturereignisse hervorgerufenen. Und was kann es Lehrreicheres geben, als dem Zusammenhang zwischen Schuld und Leiden im Völkerleben nachzugehen? Und in keiner andern Periode offenbart sich dieser Zusammenhang mit solcher Deutlichkeit, nirgends trifft das Wort vom Fluch der bösen That, die fortzeugend Böses muß gebären, so zu.

Da die Bündner Wirren nun so schwer zu verstehen sind, so ist es wichtig, gleich von Anfang an einen richtigen Einblick in den innern Zusammenhang der Ereignisse zu erhalten und das Hauptthema, den Grundgedanken kennen zu lernen. Jener stimmungsvolle Einleitungsakkord Juvaltas gibt uns einen vortrefflichen Anhaltspunkt dafür: Die Zerwürfnisse im Innern hatten eine derartige Höhe erreicht, daß die

Veltliner Gelegenheit fanden, abzufallen, daß der Feind ins Land fallen und Glieder vom Leibe unsers Freistaates abreißen konnte.

Die **Uneinigkeit im Innern** ist also der Grund alles Übels, alles andere nur Folge; sie also will vor allem verstanden sein. Zur vorläufigen chronologischen Orientierung seien auch schon hier einige Daten angegeben. Unter den 20 Jahren versteht Juvalta die Zeit von 1603—1618. 1603 wurde die Lage in unserm Freistaate dadurch verworrener und gefährlicher, daß derselbe nun auch noch ein Bündnis mit der Republik Venedig abschloß, nachdem er schon beinahe 100 Jahre mit Frankreich verbündet war. Den Abschluß dieser Periode und zugleich den Ausgangspunkt aller weitern Verwicklungen bildet das Strafgericht von Thusis (1618). 1624 beginnt mit der ersten militärischen Intervention Frankreichs eine allmähliche Besserung der Lage. Juvalta sieht al den Beginn der Wirren 1603 an; mit ihm stimmen die meisten andern Geschichtsschreiber dieser Periode überein.

Allein die tiefern Ursachen, die Wurzeln alles spätern Ungemaches liegen in politischen Verhältnissen, die sich schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts an gebildet hatten. Ich halte es daher für notwendig, diese Verhältnisse in einem einleitenden, orientierenden Vortrag ausführlich auseinanderzusetzen, um dann in einem zweiten eine, allerdings knappe, Übersicht über die Ereignisse von 1603 an zu geben.

Was war es denn, das unser Vaterland gerade ums Jahr 1550 herum in so verderbliche Wirren stürzte? Waren es unheilbare Schäden im Innern des Landes?

Sie haben aus dem letzten Vortrag gewiß nicht das beängstigende Gefühl mit nach Hause genommen, daß die innern Verhältnisse derartig waren, daß sie notwendig in einer Leidensgeschichte ohnegleichen gipfeln mußten. Im Gegenteil, das damalige Graubünden war in manchen Dingen der Schweiz und ganz Europa weit voraus. Insbesondere in freiheitlicher Entwicklung: In einer Zeit, da Hörigkeit, Leibeigenschaft, überhaupt die feudalen Zustände noch ungebrochen ihre Herrschaft behaupteten, war hier damit größtenteils aufgeräumt worden; in einer Zeit, da Herren- und Fürstenmacht alle Volksfreiheit überwucherten, war letztere hier in weitgehendem Maße zur Wahrheit geworden. Allerdings fehlte es auch nicht an Ansätzen, an Keimen, die zu schlimmen Verwicklungen führen konnten.

Ein solcher Keim ist vor allem in der **konfessionellen Spaltung** zu suchen. Zwar hatte die Reformation hier einen außergewöhnlich friedlichen Verlauf genommen; allein ein Gegensatz war nun einmal doch vorhanden, und er konnte unter dem Einfluß ungünstiger Zeitereignisse zur Entfaltung gelangen. Das **Reislaufen und Pensionenwesen** war nicht ohne schädlichen Einfluß auf die Volksseele geblieben; daß alles auf die **Gemeinden** abgestellt war, konnte in schlimmen Zeiten, wenn rasche Entschlüsse und ebenso rasche Ausführung nötig waren, nur lähmend wirken.

Aber alles zusammen erklärt noch keineswegs die Heftigkeit der Unruhen, erklärt vor allem nicht die lange Dauer derselben. Es mußten also wohl noch Einwirkungen von außen her dazukommen. Und so war es! Ungünstige Verwicklungen in der europäischen Politik rissen unser Vaterland in die Welthändel hinein und brachten, was schlimmer war, die im Innern vorhandenen Gegensätze zu denkbar schärfster Entfaltung.

Die **politische Lage Gesamteuropas** war im 16. Jahrhundert eine derartige geworden, daß unser Vaterland äußerst gefährdet erschien.

Denn die Habsburger, der alte Erbfeind der Schweizer und Bündner, waren plötzlich zu unheimlicher Macht emporgestiegen und bedrohten die Selbständigkeit aller nationalen Staaten, die sich am Anfang der neuen Geschichte gebildet hatten. Eine Ländermasse, die heutzutage auf mehr als zehn selbständige Staaten verteilt ist: Österreich-Ungarn, Deutschland, Holland, Belgien, Neapel und die neuentdeckten Länder Amerikas gehorchten dem Machtworte einer Familie. Karl V., der von 1519 bis 1556 regierte, bezeichnet den Höhepunkt dieser Machtentfaltung. Zwar besaßen die Habsburger auch schon 1499 ein gewaltiges Ländergebiet, allein wie wenig der damalige Kaiser Maximilian über die Kräfte dieses Reiches verfügen konnte, ist Ihnen in einem frühern Vortrag auseinandergesetzt worden. Und die innern Verhältnisse des römischen Reiches deutscher Nation waren nicht günstiger geworden: durch die konfessionelle Spaltung war ein neues Moment der Schwäche dazugekommen, so daß ein einheitliches Handeln nach außen hin jetzt noch schwerer, ja beinahe unmöglich geworden war. Aber es war ein neues großes Erbland in den Besitz der Habsburger gekommen, über dessen Kräfte sie unbedingt verfügen konnten: **Spanien.** Und was für ein Spanien war das? Es war nicht das heutige, durch fortwährende innere Wirren zerrissene und

darum ohnmächtige Spanien, das vor unsern Augen jämmerlich zusammengebrochen ist und vor dem sich niemand mehr fürchtet, es war ein jugendkräftiges, mächtig aufstrebendes Spanien, ein Spanien, das in allen europäischen Angelegenheiten ein gewichtiges Wort mitsprach und eine kriegerische Kraft entfaltet, der wir unsere Bewunderung nicht versagen können. Es wurde im 16. und 17. Jahrhundert kein Krieg geführt, an dem Spanien nicht in hervorragender Weise beteiligt gewesen wäre. Mit größtenteils spanischen Truppen führte Karl V. seine Kriege in Oberitalien gegen Franz I. von Frankreich, deren Resultat darin besteht, daß das Herzogtum Mailand 1535 an Karl V. und 1556 an Spanien gelangt, ein Ergebnis, das, wie wir noch sehen werden, für unser Bündnerland verhängnisvoll werden sollte; mit spanischen Truppen bekämpfte er Fürstenmacht und Protestantismus im Schmalkaldischen Kriege 1546/47, spanische Truppen fehlten auch in den Schlachten des 30jährigen Krieges nicht. Allerdings war der Erfolg nicht immer an die spanischen Fahnen gefesselt; trotz Aufbietung aller Kräfte konnte Spanien in beinahe hundertjährigem Kampfe die Holländer nicht unterdrücken, im gleichen Jahre wie die Schweiz wurde auch Holland als selbständiger Staat anerkannt. Und der Versuch, das verhaßte England der Königin Elisabeth, die Vormauer der protestantischen und antihabsburgischen Partei, zu vernichten, mißlang ebenfalls (1588). Das Schicksal jener unüberwindlichen Armada, die Philipp II. ausrüstete, ist bekannt genug.

Immerhin ist es also ein **machtvolles Spanien**, das für unsere Zeit in Betracht kommt.

Und auch das andere Erbland der Habsburger, **Österreich**, bietet nicht das Bild eines zerfallenden Staates wie heutzutage, sondern eines aufblühenden. Nach gewaltsamer Unterdrückung der Reformation und der Niederwerfung des böhmischen Aufstandes war die innere Einheit hergestellt und es konnten alle seine Kräfte nach außen verwendet werden.

Auch nach der Teilung des Reiches (1556) bleibt die Situation im wesentlichen die gleiche: die spanische Linie der Habsburger und die österreichische halten überall zusammen, und so haben die Habsburger dennoch das Übergewicht in Europa.

Wie gefahrdrohend, beängstigend mußte ein solcher Zustand für die **Schweiz und Graubünden** sein? Es war keine Frage: wäre derselbe erhalten geblieben, so wären beide schließlich doch eine Beute der Habsburger geworden, trotz des Schwabenkrieges.

Allerdings fehlte es auch nicht an **Gegengewichten.** Die neuere Geschichte ist beherrscht von der Idee des Gleichgewichts unter einer Reihe von selbständigen Staaten; weder Ludwig XIV. noch Napoleon ist es gelungen, dieses Gleichgewicht auf die Dauer zu stören; immer standen die in ihrer nationalen Existenz bedrohten Nationen zusammen und wiesen die Ruhestörer auf die ihnen von der Natur gezogenen Grenzen zurück.

So entstanden auch jetzt der habsburgischen Uebermacht gegenüber zahlreiche Gegner. Der mächtigste, konsequenteste ist **Frankreich.** Kampf gegen Habsburg! ist das Leitmotiv der französischen Politik von 1500 an bis in die neueste Zeit Erst 1756 im siebenjährigen Krieg wird diese traditonelle Politik — nicht zu Frankreichs Ruhm — durchbrochen, indem französische Truppen an der Seite Österreichs gegen Friedrich den Großen kämpften. Der erste französische König, der diesen Kampf gegen Habsburg zur Richtschnur in seiner äußern Politik macht, ist **Franz** I. Seine ganze Regierungszeit ist nichts anderes als ein großer Zweikampf mit dem Habsburger Karl V. um die Kaiserkrone, Oberitalien, Burgund und andere Gebiete. Nach den Hugenottenkriegen, die von 1560—90 Frankreichs Kraft nach außen hin lähmen, nimmt **Heinrich** IV., der erste Bourbone, ums Jahr 1600 herum, diese Politik mit aller Entschiedenheit wieder auf: in Deutschland, wo er die protestantische Union aufs lebhafteste unterstützt, in Holland und in den Alpenrepubliken Wallis und Graubünden, wo er den spanischen Einfluß mit Erfolg bekämpft und ein Bündnis mit diesen Staaten und der Eidgenossenschaft durchsetzt. Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges setzt **Richelieu,** der große Minister Ludwigs XIII. die Politik Heinrichs IV. fort und entreißt unser Vaterland den Händen der Spanier und Österreicher.

Frankreich schließen sich an die **protestantischen Fürsten** Deutschlands: aus religiösen Gründen, weil die Habsburger die gefährlichsten Gegner ihrer Kirche sind, und aus politischen, weil sie ihre Fürstenmacht bedrohen, das **England** Elisabeths und später Cromwells, die nordischen Staaten, insbesondere **Schweden,** die Republik Venedig und die **Türkei.**

Denn die beständige Bedrohung Österreichs durch die Türken kommt ebenfalls der antihabsburgischen Partei zu gute.

Ganz Europa ist also in zwei große Lager geteilt: Die Habsburger, die Gegner Habsburgs!

Zu welcher Partei sollte sich die Schweiz, heute unser Vaterland, damals unser Verbündeter, stellen? Im Interesse der Selbsterhaltung mußte sie sich an das antihabsburgische Frankreich anschließen. Und sie that es, wahrscheinlich mehr von einem richtigen Gefühl geleitet, als mit vollem Bewußtsein von der Notwendigkeit eines solchen Schrittes. Sie schloß 1516, ein Jahr nach der Riesenschlacht von Marignano, den sogenannten **ewigen Frieden** mit Frankreich, vorerst ohne Zürich. Sie verpflichtete sich, jährlich 18,000 Söldner für Frankreich zu stellen und sich in die italienische Politik nicht weiter einzumischen, erhielt dagegen jährlich 700,000 Kronen und die italienischen Vogteien, den heutigen Kanton Tessin, zugesichert. So gerät die Schweiz auf Jahrhunderte hinaus in das Fahrwasser der französischen Politik. Sie wurde von Frankreich zwar gehörig ausgebeutet, hätte aber im Falle einer Bedrohung durch Österreich doch einen Rückhalt an dieser Macht gefunden. Noch viel beunruhigender waren diese Verhältnisse für **Graubünden**, unser engeres Vaterland. Denn dasselbe stand dem alten Erbfeind ganz anders offen: die Luzienſteig, das Unterengadin, Münsterthal, Cläven waren ebenso viele Einfallsthore. Und zudem hatte Österreich noch immer einen Fuß in Graubünden: das Prätigau und Unterengadin waren noch nicht ganz frei, mitten im Lande gab es noch österreichische Herrschaften. Wie leicht ließ sich da für Österreich ein Vorwand finden, die alten Pläne wieder aufzunehmen.

War die Lage also schon an und für sich gefährlich, so kamen für Graubünden noch ganz **besondere Verumständungen** dazu, diese Gefahr aufs höchste zu steigern.

Wie schon erwähnt, war das Herzogtum Mailand im Jahr 1556 an **Spanien** übergegangen. Da dieses Spanien zugleich Neapel und Sizilien besaß, hatte es Italien fast ganz in seiner Gewalt. Spanien wurde jetzt unser Nachbar im Süden; im Norden, Osten und Nordosten aber lagen die Länder der österreichischen Habsburger. So waren wir von habsburgischen Besitzungen fast ganz umschlossen. Nur auf eine verhältnismäßig kurze Strecke schiebt sich die Republik Venedig

in dieselben hinein. Und nun vergegenwärtigen wir uns, daß wir im Zeitalter der **Gegenreformation** sind, in jener Periode, da die durch das Konzil zu Trident neugestärkte katholische Kirche die gewaltigsten Anstrengungen macht, die durch die Reformation verlorenen Gebiete wieder zurückzuerobern oder doch dem weitern Vordringen derselben Einhalt zu thun. Insbesondere sollte **Italien** von der Pest des Nordens rein gehalten werden. Aber schon war die Reformation in die **südlichen Thäler Graubündens**: ins Puschlav, Bergell, Misox und Veltlin, eingedrungen und drohte von hier aus auch Italien anzustecken. Dies zu verhindern, setzte die Gegenreformation, an deren Spitze in diesen Gegenden der Erzbischof von Mailand, **Carlo Borromeo**, stand, alle Kräfte ein und wandte diesen Thälern eine Aufmerksamkeit zu, die in keinem Verhältnis zu ihrer Größe und Bedeutung stand.

In ganz Europa wurden die Gegensätze von Tag zu Tag schärfer, allgemein hatte man das Gefühl, daß man am Vorabend eines **großen europäischen Krieges** stehe, in dem die genannten zwei Parteien aufeinanderstoßen mußten.

Da war es für Spanien von ganz außerordentlicher Wichtigkeit, so rasch als möglich Truppen vom italienischen Kriegsschauplatz auf den deutschen: nach Tirol, Bayern werfen und umgekehrt, solche von dort erhalten zu können.

Und **der kürzeste und bequemste** Weg von Mailand nach dem Tirol war der durch das Veltlin, also der Weg durch ein bündnerisches Unterthanenland. So bekam das Veltlin auf einmal für die Habsburger eine weitreichende Bedeutung.

Aber ebenso große Bedeutung mußte es für Frankreich, Venedig, überhaupt für alle Gegner Habsburgs haben. Denn ihnen mußte ebenso sehr daran gelegen sein, eine solche Verbindung der beiden Hauptgegner zu verhindern.

Warum haben die Spanier und Österreicher das Veltlin nicht einfach zu erobern versucht? Von den Franzosen hätten sie von 1560—90 wenig zu fürchten gehabt, da diese durch die Hugenottenkriege vollauf in Anspruch genommen waren, ebenso wenig von der durch konfessionellen Hader zerrissenen Eidgenossenschaft. Sie hofften wahrscheinlich, das Veltlin in nicht allzuferner Zeit auf wohlfeilere Art zu erlangen; denn man brauchte kein Prophet zu sein, um voraussagen zu können, was

in Graubünden erfolgen mußte. Auch hatte Spanien anderwärts, insbesondere in den Niederlanden, so viel zu thun, daß es sich besinnen müßte, ehe es sich einen neuen Gegner auf den Hals lud, wenn dies auch nur die kleine Republik Graubünden war. Sei dem, wie ihm wolle, es versuchte zunächst auf friedlichem Wege, sich Einfluß in den rätischen Bünden zu verschaffen und damit die Benutzung der Alpenpässe zu erlangen; es bewarb sich um ein **Bündnis** mit dem Freistaat, freilich ohne jeden Erfolg, trotz der größten, ein Jahrhundert lang dauernden Bemühungen.

Denn die Franzosen bemühten sich ebenso sehr, ein solches Bündnis zu verhindern und die **Erneuerung** desjenigen durchzusetzen, das sie schon seit langer Zeit mit den Bünden abgeschlossen hatten. Und immer mit Erfolg. Nur einmal war das französische Bündnis ernstlich gefährdet: Als im Jahre 1572 die Nachricht von der schrecklichen Hinmordung der Hugenotten, der **Bartholomäusnacht**, kam und den Zorn aller Protestanten aufs höchste entflammte. Ulysses Salis Marschlins erzählt in seinem Geschichtswerke, daß auf diese Nachricht hin sein Vater von Soglio aufgebrochen, zum französischen Gesandten in Chur gegangen sei, auf eine Pension von 600 Livres verzichtet und erklärt habe, er wolle einem solchen König nicht mehr dienen, der auf diese grausame Art so viele Diener Christi habe hinmorden lassen.

So wurde unser Land in die europäischen Händel hineingezogen und zwar in einer Art hineingezogen, wie nie vor- und nachher. Auch 1799 spielten die Alpenpässe eine große Rolle; auch 1799 trafen sich weltgeschichtliche Gegensätze auf unserem Boden, auch 1799 bekämpften sich Habsburger und Franzosen; auch damals wurde der Feind von den Bürgern selber ins Land gerufen; aber eine solche Wichtigkeit hat unser Land für Europa doch nie gehabt; vor allem hat man nie so um unsere Gunst gebuhlt wie damals; nie vor- und nachher haben unsertwegen fremde Gesandte einander fast totgeschlagen, wie dies damals der Fall war. Sprecher von Bernegg erzählt nämlich, daß 1564, als Spanien mit aller Gewalt ein Bündnis durchsetzen wollte, der französische Gesandte auf dem Churer Hof mit gezücktem Schwert dem spanischen gegenüber getreten sei und ihn zum Abzug gezwungen habe. Man möchte fast elegisch werden, wenn man sich unsere damalige Wichtigkeit vorstellt und die heutige daneben stellt.

Wohl kommen auch heutzutage fein gekleidete Herren und Damen unter uns „grobe puren“; allein an unserer Gunst ist ihnen wenig gelegen, wohl aber ist das Umgekehrte der Fall. Und leider in einem etwas zu hohen Maße.

Die Fremden haben überhaupt alle Zeit eine große Bedeutung für unser Land gehabt. Auch im 18. Jahrhundert kamen allerlei fremde Herren ins Land, unter andern auch der berühmt gewordene Herr Hannikel. Allein merkwürdigerweise hielten sich diese Herren in tiefen Schluchten und Wäldern verborgen. Durch Geld verdarben sie nichts, verschafften aber dem Lande den Ruf, daß es ein Räuberklima habe und das Athen der heutigen Gauner sei.

Man sieht zugleich, daß nicht das eigentliche Graubünden schuld daran war, daß unser Land in die europäischen Händel hinein gezogen wurde, sondern das Unterthanenland, das Veltlin. Und wenn man bedenkt, welch weitere Folgen „dieses Hineingezogenwerden“ haben sollte, so kann man nicht umhin, diesen Besitz als das größte Unglück für unser Land zu betrachten. Unsere Väter hatten im Jahre 1512 dieses schöne und fruchtbare, am Südfuße unserer Alpen gelegene Thal erobert, im guten Glauben, daß diese Eroberung dem Lande zum Segen gereichen werde. Hätten sie wissen können, wie viel Unheil aller Art ihren Nachkommen daraus erwachsen sollte, sie hätten die Erwerbung mit Schrecken fahren lassen.

Das Jahr 1512 ist ein verhängnisvolles in unserer Geschichte!

Welche Stellung hätte Graubünden diesem Wettbewerb der großen Mächte um unsere Alpenpässe gegenüber einnehmen sollen? „Überhaupt keine Bündnisse schließen, Pulver, Flinte und Morgenstern bereit halten, um die Fremden nötigenfalls mit Gewalt von unserm Boden abzuhalten!“

Daß das die einzig richtige Stellung gewesen wäre, erscheint uns heutzutage beinahe selbstverständlich. Aber wir haben gut reden! Unsere Zeiten sind nicht jene Zeiten. Die Bündner und Schweizer waren seit dem Beginn des Fremdendienstes zu sehr daran gewöhnt, in europäischen Dingen mitzumachen, zu viele Lebensinteressen waren damit verknüpft: man denke nur an die vielen Offiziere, die fast ausschließlich auf diesen Verdienst angewiesen waren. Und es ist auch fraglich, ob unser kleines

Land im stande gewesen wäre, den Angriffen so mächtiger Gegner auf die Dauer Widerstand leisten zu können.

Eins aber steht außer allem Zweifel: man hätte sich auf ein Bündnis und auf dieses allein beschränken, schon die bloße Werbung anderer Mächte kurzer Hand untersagen und widerstrebende Elemente im eigenen Land nötigenfalls mit Gewalt zur Unterwerfung zwingen müssen. Dann hätten die Gefahren von außen ein einiges und darum starkes Vaterland angetroffen.

Da auch das nicht gelang, die Bündner im Gegenteil allen Bewerbungen Thür und Thor öffneten, so war die erste unausbleibliche und verhängnisvolle Folge die Zerrüttung unseres Landes durch ein leidenschaftliches Parteiwesen. Das Parteiwesen erlangt eine Entwicklung und Bedeutung wie nie zuvor. Es bilden sich so viele Parteien, als Mächte sich um ein Bündnis bewerben, also zunächst eine spanische und französische Partei. Auch eine Partei der Neutralen war ursprünglich vorhanden, scheint aber allmählich in der französischen aufgegangen zu sein. Der spanischen Partei schließen sich hauptsächlich die Katholiken an, weil sie in dieser Macht die Vorkämpferin ihrer Kirche erblicken, der französischen aus dem gleichen Grunde die Mehrzahl der Protestanten. Die französischen Könige bekämpften zwar zunächst auch die Hugenotten; aber als Heinrich IV. zur Herrschaft gelangte, gewährte er ihnen 1598 durch das Edikt von Nantes Glaubensfreiheit. Und die spätern Kämpfe unter Richelieu waren mehr gegen die politischen Sonderrechte der Hugenotten gerichtet.

Die Agenten Spaniens und dessen Parteigänger machten geltend: Spanien ist der mächtige Nachbar, der als Freund ebenso viel nützen, wie als Feind schaden kann; Graubünden ist in Handel und Verkehr auf das spanische Mailand angewiesen, es bezieht von dorther sein Korn.

Die französische Partei berief sich darauf, daß man mit Frankreich schon lange ein Bündnis habe und daß auch die Schweiz an dieser Macht ihren Rückhalt suche. Gegen Frankreich sprach dessen große Entfernung, die es fraglich machte, ob diese Macht dem Hauptzwecke des Bündnisses: Schutz und Schirm für den Verbündeten, entsprechen könne.

So war die Parteistellung in erster Linie von konfessionellen Gesichtspunkten diktiert. Schon daraus erklärt sich die Schärfe der

Gegensätze. Eine solche konfessionelle Politik ist verkehrt; sie führt dazu, daß der Glaubensgenosse des fremden Landes einem näher steht, als der andersgläubige Bürger des eigenen Vaterlandes; allein das ganze Zeitalter ist beherrscht von derselben.

Noch schlimmer war es, wenn man bloße Personenpolitik trieb. Denn wo es sich um Personen handelt, sind die Leidenschaften stets am stärksten. Es gab auch damals in allen Hochgerichten einflußreiche Männer, nach welchen der gemeine Mann sich zu richten pflegte, sei es, daß er dieselben verehrte oder von ihnen abhängig war und sie deshalb fürchtete. Und wie es heutzutage vorkommt, daß eine liberale Gemeinde aus persönlichen Gründen einem konservativen Manne stimmt und umgekehrt, so durchkreuzte auch damals die persönliche Politik die grundsätzliche: Im reformierten Unterengadin gibt es spanische Parteigänger, weil Rudolf Planta, der mächtigste Mann dieses Thales, dieser Partei angehört; auch im Prätigau fehlt es nicht an solchen, im katholischen Misox gibt es Anhänger der französischen Partei. Besonders unheilvoll wird aber in dieser Periode der Gegensatz zwischen den Familien Planta und Salis. Der Gegensatz war ein persönlicher: beide Geschlechter wetteiferten mit einander und suchten einander an Macht und Ansehen zu überbieten; er war aber auch ein prinzipieller: die Planta schlossen sich in ihrer Mehrzahl der spanischen, die Salis der französischen und venetischen Partei an. Beide Familien benutzten die Parteileidenschaften und das Mißtrauen des Volkes, um ihre persönlichen Zwecke: Demütigung, Vernichtung des Gegners, zu erreichen. Mehr als in einem Aufruhr dieser Zeit haben die beiden Familien ihre Hand im Spiel. Es ist bekannt, daß am Sturze des Dr. Johann Planta (1572) die Salis-Bergell mitgewirkt haben, während das Strafgericht von Zuoz (1565), das gegen die Salis wütete, wesentlich ein Werk der Planta war.

So erscheint es begreiflich, daß Thomas von Schauenstein, Herr zu Haldenstein, 1619 anläßlich des Strafgerichts von Chur vorschlug, daß die Salis oder Planta auf 20 oder 30 Jahre von allen Bundstagen und öffentlichen Ämtern ausgeschlossen sein sollten, jedoch ohne Schaden für ihre Ehre.

Aber auch bei andern Familien wirken persönliche Beweggründe: Neid, Gewaltthätigkeit, Habgier, stark mit.

Aber nicht die Parteien an und für sich waren das Gefährliche; denn Parteien hat's überall und jederzeit gegeben, sondern die Schärfe, welche die Gegensätze allmählich erhielten, die Parteiwut, der Parteifanatismus. Wie weit es in dieser Hinsicht damals kommen konnte, möge ein Beispiel zeigen. Sprecher berichtet: Im Oberengadin sollten auf St. Mathias die Wahlen der Obrigkeit stattfinden. Die Streitigkeiten hatten von Tag zu Tag zugenommen und zu Scanfs waren in einem Auflaufe Nicolo Dusch und N. Pult ihnen zum Opfer gefallen. Schon rüstete sich alles, die Waffen zu ergreifen. Die Partei des **Johann Anton Travers** war an Volkszahl die stärkere. Nachdem man öfters und immer vergeblich an dem gewohnten Orte, in der Au, zusammengekommen, versammelte man sich diesmal — es war im Monat März — in Zuoz. Die Anhänger **Augustins**, an Zahl die geringeren, verschanzten sich in einigen Häusern. Am 23. März — es war an einem Festtage — trat einer von dieser Partei aus seinem Hause, um beim Brunnen Wasser zu schöpfen, als er mit einem der Gegner in Wortwechsel geriet, worauf es sehr bald zu Schlägen kam. Sogleich begann man aus den benachbarten Häusern zu schießen, und zwei von der Partei des Johann Anton, nämlich Domenic Sylvett und Rutt Squeder, beide von Samaden, wurden getötet. Am folgenden Tag schoß man sogar mit Feldstücken, deren die Partei Johann Antons drei besaß. Die Unterengadiner von Ob-Valtasna, wo Rudolf Planta Blutrichter war, sandten an diesem Tage zur Unterstützung seiner Partei 250 Bewaffnete auf der andern Seite des Inns herauf (denn die gewöhnliche Straße wurde von Johann Anton und seiner Partei besetzt gehalten), und es lagerten sich solche nahe am Flusse. Als ihre Parteigenossen in Zuoz nun ebenfalls zu ihnen hinabziehen wollten, wurde Johann Valin vom Dorfe aus erschossen: ein gleiches Schicksal traf Johann Scatt aus Bevers, als er sich am Fenster zeigte. Drei andere wurden schwer verwundet. Die Frauen, deren Ehemänner in großer Gefahr schwebten, liefen nun ängstlich umher, und sie waren es, welche zuerst an Frieden dachten. Es wurde dann eine Vereinbarung getroffen. Bergeller waren 150 von Unterporta der Partei Johann Antons bis Casaccia entgegengetreten. Die drei Häupter der Bünde waren bereits aus dem Veltlin nach Cläven gekommen und hatten durch Schreiben ernstlich zur Eintracht ermahnt.

Gerade diese Leidenschaftlichkeit der damaligen Bündner erscheint uns und andern Leuten heutzutage so sonderbar, beinahe unbegreiflich. Wie konnten die ruhigen, phlegmatischen Bündner sich damals so wild geberden?

Aber der Widerspruch ist nur ein scheinbarer! Gerade der Phlegmatische kann ja am wütendsten und anhaltendsten toben, wenn er einmal aus seinem Phlegma nachhaltig aufgerüttelt wird. Und der Bündner ist in Wahrheit tief leidenschaftlich, trotz seiner ruhigen Außenseite. Konrad Ferdinand Meyer, ein vorzüglicher Kenner unseres Volkscharakters, hebt das mehr als einmal hervor. Das kommt von dem romanischen Blut, das in unsern Adern kreist. Und nicht bei unsern alemannischen Nachbarn muß man Analogien zu den Bündner Wirren suchen, sondern in Italien, z. B. in den Kämpfen der Welfen und Ghibellinen in den italienischen Städten. Uns allen ist noch in lebhafter Erinnerung, wie hoch in den achtziger Jahren die Wogen der Parteileidenschaft im Tessin gingen.

Auch ein gewisses Verschwörertalent, das dem Bündner eigen ist, muß auf Rechnung seiner romanischen Abstammung gesetzt werden. Jenatsch, die Hauptperson der Epoche, die Verkörperung des Bündnercharakters der damaligen Zeit, ist durch und durch Italiener. Wilde Leidenschaftlichkeit, Hang und Talent zur Intrigue sind die Grundzüge seines Wesens, alles das verstärkt durch die Zeitverhältnisse. Die wilde Zeit des dreißigjährigen Krieges konnte nur wilde und skrupellose Menschen erzeugen. Man denke an Richelieu und Wallenstein. Überall in Europa ein Geschlecht, das gewohnt ist, seinen natürlichen Trieben, seinen Leidenschaften ihren Lauf zu lassen.

Eine noch schlimmere Folge des Fremdenwesens war die immer mehr einreißende **Sittenverderbnis.** Der Grund zu derselben war allerdings schon durch das Pensionswesen gelegt worden; allein jetzt erreicht sie ihren Höhepunkt. Schon damals war durch das Geld der Fremden jene politische Charakterlosigkeit großgezogen worden, die ihre Überzeugung dem Meistbietenden verkauft. Jetzt sind es vor allem die „Praktiken" der fremden Gesandten, die in unserm Lande unheilvoll wirken. Die Gesandten der fremden Mächte, die in unser Land kamen, merkten gar bald, daß mehr als mit glatten Worten mit Geld auszurichten sei. Und sie unterließen es nicht, von diesem wirk-

samsten Agitationsmittel den reichlichsten Gebrauch zu machen; sie kamen mit großem Geld und Gut, wie Anhorn bemerkt. So kam allerdings Geld ins Land, aber an dieses mühelos erworbene fremde Geld heftete sich, wie überall und allezeit, der Fluch: unser Volk nahm Schaden an seiner Seele.

Auch hier möge ein Beispiel sprechen, das ich Planta: Chronik der Familie Planta, entnehme. Im Jahr 1616 war die **Republik Venedig** hart bedrängt von den Uskoken, einer räuberischen Völkerschaft am Adriatischen Meer, welche ihre Unterthanen beraubten und töteten. Da die eigenen Leute nicht kriegstüchtig waren, so war sie auf schweizerische Söldner angewiesen. Venedig schloß darum ein Bündnis mit Bern und Zürich ab. Aber die Söldner, welche diese Orte lieferten, konnten nur über die Bündnerpässe nach Venedig gelangen. Ein Bündnis mit den Bünden hatte darum für die Republik einen doppelten Wert, und es ist begreiflich, daß sie keine Kosten scheute, die Erneuerung des früher abgeschlossenen durchzusetzen. Es wurde deshalb Padavino, der Sekretär des Rates der Zehn, in die Bünde gesandt. Es war derselbe, der früher an den Senat der Republik geschrieben hatte, die Bündner seien käuflich und nur vom Appetit geleitet. Im Februar 1616 erschien er vor dem Bundestag, wo er mit weinenden Augen um Werbung und Durchpaß bat. Die Sache wurde an die Gemeinden ausgeschrieben, welche aber verwarfen. Padovino hatte die Abstimmung nicht abgewartet, sondern mit neun Hauptleuten Mietverträge von je 100 Mann gemacht. Daraufhin trat der Bundestag zusammen und verbat die Werbung. Padavino begab sich jetzt nach Zürich, erschien aber bald darauf, begleitet von einigen Zürcher Herren, aufs neue vor dem Bundestag in Ilanz und bat um die Erlaubnis, sich an die Gemeinden selber wenden zu dürfen, die Bundstagsabgeordneten hatten über etwas so außerordentliches selbstverständlich keine Instruktionen und verlangten, er solle vorläufig zuwarten. Dessenungeachtet rief Padavino gleich nachher die Gemeinden in der Gruob zusammen und veranlaßte sie, seine Vorschläge anzuhören. Dabei waren ihm auch einige Prädikanten behilflich. Die Bundeshäupter schrieben am 19. Dezember an Padavino, man habe mit Erstaunen und Schmerz gesehen, daß er in die Gemeinden gehe und sie durch Geld zu bestimmen suche, er möchte das bleiben lassen. Er nahm aber keine Notiz davon und die Behörden wollten

keine Gewalt brauchen. Padavino fand es vor allem gut, den obern Bund zu gewinnen, den Zehngerichtenbund hielt man für sicher, dort hatte Herkules von Salis zu sorgen, im Gotteshausbund glaubte man ebenfalls auf mehrere Gemeinden rechnen zu können. Nun begann die Rundreise durch den obern Bund. Padavino bestimmte jeder Gerichtsgemeinde, welche das Bündnis annahm, 2000 Gulden, heute 14,000 Fr. Verkehrswert, und gab überdies Festessen und besondere Geschenke an die stimmfähigen Bürger. So bewegte sich der Zug durch die reformierten Orte des Oberlandes; dann ging's nach Ems und Thusis; von Thusis aus wurde der Heinzenberg bearbeitet. Hierauf begab sich Padavino allein nach Splügen, Misox und dem Bergell. Als er in Cläven war, sandten die Häupter Deputierte an ihn ab, um ihn vom Besuch der Gemeinden abzuhalten; das hinderte die Bergeller Unter-Porta nicht, den Hauptmann Rudolf Salis an ihn zu senden, um ihn einzuladen, auch zu ihnen zu kommen. Und Baptista Salis ließ zu diesem Zwecke die Straße verbessern, was nebenbei auch ein eigentümliches Licht auf den Zustand dieser Straße wirft. Die guten Bergeller wußten wohl, warum sie Padavino einluden. Sie und die Engadiner erhielten das Recht, 10,000 Fettkäse zollfrei ins Venetische einzuführen und noch andere Gaben. Dem Spender von viel Hab und Gut brachte man im Vorbeigehen überall Weinkrüge aus den Häusern, und er mußte Bescheid thun, bis er sich die Gesundheit verdorben hatte. Wie man in den Dörfern vorging, zeigt die Rechnung über Waltensburg:

Spesen für die Gewinnung des Volkes	200 fl.
Dem Wirte in Waltensburg für die Spesen der Herren Schweizer Gesandten und anderer, welche ihnen Gesellschaft halten, auch Pferde, Ochsen, Diener	48 „
Dem Landweibel von Waltensburg	6 „
Anteil Waltensburgs an die fl. 2000, welche versprochen .	834 „

Also wurde nur in Waltensburg eine Summe von etwa 6000 Fr. ausgegeben.

In dieser Weise ging es in Flims, Trins, Tamins, Ilanz, Splügen, kurz in allen Gemeinden zu. Das Resultat war, daß Padavino von 27 Stimmen im Oberland 19 für sich gewonnen hatte. Im Mai 1617

schrieb Padavino, nachdem im November beschlossen worden, 60,000 Dukaten in dieser Angelegenheit zu spendieren, brauche er jetzt noch sofortige 30,000 Thaler, um sie zu Ende zu führen.

Fast zu gleicher Zeit erschien auch Casati, der Gesandte Spaniens bei den Eidgenossen, mit seinem Sekretär Max Mohr, vor dem Bundestag in Chur, um „die spanische Pündtnuß zu traktieren. Und wie vorher die venetischen Zecchinen, so flogen jetzt die spanischen Dublen umher. In einer Gegend im Gotteshauß soll jedem nachpur ein verehrung an Geld geben worden syn, damit die Stimmen uff den spanischen Schrott lauttind." (Anhorn.)

Endlich schickte noch der Kaiser einen Abgeordneten an den Bundestag, um vor dem venetianischen Bündnis zu warnen, während der französische Gesandte in Chur und auf dem Lande herum „praktizierte". Danach kann man sich vorstellen, wie es an einem damaligen Bundestage mitunter zuging. Was heutzutage vor und während der Großratssitzungen an Praktiken etwa läuft, ist ein Kinderspiel dagegen. Wenn das Volk später in bewegter Zeit einige dieser Gesandten kurzerhand über die Grenze spedierte, so lag einem solchen Thun, so unklug es auch war, doch der richtige Instinkt zu Grunde, daß ihr Treiben nicht wenig schuld war am Unglück des Landes.

Das böse Beispiel der Fremden wirkte ansteckend auf das Land selber. **Das Praktizieren zur Erlangung von Ämtern** wurde zur stehenden Wahlsitte. Das war eine logische Folge jenes Treibens der Gesandten. Die Ämter im Lande selber erhielten jetzt nämlich eine größere Bedeutung als je zuvor. Als Inhaber eines Amtes war einer ein einflußreicher Mann, an ihn wandte sich der Gesandte, er bekam Aussicht auf ein Jahrgeld von seite Spaniens oder Frankreichs. Es ist deshalb begreiflich, daß der Wettbewerb um Ämter immer lebhafter wurde, ja zu einer förmlichen Ämterjagd ausartete. Die Stimmen der Wähler wurden durch „Miet und Gaben", durch „Kesseln" erworben. Zur Veranschaulichung diene folgendes Beispiel:

Im Jahr 1615 scheint das Kesseln in den Gemeinden der Gruob besonders schwungvoll betrieben worden zu sein. Auf Befehl der Gemeinden versammelten sich Landammann und Rat und Deputierte, um „den elendten, weinenden und klagenden Standt ihrer Gemeinden zu verbessern, weil sie fürchten, daß Gott sie sonst, „ohne einichen Zweifel,

mit seiner Ruotten und Straffen" heimsuchen werde. Von den Artikeln, die zur Abwehr des Praktizierens aufgestellt wurden, hebe ich besonders zwei als charakteristisch hervor.

„Erstlichen, so wer'n die schandtlichen Praktiken und Keßlerey'n in unserer Ehrsammen Gmeindt dergestalt ingerissen, daß kein Ampt, wie klein dasselbe seyge, nit kann noch mag ohne dieselben gesetzt werden. Drum stellt man solches Praktizieren ab und will, daß keines, weder manns- noch weibsperson, noch durch sich selbst, noch durch andere Leuth weder mieth, noch gaben, noch schenkinnen, noch fressereyen, weder offentlich, noch in den wirtshäusern, keinerley Praktik treiben, noch verheißung gegen einander thun. Weder vor noch nach der Erwellung, auch niemant, weder offentlich noch heimlich mit pittlichem obligen ansprechen, vorbehalten, daß ein Schreiber oder Weibel ein offentlich pitt an die Ehrsamme Gemeinde thun mögent." Über die Beteiligung von Weibspersonen ist folgendes zu bemerken: Man glaubte dem Kesseln abhelfen zu können, wenn man jeden, der zu einem Amt gewählt worden war, schwören ließ, es ohne Praktiken erlangt zu haben. Nun glaubten aber manche Ämterjäger, sie seien den Gesetzen gegenüber gerechtfertigt, wenn sie persönlich stillsaßen. Dafür ließen sie die Frau, Verwandte, Freunde oder auch dazu bestellte Leute nach Kräften kesseln.

„Derweil die Freyheit so schandtlich mißbrucht, als daß junge Kindt mit dem Mehren uffnemmen sind gebrucht worden, vielleicht zu mehreren mahlen, so will man es bei der alten Freyheit verbliben lassen, daß welche 14 Jahre erfüllt und darob, mögent alle Ämpter, welche unsere Gmeindt berürendt, helfen setzen, so aber jüngere beim Zellen durchzögent und wann das in Erfahrnuß käme, so sollen die Eltern auch abgestrafft werden und sollent auch diejenigen, die sich zweimal zellen ließent, an Ehr und Guott gestrafft werden."

Am stärksten begehrt waren die Ämter im Veltlin. Allerdings nicht um des hohen Gehalts willen, den sie eintrugen. Nach der Landesreform von 1603, durch welche die Gehälter verdreifacht wurden, betrugen dieselben für eine Amtsdauer von zwei Jahren:

Für den Landeshauptmann, den obersten Amtmann, der in Sondrio residierte	3000 fl.
Für die Podestà in Tirano, Morbegno, den Kommissär in Cläven je	1200 „

Für die Podestà in Teglio und Plurs . . . . . 600 fl.
Für den Vikar . . . . . 800 „

Aus diesen Gehältern waren auch noch die Knechte zu bezahlen. Das war nicht viel, wenn man bedenkt, daß die Ämter um hohe Summen hatten erkauft werden müssen: bis 1603 von dem Bundestag, dann von den Gemeinden, und daß keiner ins Veltlin kam, der nicht das Doppelte oder Dreifache der angegebenen Summen ausgegeben hatte. Es mußten also allerlei andere Einnahmsquellen sein, welche die Ämter so begehrenswert machten. Und da die Amtsleute hauptsächlich richterliche Befugnisse hatten, so fehlte es an Gelegenheit, sich auf unrechtmäßige Art zu bereichern, keineswegs. Man konnte die Bußen und Strafgelder, die in die Landeskassa gehörten, in die eigene Tasche stecken; man konnte die Prozeßsucht der Veltliner ausbeuten, um Prozesse zu vervielfachen und die Sporteln zu vermehren; man konnte bereits ausgetragene Rechtshändel wieder anfechten; man konnte, was das schlimmste war, das Recht an denjenigen verkaufen, der am meisten dafür bezahlte. Das alles geschah. Man braucht sich dabei nicht auf die übertriebenen Anklagen der Veltliner zu stützen, die vielen Versuche der Bündner, die Übelstände zu beseitigen, sind Beweis genug. Allerdings muß vieles, was den Amtleuten zur Last gelegt wird, auf Rechnung der Ratgeber gesetzt werden, mit denen sie sich umgeben mußten. Die Lage der Unterthanen war um so schlimmer, als sie gegen die Urteile der Amtleute nicht an ein Gericht in den Bünden appellieren konnten. Daß es unter den Amtleuten auch ehrenvolle, unparteiische Männer gab, braucht kaum erwähnt zu werden.

Nicht viel besser stand es mit der Rechtsprechung in den Bünden selber. Waren die Amtleute aus dem Veltlin zurückgekehrt, so waren sie meist so reich, daß sie auch hohe Stellen im herrschenden Lande zu erkaufen vermochten. Und was sie als Richter dort geübt hatten, werden sie auch hier nicht unterlassen haben. Juvalta sagt darüber: Alles stand feil wie andere Ware. Wenn einer auf öffentlichem Bundestag einen Rechtshandel vortrug, so geschützt durch klares, unzweideutiges Recht, daß er es für überflüssig hielt, dasselbe noch durch klingende Argumente zu stützen, so mußte er stets dem Gegner unterliegen, welcher, der Gerechtigkeit seiner Sache mißtrauend, die Stimmen der Abgeordneten und Richter durch Gaben und Geschenke zu kaufen reich genug war.

Die Schamlosigkeit ging endlich so weit, daß es in der Republik Leute gab — noch von einigem Ansehen — welche ohne die mindeste Scheu den streitenden Parteien die Vermittlung zur Bestechung der Richter gegen ein Honorar antrugen.

Das ist das Bild der Sittenverderbnis, die infolge des Treibens der Fremden in unserm Lande einriß. Daß das Gemälde nicht zu dunkel ist, beweisen vor allem die tieftraurigen Erscheinungen, die später, in den schlimmsten Phasen der Bündner Wirren, als Früchte des ausgestreuten Samens zu Tage traten. Es gab da Subjekte, welche für Geld zu jeder Schurkenthat fähig waren. Ich sehe von denjenigen ab, die durch die maßlosen Urteile des Thusner Strafgerichts dem Feinde in die Arme getrieben wurden, und führe einige andere Beispiele an: Ein Balthasar Caflisch von Trins, der 1603 Vikar im Veltlin war, erlaubte Veltliner Arbeitern, natürlich gegen Bezahlung, an dem Bau der spanischen Festung Fuentes mitzuarbeiten, obwohl ihm nicht unbekannt sein konnte, welche Absicht die Spanier mit derselben verfolgten.

Einer der berüchtigtsten Schurken dieser Periode ist aber Martin Camenisch von Tamins. Sein Vater war 1621 Kommissär in Cläven gewesen und dort bei einer Streitigkeit erschossen worden. Vater und Sohn erscheinen zuerst als eifrige Parteigänger Venedigs. Der Sohn machte 1621 den Zug der Berner, Zürcher und Bündner ins Veltlin mit. Urplötzlich aber erscheint er als dienstfertiges Werkzeug der Spanier. Er führt dieselben während des Prätigauer Freiheitskampfes nach Chur, leitet die Verheerung und Verwüstung des Schanfiggs, wodurch er sich das Lob Baldirons erwirbt, droht nachher, seine Heimatgemeinde einzuäschern, und hätte die Absicht auch ausgeführt, wenn nicht die Taminser, Trinser und Appenzeller die Rheinbrücke abgerissen hätten. 1622, bei dem zweiten Einbruch der Österreicher ins Prätigau, weist er ihnen ebenfalls die Wege, zeigt ihnen auch das Haus des Bündnergenerals Salis, das dann eingeäschert wird, in Maienfeld erpreßt er von seinen Landsleuten Geldsummen.

Später ließ er sich in Davos nieder. Als 1624 die Franzosen im Lande erschienen, fühlte er sich dort nicht mehr sicher und begab sich aufs neue zu den Österreichern, um ihnen ihre Dienste anzubieten; allein dazu sollte es nicht mehr kommen. Sprecher erzählt über sein Ende

„Als man nicht imstande war, ihn sogleich zu töten, eilte der Schmied Josi Jost aus der benachbarten Werkstätte mit einem glühenden Eisen herbei und schlug ihm den Schädel ein. So fand derjenige, der mit Feuer und Schwert gegen sein Vaterland gewütet hatte, seinen Tod ebenfalls durch Feuer und Schwert."

Die Beispiele wären leicht zu vermehren. Man sage nicht, das seien vereinzelte Erscheinungen, solche Leute habe es immer gegeben. Nein, solche Bösewichte sind nur auf dem Untergrunde einer mehr oder weniger allgemeinen Sittenverderbnis möglich.

So betrübend solche Erscheinungen auch sind, so wäre es doch ein falscher Patriotismus, sie leugnen oder auch nur abschwächen zu wollen. Denn die Geschichte ist da, um aus ihr lernen zu können. Und lernen können wir aus ihr nur, wenn wir der Wahrheit die Ehre geben. Wir dürfen uns auch nicht einbilden, besser als unsere Vorfahren zu sein; denn wir haben ja noch keineswegs den Beweis geleistet, daß wir bei gleich starker Versuchung fest bleiben könnten. Ebenso fehlt es nicht an entschuldigenden Momenten: Neben der unwiderstehlichen Macht geschichtlicher Verhältnisse ist vor allem die Armut des Landes zu nennen. Noch nie hat ein Volk, am wenigsten ein armes Gebirgsvolk, der Versuchung widerstanden, wenn ein plötzlicher Goldregen über das Land kam. Und anderwärts sah es nicht besser aus. Selbst der deutsche Kaiser, der höchste Herr der Christenheit, wurde öfters nicht anders gewählt, als ein bündnerischer Amtmann. Die Wahl Karls V. kam nur dadurch zu stande, daß es den Habsburgern gelang, die reiche Familie Fugger, die damaligen Rotschild, für ihr Interesse zu gewinnen. Nur dadurch waren sie imstande, den Nebenbuhler Kals V., Franz I., noch zu überbieten. Franz hatte erklärt, er wolle für die Wahl 3 Millionen Kronen aufbieten, er versprach jedem weltlichen Kurfürsten 200,000 Kronen und jedem geistlichen halb so viel. Karl hingegen wandte auf oder versprach wenigstens 6 Millionen Mark. Auch er hatte den Wahlfürsten hohe Summen zugesagt.

Alle Bessergesinnten auch der damaligen Zeit hatten das Gefühl, daß ein solches Treiben früher oder später zum Untergang des Vaterlandes führen müsse. Und an Reformversuchen fehlte es keineswegs. Der Kesselbrief von 1570 wandte sich gegen die Kronenfresser, gegen das Miet- und Gabennehmen und -Geben der Großen,

der Dreisieglerbrief gegen die inneren Tumulte, die Strafgerichte, die Landesreform von 1603, angeregt vom patriotisch denkenden Hartmann von Hartmannis, bezweckte hauptsächlich die Abschaffung der Übelstände im Veltlin.

Aber alle Versuche mißlangen und mußten mißlingen, weil zu viele Personen an dem verderbten Zustand der Dinge ihr Interesse fanden und sich wie ein Mann gegen eine Reform erhoben und selbst vor der Verdächtigung der besten Absichten nicht zurückschreckten. Da gab es nur ein Mittel, unser Volk und namentlich die Häupter desselben zur Einkehr in sich selbst und reinigend und zugleich entsühnend zu wirken: Leiden, furchtbare Leiden. Und dieses Leiden kam und steigerte sich stufenweise bis zu jenem anfangs geschilderten Höhepunkt.

II. Die Vorboten des Sturmes: das Fähnlilupfen der Gerichtsgemeinden und die Strafgerichte.

Die Hinrichtung des Dr. Johann Planta. Bis 1603 äußern sich die ungesunden Zustände wesentlich in den für diese Zeit so bezeichnenden Erscheinungen des „Fähnlilupfens" der Gerichtsgemeinden und der Strafgerichte. Es sind diese Erscheinungen deshalb so sonderbar und schwerverständlich, weil sie in einem geordneten Staatswesen nicht vorkommen können; denn in einem solchen gibt es für jede Art von Verbrechen ein Gericht. In Graubünden aber gab es ein solches unparteiisches Obergericht für alle Vergehen gegen den Staat nicht; die Hochgerichte waren die höchsten Instanzen. Wohl war im Jahre 1584 beschlossen worden, ein solches allgemeines Strafgericht, bestehend aus unparteiischen Rechtsprechern aus allen drei Bünden, zu schaffen. Aber gleich darauf erklärten die Oberbündner: Wir wollen die Übertreter der Gesetze aus dem Grauen Bunde selber bestrafen. Und man mußte ihnen ihren Willen lassen.

Man kann sich leicht vorstellen, wie solche Thal- und Hochgerichte die, öfters angesehenen, Übertreter gestraft haben werden. Aber das Rechtsgefühl des Volkes war doch nicht so erstickt, daß es nicht gefühlt hätte, daß etwas gegen solche Vergehen gethan werden müsse. Das Volk nahm die Bestrafung der Schuldigen selber an die Hand oder besser gesagt, die Bestrafung derjenigen, die in seinen Augen für schuldig galten. Schuldig war nun aber, bei der nun einmal herrschenden Parteileidenschaft, vor allem die Gegenpartei; die Strafgerichte sind darum meistens Parteistrafgerichte; daher die maßlosen Strafen, die den Führern der Gegenpartei auferlegt werden. Schuldig war auch, wer von irgend einem Machthaber verdächtigt wurde; schuldig war schließlich öfters jeder, der irgend ein Amt besaß oder besessen hatte, wer die andern durch Macht und Reichtum überragte. Der Bündner ist ja noch heutzutage zum Mißtrauen gegen die Obrigkeit geneigt, wie viel mehr mußte er es damals sein?

Jedes Hochgericht hatte wie ein eigenes Siegel so auch eine eigene Gerichtsfahne. Hielt nun der Landammann oder sonst eine maßgebende Persönlichkeit dafür, das Vaterland sei in Gefahr, so wurden die Geschwornen oder die Gemeinde zusammengerufen, man wählte einen Fähnrich, welchem der Landammann auf offenem Platze feierlich die Fahne übergab. Dann brach man auf, riß andere Gemeinden und Thalschaften mit und setzte an einem gelegenen Orte ein Strafgericht ein; es wurden eine Anzahl — selbstverständlich unparteiische — Rechtsprecher gewählt und ihnen „Gäumer" an die Seite gestellt. Dann kehrte das Gros der Mannschaft wieder zurück, während das Strafgericht seine Thätigkeit begann. Die Freude am Fähnlilupfen war so groß, daß selbst die entfernten Münsterthaler 1617 nach Chur kamen. Viele dieser Strafgerichte entbehren nicht eines gewissen Humors, die hohen Geldbußen sind nicht allzutragisch zu nehmen; denn sie wurden öfters doch nicht bezahlt; aber nicht immer blieb es bei Geldbußen, bereits in dieser vorbereitenden Zeit floß Bürgerblut.

Ums Jahr 1570 herum war Dr. Johann Planta, Herr zu Räzüns und Hohentrins, einer der angesehensten Herren im Lande. Er war eines der Häupter der reformationsfeindlichen und spanischen Partei. Durch eine päpstliche Bulle wurde ihm 1571 die Befugnis zuerteilt, verschiedene Pfründen der katholischen Kirche, welche ihr entfremdet

worden waren, wieder einzuziehen. Nun behauptete Planta zwar, die Bulle sei ihm ohne sein Begehren zugestellt worden, und verzichtete schließlich, um das gegen ihn heraufziehende schwere Ungewitter zu beschwören, auf alle seine Ansprüche. Allein die erregten Geister waren nicht mehr zur Ruhe zu bringen: er war nun einmal der Landesverräter, der mit einem fremden Fürsten in Beziehung getreten war. Die Prädikanten arbeiteten gegen ihn, weil dieser fremde Fürst der Papst war, die Salis, weil es ein Planta war, die Katholiken gaben ihn preis. Er wurde, von Katholiken und Protestanten gemeinsam, 1572 verurteilt und am 31. März 1572 in Chur vor dem obern Thor hingerichtet. Allein gegen die Stürme gehalten, die von 1603 und vollends von 1618 an unsern Freistaat in seinen Grundvesten erschütterten, erscheint all das nur als ein leichtes Vorspiel.

III. Das Bündnis mit Venedig (1603) und seine Folgen.

Die ersten Stürme. Aus den schon angegebenen Gründen bewarb sich seit dem Jahr 1599 auch noch die Nachbarrepublik Venedig um ein Bündnis mit unserm Lande. Und wie vorauszusehen war, fand auch sie zahlreiche Anhänger — nicht nur durch Geld erkaufte, sondern auch grundsätzliche. — In der That sprachen viele und gute Gründe für ein Bündnis mit Venedig: Seine Nachbarschaft (von Worms aus gelangte man in kurzer Zeit an die venetische Grenze) befähigte es, rasch und sicher Hülfe zu bringen; auf seinem Gebiete verdienten nach der niedrigsten Angabe 5000 Bündner ihr Brot als Zuckerbäcker, Schenkwirte, es ließ die Protestanten bei ihrem Glauben unbehelligt, es war Freistaat, wie Bünden selber. So kam es, daß hervorragende Bündner der damaligen Zeit die Ansicht vertraten, man hätte vor allem dieses Bündnis pflegen sollen, weil es das natürlichste gewesen sei. Nur etwas

ließ sich gegen dasselbe einwenden: Venedig war in erster Linie Seemacht, und damit war uns nicht gedient. Besonders eifrig traten für Venedig ein die Prädikanten, die reformierten Geistlichen. Und sie wurden lebhaft unterstützt von den reformierten Eidgenossen. Diese Sympathie der Prädikanten für Venedig erklärt sich vor allem aus dessen konfessioneller Weitherzigkeit, die damals ziemlich einzig dastand, auch mochten dieselben an ein solches Bündnis allerlei kühne Hoffnungen betreffend die Protestantisierung des Veltlins knüpfen.

So konnte der Erfolg nicht ausbleiben. Das Bündnis wurde am 15. Oktober 1603 in der Kathedrale von San Marco feierlich beschworen, und zwar nicht auf das Meßbuch, bemerkt Ulysses Salis, wie unsere Gesandten 1639 beim Abschluß des Bündnisses mit Spanien es thaten, sondern nachdem sie einen derartigen Vorschlag zurückgewiesen, auf eine Bibel, welche zu diesem Zwecke beigebracht worden war Dann wurden die Gesandten auf dem ganzen Gebiete der Republik großartig gefeiert und beschenkt. Die Bedingungen des Bündnisses waren folgende: Bünden räumt Venedig das Recht ein, auf seinem Gebiete nötigenfalls 6000 Mann zu werben, und gestattet auch anderwärts geworbenem Volk den Paß. Venedig zahlte jährlich zirka 40,000 Fr. und lieferte 60 Musketen. Groß war auch in den Bünden die Freude über das neue Bündnis; nur wenige mochten ahnen, welche schlimmen Folgen dasselbe für das Land haben sollte. Frankreich, obwohl mit Venedig befreundet, sah das Bündnis nicht gern, weil es lieber allein über die Bündnerpässe und die Wehrkraft des Landes verfügt hätte, und sein Vertreter unterließ es nicht, gegen eine Erneuerung desselben zu arbeiten. Sowohl der französische als der venetianische Gesandte wirkten mit aller Macht — eine kurze Episode, die wir noch kennen lernen werden, ausgenommen — gegen eine Verbindung mit Spanien. So erreichte jenes verderbliche Treiben der fremden Gesandten seinen Höhepunkt.

Besonders schwer fühlte sich Spanien getroffen. Was es fast ein Jahrhundert lang vergebens begehrt, das erlangte nun fast mühelos seine verhaßte Gegnerin, die Republik San Marco. Auch das französische Bündnis war ein Jahr vorher wieder erneuert worden. Spanien allein sollte also von den Alpenpässen ausgeschlossen bleiben! Das war mehr, als der spanische Stolz ertragen konnte.

Der damalige spanische Statthalter von Mailand, Fuentes, ant-

wortete auf das venetianische Bündnis damit, daß er mit dem Baue jener nach ihm benannten, in unserer Geschichte berüchtigten Feste Fuentes begann. Am Ausgange des Veltlins, hart an der Grenze gelegen, beherrschte sie nicht nur den Eingang ins Veltlin, sondern auch den lebhaften Verkehr zwischen Norden und Süden vollständig. Zugleich ordnete Fuentes eine Kornsperre an, wodurch Bünden das wichtigste Lebensmittel abgeschnitten und viele Anwohner des Splügen und Septimer in ihrem Verdienste schwer geschädigt wurden. Und mehr noch — er veranlaßte auch den Erzherzog Maximilian, durch seine Amtleute die Bewohner der Acht Gerichte auf alle Art zu drücken, namentlich durch Auflage von Zöllen, von welchen sie nach alten Verträgen frei waren.

Ein Sturm des Unwillens ging durch unser Land bis in die entlegensten Alpenthäler, als die Kunde von diesem Racheakt sich verbreitete. Man weiß ja aus der neuern und neuesten Geschichte, wie gern man solche Festungen hart an der Schwelle des Hauses hat. „Auf nach dem Veltlin, zerbrechen wir die spanische Zwingburg, solange sie noch nicht vollendet ist!“ hieß es im Volke. Allein eine solche radikale Maßregel hätte den Krieg mit dem mächtigen Spanien bedeutet, und darauf durfte man es doch nicht ankommen lassen. Darum rieten die Besonneneren, unterstützt vom französischen Gesandten Paschal und den zu Rat gezogenen Eidgenossen, mit aller Entschiedenheit ab. So versuchte man es durch friedliche Mittel, Fuentes von seinem Vorhaben abzubringen, d. h. zur Zurücknahme seiner Maßregel zu bestimmen. Wiederholt gingen Gesandtschaften nach Mailand ab, bald einzelne einflußreiche Persönlichkeiten, bald Vertreter der Bünde mit bewaffneter Begleitung. Vergebens, Fuentes ist durchaus nicht zu bewegen, den Bau der verhaßten Feste einzustellen. Die Kornsperre wolle er aufheben, aber nur unter der Bedingung, daß man französischem Kriegsvolk nicht den Paß gestatte, ohne ihn, den Statthalter, vorher davon benachrichtigt zu haben; finde sich alsdann, daß fragliche Truppen feindliche Absichten gegen Mailand hätten, so wäre ihnen der Durchmarsch nicht zu gestatten. Das hieß also: Der Paß ist von der Erlaubnis Spaniens abhängig, das bedeutete eine Einmischung Spaniens in die innern Angelegenheiten und Rechte Bündens. Dennoch gelang es Fuentes, die Mehrzahl der Abgeordneten der Bünde für dieses Mailänder Kapitulat zu gewinnen. Aber die Gemeinden verwarfen; dafür sorgten der venetia-

nische und besonders der französische Gesandte, gegen dessen Interesse ja das Kapitulat vor allem gerichtet war.

So war Spanien aufs neue unterlegen, die Bündner hatten sich nicht einschüchtern lassen; aber es fuhr fort, ohne Unterlaß auf sein Ziel loszuarbeiten. Und so dauerte der Parteikampf mit aller Schärfe fort. Als fort und fort Gerüchte das Land beunruhigten, spanische Truppen rückten gegen Cläven, entschloß man sich endlich, 1800 Mann unter Landeshauptmann Johann Guler ins Veltlin zu schicken.

Da brach 1607 ein gewaltiger Volkssturm gegen die Venetische Partei los, welche der spanischen Partei zum langersehnten Übergewicht in Bünden zu verhelfen schien. Venedig stand im Krieg mit Papst Paul und brauchte aufs neue Söldner. Das wußte man in den Bünden, und so fand das Gerücht, 8000 Lothringer seien im Anzuge und wollten über unsere Pässe nach Venedig ziehen, allgemein Glauben. Plünderung, Mord stiegen vor der erhitzten Phantasie des leidenschaftlich erregten Volkes auf, es wurde ausgestreut, es sei den Venetischen der ganze Paß in der Breite von 7 Klaftern für 80,000 Kronen käuflich abgetreten worden. Die spanischen Parteigänger unterließen selbstverständlich nicht, das Feuer zu schüren. „Die venetischen Hansen seien an allem schuld, sie hätten das Land verraten und den gemeinen Mann betrogen, es sei keine Mehrheit der Gemeinden für das venetische Bündnis gewesen." So rückten denn im März 1607 nicht weniger als 26 Fähnlein nach Chur, um das Vaterland aus der Not, in die es durch die Frevel einzelner geraten, zu retten, das heißt, um die Führer der venetischen Partei zu bestrafen. Aber die Untersuchung ergab, daß das Bündnis regelrecht abgeschlossen worden, ebenso erwiesen sich die Befürchtungen wegen des Durchmarsches der Lothringer als völlig unbegründet.

So war der Auflauf eigentlich gegenstandslos geworden. Allein man konnte doch nicht auseinandergehen, ohne etwas ausgerichtet zu haben; man mußte auch die bedeutenden Kosten des „Fähnlilupfens" decken. So wurde denn ein Strafgericht eingesetzt, dessen Zorn sich zunächst über die Führer der venetianischen Partei entlud. Obrist Johann Guler von Wyneck von Davos wurde zum Tode verurteilt, sein Vermögen, mit Vorbehalt des Frauenguts, konfisziert, bei den andern: von Moos von Maienfeld, Podestat Herkules von Salis von Grüsch

und Bürgermeister Bavier von Chur begnügte man sich mit Geldbußen von 2,300,000 Fr.

Darob neuer gewaltiger Unwille in den venetisch gesinnten Thätern, namentlich der Engadiner, welche nach Chur zogen und ihren Einfluß zu Gunsten der Bestraften geltend machten. Und der französische Gesandte weiß die entstandene Mißstimmung aufs vortrefflichste auszunutzen, um den Zorn des Volkes ganz sachte auf die „Spanier" hinüberzulenken. Und schließlich sind es nicht Männer der französisch-venetischen Partei, sondern spanische Parteigänger, die der Volkswut zum Opfer fallen: **Georg Beeli von Belfort**, österreichischer Landvogt auf Castels, und Hauptmann **Caspar Baselgia**. Beide wurden, als spanische Verräter, zum Tode verurteilt und im Juli 1607 in Chur hingerichtet. Vermittlungsversuche der Eidgenossen waren vergebens gewesen.

So hatte auch dieser anfänglich für Spanien so verheißungsvolle große Aufruhr demselben nicht nur keinen Gewinn, im Gegenteil eine neue Niederlage gebracht. Endlich sollte es aber doch wenigstens eine Freude erleben. Im Jahr 1613 war das Bündnis mit Venedig abgelaufen. Venedig, in Italien auf allen Seiten von Feinden umgeben und auch von Erzherzog Ferdinand von Steiermark schwer bedrängt, setzte alle Hebel in Bewegung, das Bündnis mit den Bündnern zu erneuern. Aber diesmal war alle Mühe vergebens; man hatte zu schlimme Erfahrungen mit diesem Bündnis gemacht. „Der gmein Mann wollt' solches ganz und gar nit zugeben." bemerkt Anhorn, der Prädikant zu Maienfeld und Geschichtschreiber, „denn man hat sich vorhin dermaßen gebrennt, daß man nit mehr zum für gehen wollte. Nit darumb, daß die Venezier den püntnern nit gehalten, was sie ihnen versprochen habend, oder daß sie für sie selbs den püntnern jeweilen etwas Untreue erzeigt habend, sondern darumb, daß der Spanier durch Eifer darum die püntner geplagt habe."

Es war also nicht bloß Wankelmut des Volkes, daß man das 1603 so freudig begrüßte Bündnis jetzt verwarf, es war die Erkenntnis, daß man vor den Spaniern keine Ruhe habe, wenn man Venedig und Frankreich gestatte, was man ihm verweigerte. Und man muß diesen Punkt scharf im Auge behalten, er gibt uns den Schlüsselpunkt zum Verständnis des so merkwürdigen Ausgangs der Bündner Wirren, insbesondere der Politik Jenatschs.

Spanien hatte also seinen Zweck: Einschüchterung der Bünde, in gewissem Sinne doch erreicht.

Auch die europäische Lage schien sich jetzt für Spanien günstig gestalten zu wollen: Heinrich IV. von Frankreich, sein erbittertster Feind, war 1610 dem Dolche des Fanatikers Ravaillac erlegen. Unter der Regentschaft seiner Gemahlin Maria von Medici traten sich der französische und spanische Hof einen Augenblick näher und es schien, als ob ihre Politik Hand in Hand gehen wollte. Besiegelt wurde die Freundschaft durch die Heirat Ludwigs XIII., des Sohnes Heinrichs IV., mit Anna von Österreich, wodurch der französische Hof auch durch Bande der Verwandtschaft mit dem habsburgischen Österreich verknüpft war.

Ermutigt durch die Abweisung Venedigs, trat der spanische Statthalter Toledo mit einem neuen Bündnisgesuch an die Bündner heran. Allein die Gemeinden verwarfen, obwohl die Bedingungen recht günstig waren. Dennoch schien Spanien an Boden zu gewinnen.

Die Situation war jetzt nämlich folgende: Trotz des Verbotes der Obrigkeit liefen zahlreiche Bündner in venetianischen Sold; auch fremde Söldner wurden auf verborgenen Pfaden dahin gebracht. Und Venedig ließ nicht nach, die Gemeinden zu bearbeiten. Es war damals, als Padavino in oben geschilderter Weise „praktizierte". Die dadurch entstandene Mißstimmung benutzten Rudolf und Pompejus Planta, die Häupter der spanischen Partei, um Padavino aus dem Lande zu schaffen. Daneben betrieben sie mit allen Mitteln das spanische Bündnis. Und da viele französische Parteigänger jetzt an Frankreich irre geworden waren, so schien Spanien die beste Aussicht zu haben.

IV. Das Thusner Strafgericht (1618) als Ausgangspunkt der Bündner Wirren im engern Sinne.

Die tiefste Notlage des Landes.

Da aber erfolgt eine gewaltige Erhebung der venetianisch-französischen Partei.

Die radikalsten der Prädikanten treten auf den Plan und übernehmen die Leitung der Partei. Es sind fast alles Geistliche aus dem Engadin: Caspar Alexius, Pfarrer in Camogask, Bonaventura Tontsch zu Zernez, Anton Vulpius von Fetan; daneben aus andern Landesgegenden noch Johann à Porta, Konrad Buol, J. P. Janett, Stephan Gabriel und andere.

Wie die Engadiner, insbesondere die Unterengadiner, in dieser Periode als die leidenschaftlichsten und rücksichtslosesten unter allen Bündnern erschienen, aber auch mit zu den tapfersten gehören, so verhält es sich auch mit ihren Prädikanten.

Alle aber überragt an politischer Begabung, an Thatkraft und Entschlossenheit, aber auch an Verschlagenheit, Verstellungsgabe und rücksichtsloser, vor keinem Mittel zurückschreckender Leidenschaftlichkeit, **Georg Jenatsch** von Samaden, der 1617 in die Synode aufgenommen worden und damals Pfarrer im Veltlin war. Ein Pasquil schildert die Prädikanten folgendermaßen:

Steffan, Caspar und der vom Thor
Sind auffruhrstiffter fürwohr,
Lexi und Buol sind auch im orden,
Aus Englen sind sie teufflen worden.

Caspar von Grisch und Plaschi Lissander
Ist grad guet einer wie der ander.
Jenatsch, Tonell, genannt der Fuchs,
Sind bluetdürstiger denn kein Luchs.

Die Wut der Prädikanten richtet sich in erster Linie gegen **Pompejus Planta** von Rietberg und **Rudolf Planta** zu Wildenberg bei Zernez. Auf der **Synode zu Bergün**, Frühling 1618, bricht der Sturm gewaltig los. Jene beiden Planta werden offen als Landesverräter bezeichnet, an alle evangelischen Gemeinden Schreiben erlassen, mit der Mahnung, sich vor ihnen und andern Verrätern in Acht zu nehmen, die Synodalen aufgefordert, zu Hause solches auch mündlich zu thun, was namentlich im Unterengadin mit allem Eifer geschieht. Jenatsch und seine Anhänger brechen nach der Synode sofort auf, um die Verräter aufzuspüren. Sie begeben sich zunächst nach dem Unterengadin, wo der Boden schon vorbereitet ist, und veranlassen die Gemeinden, die Fähnlein zu lupfen, um gegen Rudolf Planta zu ziehen. Sie haben um so leichteres Spiel, als Rudolf Planta seines hochfahrenden und gewaltthätigen Wesens wegen auch persönlich unbeliebt ist. Vor dem Schlosse zu Wildenberg versammeln sich die empörten Volkshaufen und belagern es; Rudolf kann zwar entfliehen, aber sein Schloß wird geplündert.

Vergebens fordert sein Bruder Pompejus bei der Tagsatzung Hilfe. Briefschaften, die man im Hause des Rudolf gefunden hat, geben Auskunft über die Personen, mit denen er verkehrt hat. Sofort steht der Entschluß fest, auch gegen diese Verräter vorzugehen. Während die Masse der Fähnlein die Berge überschreitet und, andere Gemeinden und Thäler mit sich fortreißend, Chur und Thusis zuströmt, werden kleinere Abteilungen ins Veltlin und nach Chiavenna gesandt, um die Verdächtigen festzunehmen. In Sondrio wird der Erzpriester **Rusca**, das Haupt der Gegenreformation daselbst, im Bergell der gichtkranke **Johann Baptista Prevost**, Zambra genannt, verhaftet. Beide werden nach Thusis geschleppt.

Dort ist indes ein Strafgericht eingesetzt worden, bestehend aus 66 bäuerlichen Rechtsprechern. Ihnen werden aber 9 Prädikanten, größtenteils die oben erwähnten, als Inspektoren beigegeben, sie sollen angeben, was sie von den spanischen Verrätern wüßten. Allein die Aufseher werden bald zu Tyrannen des Gerichts. Da die Aufseher an

Bildung, Intelligenz und Thatkraft die Rechtsprecher aus dem Volke weit überragen, so kann es nicht fehlen, daß die Richter ganz unter den Einfluß der Prädikanten geraten. So wird das Strafgericht, das wie alle andern unparteiisch sein sollte, zu einem leidenschaftlichen Parteistrafgericht, zu einem Strafgericht der venetianischen Partei über die spanische. Demgemäß mußten auch die Strafen ausfallen. Vom August 1618 bis zum Januar 1619 wütet nun dieses Gericht mit Geldbußen, Gütereinziehungen, Verbannungen, Todesurteilen, handhabt die Folter und andere Marterinstrumente und erläßt nicht weniger als 157 Strafurteile, fast ausschließlich gegen spanische Parteigänger oder Neutrale. Es seien hier nur diejenigen Urteile angeführt, die besonders verhängnisvoll werden sollten. Rudolf und Pompejus Planta wurden verdammt zu ewiger Verbannung, ihr Vermögen wurde eingezogen, ihre Häuser sollten zerstört und Schandsäulen an deren Stelle gesetzt werden, Preise von 12,000 Fr. wurden auf die Häupter eines jeden gesetzt, und wenn man sie bekomme, sollen ihnen durch die Henker Arme und Beine abgestoßen werden. Der Erzpriester von Sondrio wurde so lange gefoltert, bis er den Geist aufgab, der Bergeller Zambra hingerichtet. Mit Gütereinziehungen verbundene Todesurteile wurden erlassen gegen Hauptmann **Schorsch** von Splügen, den Dolmetscher des französischen Gesandten, und **Johann Anton Giöri** von Calanca.

Das geschah zu einer Zeit, als der **Fenstersturz zu Prag** das Signal zum böhmischen Aufstande und damit zum furchtbarsten aller Kriege gab und der **Bergsturz von Plurs** alle Gemüter tief erschütterte.

Die Maßlosigkeit des Thusner Strafgerichts sollte sich furchtbar rächen: Schlag auf Schlag bricht nun das Unglück über unser armes Land herein. Die nächste Folge ist die ebenso maßlose Rachsucht der Gestraften.

Wutentbrannt eilen sie zunächst in ihre Heimatthäler, wiegeln das schon erregte Volk auf und verlangen ein unparteiisches Gericht. Und die Disentiser, Lugnezer, Misoxer, Bergeller lupfen ihre Fähnlein und rücken nach Chur. Aber die Münsterthaler, Engadiner, Prätigauer, Davoser lupfen ebenfalls die Fähnlein, um den „Spaniern" nicht allein das Feld zu überlassen. So ergreift die Bewegung das ganze Land, und Anfangs 1619 sind fast alle Gerichtsfahnen in und um Chur versammelt. Die Erregung ist so groß, daß es mehrmals zu Zusammen-

stößen kommt, wobei es Verwundete und Tote gibt. Die Gefahr eines blutigen Bürgerkrieges, einer Schlacht vor den Thoren der Hauptstadt, war in nächste Nähe gerückt.

Das **Strafgericht von Chur**, das jetzt eingesetzt wird, steht ganz unter dem Einfluß des Obern Bundes und wird daher zu einem Parteistrafgericht der spanischen Partei über die venetische. Alle Urteile des Thusner Strafgerichts werden über den Haufen geworfen, die Verurteilten ganz losgesprochen, die evangelischen Prediger des Unterengadins hart hergenommen und die Unterengadiner mit einer Geldbuße belegt.

Diese Übertreibungen rufen einem **Strafgericht zu Davos**, das seinerseits wieder die Churer Urteile für null und nichtig erklärt und die Thusner wieder herstellt. Die Bandierten werden aufs neue aus dem Lande gewiesen.

So hatte die gesetzliche Ordnung im Lande vollkommen aufgehört, an die Stelle der Regierung und der regelrechten Justiz war die Parteiwut getreten, unser Vaterland schien mit schnellen Schritten der Auflösung entgegenzugehen. Wieder waren alle Vermittlungsversuche der Eidgenossen, die allerdings auch selber nicht unparteiisch waren, erfolglos geblieben.

Zur Anarchie im Innern gesellte sich nun aber auch noch die Bedrohung von außen her.

Als die Bandierten ein unparteiisches Gericht nicht fanden, eilten sie auf die eidgenössische Tagsatzung, zu den katholischen Orten, zum Herzog Feria in Mailand, zum Erzherzog Leopold von Innsbruck, überall fremde Hilfe begehrend.

Und sie fanden nur zu williges Gehör. Unter dem Vorwande, man müsse in den Bünden die Ordnung herstellen, konnte man jetzt dieselben überfallen und in seine Gewalt bringen. Und das schlimmste war, daß jetzt auch Gueffier, der französische Gesandte, durch die Ausweisung aus dem Lande aufs höchste beleidigt, mit den Spaniern Hand in Hand ging.

Ein dreifaches Unternehmen sollte jetzt ins Werk gesetzt werden! Im Süden sollte sich, gedeckt durch Feria, den spanischen Statthalter, das Veltlin erheben und die bündnerische Herrschaft abschütteln, im Westen der Obere Bund nach Chur herabrücken und gleichzeitig ein Angriff vom Misox her gegen das Hinterrheinthal erfolgen,

während Pompejus von Osten her ins Münsterthal einfallen sollte. In Chur wollte man sich vereinigen und ein neues Strafgericht einsetzen. Überall sollten Bündner selber den Feind ins Land führen.

So zog sich denn im Sommer 1620 das Gewitter von allen Seiten über unser Land zusammen. Eine Schreckensnachricht löste die andere ab. Mitte Juli heulten die Sturmglocken durchs ganze Hinterrheinthal. Der Calanker Giöri und der Misoxer Molina waren an der Spitze von 800 in Oberitalien und dem Tessin angeworbenen Söldnern, verstärkt durch Misoxer und Calanker, bereits ins Rheinwald vorgedrungen, fast gleichzeitig hatte Pompejus Planta im Münsterthal sein Raubwerk begonnen: 135 Häuser verbrannt, die reformierten Prediger verjagt, die Bewohner gezwungen, Österreich zu huldigen; an der Steig sammelte sich österreichisches Kriegsvolk.

Doch gelang es, dieser Gefahren Herr zu werden.

Auf die Kunde vom Angriff aufs Misox eilt sofort Oberst **Guler** von Davos, ein allezeit schlagfertiger Haudegen, an der Spitze von 3000 Mann herbei, erreicht die Eingedrungenen auf der Höhe des Bernhardin und schickt sie mit blutigen Köpfen durchs Misox hinunter. Auch Pompejus wagt den beabsichtigten Vormarsch ins Unterengadin nicht anzutreten.

Die schrecklichste Kunde kommt aber am 20. Juli aus dem Süden, nicht nur Bünden, sondern die ganze Welt in Schrecken versetzend: die Kunde vom **Veltlinermord.** Ritter Johann Jakob Robustelli, ein Neffe Rudolf Plantas, dessen Haß gegen die Bündner durch ein zu Davos gegen ihn ergangenes Strafurteil noch verstärkt worden war, hatte die durch die grausame Bestrafung Ruscas entstandene furchtbare Gärung unter den Veltlinern benutzt, um ein Schreckenswerk zur Ausführung zu bringen: 800 Protestanten, sowohl Bündner als Veltliner, waren durch Veltliner und geworbenes venetianisches und mailändisches Mordgesindel grausam hingemordet und die bündnerische Herrschaft beseitigt worden. Unmittelbar darauf waren die Spanier, von Fuentes aus vordringend, ins Veltlin eingezogen, um die Herrschaft Robustellis zu stützen.

So war auf diesem Punkt der feindliche Anschlag vollständig geglückt, doch nur auf diesem; die herrschenden Lande blieben für diesmal noch frei von feindlicher Überflutung. Aber auch dieser Verlust

war für die Bündner noch schwer genug. Doch waren sie nicht gesonnen, das Verlorene fahren zu lassen: im Gegenteil, **die Versuche, das Veltlin wieder zu gewinnen**, stehen von nun an so sehr im Mittelpunkt der bündnerischen Politik, daß die ganze folgende Entwicklung unter diesen Gesichtspunkt gerückt werden kann.

Aber volle 20 Jahre sollten sich die Bündner gedulden müssen, ehe ihre heißen Bemühungen mit Erfolg gekrönt wurden.

Sobald sie sich vom ersten Schrecken erholt haben, treffen sie sofort kriegerische Rüstungen. Schon am 29. Juli sind 2000 Mann in Cläven versammelt, während andere Fähnlein vom Maloja aus nach Sondrio rücken.

Allein eine Reihe unglücklicher Umstände trifft zusammen, dieses Unternehmen zu einem unglücklichen zu machen: Die bündnerische Streitmacht ist zu klein; denn auch an andern Orten droht Gefahr, die katholischen Oberländer bleiben zu Hause, weil sie die patriotische Frage vom konfessionellen Standpunkt aus betrachten und in dem Veltliner Zug nur eine Unternehmung gegen die Katholiken erblicken; die untern reformierten Gemeinden werden eingeschüchtert und fürchten sich vor einem Überfall; die wenigen mitgezogenen katholischen Fähnlein zeigen keinen Eifer und tragen so viel zur Demoralisierung der ganzen Truppe bei. Es fehlt an Gehorsam gegen die Befehle der Obern, an gehörigem Zusammenwirken der untern und obern Kolonnen; dazu kommt die Feindseligkeit der Einwohner. So bleibt den Bündnern nichts anders übrig, als einen schmachvollen Rückzug anzutreten.

Der erste, aus *eigener Kraft* unternommene Versuch der Bündner, das Veltlin zurückzuerobern, ist also kläglich mißlungen.

Aber nun bekommen die Bündner Hilfe von den **Bernern** und **Zürchern**. Oberst Mülinen von Bern und Oberst Steiner von Zürich rücken mit je einem Regiment ins Bündnerland und in das Veltlin. Die katholischen Orte der Eidgenossenschaft hatten den Versuch gemacht, den Zug zu verhindern oder doch wenigstens zu verzögern. Aber auch dieser zweite Zug mißlingt aus ähnlichen Gründen. Die Unterstützung durch die Bündner ist nicht stark genug, ein Seitenangriff der Bündner vom Puschlav aus unterbleibt, die Berner stürmen in thörichter Eile und Unvorsichtigkeit der Hauptmacht zu weit voraus. So erfolgt jene Katastrophe von **Tirano**, welche die gesamte Streitmacht zum Rückzug

zwingt. Das Berner Regiment hat sich aufgelöst, das Zürcher Regiment Steiner hingegen bleibt an der Luzienſteig und in der Herrschaft zurück.

Das Eingreifen der Berner und Zürcher zu Gunsten der Wiedereroberung des Veltlins veranlaßt auch die **Fünförtischen** zur Einmischung in die Angelegenheiten Bündens. Am gleichen Tage, da die Berner die Niederlage bei Tirano erleiden, überschreiten 1500 Mann unter Oberst Beroldingen die Oberalp, rücken, unterstützt von Calankern, Misoxern und Oberländern, ins untere Oberland bis Ems, besetzen auch das Domleschg und lassen sich allerlei Gewaltthaten gegen die reformierten Pfarrer zu schulden kommen. Die Führer der venetischen Partei müssen jetzt aus dem Lande fliehen.

Zum ersten Mal ist jetzt die spanische Partei obenan. Im Innern zeigt sich das dadurch, daß der Obere Bund das Übergewicht über die andern zwei Bünde hat. Sofort tritt er von sich aus, ohne die andern zu begrüßen, mit Mailand in Verbindung und willigt in folgende Bedingungen: Das Veltlin wird den Bündnern zurückerstattet, doch mit Ausschluß der reformierten Konfession, die Spanier dürfen Festungen daselbst haben, man schließt mit Spanien ein Bündnis, dasselbe erhält die Erlaubnis zum Truppendurchzug. Die evangelische Minderheit des Obern Bundes nimmt unter dem Druck der Mehrheit diesen Vertrag an, die andern Bünde verwerfen ihn selbstverständlich. Das Oberland bleibt bei seinem Separatvertrag. Es scheint nichts anders übrig zu bleiben, als eine Trennung der Bünde, eine Auflösung unseres Freistaates. Auch auf dem großen Kriegsschauplatz stand für Spanien alles gut; die Schlacht am weißen Berg machte die Habsburger zu vollständigen Herren Böhmens; alle politische und religiöse Freiheit war daselbst vernichtet.

Diese Erfolge Spaniens in Bünden sind aber nur dadurch erzielt worden, daß Frankreich sich nicht gerührt hat und der französische Gesandte sogar mitgeholfen hat, dieselben herbeizuführen.

Nun aber besinnt sich Frankreich wieder auf seine alte Politik und greift zu Gunsten der Bündner ein, es kommt zur ersten **diplomatischen Dazwischenkunft Frankreichs.** Der französische Gesandte wird wieder zurückgerufen und hält seinen Einzug in Chur. Frankreich verlangt von Spanien die Rückgabe des Veltlins und Verzichtleistung auf sein Bündnis mit Graubünden. Spanien hat nicht üble Lust, darauf einzugehen

ebenso der Papst, der ein gutes Einvernehmen zwischen den beiden katholischen Mächten wünscht.

Allein die Verhandlungen ziehen sich in die Länge, da reißt der protestantischen Partei in Bünden der Faden der Geduld; sie greift zur Selbsthilfe und es kommt zur **ersten bewaffneten Erhebung** gegen das Übergewicht der spanischen Partei.

Die Bewegung geht von Grüsch aus, wohin sich die Häupter der unterlegenen venetischen Partei nach den mißlungenen Veltliner-Zügen geflüchtet haben und unter dem Schutze des Regiments Steiner die weitern Schritte beraten. Und wieder wird Pompejus Planta, der auf die Nachricht von der Besetzung des Domleschg durch die Fünförtischen auf sein Schloß Rietberg zurückgekehrt ist, als der Grund alles Übels erkannt. Seine Beseitigung erscheint deshalb Jenatsch und seinen „Gutherzigen" als eine patriotische Notwendigkeit. Und da zugleich Gerüchte umlaufen, Pompejus trage sich mit dem Gedanken, seine Feinde zu überfallen und zu ermorden, so glaubt man nicht länger zögern zu dürfen.

Das Vorhaben wird in der Nacht des 15. Februar ausgeführt, Pompejus Planta beim Morgengrauen auf seinem Schlosse ermordet. Diese **Ermordung des Pompejus Planta** gibt zugleich das Signal zu einer rasch und kraftvoll durchgeführten Erhebung der protestantisch-venetischen Partei. Von Grüsch aus eilen Jenatsch und seine Genossen ins Engadin, sammeln rasch Mannschaft, überrumpeln die nichts ahnenden Fünförtischen und Oberbündner bei Thusis, erstürmen diesen Flecken, säubern zugleich das Domleschg, plündern das österreichische Schloß Räzüns und treiben die Feinde durch das Oberland hinauf und über die Oberalp zurück. Der Rückzug artet in die wildeste Flucht aus, Pferde, Waffen, Munition werden zurückgelassen. Dann wird auch der Obere Bund wieder unterworfen. So ehrenvoll dieser erste Erfolg für die Bündner, so schmachvoll war die wilde Flucht für Beroldingen. An Hohn und Spott fehlte es ihm darum nicht, wie folgendes Spottgedicht beweist:

Berolinger ist ehrenwärt,
Er stillt die kü und laßt die pferd.
Doch häßlich es ihm ist mißlungen:
Dann ihm man hat auch kü abtrungen.

Beroldinger, der ehrenman,
Im fliehen sein wollt z'vorderst dran,
Drumb er ihm d' Stiffel ließ ausziehen,
Damit er konnte wacker fliehen. U. s. w.

Unterdessen war auch die Diplomatie ein Stück weiter gekommen. Am 25. April 1621 wurde der **Madrider Vertrag** zwischen Frankreich und Spanien abgeschlossen, nach welchem das Veltlin den Bündnern zurückerstattet werden sollte, unter der Bedingung, daß alle seit 1617 stattgefundenen Neuerungen in konfessionellen Dingen null und nichtig sein sollten. Es war also ein für die Bündner günstiges Abkommnis. Frankreich und die Eidgenossen sollten die Garantie für dessen Ausführung übernehmen. Aber die katholischen Eidgenossen weigerten sich, weil die katholischen Interessen nicht genügend gewahrt seien, und umsonst bemühten sich der päpstliche Nuntius und der französische Gesandte, den Vertrag durch Abänderung zu Gunsten der Katholiken denselben und auch den katholischen Orten annehmbar zu machen: Die Katholiken waren diesmal wirklich katholischer als der Papst. Auch Österreich, für welches der Bündner Mohr arbeitete, war dagegen.

So wurde die Erledigung der Veltliner Frage aufs neue hinausgeschoben. Und wieder verloren die Bündner die Geduld: sie wollten sich mit dem Schwerte holen, was die Diplomatie ihnen vorenthielt. Es wird der verhängnisvolle **Wormser Zug** ins Werk gesetzt. Wie das Thusner Strafgericht die erste Leidensepoche eröffnet, so der Wormser Zug die zweite noch viel schlimmere. Der obere Bund weigert sich, an dem Unternehmen sich zu beteiligen. Da übernimmt es Jenatsch, denselben umzustimmen, und er thut dies auf seine Art: er läßt den Schrecken wirken. Er begibt sich mit einer Schar Bewaffneter hinauf ins Oberland, läßt den Landeshauptmann Capol in Flims niedermachen, bedroht andere Wortführer der spanischen Partei und schüchtert dadurch den obern Bund so ein, daß er sich seinem Willen fügt. Ähnlich verfährt er im Engadin gegen widerstrebende Elemente. Vergebens warnt Frankreich, vergebens warnen die Eidgenossen, vergebens will Gueffier mit seinem Leibe dafür bürgen, daß die Bündner das Veltlin bald auf diplomatischem Wege bekämen, vergebens warnen auch einsichtige Leute im Lande selber. Das höchst unbesonnene, schlecht vorbereitete, durch Mangel an Disziplin gelähmte Unternehmen endet mit einem schmählichen Mißerfolge. Der

zweite Versuch — diesmal aller Bündner — das Veltlin aus eigner Kraft wieder zu gewinnen, war noch viel kläglicher mißlungen als der erste.

Die Strafe folgte auf dem Fuße nach. Der Zug nach Worms war eine Herausforderung Spaniens und damit auch Österreichs, und beide zögerten nicht, darauf zu antworten, indem sie ihre Kriegshorden gleichzeitig auf Cläven, das Münsterthal, das Unterengadin und vom Muntafun her losließen.

Am 26. Oktober 1621 ertönen die Sturmglocken durchs Hinterprätigau: 1500 Österreicher unter Oberst Brion waren über das Schlappinerjoch hereingebrochen und hatten in Klosters 200 Häuser niedergebrannt. Vergebens war es, daß die Hinterprätigauer und Davoser herbeieilten und unter Jenatsch, Jeuch, Buol, Guler Wunder der Tapferkeit verrichteten; es gelang ihnen zwar, den Feind zurückzudrängen; alle andern Grenzpunkte gehen verloren, und die österreichische und spanische Soldateska überflutet gleichzeitig das Unterengadin, Münsterthal, Bergell, Oberengadin, überall ihr Erscheinen durch Akte empörendster Grausamkeit bezeichnend, wie dies von einer Soldateska des dreißigjährigen Krieges nicht anders zu erwarten stand. Der Feind bleibt aber nicht jenseits der Pässe stehen, sondern dringt auch in die diesseitigen Thäler, die noch nie einen fremden Feind gesehen, und bis Chur vor. Am 22. November reitet Baldiron, an seiner Seite Rudolf Planta, in Chur ein. Schreckerfüllt fliehen mehr denn 1500 Bündner in die Fremde; die einen erwarten in der Eidgenossenschaft bessere Tage für ihr unglückliches Heimatland, die andern begeben sich in die Dienste Mansfelds, der im Elsaß für die protestantische Sache kämpft. Namentlich flüchten sich aus den von den Feinden besetzt gehaltenen Thälern viele reformierte Geistliche, so auch Georg Jenatsch, Blasius Alexander, Bonaventura Tontsch und Jakob Anton Vulpius, welche sich über den Panixerpaß nach Glarus begeben wollen. Tontsch wird von fanatischen Bauern getötet, Blasius Alexander gefangen genommen und an Baldiron ausgeliefert. Dieser läßt ihn nach Innsbruck bringen, wo er für seinen Glauben standhaft in den Tod geht. Jenatsch begibt sich zu Mansfeld.

Hilfe kommt keine, weder von den Eidgenossen, noch von Frankreich, so bleibt nichts anders übrig, als sich den Österreichern zu unterwerfen. Die Unterengadiner, Davoser, Schanfigger, Prätigauer werden sogleich als österreichische Unterthanen behandelt: sie müssen Österreich huldigen

und so dann die Waffen abliefern. Der evangelische Gottesdienst wird ihnen verboten. Die andern Bündner aber senden auf Begehren des Erzherzogs Boten nach Mailand und müssen, so schwer es ihnen auch fällt, den sogenannten **Mailänder Traktat** mit folgenden Bedingungen annehmen: Die Bündner geben das Veltlin und Bormio preis, nur Cläven dürfen sie behalten; das Unterengadin, das Münsterthal, die VIII Gerichte sind österreichisches Unterthanenland, den andern Bünden ist es verboten, ein Bündnis mit ihnen zu schließen. Der evangelische Gottesdienst ist in diesen Thälern verboten. Das Land schließt ein ewiges Bündnis mit Spanien und gestattet den Durchmarsch von Truppen. Der Bischof von Chur erlangt die von ihm verlangten Konzessionen. Chur erhält eine österreichische Besatzung, die Steig wird befestigt.

Das waren die Folgen des Wormser Zuges. Um das Veltlin zu erobern, war man ausgezogen; nicht nur hatte man dieses Ziel nicht erreicht, sondern auch das regierende Land in Not und Elend gestürzt. Wie viel trauriger war jetzt doch die Lage als ein Jahr vorher nach dem Veltlinermord: Mehrere der wertvollsten Glieder vom Leibe des Freistaates weggerissen, in fremder Knechtschaft seufzend, 1500 Landsleute in der Fremde von der Gnade barmherziger Menschen lebend, die Zurückgebliebenen der Roheit und Rücksichtslosigkeit einer übermütigen Soldateska preisgegeben, die ihnen das Brot vom Munde wegstahl.

Was aber am meisten schmerzte, war das Verbot der Predigt des Evangeliums, die Unterdrückung der neuen Lehre, an der man mit Begeisterung hing.

Aber gerade dieser Gewissenszwang und die durch denselben erhöhte Glaubensfreudigkeit gab den Unterdrückten Kraft, sich ihrer Peiniger zu erwehren; es beginnt der **Prätigauer Freiheitskampf.** Am 21. April 1622 erschien Baldiron mit bewaffneter Begleitung im Prätigau und erließ folgende Ordonnanzen: Die evangelischen Prediger haben die Gegend sofort zu verlassen; es darf nur katholischer Gottesdienst abgehalten werden, die Bevölkerung hat den katholischen Gottesdienst und die katholische Kinderlehre zu besuchen; wenn sie sich weigert, wird sie dazu gezwungen. Es war den Österreichern jetzt also Ernst mit der Ausrottung des evangelischen Glaubens. Immerhin müssen wir Baldiron dankbar sein für seine Ordonnanzen, wir verdanken ihnen das erhebendste Blatt in der Geschichte der Bündner Wirren.

Die Antwort, die die Prätigauer darauf erteilten, ließ an Deutlichkeit und Nachdruck nichts zu wünschen übrig. Am 24. April, am Palmsonntag, sausten ihre furchtbaren Keulen mit so elementarer Wucht auf die Köpfe ihrer Peiniger nieder, daß der Schrecken vor den Prätigauer Prügeln noch lange im österreichischen Heere nachwirkte. An einem Tage säuberten die Prätigauer ihr Heimatthal: was nicht zerschmettert am Boden lag, floh in wilder Flucht zur Klus hinaus. Aber nicht zufrieden mit dem ersten glänzenden Erfolg, setzen sich die Prätigauer gleich die Befreiung des ganzen Landes zum Ziel. Nachdem sie in General Rudolf Salis einen fähigen Oberbefehlshaber gefunden haben, belagern sie Maienfeld, in das der Feind sich zurückgezogen, schlagen, unterstützt von Freiwilligen aus dem Rheinthal, aus Appenzell und Glarus, alle Entsatzversuche von der Steig, von Fläsch und von Chur her in glänzenden Waffenthaten zurück, nehmen Maienfeld und Chur ein und zwingen Baldiron zum Abzug. Nur im Münsterthal kann er sich noch halten.

Nachdem so das Land von den äußern Feinden befreit ist, stellen die Freiheitskämpfer auch die innere Einheit wieder her, indem sie den Obern Bund wieder unterwerfen, aber ohne den glänzenden Sieg durch Racheakte zu beflecken. Neben dem General Salis sind es besonders Johann Peter Guler von Davos, Thüring Enderlin von Maienfeld, Stephan Thyß von Untervaz, die das Hauptverdienst am Gelingen des Befreiungswerkes haben.

Noch glänzender als im vorigen Jahre hatte sich jetzt die Kraft und Tapferkeit des Bündner Volkes bewährt. Wenn die Prätigauer von sich aus das vermochten, was wäre denn der gesamten Volkskraft nicht möglich gewesen! Die ganze protestantische und freiheitsliebende Welt widerhallte von dem Ruhme der Prätigauer. Und niemand wird den Prätigauer Freiheitskampf aus unserer Geschichte wegwünschen, auch wenn das äußere Resultat desselben ein nur vorübergehendes war.

Frankreich will zwar sofort den Sieg der Prätigauer ausnutzen und den Madrider Vertrag, der den Bündnern das Veltlin zurückerstatten soll, zur Geltung bringen; allein die katholischen Orte der Eidgenossenschaft verweigern beharrlich ihre Zustimmung. Zur konfessionellen Voreingenommenheit gesellt sich nun noch der Zorn über die schmähliche Niederlage vom vorigen Jahr. Der Erzherzog täuscht die Bündner: er geht scheinbar auf Friedensverhandlungen ein, weiß aber dieselben immer

weiter hinauszuschieben, um Zeit für seine Rüstungen zu gewinnen; denn er ist nicht gesonnen, die Schläge, die ihm die Prätigauer erteilt, ungerächt zu lassen. Die Bündner durchschauen ihn nicht. Die Friedensverhandlungen nehmen im September 1622 in Lindau ihren Anfang. Unterdessen sind die protestantischen Truppen im Elsaß und Rheinland geschlagen worden, ein großer Teil der kaiserlichen Truppen ist dadurch frei geworden, und nun soll mit den Bündnern abgerechnet werden. Mit Heeresmacht rückt Graf Sulz gegen das Unterengadin heran. Wieder müssen das Unterengadin und der Zehngerichtenbund den Kampf fast allein aufnehmen, die andern Bünde rühren sich nicht, das Oberengadin tritt in Unterhandlung mit Erzherzog Leopold, um sich eine schonende Behandlung zu sichern. Zudem lähmt Mangel an Disziplin, der namentlich bei den angeworbenen Söldnern zu Tage tritt, die Widerstandskraft. So nimmt das Verhängnis seinen Lauf. Bereits am 3. September werden die Bündner von der österreichischen Übermacht aus dem Engadin zurückgedrängt, die Dörfer des Unterengadins gehen in Flammen auf, Frauen, Greise und Kinder werden auf barbarische Weise hingemordet. Die Feinde folgen den Weichenden über den Scalettapaß, erzwingen sich am 4. September den Durchpaß durch das Dischmathal nach Davos, wo die Häuser der angesehensten Männer geplündert und verbrannt und abermals 22 Wehrlose hingemordet werden. Rudolf Salis hat sich unterdessen mit der Hauptmacht ins Prätigau zurückgezogen und versucht dort den Feind aufzuhalten. Vergebens, die Übermacht ist zu groß. Vergebens ist auch die Aufopferung der Helden von Aquasana. Die Prätigauer müssen sich begnügen, den Feind eine Zeitlang aufzuhalten, um den Bewohnern Gelegenheit zu geben, mit Weib und Kind, Hab und Gut das Heimatthal zu verlassen. Hinter den Fliehenden schlagen Flammenschein und Rauchwolken zum Himmel empor; denn Dorf um Dorf wird von den Racheschnaubenden den Flammen preisgegeben. Auch Malans und Maienfeld werden nicht geschont, obwohl die Österreicher dort keine Rechte haben.

In Maienfeld schlägt Sulz endlich sein Hauptquartier auf. Die Prätigauer und Unterengadiner zerstreuen sich mit ihren Familien in den reformierten Kantonen der Schweiz, vielfach wohlwollend aufgenommen, vielfach aber auch „als Rebellen" mit Schmähungen überhäuft.

V. Die Zeit der tiefsten Erniedrigung.

(1622–1624.)

So traurig war der Ausgang der so verheißungsvollen Erhebung der Prätigauer. Vergebens schienen sie ihr Blut für die politische und religiöse Freiheit vergossen zu haben; denn der **Lindauer Vertrag**, den die Bünde jetzt mit blutendem Herzen annehmen mußten, stellte den Zustand der Knechtschaft in gesteigertem Maße wieder her: wieder wurden die Prätigauer und Unterengadiner von den übrigen Bünden getrennt, wieder die evangelische Konfession eingeschränkt. Garnisonen mußten im Lande geduldet werden, auch in den andern Bünden. Zur tiefsten politischen Erniedrigung gesellt sich bittere Armut im ganzen Lande, eine furchtbare Hungersnot in den verwüsteten Thälern. Als die Prätigauer und Unterengadiner sich unterworfen hatten, durften sie in ihre Heimat zurückkehren. Sie erhielten vom Grafen Sulz Paßkarten, welche aber von der rohen Soldateska wenig respektiert wurden. So wurden sie auf der Heimreise teilweise ausgeplündert. Und endlich zu Hause angelangt, fanden sie weder Futter für ihr Vieh, noch Lebensmittel für sich selbst. Es war ein bitterkalter Winter, dazu noch allgemeine Teurung, sodaß viele verhungerten, viele wieder mit in Emd abgekochter Milch sich zu erhalten suchten. Manche gruben in ihren Gärten erfrorene Rüben aus dem Schnee heraus. Als endlich auf diesen Hungerwinter der Frühling folgte, galt jedes aus der Erde schießende Kraut als ein Leckerbissen. Die angesehensten Männer wurden als Geiseln in Feldkirch festgehalten, überall waren Kapuziner eingezogen, welche durch allerlei mögliche Drohungen die Bevölkerung nötigen wollten, die Messe zu besuchen, allerdings ohne jeglichen Erfolg.

So bezeichnet dieser schreckliche Winter 1622/23 den Tiefpunkt der Leiden unseres Volkes. Glücklicherweise bedeutet aber dieser Tiefpunkt zugleich eine Wendung zum Bessern, zur allmählichen Erlösung wenigstens von den schlimmsten Übeln.

VI. Die Hilfe Frankreichs und allmähliche Besserung der Lage des Landes.

(1623—1635.)

Schon in Lindau hatte der Vertreter Frankreichs gegen die maßlosen Forderungen Österreichs protestiert. Und die evangelischen Eidgenossen hatten sich diesem Proteste angeschlossen. Auch unter den Katholiken gab es Stimmen, die eine solche Verstümmelung Bündens tief beklagten und die Obrigkeit aufforderten, dagegen einzuschreiten. Die in der Schweiz weilenden Flüchtlinge aus Bünden, insbesondere Jenatsch, Rudolf und Ulysses Salis, arbeiten unermüdlich auf das große Ziel der Befreiung des Landes hin. Venedig spendet reichlich Geld. Ludwig XIII. schließt mit den Hugenotten den Frieden von Montpellier, in dem er ihnen die Sicherheitsplätze, die sie haben halten können, überläßt, und bekommt dadurch die Hände frei. 1624 wird **Richelieu**, der konsequenteste Gegner Habsburgs, leitender Minister in Frankreich. Am 7. Februar 1623 schließen Frankreich, Venedig und Savoyen den Vertrag von Lyon ab, mit dem Zweck, Graubünden aus der Gewalt der Spanier zu befreien. Das Bestreben, die katholischen Orte der Eidgenossenschaft zu gewinnen, ist allerdings wieder vergeblich, die reformierten gestatten wenigstens Werbung und Paß, wenn sie auch nicht den Mut haben, der Liga gegen Österreich sich anzuschließen. Nachdem die Werbungen und Rüstungen mit allem Eifer und so heimlich als möglich betrieben worden sind, erscheinen 1624 die französisch-bündnerischen Regimenter unter dem Oberbefehl des Marschalls **de Coeuvres** plötzlich an der Nordgrenze Bündens und besetzen, von der Bevölkerung jubelnd begrüßt, die Luzienſteig und die Herrschaft. Nicht minder groß war die Freude im Prätigau. Österreichische Amtleute und Kapuziner zogen sich in aller Eile nach der Burg Castels zurück, die spanischen Parteigänger fanden es ebenfalls für geraten, ihr Bündel zu schnüren.

Nicht ohne Rührung kann man die diesbezügliche Schilderung des Ulysses Salis-Marschlins lesen:

„Tags nach der Ankunft des Marschalls de Coeuvres, des Oberkommandierenden, und des Berner und Zürcher Regiments wurde Rat

gehalten und auf Vorschlag Rudolfs von Salis vor allem die Befreiung der Acht Gerichte, des Unterengadins und die Wiedervereinigung mit den andern Bünden beschlossen. Zu diesem Zwecke wurde auf den 9. November die gesamte Bevölkerung der Landschaften Davos und Prätigau auf einer Matte bei Grüsch versammelt. Sie erschienen alle, meist unbewaffnet, und weinten vor Freude. De Coeuvres ließ ihnen durch den Dolmetscher Molina erklären, er sei Abgesandter des französischen Königs und komme, ihnen nicht nur die alte Freiheit, sondern auch das Veltlin wieder zu erstatten. Sie sollten jetzt den Bundesbrief beschwören und von nun an wie früher an den Bundestagen teilnehmen. Dann ersuchte er sie, Mannschaften zu ihrer Verteidigung aufzustellen, doch in des Königs Sold. Es ist nicht möglich, die Erkenntlichkeit der Leute zu schildern, die Mann für Mann zu meinem Bruder kamen, um ihn ihrer ewigen Dankbarkeit für Frankreich und dessen, was er persönlich für sie gethan, zu versichern."

Auch die evangelischen Geistlichen durften jetzt wieder zu ihren verwaisten Gemeinden zurückkehren. Ohne Säumen schritt man nun zur Lösung der zweiten Aufgabe: **der Eroberung des Veltlins** aus den Händen der päpstlichen Soldaten. Denn als Spanien erkannte, daß es diesmal Frankreich Ernst war, hatte es das Veltlin dem Papst übergeben, und päpstliche Truppen hielten es besetzt.

Nachdem man einige Regimenter zur Hut der Pässe zurückgelassen, brach man sofort gegen das Veltlin auf, bemächtigte sich der Veste Piattamala am Ausgang des Puschlavs und eroberte in kurzer Zeit das ganze Veltlin wieder. Nur das Clävner Castell hielt sich noch ein ganzes Jahr lang. So war das Veltlin nun wieder vollständig in den Händen der französisch-bündnerischen Streitmacht. Da die Bündner an der Eroberung wacker mitgeholfen hatten, so hofften sie nun endlich am Ziele ihrer Wünsche zu sein. Allein sie sahen sich arg getäuscht. Denn der **Vertrag von Monsonio** (1626) bestimmte:

Die reformierte Konfession ist im Veltlin ausgeschlossen.

Die Veltliner haben sowohl die Kriminal- als die Civilgerichtsbarkeit; nur die Wahl von drei Amtsleuten aus den Veltlinern steht den Bündnern zu.

Die Veltliner zahlen den Bündnern jährlich ca. 175,000 Fr.

Der Vertrag lautete also wesentlich zu Gunsten Spaniens, trotz der Waffenerfolge der Franzosen und Bündner. Daß Richelieu den Spaniern nachgab, erklärt sich daraus, daß er wieder mit den Calvinisten zu thun hatte. Ein hochherziger Mann, **Heinrich Rohan**, welcher geglaubt hatte, nunmehr sei die Stunde gekommen, wo man den Versuch wagen dürfe, einer völligen Zertrümmerung seiner Glaubensgenossenschaft vorzubeugen, war an die Spitze getreten und hatte den Kampf aufgenommen. Auch war Richelieu durch die katholisch-spanische Partei im eigenen Lande schwer angefochten und durfte nicht den Anschein erwecken, als ob er den protestantischen Interessen dienstbar wäre.

Die Bündner fügten sich, aber ein heimlicher Groll gegen die Franzosen blieb zurück. Und einer war unter ihnen, der ihnen diese Enttäuschung am wenigsten verzieh, in dessen unergründlichen Seele vielleicht schon jetzt jener Gedanke zu keimen anfing, der, in Worte übersetzt, etwa heißen möchte: Warte, Richelieu, ich will dir diesen Streich schon heimzahlen; bekommen wir das Veltlin nicht von dir, so bekommen wir es gelegentlich von Österreich-Spanien.

Allein bald genug sollte Frankreich aufs neue an die Wichtigkeit der Bündner Alpenpässe erinnert werden: es brach in Italien der **Mantuaner Erbfolgekrieg** aus. Der Herzog von Mantua und Montferrat war gestorben, und als Bewerber für den erledigten Herzogsstuhl traten auf der Herzog von Nevers, ein französischer Prinz, und Ferdinand von Guastalla. Jener wurde von Frankreich, dieser vom Kaiser begünstigt. Da erschien 1629 plötzlich ein Heer von 40,000 Kaiserlichen aus den Scharen Wallensteins an der Bündner Grenze, überrumpelte die Luzienersteig und ergoß sich durch unsere Thäler. Man unterließ es zwar nicht, die Erlaubnis der drei Häupter der Bünde einzuholen; allein das war nur eine Komödie, man wußte gut genug, daß die Bündner es nicht wagen würden, Widerstand zu leisten. Zugleich wurden alle strategisch wichtigen Punkte mit kaiserlichem Volk besetzt, welches zwei Jahre in Bünden blieb. Die kaiserlichen Oberbefehlshaber versprachen allerdings, gute Mannszucht zu halten; aber auch bei gutem Willen der Offiziere ließen sich allerlei Barbareien: mutwilliges Zerstören der Saaten, Diebstahl an Vieh und Hausrat, ja sogar Mord nicht verhindern. Die Unterhaltung der anspruchsvollen Soldateska wurde dem schon ausgesogenen Lande zu einer furchtbaren Last. Zudem trat 1629 aufs neue die Pest

auf und raffte gegen 20,000 Menschen dahin. Gleichzeitig tyrannisierte Rudolf Planta, als Büttel Österreichs, aufs neue die Unterengadiner und verjagte die reformierten Geistlichen. Dieselben begaben sich nach dem Oberengadin und hielten dort Gottesdienst, zu dem die Unterengadiner in großer Zahl herbeieilten. Der Bischof von Chur, die Situation ausnutzend, erhob maßlose und unbegründete Forderungen.

So ist das Land zum dritten Mal in der Gewalt der Österreicher, und zum dritten Mal erhebt die Reaktion siegreich ihr Haupt.

Allein unterdessen hat Richelieu die Hände frei bekommen; in Mantua ist der französische Bewerber eingesetzt worden; auch die Hugenotten sind zum Frieden gezwungen worden. Österreich muß 1631 in den **Frieden von Chierasco** einwilligen und die Bünde räumen. So ist der rätische Freistaat aufs neue sich selbst zurückgegeben. Allein da Spanien-Österreich unverkennbar die Absicht hegt, sich ein zweites Mal der Alpenpässe zu bemächtigen, so beschließt Richelieu, dieselben militärisch zu besetzen, und es kommt zum **zweiten kriegerischen Eingreifen Frankreichs** (1631). Es wurden 3000 Bündner angeworben, in französischen Sold gestellt und den bündnerischen Obersten Rudolf Schauenstein, Brügger und Ulysses Salis-Marschlins unterstellt. Auch stießen noch französische Hilfstruppen zu diesen bündnerischen Regimentern. An der Luzienſteig und an der Tardisbrücke wurden kunstgerechte Festungswerke angelegt. Auf diese Weise wollte man einem neuen Einbruch der Kaiserlichen vorbeugen.

Zugleich sandte Richelieu den **Herzog von Rohan**, dem er noch kurz vorher mit den Waffen in der Hand gegenübergestanden, in die Bünde und verlieh ihm den Titel eines außerordentlichen Gesandten Frankreichs bei der Eidgenossenschaft, damit es nötigenfalls seine Truppen durch Werbungen bei den Eidgenossen ergänzen könne. Richelieu hätte keine bessere Wahl treffen können: Rohan war als Feldherr und als Staatsmann gleich tüchtig, und als Vorkämpfer der Hugenotten mußte er dem größern Teil der Bündner von vornherein sympathisch sein. Und als er selber in den Bünden erschien, da gewann er durch die vollendete Güte und Reinheit seines Wesens vollends alle Herzen, so daß er nur der „gute Herzog" genannt wurde. Sowohl Rohan als der französische Gesandte Landé gaben den Bündnern die Zusicherung,

daß es in der Absicht des französischen Königs liege, ihnen das Veltlin zurückzuerstatten.

So schien in den Bünden endlich doch alles auf dem Wege zu einer glücklichen Lösung zu sein. Österreich mußte die Besetzung Bündens durch die Franzosen geschehen lassen; denn auf dem großen deutschen Kriegsschauplatz war urplötzlich eine gewaltige Wendung eingetreten. Am 24. Juni 1630, zu einer Zeit, da der Protestantismus in Deutschland vollständig am Boden lag, war **Gustav Adolf** an der Pommerschen Küste gelandet und in beinahe ununterbrochenem Siegeslauf, nachdem er das Heer Tillys bei Breitenfeld zerschmettert hatte, bis nach München vorgerückt, von wo aus er bereits Wien bedrohte. Ein Jubelsturm ging durch die ganze protestantische Welt, der Widerstand gegen die Habsburger belebte sich auf allen Punkten aufs neue.

Allein gerade diese raschen Erfolge der Schweden verzögerten die endgiltige Regelung der Veltliner Angelegenheit. Die Macht der Schweden war jetzt Richelieu zu groß geworden, und er wollte durch Vertreibung der Spanier aus dem Veltlin und die Rückgabe desselben an die reformierten Bündner die protestantische Sache nicht noch stärken helfen; er entließ jetzt sogar einen Teil der Bündnertruppen; die andern harrten auf ihren Posten ungeduldig auf den Befehl, ins Veltlin einzurücken. Auch der gute Herzog verließ die Bünde wieder.

Darob neues Murren der Bündner, neue, verstärkte Mißstimmung; sie wird noch erhöht durch den Übermut der französischen Soldaten und die Ausschreitungen, die sie sich hie und da haben zu schulden kommen lassen. Jenatsch aber ist bereits fest entschlossen, mit den Franzosen zu brechen, und, seine ganze Vergangenheit verleugnend, mit der Macht in Verbindung zu treten, die er mit jeder Faser seines Wesens gehaßt hat. Die geheimen Unterhandlungen mit Mailand und Innsbruck werden fortgesetzt. Um sich dem neuen Verbündeten besser zu empfehlen, tritt der ehemalige Prädikant, zuerst heimlich, zum Katholizismus über. Allein die Unterhandlungen führen noch zu keinem Ziele: Österreich will noch zu wenig gewähren. Und Jenatsch wartet, bis diesem Lande die bündnerische Freundschaft wertvoller geworden ist.

VII. Die Wiedereroberung des Veltlins durch Rohan.

(1635.)

Endlich macht Frankreich doch Ernst! Es war im Jahr 1635. Bisher hatte Richelieu auf dem großen Kriegstheater nicht selber mitgewirkt; er hatte sich begnügt, Dänemark und Schweden zum Eingreifen zu veranlassen und dieselben mit Geld zu unterstützen. In diesem Augenblick schien aber die Sache der Habsburger wieder obenauf zu kommen. Gustav Adolf war 1632 bei Lützen gefallen, Sachsen hatte 1634 die Sache seiner Glaubensgenossen verlassen und mit dem Kaiser Frieden gemacht, und die Schweden im gleichen Jahr bei Nördlingen eine schwere Niederlage erlitten. Jetzt mußte Richelieu eingreifen, um das drohende Übergewicht der Kaiserlichen zu brechen. Er erklärte dem Kaiser und Spanien den Krieg, welcher im Elsaß, in den Niederlanden und an allen Punkten, wo die Habsburger und deren Gegner einander gegenüberstanden, aufs neue entbrannte.

Am 24. März 1635 erhielt Landé, der französische Gesandte, den Auftrag, sofort nach Cläven zu rücken, um sich der dortigen festen Plätze zu bemächtigen. Kurze Zeit darauf erschien Rohan selbst mit einer französischen Truppenmacht, besetzte alle festen Stellungen in den Bünden und rückte ebenfalls über den Splügen nach Cläven.

Die Veltliner, von der plötzlichen Wendung überrascht und geängstigt bei der Aussicht, wieder unter die Bündner zu kommen, schmeicheln Rohan und erklären, ein Protektorat des französischen Königs gern annehmen zu wollen.

Der Feldzug Rohans verläuft außerordentlich rasch und glücklich. Da österreichische Truppen das Unterengadin bedrohen, schickt er Landé und Jenatsch dahin, um Befestigungen anzulegen und die Österreicher aufzuhalten. Und da gleichzeitig der österreichische General Fernamond ins Livinerthal eingebrochen ist und sich anschickt, ins Oberengadin einzufallen, eilt er dorthin und bringt den Kaiserlichen am 27. Juni 1635 im Livinerthal die erste Niederlage bei. Sofort eilt er aber nach Tirano zurück, um die Vereinigung der Spanier, die unter Serbelloni

vom Comersee heranrücken, mit den von Bormio vordringenden Österreichern zu verhindern. Auch das gelingt. In einer Reihe von Gefechten werden bald die Spanier, bald die Österreicher besiegt.

Im Oktober 1635 sind die Franzosen im unbestrittenen Besitz des Veltlins. Und die Bündner konnten sich rühmen, an dem glänzenden Waffenerfolg hervorragenden Anteil zu haben.

Besonders großes Verdienst um den Herzog aber hatte sich Jenatsch erworben; mit seiner Orts- und Sprachenkenntnis, mit seiner Thatkraft und Entschlossenheit war er ihm während des Feldzugs überall helfend und ratend zur Seite gestanden. Um so höher stand er von nun an in der Gunst des Herzogs. Auch wer weniger Vertrauen in die Menschen zu setzen pflegte, hätte mit diesem Pfand der Treue zufrieden sein müssen.

Auch Rohan stand jetzt auf dem Gipfelpunkte seines Ruhmes; er war förmlich zum Abgott der Bündner geworden. Um so erschütternder wirkt die jähe Katastrophe, die über den edlen Mann jählings hereinbricht!

VIII. Die Vertreibung der Franzosen.

(1637.)

Die Bündner glaubten nun endlich, nach zwanzigjährigem Ringen, am Ziele ihrer Wünsche zu sein. Daß sie das Veltlin jetzt wieder bekommen würden, galt ihnen als selbstverständlich. Um so bitterer war die neue Enttäuschung! Richelieu suchte die Verhandlungen betreffend Rückgabe des Veltlins in die Länge zu ziehen; es genügte ihm vorläufig, das vielumstrittene Thal den Spaniern entrissen zu haben; auch war er anderwärts gar sehr in Anspruch genommen. Auch beim gemeinen Mann mußte der Verdacht aufsteigen, er werde sein Versprechen wieder nicht halten, er meine es überhaupt nicht redlich mit den Bündnern. Der gute Herzog war in großer Verlegenheit, er liebte die Bündner aufrichtig und wäre persönlich geneigt gewesen, ihren Wünschen zu willfahren; allein er war nur ein Werkzeug Richelieus. Endlich aber berief

er von sich aus die Bündner und Veltliner nach Cläven und setzte mit ihnen die **Cläver Artikel** fest. Allein diese Artikel gewährten nicht mehr, als jener Vertrag von Monsonio von 1626, mit dem die Bündner schon so unzufrieden gewesen waren. Damals konnte man sich damit trösten, daß man wenigstens etwas erhalten hatte; es war wenigstens ein Schritt auf dem Wege zum Ziele gewesen. Und jetzt, nachdem man mit seinem Blute für das Veltlin eingestanden war, sollte man sich aufs neue mit jenem kümmerlichen Reste von Herrschaftsrechten abspeisen lassen. Wieder Erwarten wurden die Artikel von den Gemeinden dennoch angenommen; allein an dieser Annahme hatte das französische Geld einen größern Anteil als die Überzeugung. Der französische Gesandte hatte, mit Geld reichlich versehen, eine Rundreise durch die Gemeinden gemacht, Jenatsch hatte ihn begleitet.

Aber die Mißstimmung blieb; sie verwandelte sich jetzt in hochgradige Erbitterung gegen die Franzosen. Und der Haß erreichte den Höhepunkt, als Richelieu die Cläver Artikel noch zu Ungunsten der Bündner abänderte. Und das schlimmste war, daß die bündnerischen Regimenter wegen rückständigen Soldes zu meutern anfingen. Sie verließen die ihnen vom Herzog angewiesenen Posten und lagerten sich im Domleschg, Schams und im Belfortischen. Zwar gelang es Rohan, die Bündner Obersten und Hauptleute zu bewegen, in den Dienst des Königs zurückzutreten, indem er ihnen 130,000 Fr. ausbezahlte und für die übrige Summe Bürgschaft zu leisten versprach. Aber die Gärung blieb und nahm fortwährend noch zu.

Jetzt war für Jenatsch die Stunde der Abrechnung mit den Franzosen gekommen; jetzt sollte ein längst gehegter Plan zur Ausführung kommen. Dieser Plan hieß: einerseits Rohan in Sicherheit einzuwiegen, andrerseits sich von Spanien-Österreich die Rückgabe des Veltlins und anderes zusichern zu lassen, dann ein Bündnis mit ihnen zu schließen und sich mit ihrer Hilfe der Franzosen ein- für allemal zu entledigen. Beide Teile des Planes werden mit gleicher Meisterschaft durchgeführt. Mit vollendeter Verstellungskunst fährt Jenatsch fort, sich Rohan gegenüber als dessen besten Freund aufzuspielen. Zwar wird der Herzog öfters und dringend vor Jenatsch gewarnt; aber immer wieder versteht es dieser, nicht nur jeden Verdacht zu beseitigen, sondern sich noch im Vertrauen des Herzogs zu befestigen. Während er so einerseits Rohan

täuscht, erhält er andrerseits von Österreich alles Gewünschte. Die Freundschaft der Bündner war ja jetzt, da das Veltlin in den Händen der Franzosen war, für die Österreicher ungleich wertvoller als früher und man wollte auch mehr dafür bezahlen. Die Franzosen wollte und mußte man aus den Bündnerpässen weghaben; das konnte man aber nur mit Hilfe der Bündner erreichen. Sowohl Österreich als Spanien versprachen, ihre Truppen den Bündnern bei ihrer Erhebung zur Verfügung zu stellen. Der spanische General Serbelloni sollte die Franzosen im Süden im Schach halten, kaiserliches Fußvolk gegen die Luziensteig vorrücken.

Der **Kettenhund**, eine geheime Gesellschaft, die sich anno 1637 in Chur bildete, übernahm es, das ganze Land bis in die entlegensten Thäler zu bearbeiten.

Nach so sorgfältigen Vorbereitungen konnte der Erfolg der Erhebung nicht zweifelhaft sein. Dieselbe war auf den 19. März 1637 festgesetzt worden; so heimlich war die Sache betrieben worden, daß die Franzosen vollständig überrascht waren. Rohan selbst wurde sich seiner furchtbaren Lage erst in der Nacht vom 19. auf den 20. März bewußt. In der Morgenfrühe des 20. ritt er hinaus in die Rheinschanze, um die Verteidigung derselben anzuordnen. Als er zurückkehren wollte, marschierten ihm bereits die Bündner Regimenter mit wehenden Bannern entgegen, so daß er sich wieder in den Schutz der Rheinschanze begeben mußte. Zugleich rückten von allen Seiten die Fähnlein der Gemeinden heran und belagerten die Schanze. Am gleichen Tage hatten die Rheinwaldner, Bergeller und Oberengadiner die ins Veltlin führenden Pässe besetzt, so daß jede Hilfe von dorther abgeschnitten war. Also blieb Rohan nichts anders übrig, als zu kapitulieren. Er verpflichtete sich, den Bündnern die Rheinschanze zu übergeben und bis zum 5. Mai alle französischen Truppen aus dem Lande zu ziehen.

Seine letzten Tage brachte er in Chur zu, wo er in seinem Hause bewacht wurde. Als Lecques mit den Veltliner Truppen in Chur anlangte, machte er Rohan den Vorschlag, die dort anwesenden Bündner Offiziere, die Hauptanstifter des Aufruhrs, zu überfallen und zu ermorden; dann werde man das Land schnell wieder umgestimmt haben. Der edle Herzog wollte dem schon so schwer heimgesuchten Lande nicht noch einen Bürgerkrieg auf den Hals laden; er wollte lieber sich selber opfern.

Rein wollte er bleiben, und kostete es Gut, Ehre, Leib und Leben; durch muß es, wie sehr ich auch mein Gewissen mit Schuld belade! dachte Jenatsch. Welch ein Gegensatz zwischen den beiden Charakteren! Anfangs Mai fand der Abzug der Franzosen statt. Die Bündner Offiziere gaben dem Herzog das Geleit bis zur Landesgrenze, Lecques wollte Jenatsch niederschießen; aber der Herzog hielt ihn zurück.

So mußte der gute Herzog unser Land verlassen! Richelieu konnte ihm nicht verzeihen, daß er seine politische Mission so schlecht erfüllt und sich von Jenatsch überlisten hatte lassen. Um so glänzender aber hat er eine höhere Mission erfüllt: die Mission, ein edler Mensch zu sein. Rein und unbefleckt wollte er sich im Leben halten, und rein und unbefleckt ist sein Bild auf die Nachwelt übergegangen. Er bleibt für immer der gute Herzog.

Und was sollen wir zu Jenatschs Vorgehen sagen? Darauf ist schwer zu antworten. Noch mehr als sein Charakterbild überhaupt, schwankt das Urteil über seine letzte politische That in der Geschichte. Dieselbe That, die ihm die einen nie verzeihen können und die sie kurzerhand als einen Schurkenstreich bezeichnen, ist den andern ein Meisterstück politischer Weisheit, durch das er allen andern Thaten die Krone aufgesetzt habe. „Es scheint," bemerkt Moor, der Bündner Geschichtschreiber, „daß die Vorsehung nur deswegen sein so oft gefährdetes Leben aufbewahrt habe, damit er schließlich das Vaterland habe retten können." Der plötzliche Übergang zur spanisch-österreichischen Politik sei nicht nur seiner Rachsucht gegen die Franzosen entsprungen, sondern eine Frucht der Erkenntnis gewesen, daß Bünden keine Ruhe bekommen werde, solange es mit dem mächtigen Nachbar nicht auf freundschaftlichem Fuße lebe.

Dies hätte aber niemals der Fall sein können, wenn Frankreich weiterhin den herrschenden Einfluß im Lande behalten hätte. Und Ruhe sei für unser Land vor allem nötig gewesen. Niemand wird diesen Argumenten ihre große Berechtigung absprechen können. Aber ob es nicht noch einen andern, unser moralisches Empfinden mehr befriedigenden Weg gegeben hätte, den Übergang zur spanisch-österreichischen Politik zu vollziehen? Ob eine ernste Drohung nicht hingereicht hätte, Richelieu zur Herausgabe des Veltlins zu bewegen? Schließlich waren es doch die Franzosen gewesen, welche 1624 unsern Freistaat wieder hergestellt

hatten, und wenn der Minister Richelieu auch größtenteils selber schuld war an seiner Niederlage in den Bünden, so hätte man nicht nur Rohan, sondern auch den Franzosen einen etwas ehrenvollern Abzug aus unserm Lande gern gegönnt.

IX. Die Ermordung des Obersten Jenatsch. Das Ende der Bündner Wirren.

Jenatsch sollte die Vollendung seines Werkes nicht erleben. Er war nicht so glücklich, auf dem Gipfelpunkte seines Ruhmes zu sterben, wie dies den Lieblingen der Geschichte beschieden ist. Im Gegenteil, er war in den letzten Jahren einer der bestgehaßten Männer Graubündens. Sein Übertritt zum Katholizismus hatte ihm den Haß der Prädikanten zugezogen, mehr noch die Wahrscheinlichkeit, daß Spanien im Veltlin nur die katholische Konfession zulassen werde. Die Blutthat an Stampa in Cläven, rein persönlichen Motiven entsprungen, rief allgemeine Entrüstung hervor. Sein diktatorisches Auftreten, sein übermäßiges Selbstgefühl entfremdeten ihm selbst seine Freunde und beleidigten den demokratischen Sinn des Volkes. Sogar seine Freunde trugen sich mit dem Gedanken, ihn bei der ersten besten Gelegenheit aus dem Wege zu räumen. Er wurde am 24. Jänner 1639 in Chur ermordet.

Am 3. September 1639 wurde endlich auch der **ewige Friede** mit Spanien abgeschlossen. Die Bedingungen lauten, kurz gefaßt, folgendermaßen:

1. Das Veltlin wird den Bündnern zurückerstattet.
2. Die katholische Religion ist im Veltlin herrschend. Alle Versuche der reformierten Bündner, Spanien von dieser Bedingung abzubringen, waren erfolglos gewesen.
3. Der Krone Spanien wird die freie Benutzung der Bündner Pässe für alle Zeiten gestattet.

X. Schlußbetrachtung.

Die Bündner Wirren bedeuten für unser Volk eine furchtbare Krisis, die alle frühern Errungenschaften noch einmal in Frage stellt. Wenn wir einen Rückblick auf diese Periode werfen, so muß es uns beinahe als ein Wunder erscheinen, daß unser Freistaat alle diese Stürme überdauert hat. Aber nun, was die Hauptsache ist: Haben die Bündner sofort begonnen, sich die furchtbaren Lehren und Erfahrungen dieser Leidensepoche für künftige Zeiten nutzbar zu machen, so viel in ihrer Macht lag? Man muß die Frage leider verneinen. Wohl wurden mehrmals Anläufe gemacht, eine Stärkung der Bundesgewalt herbeizuführen und die Mißbräuche in der Verwaltung des Veltlins zu beseitigen; allein es blieb eben bei Anläufen. So war keine Bürgschaft vorhanden, daß bei ähnlichen politischen Verhältnissen in Europa wieder ebenso verworrene Verhältnisse in unserem Freistaat eintraten. Und wirklich fehlte 1701—1713, also zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges, nur sehr wenig, so wäre unser Land ebenso sehr in die Welthändel hineingezogen worden, unsere Pässe ebenso der Zankapfel der Nationen geworden, wie während des dreißigjährigen Krieges.

Da gab es nur ein Mittel, dem Lande Ruhe und Gelegenheit zu gedeihlicher Entwicklung im Innern zu verschaffen: Anschluß an ein größeres Ganzes, mit dem zusammen wir im stande waren, die Fremden nötigenfalls mit Waffengewalt von unsern Pässen fernzuhalten. Preisen wir uns glücklich, daß es uns vergönnt war, mit dem Lande vereinigt zu werden, zu dem wir nach unserer ganzen Vergangenheit gehörten und dessen freiheitliche Einrichtungen uns Raum genug lassen zur Erhaltung und weitern Ausbildung unserer nationalen Eigenart.

Neunter Vortrag

Die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft

bis zum Wiener Kongress

gehalten von

Herrn Redaktor Dr. M. Valer.

Im Jahr 1651 wurde im Schloßhof zu Rattenberg im Unterinnthal ein Mann hingerichtet, der mit einer Verwünschung der Bündner und ihrer falschen, hinterlistigen Politik vor den Richterstuhl des Höchsten trat. Dieser Mann war Wilhelm Bienner, der langjährige Hofkanzler der Erzherzogin Claudia, einst allmächtig in der Tiroler Residenz, später nur noch dem Namen nach erster Minister Tirols, unter dem Sohne Claudias, Ferdinand Karl, angeklagt der Unterschlagung einer Anzahl Bündner Urkunden zum Nachteil des Staates, dem er diente, angeklagt der Veruntreuung von Staatsgeldern und der Schmähsucht gegen seine Fürstin und deren Nachfolger.

Dieser Mann hatte allen Grund, auf die Bündner Politiker schlecht zu sprechen zu sein. Im Verein mit Jenatsch hatte er einst die Verständigung zwischen Tirol und den Bünden zu stande gebracht und den Herzog von Rohan aus dem Veltlin und den Drei Bünden zum Abzug gezwungen.

Und nun hatte man im Tirol und in den Bünden nicht nur alle Verdienste Bienners um diese Verständigung vergessen, sondern beschuldigte ihn speziell der Unterschlagung von Bündner Urkunden, deren Herausgabe anläßlich der Verständigung von 1637—1642 zugesagt worden sein soll. Mehr noch, die Bündner machten die Auszahlung der vollen Auskaufssumme geradezu von der Herausgabe dieser Urkunden abhängig und behaupteten, sie hätten dieselben im Hause eines österreichischen Ministers selbst gesehen. Daß mit diesem Minister nur Bienner gemeint sein konnte, wußte man in Innsbruck und es führte dieser ganze Handel zu Bienners Verhaftung und spätern Hinrichtung.

Die Urkunden hatten nach dem Auskauf wenig oder keinen Wert mehr für die Bündner und es ist zudem leider der Verdacht nicht ausgeschlossen, daß sich die Bündner Politiker jener Zeit zum Werkzeug

ihres Landsmanns, des Freiherrn Maximilian von Moor, damals schon tirolischem Minister, gebrauchen ließen, welchem der Sturz Bienners die Grafenwürde und die Ministerpräsidentschaft eintrug. Kein Wunder, wenn also Bienner in einem seiner berüchtigten Epigramme Moor der Niederträchtigkeit zeiht, die er, folgend den Spuren der Ahnen, in rätischer Erde, die immer fruchtbar war an Treulosigkeit, eingesogen habe.

Wer heute die wechselvolle Politik Jenatschs, des einstigen Prädikanten und spätern Apostaten, des frühern glühenden Anhängers von Frankreich und spätern eifrigen Verfechters der Verständigung mit Österreich und Spanien, nüchternen Blickes überschaut, wird zugestehen müssen, daß die Bündner Politik jener Zeit, der Jenatsch den Stempel aufdrückte, sich in den Bahnen der Machiavellischen Schule mit dem Prinzip: der Zweck heiligt die Mittel, bewegte.

Aber diese Politik hat dem kleinen bündnerischen Staatsschifflein in den gefährlichsten Zeiten über Klippen und Untiefen hinweggeholfen und manch ein Fährmann hat dasselbe gelenkt, der auf größerem Schauplatz vielleicht ein Bismarck geworden wäre.

Die Politik ist nämlich für unsere Staatsmänner von Jahrhundert zu Jahrhundert schwieriger geworden. Zur Zeit des Schwabenkrieges beherrscht ein zielbewußtes Wollen die Politik aller derjenigen Staatsmänner und Kriegsführer, die in dem jungen Staatsgebilde irgend etwas zu sagen haben. Selbst der Bischof muß sich diesem Geist fügen und ob er will oder nicht, muß er den Fehdehandschuh gegen Kaiser und Reich aufnehmen und sich zu Pferd setzen, um den Kriegsherrn zu markieren, wie schlecht der geistliche Herr auch geritten haben mag. Die bündnerischen Domherren und die weltlichen Großen kennen nach außen nur eine Politik, und die Frucht derselben ist der Sieg an der Calven und die Behauptung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

Mit dem Schwabenkrieg beginnt auch das feste Bundesverhältnis der Bünde zur Eidgenossenschaft und gestaltet sich so innig, daß ohne die Reformation eine definitive Vereinigung aller Wahrscheinlichkeit nach viel früher erfolgt wäre. Über diese Beziehungen der Drei Bünde zur Eidgenossenschaft möchte ich in meinem Vortrage zu Ihnen sprechen.

Der Schwabenkrieg macht, wie gesagt, dem im 15. Jahrhundert bestandenen losen Bundesverhältnis zwischen den Drei Bünden und den Eidgenossen insofern ein Ende, als die Sieben Orte (ohne Bern) sich in den Jahren 1497 und 1498 wenigstens mit dem Obern und Gotteshausbund fest verbünden. Der Zehngerichtenbund aber folgt so viel als möglich der Politik der beiden andern Bünde, trotz seines Verhältnisses zu Österreich. Seither gelten die Drei Bünde faktisch als ein Glied der Eidgenossenschaft oder wenigstens als ein mit derselben definitiv in inniger Gemeinschaft stehendes Staatswesen. Zwar waren beide Teile nur verpflichtet, auf einander in Gefahren getreues Aufsehen zu haben, einander nicht von ihrem Gebiet aus angreifen zu lassen; aber dieses getreue Aufsehen bewährte sich ja im Schwabenkrieg glänzend und haben die Eidgenossen auch seither sicher auf die Bundeshilfe der Schwesterrepublik gerechnet. Dieselbe bewährte sich wieder im Anfang des 16. Jahrhunderts, in den Mailänder Feldzügen.

1514 finden wir die Bündner mit den Eidgenossen im Bündnis mit dem Papst, wobei ihnen insgesamt die Pension eines eidgenössischen Ortes zugesichert wird, 1515 beteiligen sie sich an der heiligen Liga und 1516 schließen sie mit den Eidgenossen den ewigen Frieden mit Frankreich ab, der ihnen die dreifache Pension eines Ortes der Eidgenossenschaft zusichert.

Dann kam die Reformation. Sie befreite den Einzelnen aus der Knechtschaft des Papsttums, lähmt aber die Kraft des Staatswesens. Dies ist freilich nicht nur in den Bünden so, sondern auch in der Eidgenossenschaft, ja im ganzen deutschen Reich. Der Gotteshaus- und der Zehngerichtenbund sehen vom zweiten Kappeler Krieg an nur noch die reformierten Orte als ihre wahren Verbündeten an, während der Obere Bund sich meist den Fünf Orten anschließt.

1565 wünscht der Zehngerichtenbund als zugewandter Ort in die Eidgenossenschaft, gleich den übrigen beiden Bünden, aufgenommen zu werden. Zürich und Glarus sind mit der Aufnahme einverstanden, die Waldstätte und Zug äußern Bedenken, Luzern erklärt, daß es mit diesem Bunde nie ein Bündnis eingehen könne. Vergeblich verwendet sich der französische Gesandte zu Gunsten des Zehngerichtenbundes. Man schützt vor, das Verhältnis des Zehngerichtenbundes zu Österreich verunmögliche eine Aufnahme desselben und erklärt 1567 definitiv, wegen den schwierigen

Zeiten könne man sich jetzt in kein neues Bündnis einlassen, welches für sie selbst und den Zehngerichtenbund nur Gefahr im Gefolge haben könne.

1584 wollen die Drei Bünde mit allen acht Orten ein Bündnis abschließen, aber die katholischen Orte sind dagegen, sie fürchten, durch Aufnahme aller drei Bünde könnte das „Unkraut", d. h. die reformierte Lehre, nach Wallis verpflanzt werden und die katholische Religion könnte dadurch überhaupt in die höchste Gefahr kommen. Daraufhin versuchten die reformierten Orte eine Separatverbindung mit allen drei Bünden zu stande zu bringen, dieselbe scheiterte aber am Widerstand des Obern Bundes und man mußte schließlich froh sein, als 1590 wenigstens die alten Verträge der Sieben Orte mit den Zwei Bünden bestätigt wurden und Zürich und Glarus im gleichen Jahre auch mit dem Zehngerichtenbund, unter dem Vorbehalt der Rechte Österreichs, sich verbündeten.

1600 sodann traten die Drei Bünde noch, trotz den Verkegelungsversuchen der katholischen Orte, mit Wallis in Bündnis und zwei Jahre später auch mit Bern, wobei sich beide Teile statt des getreuen Aufsehens, dieser eher platonischen und veralteten Bündnisform, zu wirklicher Bundeshilfe auf eigene Kosten, mit Leib und Blut verpflichten. Mit Basel, Schaffhausen und Appenzell, Freiburg und Solothurn aber kamen die Drei Bünde nie zu einer direkten Verbindung.

Die innigen Beziehungen der Drei Bünde zu den eidgenössischen Orten, wie sie bis zum zweiten Kappeler Krieg bestanden — im ersten Kappeler Krieg noch versuchen die Bündner zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln — wurden also durch die Reformation wesentlich erschüttert. Die reformierten Orte betrachten faktisch nur die Zwei Bünde als Bundesglieder, der Obere Bund hält mit den katholischen Orten. Die Folgen dieses Zwiespalts haben sich in den Bündner Wirren gezeigt, und weder der Einsicht und Klugheit der Eidgenossen noch der geschickten Politik unserer Staatsmänner haben wir es zu danken, wenn in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Republik der Drei Bünde nicht vernichtet wurde, sondern lediglich der europäischen Politik, der Eifersucht Frankreichs auf die wachsenden Erfolge des habsburgischen Hauses, der klugen und zielbewußten Politik des französischen Kardinals Richelieu.

Doch zurück zu unserm Thema. Wir gingen von dem Satze aus, daß die Bündner Politik von Jahrhundert zu Jahrhundert schwieriger wurde. Dabei haben wir sowohl die Politik gegenüber der Eidgenossenschaft wie auch diejenige zu den auswärtigen Staaten im Auge, wie denn überhaupt die erstere nicht ohne die letztere verständlich ist.

Ein einigendes Bindeglied bildete für alle Orte der Eidgenossenschaft seit dem ewigen Frieden von 1516 und dem Bündnis von 1521 das Verhältnis zu Frankreich. Die französische Diplomatie hat sich stets bemüht, den Hausstreit der Eidgenossen nicht gar zu gefährlich werden zu lassen. Es geschah dies nicht um unserer schönen Augen willen, sondern deshalb, weil Frankreich die Schweiz als Werbeplatz brauchte. Nur Zürich und Bern blieben zuerst dem französischen Bündnis fern, getreu dem Vermächtnis Zwinglis, später traten beide Orte ebenfalls bei, zuerst Bern, dann Zürich.

Die Drei Bünde erneuern ihr Bündnis mit Frankreich in den Jahren 1544, 1565, 1582 und 1602. Im ewigen Bündnis aber, das die Bünde 1639 mit Spanien abschlossen, verpflichten sie sich, das Bündnis mit Frankreich nach dem Ablauf desselben nicht zu erneuern, wenn dazumal zwischen beiden Kronen Krieg herrsche. Auf jeden Fall soll dasselbe stets nur mit dem Vorbehalt erneuert werden, daß es für die Dauer eines Krieges zwischen Spanien und Frankreich außer Kraft trete.

Damit ist faktisch der rätische Staat für die französische Allianz verloren, denn die Bündner haben die Politik Jenatschs 150 Jahre lang, bis zum Einmarsch der Franzosen im Jahr 1799, fortgesetzt. Wohl sind 1663 die Drei Bünde noch als Mitkontrahenten im Bündnis mit Frankreich aufgezählt, aber die Gemeinden haben kurz vorher ausdrücklich das Mailänder Kapitulat von 1639 bestätigt und es abgelehnt, eine Gesandtschaft zum französischen Ambassador de la Barde in Solothurn zu schicken. Der letztere hatte zwar 1659 und später, im Februar 1662, Schreiben nach Chur geschickt, in welchen angedeutet war, daß das Mailänder Kapitulat seinerzeit widerrechtlich zu stande gekommen sei und im Grunde keine Giltigkeit habe. Die Bündner fragten hierauf den spanischen Gesandten in der Schweiz, Casate, an, wessen man sich im Fall der Not von Spanien zu versehen hätte. Er und der Gubernator in Mailand sicherten die erforderliche Defension gegen Frankreich zu und versprachen auch ihrerseits getreue Beobachtung des Mailänder Kapitulats.

Wie früher Frankreich, unterhielt jetzt Spanien einen ständigen Gesandten in Chur und sein und Österreichs Einfluß blieben vorherrschend. Das verhinderte aber nicht, daß die Bündner doch in großer Zahl als Freiwillige in französischen Diensten standen.

Je mehr sich die äußere Politik der Drei Bünde von derjenigen der Eidgenossenschaft trennte, um so dringender empfand man das Bedürfnis nach innigerm Anschluß an die Eidgenossenschaft. Die Versuche, ein gemeinsames Bündnis aller drei Bünde mit den Eidgenossen zu stande zu bringen, wurden daher fortgesetzt. 1674 verlangten die Drei Bünde als Bedingung ihres Beitritts zum eidgenössischen Defensionale, der ersten eidgenössischen Militärorganisation, die Erneuerung und Erweiterung ihres Bundes in dem Sinne, daß alle acht Orte mit ihnen eine Verbindung eingehen, mit klar ausgesprochener gegenseitiger Hilfsverpflichtung. Die Verhandlungen zerschlugen sich aber auch diesmal.

Bei Beginn des spanischen Erbfolgekrieges von 1700 wurde zuerst von einigen Gemeinden des Obern Bundes, dann von sämtlichen drei Bünden der Wunsch geäußert, das zwischen ihnen und Bern bestehende Bündnis, mit gegenseitiger Hilfsverpflichtung, möchte auf alle Orte ausgedehnt werden. Die Verhandlungen zogen sich mehrere Jahre hin und endigten damit, daß wenigstens Zürich die alten Verträge durch ein neues Bündnis ersetzte, worin statt des getreuen Aufsehens eine gegenseitige Hilfe von 1600 Mann auf eigene Kosten festgesetzt wurde.

Das ist der letzte Versuch, den die Drei Bünde machen, mit den eidgenössischen Orten ein gemeinsames Bündnis abzuschließen. Als hundert Jahre später die französische Revolution ausbricht, sind es die Bünde, welche sich sträuben, der helvetischen Republik beizutreten, sei es, daß die Erinnerung an die frühern langwierigen Verhandlungen in ihnen fortlebte, sei es, daß die lange Friedensepoche, die zwischen dem Mailänder Kapitulat von 1639 und der französischen Revolution liegt, sie zum Glauben verleitete, selbständige Existenzberechtigung neben der Eidgenossenschaft zu haben. Zum Glück gab es dann zur Zeit der französischen Revolution einen stärkern Willen, dem sich Bündner und Eidgenossen fügen mußten.

Bevor wir auf diese Verhältnisse näher eintreten, möchten wir noch einen Augenblick bei der äußern und innern Politik der Drei Bünde im 18. Jahrhundert verweilen. Wie schon erwähnt, beginnt im Anfang

des 18. Jahrhunderts der spanische Erbfolgekrieg. Noch einmal, wie zur Zeit Jenatschs, haben die Drei Bünde in dieser Zeitperiode Weltpolitik im größern Stil getrieben. Es handelt sich im spanischen Erbfolgekrieg bekanntlich um die Erbschaft Karls II. von Spanien, des letzten Habsburgers daselbst, auf welche Erbschaft die Schwäger Karls, Ludwig XIV. und Leopold I., Ansprüche machten. Mit dem Kaiser Leopold verbinden sich bald die Seemächte England und Holland, ebenso Preußen und Portugal. Ludwig der XIV. hat also gegen ganz Europa zu kämpfen, wie später Napoleon. Eifrig bewarben sich sogleich beide Parteien um die Gunst der Bündner, denn es handelte sich vorerst um den Besitz Mailands.

Die Drei Bünde widerstehen zuerst allen Lockungen des spanischen Gesandten und öffnen keiner Macht die Pässe. Die Klassifikation der Mehren der Gemeinden, die am 18. Januar 1701 aufgenommen wurde, ergab als Resultat des Volkswillens: Aufrechterhaltung des Mailänder Kapitulats mit einem jeweiligen Herzog von Mailand, Beobachtung der Erbeinigung mit Österreich, aber im übrigen volle Neutralität. Ein scharfes Werbeverbot wurde an die Gemeinden ausgeschrieben und angenommen. So verstrichen die ersten Jahre des Krieges in diesem Neutralitätsverhältnis.

Im Anfang des Jahres 1707 verlangt aber Österreich immer dringender den Durchpaß für seine Truppen durch das Gebiet der Drei Bünde. Österreich wird unterstützt durch den Gesandten Englands, der in dieser wichtigen Spezialmission in Chur eintrifft. Unter diesem doppelten Druck erfolgt der in der Geschichte bekannte Paßtraktat von 1707, durch welchen die Drei Bünde ihre ewige Allianz mit Spanien auf den Kaiser übertragen.

Der Augenblick zum Abschluß dieses Traktats war ein günstiger und legt wieder Zeugnis ab von feiner und umsichtiger Politik der leitenden Staatsmänner der Drei Bünde. England und Frankreich waren auf dem Kriegsschauplatz inzwischen von Erfolg zu Erfolg geschritten durch die beiden berühmten Feldherren Prinz Eugen und Marlborough. 1704 erlitten die Franzosen die schwere Niederlage von Höchstädt, 1706 die Schlappe bei Ramillies, und im gleichen Jahr diejenige von Turin. Eine längere Beobachtung der Neutralität konnte für die Bündner selbst gefährlich werden, während der Abschluß des Traktats den mächtigen

Nachbar, der so wie so schon im Begriff war, Mailand einzusacken, zur Dankbarkeit verpflichtete.

Der Paßtraktat beschleunigte dann freilich die Entscheidung auf dem Kriegsschauplatz wesentlich; denn als die österreichischen Truppen, welche 20 Tage lang ununterbrochen durch die Bünde zogen, die Franzosen im Rücken bedrohten, wußten diese nichts besseres zu thun, als aus Mailand abzuziehen. So halfen die Bündner wesentlich mit, einem Habsburger das Land zu erobern, von dem aus zur Zeit der Bündner Wirren der Abfall des Veltlins vorbereitet worden war.

So ändern sich die Zeiten!

Zugleich mit dem Abschluß des Traktats von 1707 suchen sich die Bündner den Rücken zu decken durch den Abschluß des oberwähnten Bündnisses mit Zürich, für welches sich im gleichen Mehren, welches über den Paßtraktat einging, 32 reformierte und 8 katholische Gemeinden aussprachen. So berühren sich hier äußere und innere Politik.

Die Bedingungen, unter welchen der Paßtraktat zu stande kam, schienen für die Bündner recht günstige zu sein. Der Kaiser verspricht die Aufhebung vieler lästigen Steuern und Zölle, Zahlung aller rückständigen Jahrgelder im Betrage von über 20,000 Gulden, Revision des Mailänder Kapitulats, wobei die reformierten Bündner namentlich die freie Ausübung des reformierten Kultus im Veltlin und die Schleifung der Feste Fuentes zu erzielen hofften. Da die reformierten Orte England und Holland Garanten des Paßvertrages waren, so schien letztere Hoffnung, nach den gemachten Versprechungen, berechtigt zu sein, und was man 1639 nicht hatte erreichen können, hoffte man nun zu erzielen.

Um zum Ziele zu gelangen, schickten damals die Bündner in der Person des Obersten Peter Salis, eines Mannes von hervorragender diplomatischer Begabung, einen eigenen Gesandten nach dem Haag und zur Königin Anna nach England ab. Vier Jahre blieb derselbe aus. Ausgerichtet hat er freilich außer dem Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses mit den Niederlanden nicht viel.

Man begreift dies, wenn man in Erwägung zieht, in welch verhängnisvoller Weise sich gerade damals die innere Politik in die äußere mischte. Namentlich der Maßnerhandel vereitelte alle Anstrengungen des bündnerischen Gesandten. Wir müssen daher mit zwei Worten diesen Handel auch berühren.

Thomas Maßner, Inhaber eines angesehenen Bank- und Speditionsgeschäftes in Chur, Mitglied des Rates, eifriger österreichischer Parteigänger, nimmt 1706 als Oberkommissär oder kaiserlicher Aufseher gegen den Schleichhandel im Misox einen französischen Courrier gefangen. Vier Jahre später läßt Frankreich teils als Repressalie dafür, teils als Schlag gegen Österreich, dessen Werkzeug Maßner war, den Sohn desselben aus Genf, wo er studierte, nach Frankreich locken und hält ihn gefangen. Maßner, nicht faul, pariert diesen Schlag zuerst durch die Gefangennahme des französischen Dolmetschers Merveilleux in Chur, dessen Bruder den jungen Maßner auf französisches Gebiet gelockt hatte, später durch die Gefangennahme des Herzogs und Großpriors von Vendôme, Bruder des berühmten Feldherrn des spanischen Erbfolgekriegs und Vetter des französischen Königs. Ob dieser Kühnheit entsteht nun natürlich ein gewaltiger Lärm. Frankreich verlangt die Freilassung des Herzogs und Bestrafung Maßners. Der Handel endigt damit, daß ein von der französischen Partei in Scene gesetztes Strafgericht den Maßner, unter Anlastung aller möglichen Verbrechen, wie Raub, Falschmünzerei und Giftmischerei, zum Tode verurteilt. Darüber wieder großer Lärm durch ganz Europa, indem außer Österreich auch England und Holland für Maßner Partei ergreifen und die Universität Tübingen sogar ein Rechtsgutachten gegen das Strafgericht und zu Gunsten Maßners abgibt.

Während dieses ganzen Handels ist der englische Gesandte in Chur, Manning, mit den Häuptern der Drei Bünde in heftigen Zwist geraten, er unterstützt Maßner und muntert ihn zu seinem gewaltthätigen Vorgehen auf. Als er nun im Juni 1711, auf Anstiften des französischen Dolmetschers Merveilleux, in der Nähe des Bades Pfäfers überfallen wurde und mit zehn, zum Glück nicht tödlichen Wunden, bedeckt liegen blieb, hatte das bei den Engländern, die in solchen Sachen überaus empfindlich sind, natürlich die Folge, daß sie auf die Bündner sehr schlecht zu sprechen waren und dies lange blieben. So geschah es, daß im Utrechter Frieden, trotz den unausgesetzten Bemühungen des Gesandten im Haag, des erwähnten Oberst Peter Salis, die Bünde kaum erwähnt wurden und Österreich keine Miene machte, das Mailänder Kapitulat von 1639 zu verbessern. Auch im Frieden von Rastatt und Baden, den der Kaiser in seinem und des Reiches Namen mit Frankreich 1714 abschließt, wird daran nichts geändert, und der Kaiser behält Mailand,

ist also nun auf drei Seiten der Nachbar der Bündner, wodurch die politische Lage für die Drei Bünde noch schwieriger wird.

Zum Glück ist das 18. Jahrhundert besonders reich an klugen bündnerischen Diplomaten. Wir nennen außer dem schon erwähnten Oberst Peter Salis in erster Linie den General Salomon Sprecher. Wenn auch meistens in österreichischen Garnisonen und Feldlagern lebend, leitete General Sprecher, der frühere Landammann des Zehngerichtenbundes, nach dem Sturz der Salisschen Partei, mit fester Hand die Politik seiner, der österreichischen Partei, und damit diejenige des Landes. Er genießt auch bei den Führern der Gegenpartei großes Ansehen, ebenso beim Kaiser, brachte er es doch zum Armeekorpskommandanten. Während 25 Jahren ist sein Wort maßgebend in der Politik. Nach seinem Tode gelangt allmählich wieder die Salissche Partei ans Ruder, welche in dem Podestat und spätern Minister Ulysses Salis, dem Urenkel des Marschalls Ulysses von Salis, der im 17. Jahrhundert viel genannt wird, einen ebenso fähigen Parteiführer wie kühnen Diplomaten besitzt.

Es ist merkwürdig, wie in den Drei Bünden, trotz der schrankenlosen Demokratie oder vielleicht gerade infolge derselben, immer wieder besonders thatkräftige Männer zu überwiegendem Ansehen gelangten.

Was den erwähnten Ulysses Salis anbetrifft, so weiß derselbe erstlich die Republik Venedig zu überlöffeln, jenen Staat, der stets in verhängnisvoller Weise in die Bündner Politik eingriff und als oberste Maxime für die Politik gegenüber den Bündnern die Bestechlichkeit hingestellt hatte. Um Österreich zum Abschluß einer bessern Mailänder Konvention zu zwingen, verhandelt Salis zum Schein mit Venedig, dem die Ausführung der Markusstraße von Bergamo bis Morbegno in Aussicht gestellt wurde. Salis dachte auch nicht im Traum an die Erstellung der Straße; aber er drohte Österreich damit und brachte so das neue Mailänder Kapitulat von 1763 zu stande. Dasselbe war bedeutend günstiger als die frühern Übereinkommen mit Spanien und mit Österreich. Die Zölle und Gebühren auf dem Comersee wurden herabgesetzt auf die Hälfte, alle aus der Zeit des ersten Kapitulats stammenden Grenzfragen wurden teilweise zu Gunsten der Bündner beseitigt, die Pensionen sollten nun ganz pünktlich bezahlt werden. Außerdem wurde festgesetzt, daß im Veltlin künftig kein liegendes Gut

mehr in die Hand der steuerfreien Geistlichkeit gelangen dürfe. Endlich war die Duldung der Evangelischen im Veltlin, deren sich seit der letzten Ausweisung wieder etwa 160 im Veltlin niedergelassen hatten, in beschränkter Weise zugesagt. Es hieß in einem geheimen Artikel, daß man nicht darauf dringen werde, daß die protestantischen Familien, die dermalen im Veltlin wären, das Land verlassen. Diese Bestimmung kam, indem die geduldeten Familien beim Namen genannt waren, freilich nur dem Gotteshausbund und am meisten der Familie Salis zu gute.

Wenn die Gemeinden dann zudem auch noch einzelne Erfolge des Ulysses von Salis, so den Artikel der toten Hand, aufgeregt durch eine antisalissche Koalition, zu nichte machten, so wurden doch die wichtigsten Verbesserungen des dritten Mailänder Kapitulats in die Praxis umgesetzt. Venedig freilich rächte sich für das mit ihm getriebene falsche Spiel durch die Kündigung des Bündnisses von 1706 und die im Jahr 1766 erfolgte Ausweisung sämtlicher auf seinem Gebiete ansässigen Bündner Familien. 3000 Bündner und 500 Schweizer hatten inner 4 Monaten das Land zu verlassen.

Mit seltenem Geschick hat sich Ulysses von Salis aber nicht nur in hoher, einflußreicher Stellung behauptet, er wußte sogar, trotz der Annäherung an Österreich, französischer Gesandter in den Drei Bünden zu werden und finden wir ihn in dieser Stellung von 1768 bis 1792. Die Familie Salis ist überhaupt in dieser Zeit auf dem Höhepunkt ihrer Macht und ihres Einflusses angelangt. Von 63 Bundstagsabgeordneten gehören zeitweise 15 dieser Familie an, von drei Bundeshäuptern zwei; beim Abschluß des dritten Mailänder Traktates waren von den vier bündnerischen Gesandten drei Salis. Als die französische Revolution ausbrach, zählte die Familie in Frankreich zwei Generallieutenants, zwei Marschälle, drei Brigadiere, drei Obersten und Oberstlieutenants und 7 Hauptleute. Außer dem französischen Gesandten Ulysses von Salis ist von 1743 bis 1750 Graf Hyronimus von Salis, Sohn des einstigen Gesandten im Haag, außerordentlicher Gesandter Englands bei den Drei Bünden.

Aber auch in Bezug auf andere Familien ist das 18. Jahrhundert äußerlich die glänzendste Zeit in der Bündner Geschichte. Den General Sprecher haben wir bereits als kaiserlichen Armeekorpskommandanten kennen gelernt. Aus dem Hause Buol-Schauenstein sind mehrere

Repräsentanten österreichische Minister in den Drei Bünden mit Sitz in Chur oder der Herrschaft Reichenau.

Während der Eroberungskriege Ludwigs XIV. waren vier Regimenter unter Bündner Obersten in Frankreich gestanden, aber die Kompagnien bestanden meistens aus Schweizern. Im Jahr 1734 errichtete der Brigadier Travers von Ortenstein ein eigentliches Bündner-Regiment, welches nach seinem Tode an die Salis überging. Zur Zeit Ludwigs XV. standen meistens gegen 2000 Bündner in französischen Diensten. Zu Generalen stiegen empor im 18. Jahrhundert außer Gliedern aus der Familie Salis, Travers der jüngere, der infolge der Salisschen Intriguen sein Vaterland als Flüchtling verlassen mußte, ferner Joachim Cabalzar, Conrad Beeli, Cäsar Pestalutz, Rudolf Hartmannis, Ludwig Caprez u. a. Daß alle diese hohen Offiziere zugleich auch mit ihrer Rangerhöhung das Wörtchen „von" vor ihren Namen setzten, ist selbstverständlich. Die meisten warteten damit nicht bis sie den Rang eines Obersten oder Generals erhielten, sondern begannen schon mit dem Lieutenant. Das lag ganz im Zug der Zeit und gehört zum 18. Jahrhundert. So wird aus „Zur Tavernen" von Taverna, aus der wackern bürgerlichen Familie Caflisch ein von Caflisch u. s. w.

In Österreich diente im spanischen Erbfolgekrieg ein Regiment Bündner unter dem Obersten Johann Anton Buol-Straßberg, ein anderes nichtbündnerisches Regiment stand unter Conradin Planta.

In Holland diente das ganze 18. Jahrhundert ein Regiment Bündner unter den Obersten Capol, Schmid von Grüneck, Reidt, Salis, Planta und Sprecher. Ebenso in Piemont seit 1733 unter den Obersten Donatz, Reidt, Schwarz, Salis-Haldenstein, Jakob Ulr. Sprecher.

In spanischen Diensten finden wir zuerst ein Regiment Capol, später ein Regiment Salis, das aber nur zwei Jahre Bestand hatte.

Wie kommt mir solcher Glanz in meine Hütte? hätte ein bündnerischer Historiker des 18. Jahrhunderts mit dem Dichter ausrufen können, wenn er die Bündner in hervorragenden Stellungen im In- und Ausland hätte Revue passieren lassen. Dazu kamen noch die Herren des eigenen Landes, die gleichsam ein Stück Mittelalter repräsentierten: der Fürstbischof von Chur, der Abt von Disentis, die Herren von Sax, Räzüns, Löwenberg, Jörgenberg, Haldenstein und Reichenau,

die alle noch etwas gerettet hatten von der Pracht und Herrlichkeit der Feudalzeit.

Also Glanz war da und man begreift, wenn viele Bündner nur schwer haben Abschied nehmen können von der alten Zeit und sich $1^1/_2$ Jahrzehnte lang sträubten, helvetisch oder eidgenössisch zu werden. Man hatte beim Beginn der Revolution hundertundfünfzig friedliche Jahre hinter sich, man hatte das Veltlin, ein Land mit großen natürlichen Reichtümern, ausgesogen und ausgepreßt. Ab und zu gelangte der einfachste Bauer zu den höchsten Ämtern im Veltlin. Aus dem Ausland flossen ungeheure Summen ins Land und dann und wann sorgte ein Strafgericht für die richtige Verteilung der Gelder unter die Massen des Volkes. Die Bündner waren insofern die ersten Sozialdemokraten in Europa.

Zum hohen Offizier konnte es ferner jeder Bündner im Ausland leicht bringen, denn die Geschlechter waren alt, die Namen wohltönend und wenigstens etwa einen geadelten Vetter hatte in Bünden jede anständige Familie, so daß es leicht war, sich den Adel beizulegen, mit oder ohne Ahnen, ganz nach Belieben.

Kein Wunder also, daß die Bündner beim Ausbruch der Revolution sich selbst genug waren, ganz so wie die Berner, und keine Vereinigung mit jemand verlangten. Aber die Bündner hatten noch etwas vor den Bernern und andern Schweizern voraus, was ihnen die Segnungen der französischen Revolution zum Teil als gänzlich überflüssig erscheinen lassen mußte. Freiheit und Gleichheit — verkündete die französische Revolution. Die Bündner aber hatten Freiheit und Gleichheit schon seit der ersten Zeit der Bünde; nicht alle Bündner, aber die große, überwiegende Mehrheit.

Während im 17. Jahrhundert in ganz Europa und auch in den benachbarten schweizerischen Kantonen sich aristokratische Staatswesen, nach dem Muster der französischen Monarchie mit ihrer Zentralisation und ihrem Absolutismus, ausbilden, gelangt in den Drei Bünden die Volksherrschaft immer reiner zur Geltung. In Bern, Freiburg und Luzern, in Genf und Zürich fing man an, im 17. und 18. Jahrhundert dem Volkswillen immer weniger nachzufragen. Die gnädigen Herren der Städte regierten absolut und kümmerten sich um das Land nichts.

1747 und 1761 wird in Bern beschlossen, alle regimentsfähigen Bürger dürfen sich das Prädikat „wohledelgeboren" beilegen.

In den Drei Bünden ist zum Teil die entgegengesetzte Entwicklung nachweisbar. Die alten Hochgerichte behaupten ihre mittelalterliche Freiheit und delegieren dieselbe zum Teil an die Gerichte und Gemeinden, die in immer größerer Anzahl auftreten. Dezentralisation bis ins Extrem ist bei uns Trumpf, wenn auch noch nicht diejenige Dezentralisation, die dann im 19. Jahrhundert 224 Gemeinden ins Leben rief. Während die wohledelgebornen Berner ernstlich darüber beraten, was zu thun wäre, um nicht durch die Duldung allzu geringer Titel, die man den Mitgliedern des Rates in den Akten gebe, das Ansehen des hohen Standes zu verringern, schleppen die Bündner in den Jahren 1572, 1607, 1618, 1619, 1620, 1660, 1684, 1711, 1794 und 1798 die Repräsentanten der vornehmsten Familien, der Planta, Beeli, Salis, Prevost, Juvalta, Guler, Buol, Travers, Florin, Castelberg ꝛc. vor ihre Strafgerichte. Diese Strafgerichte haben schonungslos mit dem Henkerbeil, mit Güterkonfiskation u. s. w. gegen Schuldige und Unschuldige gewütet.

Während in Bern Samuel Henzi, der es gewagt hatte, nachzuweisen, daß die Bürgerschaft Berns in frühern Jahrhunderten mehr Rechte hatte als zu seiner Zeit, durch den Scharfrichter hingerichtet wurde und dabei, als der erste Streich des Scharfrichters fehlging, die denkwürdigen Worte gesprochen haben soll: Alles ist verdorben in diesem Staat, bis herunter auf den Henker, haben sich 1660 vor einem Churer Strafgericht die drei Bundeshäupter des Jahres 1637 und sechs Obersten oder ihre Nachkommen, sowie ein Marschall von Frankreich und andere Männer in hervorragenden Stellungen von dem Verdacht der Korruption, begangen gegen das Wohl des Staates, zu reinigen. Die meisten wurden schuldig befunden und zum Ersatz der dem Staat entzogenen Gelder und zur Tragung hoher Gerichtskosten verurteilt.

Und sehen wir nur näher zu, wie geringfügig mitunter die Vergehen waren, für welche diese ersten Staatsmänner zu hohen Bußen verurteilt wurden. Der Marschall von Frankreich, Ulysses von Salis-Marschlins, Verfasser der Denkwürdigkeiten, ist angeschuldigt, als Bundeshaupt des Jahres 1647 „etwas Verehrung" empfangen zu haben. Er erklärt, er habe allerdings damals vom Zöllner Cassina, dem er seine

Stimme zur Beibehaltung seines Amtes im Veltlin gegeben, 100 Dollar Verehrung angeboten erhalten. Diese Summe habe er aber ausgeschlagen, dagegen bemerkt, daß er etwas Sammet zu einem Umhang annehmen würde. Dieser sei ihm dann auch zugestellt worden, er sei noch vorhanden und Salis sei erbötig, solchen Sammet den ehrsamen Gemeinden zuzustellen. Salis, gegen den sonst nichts vorliegt, kommt mit der Buße von 400 fl. davon und soll die Sammetgeschichte „siner hochansehnlichen fründschaft zu allen Zeiten unufheblich sein."

Landammann Schorsch, Landeshauptmann des Veltlins, 1647, und Mitarbeiter bei der Verständigung mit Spanien-Österreich, an der Seite Jenatschs und Buols, gesteht, daß er im Veltlin als Amtmann etwa 100 Gulden für außerordentliche Bemühungen als Verehrung empfangen, auch habe ihm der Zöllner Cassina (der gleiche, der Salis Sammet geschickt hatte) etwas Veltliner Wein nach seiner Heimat Splügen gesendet, doch glaube er denselben verdient zu haben, da er in einem Rechtshandel, den Cassina in Morbegno hatte, für denselben viele Mühe und Arbeit und Unkosten gehabt habe. Die Strafe beträgt 3000 fl., wobei Schorsch allerdings mit den Regierungsräten und Obersten des Jahres 1637 auch beschuldigt wird, spanische Gelder unterschlagen zu haben.

Mitunter hat die Republik der Drei Bünde den Staatsmännern, die sich gegen sie vergangen hatten, aber auch ganze Vermögen abgenommen. So mußte Ritter Rudolf Planta, Bruder des Pompejus, schon vor dem Ausbruch der eigentlichen Bündner Wirren im Jahr 1603 dem Staat 12,000 fl. bezahlen.

Die gleiche Summe von 12,000 fl. zahlt 1660 Oberstlieutenant Joh. Anton Buol, ebenfalls wegen Verehrung, die er im Veltlin genossen haben soll, angeklagt, sowie der Mitschuld an der Unterschlagung von Staatsgeldern bei der Austreibung der Franzosen vom Jahr 1637. Seinen Kindern und seiner Freundschaft aber soll die Strafe auch „unaufheblich" sein. Mit andern Worten: Es wird einer zu einer Geldstrafe von 40,000 Fr. nach heutigem Geldwert verurteilt, aber deshalb ist er doch ein Ehrenmann.

Zu hohen Bußen haben die Strafrichter auch etwa die Empfänger von goldenen Ketten und ähnlichen Auszeichnungen verurteilt. So wurden schon 1572 sogenannte päpstliche Ritter zu hohen Geldbußen

verurteilt; auch mußten sie die goldene Kette, sowie die Insignien ihrer Würde dem Strafgericht ausliefern. Doch konnten die bündnerischen Gemeinden das Tragen solcher Ketten auch gestatten. Das geschah z. B. 1618, als Oberst Guler von einer erfolgreichen Gesandtschaft aus Paris zurückkehrte.

Während in den übrigen Kantonen der Schweiz vor der Revolution die Volksanfragen immer seltener werden, namentlich in den aristokratischen und mehr und mehr auch in den Zunftstädtekantonen, entscheidet das Volk in den Drei Bünden alles, wichtige und unwichtige Sachen. Das Volk, d. h. die Mehrheit der Gerichtsgemeinden, entscheidet seit alters her über Krieg und Frieden, über den Abschluß von Bündnissen, die Annahme fremder Gesandten, über gesetzliche Erlasse jeder Art. Die Schreiben der Könige von Frankreich und Spanien, des Kaisers bezw. der Vertreter desselben gelangen in Übersetzung auf die Gemeinden und dieselben sollen darüber ihr Urteil abgeben.

Das Bündnervolk stimmt auch darüber ab, ob ein verliehener Adelstitel seine Giltigkeit haben solle oder nicht. So 1660 in Bezug auf die Schmid v. Grüneck. Man fand, das von Spanien verliehene Adelsdiplom sei ungefähr von gleicher Staatsgefährlichkeit wie diejenigen, die andere Familien auch schon besitzen. Die Annahme desselben wird also gestattet, doch den Freiheiten der Drei Bünde unpräjudizierlich. Das wäre also Adel von Volkes Gnaden oder besser gesagt, der Adel von Gottes Gnaden wird durch Volkes Gnade sanktioniert.

Nicht selten stimmt das Bündner Volk aber auch über Angelegenheiten ab, die uns heute mehr als komisch vorkommen. So ergeht eine Volksanfrage über die Gestattung der Ausfuhr von Schmalz, Zieger und Unschlitt für die ennetbergischen Thalschaften, über die Gestattung von Viehmärkten und die Zeit der Abhaltung derselben, über die Gehaltsliste der Beamten im Veltlin, darüber, ob ein Pater im Veltlin den Professorentitel tragen darf.

Die Gemeinden antworteten aber bei allen diesen Anfragen nicht etwa bloß durch Ja und Nein. Sie sagen auch zugleich, oder besitzen wenigstens das Recht hiezu, zu sagen, was sie dann an Stelle des abgewiesenen Vorschlags der Häupter setzen möchten. Sie werden sogar in den Ausschreiben aufgefordert, ihre abweichende Meinung kund zu

geben. Oft erfolgte durch die Häupter und Kongreß (Beitag) auch eine sehr willkürliche Interpretation der Gemeindsmehren. War ein Antrag verworfen worden oder redeten die Gemeinden „konfus", d. h. war das Gesamtresultat der Abstimmung auf die zuweilen mit großer Schlauheit absichtlich dunkel abgefaßten Anfragen nicht mit Sicherheit ausfindig zu machen, so wurde ein neues Ausschreiben an das Volk gerichtet.

Dieser zu weit gehenden oder noch etwas in den Windeln liegenden Demokratie dürfen wir zum Teil den Verlust des Veltlins zuschreiben. Napoleon hat nämlich den Bündnern Zeit recht genug gelassen, um einen Beschluß zu fassen. Die Verhandlungen dauern nämlich vom Juni 1799 bis in den Oktober. Unmittelbar nach dem Abfall des Veltlins erschien Gaudenz Planta, der Jugendfreund Laharpes und eifriger Gegner der österreichischen Partei, an deren Spitze seit der Revolution die Salis standen, in Montebello, dem Hauptquartier Napoleons, und rief den Obergeneral namens der Drei Bünde um seine Vermittlung an. Napoleon sagte zu Gaudenz Planta, welchen die Bündner wegen seines polternden Auftretens den Bär nannten — es verhandelten also zwei Bären miteinander, ein Bündner Bär und ein Korsikaner Bär, ein großer und ein kleiner Bär —, in der ihm eigenen kurzen und prägnanten Sprache: Das Volk des Veltlins verlangt frei zu sein, sein Begehren ist gerecht und ich kann nicht begreifen, wie ein selbst freies Volk, das die Vorzüge der Freiheit schon lange genießt, ihm diese absprechen könnte und eine Unterthänigkeit verlangt, die es selbst niemandem über sich zugestehen würde.

Napoleon erklärt sich im übrigen bereit, die Vermittlung zwischen den Bündnern und den abgefallenen Veltlinern zu übernehmen, unter der Voraussetzung, daß nicht unübersteigliche Hindernisse sich der Mediation widersetzen. Planta nahm, wie er dem Bündner Volk im offiziellen Ausschreiben mitteilt, keinen Anstand, Napoleon zu versichern, daß solche Hindernisse nicht bestehen, daß er die Vereinigung nicht nur für möglich und ausführbar, sondern auch für beide Nationen für nützlich halte.

Im Juli frägt man nun die Gemeinden an, ob sie mit der Präliminarbedingung, der Freilassung des Veltlins, einverstanden seien, oder was sie sonst zu thun gedenken. Die erste Abstimmung ergab nach der Klassifikation durch den Beitag folgendes Resultat: Bestimmt für Ein-

verleibung sprachen sich 21 Stimmen aus, 23 wollten die an Napoleon abzuordnende Gesandtschaft zu Unterhandlungen ermächtigen, wobei allerdings viele der Meinung sind, es sollte gelingen, die Einverleibung zu verhindern. 16 Stimmen sprachen sich bestimmt gegen die Einverleibung aus. Der Beitag zählte die Stimmen, die sich für Verhandlungen aussprachen, zu den nichts meldenden, und er hatte insofern recht, als Napoleon jede Verhandlung über die Kardinalfrage als aussichtslos hingestellt hatte. Der Kongreß schrieb also die Frage nochmals an das Volk aus, mit der Begründung, es habe sich weder ein hinlängliches, noch ein Standesmehren ergeben. Diesmal wurde die Frage so gestellt, ob die Gemeinden für die Einverleibung seien, wenn es nicht anders sein könne. Bestimmt für die Einverleibung sprachen sich in dieser Abstimmung vom August 1797 wieder 21 Stimmen aus, dagegen 24 und 14 für Verschub, 4 Stimmen waren ganz ausgeblieben. Napoleon hatte schon vor dem zweiten Ausschreiben den Bündnern mitteilen lassen, wenn bis zum 10. September nicht Deputierte mit unbeschränkter Vollmacht im Hauptlager eintreffen, werden überhaupt keine mehr empfangen. Dessenungeachtet können sich die Gemeinden nicht zu einer bestimmten Haltung aufraffen und auch für die unbeschränkte Vollmacht der Deputierten findet sich kein bestimmtes Mehr. Noch einen vollen Monat dehnte Napoleon den Entscheid über die Veltliner Angelegenheit hinaus und empfing die Veltliner Gesandten nicht, weil er den Bündnern wohl wollte. Erst am 10. Oktober trifft er den Entscheid, daß es den Völkerschaften des Veltlins frei stehe, sich mit der cisalpinischen Republik zu vereinigen. Statt einer Gesandtschaft mit unbeschränkter Vollmacht hatte der Kongreß nämlich ein Schreiben an Napoleon geschickt, welches aber nicht mehr vor dem Entscheid in dessen Hände gelangte, weil dasselbe nicht der Gesandtschaft direkt zugestellt worden war, sondern einer Person in Mailand, die mit derselben in keiner Beziehung stand, und sich sogar weigerte, das Schreiben anzunehmen. Verspätet langte dann allerdings auch noch eine bündnerische Gesandtschaft bei Napoleon an. Gegen die Einverleibung des Veltlins hatten übrigens namentlich die reformierten Gerichte, speziell diejenigen des Gotteshausbundes, gestimmt. Es kann ja auch gezweifelt werden, ob die Veltliner gut zu den übrigen Bündnern gepaßt hätten, aber staatsmännisch war die Haltung der Bündner jener Zeit jedenfalls nicht.

So sehen wir, wie wenigstens in Bezug auf die äußere Politik sich die alte bündnerische Demokratie überlebt hatte. Der Rat der Eidgenossen fehlte in diesen Tagen mehr oder weniger, denn die Eidgenossenschaft hatte mit sich selbst zu thun. Die österreichisch gesinnten Bündner Führer hofften auf eine Wendung des Kriegsglückes von Napoleon und trieben daher ein Doppelspiel, was ihnen der französische Gesandte für die Drei Bünde direkt vorwirft. Die Folge war eben der Verlust des Veltlins und die Konfiskation des bündnerischen Privatvermögens im Veltlin, durch welch letztere Maßregel die Familie Salis von vierzehn Millionen Franken den Löwenanteil einbüßte.

In der innern Politik freilich schienen die Bündner beim Ausbruch der französischen Revolution allein auf der Höhe der Zeit zu sein, von allen Staaten in der Eidgenossenschaft. Zur nämlichen Zeit, als in Zürich die Bewegung in den Seegemeinden mit aller Strenge niedergeworfen wurde und der Scharfrichter über Bodmer von Stäfa das Richtschwert schwang, zum Zeichen, daß er als Revolutionär gegen die gnädigen Herren und Oberen den Tod verdient hätte, zur nämlichen Zeit, als die Führer der Zürcher Volksbewegung samt und sonders mit schwerer Kerkerhaft bestraft wurden, triumphierte in den Drei Bünden die Demokratie in einer Art, die eine Befreiung von außen wirklich überflüssig zu machen schien. Die Bündner brauchten nicht die Vorgänge in Paris sich zum Muster zu nehmen, es genügte, wenn sie jene bekannte mittelalterliche Institution der Strafgerichte wieder hervorzogen und ihre alten Gesetze, wie den Kessel- und Pensionenbrief, wieder beschworen, um die Freiheit und Demokratie, von der alle Völker damals sprachen, von der die Gelehrten aller Staaten am Ende des 18. Jahrhunderts schrieben und schwärmten, von der Theorie in die Praxis umzusetzen.

So rücken denn noch einmal im Frühjahr 1794 ungeregelte bündnerische Volkshaufen in die Quader in Chur in wildem Getümmel ein, voran die Häupter. In geschlossenem Ring, unter freiem Himmel, werden der Bundesbrief, der Kesselbrief und die Landesreforma beschworen. Dann werden die Gemeinden aufgefordert, Abgeordnete zur Regelung aller Mißstände, die sich in der Verwaltung eingeschlichen, und zur Bestrafung aller Fehlbaren nach Chur zu schicken. Das geschah, 96 Mann stark tagt eine außerordentliche Standesversammlung in Chur. Der Ausschuß derselben konstituiert sich als Strafgericht und wütet namentlich

gegen die Familie Salis und alle Anhänger der österreichischen Partei. Der Minister Salis wird für vogelfrei erklärt und seine Habe in den Bünden konfisziert. Er selbst flieht und stirbt 1801 in Wien, nachdem er sich in Sehnsucht gegen das undankbare Heimatland verzehrt. Im ganzen hat das Strafgericht Geldbußen im Betrage von 237,000 Gulden ausgesprochen.

Wenn so ein Gewitter die Luft gereinigt hatte, meinten unsere Vorfahren, das Vaterland sei gerettet. Die Feinde des Vaterlands sind geschlagen, verkündet triumphierend die außerordentliche Standesversammlung von 1794, und in ihrem Werk, der neuen Landesreform, heißt es hochtrabend: „Da die Beziehung geheimer politischer Pensionen von irgend einer Macht der Frei- und Hoheit unseres Vaterlandes höchst gefährlich ist und die niederträchtigsten Sklaven erzeugt, so findet man für nötig, daß fürs künftig alle Übertreter dieses Verbots als Verräter des Vaterlands zu erklären und entsprechend zu bestrafen seien."

Als ob man nicht schon seit 1500 und 1570 die Bezüger von Pensionen und die Leute, die durch Kesseln zu einem Amt gelangt waren, mit den höchsten Strafen bedroht hätte und gelegentlich auch bestrafte, ohne daß dies dem Übel völlig zu steuern vermocht hätte, denn bestechlich und käuflich blieben mehr oder weniger die Großen und blieben die Kleinen, die Veltliner Landvögte aus den bündnerischen Patrizierfamilien, wie aus dem gewöhnlichen Bauernstand. Wahrlich auch für die Drei Bünde war ein neuer Geist von nöten, eine innere Wiedergeburt, denn die toten Formen ohne den richtigen Geist genügen nicht. Diesen neuen Geist brachte die französische Revolution in Verbindung mit den Kriegsdrangsalen von 1799 und 1800 und in Verbindung mit dem Anschluß der Bünde an die schweizerische Eidgenossenschaft.

Der Verlust des Veltlins hatte naturgemäß in den Bünden neue Aufregung zur Folge. Jetzt, nachdem die schönen Thalschaften unwiederbringlich verloren waren, mußte man doch einen Sündenbock haben. So trat dann im November 1797 der durch die Landesreform von 1794 vorgesehene Landtag zusammen, der durch einen Ausschuß die Mitglieder des Kongresses während den Unterhandlungen mit Napoleon wegen falscher Mehrenklassifikation zu hohen Geldbußen verurteilte, ebenso andere Fehlbare gegen die Interessen der Republik. 32 Staatsmänner,

darunter 8 Salis, wurden damals mit 66,000 Gulden gebußt. Der Landtag trat völlig an die Stelle des Bundestages, er und seine Ausschüsse, vergleichbar den französischen Wohlfahrtsausschüssen, aber auf altbündnerischer Demokratie basierend, regierten das Land während neun Monaten. In diese Zeit der Landtagsregierung fällt der Einfall der Franzosen ins Waadtland (Januar 1798). In den Kantonen Basel, Luzern, Zürich, Schaffhausen und in den eidgenössischen Vogteien erhebt sich die unterthänige Bevölkerung. Die aristokratischen Regierungen fallen oder sind gelähmt. Einzig Bern rafft sich zum Widerstand auf, wird aber im März 1798 besiegt. Für Helvetien, wie die Franzosen die neue Eidgenossenschaft nennen, wird eine Verfassung nach französischem Muster eingeführt, die sogenannte Helvetik mit Großem Rat und Senat als gesetzgebenden Behörden und einem Direktorium als Regierung. Wohl lehnen sich die Urkantone gegen diese aufgedrungene Verfassung auf, aber nach heldenmütigem Widerstand werden sie besiegt.

Unterdessen hatte der bündnerische Landtag den schon erwähnten Gaudenz Planta und den Joh. Ulrich Sprecher nach Paris abgesandt, um womöglich die Rückgabe des Veltlins zu erlangen; später traf zu gleichem Zwecke P. von Mont in Paris ein; aber die Unterhandlungen machten keine Fortschritte, Napoleon beharrte darauf, daß das Veltlin bei Cisalpinien verbleiben müsse, dagegen riet er den Bündnern, der helvetischen Republik beizutreten. Voll Bestürzung über diesen Vorschlag reiste Gaudenz Planta, der spätere Regierungsstatthalter, von Paris ab.

Und doch zeigte sich von Tag zu Tag mehr, daß der Freistaat der Drei Bünde sich überlebt hatte, eventuell in seinem ganzen Bestand bedroht war, daß die Bünde nur im Anschluß an Helvetien noch Rettung suchen konnten. Nicht nur wollte Frankreich das Veltlin nicht herausgeben, sondern es war auch das Puschlav von Cisalpinien aus bedroht worden, sodaß die Bündner dahin eine Besatzung legten, und französische Diplomaten sprachen bereits offen vom Anschluß auch des Engadins und des Bergells an diese Republik.

Unter solchen Umständen frägt denn auch der landtägliche Ausschuß die bündnerischen Gemeinden von sich aus an, ob sie ihm die Vollmacht geben wollen, unter Ratifikationsvorbehalt durch den ganzen Landtag und die Gemeinden wegen einer nähern Verbindung mit der Schweiz in Unterhandlungen zu treten.

In diesem Schreiben an die Gemeinden vom Februar 1798 wird die Lage klar auseinandergesetzt. Alle drei Bünde seien nur mit Zürich, Bern und Wallis verbündet, heißt es darin, und der Obere und Gotteshausbund mit den Acht alten Orten; der Obere Bund auch mit den katholischen Orten. Wenn nun aber die zu einem Staat zusammentretende Eidgenossenschaft keine Sonderbündnisse eingehen dürfte, heißt es weiter, wären wir ohne Bundesgenossen und könnten wir leicht an eine Republik angeschlossen werden, die von der unsrigen durch Sprache und Sitten ganz verschieden ist, an Cisalpinien.

Aber in eine nähere Verbindung mit der Eidgenossenschaft sich einlassen oder derselben ganz beitreten möchte der Landtag auch nicht, ehe nicht bekannt sei, was für eine Verfassung sie bekäme und ob dieselbe mit der alten bündnerischen Freiheit und hohen unabhängigen Judikatur in Civil, Kriminal, Ökonomie und Polizei übereinstimmt. Wir sehen, die Bündner sind sich bewußt, in jeder Beziehung so viel Freiheit und Selbständigkeit im Gerichtswesen und in ökonomischen Angelegenheiten besessen zu haben, als die Eidgenossen im günstigsten Fall erlangen konnten; sie fürchteten für die Selbständigkeit der Gerichtsgemeinden.

Der Landtag erhält die gewünschte Vollmacht zu Unterhandlungen, macht aber von derselben einstweilen keinen Gebrauch. Im März 1798 richtet er ein neues Schreiben an die Gemeinden, in welchem er denselben direkt anrät, sich der stärkern Eidgenossenschaft ganz anzuschließen. An der Spitze dieser Patriotenpartei, welche den Anschluß an Helvetien als Notwendigkeit erkannt hat, stehen namentlich Johann Baptista Tscharner, eine ideale, weitblickende Natur, Gaudenz Salis, Ambrosius und Gaudenz Planta, letzterer wohl der fähigste Bündner seiner Zeit, aber eigensinnig und starrköpfig, Heinrich Zschokke, der geradezu fanatische Apostel für den Anschluß des ihm lieb gewordenen Adoptivheimatlandes mit der helvetischen Republik, Jakob Ulrich Sprecher, der federgewandte Bundslandammann, der im folgenden Jahr den Vereinigungstraktat mit Helvetien unterzeichnet u. a. m.

Nicht alle Patriotenführer sind an und für sich für den Anschluß an Helvetien, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, empfehlen denselben auch jetzt noch viele. So drückt sich z. B. selbst Tscharner wie folgt aus: Zwischen den zwei schrecklichen Übeln, entweder direkte öster-

reichische Unterthanen oder unter dem Namen freie Schweizer französische Unterthanen zu werden, scheint mir gleichwohl die Wahl, mich für letzteres zu entscheiden, besser. Es werden wenigstens nach einigen Jahren Zeiten kommen, wo die Schweiz sich wieder erheben wird.

Die Raubgier der Franzosen in Helvetien wirkte auf die Stimmung in den Bünden mächtig zurück und zeitweise wollen deshalb auch Gaudenz Planta und J. U. Sprecher von einem Anschluß nichts wissen.

Noch bevor das Bündnervolk Gelegenheit hatte, sich über die Sache auszusprechen, war die helvetische Republik proklamiert worden. Am 26. April 1798 fordert das Direktorium die Bündner zum Anschluß an Helvetien auf.

„Bürger, Brüder," heißt es in diesem Schreiben, „Euch ist bereits auf dem Wege der öffentlichen Nachricht bekannt geworden, daß unter den Auspizien und dem Schutz einer großen Nation der größere Teil Helvetiens sich zu einem einzigen, unteilbaren Ganzen vereinigt hat. Die lockern Bande einer sich selbst überlebten Föderativstaatsform sind gelöset, eine auf Vernunft und Recht gegründete Verfassung ist an die Stelle veralteter Einrichtungen getreten. Eine Familie, ein Ganzes sollen sie künftig ausmachen, die verschiedenen Stämme und Völkerschaften Helvetiens, so gebeut es der Geist unserer Zeit, so will es unsere eigene Wohlfahrt und Erhaltung. Bewohner des freien Rätiens, wer ist würdiger als Ihr, die ersten Anfänge einer werdenden Freiheit mit Eurem mächtigen Arme zu unterstützen? Haben Eure Herzen den Ruf vernommen, o so kommt, eilet Euren Brüdern entgegen, vereinigt Euch auf immer mit ihnen. Ein Volk sind wir ja, einen Namen tragen wir, mit Ehren ausgesprochen von allen Zeiten, allen Nationen. Eine neue Ordnung hat nun begonnen, was treffend paßte in die vorige, hat sein Verhältnis zu dem Ganzen und seinen Teilen verloren, verliert sein Gewicht, seine Bedeutung. Eure Freiheit, Eure Volkssouveränität wollt Ihr verteidigen, wollt Ihr halten, wohlan, auch wir wollen nichts anderes, wollen nur dieses, wie könnt Ihr zögern, gemeinsame Sache mit uns zu machen?"

In einem zweiten Schreiben vom 30. Juni 1798 heißt es: „Unsre Väter haben Euch von sich gestoßen, als ihr vor 100 Jahren Euch näher an sie anschließen wolltet, wir wollen wieder gut machen, was eine kleinliche, mißtrauische Staatsklugheit verdarb."

Alle diese Lockungen waren aber vorläufig umsonst. Sobald das Bündnervolk merkte, daß es sich um wirklichen Anschluß an die Schweiz, nicht nur um die Ersetzung der alten Bündnisse handle, regte sich im ganzen Land der Widerstand der Aristokraten und auch des gemeinen Volkes.

Im Juli 1798 gelangt die Frage des Anschlusses vor die Gemeinden. Nur 11 Stimmen waren für sofortige Unterhandlung, 16 für Verschiebung, 34 verwarfen den Anschluß, eine Stimme bleibt aus und eine überläßt die Sache den Häuptern. Der ganze Gotteshausbund war für Verschiebung oder Verwerfung. Auch im Obern Bund ist die Neigung zum Anschluß nur gering, am stärksten macht sich die Anschlußidee im Zehngerichtenbund geltend, wo Davos, Klosters-Saas und die ganze Herrschaft für sofortige Unterhandlungen eintreten. Davos erklärt: Sollten die Mehren der Räte und Gemeinden gegen den Anschluß sein, so wolle die Landschaft an den daraus fließenden üblen Folgen keinen Anteil haben und sich darüber protestando verwahrt haben. Ebenso ist im Gericht Churwalden Malix für den Anschluß und gibt eine besondere Erklärung ab. Im Obern Bund sind für sofortige Unterhandlungen die Gruob, Flims, Tschappina und Schleuis.

Die Patriotenpartei geriet durch diese Abstimmung in die mißlichste Lage. Zahlreiche Patrioten verließen flüchtig das Land. So sammelten sich in Ragaz 500—600 Flüchtlinge. Die eidgenössischen Räte beschlossen auf Verwendung Zschokkes, J. B. Tscharners und anderer Bündner und Freunde derselben, daß alle verfolgten Patrioten aus Graubünden auf ihr Verlangen als Staatsbürger von Helvetien sollten angesehen und behandelt werden. Zschokke erschien selbst im helvetischen Großen Rat, wo er mit Klatschen und Beifallrufen empfangen wurde. Über die Situation in den Bünden nach jener Abstimmung berichtet Zschokke am 23. Oktober vor dem helvetischen Senat: „Ganze Scharen zogen sie dahin im Dunkel der Nacht, geführt vom Schein einer Fackel, durch unwirtsame Gebirge. Die alten Greuel der Vorwelt erneuten sich wieder und du, Helvetien, sahst wieder, was man für Freiheit thun kann. Greise sah man wieder fliehen, denen nur eine Spanne des Lebens übrig war. Sie verließen das gewohnte Vaterland, als wäre der Boden für ihre Grabesruhe zu hart, über welchen die knechtische Kette tönt. Sie gingen, um in freier Schweizererde ruhen zu können. Weiber mit den zarten Kindern im Arm durchzogen die Felsen."

In der gleichen Rede vor dem Senat spricht Zschokke auch die prophetischen Worte: „Diese Thäler der Schweiz werden die heiligen Zufluchtsörter der leidenden Menschheit sein, jene Alpen werden die unvergänglichen Altäre der Freiheit bleiben, jene ungeheuren Felsenpyramiden, welche Gottes Hand im Mittelpunkt unseres Weltteils erbaute, werden die ewigen Denkmäler in der Geschichte Europas bleiben, daß hier schon damals Freiheit und Menschenrechte galten, als noch überall die Sklavenkette klirrte, daß sie noch gelten werden und hier noch Freiheit herrschen wird, wenn durch den Wechsel der Zeiten und durch den Willen des unbegreiflichen Verhängnisses die Freiheit vom übrigen Europa wieder gewichen sein sollte und andere Republiken unserer Tage vielleicht schon wieder ihre Sullas und Cäsaren zählen."

Ists nicht, als ob Zschokke schon damals in Napoleon den kommenden Cäsar der französischen Republik erkannt hätte? Sicher ist, daß die Schweiz nur zu bald der einzige Zufluchtsort der Freiheitskämpfer Europas wurde. Man denke an die Reaktionsperiode von 1814—1830. Woher aber hat Zschokke das felsenfeste Vertrauen auf den Bestand der demokratischen Republik in der Schweiz? In der Geschichte welches Volkes blätterte er, als er auf Freiheit stieß, während gleichzeitig anderwärts Sklavenketten klirrten? Die Frage stellen, heißt sie beantworten, die Freiheit hat Zschokke nicht in Bern, Luzern, Freiburg oder Aargau kennen gelernt, sondern in Graubünden und der Geschichte dieses Volkes. Das hat Zschokke im Grund auch erkannt, wenn er auch gelegentlich über die Zeit der Verfolgung von der rätischen Oligarchie spricht und, seinen Zeitgenossen vorauseilend, von heute auf morgen moderne Demokratie, Geist der französischen Revolution einimpfen will.

Die übrigen Ereignisse bis zur Mediation können wir hier nur noch streifen. Es folgen die Kriegsjahre von 1799 und 1800 mit den erbitterten Kämpfen der Österreicher und Franzosen in unsern Landen. Wir sehen den Oberländer Landsturm die Kriegsehre des Landes wahren, in einer Weise, wie nur etwa die Berner und Urschweizer es gethan. Bei Disentis werden in offener Feldschlacht zirka 400 Franzosen getötet und viele verwundet, die stolzen Bezwinger Europas fliehen über den Crispalt in den Kanton Uri. Das geschah am 7. März 1799. Im

Mai desselben Jahres schändet der gleiche Landsturm den Bündner Namen durch die Niedermetzelung wehrloser Gefangener.

Während dieser ganzen Periode von 1798 bis 1803 macht eine Regierung der andern Platz. Im Winter 1798/99 regierten in Chur wieder drei Häupter, die an die Stelle des Landtags getreten sind. In That und Wahrheit ist aber der Wille des österreichischen Generals von Auffenberg, den die österreichisch gesinnte Regierung ins Land gerufen, maßgebend. Im März 1799 zieht Massena in Chur ein und nimmt den österreichischen General gefangen. Er setzt eine provisorische Regierung von 11 Mitgliedern ein und ohne Widerstand vollzieht sich unter dem Druck der französischen Waffen der Anschluß Graubündens an die Schweiz. Im Auftrag des helvetischen Direktoriums kommen zwei helvetische Regierungskommissäre, Bürger Schwaller, Mitglied des Senats, und Bürger Herzog, Mitglied des Großen Rates, nach Chur und unterzeichnen mit dem Präsidenten der provisorischen Regierung, Jak. Ulrich Sprecher, den Vereinigungstraktat. Keine Nationalgüter, kein Vermögen, nichts, gar nichts sei vorhanden in diesem Staat, klagen beide Abgeordnete.

Noch einmal wird die Vereinigung ernstlich in Frage gestellt, indem die Österreicher Ende Mai 1799 wieder das Übergewicht erlangen und die sogenannte Interimalregierung, bestehend aus 15 Mitgliedern, einsetzen, welche sich zirka ein Jahr zu behaupten vermag. Im Juli 1800 ersetzt General Lecourbe diese Interimalregierung durch einen Präfekturrat. Gaudenz Planta ist der erste Präfekt, er, der im Herzen der Vereinigung mit Helvetien auch lange widerstanden. Der Kanton Rätien wird nach helvetischem Muster in 11 Distrikte, die so ziemlich unsern Bezirken entsprechen, eingeteilt. Der Präfekt erhält später den Titel Statthalter. Als solcher ist auch Gaudenz Planta und vorübergehend, als das Fahrzeug in mehr föderalistischem Fahrwasser war, G. Gengel thätig.

Das Bündnervolk widerstrebt aber innerlich nach wie vor der neuen Vereinigung mit Helvetien. Das zeigt sich, als im August 1801 von sechs Abgeordneten in die Tagsatzung nur der Dichter Salis der Patriotenpartei angehörte. Als im Juli 1802 die zweite helvetische Verfassung dem Schweizervolk zur Abstimmung unterbreitet wurde, stimmten fast 9000 Bündner dagegen und 2000 dafür. Im Herbst

1802 wird der Regierungsstatthalter Planta sogar vorrübergehend in Haft gehalten und eine provisorische Regierung, welche die alte Verfassung in Bezug auf die Häupter wieder herstellen will, regiert $1^1/_2$ Monate lang.

Da kommt wieder Napoleon mit seinem Machtspruch. Er läßt die hadernden Parteien der Schweiz Deputierte nach Paris schicken. Aus Graubünden waren darunter J. U. Sprecher und Florian Planta. Im Verein mit diesen arbeitet er für die Schweiz eine neue Verfassung, die Mediation, aus.

Durch die Mediation ist die Schweiz und mit ihr auch Graubünden im Innern verhältnismäßig zu erträglichen Zuständen gekommen. Der Kanton Graubünden ist nach der Mediation, wie ehemals, in drei Bünde und in Hochgerichte und Gerichte eingeteilt. Die Herrschaft Maienfeld bildet ein Hochgericht, das mit den andern gleiche Rechte genießt. Haldenstein ist dem Hochgericht der Vier Dörfer einverleibt, der (fürstliche) Hof der Stadt Chur, Taraſp dem Unterengadin. Die gesetzgebende Behörde ist nach der Mediation der Große Rat. Derselbe besteht aus 63 Mitgliedern und überwacht das gemeinsame Interesse des Landes, er verteilt die Abgaben unter die Hochgerichte, ernennt die Gesandten zur Tagsatzung. Er sichert die Vollziehung der Dekrete der Tagsatzung und entscheidet über Anstände zwischen Gemeinden. Ein Kleiner Rat, bestehend aus den drei Bundeshäuptern, ist mit der Vollziehung aller vom Großen Rat ausgehenden Akte beauftragt.

Das ehemalige richterliche System ist in den Bünden wieder hergestellt, neu ist nur ein Appellationsgericht, für jeden Bund oder für alle zusammen, vorgesehen.

In der Ausführung der Mediation wird dann noch bestimmt, daß jedes Mitglied des Kleinen Rats ein Jahr im Amt ist. In Bezug auf den Sitzungsort des Großen Rates sagt ein Beschluß der Regierungskommission vom April 1803: Der Große Rat wird den Versammlungsort bestimmen, wo er seine gewöhnlichen Sitzungen halten soll. 1805 wird beschlossen, der Große Rat solle nicht nur in Chur, sondern versuchsweise in Ilanz, Davos und Chur stattfinden. 1806 tagt er wirklich in Ilanz und 1807 in Davos, von da an aber ständig in Chur. Offenbar hat er später beschlossen, seine Sitzungen immer in Chur abzuhalten. Das in der Mediation vorgesehene Appellations-

gericht wurde dann im gleichen Jahre auch beschlossen und vom Volk genehmigt. Vier Richter wurden aus dem Obern Bund und drei aus jedem der andern genommen.

Wie viel die Mediation auch in den Bünden, trotz aller Freiheit, noch zu befreien und auszugleichen hatte, geht aus folgendem hervor. Die Verfassung sichert das Recht, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. 1806 kommt ein bezügliches Gesetz zu stande, während in der Eidgenossenschaft die bezüglichen Beratungen noch zu keinem Ziele geführt hatten. Aus dem Gesetz ersehen wir, daß es sich um den Loskauf von Bodenzinsen, von Grundzinsen an Geld, Wein und Korn, um den Loskauf des Frucht- und Weinzehnten handelt.

Aufgehoben werden in der Ausführungsverordnung zur Mediation ferner alle Privilegien im Gotteshaus- und Zehngerichtenbund, bei Bestellung des Bundeshauptes. In den bisherigen Herrschaften Disentis, Sax, Räzüns, Löwenberg, St. Jörgenberg, Reichenau, Haldenstein und auf dem bischöflichen Hof zu Chur hören alle herrschaftlichen Rechte auf, heißt es in der Verordnung weiter.

Vorrechte und Ungleichheiten in einzelnen Gerichten, die aufgehoben werden, sind u. a.: Im Gericht Obervaz hört das bischöfliche Fiskalamt auf, welches das Hochgericht nun genießt. Das Mitglied zum Großen Rat wird frei aus allen Gerichtsbürgern ohne Rod gewählt.

Im Gericht Bergün verliert Bergün seine Vorrechte in Bezug auf die Wahl des Statthalters. Bergün verliert überhaupt alle gerichtlichen Vorrechte. Bergün, Latsch und Filisur haben das Recht, je ein Dorfgericht zu wählen, welches über den Betrag von fl. 50 ohne Weiterzug abspricht. Die vormals gotteshausbündnerischen Einwohner in den Gemeinden Lenz, Brienz und Surava sind von dem Gericht Bergün getrennt. (Sprecher bestätigt in seiner Chronik eine Doppelstellung der Gotteshausleute des Gerichtes Alvaneu, die zum Zehngerichtenbund gehören und zugleich zum Gotteshausgericht Bergün.)

Die Vorrechte des Landvogts von Oberhalbstein in Stalla und Tiefenkasten sind abgeschafft. (Diese Vorrechte sind wieder in Sprecher angegeben. Sie bestehen in der Kriminalgerichtsbarkeit durch den Landvogt, der den Stab hält und dem auch ein Teil der Gerichtsbußen gehört.)

Das Thal Vals besetzt selbst seine Civilobrigkeit. Calanca desgleichen. Im Hochgericht Gruob hören die besondern Vorrechte der Stadt Ilanz auf. In Lugnez hört der nur in einer Form bestehende Vorschlag des Landammanns durch den Geschwornen der Nachbarschaft Vrin auf.

Im Oberengadin hören die Vorrechte der Gemeinde Zuoz in Besetzung des Landammanns und Landschreibers samt den Vorrechten der Familie Planta in Besetzung des Ämteranteils von Zuoz, ferner die Vorrechte der Gemeinden Zuoz, Samaden, Sils und Silvaplana in Bezug auf ihre Civilgerichtsstäbe, auf. Die 16 durch die Gemeinden des Hochgerichts nach alter Abteilung gewählten Besetzer wählen in Zukunft den Landammann und die zwei Großratsmitglieder frei aus allen Hochgerichtsbürgern, ebenso die 16 Geschworenen zur Obrigkeit. Das Hochgericht Oberengadin hat in Zukunft ein großes Civilgericht. Daneben hat jede Gemeinde wie bisher eine Dorfobrigkeit, die bis zu 15 Gulden aburteilt.

In Untervaltasna wird der erwählte Landammann nicht mehr auf dem Schloß zu Remüs durch den bischöflichen Kastellan, sondern auf dem Landsgemeindeplatz durch den Vorsitzer der Besatzung beeidigt. Der Landammann und das Mitglied zum Großen Rat werden frei und ohne Rod aus allen Bürgern des Gerichts gewählt.

Remüs und Schleins haben ihre vorige Verfassung mit Weglassung alles dessen, was als Feudalgerechtsame dem bischöflichen Kastellan und seinen Unterbeamten zustand. Das Volk wählt den Landammann und den Großratsabgeordneten frei.

Das Klostergericht im Münsterthal ist aufgehoben und vernichtet, die Klosterleute in dieser und in den andern Gemeinden des Münsterthals sind wie die andern Gotteshausleute als freie Leute erklärt.

Wir sehen, es gab auch bei uns noch manche mittelalterliche Einrichtungen zu beseitigen. Das Gros der Bevölkerung war vorher frei, aber Unfreiheit und Ungleichheit existierte noch manche.

Man sollte meinen, in der Mediationszeit hätten die Bündner sich alle mit den neuen Zuständen, mit der Gleichheit und der Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft befreundet. Allein kaum war nach der Völkerschlacht von Leipzig Napoleons Macht gestürzt und die Mediationsverfassung durch die Tagsatzung aufgehoben worden, so zeigt sich auch in den

Bünden die Neigung, die Zustände, wie sie vor der Revolution bestanden, wieder einzuführen, ganz so wie in Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn, wo die Patrizier wieder ans Ruder gelangten. Baron Heinrich Salis-Zizers und ein österreichischer Offizier Namens Camichel stürmten deshalb am 4. Januar 1814 mit 400 mit Prügeln bewaffneten Bauern das Rathaus in Chur, wo eben der Große Rat tagte, und erzwangen einen Beschluß, laut welchem die alte Verfassung wieder hergestellt werden sollte. Dieselbe sollte von Stund an in Kraft treten, wurde weiter beschlossen. Dagegen legten allerdings 10 Großratsmitglieder Protest ein, darunter Johann Friedrich Tscharner, Gaudenz Planta und J. Ulrich Sprecher, welche verlangten, das Volk solle wenigstens darüber entscheiden. Ebenso wurde ein Versuch gemacht, das Veltlin wieder zu erobern. Die Bündner rückten im Mai 1814 nach einigen Scharmützeln triumphierend in Cläven ein.

Diesmal war es Oesterreich, welches sowohl die Trennungsgelüste der Bündner von der Schweiz, als auch den Versuch einer Wiedereroberung des Veltlins, letzteres durch eiliges Heranziehen von Truppen aus der Lombardei, durchkreuzte. Der österreichische Gesandte bei der Eidgenossenschaft sprach schon bald nach dem Überfall des Churer Rathauses durch Baron Salis sich dahin aus, der Kaiser wisse wohl, daß der frühere Stand der Republik der Drei Bünde seinen Interessen günstiger wäre, allein das Wohl der Schweiz liege ihm mehr am Herzen, als seine Konvenienz. In Wahrheit wird Österreich schon damals die Gewinnung des Veltlins für sein Haus resp. die Erhaltuug der schönen Thalschaft bei der Lombardei im Auge gehabt haben. Denn als die Gesandten der fremden Mächte am 28. März 1814 den Bündner Deputierten mitteilten, ihre Regierungen werden die politische Existenz der Schweiz nur insofern anerkennen, als ihre Bundesverfassung auf Grundlage der seit 1803 bestandenen 19 Kantone beruhe, war der sichere Sieg der Alliierten über die Franzosen schon erkennbar. Österreich aber mochte sich sagen, daß Graubünden als ein Kanton der Schweiz sich eher mit dem Verlust des Veltlins abfinden werde, denn als selbständige Republik.

So hat der Verlust des Veltlins mit dazu beigetragen, Graubünden endgiltig seinen alten Bundesgenossen zuzuführen. Sie gedachten es böse mit uns zu machen, der Herr aber hat alles gut gemacht, können wir heute sagen, wenn wir zurückblicken auf die Ver-

handlungen im Jahr 1814 und 1815 und die Beschlüsse des Wiener Kongresses, die natürlich Österreich das Addathal zusprachen.

Dreihundert Jahre hatten die Bündner das Veltlin regiert; an seinen Besitz knüpfen sich manche dunkle Blätter unserer Geschichte: Korruption, Zwietracht im Innern, verzweifelte Schachzüge, um es wieder zu gewinnen, während der Zeit des dreißigjährigen Krieges, Schachzüge, die auch ganz gut die Existenz des herrschenden Landes vernichten hätten können. Dreihundert Jahre haben schließlich die Bündner das Veltlin behauptet, die Österreicher kein halbes Jahrhundert. Und wie leicht hätte eine mit dem Veltlin zusammengekoppelte selbständige Republik der Vier Bünde in den vierziger und fünfziger Jahren ihre Selbständigkeit einbüßen können.

31 Gemeindestimmen haben sich im Januar 1814 noch für die unbedingte Herstellung der alten Verfassung ausgesprochen und nur 30 sind geneigt, Modifikationen einzugehen. 34 gestatten den bündnerischen Gesandten auch jetzt noch den Einsitz in die Tagsatzung. Der Kanton ist also mittlerweile so halb für die Schweiz gewonnen und wenn keine Gefahren gedroht hätten, wohl nicht einmal halb. Im 17. und 18. Jahrhundert wirbt Rätus lange um die Helvetia, jetzt beim Übergang ins 19. Jahrhundert und bis 1814 läßt er fast zwei Jahrzehnte die Helvetia um seine Hand werben. Bern freilich hat einer Ehegemeinschaft auch lange widerstrebt. Schon 1800 beantragt Bern bei Napoleon: Ausschluß von Graubünden als einer Quelle von Unruhen. Später äußert dieser aristokratische Kanton gleiche Gesinnung.

Die lange Werbung hat aber schließlich doch zur glücklichen Ehe geführt. Der rätische Alpensohn brachte, wie wir gesehen haben, nicht große Reichtümer mit in die Ehe, aber gesunde, starke Glieder und einen arbeitsamen Geist. Seinen demokratischen Sinn, seine Originalität und die selbständige Denkungsart hat er sich in der Ehe bewahrt und die Kinder der Helvetia aus erster Ehe, die ehemaligen Unterthanenlande, haben in dieser Beziehung von Rätus wohl ebenso viel lernen können, als von der Helvetia selbst.

Die Helvetia hat im Laufe der Zeit den wilden, unbändigen Mann zu zähmen gewußt; nicht mit Gewalt und nicht auf einmal, sondern, wie eine kluge Hausfrau, durch Milde und verständigen Sinn. Nie mehr hat sich Rätus von da an, wie in frühern Zeiten gehen lassen in

wilder, ungebärdiger Leidenschaft. Sogar den übermäßigen Genuß von starkem Veltliner, an den er sich gar sehr gewöhnt hatte, hat Rätus mehr oder weniger in der neuern Zeit aufgegeben.

Rätus wird der Helvetia stets dankbar bleiben für alles, was sie für ihn gethan, er wird zwar seine Eigenart beibehalten, aber fest und treu die Wacht an der Ostgrenze halten, solange die rätischen Berge stehen und der Rhein noch fließet.

Zehnter und elfter Vortrag

Graubünden seit 1815

gehalten von

Herrn Regierungsrat F. Manatschal.

I. Einleitung.

In den bisherigen Vorträgen über Bündnergeschichte, auch im letzten noch, war viel die Rede von wilden Fehden und blutigen Kämpfen, von Schwerterklirren und Schlachtgetümmel auf rätischer Erde. Ein ganz anderes Bild bietet die Geschichte unseres Landes im verflossenen Jahrhundert dar.

Im Gegensatz zu den früheren Zeiten tritt in diesem Zeitabschnitt die äußere Geschichte Graubündens gegenüber der Geschichte seiner *inneren* Entwicklung zu dem freiheitlichen, staatlichen und sozialen Kulturgebilde, als welches es sich in unseren Tagen darstellt, in den Hintergrund zurück. Es wird daher die Aufgabe dieser Abhandlung vor allem darin bestehen müssen, Ihnen den Gang dieser Entwicklung auf den verschiedenen Gebieten des staatlichen und privaten Lebens, dem politischen, volkswirtschaftlichen, sozialen, geistigen u. s. w. vor Augen zu führen.

Diese Aufgabe ist keine leichte. Die bündnerische Geschichtschreibung hat sich wohl mit der Geschichte der früheren Zeiten bis herunter zum Jahre 1815 eingehend befaßt, die neueste Periode aber *in ihrem Zusammenhang* gar nicht behandelt. Es fehlt also die eigentliche Grundlage für die Abfassung einer übersichtlichen Arbeit über diesen Zeitraum — und nur um eine allgemeine Übersicht, nicht um eine detaillierte Geschichtsbehandlung kann es sich bei den Volkshausvorträgen handeln. Aber nur eine summarische Übersicht, namentlich über den ersten Teil dieser Periode, würde bei gegebener Sachlage gewiß niemanden befriedigen.

Ich glaube daher diesen ersten Teil, d. h. den Zeitabschnitt von 1815 bis um die Mitte des Jahrhunderts, wo die drei Marksteine:

Gründung des neuen Bundes, Aufhebung der Bünde und der früheren Gerichtsorganisation und Erlaß einer neuen Kantonsverfassung einen Wendepunkt anzeigen, bedeutend ausführlicher zur Darstellung bringen zu sollen, als die neueste Geschichtsperiode. Jene ist die entfernter liegende, unbekanntere, diese haben manche von uns ganz, alle zum größeren oder kleineren Teil selbst mit erlebt; sie kann daher viel kürzer behandelt werden.

Und nun zur Sache!

II. Von 1815 bis um die Mitte des Jahrhunderts.

Der Freistaat der Drei Bünde bildete thatsächlich seit 1799, formell seit 1803, ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Am 7. August 1815 wurde zwischen den 22 souveränen Kantonen der Schweiz ein **Bundesvertrag** abgeschlossen, durch welchen sie sich zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern und zur gegenseitigen Gewährleistung ihrer Verfassungen vereinigten. Wie die Bezeichnung „Bundesvertrag" schon erkennen läßt, war die Schweiz damals ein Bund von Staaten. Der Bundesvertrag war zustande gekommen durch die freiwillige Zustimmung aller souveränen Kantone. Eine Bundesverfassung im heutigen Sinne gab es damals nicht, daher auch keine Anfrage ans Schweizervolk, wie heute, keine Entscheidungsbefugnis der Mehrheit desselben und der Mehrheit der Kantone, also kein Bundesreferendum, auch kein Bundeswahlrecht, indem es keinen Nationalrat gab, sondern eine aus den Vertretern der Kantone zusammengesetzte gemeinsame Behörde, die Tagsatzung. Diese regelte, in Ausführung des Bundesvertrags, durch eine Reihe von Beschlüssen das Verhältnis des Bundes zum Ausland und zu den Kantonen und bestimmte dieser letzteren Rechte und Pflichten. Manche Verhältnisse, deren Regelung in die Machtbefugnis der Kantone fiel, wurden durch

diese, behufs Erzielung möglichster Einheit, auf dem Wege gegenseitiger Vereinbarungen (Konkordate) geordnet, welche zum Teil auf Anregung der Tagsatzungsabgeordneten der Kantone zustande kamen.

Um den Zweck des Bundesvertrags, namentlich die Behauptung der Neutralität der Schweiz zu erreichen, wurde bestimmt, daß aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons nach dem Verhältnis von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung ein Truppenkontingent gebildet werde und daß jeder Kanton zur Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes Geldbeiträge zu leisten habe. Für Graubünden war das Truppenkontingent zuerst auf 2000 Mann, das Geldkontingent auf 12,000 Franken angesetzt worden. Aber schon in den Jahren 1816 und 1817 erfolgte eine Reduktion des Truppenkontingents auf 1600 Mann, während das Geldkontingent sich gleich blieb. Die Zahl 1600 entsprach in Wirklichkeit der damaligen Bevölkerungszahl besser als die Zahl 2000, welche ja eine Gesamtbevölkerung von 100,000 Seelen vorausgesetzt hätte. Auch die 1600 mochten noch reichlich bemessen sein, da nach der allerdings nicht zuverlässigen und zu niedrig gehaltenen Volkszählung von 1808 Graubünden nur eine Bevölkerung von etwa 68,500 Seelen hatte. Im Jahre 1838 wurde durch Tagsatzungsbeschluß die eidgenössische Mannschaftsskala um je 1 Mann auf 100 Seelen, also auf 3 (statt 2) Mann erhöht, und da nun die Bündner Bevölkerung auf Grund der damaligen Volkszählung 84,506 Seelen, weniger die 1938 Ausländer, welche bei Festsetzung der eidg. Mannschaftsskala nicht in Betracht kamen, aufwies, also 82,568, so betrug das Bündner Mannschaftskontingent 2477 Mann. Die Dienstpflicht dauerte vom 18. bis zum 60. Altersjahr. Bei Festsetzung der Geldkontingente wurde das frühere Mannschaftskontingent von 2 Mann auf 100 Seelen, jedoch ohne Abzug der Fremden, zur Grundlage genommen. Das machte für Graubünden 1690 Mann. Die Kantone wurden in 8 Klassen eingeteilt. Die erste Klasse zahlte 5, die zweite $7^1/_2$, die dritte 10, die vierte $12^1/_2$, die fünfte 15, die sechste 20, die siebente 25 und die achte 30 Fr. pro Mann. Graubünden ward mit den Ständen Zug und Wallis der zweiten Klasse zugeteilt, bezahlte also $7^1/_2 \times 1690 =$ Fr. 12,675.

Um den Punkt Bevölkerungszahl gleich in diesem Zusammenhang zu erledigen, sei erwähnt, daß Bünden im Jahre 1850 eine Wohnbevölkerung von nahezu 90,000, im Jahre 1870 eine solche von rund

92,000, im Jahre 1888 eine solche von nahezu 95,000 und am 1. Dez. 1900 eine solche von 104,500 Seelen aufwies.

Die Bündner Verfassung von 1814 hatte schon bei ihrer Geburt einen Sturm zu bestehen. Vielleicht verdankt sie mit auch diesem Umstand ihre lange Dauer: sie bildete bis zum Jahre 1854 das Grundgesetz Bündens.

Über jenen Sturm wird uns u. a. folgendes erzählt:

Nach dem Fall des korsischen Welteroberers erschütterten und stürzten eine Reihe von Aufständen und Gegenrevolutionen in der Schweiz das Staatsgebäude, das der Vermittler 1803 geschaffen hatte. In den Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern erhob das Bevorrechtungsprinzip von neuem sein Haupt. Auch in Graubünden begannen Umtriebe. Sie gingen aus von der österreichischen Partei, welche den Austritt Bündens aus der Reihe der Schweizerkantone und die Wiederherstellung der Zustände vor der Zeit der Helvetik wünschte. Als im Januar 1814 der Große Rat infolge der Berichte über die Vorkommnisse in der übrigen Schweiz, besonders in den erwähnten Kantonen, außerordentlicher Weise zusammengetreten war, da erschien der in kaiserlichen Diensten stehende Baron Heinrich von Salis-Zizers an der Spitze eines zahlreichen Haufens von Landleuten, die besonders aus dem Oberhalbstein und aus Obervaz sich rekrutierten und unter der Führung einzelner Ortsvorsteher standen, in Chur vor dem Regierungsgebäude. Der Zweck dieser Unternehmung war, den Großen Rat einzuschüchtern und ihn zur Erfüllung der Wünsche der reaktionären Partei zu bewegen. Vorübergehend wurde dieser Zweck teilweise auch wirklich erreicht. Die überwiegende Mehrheit des Großen Rates ließ es auf die Probe, ob Baron Heinrich und seine Leute im Ernste Gewaltthat geplant hatten, nicht ankommen, sondern gab klein bei. Die Mediationsverfassung wurde aufgehoben und durch die bis 1798 bestandene Verfassung ersetzt. An Stelle des Großen Rates trat wieder der frühere Bundestag. Indes ward der Schrecken, welchen der Fähnlilupf des Barons Heinrich hervorgerufen hatte, bald überwunden, die schweizerische Partei gewann rasch das Übergewicht über die österreichische. Der Bundestag stellte einen neuen Verfassungsentwurf auf, und dieser konnte noch im November desselben Jahres als von den ehrsamen Räten und Gemeinden angenommen proklamiert und als bündnerisches Grundgesetz erklärt werden.

Beruhte der Bund der Eidgenossen auf dem Prinzip des Föderalismus und der Dezentralisation, so war dies beim Freistaat der Drei Bünde auf Grund der 1814er Verfassung in noch höherem Maße der Fall. Die Drei Bünde bestanden fort, sie mußten bei Bestellung der Standesbehörden: Standeskommission, Kleiner Rat ꝛc., überall zu je einem Dritteil berücksichtigt werden. Die Drei Bünde waren wieder in Hochgerichte und Gerichte bezw. Gerichtsgemeinden eingeteilt, denen weitgehende Rechte zustanden. Sie waren in Graubünden die eigentlichen Souveräne, wie denn der Artikel 2 der Verfassung besagt, daß die Souveränität des Freistaats auf der Gesamtheit der Räte und Gemeinden beruhe und sich durch die Mehrheit ihrer gesetzmäßig eingeholten und aufgenommenen Willensmeinungen oder Gemeindsmehren äußere.

Also die Räte und Gemeinden bestimmten die Politik Graubündens, nicht das Bündner Volk. Das Volk als solches, d. h. in seiner Gesamtheit und Einheit, hatte zu den Gesetzen, Staatsverträgen, Beschlüssen u. s. w., welche der Große Rat ausschrieb, so wenig zu sagen als das Schweizervolk im Bunde der Eidgenossen. Die Entscheidungen erfolgten nicht wie heutzutage durch die Volksmehrheit, sondern durch die Mehrheit der abgegebenen Gemeindestimmen (Comitialstimmen). Bei Verfassungsänderungen bedurfte es sogar zwei Drittel der sämtlichen Gemeindestimmen. Es gab 26 Hochgerichte mit 65, seit 1836 66 Comitialstimmen, die sich auf die Drei Bünde in folgender Weise verteilten:

Oberer Bund mit den acht Hochgerichten: 1. Disentis, 2. Lugnez, 3. Ilanz und Gruob mit Tenna und Schleuis samt dem Gericht Laax und Seewis, 4. Obersaxen und Waltensburg, 5. Im Boden, 6. Heinzenberg, 7. Schams und Rheinwald, 8. Misox = 27 Comitialstimmen.

Gotteshausbund mit den elf Hochgerichten: 1. Chur, 2. Bergell, 3. Oberhalbstein, 4. Oberengadin, 5. Fürstenau und Ortenstein, 6. Greifenstein, 7. Unterengadin, 8. Fünf Dörfer, 9. Puschlav, 10. Stalla, Avers, Remüs und Schleins, 11. Münsterthal = 25 Comitialstimmen.

Zehngerichtebund mit den sieben Hochgerichten: 1. Davos, 2. Klosters, 3. Kastels, 4. Schiers und Seewis, 5. Maienfeld, 6. Belfort, 7. Schanfigg und Langwies = 13 Comitialstimmen.

Im Jahre 1836 erhielten der Obere Bund und der Zehngerichtebund je eine Stimme mehr, der Gotteshausbund verlor eine Stimme. Daher die obige Differenz von einer Stimme.

Der Große Rat bestand aus den Vertretern der Räte und Gemeinden und zählte, der Zahl der Comitialstimmen entsprechend, ebenfalls 65 (resp. später 66) Mitglieder. Weder die Wahl der Großratsmitglieder noch die Stimmgabe über die Ausschreiben des Großen Rates erfolgte, wie wir noch sehen werden, durchwegs durch alle stimmberechtigten Gerichtsgenossen.

Die Geldleistungen zur Bestreitung von Kantonslasten wurden, wenn solche überhaupt nötig waren, ebenfalls auf diese Hochgerichtsstimmen verteilt, jedoch mit dem Vorbehalt, durch etwaige nähere Bestimmungen den ungleichen Wohlstand der verschiedenen Gegenden dabei einigermaßen zu berücksichtigen. In dieser Bestimmung erblicken wir einen schwachen Ansatz zu der später zum Durchbruch gelangten Erkenntnis, daß die Lastenverteilung nach der Zahl der Comitialstimmen bezw. der Vertreter im Großen Rat eine ungerechte war und daß eine Erhebung von direkten Steuern nur nach der Steuerkraft der Staatsbürger resp. Einwohner eine gerechte ist, soweit man im Steuerwesen von Gerechtigkeit überhaupt sprechen kann. Es dauerte aber noch sehr lange, bis dieses neue Prinzip im bündnerischen Staatsrecht Anerkennung und Anwendung fand.

Die Hochgerichte und Gerichte hatten, außer den bereits angeführten Kompetenzen, die Befugnis, ihre Vorsteher und Obrigkeiten, durch welche die niedere Polizei und ihr Justiz- und Gemeindewesen verwaltet werden sollte, zu erwählen und die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen. Sie durften sich innert den Schranken der Kantonsgesetze ihre Verfassungen selbst geben, diese aber nur abändern, wenn drei Viertel aller das Hochgericht bildenden Teile ihre Zustimmung dazu erteilten.

Es kann natürlich nicht Gegenstand dieser Abhandlung sein, auf den Inhalt dieser Hochgerichts-, Gerichts- und Gemeindeordnungen einzutreten, so interessant es wäre, diese Musterkarte von verschiedenartigen Gesetzen darzustellen und die damaligen Begriffe von Verwaltung, Straf- und Civiljustiz aufzuzeigen. Schon die Spezialanordnungen, welche die kantonalen Behörden für einzelne Hochgerichts- und Gerichtsgemeinden über die Organisation des Gerichtswesens, über Stimmrecht und Bestellung der Großratsvertretung getroffen hatten, läßt eine große Mannigfaltigkeit erkennen. So wurde, um nur ein paar Beispiele anzuführen, im Hochgericht Oberengadin ein großes Civilgericht von

16 Mitgliedern eingesetzt, das zugleich Bußen- und Kriminalgericht war. Daneben bestand in jeder Gemeinde ein Civilgericht aus einem Ammann und 4 Geschwornen zur Aburteilung kleinerer Civilfälle. Appellationsinstanz für solche Fälle war die sogenannte Plaifobrigkeit, d. h. die halbe Hochgerichtsobrigkeit (Landammann und 8 Geschworne). Der Landammann, der Landschreiber, die 16 Geschwornen und die drei Mitglieder des Großen Rates wurden von den durch die Gemeinde gewählten „Besetzern" (Homens da Comoen grand) gewählt. Je ein Mitglied des Großen Rates mußte aus Ob- und Unter-Fontana Merla genommen werden, das dritte aber durfte frei aus allen Hochgerichtsbürgern gewählt werden.

Das Hochgericht Fünf Dörfer war für die Besetzung der zwei Großratsdeputierten in 12 Teile eingeteilt in der Weise, daß die dazu gehörenden Gemeinden je nach Bevölkerungszahl im Zeitraum von 12 Jahren in der Kehrordnung ein- bis dreimal das Anrecht auf Besetzung der beiden Stellen hatten. Für die Entrichtung allfälliger Geldleistungen an den Kanton war das Hochgericht in vier gleiche Teile eingeteilt, für die Besetzung der acht Amtleute in acht Teile.

Im Hochgericht Poschiavo war es der Obrigkeit überlassen, aus den Bürgern der ganzen Landschaft Poschiavo und Brusio ein Subjekt (!) zur Stelle des Podestà zu wählen, ebenso die Abgeordneten zum Großen Rat. Der Podestà war damals nicht wie heute Gemeindepräsident, sondern Richter in Civil- und Kriminalsachen.

Im Hochgericht Maienfeld war die obrigkeitliche Gewalt dem Landammann, einem elfköpfigen Landgericht, einem aus 16 Mitgliedern bestehenden Landrat und den 4 Gemeinderäten der 4 Gemeinden (Maienfeld, Malans, Jenins und Fläsch), bestehend aus je 9 Mitgliedern, übertragen. Das Landgericht war Kriminal-, Polizei- und Civilrichter, der Landrat besorgte die politischen und ökonomischen Angelegenheiten. Vorsitzer beider Behörden war der Landammann. Diesen wählten die Gemeinden auf einen Dreiervorschlag der 16 Besetzer und der 16 Landratsmitglieder, welche sich zu einer Wahlbehörde vereinigten und die Großratsabordnung, sowie das Landgericht und den Landrat bestellten.

Speziell über die Repräsentanzverhältnisse in einzelnen Hochgerichts- und Gerichtsgemeinden stellte der Große Rat eine Reihe von Bestimmungen auf. Sie bezogen sich auf die Stimmenabteilung unter den

betreffenden Gemeinden und die Wahlart der Großratsabgeordneten. So wurde für Gerichte, welchen auf Grund ihrer Bevölkerungszahl zusammen nur ein Großrat zukam (z. B. für die drei Gerichte Laax mit Seewis, dann Schleuis und Tenna mit zusammen 711 Seelen), bestimmt, daß diese drei Gerichte diese eine Stelle in der Kehrordnung ohne Mitwirkung der beiden anderen besetzen durften, und daß in dem Jahr, in welchem das eine Gericht dazu berechtigt war, auch es allein das Recht hatte, für das Gesamtgericht die Stimme über großrätliche Ausschreiben abzugeben. Gleiche Verhältnisse herrschten im Hochgericht Heinzenberg, wo die 4 Gerichte sich in 3 Großratssitze zu teilen hatten, wovon 2 auf Thusis mit Kazis und der dritte auf die Gerichte Heinzenberg, Safien und Tschappina entfiel. Ähnliches finden wir in den Gerichten Misox und Roveredo, Stalla und Avers, St. Peter und Langwies.

Bezüglich der Wahlart der Großratsdeputierten mag zum Gesagten noch folgendes bemerkt werden: Chur läßt seine drei Abgeordneten frei aus der ganzen Bürgerschaft wählen; Disentis wählt aus jedem seiner vier Höfe ein Mitglied; in Imboden hat die Wahl durch die ganze Landsgemeinde zu geschehen.

Für die Civiljustizpflege war in der Verfassung vorgesehen, daß in den Gerichten und Gemeinden Vermittlungsämter mit einer gewissen Kompetenz zur inappellabeln Entscheidung aufgestellt werden sollten. Diese Bestimmung scheint aber keine oder nur eine schwache Ausführung erfahren zu haben. Ferner war den Hochgerichten jeden Bundes die Befugnis eingeräumt, durch Einverständnis unter sich ein oder mehrere Appellationstribunale für Streitigkeiten von geringerem Wert aufzustellen. Im Obern Bund bestand seit 1816 ein Bundesappellationsgericht. Für den Kanton ward ein Kantonsappellationsgericht, bestehend aus 9 Mitgliedern, aufgestellt, das zugleich auch Kriminalgericht zur Aburteilung von Staatsverbrechen und Aufruhr gegen die Standesbehörden oder ihre Angestellten war. Daneben bestand auch noch ein Kantonskriminaltribunal gegen Landstreicher und Gauner. Es scheint demnach, daß diese Klasse von Individuen eine besondere Aufmerksamkeit verdiente und sich derselben auch wirklich erfreute.

Man ersieht aus diesen wenigen Beispielen, welche Kompliziertheit und Zersplitterung in den damaligen politischen und besonders in den Justizeinrichtungen herrschte. Eine Menge von Gemeinde-, Gerichts- und

Hochgerichtsobrigkeiten waren in Thätigkeit und diese selbst zählten sehr viele Mitglieder. Infolge dessen war ein gewaltiges Personal notwendig, um alle diese Ämter, die zudem fast alljährlich dasselbe wechselten, auch mit den richtigen Leuten zu besetzen. Die Justiz war eine sehr ungenügende, schleppende, kostspielige, unzuverlässige. Es war schwer zu seinem Rechte zu kommen bei der Verschiedenheit der Statutarrechte, des Verfahrens, der mangelhaften Rechtskenntnis der vielen Rechtssprecher und oft wohl auch wegen ihrer mangelhaften Unparteilichkeit. Ein Korrektiv bildete für die größeren Streitbeträge wohl die kantonale Appellationsinstanz, das Kantonsgericht. So kommt es, wird uns berichtet, daß in Rechtsstreitigkeiten von geringem Belang eine ungesäumte und vollständige Anerkennung und Handhabung des Rechts zu den leider nur allzu seltenen Zufälligkeiten gehört, und daß in wichtigeren Fällen der Chikane Thür und Thor so weit geöffnet sind, daß auch der in letzter Instanz von den Oberbehörden in der Regel immer zu erwartende gerechte Entscheid oft mit endlosen Umzügen und daraus erwachsenden, nie ersetzten Einbußen erkauft werden muß. Aber auch wenn die Schwierigkeiten überwunden sind, so stellen sich dem siegenden Teil oft erst wieder neue Hindernisse in den Weg, um zur Vollziehung der Urteile zu gelangen, und nicht selten werden ihm die Früchte des teuer erkauften Sieges durch Mangel an amtlicher Unterstützung verkümmert, geschmälert, wohl ganz entzogen. So kommt es, daß die einen, durch diese mangelhafte Justizpflege abgeschreckt, Bedenken tragen, ihre Felder mit Fruchtbäumen zu bepflanzen, um nicht ihre Früchte ungestraft stehlen sehen zu müssen, oder daß sie es nicht wagen, ihre Gelder an Zins zu legen, weil sie sich selbst durch die formellste Verschreibung nicht immer für hinlänglich gesichert halten; die anderen aber im Vertrauen auf die Langsamkeit und Schwäche der Justiz das Schuldenmachen als eine Art von Beruf treiben und es ihnen nur allzu oft gelingt, den Gläubiger durch Umzüge und Chikanen zu Nachlässen zu nötigen.

Es ist ein trübes Bild, welches uns da von den damaligen Justizzuständen aufgerollt wird, und es liegt auf der Hand, daß dieselben hemmend und lähmend auf die ökonomischen Zustände der einzelnen und damit auch der Gesamtheit einwirken mußten.

Wenn es wahr ist — und wer möchte es bestreiten? —, daß ein Volk, außer für gute Erziehungsanstalten, für nichts dankbarer ist, als

für eine gute Justizpflege, so brauchten unsere Vorfahren wahrlich die Tugend der Dankbarkeit, in diesem Punkte wenigstens, nicht zu üben.

Bedenklicher noch als um die Civiljustizpflege, bei der schließlich nur Geld und Gut in Frage kam, war es um die Kriminaljustiz bestellt, wo Ehre, Freiheit und Leben auf dem Spiele stand. Wir haben gesehen, daß die ganze Kriminaljustiz mit Ausnahme der Beurteilung von Staatsverbrechen und der Verfolgung der fremden Landstreicher und Gauner, in der Hand der untergeordneten Gerichte — es gab ihrer 61 — lag. Sie hatten von den kleinsten Vergehen bis hinauf zu den schweren Verbrechen, die man mit dem schönen Namen „Malefizfälle" bezeichnete, d. h. solche, welche das Gesetz mit Todes- oder mit Ketten- oder Zuchthausstrafen oder mit längerer Landes- oder Gerichtsverweisung belegte, zu beurteilen. Eine Befugnis oder gar eine Pflicht, die schwereren Fälle an eine kantonale Behörde zu überweisen, wie es jetzt der Fall ist, gab es damals nicht. Da laut manchen Kriminalstatuten nicht nur Kapitalverbrechen, sondern auch nur Diebstahl ꝛc., mit dem Tode oder mit Abhauen oder Verstümmeln eines Gliedes und Brandmarken bestraft wurde, Manipulationen, die nebst dem Henken dem Scharfrichter zustanden, so mochte dieser reiche Arbeit haben. Er bezog für seine Bemühungen Taggelder, für seine Verrichtungen beim Vollzug des Urteils, je nach der Wichtigkeit derselben, besondere Taxen (z. B. für Enthaupten oder Henken 16 fl.), endlich auch noch ein jährliches Wartgeld von fl. 300. Letzterem war noch die eigentümliche Klausel angehängt, daß dem Scharfrichter jedoch alles ärztliche Praktizieren verboten sei (!).

Konnten die kantonalen Behörden bei den so beschaffenen politischen, administrativen und gerichtlichen Einrichtungen, selbst wenn der gute Wille auch immer vorhanden gewesen wäre, nicht ins innere Getriebe derselben eingreifen, so wagten sie es doch, durch väterliche Mahnungen oder durch Verordnungen grobe Mißbräuche zu bekämpfen. Immer wieder wurden die früheren Verbote gegen die Erschleichung von Ämtern durch Bestechung zusammengetragen und rechtskräftig bestätigt. Das betreffende Gesetz nannte sich „Gesetz über Abschaffung von Ürten, Taxen und Geschenken für öffentliche Ämter". Es bedrohte diejenigen, welche andere bestachen oder sich bestechen ließen, mit empfindlichen Geldstrafen und mit Ausschluß „von Räten und Thäten" für ein Jahr

in Gerichts-, Hochgerichts-, Bundes- und Standessachen, sowie mit Ausschluß von der Wählbarkeit in den Großen Rat für die gleiche Zeitdauer. Übertraten ganze Ortsgemeinden dieses Verbot, so durfte die Hochgerichtsobrigkeit dieselben für ein Jahr vom Stimmen und Mehren über die Ausschreiben und von der Mitbesetzung der Hochgerichts- oder Gerichtsbehörden ausschließen. Demnach scheinen die Wahlsitten damals nicht die reinlichsten gewesen zu sein. Sie waren es viel später auch nicht. Darum wurde das Gesetz noch im Jahre 1846 in etwas veränderter Form wieder bestätigt. Ja, es besteht heute noch zu Recht und wurde nebst anderen Antiquitäten in die erst kürzlich erschienene Sammlung der noch giltigen Gesetze und Verordnungen der drei ersten Bände der kantonalen Gesetzessammlung glücklich hinübergelotset. Daß es im letzten halben Jahrhundert jemals zur Anwendung gekommen wäre, ist mir nicht bekannt, woraus nicht absolut zu schließen ist, daß in dieser Zeit keine Mißbräuche bei Wahlen vorgekommen seien. In dem Maß wie früher war das wohl nie der Fall. Interessant ist an diesem Gesetz, daß auch die Bestimmung über den Ausschluß vom Räten und Thäten nebst der über die Buße bis auf 100 Kronen (Fr. 272) noch immer drin steht, sowie daß jedes Mitglied des Großen Rates von dieser Behörde angehalten werden kann, eine allgemeine Bescheinigung des Inhalts beizubringen, daß in seinem Kreis keine durch gegenwärtiges Gesetz verbotenen Vergutungen für öffentliche Stellen irgend welcher Art geleistet werden oder geleistet worden sind.

Die Advokaten scheinen in früheren Zeiten schneidige Rechnungen gemacht zu haben. Wenigstens sah man sich noch im Jahre 1838 veranlaßt, durch ein Gesetz die zulässigen Gebühren für Mühewalt der Rechtsbeistände zu bestimmen. Darin war genau festgestellt, wie viel ein Anwalt für Vortritte bei den Standesbehörden und bei den Gerichten, wie viel für Reisen, für Konsultationen, für schriftliche Arbeiten und andere Bemühungen rechnen durfte. Bei Buße mußte der Anwalt dem Richter seine detaillierte Kostennote einreichen, die derselbe je nach Umständen ermäßigte. Hatte der Anwalt von der Klientschaft schon mehr bezogen, als der Richter ihm in seinem Urteil zusprach, so war er zur Rückgabe des zu viel Bezogenen an den Klienten verpflichtet.

Die **heimatrechtlichen, Niederlassungs- und Armenverhältnisse** waren zu damaliger Zeit in recht engherziger Weise geregelt, ebenso die

Gewerbefreiheit. Das Aktivbürgerrecht im Stimmen und Mehren über Landessachen stand nur den Kantonsbürgern zu und zwar nur da, wo sie anerkannte Gerichts- und Gemeindsbürger waren. Ließen sie sich an anderen Orten nieder, welches Recht ihnen nebst demjenigen zum Ankauf von Liegenschaften, zum freien Verkehr und zur Ausübung ihrer Industrie zuerkannt war, so wurden sie wie Fremde behandelt, d. h. sie durften kein Stimmrecht ausüben und nicht in Ämter gewählt werden. Dagegen durften die Gemeinden „keinem Bürger des Kantons die ökonomischen Rechte der Gerichte, Gemeinden und Nachbarschaften gegen Bezahlung eines billigen und den zu erlangenden Vorteilen verhältnismäßigen Betrags, der die Gebräuche von 1799 nicht übersteigt, abschlagen." Die Aufnahme von Nichtbündnern in das Bürgerrecht einer Gemeinde war durch Kantonsgesetz an allerlei erschwerende Bedingungen geknüpft, so an einen Ausweis über Zahlungsfähigkeit und Wohlverhalten während der letzten sechs Jahre. Für künftiges Wohlverhalten und Sicherheit der Obrigkeit bei etwaigen durch ihn verursachten Kriminal-Unkosten (!) mußte der Nichtbündner beim Einkauf eine Bürgschaft für den Betrag von fl. 200 stellen. Reformierte Personen, die sich in das Bürger- oder Angehörigkeitsrecht einer Gemeinde einkaufen wollten, konnten sich nur in eine ganz reformierte oder in eine paritätische, katholische nur in eine ganz katholische oder in eine paritätische Gemeinde einkaufen. Wenn ein Ehepaar, wovon der eine Teil reformierter, der andere katholischer Konfession war, sich in eine Gemeinde des Kantons einkaufen wollte, so durfte das nur in einer paritätischen, niemals aber in einer rein reformierten oder rein katholischen Gemeinde geschehen. Ja, am liebsten hätte man paritätische Ehen überhaupt verhindert. Das ging doch nicht an. Aber dem Kleinen Rat wurde durch einen großrätlichen Beschluß vom Jahre 1822 zur Pflicht gemacht, wenn über eine paritätische Ehe eine Einfrage an ihn gelangte, zuerst durch nachdrückliches Zureden alles anzuwenden, um die betreffenden Personen davon abzumahnen, auch die betreffenden kirchlichen Behörden aufzufordern, daß jede ihre Religionsangehörigen davon abmahne. In keinem Falle aber durfte der Kleine Rat zur Einsegnung paritätischer Ehen seine Einwilligung vor Ablauf von drei Monaten erteilen — wahrscheinlich damit die Heiratslustigen Zeit hätten, zum Verstand zu kommen, und die paritätische Ehe unterlassen würden.

Wir haben gesehen, daß neben dem Bürgerrecht auch ein Angehörigkeitsrecht bestand. Es gab damals viele Heimatlose, bei denen es schwer war, die Gemeindezugehörigkeit auszumitteln und festzustellen, ob sie wirklich als Angehörige einer Gemeinde oder aber als Herumziehende zu betrachten seien. Konnte ihre Gemeindezugehörigkeit nicht ausgemittelt werden, so wurden die Heimatlosen auf die Gerichte oder Hochgerichte als Angehörige verteilt und zwar durch das Los. Die Gerichte und Hochgerichte mochten dann sehen, wie sie dieselben auf die Gemeinden abluden, denn dazu waren sie pflichtig; das Gesetz bestimmte sogar in fürsorglicher Weise, daß Heimatlose nur in solchen Gemeinden untergebracht werden durften, in denen sie ihr Auskommen finden konnten. Aber alle Heimatlosen wurden doch nicht als Angehörige zugeteilt, nämlich die bei Erlaß des betreffenden Gesetzes (1839) über 60 Jahre alten Männer und die über 50 Jahre alten Weiber; ferner diejenigen, welche wegen leiblicher oder geistiger Gebrechen außer stand waren, ihren Lebensunterhalt zu verdienen; endlich diejenigen, welche eine entehrende Strafe ausgestanden hatten. Diese Heimatlosen wurden mit Kantonsduldungsscheinen versehen und man sorgte für sie im Verarmungsfall dadurch, daß man diejenigen Gerichte und Hochgerichte, die keine Heimatlosen zugeteilt erhalten hatten, zur Zahlung von je 100 fl. verpflichtete und daraus einen Unterstützungsfond für jene andern bildete.

Neben den Vermöglichen und den mit Glücksgütern mäßig Bedachten gab es in Bünden auch viele Arme. Die Unterstützung derselben durch die Gemeinden war äußerst mangelhaft. Wenn die Armen nicht verhungern wollten, mußten sie betteln gehen, und sie bettelten von Haus zu Haus und auf den Straßen, wobei die alte und immer neue Erscheinung zu Tage trat, daß die eigentlich Bedürftigen, die verschämten Armen, leer ausgingen und ihr Elend still für sich trugen. Man suchte freilich mit Verordnungen dem lästigen Haus- und Straßenbettel entgegenzutreten und die Gemeinden zur Organisierung einer vernünftigen Armenpflege anzuhalten, aber der Sinn dafür war nicht vorhanden. Ende der dreißiger Jahre wurde der Kanton behufs Handhabung einer besseren Armenpolizei in elf Bezirke eingeteilt, deren jeder unter der besonderen Aufsicht eines durch den Erziehungsrat zu ernennenden Bezirkskommissärs zu stehen kam. Der Erziehungsrat und nicht die Regierung hatte die Beaufsichtigung und Regulierung des Armenwesens

und namentlich die Vollziehung der Armenordnung zu besorgen; die Kommissäre aber führten die direkte Aufsicht über die Gemeinden bezw. die dort amtierenden Armenkommissionen oder Armenvögte, mußten diesen an die Hand gehen oder auch Mißbräuchen in den Gemeinden entgegentreten u. s. w. Im Jahre 1845 wurde die Beaufsichtigung und Leitung des Armenwesens dem Erziehungsrat abgenommen und einer dreiköpfigen Kntonal-Armenkommission übertragen. Die Bezirkskommissäre wurden beibehalten.

Die **freie Niederlassung** in den Gemeinden des Kantons war nur den Kantonsbürgern und den vergegenrechteten Bürgern anderer Kantone gestattet. Aber auch sie mußten mehrfache lästige Bedingungen erfüllen, wenn sie die Niederlassungsbewilligung erhalten wollten. So hatten sie sich über einen bestimmten Beruf und über ihr Vermögen auszuweisen, Bürgschaft zu stellen für Wohlverhalten und für die Abgaben an die Gemeinde, bei Ermangelung eines Vermögens auch Bürgschaft zu leisten „für Belästigung des gemeinen Wesens durch Verarmung".

Am schärfsten ging man gegen die Juden vor, die auch damals sich einer sehr geringen Popularität erfreut zu haben scheinen. Noch im Jahre 1838 wurde eine frühere Verordnung bestätigt, der zufolge keinen Juden der Aufenthalt in diesem Kanton gestattet und ihnen aller Handel in demselben untersagt sein sollte — unter Androhung der Festnahme und des Abschubs auf ihre Kosten über die Landesgrenze, im wiederholten Übertretungsfall sogar der Konfiskation ihrer Handelsware. Die freie Durchreise, jedoch ohne Aufenthalt für ihre Person, sowie die ungehinderte Spedition ihrer Güter durch Bünden in fremde Länder wurde ihnen gestattet. Es werden durch diese Verordnung „alle und jede Einwohner des Kantons ernstlich gewarnt, sich innerhalb der Grenzen desselben mit Juden in keinerlei Handelsverkehr einzulassen, und sich dieserhalb vor Schaden zu hüten."

Dieses scharfe Judenverbot erfuhr später eine Milderung, indem den Israeliten das Handeltreiben im Kanton zwar gestattet, es aber den Gemeinden untersagt wurde, schweizerischen Juden die Niederlassung zu erteilen. Den ausländischen Juden brauchte man sie ohnedies nicht zu gewähren. Erst im Jahre 1861 wurde auch diese Verordnung betreffend die schweizerischen Juden aufgehoben.

Eine nicht unbedeutende Einschränkung der Gewerbefreiheit bildete

auch das Zunftwesen der Stadt Chur mit seinen vielen lästigen Vorschriften und engherzigen Einrichtungen.

Waren die bisher erwähnten und andere Einrichtungen geeignet, die freie Bewegung in Handel und Wandel zu erschweren, so trug dazu noch mehr bei ein ausgedehntes, überaus lästiges Zollsystem.

Wir haben gesehen, daß der graubündnerische Fiskus nur ausnahmsweise direkte Steuern von den Gemeinden (Comitien) erhob. Der Staat mußte aber doch auch Mittel haben, um die Kosten seiner Verwaltung zu bestreiten. So griff er zu den indirekten Steuern. Die Staatseinkünfte bestanden in dem Ertrag der Durchgangs-(Transit-) Zölle, der Verbrauchssteuern, der Ausgangszölle, der Weg- und Brückengelder, der Waggebühren und des Salzregals. Transitgut war alle und jede Kaufmannsware, welche durch den Kanton durchging, mochte sie kommen woher, und gehen wohin sie wollte. Alle solche Waren bezahlten von jedem Centner 12 Kreuzer Durchgangszoll. Manche bezahlten auch bedeutend mehr. Vieh, das vom Ausland kam, war diesem Zoll ebenfalls unterworfen. — Die Verbrauchssteuern (Consumogebühren) wurden erhoben auf Wein, Branntwein, Liqueurs, gebrannten Wassern, Tabak, Zucker, Kaffee und anderen „Luxusartikeln" (wie es im betreffenden Gesetze heißt); ferner auf einer Menge Waren zum täglichen Lebensgebrauch. — Einem Ausgangszoll waren bloß unterworfen: Rohe Felle, rohe Häute, Mineralwasser, ungeläuterter Salpeter und endlich alle Gattungen von Holz, welche im Kanton gewachsen waren und ausgeführt wurden. Es geschah dies, wie es im betreffenden Tarif heißt, zu gunsten des Forstwesens. Dieser Zoll betrug zuerst den dreißigsten Teil des Holzwertes und wurde später auf den zwanzigsten Teil desselben erhöht. Die damals übliche Devastation der Wälder rechtfertigte eine solche forstwirtschaftliche Maßregel sehr wohl. — Weg- und Brückengelder wurden erhoben auf der Straße von St. Katharinenbrunnen (an der Liechtensteiner Grenze) bis zur oberen Zollbrücke; auf derjenigen von der oberen Zollbrücke bis Chur; auf der von Chur über Splügen bis an die italienischen Grenzen gegen Cleven und Tessin, und nach Vollendung der Oberen- und der Malojastraße (Ende 1840) auch auf dem Straßenzug Chur-Castasegna. Dazu kam dann noch die sog. Straßenprämie auf den transitierenden Kaufmannswaren. Alle Weg- und Brückengelder wurden nach Wegstunden,

Gespann oder Fuhrwerk, nach Maß und Gewicht der Ware oder nach der Zahl des durchpassierenden Viehes berechnet. Die erstgenannte Wegstrecke (St. Katharinenbrunnen—obere Zollbrücke) war wieder in drei Stationen eingeteilt, nämlich von Katharinenbrunnen bis zur Schanze, von der Schanze bis Maienfeld, und von Maienfeld bis zur Kreuzstraße oder bis zur oberen Zollbrücke. Von der oberen Zollbrücke bis Chur war wieder eine Station. Später wurden auf dieser Wegstrecke Chur—St. Katharinenbrunnen sechs annähernd gleiche Stationen zu je einer Wegstunde gemacht, nämlich von Chur bis zur großen Rüfi, von da bis Zizers, von Zizers bis zur oberen Zollbrücke, von da bis Maienfeld, von Maienfeld bis zur Schanze am St. Luzisteig und von hier bis St. Katharinenbrunnen. Für jede jener früheren drei und der späteren sechs Stationen mußte ein Weg- und Brückengeld entrichtet werden. Außerdem gab es noch einen Brandiszoll auf der St. Luzisteig für Korn, Mehl, Türken, Erbsen, einen Brandiszoll an der Medardusbrücke von allen aufwärts kommenden Waren; an der gleichen Brücke ein Brückengeld und auch ein solches an der unteren Zollbrücke an der St. Galler Grenze. Die Ortsentfernungen für die Berechnung des Weggeldes in Stunden zu 16,000 Schweizerfuß waren für alle Straßenzüge und für die einzelnen Stationen derselben genau angegeben in den betreffenden Tarifverzeichnissen. So betrug die Distanz von Chur bis an die lombardische Grenze auf dem Splügenberg in neun Stationen zusammen 13 Stunden; von Chur über den Bernhardin bis an die tessinische Grenze in 20 Stationen 25 Stunden; von Chur über Julier und Maloja bis an die lombardische Grenze bei Castasegna in 21 Stationen $21^1/_2$ Std. — Endlich ist in der Kategorie der Abgaben an den Kantonsfiskus noch zu erwähnen die Waggebühr, welche von allen im Kaufhaus Chur oder in den anderen zum Abwägen und Verzollen der Waren bestimmten Niederlagsstätten erhoben wurde. Diese Waggebühr betrug 3 Blutzger pro Centner ohne Unterschied der Qualität der Ware.

Sie sehen, geehrte Anwesende, daß man damals auf Schritt und Tritt seine Ware oder sein Vieh, oder sein Fuhrwerk verzollen resp. ein Weg- und Brückengeld bezahlen mußte, was eine große Verkehrserschwerung bedeutete. Aber dabei hatte es noch lange nicht sein Bewenden. Es kamen dazu noch die „Gemeinheiten und Partikularen zustehenden Gefälle", welche die über die Kantonalstraßen transitierenden

Waren beschlugen. Ein solches Gefäll war das Sustengeld in Maienfeld, war das bischöfliche Brückengeld bei der oberen Zollbrücke, waren die Gefälle der löbl. Stadt Chur, nämlich der Brückenzoll beim oberen Thor und die Kaufhausgebühr, und war das Brückengeld in Reichenau. Dazu kamen dann auch noch die Gemeinds- und Partikulargefälle auf Nebenstraßen, welche den Transit auf den Handelsstraßen nicht beschlugen. So der Zoll der Stadt Ilanz, der Zoll zu Lugnez, der Zoll des Gotteshauses Disentis, der Brückenzoll zu Fürstenau, das Weggeld der Gemeinden Fürstenau und Obervaz für die Straße durch den Schein (Schyn), welches bezogen wurde unter der Bedingung, daß die Straße stets in gutem Stand für kleine Wägelchen erhalten werde; ferner verschiedene Gefälle im Misoxerthale, das Weggeld der Gemeinde Lenz und mitinteressierten Gemeinden, der Zoll zu Puschlav, das Weggeld der Gemeinde Brusio, das Weggeld zu Zuoz, zu Samaden, der Zoll der Gemeinde Süs, der Gemeinde Schuls, das Weggeld für die Straße über den Bergünerstein, dasjenige für die Straße bei der Schloßbrücke im Prätigau, das Weggeld über den Panixerpaß, das Brückengeld für die Rheinbrücke bei Rotenbrunnen und das Brückengeld am Versamer Tobel.

Eine weitere Erschwerung des Güterverkehrs in Graubünden bildeten bis in die neuere Zeit die Privilegien der sogenannten „Porten". Zu Ende des 18. Jahrhunderts bestanden schon die vier Straßen, welche wir vorhin bei Besprechung der Weggelder zum Teil kennen gelernt haben, nämlich die Reichsstraße von Katharinenbrunnen nach Chur, die Straße von Chur über die Viamala und den Splügen nach Chiavenna, die Straße vom Dorf Splügen über den Bernhardin nach dem Tessin und die obere Straße über den Julier nach dem Engadin und über den Septimer nach dem Bergell. Diese sogenannten „Poststraßen", die wir uns, wie noch zu berichten sein wird, in einem weit bescheidenerem Zustande denken müssen, als unsere heutigen Poststraßen, wurden von den „Portensgenossenschaften" erstellt und unterhalten. Diese Porten, die sehr alten Ursprungs sind — der Zeitpunkt ihrer Entstehung läßt sich nicht genau bestimmen — bestanden aus der Verbindung einer Anzahl von Gemeinden zum Zweck der Beförderung des Warentransportes. Es gab ihrer eine bedeutende Anzahl. Ende des 18. Jahrhunderts bestanden auf der unteren Straße sechs Porten: Im Boden, Thusis, Schams, Rheinwald, St. Jakobsthal und Misox. Auf der oberen

Straße vier Porten: Lenz, Tinzen, Stalla und Bergell. Über den Bernina zwei Porten: Pontresina und Poschiavo. Auf der Reichsstraße die Porten Maienfeld und Zizers. Chur gehörte nicht zu den Porten, genoß aber alle Vorteile derselben. Welches waren nun diese Vorteile, diese Privilegien? Während die Port ursprünglich die auf lokaler Basis beruhende Genossenschaft der mit Transportfronden belasteten Bauern war, wurde sie in neuerer Zeit zur Inhaberin des Rechts, die Waren allein zu führen bezw. durch ihre Genossen führen zu lassen. Dieses Recht bezog sich zunächst auf alle Waren. Im Jahre 1817 aber beschloß der Große Rat, daß die Führung der Lebensmittel im allgemeinen jedem Bündner freistehen und er auch befugt sein soll, sogenannte mercanzia reale als Gegenladung aufzunehmen. Aber die Führung der Güter, also hauptsächlich der Kaufmannswaren, blieb ein Vorrecht der Portensgenossenschaften. Dieses Recht durften ausüben alle in einer Portensgemeinde niedergelassenen und wohnhaften oder künftig sich niederlassenden Kantonsbürger, gleich wie ein jeder Bürger dieser Gemeinden. Diese letzteren mußten dem Spediteursstand für richtige Erfüllung ihrer Fuhrobliegenheiten eine Kaution von 100 Louisd'or, die sich in einer Portensgemeinde ansiedelnden Kantonsbürger eine Bürgschaft von 100 Thalern leisten. Bündnerische Nichtportensgenossen durften mit Wägen oder Saumpferden sogenannte Strackfuhren besorgen, mußten aber ein Patent lösen, Bürgschaft leisten und jederzeit, wenn Transportstockungen eintraten, zur Abhilfe derselben sich einstellen. Eine ausführliche Transitordnung regelte die Ladungspflichten und -Rechte, die Verantwortlichkeit der Fuhrleute, die Speditionsordnung, die Frachten, die Lieferungszeit u. s. w. Zur Beaufsichtigung des Transportwesens, sowie zur Beurteilung von Privatstreitigkeiten u. s. w. wurde eine besondere Transitkommission eingesetzt, an deren Stelle später (im Jahr 1834) ein Handelsgericht von fünf durch den Großen Rat zu wählenden Mitgliedern trat, das die gerichtlichen Funktionen, also die Entscheidung von Entschädigungsfällen und anderen auf das Transitwesen bezüglichen Privatstreitigkeiten übernahm.

Diese privilegierte Ausübung des Fuhrgewerbes durch die Porten wurde für die Entwicklung von Handel, Industrie und Landwirtschaft als eine drückende Last empfunden, denn ihre Folge war: mangelhafter Betrieb des Gewerbes, hohe Preise, schlechte Bedienung. Es wird uns

von Zeitgenossen bezeugt, daß das Transitwesen während der Mediationsperiode besser geregelt war als später, daß man späterhin Schritt vor Schritt rückwärts sank, bis das Bevorrechtungssystem die dem Transit so nachteilige Oberhand gewann. Die Behörden bemühten sich zwar, wie wir gesehen, die schlimmen Wirkungen dieser Vorrechte zu mildern, indem sie letztere beschränkten. Mit Ende der vierziger Jahre, also nach Erstellung der drei großen Kommerzialstraßen, wurden diese Zwangs- und Vorzugsrechte der Porten beinahe größtenteils gelöst, aber die gänzliche Aufhebung der Portens- und Ruttnerrechte erfolgte erst durch Bundesbeschluß vom 23. Juli 1861.

Und wie war der Zustand der Straßen in den ersten Jahrzehnten des abgelaufenen Jahrhunderts bis zur Erstellung der großen Kommerzialstraßen beschaffen?

Die Portensgemeinden beschränkten sich nur auf das allernotwendigste und es waren unter ihrer Herrschaft die Straßen in einem höchst bedenklichen Zustande, bei welchem ihre Benutzung oft mit Lebensgefahr verbunden war! Der Bundestag sah sich stets genötigt, die Gemeinden durch ernstliche Vorstellungen zu besserer Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Ein großer Teil der Bevölkerung wollte in der Verbesserung der Straßen keinen Vorteil erblicken. Noch trostloser sah es aus auf den sogenannten Kommunikationswegen, die von den Gemeinden erstellt und unterhalten werden mußten. Besonders schlimm sah es in dieser Beziehung im Prätigau, im Oberland und im Schanfigg aus. Relativ besser waren die Kommunikationswege durch das Engadin, aber natürlich weit entfernt von dem Zustande, in welchem nicht nur diese, sondern auch die anderen, neuen, kunstgerecht erstellten Straßen sich befinden. Die Maximalbreite der Kommunikationswege betrug zirka $1^1/_2$ Klafter oder 9 Fuß, also keine 3 Meter; die Steigungen erreichten nicht selten 25 bis 30 %. Die Fahrbahn war mit großen Steinen besäet und diente als Rinnsal für das von den Abhängen zufließende Wasser. Vielerorts war die Passage nur für Saum- und Reitpferde möglich, und auch da, wo der Verkehr mit Räderfuhrwerk stattfand, konnten sich die kleinen, solid gebauten Wagen nur mühsam im Schritt, mit geringer Belastung fortbewegen. Von diesen Wegen und Bergpfaden im bündnerischen Thäler-Labyrinth wird u. a. berichtet, man wisse oft nicht, welches von dreien das schlechteste daran sei: die Anlage, die erste Aus-

führung oder die nachherige Unterhaltung. „Aber auch da, wo die Natur dem Wanderer einen gangbaren Pfad dargeboten oder die Kunst ihn eröffnet und zur fahrbaren Straße erweitert hat, wird der Durchgang bald durch einbrechende Waldströme, bald durch Erdschlipfe oder Felsstürze gehemmt, sehr oft und während langer Zeit des Jahres durch Schnee und Eis unendlich erschwert, manchmal auch ganz unterbrochen, sodaß die Bewohner mancher Thalschaft während mehrerer Wochen, ja Monate lang sozusagen von aller Verbindung mit andern Landesteilen abgeschnitten sind. Solche Unterbrechungen wirken unendlich nachteilig auf den inneren Verkehr und hemmen in unglaublich hohem Maße jede Art von Entwicklung in einer Völkerschaft, namentlich die ökonomische."

Der Sinn für bessere Verbindungs- und Verkehrsmittel und das Bedürfnis darnach erwachte auch beim Bündner Volk und entwickelte sich, wie wir heute wissen, in — man darf wohl sagen — großartigem Maße. Nicht wenig mochte zur Erweckung jenes Bedürfnisses beigetragen haben die Mißernte des Jahres 1816 und die in ihrem Gefolge eingetretene Hungersnot des Jahres 1817. (Es mag hier notiert werden, daß damals z. B. 1 Stehr Roggen 11 Fr., 1 Stehr Weizen 14 Fr., 1 Rupp [17 Pfund] Reis 20 Fr. kostete.) Im Jahre 1818 wurde der Bau der Straße von Chur nach Splügen und von dort über den Bernhardin nach Bellinzona in Angriff genommen und bis 1825 ausgeführt. Ungefähr gleichzeitig wurde auch die Splügenbergstraße vom Dorfe Splügen bis zur lombardischen Grenze ausgeführt. An die Kosten dieser Straßen trugen außer dem Kanton Granbünden bei: Die Regierung von Sardinien und die österreichisch-lombardische Regierung, mit denen bezügliche Verträge darüber abgeschlossen wurden. Ferner der Speditionsstand von Chur, die Portensgemeinden und zu einem kleinen Teil auch Tessin. Die Bernhardinstraße mit der Abzweigung bis zur Höhe des Splügenpasses hat zirka 2 Millionen Franken gekostet, woran der Kanton Fr. 560,000, Sardinien Fr. 400,000, die österreichisch-lombardische Regierung gegen 200,000, die Porten 85,000, der Churer Handelsstand vorschußweise 742,000 und Tessin 21,000 Fr. beitrug. Die Strecke von Splügenpaßhöhe nach Chiavenna baute Österreich selber.

Die Ausführung der Bernhardiner Straße, welche eine Länge von 120 Kilometern hat, wurde dem Tessiner Ingenieur und Staatsrat

Poccobelli übertragen, der das Werk in schneidiger Weise in Angriff nahm und prompt zu Ende führte.

Ebenfalls im Jahre 1818 wurde der Bau einer dritten Kommerzialstraße, der Julierstraße von Stalla nach Silvaplana, beschlossen und im Jahre 1820 begonnen, im Jahre 1826 vollendet. In diesem Jahre beschloß der Große Rat, auch die Strecke von Silvaplana nach Casaccia, also die Malojastraße, zu bauen; sie wurde in den Jahren 1827 und 1828 ausgeführt. Nun fehlten aber auf dem großen Straßenzug von Chur nach der italienischen Grenze im Bergell noch die Strecken Chur-Stalla und Casaccia-Castasegna resp. italienische Grenze. Im Jahre 1834 beschloß der Große Rat auch den Bau dieser Teilstücke und das Volk bezw. die Gemeinden erteilten demselben mit 41 Stimmen, also mit großer Mehrheit ihre Genehmigung, ein Zeichen, daß das Bedürfnis nach besseren Kommunikationen gegen früher bedeutend gewachsen war. Im Jahre 1834 hatte aber jener Großratsbeschluß eine besondere Veranlassung. Es wird uns darüber berichtet: „Am 27. August war das fürchterliche Ereignis eingetreten, wo infolge ungeheurer Wolkenbrüche die schrecklichsten Verheerungen nicht nur an den beiden Kommerzialstraßen, sondern fast in allen Gegenden unseres Landes an Wald und Feld, Thalgründen und Ortschaften angerichtet wurden. Dieser Tag eines schweren Unglücks schlug tiefere Wunden als die wildesten Stürme der früheren Kriegsperiode. Um so tiefer und allgemeiner war die Rührung, als der eidgenössische Brudersinn mit den größten Opfern und Liebesgaben dem schwerbetroffenen Bünden zu Hilfe eilte. Wir Zeitgenossen haben es erfahren, die Enkel sollen es wissen und im Andenken bewahren, daß in diesen Tagen wehklagender Not der schweizerische Brudersinn sich ein Anrecht auf unvergeßlichen Dank erworben hat. Dieses Unglück, weit entfernt, den Mut der Bündner zur Herstellung der verwüsteten Straßen zu lähmen, befeuerte ihn vielmehr zu einem neuen Unternehmen." Dieses war eben der Bau der oberen Straße, durch welche nicht nur eine Verbindung zwischen dem Engadin und dem diesseitigen Kantonsteil, sondern auch eine solche von Chur mit Italien auf der dortigen Seite der Alpen hergestellt wurde.

Die obere Straße ist größtenteils das Werk des kantonalen Oberingenieurs La Nicca, der als noch sehr junger Mann auch beim Bau der Bernhardinstraße mitgewirkt hatte. Sie kostete rund 4,600,000 Fr.,

eine für das kleine und arme Land außerordentlich hohe Summe, und wurde 1840 dem Verkehr übergeben.

Dabei sollte es aber sein Bewenden nicht haben. Nach den internationalen Verbindungen kamen die internen an die Reihe, welche den Zweck hatten, den Hauptthälern des Kantons erleichterte Kommunikation zu schaffen. Mit dem Jahre 1840 begann eine neue Epoche unseres Verkehrslebens. Im Jahre vorher hatte nämlich der Große Rat den bedeutungsvollen Beschluß gefaßt, von nun an einen jährlichen Betrag von zunächst 51,000 Fr. für die Erbauung oder wesentliche Verbesserung innerer Verbindungsstraßen auszusetzen. Dieser Betrag wurde 1853 auf 120,000 Fr. erhöht und später wurden, den Zeitbedürfnissen entsprechend, noch größere Summen jährlich an den Straßenbau verwendet, der nur auf diese Weise eben diejenige Ausdehnung gewinnen konnte, die er im Laufe der folgenden Jahrzehnte gewonnen hat. Es kamen in dieser zweiten Periode des Straßenbaues an die Reihe die Straßenzüge durchs Oberland bis Disentis, durchs Prätigau bis Davos, über den Bernina und durch die beiden Engadine.

Die dritte Periode des Straßenbaues gehört ganz in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wir kommen daher später darauf zu sprechen und wollen uns inzwischen die öffentlichen Verkehrseinrichtungen ansehen, welche zur Beförderung von Personen und Waren auf den kantonalen Straßen in jener früheren Zeit bestanden. Dazu gehört selbstredend die Post.

Das Postregal war damals nicht, wie es heute ist, eidgenössisch, sondern kantonal. Die Kantonspostverwaltung wurde im Jahre 1813 eingeführt. Die Centralsonne derselben bildete das Central- oder Kantonalpostbureau in Chur. Im Jahre 1817 wurde eine aus drei Mitgliedern bestehende Postdirektion, später nannte man sie Postkommission, aufgestellt, welche unter der unmittelbaren Leitung des Kleinen Rates alle auf das Postwesen Bezug habenden Einrichtungen und die laufenden Geschäfte zu besorgen hatte. Die Briefpostbeförderung geschah mittelst regelmäßiger Briefpost- oder Diligencekurse oder durch Landboten; die Beförderung einzelner Poststücke — dieselben wurden von der Briefpost bis zum Gewicht von 1 Pfund angenommen und umfaßten Blätter und anderweitige Schriften, Lithographien, Kupferstiche, Stoffmuster ꝛc. — wurde ausgeführt mittelst besonderer Ritte (Staffetten). Außer der Post-

anstalt durften keine andern regelmäßigen Gelegenheiten gegen Vergütung Briefe zur Beförderung übernehmen. Ebenso war der Fahrpostdienst in dem Sinne Regal des Kantons, daß diesem allein das Recht zustand, im Umfang seines Gebietes Einrichtungen für einen regelmäßigen Diligencedienst zu treffen und zu unterhalten. Außer der gewöhnlichen Fahrpost bestand als besonderer Zweig der Postverwaltung und ebenfalls als Staatsregal der Extrapostdienst. Als Beförderungsmittel gab es drei Gattungen von Wagen: a) Solche von der leichtesten Bauart, als offene Caleschen, unbedeckte viersitzige und halbgedeckte zweisitzige mit 2 Pferden, wenn das Ladungsgewicht unter 7 und mit 3 Pferden, wenn es über 7 Centner betrug. b) Von leichter Bauart, als zweisitzige Wagen, ganz gedeckte, viersitzige halbgedeckte oder mit einem leichten Vordach versehene, mit 2, 3 und 4 Pferden je nach Gewicht. c) Von schwererer Bauart, als zweisitzige ganz gedeckte und geschlossene, und derlei viersitzige Wagen, mit 3, 4 und 6 Pferden. Zur Ermittlung des Ladungsgewichtes wurden die Personen in der Weise in Anschlag gebracht, daß zwei Kinder bis zu 5 Jahren mit 50 Pfund, ein Kind von 5—12 Jahren mit 60 und jede Person von über 12 Jahren — die Zweihundertpfünder nicht ausgenommen — mit 125 Pfund Gewicht eingeschätzt wurden. Bei schlechter Beschaffenheit der Straßen infolge anhaltend schlechter Witterung, ungewöhnlicher Schneeverwehungen u. dgl. mußte sich der Reisende eine Zuspannung gefallen lassen, die auch eine Zuspannung der Reisetaxe bedingte. Auf den Stationen mit Vorspannrecht durften die Posthalter auf Kosten der Reisenden noch Vorspannpferde verwenden, und zwar zu zwei Pferden noch ein drittes, zu dreien noch ein viertes, zu vieren noch ein fünftes und sechstes und zu fünfen noch ein siebentes und achtes. Man fuhr also damals nobler als jetzt mit der eidgenössischen Post, aber diese Noblesse mußte auch gehörig bezahlt werden. Das Fahrgeld richtete sich nach der Zahl der angespannten Pferde. Von Chur nach Thusis z. B. bezahlte man bei zwei Pferden fl. 7. 28 kr., bei dreien fl. 11. 12, bei sechs Pferden fl. 22. 24 kr. Von Thusis nach Andeer fl. 3. 44, fl. 5. 36 und bei sechs Pferden fl. 11. 12. Von Andeer nach Splügen fl. 4. 40, 7. —, 9. 20 und bei sechs Pferden fl. 14. —. Von Misox nach Lostallo fl. 3. 44, 5. 36 ꝛc. Dazu kamen dann noch die Postillons-Trinkgelder und das Wagengeld, alles laut Tarif und nach der Anzahl der Pferde resp. Beschaffenheit der Wagen. Sonderbar mutet

uns in diesem Tarif auch die Bestimmung an, daß der Reisende 15 kr. Schmiergeld bezahlen mußte, und wenn er die Schmiere selber lieferte, 10 kr. Was würde der heutige Reisende dazu sagen, wenn man am Billetschalter die Frage an ihn stellte, ob er die Schmiere selber liefern wolle? Oder man male sich das Bild aus, das sich darbieten würde, wenn die vornehmen internationalen Herrschaften, welche unsere Bäder und Kurorte aufsuchen, mit ihrem Handgepäck auch das Gefäß mit der köstlichen Salbe durchs Land trügen!

Wie mag man in Bünden aufgeatmet haben, als diese primitive kantonale Postherrlichkeit aufhörte, um einer besseren, der eidgenössischen Organisation des Postwesens, Platz zu machen. Gestatten Sie mir, dem vorigen Kulturbild als Gegenstück ein anderes aus dem Jahre 1849 anzureihen. „Am 2. August dieses Jahres" — so berichtete der damalige „Amitg dil Pievel" — „kam die eidg. Post zum ersten Mal nach dem Bündner Rütli — nach Truns — und wurde dort mit Mörserschüssen begrüßt. Welcher Kontrast, welcher Unterschied zwischen dem alten Boten der Cadi — Gott habe ihn selig — und der neuen Post! Wem es vergönnt war, zu sehen, mit welcher Grazie der neue Postillon und der Kondukteur auf dem Bock saßen, zu beobachten, wie hübsch und schmuck er in seiner neuen Uniform sich ausnahm und wie er mit Dampfgeschwindigkeit kutschierte, während er unter dem ehrwürdigen Ahorn auf seinem Posthorn eine Arie ins Land hinaus schmetterte, ja, wer diesen fröhlichen Aufzug gesehen, der hätte den Oberländer Kurier mit seinem „Nur immer langsam voran, daß der Oberländerbot nachkommen kann", nicht wieder erkannt. Dank der neuen Posteinrichtung erhält die Kapitale der Cadi (Disentis) ihre Korrespondenzen und Zeitungen gerade zwanzig Stunden früher als bisher." Was der „Amitg" von der rascheren und bequemeren Verkehrsverbindung im Oberland sagt, gilt natürlich auch von den anderen Thalschaften, welche das Erscheinen der eidgenössischen Post ebenfalls mit Freuden begrüßten.

Die sanitarischen Verhältnisse unserer Bevölkerung waren im allgemeinen günstige. Größere Epidemien, wie etwa in früheren Zeiten die Pest, sind im vergangenen Jahrhundert nicht aufgetreten. Von den Behörden aus wurde schon in den zwanziger Jahren durch die Gesetzgebung manches zum Schutz und zur Erhaltung der Gesundheit von Mensch und Vieh gethan. So wurde ein kantonaler Sanitätsrat, be-

stehend aus einem Mitglied aus jedem Bunde und aus wenigstens zwei graduierten Ärzten, eingesetzt und organisiert, eine Medizinal- und eine Viehgesundheitsordnung, eine Impfordnung, eine Hebammenordnung 2c. erlassen. Mit letzterer wurde zugleich eine Hebammenschule eingerichtet. In diesen gesetzgeberischen Erlassen wurde in ausführlicher Weise Anleitung erteilt und wurden Vorschriften aufgestellt über das zu beobachtende Verhalten bei eintretenden ansteckenden Krankheiten, „die", wie es dort heißt, „gewöhnlich unter der Benennung Kriegspest, hitziges, bösartiges Nervenfieber, Lazareth-, Kerker-, Petechial-, Lagerfieber, Typhus und Faulfieber bekannt sind." In gleicher Weise waren auch Vorschriften über das Verhalten bei Viehkrankheiten in der Sanitätsordnung enthalten. Im Jahre 1845 wurde der Kanton in 11 Sanitätsbezirke eingeteilt, und es erhielt jeder Bezirk einen Bezirksarzt.

Die forstwirtschaftlichen Zustände waren sehr schlimm. Die Gemeinden schalteten und walteten in ihren Wäldern nach Belieben. Eine zügellose Waldverwüstung war an der Tagesordnung. Ganze Wälder wurden geschlagen, das Holz wurde verkauft und der Erlös wanderte, wenn es gut ging, in die Gemeindekasse, andernfalls in die Taschen der Gemeindemagnaten. Um dieser Waldzerstörung wenigstens einigermaßen entgegenzutreten, faßte der Große Rat im Jahre 1822 einen Beschluß, der „die Einstellung gemeinschädlicher Waldabtreibungen" zum Gegenstand hatte. Das Holz wurde mit Vorliebe an Ausländer verkauft, so sehr, daß der Große Rat sich im Jahre 1827 zum Erlaß einer Verordnung veranlaßt sah, wonach Gemeinden, die an das Ausland oder an Ausländer Holz verkaufen, den Holzverkauf an inländische Gemeinden oder Inländer nicht sollten verbieten dürfen. Also gab es Gemeinden, welche Inländer vom Holzkauf förmlich ausschlossen. Begreiflich in so fern, als für besagte Magnaten die Preisvereinbarungen mit Ausländern weniger kontrollierbar und das Verschwindenlassen des Erlöses daher leichter zu bewerkstelligen war.

Wie wenig die Kantonsbehörden in damaliger Zeit in die Angelegenheiten der Gemeinden sich einzumischen wagten, zeigt auch der Tenor dieses Großratsbeschlusses. Er bestimmte nämlich, daß, wenn Beschwerden über Abtreibung ganzer Wälder beim Kleinen Rat einkämen, dieser die Umstände zu untersuchen hatte und das Umhauen des Waldes provisorisch einstellen durfte, bis der Große Rat den Fall „erörtert"

haben würde. Wenn diese Erörterung des Falles zu einer Verständigung zwischen dem Großen Rat und dem widersprechenden Teil (Gemeinde oder Private) nicht führte, so mußte darüber der Entscheid eines Schiedsgerichts angerufen werden, „weil", wie es im betreffenden Beschluß in Parenthese heißt, „der Fall nämlich Eigentumsrecht betrifft." Heutzutage würde sich der Staat bedanken, wenn er wegen Waldabtreibungen mit Gemeinden und Privaten sich vor den Civilgerichten herumstreiten müßte. Das ist jetzt nicht mehr Sache der Civiljudikatur, sondern gehört in die Befugnis der kantonalen Verwaltungsbehörden.

Erst im Jahre 1836 wurde eine eigentliche kantonale Forstpolizei eingeführt und eine Forstordnung erlassen. Durch dieselbe erhielt der Kleine Rat ziemlich weitgehende Befugnisse in Bezug auf die Aufsicht über die Wälder und deren Bewirtschaftung, man gab ihm auch einiges Forstpersonal an die Hand, zunächst freilich nur einen Fachbeamten, im Jahre 1839 dann einen Kantonsforstinspektor und zwei Bezirksförster, im Jahre 1842, als der Kanton in drei Forstbezirke eingeteilt wurde, drei Bezirksförster (statt zwei) und im Jahre 1845 wurde die bisherige kleinrätliche Beaufsichtigung des Forstwesens einer besonderen Kommission von drei Mitgliedern übertragen, natürlich unter der Oberaufsicht des Kleinen und des Großen Rates. Es wurden dann auch noch Prämien für Verbesserung der Waldwirtschaft eingeführt, welche an diejenigen Gemeinden verteilt wurden, die sich durch Einführung und Handhabung einer geregelten Forstwirtschaft auszeichneten. Die Prämien — 800 fl. pro Jahr — wurden aus der Forstkasse erhoben, sie betrugen je nach Maßgabe der Anstrengung, welche eine Gemeinde machte, und nach der Ausdehnung ihres Gebietes 2c. fl. 100—200 pro Gemeinde.

Von dieser Zeit (den vierziger Jahren) an wurde es im Forstwesen besser. Die Bündner Staatsmänner und Forstbeamten gaben sich alle Mühe, die Sünden der Väter wieder gut zu machen durch eine rationellere Waldwirtschaft, durch Wiederanpflanzung der kahlgeschlagenen Wälder, durch Verbauung von Erdschlipfen u. s. w.; dann aber auch durch theoretische und praktische Belehrung des Volkes. Es wurde Ende der vierziger Jahre ein Volksbüchlein abefaßt, ins Romanische und Italienische übersetzt und in alle Haushaltungen des Landes verteilt. „Waldbüchlein: Ein Wort zur Beherzigung ans Bündner Volk", betitelte sich diese von unserem kürzlich verstorbenen Veteranen, Herrn Ständerat

Planta, verfaßte Schrift. In seiner vor einigen Monaten erschienenen Selbstbiographie („Mein Lebensgang") schildert Herr Planta die Anstrengungen, welche es damals kostete, ein an plan- und zügellose Ausbeutung der Wälder seit Jahrhunderten gewohntes Volk für die Idee einer geregelten Forstwirtschaft zu erziehen.

Über das Schulwesen enthielt die Verfassung von 1814 einzig die Bemerkung, daß der Kleine Rat die Aufsicht über dasselbe zu führen habe. Auch das Ausführungsgesetz zu den 34 Verfassungsartikeln spricht sich in keiner Weise über die Organisation des Volksschulwesens aus. Dieses schien damals eine **quantité négligeable** zu sein. Es war weder von einem Obligatorium der Schulpflicht, noch von einer Vorschrift über Schuldauer, noch von einer solchen über Befähigung des Lehrpersonals die Rede. Das schulmeisterliche Scepter führte etwa ein alter Bauer, der vielleicht einmal außer Landes gewesen war und sich etwas mehr Schulweisheit erobert hatte, als seine übrigen Gemeindegenossen. Die Schulzeit erstreckte sich über den gröbsten Teil des Winters, wo man mit den Kindern nichts besseres anzustellen wußte, als sie in die Schule zu schicken. Schulhäuser gab's auch nicht wie heute; als Schullokalität diente etwa eine Bauernstube, die weder an Umfang noch an Licht und Helle den Anforderungen der Hygieine entsprach. Was in der Schule gelehrt wurde, ragte kaum über die elementarsten Disciplinen: Lesen, Schreiben, Rechnen und etwas Religionsunterricht, hinaus. Im Jahre 1827 entstand behufs Verbesserung der Elementar-Volksbildung ein evangelischer und 1833 ein katholischer Schulverein, die beide durch Erteilung von Prämien, Besorgung geeigneter Schulbücher, Förderung der Bildung und Äufnung von Schulfonden ꝛc. segensreich wirkten. Dies beweisen, namentlich zu Gunsten des älteren und auch thätiger eingreifenden evangelischen Schulvereins, u. a. auch folgende Zahlen: Im Jahre 1829 gab es nur 42 Schullolale, 59 Schulbehörden, 241 Schullehrer, 8485 Schulkinder; im Jahre 1840 war die Zahl der Schullokale auf 97, die der Schulbehörden auf 119, die der Schullehrer auf 297, die der Schulkinder auf 9851 gestiegen. Die Lehrergehalte betrugen 1829 fl. 18,499, 1840 fl. 27,302; die Schulfonde 1829 fl. 158,878, 1840 fl. 264,688. Eine kantonale Schulbehörde — Erziehungsrat — wurde aber erst im Jahre 1838 aufgestellt. Ihr ward die Beaufsichtigung, Hebung und Förderung des

gesamten Volksschulwesens aufgetragen und die amtliche oder private Unterstützung der beiden Schulvereine zur Pflicht gemacht. Mit den bestehenden Gemeinds-, Gerichts- und Hochgerichts- oder Landschaftsschulräten hatte sie in Verbindung zu treten, ihnen behufs Verbesserung des Schul- und Unterrichtswesens an die Hand zu gehen und um die Inslebenrufung von Schulbehörden, wo noch keine bestanden, bemüht zu sein. Im Einverständnis und mit Hilfe dieser Lokal- und Gerichtsschulbehörden hatte der Erziehungsrat dahin zu wirken, daß überall eine bestimmte Schuldauer von 5—6 Monaten festgesetzt und daß die Schulpflichtigkeit eingeführt werde, daß geräumige, helle Schullokale eingerichtet werden, daß man die Lehrer besser besolde, für zweckmäßige Lehrmittel sorge u. s. w. Auch waren diejenigen Fächer, welche als obligatorisch zu erklären wären, bezeichnet und zwar als solche die vorhin genannten, dazu Gesang und deutscher Sprachunterricht. Als nicht obligatorisch, aber sehr wünschenswert wurden genannt: Land- und Volkskunde der Schweiz, nebst einer kurzen Übersicht über die wichtigsten Länder Europas und der übrigen Erdteile. Wir sehen also, daß eigentlich bindende Vorschriften, wie wir sie heute für die Gemeinden haben in Bezug auf Schulpflicht, Schuldauer, Unterrichtszeit, Einsetzung von Schulräten u. s. w., damals nicht bestanden, sondern daß alles nur auf Freiwilligkeit und väterlichem Druck von seite der kantonalen Behörden beruhte. Erst im Jahre 1846 wurde eine Schulordnung erlassen, durch welche alles, was bisher dem guten Willen der Gemeinden überlassen war, obligatorisch erklärt ward. Als obligatorisch wurden außer den genannten Fächern, auch Anschauungsunterricht, Geschichte der Schweiz, Naturgeschichte, gemeine Buchführung u. s. w. erklärt, jedoch nur soweit die Verhältnisse es ohne Beeinträchtigung der anderen obligatorischen Lehrfächer gestatteten. Zugleich wurden Inspektoren für die 22 Schulbezirke ernannt, im ersten Jahre 4000, im zweiten 5000 fl. zu Prämien verwendet, Repetierkurse für Volksschullehrer abgehalten und die nötigen Schulbücher ausgearbeitet. Eine im Jahre 1853 erlassene „Schulorganisation" faßte die Grundzüge des gesamten bündnerischen Schulwesens zusammen. 1859 wurde dann vom Erziehungsrat eine Schulordnung für die Volksschulen erlassen. Beide Verordnungen bestehen heute noch in Kraft; sie erfuhren im Laufe der Zeit manche Abänderungen.

Mehr als das Volksschulwesen erfreute sich das höhere Bildungs-

wesen der Aufmerksamkeit und Pflege der Behörden.. Im Jahre 1804 war die evangelische Kantonsschule eröffnet worden. Die Katholiken wollten zu einer paritätischen Kantonsschule nicht Hand bieten, sondern zogen es vor, eine ähnliche Schule in Verbindung mit dem Seminar St. Luzi zu errichten. Es wurde ihnen daher ihr Anteil an den vom Staat für das höhere Unterrichtswesen ausgesetzten Geldmitteln zu eigener Verwendung übergeben. Im Jahr 1820 wurde das Lehrerseminar als Bestandteil der Kantonsschule eröffnet. Im Jahr 1832 entstand, durch den katholischen Großen Rat gegründet, die katholische Kantonsschule, welche zuerst im Kloster Disentis installiert wurde und bis zum Jahre 1842 dort blieb, dann nach St. Luzi übersiedelte. Auch sie richtete ein Lehrerseminar ein. Die beiden Kantonsschulen hatten eine getrennte Oberleitung, d. h. jede besaß einen eigenen Kantonsschulrat und ihre eigene Direktion. Die stete Befehdung der evangelischen Kantonsschule durch den Bischof und allerlei Kompetenzanstände veranlaßten den Großen Rat im Jahre 1843, auch für das höhere Unterrichtswesen eine gemischte Erziehungsbehörde aufzustellen, umsomehr, als man mit der im Jahre 1838 eingesetzten gemeinsamen Erziehungsbehörde für das Volksschulwesen gute Erfahrungen gemacht hatte. Dieser aus 9 Mitgliedern (6 Protestanten und 3 Katholiken) zusammengesetzten Erziehungsbehörde wurde nun das gesamte Schulwesen (beide Kantonsschulen, Volksschulwesen und Privatlehranstalten) unterstellt. Die unmittelbare Leitung und Überwachung der beiden Kantonsschulen verblieb einstweilen den beiden Direktorien. Im Jahre 1850 aber verfügte der Große Rat teils aus finanziellen, teils aus politischen und pädagogischen Gründen die Aufhebung der konfessionellen Trennung der beiden Kantonsschulen und die Vereinigung derselben zu einer paritätischen Landesanstalt. Diese Vereinigung, obwohl unter thätiger Mitwirkung katholischer Staatsmänner zustande gekommen, war dem Bischof Karl ein Dorn im Auge. Er erließ an seine Diözesanen einen Hirtenbrief, in welchem er sie von dem Besuch der Kantonsschule abmahnte. Die Antwort darauf war die Einführung des sog. Placet, d. h. der Vorschrift, daß alle Erlasse der Kirchenbehörden (protestantische und katholische) an ihre Glaubensgenossen vorher der Genehmigung der Staatsbehörde zu unterbreiten sind. Dieses Placet besteht heute noch zu Recht.

Unter den höheren Unterrichtsanstalten, die damals entstanden, ist

besonders diejenige in Schiers zu erwähnen, welche ihre Entstehung hauptsächlich den großen Bemühungen des Herrn Pfarrer Flury verdankte. Sie wurde im Jahre 1837 in einem gemieteten Häuschen eröffnet, mußte aber schon im folgenden Jahre zur Erstellung eines Anstaltsgebäudes schreiten und hat seither einen großen Aufschwung genommen.

Über die konfessionellen bezw. kirchenpolitischen Verhältnisse mag folgendes angebracht werden. Die 1814er Verfassung anerkannte das reformierte und das römisch-katholische Glaubensbekenntnis als Religionen des Standes und sicherte beiden die freie Religionsübung zu. Bei Besetzung der Standesämter, der Kommissionen und Deputationen mußte die sog. Parität gewahrt werden, d. h. die Vertretung der beiden Konfessionsteile in den betreffenden Behörden nach ihrer Stärke, also zu zwei Dritteln Protestanten und zu einem Drittel Katholiken. Dieses Verhältnis dauerte — beiläufig bemerkt — bis zum Jahr 1874, wo es infolge der neuen Bundesverfassung aufgehoben werden mußte. Die beiden Konfessionen ordneten ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Katholischerseits ging diese Selbstverwaltung so weit, daß der bischöfliche Hof Chur in politischer, gerichtlicher und polizeilicher Beziehung einen von Stadt und Hochgericht Chur völlig abgesonderten Landesteil des Kantons und des Gotteshausbundes bildete. Der Hof hatte ein, allerdings vom Kleinen Rat aus den katholischen Einwohnern des Hofes oder der Stadt zu wählendes Hofgericht, welches die gerichtliche, polizeiliche und vollziehende Behörde für den Bezirk des bischöflichen Hofes bildete und die gemeinsamen Interessen der Hofbewohner zu vertreten und zu verwalten hatte. Die Gerichtsbarkeit des Hofes erstreckte sich in civil- und kriminalrechtlicher Beziehung allerdings nur auf Bagatellsachen. Dieses Verhältnis zum bischöflichen Hof dauerte bis zum Jahre 1852, wo derselbe der Stadtgemeinde Chur einverleibt wurde. Noch länger als dieses dauerte ein anderes Verhältnis des Staates zum Bistum Chur, und es dauert heute noch fort. Ich denke dabei zunächst an den Beschluß des Großen Rates vom 12. Juli 1824, welcher durch einen leidigen Spezialfall hervorgerufen wurde und die Wahrung der alten staatskirchlichen Hoheitsrechte des Gotteshausbundes gegenüber dem Bistum zum Zwecke hatte. Im Jahre 1821 hatte Fürstbischof Karl Rudolf v. Buol-Schauenstein, ein in den Churer Gesellschaftszirkeln und besonders bei der Kinderwelt, der er auf seinen Spaziergängen und Ritten um die

Stadt Geldstücke zuzuwerfen pflegte, sehr beliebter Mann von weltmännischen Manieren, den Versuch gemacht, ohne Begrüßung der weltlichen Behörden die Urkantone Schwyz und Unterwalden kirchlich an das Bistum Chur anzuschließen. Noch eigenmächtiger war im Jahre 1824 die Stiftung des Doppelbistums Chur und St. Gallen. Die Behörden protestierten dagegen, einmal weil man sie nicht begrüßt hatte, sodann weil man es nicht im Interesse des Hochstifts Chur liegend erachtete, Veränderungen in Bezug auf Besetzung des bischöfl. Stuhles, auf die Residenz des Bischofs und die Verwaltung des bischöflichen Vermögens vorzunehmen. Alles Protestieren half nichts: Karl Rudolf nahm von der Diözese St. Gallen Besitz. Nun schritten die Behörden ein. Auf Begehren der katholischen Abteilung des Großen Rates wurde eben jener Beschluß gefaßt, worin dem Doppelbistum die Anerkennung verweigert und auf den Fall künftiger Erledigung des bischöfl. Stuhls eine Beschlagnahme der Residenz und sämtlicher Weltlichkeiten des Bistums dekretiert und erklärt wurde, daß der Große Rat diese Weltlichkeiten von keinem Individuum werde Besitz nehmen lassen, welches nicht durch einheimische Canonici gewählt sein würde. Im Jahre 1833 starb Fürstbischof Karl Rudolf, der Kleine Rat setzte eine staatliche Verwaltungskommission ein, die das Domkapitel aber nicht anerkannte. Der Kleine Rat sah von Zwangsmaßregeln ab und begnügte sich damit, das Domkapitel für gewissenhafte Verwaltung des bistümlichen Vermögens verantwortlich zu machen. Der im November des gleichen Jahres außerordentlicherweise einberufene Große Rat versuchte zunächst eine gütliche Verständigung mit dem Domkapitel, aber vergebens. Hierauf beschloß der Große Rat, sämtliches Eigentum des Bischofs, in welchem Gerichtsbezirk es sich befinden möge, der angeordneten Verwaltung zu unterstellen, und durch öffentliche Bekanntmachung alle diejenigen, welche mit dem hiesigen Bistum in Interessenverhältnissen stehen, anzuweisen, sich rücksichtlich derselben einzig an die aufgestellte Verwaltung zu wenden, unter Strafe der Ungiltigkeit aller diesfalls anderweitig getroffenen Einverständnisse oder geleisteter Zahlungen. In Hinsicht auf die bevorstehende Bischofswahl soll dieselbe gesetzgemäß vorgenommen werden und nur auf einen bündnerischen Landsmann fallen dürfen u. s. w. Anderthalb Jahre lang blieb der bischöfliche Stuhl unbesetzt und unter dem Vikariat des Kanonikus Joh. Georg Bossi. Endlich wurde die Bischofswahl von

Rom aus vorgenommen. Die erwartete Bulle mit dem Dekret auf Auflösung des Doppelbistums erfolgte nicht, dagegen kam eine Note, in welcher der Papst erklärte, daß er aus oberhirtlicher Vorsorge und aus eigener Machtvollkommenheit den Kapitelsvikar J. G. Bossi zu einem Bischof von Chur und St. Gallen ernannt habe. Hierauf Protest von seite der Standesregierung, Gegenprotest des Domkapitels mit dessen Zustimmung zum Vorgehen des Papstes. Dann Verwarnung der Regierung ans Domkapitel, den Bischof von der Residenz nicht Besitz nehmen zu lassen, Weigerung des Domkapitels, dieser Mahnung Folge zu leisten und Installation des Herrn Bossi, Einschreiten der Regierung resp. ihrer Verwaltungskommissarien. Bischof Bossi verzichtete bis zu seiner Konsekration als Bischof, die dann in Einsiedeln stattfand, auf das Beziehen der Residenz und auf den Genuß der bistümlichen Weltlichkeiten. Der im Juni zusammengetretene Große Rat beschloß — wieder auf Veranlassung der katholischen Mitglieder — fast einstimmig, nochmals die Nichtanerkennung des Doppelbistums auszusprechen, fügte aber die Erklärung bei, daß er den Bischof Bossi, mit Rücksicht darauf, daß er ein Bündner und seine Wahl durch das kompetente bündnerische Kollegium gutgeheißen und bestätigt sei, anzuerkennen, sobald die Auflösung erfolgt und Bossi nur als Bischof der Diözese Chur qualifiziert sei. Auch dies half nichts. Nun ließ die Regierung, als sie vernahm, daß Bischof Bossi auf der Rückkehr von Einsiedeln sei und wahrscheinlich in seine Residenz einziehen wolle, sofort an die Gemächer der Residenz das Standessiegel legen und sandte drei Kommissäre nach Ragaz, dem Bischof entgegen, mit der Erklärung, daß man wenn nötig mit bewaffneter Gewalt einschreiten werde, falls er den Versuch mache, die bischöfliche Residenz zu beziehen. Das half endlich. Bossi erklärte, unter Verwahrung seiner Rechte, daß er der Gewalt weiche. Er bezog dann statt der Residenz seine frühere Domherrenwohnung.

Ein halbes Jahr später traf dann das päpstliche Breve ein, durch welches das Doppelbistum Chur und St. Gallen aufgelöst wurde. Damit nahm dieser staatskirchliche Konflikt ein für den Staat und im Grunde wohl auch für das Hochstift befriedigendes Ende.

Gegenwärtig gehören zum Bistum Chur außer dem Kanton Graubünden auch die Kantone Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus, Zürich und das Fürstentum Liechtenstein, zusammen nahe an 250,000 Katholiken.

Die staatliche Hoheit wurde gegenüber den Kirchen in der Folge noch durch andere Verordnungen gewahrt. So durch die provisorische Verordnung vom Jahre 1826 gegen Proselytenmacherei, d. h. gegen Bekehrung zu einer anderen Konfession durch Überredung. Diese provisorische Verordnung besteht heute noch zu Recht — ein Beweis dafür, daß selbst bloße Provisorien ein langes Leben haben können, ein längeres noch als Volksgesetze und sogar als Verfassungen. Erlasse staatskirchlicher Natur waren die Verordnungen über die Klöster Münster und Puschlav, später auch über Disentis, die bereits erwähnte großrätliche Verordnung über die Prüfung kirchlicher Erlasse, die Verordnung über die Maturitätsausweise der Theologie-Studierenden und die Befähigung fremder Ordensgeistlichen u. a. m.

Betrachten wir nun die Stellung, **welche der Kanton Graubünden im Bunde der Eidgenossen** in den zwei letzten Dezennien der ersten Hälfte des Jahrhunderts eingenommen hat. Im Jahre 1830 brach die Pariser Julirevolution aus, welche den Anstoß gab zu den in der Schweiz sich geltend machenden Bestrebungen nach größerer Freiheit und demokratischeren Einrichtungen. In den meisten Kantonen gingen diese Umgestaltungen ziemlich rasch und ohne Erschütterungen von statten, in Graubünden blieb's aber beim alten. Dafür hatte letzteres die Ehre, als Vermittler zur Herstellung der Ruhe und des Friedens in denjenigen Kantonen aufzutreten, in welchen die Verfassungsänderungen zu kriegerischen Zusammenstößen und Wirren geführt hatten. Es waren dies die Kantone Basel, Schwyz und Neuenburg. In Basel war Streit zwischen den Landgemeinden und der Stadt, in Schwyz zwischen den äußeren und inneren Bezirken betreffs vollständiger Rechtsgleichheit, in Neuenburg zwischen der republikanischen und der preußischen Partei ausgebrochen. Nach letzterem Kanton wurde der Bundslandammann des Zehngerichtenbundes, J. U. v. Sprecher, als eidgenössischer Kommissär entsandt und ein Bündner Bataillon mußte Neuenburg besetzen. Als eidgenössischer Kommissär für Basel und später als Teilungskommissär für die Stadt wurde Bundspräsident Tscharner ernannt und auch dahin wurde ein Bündner Bataillon geschickt. Im Jahre 1833 schlug der bündnerische Große Rat eine Konferenz sämtlicher eidgenössischen Stände zur Beilegung der Spaltungen vor — so sehr fühlte man sich in Graubünden als Vermittler; die Konferenz kam aber nicht zustande, die Pazifikation

der betreffenden Kantone erfolgte aber doch, in Basel endigte sie bekanntlich mit der Trennung von Baselstadt und Baselland im Jahre 1833.

Der St. Galler Staatsmann Baumgartner schildert die damalige politische Stellung unseres Kantons gegenüber der Eidgenossenschaft folgendermaßen: „Der Kanton wurde halb Gegner der neuen Schule, halb Vermittler zwischen ihr und der alten. In dieser Stellung haben wir ihn abwechselnd in den schweizerischen Kämpfen wirken gesehen, zuerst mehr Zuschauer und Beobachter, dann Partei ergreifend für das formale Recht, zumal in der Basler Sache (gegenüber den Ausschreitungen des Rolleschen Regiments. D. Vortr.), zaudern in allgemeinen Bundesfragen, endlich sich langsam anschließend an die Bestrebungen der Neuzeit, als sie festere Wurzeln zu fassen begannen."

Als Vermittler trat Graubünden auch später in einer sehr kritischen Zeit nochmals auf, freilich zu spät und daher erfolglos. Im Herbst 1847 hatte die Tagsatzung den Beschluß gefaßt, den Sonderbund durch Waffengewalt aufzulösen. Der bündnerische Große Rat hatte mit 38 gegen 27 Stimmen beschlossen, seine Tagsatzungsabgeordneten dahin zu instruieren, daß sie ebenfalls für militärische Exekution stimmen sollten, falls nicht durch gütliche Mittel die Auflösung des Sonderbundes zu erzielen wäre. Nachdem der Große Rat diese Instruktion beraten hatte, wandten sich einige Führer der Bündner Katholiken an den Papst mit der Bitte, die Jesuiten, deren Berufung nach Luzern mit den Anstoß zu den Freischarenzügen von 1845 und nun zur Uneinigkeit der Schweiz gegeben hatte, aus derselben abzuberufen und so den Bürgerkrieg zu verhindern. Auch schon 1846 war der katholische Teil des Großen Rates bereit, an Luzern die dringende Mahnung zu erlassen, die Jesuitenberufung rückgängig zu machen, falls die Protestanten ihrerseits von der Austreibung der Jesuiten abgestanden wären. Schweren Herzens nur hatte die Mehrheit des Großen Rates jene Instruktion für die Tagsatzungsgesandten beschlossen, weil die Katholiken da und dort (so in Tavanasa, Lenz und Surava) geheime Konferenzen hielten und man befürchtete, sie würden nach Chur kommen, um eine zweite Auflage der Baron Salisschen Unternehmung vom Jahre 1814 zu inscenieren; ferner weil in Chur, Schanfigg und Prätigau protestantische Gegenbewegungen sich geltend machten und die Gefahr eines Putsches in unserem Lande selbst nahe lag. So sandte denn der Kleine Rat drei

Abgeordnete nach Bern an die Tagsatzung, um womöglich doch noch den Bürgerkrieg zu verhindern. Das war aber ein vergebliches Bemühen; die Tagsatzung bot gegen den Sonderbund Truppen auf (50,000 Mann Auszug und 30,000 Mann Reserve) und auch Graubünden mußte zwei Bataillone stellen. Die Behörden wagten nicht, auch die Katholiken dabei in Anspruch zu nehmen, und so wurden zwei protestantische Bataillone ausgehoben, die der General Dufour ins Oberland beorderte, um über die Oberalp in den Kanton Uri einzubrechen. Aber da mußten sie durch katholisches Land und in der Cadi war die Stimmung sehr aufgeregt. Dufour mußte daher die beiden Bataillone in Ilanz und Umgegend stehen lassen. Erst gegen Ende des Krieges gelangten sie zur Verwendung: Man sandte sie den Miteidgenossen im Kanton Tessin zu Hilfe, wo Urner und Walliser Truppen eingefallen waren. Ins Treffen kamen sie nicht mehr, aber gute Dienste haben sie dem Vaterland doch geleistet: In Anerkennung derselben wurde bei ihrer Rückkehr und Entlassung in Chur einem jeden ein sehr schön verziertes, gedrucktes Dankschreiben zugestellt. Sie hatten diese Anerkennung von seite der Regierung um so mehr verdient, als ihnen die Bewirtung im Tessin zu vielen Klagen Anlaß geboten hatte und sie dort auch vielfach auf übeln Willen gestoßen waren, was ihnen die Pflichterfüllung nicht wenig erschwert hatte. Eines bedauerten alle: daß sie in den Kampf nicht thätig eingreifen konnten, um die Scharte, welche die Tessiner unter Oberst Lavini erlitten hatten, auszuwetzen.

Aktiven Teil am Kriege selbst nahmen manche andere Bündner. Ein Bündner war's, der an der Spitze des Sonderbundes stand: General Salis-Soglio. Ein Bündner, Oberst Donatz, kommandierte auf eidgenössischer Seite die III. Division. Oberst Bundi hatte ebenfalls eine höhere Charge inne. Sodann hatte Hauptmann Möhli auf eigene Faust seine Schützenkompagnie zu freiwilligem Dienst aufgeboten und sie auf seine Kosten unterhalten. Von anderen Freiwilligen sind besonders zu nennen die sieben resp. acht „Löwen", nämlich Oberstlieutenant Michel, früher in französischen Diensten; Graf Victor Travers, ehemals päpstlicher Offizier; Hauptmann Joh. Ant. Buol, früher in französischen und neapolitanischen Diensten; Bezirksförster J. G. Liver von Sarn, G. Sprecher von Luzein, Chr. Lanicca von Sarn, Stadtrichter (der spätere Regierungsrat) Fried. Wassali, Altrichter S. Benedikt von Chur

und — nachträglich dazu gekommen Professor Völker. Diese Freiwilligen stellten sich unter den Befehl des Divisionskommandanten Gmür und nahmen teil an den Kämpfen bei Steinhausen und Meyerskappel. Dank der Umsicht und Energie des Generals Dufour wurde der Bruderkrieg bekanntlich rasch beendigt. Als im Jahre darauf von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft eine Nationalsubskription eröffnet wurde, um den Sonderbundskantonen den Rest der ihnen auferlegten Kriegskosten bezahlen zu helfen, brachte die bündnerische Sektion der genannten Gesellschaft Fr. 8000 zu diesem Zwecke zusammen. Die ganze Sammlung ergab Fr. 200,000, die Bundesversammlung beschloß dann, den sieben Kantonen den Rest, der gegen 1 Million Franken betrug, zu erlassen.

Im gleichen Jahr wurden Bündner Truppen aufgeboten, um während des Krieges zwischen Piemont und Österreich unsere Grenzen zu schützen. Das gleiche geschah auch in den Jahren 1859 und 1866.

Betrachten wir nun die Einwohnerschaft unseres Kantons in jenen früheren Zeiten in ihren **Beschäftigungen**, in ihrem Thun und Treiben ꝛc.

Die Hauptbeschäftigung der Bündner war und ist noch die Landwirtschaft und die Viehzucht. Aber die Pflege dieses Erwerbszweigs war damals mit weit größern Schwierigkeiten verbunden als jetzt. Während heute das Prinzip der Solidarität der Interessen immer ausgedehntere Anwendung findet, indem die Landwirte sich zusammenthun, um dieselben zu fördern, und der Staat dabei ebenfalls kräftig mithilft, durch die Gesetzgebung nicht nur, sondern auch durch materielle Unterstützung, war damals der Einzelne fast ganz auf sich selbst angewiesen. Der Staat suchte wohl die aus der Feudalzeit noch vorhandenen Härten auszumerzen, wie z. B. durch die Gewährleistung des Rechts zum Loskauf von Zehnten und Bodenzinsen. Auch setzte er, aber erst im Jahre 1834, die bescheidene jährliche Prämie von 800 fl. für die Veredlung und Verbesserung der inländischen Viehrasse aus (diese Prämie wurde zehn Jahre später auf 1600 fl. erhöht). Aber außer dem schon früher erwähnten Mangel an einer guten Justizpflege und der Beschränkung der freien Niederlassung, war ein ausgedehntes Atzungssystem ein großes Hindernis für die Entwicklung der Landwirtschaft. Die Weidgangsrechte, welche alle Genossen einer Gemeinde auf Gemeinde- und Privatgütern ausübten, hinderten die freie Benutzung des eigenen

Bodens. Der oft nur scheinbare Vorteil der Mitbenützung solcher Rechte verleitete manche zu einem ihnen nicht nutzbaren landwirtschaftlichen Betrieb und zur Vernachlässigung eines einträglicheren Gewerbes. Daraus entstand eine nachteilige Zersplitterung im Grundbesitz, eine unzweckmäßige, relativ kostspielige Bewirtschaftung mit weniger vorteilhafter Benutzung des landwirtschaftlichen Ertrages. Letzterer sank infolge dieser Weidgangs- oder Atzungsrechte unter das Maß dessen, was ohne jene Beschränkungen des Privateigentums hätte erzielt werden können. Selbst der Stadt Chur wird das wenig schmeichelhafte Zeugnis ausgestellt, daß sie in Bezug auf Befreiung des Landbaus von solchen Lasten eben so weit zurück sei, wie nur irgend eine Gemeinde des Kantons. Man kann sich denken, wie es diesfalls anderswo aussah, wenn am hauptstädtischen grünen Holz eine solche Kritik zu üben war.

Die landwirtschaftlichen Produkte wurden größtenteils im Lande selbst verzehrt. Von einem irgendwie erheblichen Ausfuhrhandel in solchen Produkten hätte auch schon deshalb nicht wohl die Rede sein können, weil der Nachbarstaat Österreich, der unseren Kanton auf drei Seiten umgab — also auch auf der jetzigen italienischen Seite — einem lästigen Abschließungs- resp. Schutzzollsystem huldigte. Aus dem gleichen Grunde war auch das früher erwähnte bündnerische Speditionsgewerbe sehr beeinträchtigt, indem selbst der Transit für diejenigen Warenklassen, denen der Ein- und Durchgang in den österreichischen Staaten offen war, endlosen Zollplackereien und Geldstrafen ausgesetzt war. Nur einen für Bünden sehr wichtigen Handelszweig, den Viehhandel nach Italien, hatte der Nachbarstaat aus eigener Konvenienz mit Ausschließung und allzu schwerer Besteuerung verschont.

Der übrige Handel beschränkte sich, abgesehen vom inneren Detailverkehr, vorzugsweise auf den Ankauf und die Ausfuhr von Veltliner Weinen und anderen Produkten der angrenzenden italienischen Landschaften. Das Handwerk war, außer in Chur, wenig entwickelt, eine

Fabrikindustrie gab es sozusagen nicht. Ganz leer zeigte sich als Erwerbsquelle das Fach der schönen Künste. Ein ganz eigenes Fach industriellen Betriebs bildeten die

Bergwerke. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts regte sich die bergmännische Unternehmungslust von neuem. Den Anstoß zur Wiederaufnahme des bündnerischen Bergbaues gab im Jahre 1804 der

Misoxer Altlandammann Peter Demenga, welcher als Spezereihändler wenig ökonomischen Erfolg hatte und sich vom Goldsuchen einen ungleich größeren Erfolg versprach. Vom gleichen Wunsche beseelt, verbanden sich mit ihm: Hans Ulr. Tschalär von Pfäfers, Fleischhacker in Reichenau; Stephan Hitz, Bauer und Landschuster in Churwalden; Fidel Brunold in Parpan; Martin Tamin, Bauer und Schuster in Filisur. Demenga gründete die sogenannte Bergbaugesellschaft von Tiefenkasten, die hauptsächlich den Bergbau in der Landschaft Schams und in Obersaxen betrieb. Sie kaufte die ehemalige Herrschaft Reichenau um 74,000 fl. und verlegte den Sitz ihres Direktoriums dorthin. Im Oberland gab es außer in Obersaxen auch bei Ruis, Andest und Panix Gruben. Die Minerale, welche man gewann, waren: Erz, Quarz, Fahl- und Buntkupfererz, Kupferkiese. Im Schams wurde hinter dem Dorfe Zillis ebenfalls auf Erze gegraben. Die meist von auswärts herbeigelockten Kapitalien wurden infolge des wenig berg- und hüttenmännischen Betriebs in Zeit von wenigen Jahren aufgezehrt, die Interessenten, welche auf raschen und reichlichen Gewinn spekuliert hatten, sahen sich in ihren Erwartungen getäuscht und zogen sich zurück. Im Jahre 1812 löste sich die Reichenauer Gesellschaft auf. Im Jahre 1818 entstand eine neue Gesellschaft, die sogenannte Bündner Gesellschaft, meistens aus Oberländer Herren bestehend, die auf der Alp Ponteglias ob Truns das Eisen ausbeuten wollten. Auch diese Gesellschaft erlitt große Verluste und steckte das Geschäft auf. Im Jahre 1826 gingen die Bergwerke im Oberland u. s. w. an eine französische Gesellschaft über. Der Ankauf des Obersaxer Eisenwerks allein hatte fl. 200,000 gekostet, wozu noch 50,000 fl. für dessen Reparatur kamen. Anfangs der vierziger Jahre geriet auch diese Gesellschaft in Konkurs. Es mögen hier noch die Berg- und Hüttenwerke in Davos (Silberberg), in Hoffnungsau, in Scarl, am Ofenberg, in Inner- und Außerferrera, am Calanda ꝛc. erwähnt werden. Seit den siebziger Jahren ist keine einzige Grube mehr in Betrieb. An Versuchen, den Bergbau wieder in Schwung zu bringen, hat es bis in die neueste Zeit nicht gefehlt. Mit welchem Erfolg sie unternommen wurden, ist bekannt. Das Resultat des Bündner Bergwerkbetriebs kann dahin zusammengefaßt werden, daß durch denselben viel fremdes Geld ins Land gebracht und hier aufgezehrt wurde, während die Verluste der einheimischen Beteiligten sich auf sehr wenige

Personen beschränkten; daß aber anderseits die Bergwerksgesellschaften zum großen Schaden des Landes in Verbindung mit dem Bergwerkbetrieb ganze Wälder zu Spottpreisen aufkauften und rücksichtslos schlugen. So kaufte eine italienische Gesellschaft, welche die Konzession zur Ausbeutung der Eisengruben im Fianell zwischen Außer- und Innerferrera erworben hatte, den Stamm Lärchen- oder Tannenholz für 3—4 Rappen!

Als weitere Beschäftigung der Bündner darf hier wohl auch die Ausbeutung des im Jagdwild und im Fischbestand liegenden Teils des Nationalvermögens, also die Jagd und die Fischerei, erwähnt werden.

Aus dem Jahre 1805 bestand ein sogenanntes Jagdmandat (jagdpolizeiliche Vorschriften). Aber niemand scheint sich um dasselbe bekümmert zu haben. Darauf deutet der Ingreß zu dem im Jahre 1827 zuerst erlassenen Jagdgesetz hin. Dort heißt es, das Jagdmandat von 1805 sei seit langer Zeit fast ganz außer Acht gelassen worden, und sowohl Einheimische als Fremde hätten ungestraft zu jeder Jahreszeit die Jagdordnungen übertreten, so daß bei solcher Ungebundenheit in wenigen Jahren eine fast gänzliche Ausrottung alles Wildprets stattfinden müßte. Darum habe der Große Rat für nötig erachtet, die bisherigen Jagdmandate zu vervollständigen und nach eingeholter Genehmigung der Ehrsamen Räte und Gemeinden zum Standesgesetz zu erheben. Es folgen dann die Gesetzesbestimmungen, aus denen hervorgehoben werden mag, daß die Jagd nur für die kurze Zeit vom 12. März bis 25. Juli und zwar für alles Wildpret mit Ausnahme der bekannten schädlichen Raubtiere geschlossen war. In der ganzen übrigen Zeit des Jahres durfte nach wie vor gejagt werden. Diese Bestimmung war ganz ungenügend und es verschlug wenig, daß Übertreter mit Bußen und mit Konfiskation des erlegten Wildes bestraft wurden, und daß Nichtbündner, welche ohne kleinrätliche Bewilligung sich „erfrechten", mit oder ohne Hunde auf die Jagd zu gehen, von jedem Bündner, der sie ertappte, ihrer Beute entledigt und die Hunde niedergeschossen werden durften. Im Jahre 1835 wurde die Schonzeit ausgedehnt auf den Zeitraum vom 1. März bis 25. August, im Jahre 1840 wurde sie für Gemsen auf die Zeit vom 11. November bis 1. August, diejenige für das übrige Wild auf die Zeit vom 1. März bis 1. August angesetzt, demnach eine bedeutende Ausdehnung der Schonzeit gegenüber früher.

Der Steinbock war in der Zeit, mit welcher wir uns zu beschäftigen

haben, schon gänzlich verschwunden, in früheren Zeiten kam er in ziemlicher Anzahl vor. Hirsche und Rehe waren bis vor wenigen Jahrzehnten in Bünden nicht heimisch, sondern besuchten nur als Überläufer aus dem Tirol und dem Fürstentum Liechtenstein die dort angrenzenden Thäler. In neuerer Zeit sind diese beiden Wildgattungen auch bei uns heimisch geworden.

Jäger mag es in früherer Zeit wohl ebenso viele oder noch mehr gegeben haben als später und jetzt, besonders auch mehr Professionsjäger, da, wie wir gesehen, jeder nach Lust und Gust jagen durfte, und auch später, als das Jagdgesetz erlassen wurde, geringeren Beschränkungen unterworfen war als heutzutage. Es ist in diesem Zusammenhang wohl angezeigt, auf einzelne unter der Jägergilde besonders hervorragende Gestalten hinzuweisen. Der bekannteste Professionsjäger ist der im Jahre 1772 geborene und im Jahre 1837 gestorbene Gian Marchet Colani, ein Mann von großer Umsicht, berechnendem Verstand, ausgezeichneter Beobachtungsgabe, seltener Muskelkraft, Energie und Ausdauer. Kaum elfjährig, ging er schon mit seinem Vater auf die Jagd. Von da an hat er bis zu seinem 66. Jahr, also bis kurz vor seinem Tode, dem Weidwerk obgelegen und in dieser Zeit nahe an 3000 Gemsen und außerdem 2 Bären, 2 Hirsche, 2 Wölfe, manche Adler und Bartgeier, unzählige Füchse, Schneehasen, Murmeltiere, Schnee-, Stein- und Birkhühner erlegt. Schon mit 19 Jahren war er weit und breit der beste Jäger. Mit 12 Jahren hatte er bereits 13, mit 13 Jahren 17, mit 14 Jahren 34 Gemsen per Jahr erlegt; von da an immer mehr, so daß er es oft auf 80 Stück und als Maximum auf 93 Stück brachte. Von seinem 18. Jahre an erlegte er jährlich nie weniger als 60 Gemsen, neben einer großen Anzahl anderen Wilds. In einer einzigen Augustwoche schoß er einmal 20 Gemsen. Seine Jagdwaffe hatte er sich selber erstellt, nachdem er als Achtzehnjähriger in einer berühmten Waffenfabrik zu St. Etienne in Frankreich die Büchsenmacherei erlernt hatte. Colani war, trotz der großen Zahl des von ihm erlegten Wildes, kein Raubjäger, sondern er betrieb die Jagd in echt weidmännischer, rationeller Weise. Er hegte und pflegte sein Jagdwild aufs sorgfältigste, trug in schneereichen Wintern Heu da- und dorthin ins Gebirge, um die Gemsen vor Futternot zu schützen. Er schoß auch nicht alles nieder, was ihm vor den Lauf seiner Waffe kam, sondern

schonte säugende Geißen und Gemskitzen. Auffallend mag erscheinen, daß Colani nur 2 Bären und 2 Wölfe schoß. Der Raubtierjagd unterzog er sich aber deshalb ungerne, weil sie bei großer Unsicherheit des Erfolgs zu viel Zeit in Anspruch nahm. Colani war ein von den anderen Jägern gefürchteter Rivale. Er mochte manchen Strauß mit einheimischen und besonders fremden Jägern, die ihm, dem König der Bernina (wie man heutzutage sagt) in seinem Reich in die Quere kamen, zu bestehen haben. Aber daß er manche derselben in die Ewigkeit befördert habe, darf wohl als eine Fabel bezeichnet werden. Wäre das wahr, so hätte selbst die damalige Kriminaljustiz ihn schwerlich straflos ausgehen lassen, wie es der Fall gewesen. Es wird bezeugt, daß Colani, als er sein Ende herannahen fühlte, die Seinigen ans Sterbebett rief, sie zu Eintracht und einem rechtschaffenen Lebenswandel ermahnte, von ihnen feierlich Abschied nahm und dann still, ergeben dahinschied, wie kein Verbrecher stirbt. — Wahr mag dagegen sein, was man sich etwa zum Beweis seiner Treffsicherheit erzählt, daß er einst einem im Gebirge ausruhenden und gemütlich schmauchenden Bauern das kurze Tiroler Pfeifchen vom Munde wegschoß.

Weniger bekannt als der Jägerfürst Colani, aber auch ein großer Nimrod war Giachem (Jakob) Küng von Salsana bei Scanfs, geboren 1808, gestorben 1874. Mit 9 Jahren schon ging Küng auf die Gemsjagd und brachte in diesem Versuchsjahr 6 Gemsen heim, mit 10 Jahren brachte er es auf 9, mit 11 Jahren auf 16, mit 12 Jahren schon auf 44 Gemsen und die größte Zahl eines Jahres während seines dreiundvierzigjährigen Jägerlebens — in den letzten Lebensjahren war Küng gelähmt und konnte seinem Handwerk nicht mehr obliegen — betrug 49 Gemsen. In dieser Zeit erlegte Küng 1500 Gemsen und außerdem noch viel anderes Wild. War die Zahl der von Küng erlegten Gemsen geringer als bei Colani, so konnte sich ersterer rühmen, 11 Bären nach Hause gebracht und drei tödlich verwundet zu haben. Den allerersten Bären erlegte Küng in den Zernezer Alpen — die Familie wohnte damals noch in Zernez — im Alter von 11 Jahren und zwar mit einem großen Stein, den er vom Rand einer senkrechten Felswand auf den am Fuße derselben sich sonnenden Petz richtete. Der Stein zerschmetterte dem Tier den Schädel.

Der dritte große Jäger, den wir hier noch erwähnen wollen, war

Jakob Filli in Zernez, geboren 1818, gestorben 1868. Auch er war ein Mann von großer Zähigkeit, von Mut und Ausdauer, dem es aber auf der Jagd weniger darauf ankam, viel Beute heimzubringen, als vielmehr jagend auf den geliebten Bergen und in den Wäldern herumzustreifen. Darum und weil er zu Hause auch seinem Handwerk — er war von Beruf Schreiner und Zimmermann, später Gastwirt — nachgehen mußte, brachte er es in der Zahl der erlegten Gemsen nicht so hoch wie die vorgenannten. Er mochte ihrer etwa 300 geschossen haben, daneben freilich auch unzähliges anderes Wild und 11 Bären, die gleiche Zahl wie Küng. — Manche vornehme Besucher — Deutsche, Russen ꝛc. — sprachen bei Filli zu und er mußte sie mit auf die Jagd nehmen. Einer davon war auch Fürst Carl von Rumänien.

Doch ich habe mich bei diesen Jägergeschichten schon zu lange aufgehalten und gehe mit zwei Worten noch über auf diejenige Beschäftigung, welche mit der Jagd genannt zu werden pflegt, auf die Fischerei. Wir können uns hier ganz kurz fassen.

In früheren Jahrhunderten, namentlich noch vor der Reformationszeit, gab es in unserm Kanton und wohl auch anderwärts mehr Fischer als später. Die strengen Fastengebote der Kirche begründeten einen weit größeren Verbrauch dieses Nahrungsmittels als später. Daher wurde der Erhaltung und Vermehrung des Fischreichtums und der Ansiedelung mannigfaltigerer, schmackhafterer Fischarten auch größere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Fischerei war damals ein Regal, später verschwand die kunstgemäße Fischerei und rationelle Fischzucht immer mehr. Die Freigebung des Fischefangs infolge der in unserem Freistaat herrschenden demokratischen Freiheit fügte dem Fischbestand unserer Gewässer großen Schaden zu. In neuerer Zeit hat man wohl polizeiliche Maßregeln zur Verhinderung einer allzu ausgedehnten Raubwirtschaft ergriffen, ohne daß es bis zum heutigen Tage gelungen wäre, derselben in durchgreifender Weise entgegenzutreten. Gegenwärtig ist ein Gesetz im Wurf, welches diesen Zweck erfüllen soll. Durch dieses Gesetz würde die freie bezw. die unentgeltliche Fischerei aufgehoben und das Recht zur Ausübung derselben an die Lösung eines kantonalen Patentes geknüpft.

Zu den bisher besprochenen Beschäftigungen und Erwerbsquellen der Bündner dürfen wir wohl noch zwei weitere zählen, die zwar nicht

im Lande selbst, sondern im Ausland ihren Nährboden hatten und von dorther durch Bündner viel Geld ins Land brachten. Es sind dies der fremde Militärdienst und die auswärtigen Geschäftsunternehmungen von Bündnern.

Die Anwerbung für auswärtigen Militärdienst war früher in der Schweiz und so auch in unserem Kanton förmlich organisiert. Es wurden darüber mit fremden Mächten Verträge — sogenannte Kapitulationen — abgeschlossen. Solche Kapitulationen bestanden mit Sardinien, mit Holland, mit der Krone Frankreichs mit derjenigen beider Sizilien (Königreich Neapel), seit 1829 resp. 1830 bestand nur die letztere noch, die anderen waren aufgehoben worden. Durch diese Kapitulationen wurde den fremden Mächten das Anwerben von Bündner Militärs (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) unter gewissen schützenden Vorschriften gestattet nicht nur, sondern es war auch dafür gesorgt, daß die Angeworbenen ihr Wort hielten und nicht etwa bloß die Werber an der Nase herumführten und betrogen. Die Schweizerregimenter bildeten eigene Truppenkorps, standen unter dem Kommando von Schweizer Offizieren, verwalteten ihre internen Angelegenheiten, ihre gemeinsame Kasse ꝛc. selbst, hatten ihre eigene Gerechtigkeitspflege, sogar ein Truppenkind bewilligte S. M. einer jeden Kompagnie, kurz, es war in dieser Beziehung durch die heimatlichen Behörden für die Landsleute in so weit aufs beste gesorgt: die zu bezahlenden Jahres- und Tagessolde für alle Grade, die nach Ablauf der Dienstzeit zu entrichtenden Pensionen und noch viele andere vorsorgliche Bestimmungen enthielten diese Kapitulationen. Aus derjenigen mit Neapel, die bis zur Bundesverfassung von 1848 bestanden hat, mögen nur einige Bestimmungen zitiert werden. Bewilligt ward ein halbes Bataillon von 363 Mann, die einen Teil des dritten Schweizer-Linien-Infanterie-Regiments ausmachten, bestehend aus weiteren $1^1/_2$ Bataillonen Wallisern und Schwyzern. Fremde, mit Ausnahme der Musikanten, durften überhaupt nicht den Schweizerregimentern eingereiht werden. Das halbe Bündner Bataillon bildete zwei Füsilier- und eine Elitenkompagnie; ihre Offiziere mußten als Bürger des Kantons Graubünden anerkannt sein. In Chur hatte dasselbe ein aus einem Ober- und einem Unterlieutenant bestehendes Werb-Bureau. Die Anwerbung mußte frei, ohne Anwendung irgend eines Gewaltmittels, auf 4—6 Jahre erfolgen, und durfte nur die

Mannschaft vom 18. bis zum 36. Altersjahr umfassen, bezw. bei solchen, die schon gedient hatten, bis zum 40. Jahre. Die Besoldung war folgendermaßen festgesetzt: Ein Oberst pro Jahr Fr. 11,014. 80 (franz. Geld); ein Oberstlieutenant Fr. 7544. 64; ein Major Fr. 5580; ein Hauptmann Fr. 4047. 84 u. s. w. bis herunter zum einfachen Soldaten, der $62^2/_3$ Cts. pro Tag oder Fr. 228. 23 pro Jahr erhielt. Die Pension nach dem Rücktritt mußte betragen bei 35 Dienstjahren ohne Unterbrechung die volle und gänzliche Jahresbezahlung, bei 30 Dienstjahren $^3/_4$ davon, bei 20 Dienstjahren die Hälfte des Jahressoldes. In Kriegszeiten zählte jeder Feldzug für zwei Jahre Dienstzeit. Die Schweizer Regimenter konnten in allen Teilen Europas gebraucht werden, nur nicht gegen ihr Vaterland, und es mußte auch möglichst vermieden werden, sie gegen ihre bei anderen Mächten im Dienste stehenden Landsleute zu verwenden. Wenn die Schweiz selbst in den Fall käme, Krieg zu führen, so durften die Kantone ihre Regimenter zurückrufen. Jedes Regiment hatte eine Fahne, welche auf einer Seite das Wappen Seiner Majestät des Königs beider Sizilien und auf der anderen das weiße eidgenössische Kreuz mit den Wappen derjenigen Kantone, die das Regiment bildeten. Eine nette Zusammenstellung, wenn man an das faule, allen republikanischen Grundsätzen zuwiderlaufende Regiment des Rè Bomba denkt!

Diese ganze Militärkapiuliererei mit fremden Staaten bildet kein rühmliches Blatt in der Geschichte der Schweiz und Graubündens. Aber — sie verschaffte einer Menge von Leuten, die ihre Arbeitskraft im Lande selbst nicht nutzbar machen konnten oder wollten, Beschäftigung und Brot und brachte manchen Batzen ins Land.

Eine solidere Einnahmequelle bildete die andere Beschäftigung unserer Bündner im Ausland: Der Betrieb von Handelsgeschäften, Kaffeewirtschaften und Pastetenbäckereien. Das Ergebnis dieser ausländischen Betriebe hat nicht wenig zur Hebung des bündnerischen Wohlstandes beigetragen. Eine auch nur annähernde Schätzung dieser Zuflüsse aus dem Ausland ist ein Ding der Unmöglichkeit. Einen ungefähren Begriff von der Höhe derselben können wir uns aber machen, wenn wir vernehmen, daß man in einzelnen Dorfschaften den alljährlichen Zufluß aus jenen bündnerischen Niederlassungen im Ausland auf über 20,000 fl. anschlug. Diese Aufbesserung war um so notwendiger,

als die schon erwähnten primitiven Zustände in Landwirtschaft, Gewerbe ꝛc., zusammengehalten mit der traditionellen Bequemlichkeit und Indolenz, welche der Bündner zu Hause entwickelt — heute ist's gottlob auch in dieser Beziehung besser geworden — eben nicht geeignet waren, die einheimischen Erwerbsquellen reichlicher fließen zu lassen.

Ein Hindernis für die Ansammlung von Ersparnissen bildete denn auch der große Verbrauch an Lebensmitteln für den eigenen Unterhalt. Es wird behauptet, daß wohl wenige Länder so viel auf den täglichen Unterhalt verwenden, wie Graubünden. Nach dem Wahlspruch: „Selber essen macht fett!" hätte der Landmann das ganze Ergebnis seiner Molken selber aufgezehrt und verhältnismäßig auch mehr Fleisch genossen als in anderen Ländern. Die Bündner aus den höheren Klassen seien von altersher immer im Ruf gestanden, als setzen sie auf eine gute Tafel einen besonderen Wert und verwendeten oft mehr darauf, als ihre Hilfsmittel es ihnen erlaubten. Die Churer insbesondere gälten als Liebhaber der Schmauserei.

Über die Vermögensverhältnisse der Einwohner fehlen zuverlässigere Anhaltspunkte, weil damals, wie schon früher erwähnt, keine direkten kantonalen Steuern erhoben wurden, die Regierung somit keine Veranlassung hatte, wie es heutzutage der Fall ist, das Vermögen ihrer getreuen, lieben Mitbürger und der Gemeinden einschätzen zu lassen. Das meiste Besitztum bestand in Waldungen, Alpen, Allmeinden, Pflanzboden und Gebäulichkeiten, unter den letzteren waren freilich keine Hotelpaläste wie heutzutage; sodann, wenn man diese auch hier hinzurechnen will, in den Liegenschaften von Bündnern im Kanton St. Gallen, in den auswärtigen Etablissements, in dem beim Abfall des Veltlins im Jahre 1797 konfiszierten, später, als die Lombardei auf Österreich überging, von diesem einbehaltenen und erst Anfangs der vierziger Jahre zurückgegebenen Privateigentum von Bündnern. Es betrug etwa 6 Millionen Franken, wovon aber nur 50 % ohne Zinsen an die Eigentümer erstattet wurden. Endlich gehörte zum Bündner Nationalvermögen auch das im In- oder Ausland erworbene bewegliche Vermögen (Kapitalvermögen).

Über die Kleidung der Bündner wäre manches zu sagen, aber ich muß mich kurz fassen. Die früheren schönen Trachten des weiblichen

Geschlechts verschwanden immer mehr, um einer allgemein weltbürgerlichen Bekleidungsart Platz zu machen. So auch bei den Männern. Der Grund für den Rückgang der früheren Trachten mag zum Teil in der Aus- und Rückwanderung vieler Bündner zu suchen sein. Damit ist aber nicht gesagt, daß auch die Verschiedenheiten in der Art der Kleidung verschwunden wären, im Gegenteil: zwischen den diesfälligen Gebräuchen der unteren Klassen oder der entlegenen Bewohner und der Eleganz der höheren Stände und der dem allgemeinen Verkehr näher stehenden Bevölkerungen habe es, wie man uns berichtet, alle nur denkbaren Abstufungen und Zwitterformen gegeben. Im allgemeinen war die Kleidung einfach, aber der Hang zum Putz ist nun einmal eine menschliche Schwäche und er hat unsern Bündnern in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch nicht gefehlt, namentlich dem weiblichen Geschlechte nicht. Gestatten Sie mir, statt alles weiteren in dieser Beziehung ein kleines, artiges Kulturbild Ihnen vorzuführen. Im Jahre 1849 klagt der „Amitg dil Pievel" über den zunehmenden Luxus und die daherigen unverhältnismäßig großen Ausgaben für Kleider und Putz. Die Männer sehe man je länger je weniger im grauen Haustuch, in welchem die Vorväter unter dem Trunser Ahorn erschienen; jetzt müssen sie schon einen Staatsrock von feinerem Tuch, Sommerhosen und ein paar gestickte Hemden haben. Die Hausfrauen und ihre Töchter hielten es früher für eine große Ehre, die Kleidung für die ganze Familie selber zu spinnen und zu weben; heutzutage aber glauben viele Mädchen, keinen Mann zu bekommen, wenn sie an Sonn- und Feiertagen nicht in spanischem Merino, in Schürzen von Glarner Baumwolle, mit Fazoletli von italienischer Seide, in Hauben mit Basler Bändern und Brabanter Spitzen aufziehen. Und die Männer und Jünglinge kehren von den Märkten in Chur und Lauis oder aus der Fremde heim mit neumodischen Röcken, Kappen ꝛc., obschon mancher junge Mann in seinem Koffer nicht viel mehr Geld mitführt als die „Schuobacheclers" in ihrer Kleidung von Stuppe. Um zur früheren Einfachheit zurückzukehren, schlägt daher der „Amitg" vor, alle Bündner, die sich mit eigenen Erzeugnissen kleiden, von der (damals in Aussicht genommenen) Kopfsteuer zu befreien und überdies die Tabakraucher mit einer Steuer von fl. 3. 22 zu belegen.

In einer spätern Nummer des gleichen Jahrgangs berichtet der

„Amitg“, es hätte sich im Oberland ein patriotischer Männerverein gebildet, dessen Mitglieder sich auf vier Jahre das Wort gegeben hätten, für ihre und ihrer Familien Bekleidung nur das graue Haustuch zu verwenden. Schon zähle die Gesellschaft 200 Mitglieder, zu denen die angesehensten Magnaten der Foppa gehören. Man suche lebhaft und in allen Gemeinden Anhänger zu gewinnen, stoße aber bei den Frauen auf Widerstand. Indessen wolle man doch hoffen, daß einzelne Landammänninnen und andere feine Frauen und Mädchen aus dem Geist des Gehorsams und des Patriotismus heraus mit gutem Beispiel vorangehen werden. Es sei dann zu hoffen, daß diese neue Mode allgemein Platz greife, da es gegenwärtig in der Frauenwelt keine Sache gebe, die mehr gedeihe als eben die Mode. Das Blatt anerbietet sich dann gerne, die Namen jener weiblichen Pioniere, die am ersten großen Feste als wahre „Grischunas“ (also im grauen Tuchkleid) erscheinen, zu veröffentlichen.

Die Frauen, an welche diese Apostrophe gerichtet war, blieben die Antwort darauf nicht schuldig. In einer der nächsten Nummern des „Amitg“ erschien ein Aufruf an die „Bündner Mitschwestern“, worin die Nützlichkeit der Bestrebungen des Männerbundes anerkannt, aber der Überzeugung Ausdruck verliehen wird, daß es noch angezeigter und nützlicher wäre, eine Gesellschaft gegen den Tabakkonsum zu gründen, der jährlich unserem Kanton eine Summe von ungefähr 100,000 fl. entziehe. Wir wollen also, heißt es in diesem Aufruf weiter, dem Tabak den Krieg erklären und uns gegenseitig versprechen, daß keine Frau mehr eine Prise nehmen, kein Mädchen mehr einen Tubäkler heiraten und keine Mutter mehr eine Pfeife im Munde ihrer Söhne dulden solle. Wenn die Männer von uns verlangen, daß wir das Beispiel der alten Bündnerinnen nachahmen, so verlangen wir das gleiche von ihnen: die Begründer unserer teuren Freiheit sind auch keine Raucher gewesen und unser Glück wird auch ohne Tabak gedeihen.

Das geistige Leben im allgemeinen war in Bünden früher naturgemäß nicht ein so reges, wie es später infolge der Verbesserung der Schulen und der Verallgemeinerung der Bildung sich gestaltete. Die wissenschaftliche Bildung konzentrierte sich auf eine kleinere Zahl von Männern, die durch Geistesgaben sich hervorthaten und die Mittel zur Weiterentwicklung derselben in höheren Lehranstalten, nicht selten in

auswärtigen, besaßen. Die erworbenen Kenntnisse scheinen jene Männer mehr in den Dienst der Politik gestellt zu haben, als z. B. in den der Litteratur, der Geschichtschreibung ꝛc. Es ist mir nicht möglich, die Thätigkeit der Bündner auf den letztgenannten und verwandten Gebieten darzustellen, das wäre ein Kapitel für sich. Nur ein kurzes Wort über die Presse sei mir noch gestattet.

Durch eine großrätliche Verordnung vom Jahre 1813 war die Preßfreiheit in Bezug auf die Veröffentlichung von diplomatischen Aktenstücken dahin beschränkt worden, daß jedermann unter Androhung der Strafverfolgung untersagt wurde, diplomatische Akenstücke, welche die ganze Eidgenossenschaft oder einzelne Kantone betreffen, oder andere konfidentielle Mitteilungen an die Kantonsregierungen vor Verlauf von zehn Jahren nach ihrer Ausstellung auf irgend eine Weise ohne kleinrätliche Erlaubnis durch den Druck bekannt zu machen; ebenso wenig Aufsätze oder Nachrichten, welche politische Verhandlungen der Eidgenossenschaft oder innere Regierungs-Angelegenheiten einzelner Stände betreffen, in auswärtige Zeitungen oder Journale einzusenden. Im Jahre 1814 wurden frühere bundestägliche Verordnungen über beleidigende anonyme Schriften bestätigt und erneuert. Danach sollten alle Scripta anonyma, sie mögen gedruckt sein oder nicht, welche von einem, es seye gegen Partikularen oder Gemeinden, anzüglichen oder beleidigenden Inhalt wären, nebst ihren Verfassern, Verbreitern und Teilnehmern, als infam erklärt seyn, und zu ihrer Entdeckung dem Nachsuchenden von jeder Ehrsamen Obrigkeit und Gemeinde auf Begehren hilfreiche Hand gereicht werden. Alle ohne Namen des Verfassers ausgestreute Schriften ehrenrührerischen Inhalts sollen als infame Libelles erklärt werden, falls der Verfasser sich nicht selbst angeben und seine Schrift rechtfertigen würde.

Im Jahre 1816 empfahl die eidgenössische Tagsatzung allen schweizerischen Ständen, daß sie im Interesse des Landfriedens u. a. jedem Mißbrauch der Preßfreiheit gegenüber in der Schweiz herrschenden christlichen Konfessionen entgegentreten und den Herausgebern öffentlicher Schriften alle leidenschaftlichen Äußerungen, ungünstige Urteile über die Regierungen selbst oder deren Verordnungen streng untersagen.

Man ersieht daraus, daß die Regierenden damals die Kritik ihrer Handlungen und ihrer gesetzgeberischen Arbeiten nicht duldeten. Im

Jahre 1839 wurde dann ein Gesetz wider den Mißbrauch der Preßfreiheit erlassen. Dasselbe lautete bedeutend humaner, was schon aus der Thatsache hervorgeht, daß es heute noch, nach 63 Jahren, in Kraft besteht. Eine eigentliche, gesetzlich normierte Zensur gab es zwar in Bünden nicht. Aber die Staatsleiter verstanden es doch, eine gewisse Kontrolle zu üben und ihnen unliebsame Artikel in den Druckereien an ihrem Erscheinen zu verhindern. Der verstorbene Simeon Benedikt klagt in seinem Lebensabriß u. a., daß der populäre, energische und stramme Staatsmann Gaudenz Planta (genannt der „Bär") immer bei der Hand war, die Presse mit grundlosen Streichungen von Artikeln zu beehren, und daß er selbst in der Rubrik „Ausland" ganz ungefährliche Räsonnements mit der barschen Bemerkung austilgte: „Das brauchen die Bündner nicht zu wissen!"

Nach 1834, als der Tod dem Gaudenz Planta das „Streichinstrument" entrissen hatte, erhielt die Presse mehr Bewegungsfreiheit und wagte auch inländische Fragen eingehender zu behandeln, während früher und zum Teil auch später noch die auswärtigen Nachrichten den breiteren Raum einnahmen. Umfangreich war dieser Raum überhaupt nicht, auch später noch nicht; dafür aber hatten die Zeitungen damals beinahe keine Anzeigen.

Die Zahl der Zeitungen, deutsche, romanische und italienische, welche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts in Graubünden das Licht der Welt erblickten, ist groß, obwohl ihre Existenzbedingungen teils aus dem schon angeführten Grunde, teils weil es an einer durchgreifenden Volksbildung und an allgemeinerem Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten fehlte, sehr ungünstige waren. Dieser scheinbare Widerspruch läßt sich leicht erklären: Die Lebensdauer der Zeitungen war eben meist eine sehr kurze. Ging das Geschäft nicht, so steckte man es vorläufig auf und versuchte bald wieder sein Glück mit einem unter anderem Namen auftretenden Blatt — bis auch dieses wieder das Zeitliche segnete, um einem Nachfolger Platz zu machen. Doch es würde zu weit führen, hier auch auf die Geschichte der Bündner Presse näher einzutreten.

Das Vereinswesen und die Festbummelei war früher natürlich lange nicht so entwickelt wie heutzutage, letztere schon auch der mangelhaften Verkehrsverbindungen unter den Thalschaften wegen. An größeren Festen, die in Graubünden gefeiert wurden, seien nur drei

genannt: 1824 zu Truns die Gedenkfeier der Entstehung des Grauen Bundes, 1836 (10. und 11. Juli) zu Davos das vierhundertjährige Säkularfest der Stiftung des Zehngerichtenbundes, und 1842 hatte Chur die Ehre, die Miteidgenossen zum eidgenössischen Schützenfeste zu empfangen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts kamen dann, um das gleich hier zu erwähnen, noch dazu das eidgenössische Sängerfest von 1862, das eidgenössische Turnfest von 1884 und die Calvenfeier von 1899.

Aus dem Vereinsleben sei notiert, daß seit etwa Mitte der zwanziger Jahre zahlreiche Singvereine sich bildeten, die auf die Veredlung des Kirchen- und Volksgesangs hinwirkten. An kantonalen Vereinen sind zu verzeichnen die im Jahre 1825 neu entstandene Naturforschende Kantonal-Gesellschaft, die an die Stelle der 1813 entschlummerten Ökonomischen Gesellschaft trat und schon im Sommer 1826 die Versammlung der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesamten Naturwissenschaften in Chur gastlich empfangen durfte. 1826 bildete sich auch eine Geschichtsforschende Gesellschaft, 1831 ein Aktienverein zur Hebung des Seidenbaues, im gleichen Jahr auch ein Offiziersverein, der besonders auch eine bessere Ausbildung der wehrfähigen Jugend ins Auge faßte. Trotz diesen und anderen gemeinnützigen Bestrebungen klagt Oberst Tscharner im Jahr 1838, daß unter den zahlreichen tüchtigen Männern, welche Graubünden aufweist, diejenigen zu den großen Seltenheiten gehören, welche sich mit anderen als mit privaten und öffentlichen Berufsarbeiten befassen mögen. Das sei so wahr, daß wenn es sich um Förderung gemeinnütziger Unternehmungen handle, es immer noch, trotz des großen und allgemein fühlbaren Geldmangels, leichter sei, die nötigen Geldmittel aufzutreiben, als die geeigneten Leute zur Leitung, Beaufsichtigung und Verwaltung (nämlich der gemeinnützigen Unternehmungen) zu finden. Später wurde es auch in dieser Beziehung besser, was viele gemeinnützige Bestrebungen beweisen. So entstand im Jahre 1841 ein Reformverein, der sich über das ganze Land verbreiten und das Volk für die Reformideen empfänglich machen sollte. Gemeint war damit die in den dreißiger Jahren angeregte, aber mehrmals gescheiterte Revision der 1814er Verfassung, die nicht mehr zeitgemäß erachtet wurde. Dieser Reformverein hatte in den meisten Gemeinden Lokalvereine gegründet und durch diese seine reformatorischen Ideen

verbreitet. Seine Thätigkeit mag nicht wenig zu der später (1850 und 1854) erfolgten Umgestaltung unserer staatlichen Organisation beigetragen haben. — Im Jahre 1847 wurde dann auch eine Sektion der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründet. Diese hatte zunächst den Zweck, in unserm Kanton häusliche Industriezweige als wirtschaftliche Ergänzung der Landwirtschaft und Viehzucht in Aufnahme zu bringen. Sie versuchte es zuerst mit der Strohflechterei, in welcher man in Untervaz etwa 40 Kinder unterrichten ließ; dann mit der Seidenweberei, für die man in Chur eine Webereischule mit 12 Webstühlen einrichtete. Dann aber vereinigte man sich mit dem damaligen Hofpfarrer und späteren bischöflichen Generalvikar Pater Theodosius, der sich bekanntlich auf dem Gebiete der Schule, des Armenwesens und der Gemeinnützigkeit im allgemeinen große Verdienste erworben hat, und damals gerade verschiedene Baumwollen-, Seidenweberei-, Strohflechterei- und Stickereischulen in Chur und benachbarten Gemeinden eingerichtet hatte. Diese Anstalten gediehen jedoch nicht. Die Gemeinnützige Gesellschaft aber prosperierte weiter und prosperiert heute noch. Im Jahre 1850 schon empfing sie die schweizerische Gesellschaft zu ihrer Jahresversammlung. Seither ist das meines Wissens Ende der siebziger Jahre zum zweiten Mal der Fall gewesen.

III. Übergang.

Geehrte Anwesende! Aus den bisherigen Ausführungen haben Sie ersehen, daß die Bündner Verhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in mancher Beziehung nicht erquickliche waren, daß aber anderseits auch mancher Fortschritt erzielt wurde. Immerhin war dieser nicht derart, daß die Fortschrittsmänner sich damit hätten zufrieden geben können. Schon lange strebten sie, in Verbindung mit Gleichgesinnten in der übrigen Schweiz, die Revision des Bundesvertrags von 1815 im Sinne der Umgestaltung des Staatenbundes in einen Bundesstaat an. Bisher vergeblich. Auch in Graubünden fühlte man sich, wie

vorhin angedeutet, schon lange nicht mehr wohl in dem engen Kleid, das die 1814er Verfassung dem Freistaat der Drei Bünde und dem Bündner Volk gewoben hatte. „So kann es nicht länger mehr gehen, der ganze Staatshaushalt befindet sich in einem unhaltbaren Provisorium, die unselige Zersplitterung unseres Landes in Hochgerichten, Gerichten und Gemeinden, der Mangel eines einheitlichen Staatsgedankens, daher auch der Mangel an einem öffentlichen Leben, lassen keinen Aufschwung unserer Lage zu und werden das Land zu Grunde richten" — so und noch eindringlicher tönen uns aus den dreißiger und vierziger Jahren die Klagen wohlmeinender Männer entgegen. Insbesondere wurde auch auf die Notwendigkeit der Einführung direkter Abgaben hingewiesen, indem der Staat Geld brauche zum Vorwärtskommen und Aufblühen; das Volk müsse Opfer bringen, die ihm in anderer Form tausendfach wieder zu gute kommen werden, die bisherigen Bestrebungen der Behörden, die allgemeine Lage durch Verfügungen und etwelche, aber ganz ungenügende finanzielle Unterstützung zu heben, seien lediglich Versuche mit untauglichen Mitteln und werden ins Nichts zurücksinken.

IV. Von der Mitte des Jahrhunderts bis zu dessen Ende.

Durch die Bundesverfassnng von 1848, zu welcher der Sonderbund den Anstoß gegeben hat, wurde auch Bünden endlich geholfen. Man trat an die Revision des Grundgesetzes heran, aber es dauerte noch einige Jahre, bis sie zustande kam. Im Jahre 1850 wurde ein Verfassungsentwurf vom Großen Rate festgestellt. Derselbe hatte zum Zwecke einerseits die Umgestaltung der Regierung im Sinne der Ersetzung der dreigliedrigen Regierung durch eine fünfgliedrige mit Departementalsystem und anderseits die Reorganisation der Justiz durch Aufhebung der bisherigen Hochgerichte und Gerichte und Einteilung des Kantons in Bezirke und Kreise, ungefähr so, wie sie noch heute besteht. Beim Ausschreiben des Entwurfs ans Volk trennte man die beiden Materien. Die Justizreform erhielt die verfassungsmäßige Zweidrittelsmehrheit, die Reorgani-

sation der Regierung aber nicht. Der § 34 der Verfassung, welcher im Jahre 1814 wahrscheinlich infolge der Unternehmung des Barons Salis als Schutzwehr gegen reaktionäre Gelüste beschlossen worden war, erwies sich auch jetzt, wie schon im Jahre 1834, als lästiges Hindernis des Fortschritts. Immerhin wurde im Jahre 1854 auch die Reorganisation der Regierung durchgesetzt, freilich unter Beibehaltung des dreiköpfigen Kollegiums und Verzichtleistung auf das Departementalsystem.

Die Bundesverfassung von 1848 bezeichnete als Zweck des Bundes nicht mehr nur, wie der Bundesvertrag von 1815, die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern und die gegenseitige Gewährleistung der Kantonsverfassungen, sondern auch den Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und die Förderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. Aus dem losen Bund der XXII souveränen Kantone wurde ein engerer Verband der Völkerschaften dieser Kantone unter einander. Die Freiheit des Vaterlandes nicht nur, sondern auch die Freiheit seiner Bürger sollte geschirmt, die Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz garantiert sein und der Staat aus einem Rechtsstaat ein Wohlfahrtsstaat werden. Wie in der Schweiz, so war's auch in Bünden. Der lose Zusammenhang der drei Bünde und ihrer Organe, der Hochgerichte und Gerichtsgemeinden, die Ohnmacht der Oberbehörden mitten in diesem Zustande der heillosesten Zersplitterung und der übermäßigen Dezentralisation — er fiel dahin und aus den Ruinen sproßte neues, stark und immer stärker pulsierendes Leben, erstand die Gemeinschaft eines einheitlichen Volkes. Einheitlich in vielfacher Beziehung. Es gab von da an nicht mehr einen Freistaat der Drei Bünde, es gab nur ein Bündnervolk. Es gab nicht mehr Volksentscheide auf Grund einer Mehrheit von Gemeindestimmen, die vielleicht nur die Minderheit des Volkes darstellten, sondern Volksentscheide, die von der wirklichen Mehrheit der Stimmberechtigten bezw. der an den Abstimmungen teilnehmenden getroffen wurden. Es gab nicht mehr ein zwischen den Volksgenossen wechselndes Stimm- und Wahlrecht: dieses stand jedem aufrechtstehenden und dem Alter nach stimm- und wahlfähigen Bürger jederzeit zu. Die Justiz lag nicht mehr in den Händen zahlreicher Lokalgerichte (61), deren Personal meist weder die nötige Rechtskenntnis, noch die erforder-

liche Unparteilichkeit und Unabhängigkeit besaß: die Justizpflege ward den Obrigkeiten der 39 Kreise, der 14 Bezirke und dem Kantonsgericht anvertraut. Wurden den Kreisen in Strafsachen vorerst noch ausgiebige Kompetenzen übertragen, indem sie selbst die schwersten Verbrechen beurteilen durften, so gab man ihnen doch auch die Freiheit, schwerere Verbrechen ans Kantonsgericht zu überweisen, und sie machten davon einen reichlichen Gebrauch, was nicht wenig zu einer gleichmäßigen Anwendung des Strafgesetzes und zu einer objektiveren Rechtsprechung beigetragen hat. In neuerer Zeit (1890) wurde den Kreisgerichten die Befugnis zur Beurteilung schwerer Vergehen und Verbrechen abgenommen und dem Kantonsgericht übertragen.

Die Civil- und Strafgesetzgebung, also der Erlaß der Civilgesetze, des Polizei- und Strafgesetzes, sowie des gerichtlichen Verfahrens in Civil- und Strafsachen, die früher in der Hand der Gerichte und Hochgerichte lag, wurde einheitlich, kantonal gestaltet und es fielen alle die zahlreichen einschlägigen Statutarrechte der früheren Zeit dahin. Im Jahre 1850 trat ein schon 1843 ausgearbeitetes Gesetz über Erb- und Testamentsrecht in Kraft und auch über andere Rechtsmaterien waren Entwürfe fertiggestellt worden. Aber ein einheitliches, alle Civilrechtsmaterien umfassendes Civilgesetzbuch erhielten wir erst 1862, das Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen erst 1871. Das noch heute giltige vortreffliche Kriminalgesetz, welches auf den Lehrstühlen deutscher Universitäten häufig zum Beweis für den praktischen Sinn der Schweizer und der Bündner speziell lobend erwähnt wurde, trat im Jahre 1851, dasjenige über das Verfahren in gerichtlichen Straffällen im Jahre 1854 in Kraft. Schwerer ging es in Graubünden, ein Polizeigesetz beim Volke durchzubringen. Nach mehrmaligen Anläufen gelang dies erst im Jahre 1873. Mit der Polizei wollte das Volk nichts zu thun haben, die Polizei war unpopulärer als selbst der Kriminalrichter, und doch handelte es sich bei Erlaß dieses Gesetzes bloß darum, eine Ausscheidung der Polizeivergehen, also der kleinen Delikte, von den schwereren, den kriminellen, zu treffen, und um das Verfahren bei Beurteilung der ersteren. Als das Volk endlich die wahre Bedeutung dieses Gesetzes erkannte, nahm es dasselbe ohne großen Widerstand an und vor wenigen Jahren (1897) genehmigte es sogar mit unerwartet großer Mehrheit eine bedeutende Verschärfung des bisherigen Polizei-

gesetzes. Seit 1. Januar 1901 besitzen wir ein auch ins Polizeiliche einschlagendes Gesetz, das Wirtschaftsgesetz, welches das Volk sich ebenfalls willig gefallen ließ und das hoffentlich zur Verbesserung des Wirtschaftswesens und der Trinksitten, sowie zur Bekämpfung des Alkoholismus und seiner verderblichen Folgen für die körperliche und geistige Gesundheit, für die Sittlichkeit und die ökonomischen Verhältnisse breiter Volksschichten ein Mächtiges beitragen wird.

Gefallen sind nach Erlaß der Bundesverfassung von 1848 und noch mehr nach derjenigen von 1874 und nach einzelnen späteren Abänderungen dieser letzteren (z. B. Einführung des Alkoholartikels) die Unmasse von lästigen Verkehrsbeschränkungen der früheren Zeit, die vielen Zölle, Weg- und Brückengelder. Unter der Verfassung von 1848 durften die Kantone, nachdem durch dieselbe die kantonalen Zölle, Weg- und Brückengelder aufgehoben worden waren, noch sogenannte Konsumogebühren, also Verbrauchssteuern auf geistigen Getränken, beziehen und unser Kanton machte von diesem Rechte Gebrauch, bis die Einführung des eidgenössischen Alkoholmonopols auch diesen indirekten kantonalen Steuern ein seliges Ende bereitete.

Die Aufhebung der Zölle, Weg- und Brückengelder erfolgte nicht unentgeltlich. Der Bund bezahlte dafür dem Kanton Graubünden eine Entschädigung von 200,000 Schweizerfranken oder nahezu 268,000 Fr. neue Währung jährlich. Dazu noch zirka 14,000 Fr. für die Aufhebung der Ausgangszölle auf Holz, Kohle u. s. w. Die Bundesverfassung von 1874 hob diese Entschädigungen auf, der Bund bezahlte aber an die Bergkantone mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, also unter dem Titel „für die Straßenunterhaltung" eine jährliche Entschädigung, welche für Graubünden die Summe von Fr. 200,000 ausmacht und auch jetzt bezahlt wird. Als dann später das eidgenössische Alkoholgesetz erlassen wurde und auch die kantonalen Verbrauchssteuern aufhörten, trat an Stelle derselben der Anteil der Kantone am Ertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols. Derselbe beträgt für Graubünden durchschnittlich Fr. 200,000, manchmal mehr, in den letzten Jahren auch weniger. Ein Zehntel davon ist bekanntlich zu verwenden zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus, das übrige fällt in die Kantonskasse.

Gefallen ist auch das kantonale Postregal mit seiner holprigen

Herrlichkeit, seinen teuren Speditions- und Fahrtaxen und seiner schwerfälligen, langsamen Bedienung. An seine Stelle sind die bekannten prächtigen Posteinrichtungen des Bundes getreten. Dahingefallen ist mit dem kantonalen Postregal freilich auch die daherige Einnahme des Kantons, welche in den Jahren 1844, 1845 und 1846 durschnittlich zirka Fr. 11,000 pro Jahr betragen hatte; aber der Kanton erhielt dafür eine Ablösungssumme von Fr. 33,500, also das Durchschnittserträgnis dieser drei Jahre. Um den Profit, den die Eidgenossenschaft seither jährlich auf dem Postbetrieb im Kanton Graubünden macht, braucht unser Kanton sie nicht zu beneiden. Sie kann, wie jener nicht ganz sattelfeste Buchhalter, ihre Bilanz mit den Worten abschließen: „Defizit zu meinen Gunsten", und dahinter die Summe von zirka 300,000 Fr. jährlich setzen.

Gefallen ist nach 1848 auch jene bunte Mannigfaltigkeit im Münz-, im Maß- und Gewichtswesen. Bündner und Schweizer Münzen, Bündner Maß und Bündner Gewicht, oft Verschiedenheiten unter den Thälern des Kantons selbst — all dieser krasse, das Verkehrsleben schwer beeinträchtigende Wirrwarr machte einem für die ganze Schweiz einheitlichen, bequemen Münz-, Maß- und Gewichtssystem Platz.

Gefallen sind auch jene engen Bestimmungen über Heimat-, Angehörigkeits- und Niederlassungswesen. Wir kennen keine Angehörigen oder Halbbürger oder gar Heimatlose mehr. Jeder hat ein Bürgerrecht, muß es haben, und jedermann, Bündner oder Schweizer oder Ausländer, darf sich in den Gemeinden des Kantons überall niederlassen, ohne anderen Belästigungen ausgesetzt zu sein, als der Vorweisung und Deponierung der erforderlichen Legitimationspapiere. Der Bündner und Schweizer kann auch überall in den Gemeinden des Kantons sein Stimmrecht in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten ausüben, und es ist der Bündner nicht mehr wie früher, nur berechtigt, dieses Stimmrecht in seiner Heimatgemeinde auszuüben, während er in der Nachbargemeinde schon als fremder Fötzel behandelt wurde. Daß dem Nichtbürger einer Gemeinde einst das Recht eingeräumt werden würde, selbst in Gemeindeangelegenheiten mitzusprechen, das ließen sich unsere Vorfahren wohl nicht träumen und hätten eine solche Zumutung als ein sträfliches, wenn nicht gar strafbares Unterfangen angesehen. Und jetzt? Lange hat es zwar gedauert, bis der Bann gebrochen wurde.

Das Burgerregiment herrschte bis Mitte der siebziger Jahre allein in der Gemeinde, die übrigen, die Aufenthalter nicht nur, auch die Niedergelassenen, denen man die anmutige Bezeichnung Bei- oder Hintersäße beilegte, durften an den Lasten der Gemeinde mittragen, aber zu sagen hatten sie nichts. Das wurde von den Niedergelassenen schwer empfunden und nicht selten entstanden bittere Fehden, am meisten in Chur, wo Bürger und Niedergelassene jahrelang als zwei feindliche Parteien einander gegenüberstanden, vor dem Kleinen Rat manchen Rekurs mit einander ausfochten und bei den Wahlen in den Großen Rat die Parole „Hie Bürger, hie Niedergelassene!" austeilten. Diese Verhältnisse schädigten das Gemeinwesen und hinderten seine Entwicklung. Sie wurden desto unhaltbarer, je mehr die Zahl derjenigen anwuchs, welche ihren Erwerb in einer andern Bündner Gemeinde als ihrer Heimatgemeinde zu suchen sich veranlaßt sahen. Da kam das Niederlassungsgesetz von 1874, welches diesen eingewanderten Elementen die Gemeinde weit öffnete und ihr eine Menge Kräfte zuführte, die nun ebenfalls ein reges Interesse an ihrem Wohlergehen nahmen und ihre Intelligenz, ihr Wissen und Können in den Dienst derselben stellten. Mit etwelcher Beschränkung in Bezug auf rein bürgerliche Angelegenheiten wurde den Niedergelassenen das Stimmrecht in allen anderen Angelegenheiten, selbst in ökonomischen (Verwaltung des Gemeindevermögens, Verwendung seiner Erträgnisse 2c.) eingeräumt. Sie durften an den Gemeindenutzungen (Alpen, Weiden und Wäldern 2c.) teilnehmen und mußten oder müssen nur etwas höhere Taxen dafür entrichten als die Bürger. Dieses Gesetz ist wohl das liberalste in der ganzen Schweiz, es ging weit über das hinaus, was man nach der Bundesverfassung den Niedergelassenen zu gewähren pflichtig gewesen wäre.

Wurde durch die erwähnten Erleichterungen in Handel und Wandel den Bewohnern des Kantons die Existenz erträglicher gemacht, so geschah dies nicht weniger durch die fortgesetzten Bemühungen von Behörden und Volk zur Verbesserung der Verkehrsmittel. Nachdem die Kommerzialstraßen und die vier großen Straßenzüge (ins Oberland, ins Prätigau, über Bernina und durch die beiden Engadine) erstellt waren, kam im Jahre 1861 ein Volksbeschluß zustande, welchem zufolge innerhalb des Zeitraumes von zwölf Jahren eine Reihe weiterer Straßen gebaut werden sollten. Es waren dies, unter Hinzurechnung

einiger anderer, die später noch beschlossen wurden: die Flüela-, die Schyn-, Oberalp-, Lukmanier-, Ofenberg-, Schanfigger, Lugnezer, Landwasserstraße ꝛc. Der Bund beteiligte sich aus militärischen Rücksichten mit 1 Million Franken am Bau folgender Straßen: Ardez-Martinsbruck, Berninastraße auf Engadiner Seite, Poschiavo-Campocologno, Flüelastraße, Schynstraße, Landwasserstraße, Münsterthaler Straße und Albulastraße. Daneben wurden noch eine Menge anderer kleinerer Verbindungsstraßen gebaut.

Diese Straßenbauten, das Erschließen des Landes für den Verkehr war ein mächtiger Hebel zur Förderung unserer jetzt so sehr blühenden Fremdenindustrie und zur Hebung der ökonomischen Lage überhaupt. Es trat nach und nach die Erscheinung immer mehr zu Tage, daß die alten Kommerzialstraßen nicht mehr die frühere Bedeutung hatten, und daß die inneren Straßenzüge dem Verkehr besser dienten als jene. Die Kommerzialstraßen wurden ausschließlich vom Kanton unterhalten — auf Grund von Konventionen, die er einst bei ihrer Erstellung mit den interessierten Gemeinden abgeschlossen hatte. Die Anwohner an den Verbindungsstraßen aber mußten die Straßenunterhaltung selber besorgen und empfanden dies als eine schwere Last. Sie erhoben den Anspruch auf Besserstellung und verlangten einen billigen Ausgleich zwischen Kommerzialstraßen und Verbindungsstraßen. Erstere wollten ihre bevorrechtete Stellung nicht aufgeben und beriefen sich auf ihre Konventionen. Die Verbindungsstraßler wandten ein, diese Konventionen seien nicht privatrechtliche, sondern öffentlichrechtliche Vereinbarungen und können unter veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen geändert oder aufgehoben werden. Man prozessierte deshalb vor Bundesgericht, als der Große Rat und das Volk bei Erlaß des Straßenunterhaltungsgesetzes von 1882 sich über die Konventionen hinwegsetzten und einen Teil der Unterhaltung der Kommerzialstraßen den anliegenden Gemeinden auferlegten, die Verbindungsstraßengemeinden aber in billigem Maße entlasteten. Das Bundesgericht gab den Verbindungsstraßengemeinden beziehungsweise dem Kanton, gegen den der Prozeß geführt wurde, Recht und so blieb es denn bei den Festsetzungen des erwähnten Volksgesetzes. Dieses bestimmte ferner, daß der größere Teil der bisher von den betreffenden Gemeinden besorgten Unterhaltung der Bergübergänge an den Verbindungsstraßen vom Kanton zu übernehmen sei, und daß der Kanton

an die Unterhaltung dieser Straßen (im Thal) kilometrische Beiträge von Fr. 50—200, je nach der Schwierigkeit der Unterhaltung, sowie an die außerordentliche Unterhaltung noch Beiträge von 50—75 % der diesfälligen Kosten zu verabreichen habe. Diesem Gesetze wurden dann auch noch Bestimmungen über den Bau und die Unterhaltung von Kommunalstraßen zur Verbindung von politischen Gemeinden oder deren größeren Fraktionen unter einander oder mit der Thalstraße beigefügt. Danach sollte der Kanton diese auf seine Kosten bauen, an die ordentliche Unterhaltung derselben Beiträge von Fr. 20 pro Kilometer und an die außerordentliche Unterhaltung solche von 20—50 % der daherigen Erstellungskosten leisten. Dieses Gesetz ist noch in Kraft und hat, abgesehen von einigen Härten, die ja niemals zu vermeiden sind, sich gut bewährt. Ihm verdanken wir die Ausdehnung unseres Straßennetzes, die Erschließung auch abgelegener Gemeinden für den Verkehr und die Entwicklung des Fremden- und Touristenverkehrs auch nach den letztgenannten Gegenden hin. Die Ausdehnung unseres ganzen Straßennetzes beträgt über 1000 Kilometer, wovon 260 auf die Kommerzial-, 563 auf die Verbindungs- und der Rest von zirka 200 Kilometern auf die Kommunalstraßen entfallen. Die Kosten der Erstellung all dieser Straßen werden — die Expropriation und die unentgeltliche Abgabe von Holz, Steinen, Sand ꝛc. mitgerechnet — auf 17,700,000 Fr. angeschlagen, nach anderen Berechnungen, d. h. mit Hinzurechnung aller Ergänzungen, Verlegungen ꝛc., auf mehr als 20 Millionen. Eine Million bezahlte daran, wie schon gesagt, der Bund. In neuester Zeit ist dann noch die 13—14 Kilometer lange Umbrailstraße im Kostenbetrag von 245,000 Fr. dazu gekommen. Der Bund leistete hier einen Beitrag von 163,000, das übrige bezahlten der Kanton und die Thalschaft Münsterthal, letztere unter freundlicher Mithilfe aus dem Engadin und von Privaten im Münsterthal.

Die für einen armen Kanton so große und schwer auf ihm lastende Kostensumme wurde im Laufe der Jahre, namentlich seit dem Volksbeschluß von 1878 betr. Amortisation der Straßenschuld, dank einer weisen Finanzpolitik und den reichen Erträgnissen der Kantonalbank, die, soweit sie dem Kanton zufielen, ebenfalls zu diesem Zwecke verwendet wurden, gänzlich getilgt.

Die Erstellung des bündnerischen Straßennetzes war ein großartiges

Werk, von unseren Vorfahren vor mehr als 80 Jahren würdig begonnen, von den Nachkommen würdig fortgesetzt, eine That, auf welche der Bündner stolz sein darf! Bis etwa zum Jahre 1912 wird auch der Rest der noch zu erbauenden Kommunalstraßen erstellt sein, ihre Kosten werden jeweilen bezahlt, so daß eine neue Straßenschuld daraus nicht mehr entsteht.

Aber beim Straßenbau wollten es die Bündner nicht bewenden lassen. Parallel mit den Bestrebungen und Anstrengungen für den steten Ausbau des Straßennetzes begann schon vor Mitte des Jahrhunderts eine Aktion, welche sich die Erstellung einer Eisenbahn vom Langensee nach dem Bodensee und nach dem Zürchersee zum Ziele gesetzt hatte. 1846 schlossen die Kantone Graubünden, St. Gallen und Tessin einen Staatsvertrag ab, durch welchen sie übereinkamen, sich gegenseitig zur Erstellung genannter Eisenbahn Hand zu bieten und zu diesem Zwecke die Konzessionen zum Bau und Betrieb derselben je auf ihrem Gebiete zu erteilen, also St. Gallen für die Linie von Rorschach bis an die bündnerische Grenze, von Rapperswyl nach Wesen und von Walenstadt nach Sargans; Graubünden für die Linie von der St. Gallischen Grenze über Chur nach dem Lukmanier; der Kanton Tessin vom Lukmanier über Bellenz nach Locarno. Schon im Jahre 1839 hatte der bündnerische Ingenieur Oberst Lanicca, der neben Direktor Killias, Nationalrat Planta, Ingenieur Bavier (dem späteren Bundesrat) und anderen ungeheure Mühe und Arbeit an die Verwirklichung des großen Gedankens der Überschienung eines bündnerischen Alpenpasses aufgewendet hat, Untersuchungen gepflogen über die günstigste Übergangsstelle. Er gab dem zwischen Gotthard und Splügen gelegenen Lukmanier den Vorzug.

Es kann unmöglich Gegenstand dieser Abhandlung sein, Ihnen die lange, äußerst schmerzliche Leidensgeschichte der bündnerischen Alpeneisenbahnbestrebungen vor Augen zu führen: Man könnte ein ganzes Buch darüber schreiben.

Neben dem Lukmanier trat, von der Zentralschweiz aus portiert, der Gotthard auf den Plan. Jahrelang dauerte der Kampf zwischen diesen beiden Pässen. Die beidseitigen Interessenten ließen Pläne und Kostenvoranschläge ausarbeiten, suchten in Deutschland und Italien Bundesgenossen, traten mit Finanz- und Unternehmergesellschaften in Verbindung, kurz, thaten alles, um einander zu überbieten und die

Palme davonzutragen. Nicht am wenigsten richtete sich ihre Thätigkeit auch darauf, einerseits den Kanton Tessin vom Lukmanier abwendig zu machen, bündnerseits aber, denselben bei der Lukmanier-Allianz festzuhalten. Letzteres gelang nicht, die Gotthardisten hatten die besseren Karten in der Hand, das Lukmanierkomitee hatte die finanziellen Mittel nicht beisammen, um rechtzeitig, vor Ablauf der Lukmanierkonzession auf Tessiner Boden, das Bahnprojekt auszuführen, die Konzession fiel dahin. Das geschah 1861, dem Todesjahr des großen piemontesischen Ministers Cavour, der ein Freund des Lukmaniers gewesen war und mit dem Planta über dessen Verwirklichung öfters in Turin, einmal auch in Chur, verhandelt hatte. (Cavour war, beiläufig bemerkt, ein Frühaufsteher; er empfing Planta in der Regel schon morgens 5 Uhr.)

Der Stern des Lukmaniers war am Erlöschen, aber im Jahre 1862 leuchtete er zum letzten Mal auf, als der berühmte Eisenbahnunternehmer Brassey unter Mitwirkung mehrerer Pariser Häuser und der italienischen Eisenbahngesellschaft (in welcher das Haus Rothschild maßgebend war), sich um die Lukmanierkonzession bewarb. Es half nichts. Tessin war von den Gotthardisten schon zu sehr bearbeitet, es erteilte die Konzession dem Schwindler Sillar. Das Gotthardkonsortium gewann dadurch Zeit, seine Pläne fertig zu stellen, 1863 trat Alfred Escher mit seiner Nordostbahn und dem damals von ihm regierten Kanton Zürich zur Gotthardunion über, welcher sich dann auch Tessin definitiv anschloß. Damit waren die Hoffnungen des Lukmaniers begraben und nun warfen sich die Freunde eines bündnerischen Alpenpasses auf den Splügen, das totgeborene Kind, wie ihn Bundesrat Welti nannte. Mit welchem Erfolg, oder besser Mißerfolg, ist bekannt. Ein großer moralischer Erfolg jener Splügenkampagne ist indes zu verzeichnen: Als die Bundesversammlung sich anfangs weigerte, dem Splügen die Konzession zu erteilen, da erhob sich das Bündnervolk wie ein Mann, sandte einen von allen Gemeinden unterzeichneten Protest nach Bern und dekretierte mit Begeisterung eine Subvention von 4 Millionen Franken für den Splügen (1871). Der Gotthard wurde gebaut, Graubünden abgefahren. Der Splügen aber ist nicht tot, er lebt noch und wird in absehbarer Zeit auch gebaut werden, trotz Gotthard und Simplon und — wer weiß — vielleicht sogar vom Bund selbst als dem jetzigen Inhaber der Bundesbahnen!

Das Resultat des ganzen großen Kampfes um die Erringung einer Schienenverbindung zwischen Bünden und der Ostschweiz einer- und Italien anderseits reduzierte sich auf den Bau der Linie aus dem St. Gallischen bis Chur, die von den Vereinigten Schweizerbahnen erstellt und 1858 eröffnet wurde.

Mit der Zertrümmerung der weitausschauenden bündnerischen Eisenbahnhoffnungen ruhten indes die bündnerischen Eisenbahnbestrebungen nicht. Zahlreich sind die Projekte, welche in den letzten Dezennien auftauchten. Der Gedanke der Erstellung einer Orientbahn über Albula nach dem Engadin und Bozen, den Planta schon 1865 lanciert hatte, und dessen Ausführung die Erstellung der Arlbergbahn die Wege kreuzte, wurde in neuerer Zeit von Alt-Ständerat Fl. Gengel, in neuester Zeit bekanntlich vom verstorbenen Guyer-Zeller wieder aufgenommen. Er fiel dahin. Dann kam das Projekt der Subventionierung von schmalspurigen Thalbahnen. Daneben tauchte das Projekt Chur-Thusis, das Projekt Chur-Thusis-Filisur (Zentralbahn), das Projekt der Überschienung des Septimers ꝛc. auf. Alles ohne Erfolg, bis Ende der achtziger Jahre die Bahn Landquart-Davos, später Landquart-Chur-Thusis von der Schweiz. Eisenbahnbank in Basel erstellt wurde. Die neueste Phase der Entwicklung des bündnerischen Eisenbahnwesens, der Übergang des rätischen Schmalspurbahnnetzes auf den Kanton resp. die Rätische Bahn-Gesellschaft, der Erlaß des bündnerischen Eisenbahngesetzes u. s. w. ist Ihnen bekannt. Bald werden die beiden Kantonsteile, sowie das Hinter- und das Vorderrheinthal durch Schienenstränge mit einander verbunden sein, und wenn guter Wille und Patriotismus sich zusammenfinden, woran ich nicht zweifle, so wird das rätische Schmalspurbahnnetz noch eine bedeutend größere Ausdehnung erfahren, eine mächtige Weiterentwicklung des bündnerischen Verkehrslebens und damit eine Hebung der ökonomischen Lage unseres Volkes bewirken. — Letztere kann im Vergleich zu früheren Zeiten eine befriedigende genannt werden. Ein stetes Wachsen des zu versteuernden Vermögens und Erwerbs beweist das. Das beweist aber auch die erfreuliche Erscheinung, daß für wohlthätige und gemeinnützige Werke in Bünden jetzt die Mittel ungleich leichter und ausgiebiger fließen als früher. Reichlicher fließen aber auch die Mittel des Staates und der Gemeinden für öffentliche Zwecke. Die Gemeinden verschaffen sich diese Mittel außer aus dem Ertrag des

Gemeindevermögens und der Nutzungstaxen, vielfach aus den Erbschaftssteuern; der Staat außer aus dem schon erwähnten Anteil am Alkoholmonopol, den 200,000 Fr. Bundessubvention für die Straßenunterhaltung und dem Ertrag des Salzregals (dieses im Betrag von gegen 200,000 Fr.) meist aus den direkten Steuern, welche seit bald einem halben Jahrhundert, im Gegensatz zu früher, von den einzelnen Steuerpflichtigen nach ihrer Steuerkraft und nicht mehr von den Hochgerichten und Gemeinden nach ihrer Stimmenzahl (Repräsentanzschnitz) erhoben werden. Das versteuerbare reine Vermögen betrug nach der neuen Einschätzung vom letzten Dezember Fr. 278,300,000, der Erwerb Fr. 16,770,000.

Der Staat Graubünden verdankt diesem Steuersystem und, wie schon früher hervorgehoben, einer klugen Finanzpolitik überhaupt, den günstigen Stand seiner Finanzen und die Möglichkeit, Gemeinden und Privaten mit kräftiger materieller Unterstützung beizuspringen; so auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Schule ꝛc. Freilich würde diese Unterstützung eine bescheidene und nicht durchschlagend wirksame sein, wenn nicht eine stärkere Hand sich weit öffnete und in großem Maßstabe Subventionen an die Kantone verabreichte. Das ist der Bund, welcher, dank seiner seit 1848 und mehr noch seit 1874 inaugurierten sogenannten Sozialpolitik und Sozialreform auch unserem Kanton alljährlich große Summen, ja Hunderttausende (so im Jahre 1901 Fr. 271,000) verabreicht zur Verbesserung des Kulturbodens, der Alpen, der Viehzucht, zur Erleichterung der Viehversicherung, ferner zur Hebung des gewerblichen-, des Handels-, Haushaltungsunterrichts, zur Verbauung von Flüssen und Wildbächen, zur Aufforstung unserer Wälder ꝛc. Wo stünden wir, so darf man wohl fragen, wenn der Bund uns nicht geholfen hätte, Hab und Gut gegen die Herrschaft wilder Naturgewalten zu schützen, wenn er nicht auf den verschiedenen Gebieten unseres Erwerbslebens nachgeholfen und dadurch unseren Volksgenossen die Existenzbedingungen erleichtert hätte? Ja, wo wären wir mit unserem Schmalspurbahnnetz daran, wenn der Bund uns nicht die 8 Millionen, auch eine herrlich-süße Frucht jener Bundessozialpolitik, dargereicht haben würde? — Und eine weitere süße Frucht derselben geht der Reife entgegen, das ist die Bundessubvention an die Volksschule.

Ja, die Schule! Sie ist im letzten halben Jahrhundert auch in

Graubünden ein Sorgen- und Schoßkind aller derjenigen gewesen, welche der Meinung sind, daß der edelste Reichtum derjenige sei, welcher den Kindern durch eine gute Bildung und eine gute Erziehung als Erbgut übergeben werden kann, und daß dieses Kapital für ihr Fortkommen wertvoller sei, als das ererbte. Davon ausgehend, suchten sie auf alle Weise die Schulen zu verbessern und scheuten die materiellen Mittel nicht, welche zur Erreichung des Zweckes führen konnten. Besserstellung der Lehrer und Nachhilfe für die Gemeinden bei der Bestreitung der Lehrerbesoldungen! Das war die Parole, welche durch die Jahrzehnte ertönte und deren Befolgung sich von Zeit zu Zeit in einer Erhöhung des Besoldungsminimums und in einer Erhöhung des kantonalen Kredites für die Besoldungszulagen äußerte. Betrug jenes Minimum anfänglich, als es 1863 überhaupt eingeführt wurde, bloß Fr. 220, so stieg es 1873 auf Fr. 340 und 1900 auf Fr. 400. Die Besoldungszulagen aus der Kantonskasse betrugen anfangs (im Jahre 1864, als sie eingeführt wurden), ganze 8000 Fr., die der Erziehungsrat nach Gutfinden verteilen durfte. 1873 wurden diese Zulagen erhöht und betrugen für admittierte Lehrer Fr. 60, für patentierte Lehrer je nach dem Dienstalter Fr. 160 und 200. Im Jahre 1891 wurden diese letzteren beiden Posten auf 200 und 250 angesetzt, im Jahre 1900 (zum ersten Mal durch Volksgesetz) machte man drei Altersklassen und setzte die Zulage für die I. auf 300, für die II. auf 350 und für die III. auf 400 fest. Die admittierten Lehrer erhalten eine einheitliche Zulage von Fr. 150. Das kantonale Budget wies im Jahre 1901 eine Ausgabensumme von Fr. 110,000 für Besoldungszulagen auf, für 1903 ist sie auf rund Fr. 174,000 budgetiert. Auf dem Gebiete des Volksschulwesens wurde außerdem noch vieles geleistet durch die Verabreichung von Stipendien an Lehrerzöglinge, Herausgabe von Volksschulbüchern, Beiträge an Arbeitsschulen, Repetierschulen, Realschulen, Unterstützung der Lehrerhilfskasse ꝛc. Die Gesamtausgabe für das Volksschulwesen belief sich im vergangenen Jahre auf Fr. 278,700.

Aber auch das höhere Unterrichtswesen, die Kantonsschule, erfreute sich stetsfort der wohlwollendsten Pflege der Behörden. Es sei nur erwähnt, daß sie den Lehrplan derselben durch Einfügung einer Handels- und einer technischen Abteilung erweiterten, daß sie das Gehaltsmaximum der Herren Professoren erhöhten (3500 an Stelle der früheren 3000 Fr.)

und daß sie für diese eine Alters- und Versicherungskasse gründeten. Die Gesamtausgaben für die Kantonsschule betrugen im Jahre 1901 Fr. 116,000, für 1903 sind sie mit Fr. 120,000 ins Budget eingestellt.

Einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den Zuständen, die wir früher kennen gelernt haben, dürfen wir auch bezüglich der Verwaltung der Gemeinden verzeichnen, obwohl man unumwunden zugeben muß, daß diese noch immer einen sehr wunden Punkt im öffentlichen Verwaltungsorganismus bildet. Aber jene frühere, heillose, beinahe unbeschränkte Gemeindeherrlichkeit einer- und die Ohnmacht der kantonalen Behörden anderseits hat doch aufgehört. Mehr und mehr haben diese sich bemüht, die Auswüchse der Gemeindesouveränität einzudämmen, eine ordnungsmäßige Verwaltung des Gemeinwesens einzuführen, der Verschleuderung und Veruntreuung des Gemeindegutes vorzubeugen. Viele Gemeinden, das läßt sich nicht bestreiten, haben die Einsicht und den guten Willen, Ordnung zu halten, und besitzen auch tüchtige Männer, welche das wahre Interesse der Gemeinde zu wahren verstehen. Leider aber gibt es auch viele andere, die sich an Ordnung nicht gewöhnen können, und am schlimmsten sind diejenigen von ihnen daran, denen zwar fähige Männer nicht fehlen, die aber entweder zu nachlässig sind, um ihr Können in den Dienst der Gemeinde zu stellen, oder zu eigennützig, um es zu Gunsten der Gemeinde und nicht zu ihrem eigenen Privatinteresse zu verwerten. Die Kontrolle, welche der Kleine Rat über die Gemeindeverwaltungen führt, reicht lange nicht überall hin, oft erhält die Behörde von krassen Unregelmäßigkeiten erst hintendrein, wenn das Unglück geschehen ist, Kenntnis. Einige Fälle aus neuerer und neuester Zeit haben diese Thatsache wiederholt festgestellt.

In der Gemeinde selbst bildet noch mancherorts die Armenversorgung einen wunden Punkt. Gleichgiltigkeit, Engheit und Hartherzigkeit verweigern den Armen gar oft die so notwendige Unterstützung. Von der anderen, idealeren Seite der Armenpflege, von der die Ursachen der Armut bekämpfenden, der vorbeugenden oder präventiven Armenpflege, kann bei uns kaum gesprochen werden, sie ist eine ziemlich unbekannte Größe. Die Hauptaufgabe der Armenpflege sollte sein, sich selber überflüssig zu machen. Ist dem so, dann sind wir selbst von

einer nur einigermaßen befriedigenden Erfüllung dieser Aufgabe leider noch sehr weit entfernt!

Erfreulicheren Erscheinungen als auf diesem Gebiete begegnen wir auf manchem andern. Es würde aber zu weit führen, all die Thätigkeit im einzelnen zu schildern, welche unser Kanton im letzten Halbjahrhundert entwickelt hat, z. B. auch im Forst- und Sanitätswesen, in der Schaffung gemeinnütziger Anstalten; ferner was alles von Vereinen und Gesellschaften, unterstützt durch den Kanton, geleistet worden ist auf dem Gebiete der Natur-, Geschichts- und Sprachforschung ꝛc.

Und nun zum Schluß noch ein Wort vom Bündner Volk selbst in seiner Gesamtheit und Einheit.

Das Bündner Volk hat sich im Laufe der Zeit herausgearbeitet aus jenen engen Anschauungen und Verhältnissen, wie sie bis Mitte des Jahrhunderts bestanden. Es hat, den veränderten Verhältnissen entsprechend, auch sein (wenn ich so sagen darf) Verfassungskleid mehrmals gewechselt und sich im neuen mehr Bewegungsfreiheit verschafft. So im Jahre 1854, im Jahre 1880, im Jahre 1893. Die bündnerische Demokratie hat sich in der Richtung der steten Mehrung und Erweiterung der Volksrechte entwickelt. Das Volk stimmt ab über Verfassung und Gesetze, es kann selbst großrätliche Verordnungen durch das Recht der Initiative vor sein Forum bringen; es hat zu beschließen über neue größere Ausgaben des Kantons; es wählt seine Regierung und die Vertretung seines Standes im schweizerischen Ständerat — alles Funktionen, die früher entweder die Gemeinden (wie wir gesehen) oder der Große Rat ausüben durften. Die Erweiterung der Volksrechte in Graubünden — wie übrigens auch im Bund und in anderen Kantonen — hat sich nicht ohne lebhafte Opposition derer vollzogen, welche dem Volke die nötige Einsicht und politische Reife zur richtigen Ausübung all der ihm zugedachten Funktionen nicht zutrauen. Und es ist ja richtig, daß sehr viele Volksgenossen kaum im Falle sind, z. B. ein Gesetz im einzelnen zu erfassen und zu beurteilen. Aber dank der politischen Belehrung und Aufklärung, die ihm durch die Presse, durch Vereine, Versammlungen und Parteimanifeste zu teil wird, und nicht zum wenigsten dank seinem politischen Instinkt und gesunden Sinn ist das Bündner Volk doch in der Lage, sich ein richtiges Bild von dem

zu machen, wozu die Behörden seine Zustimmung einholen. Heute, nachdem es diese Zustimmung nicht nur zu wichtigen fortschrittlichen Gesetzen des Bundes und des Kantons, sondern auch zu großen Unternehmungen finanzieller Natur (Straßen- und Eisenbahnbauten ꝛc.) erteilt hat, wird niemand mehr sagen können, daß die Volksrechte in Graubünden einen Hemmschuh des Fortschrittes bilden — und dies am wenigsten, seit unsere herrliche Calvenfeier in diesem Volke das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Solidarität, des Patriotismus so mächtig entflammt und Alt Fry Rätien in die vordersten Reihen der schweizerischen Kantone gestellt hat. Möge es die glücklich errungene Stellung immerdar behaupten; möge das Dichterwort an ihm zur Wahrheit werden: Fry Rätiens Volk, es lebt und niemals wird es untergeh'n, Alt Rätiens Sterne werden nie erbleichen! Als freier Gau in einem freien Lande — so möge es auch im neuen Jahrhunderte und in allen künftigen Zeiten blühen und gedeih'n!

Quellenverzeichnis.

Alte Gesetzessammlung Graubündens, Heft 1—5, Band 1—4, Supplement 1 und 2.

Neue Gesetzessammlung, Band I—V.

Röder und **Tscharner**: „Der Kanton Graubünden".

A. v. Planta-Reichenau: „Die gewaltsame politische Bewegung vom 4. Januar 1814".

Chr. L. v. Mont und **Placid. Plattner**: „Das Hochstift Chur und der Staat".

Pl. Plattner: „Geschichte des Bergbaus der östlichen Schweiz".

J. Bavier: „Bericht über das Straßenwesen in Graubünden".

G. Gilli: „Das Straßennetz des Kantons Graubünden".

J. Benedikt: „Leben und Wirken des Bürgers J. Benedikt".

J. Benedikt: „Erlebnisse eines bündnerischen Freischützen".

Dr. **P. C. Planta**: „Andr. Rud. v. Planta".

Dr. **Girtanner**: „Drei rätische Jägergestalten".

Dr. **P. C. Planta**: „Mein Lebenslauf".

Dr. **R. A. Ganzoni**: „Zur Rechtsgeschichte der Fuhrleite".

Dr. **O. Hunziker**: „Die Entwicklung der staatlichen Volksschule in der Schweiz seit 1830".

J. Candreja: „Die romanische und italienische Journalistik Graubündens" (veröffentlicht in „Die Schweizer Presse").

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Vortrag von Herrn **Prof. Dr. Jecklin:**
„Bis zu den sächsischen Kaisern" 5

II. Vortrag von Herrn **Prof. Muoth:**
„Churrätien in der Feudalzeit" 29

III. Vortrag von Herrn **Dr. Ganzoni:**
„Die Entstehung der bündnerischen Demokratie" 89

IV. Vortrag von Herrn **Prof. Dr. Pieth:**
„Der Schwabenkrieg" 125

V. und VI. Vortrag von Herrn **Prof. Dr. Camenisch:**
„Die Reformation in Graubünden" 159

VII. und VIII. Vortrag von Herrn **Prof. Dr. Ragaz:**
„Die Bündner Wirren" 207

IX. Vortrag von Herrn **Redaktor Dr. M. Valer:**
„Die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft bis zum Wiener Kongreß" 265

X. und XI. Vortrag von Herrn **Reg.-Rat Manatschal:**
„Graubünden seit 1815" 299

DQ
481
B76

Bündner Geschichte

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 04 15 06 008 7